

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 53



Dennis Khakzad

Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen

Eine vergleichende Untersuchung
der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs

Forum Verlag Godesberg

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 53

Dennis Khakzad

Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen

**Eine vergleichende Untersuchung
der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs**

MG 2015
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2015

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-942865-50-0

ISSN 0949-8354

Meinen Eltern

Inhaltsübersicht

Vorwort: <i>Frieder Dünkel</i>	XV
Danksagung: <i>Dennis Khakzad</i>	XXI
Abkürzungsverzeichnis	XXII
1. Einführung	1
1.1 Problemaufriss und Ziele der Arbeit	1
1.2 Forschungsstand	2
1.3 Methoden sowie Gang der Untersuchung	4
2. Der lange Weg zum Internationalen Strafgerichtshof – Die historische Entwicklung des Völkerstrafrechts	7
2.1 Die ideengeschichtlichen Vorboten des Völkerstrafrechts	7
2.2 Wegbereiter zur Etablierung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit	8
2.2.1 Der Vertrag von Versailles	8
2.2.2 Die Entwicklung zwischen den Weltkriegen	10
2.2.3 Die Nürnberger Prozesse	10
2.2.4 Der Kriegsverbrecherprozess von Tokio	14
2.2.5 Die Entwicklung während des Kalten Krieges	15
2.3 Die Ad-Hoc Tribunale der Vereinten Nationen	18
2.3.1 Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	18
2.3.2 Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda	20
2.3.3 Exkurs: Die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen	22
2.4 Das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs	24
2.4.1 Die Staatenkonferenz in Rom	25
2.4.2 Rechtliche Grundsätze des ISTGH-Statuts	26
2.4.3 Die Organisationsstruktur und der Gang des Verfahrens	28
2.4.4 Bisherige Aktivitäten des ISTGH	29

2.4.5	Exkurs: Die hybriden Gerichte	30
2.4.6	Der 11. September 2001 und die Folgen für das Völkerstrafrecht	31
2.5	Zusammenfassung und Ausblick	33
3.	Gesellschaftliche/Strukturelle Rahmenbedingungen	36
3.1	Aussichtslosigkeit einer allgemeingültigen Ursachentheorie	36
3.1.1	Machtkonzentration	37
3.1.2	Neutralisation und Dehumanisierung	38
3.1.3	Gesellschaftliche Umbruch- bzw. Konfliktsituationen	42
3.1.4	Homogenitätsbestrebungen und totalitäre Ideologien	44
3.1.5	Asymmetrische Ressourcenverteilung und die Folgen	46
3.1.6	Demographische Faktoren („Youth Bulge“)	49
3.2	Fazit	51
4.	Individuelle Ursachen/Motivlagen der Täter	53
4.1	Notwendigkeit der Differenzierung zwischen den Tätern	53
4.1.1	Typologie der Täter	54
4.2	Die Haupttäter/Machthaber	55
4.2.1	Alles Psychopathen?	56
4.2.1.1	Psychologische Untersuchungen der NS-Hauptkriegsverbrecher	57
4.2.2	Vermeidung von Machtverlust als Hauptmotiv	58
4.2.2.1	Die ökonomische Theorie des rationalen Wahlhandelns	60
4.2.2.2	Control-Balance-Theorie	62
4.2.3	Selbsttäuschung und Neutralisation	63
4.3	Die Ausführenden/Handlanger	64
4.3.1	Die sozialpsychologischen Experimente	64
4.3.1.1	Asch: Konformitätsdruck	65

4.3.1.2	Milgram: Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität	66
4.3.1.3	Zimbardo: Machtstrukturen und Gruppendynamiken	69
4.3.2	Zur Aktualität der sozialpsychologischen Experimente	73
4.3.3	Der Einfluss der Organisation auf die Ausführenden	74
4.3.4	Kriminelle Nebenmotive	76
4.3.5	Brownings Untersuchung zum Reserve-Polizeibataillon 101	77
4.3.6	Exkurs: Die Rolle der Opfer	79
4.4	Zusammenfassung und Fazit	82
5.	Zur Diskussion um die Strafzwecke bei Völkerrechtlichen Verbrechen	85
5.1	Übertragbarkeit der Strafzwecke auf die völkerstrafrechtliche Ebene	85
5.2	Absolute Straftheorie	87
5.3	Relative Straftheorien	89
5.3.1	Generalprävention	89
5.3.1.1	Negative Generalprävention	90
5.3.1.2	Positive Generalprävention	92
5.3.2	Spezialprävention	94
5.3.2.1	Negative Spezialprävention	94
5.3.2.2	Positive Spezialprävention	95
5.4	Spezifisch völkerstrafrechtliche Strafzwecke	97
5.4.1	Resozialisierung der Opfer durch Feststellung der Verantwortlichkeit	98
5.4.2	Dokumentation der historischen Wahrheit	99
5.5	Alternative Reaktionsmöglichkeiten	100
5.5.1	Die politische Lösung: (General-)Amnestien etc.	100
5.5.2	Wahrheitskommissionen	102

5.5.3	Dokumentationszentren	103
5.6	Zusammenfassung und Fazit	104
6.	Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs	107
6.1	Gegenstand der Untersuchung	107
6.2	Analyse der Situationsländer	108
6.2.1	Informationen von Nichtregierungsorganisationen	110
6.3	Demokratische Republik Kongo	111
6.3.1	Die Situation in der Demokratischen Republik Kongo	111
6.3.2	Allgemeine Strukturdaten	113
6.3.3	Hintergrund des Konflikts	114
6.3.3.1	Die Kolonie Belgisch-Kongo (1908-1960)	114
6.3.3.2	Die ersten Jahre der Unabhängigkeit (1960-1965)	115
6.3.3.3	Die Diktatur Mobutus (1965-1990)	117
6.3.3.4	Das Ende der Ära Mobutu und der erste Kongo-Krieg (1990-1998)	119
6.3.3.5	Die zweite Kongo-Krieg (1998-2003)	119
6.3.3.6	Fazit und Ausblick	122
6.3.4	Die Täter bzw. mutmaßliche Täter	123
6.3.4.1	Thomas Lubanga Dyilo	123
6.3.4.2	Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui	126
6.3.4.3	Bosco Ntaganda	129
6.3.4.4	Callixte Mbarushimana	131
6.3.5	Die Opfer	133
6.4	Uganda	134
6.4.1	Die Situation in Uganda	134
6.4.2	Allgemeine Strukturdaten	136
6.4.3	Der Hintergrund des Konflikts	137
6.4.3.1	Das britische Protektorat Uganda (1894-1962)	137
6.4.3.2	Die unabhängige Republik Uganda unter Obote (1962-1971)	138
6.4.3.3	Die Gewaltherrschaft Idi Amins (1971-1978)	139

6.4.3.4	Übergangsregierung und zweite Amtszeit Obotes (1980-1986)	141
6.4.3.5	Die Regierung Musevenis	142
6.4.3.6	Der Norden Ugandas und die Lord's Resistance Army	143
6.4.3.7	Fazit und Ausblick	145
6.4.4	Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter	145
6.4.4.1	Joseph Kony	146
6.4.4.2	Vincent Otti	147
6.4.4.3	Okot Odhiambo	149
6.4.4.4	Dominic Ongwen	150
6.4.4.5	Raska Lukwia	152
6.4.5	Die Opfer	153
6.5	Zentralafrikanische Republik	154
6.5.1	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	154
6.5.2	Allgemeine Strukturdaten	156
6.5.3	Der Hintergrund des Konflikts	157
6.5.3.1	Kolonialzeit und Unabhängigkeit	157
6.5.3.2	Die Herrschaft autoritärer Regime (1960-1991)	159
6.5.3.3	Der gescheiterte Versuch der Demokratisierung (1992-2001)	161
6.5.3.4	Eskalation und Internationalisierung des Konflikts	162
6.5.3.5	Fazit und Ausblick	164
6.5.4	Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter	165
6.5.4.1	Jean-Pierre Bemba	165
6.5.5	Die Opfer	167
6.6	Sudan (Darfur)	168
6.6.1	Die Situation in Sudan (Dafur)	168
6.6.2	Allgemeine Strukturdaten	170
6.6.3	Der Hintergrund des Konflikts	171
6.6.3.1	Der Sudan unter Kolonialherrschaft (1874-1965)	171

6.6.3.2	Unabhängigkeit und erster Bürgerkrieg (1956-1969)	173
6.6.3.3	Die Diktatur Numairis (1969-1985)	174
6.6.3.4	Der zweite Bürgerkrieg (1985-2005)	176
6.6.3.5	Der Krieg in Darfur	177
6.6.3.6	Fazit und Ausblick	180
6.6.4	Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter	182
6.6.4.1	Omar Hassan Ahmad al Bashir	182
6.6.4.2	Ahmed Muhammad Harun und Ali Kushayb	185
6.6.4.3	Bahar Idriss abu Garda	189
6.6.4.4	Abdallah Banda Nourain und Saleh Muhammad Jerbo Jamus	190
6.6.4.5	Abdel Rahim Muhammad Hussein	192
6.6.5	Die Opfer	193
6.7	Kenia	195
6.7.1	Die Situation in Kenia	195
6.7.2	Allgemeine Strukturdaten	197
6.7.3	Der Hintergrund des Konflikts	198
6.7.3.1	Kolonialzeit und Unabhängigkeit	198
6.7.3.2	Die Ära Kenyatta (1963-1978)	200
6.7.3.3	Die Präsidentschaft Mois (1978-2002)	201
6.7.3.4	Die Präsidentschaft Kibakis (2002-2007)	203
6.7.3.5	Gewaltausbruch in Folge der Wahl (2007/08)	205
6.7.3.6	Fazit und Ausblick	206
6.7.4	Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter	208
6.7.4.1	William Samoei Ruto	208
6.7.4.2	Joshua Arap Sang	210
6.7.4.3	Uhuru Muigai Kenyatta	212
6.7.5	Die Opfer	214
6.8	Libyen	215
6.8.1	Die Situation in Libyen	215
6.8.2	Allgemeine Strukturdaten	217

6.8.3	Der Hintergrund des Konflikts	218
6.8.3.1	Kolonialisierung und UN-Verwaltung (1912-1952)	218
6.8.3.2	Königreich Libyen (1952-1969)	220
6.8.3.3	Libyen unter Gaddafi (1969-2011)	222
6.8.3.4	Bürgerkrieg und Entmachtung Gaddafis (2011)	225
6.8.3.5	Fazit und Ausblick	227
6.8.4	Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter	228
6.8.4.1	Saif al-Islam Gaddafi	228
6.8.4.2	Abdullah al-Senussi	229
6.8.5	Die Opfer	231
6.9	Elfenbeinküste	232
6.9.1	Die Situation in der Elfenbeinküste	232
6.9.2	Allgemeine Strukturdaten	234
6.9.3	Der Hintergrund des Konflikts	235
6.9.3.1	Kolonialzeit und Unabhängigkeit	241
6.9.3.2	Die Ära Houphouet-Boigny (1960-1993)	236
6.9.3.3	Präsidentschaft Bédiés und Militärputsch (1993-2002)	238
6.9.3.4	Bürgerkrieg und Teilung (2002-2009)	239
6.9.3.5	Auseinandersetzungen im Zuge der Wahlen 2010	241
6.9.3.6	Fazit und Ausblick	242
6.9.4	Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter	243
6.9.4.1	Laurent Gbagbo	243
6.9.4.2	Simone Gbagbo	245
6.9.5	Die Opfer	246
7.	Auswertung der Länderanalyse/ Vergleichende Folgebetrachtung	248
7.1	Strukturelle Merkmale der Konfliktregionen	248
7.1.1	Tradition der Spaltung und Unterdrückung	249
7.1.2	Ethnische Disparitäten	250
7.1.3	Repressive Herrschaftssysteme	252

7.1.4	Fehlende Mechanismen der Machtübergabe	254
7.1.5	Fragile Staatlichkeit	256
7.1.6	Sozialer Ausschluss und fehlende Teilhabe	258
7.1.7	Demographische Überforderung	259
7.2	Fazit	260
7.3	Die Täter	262
7.3.1	Biographische Gemeinsamkeiten der Haupttäter	263
7.3.2	Motivlagen der Haupttäter	265
7.3.3	Die Ausführenden	268
7.4	Die Opfer	270
7.5	Die Verbrechen	273
7.6	Zehn Jahre IStGH: Erfolge und Defizite	275
8.	Zusammenfassung und Ausblick	279
	Literaturverzeichnis	283

Vorwort

Die wissenschaftliche Aufarbeitung völkerrechtlicher Verbrechen ist in der Kriminologie lange Zeit vernachlässigt worden. Im Gegensatz zur expandierenden völkerstrafrechtlichen Literatur gibt es nur wenige Arbeiten, die aus kriminologischer Perspektive das Thema aufgegriffen haben, darunter insbesondere die Habilitationsschrift von *Neubacher* (2005, vgl. zum Forschungsstand zusammenfassend *Kap. 1.1*). Die „Kriminalität der Mächtigen“ bzw. das Phänomen der „Makrokriminalität“ (*Jäger* 1989) ist erst im Laufe der 1980er Jahre zu einem Thema geworden und die Forschungsdesiderate sind offensichtlich und weit gestreut.

Daher ist es verdienstvoll, dass sich der Verf. dieser Thematik im Rahmen einer qualitativen Analyse von Fallbeispielen der sog. Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag aus kriminologischer Perspektive annimmt. Dabei geht es um die vom Strafgerichtshof bearbeiteten Verfahren bezogen auf die völkerrechtlichen Verbrechen in der Demokratischen Republik Kongo, Uganda, in der Zentralafrikanischen Republik, im Sudan (Darfur), in Kenia, Libyen und in der Elfenbeinküste.

Angesichts des Gegenstandsbereichs der kriminologischen Analyse der völkerrechtlichen Verbrechen ist es notwendig zunächst die historische Entwicklung und den Gegenstandsbereich des Völkerstrafrechts auszuleuchten (vgl. *Kap. 2*). Dementsprechend beschreibt der Verfasser ausgehend von der Haager Landkriegsordnung von 1907 die Etappen bis zum sog. Rom-Statut. Breiteren Raum nehmen dabei die Nürnberger Prozesse und die daran anschließenden Bemühungen ein, ein Völkerstrafrecht zu etablieren (vgl. insbesondere die sog. Nürnberger Prinzipien). Der Elan und Wille ein entsprechend verbindliches Völkerstrafrecht zu schaffen war bis Anfang der 1990er Jahre jedoch wenig ausgeprägt. So blieben z. B. Kriegsverbrechen der USA in Vietnam weitgehend ungesühnt (vgl. den Extremfall des Massakers von My Lai). Erst mit den Ad-hoc-Tribunalen der Vereinten Nationen wurde die Idee des Völkerstrafrechts befördert (vgl. den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda). Auch die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen werden in einem Exkurs behandelt. Ausführlich werden anschließend das sog. Rom-Statut und die bisherigen Aktivitäten des IStGH behandelt. Obwohl der Vorwurf der selektiven Strafverfolgung angesichts bislang ausschließlich afrikanischer Länder, die in den Fokus des Gerichtshofs gerieten, nicht von der Hand zu weisen ist, sieht der Verf. im Anschluss an *Neubacher* und unter Bezugnahme auf *Norbert Elias* in der Etablierung der internationalen Strafgerichtsbarkeit zu Recht einen zivilisatorischen Fortschritt.

Im 3. *Kapitel* geht der Verf. auf die gesellschaftlichen bzw. strukturellen Rahmenbedingungen ein. Dass – abgesehen von der „klassischen“ Kriminologie – auch in diesem Bereich der Versuch einer „general theory of crime“ (*Gott-*

fredson/Hirschi 1990) scheitern muss, ist zweifellos richtig. Als kriminologisch relevante Kategorien, die der Verf. später am Beispiel der Situationsländer überprüft und abarbeitet (vgl. *Kap. 6*), beschreibt er die Machtkonzentration, die Neutralisation und Dehumanisierung, gesellschaftliche Umbruch- bzw. Konfliktsituationen, Homogenitätsbestrebungen und totalitäre Ideologien, asymmetrische Ressourcenverteilung und deren Folgen sowie demographische Faktoren wie etwa den sog. Youth Bulge. Mit Beispielen nicht nur aus den Situationsländern wird die Bedeutung dieser Faktoren anschaulich verdeutlicht, wobei der Verf. in diesem Zusammenhang auf gängige kriminologische Theorien wie die Theorie der Neutralisationstechniken, die Kontrolltheorie von *Hirschi* oder die *Mertonsche* Anomietheorie Bezug nimmt. Im Rahmen der Dehumanisierungsprozesse und der Abstempelung von Volksgruppen als minderwertig ist auf der Labeling-approach von Relevanz (sehr treffend ist in diesem Zusammenhang das *Sartre-Zitat* mit Blick auf die Judenverfolgung der Nationalsozialisten: „Der Jude ist ein Mensch, den die anderen Menschen für einen Juden halten“).

Die zweite Seite der kriminologischen Theoriebildung betrifft die im *4. Kapitel* behandelten individuellen Ursachen und Motivlagen der Täter. Ausgangspunkt dieser Analyse der Mikroebene ist die Feststellung, dass es einer Differenzierung zwischen Haupttätern (vgl. *Kap. 4.2*) und den Ausführenden (Handlangern, vgl. *Kap. 4.3*) bedarf.

Zu Recht weist der Verf. die Versuche zurück, Haupttäter wie *Hitler*, *Stalin* oder *Mao* als Psychopathen zu charakterisieren. Vielmehr verdeutlicht er, dass mit der ökonomischen Theorie des rationalen Wahlhandelns und der Kontroll-Balance-Theorie von *Tittle* zwei weitere kriminologische Theorien als fruchtbarer Analyseansatz insbesondere für die Machthaber verwendet werden können. Darüber hinaus werden am Beispiel der Hauptkriegsverbrecher des Nazi-Regimes auch hier Selbsttäuschungs- und Neutralisationstechniken als naheliegender Erklärungsansatz aufgeführt.

Hinsichtlich der Ausführenden bzw. Handlanger zieht der Verf. klassische sozialpsychologische Experimente zum Konformitätsdruck (*Asch*), zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität (*Milgram*) bzw. zu Machtstrukturen und Gruppendynamik (*Zimbardo*) heran und zeigt ihre Aktualität für das vorliegende Thema auf (*Kap. 4.3.2*). Darüber hinaus ist bei völkerrechtlichen Verbrechen der Aspekt der Einbindung der Täter in eine Organisation mit Arbeitsteilung, Bürokratie und Verantwortungsdiffusion von besonderer Bedeutung (vgl. *Kap. 4.3.3*). Dieser Ansatz wird am Beispiel des Hamburger Reserve-Polizeibataillons 101 (*Kap. 4.3.5*) eindrucksvoll belegt. Auch kriminelle Nebenmotive im Hinblick auf „normale“ Kriminalität als Begleiterscheinung völkerrechtlicher Verbrechen werden einbezogen (vgl. *Kap. 4.3.4*), wobei hier *Herbert Jägers* Konzept der „rechenschaftslosen Handlungsfreiheit“ zu Recht als plausibler Erklärungsansatz gesehen wird. In einem Exkurs behandelt der Verf. die Rolle der Opfer und erweitert den Analyserahmen um die Perspektive der Viktimologie (*Kap. 4.3.6*).

Im 5. *Kapitel* behandelt der Verf. die Frage der Übertragbarkeit der klassischen Strafzwecke auf die völkerstrafrechtliche Ebene. Auch insoweit gelingt es dem Verf., über die bisherige Diskussion hinausweisende, die kriminologische Theoriebildung berücksichtigende Lösungsansätze zu finden. Dem Verf. ist ohne weiteres darin zuzustimmen, dass die absoluten Straftheorien trotz der Grausamkeit und unvorstellbaren Dimension der in Frage stehenden Verbrechen keinen Lösungsansatz bieten. Auch die negative Generalprävention wird als Leitprinzip verworfen, obwohl *prima facie* das Völkerstrafrecht ja gerade durch die Beendigung der „Straflosigkeit der Täter“ (siehe Präambel des Rom-Statuts) auch bezweckt zukünftige Verbrechen durch Abschreckung potentieller Täter zu verhindern. Dass der „derzeitige Einflussbereich des Völkerstrafrechts ... nicht ausreichend“ ist, „um zur umfassenden Abschreckung potentieller Täter beizutragen“ (S. 91), eine versteckte Kritik an den USA, die sich noch immer weigern, den IstGH anzuerkennen, mag zwar richtig sein, jedoch sollte das kein Argument gegen die (jedenfalls perspektivische) Bedeutung der negativen Generalprävention sein. Andererseits ist die Hervorhebung des Konzepts der positiven Generalprävention als „eines der wichtigsten Ziele der völkerstrafrechtlichen Sanktion“ (S. 93) durch den Verf. durchaus sympathisch und plausibel.

Auch das Plädoyer für die Einbeziehung spezialpräventiver Zielsetzungen, wengleich mit Einschränkungen (vgl. *Kap. 5.3.2*), überzeugt. Dass das Resozialisierungsideal angesichts der Täter, die „in aller Regel keine Sozialisationsdefizite“ aufweisen, nicht direkt übertragbar ist, erscheint fraglich. Zwar weist die i. d. R. gute soziale Integration“ (S. 96) darauf hin, dass die klassischen Sozialisationsdefizite von Angehörigen der sozialen Unterschicht nicht vorliegen, jedoch dürfte das Konzept der antisozialen Persönlichkeit, der mangelnden Empathie u. ä. gerade für die Machthaber einen fruchtbaren Ansatz darstellen, der auch therapeutische Resozialisierungsangebote nahelegt. Dementsprechend weist auch *Neubacher* mit Blick auf die verbreiteten Neutralisationstechniken auf Ansätze der positiven Spezialprävention hin.

Angesichts der nur eingeschränkt möglichen Übertragung von Strafzwecken des nationalen Strafrechts liegt es nahe, spezifisch völkerrechtliche Strafzwecke zu untersuchen. Dabei spielt der Gedanke der Resozialisierung der Opfer durch Feststellung der Verantwortlichkeit eine besondere Rolle. Im Grunde handelt es sich dabei eher um einen Strafverfahrenszweck (S. 99). Dies führt konsequenterweise zu Formen der Aufarbeitung, wie sie in den sog. Wahrheitskommissionen versucht wurden. Einer systematischen Nichtahndung in Form von Amnestien erteilt der Verf. eine Absage und befürwortet als alternative Reaktionsmöglichkeiten (vgl. *Kap. 5.5*) Wahrheitskommissionen (unter Bezugnahme auf den Gedanken der *restorative justice*) und Dokumentationszentren („um Geschichtsrevisionismus und Neutralisationstechniken der Täter entgegenzuwirken“, S. 102).

Das zentrale 6. *Kapitel* widmet sich den 7 Situationsländern des IstGH. Zunächst führt der Verf. in die Fragestellung und Methodik sowie das verwendete Datenmaterial ein (*Kap. 6.1, 6.2*). Struktur und Aufbau der *Kap. 6.3-6.10* sind

jeweils identisch. Zunächst wird auf die Situation des behandelten Landes allgemein eingegangen, danach werden statistische Strukturdaten vorgestellt. In einem dritten Abschnitt wird der historische und politische Hintergrund des Konflikts ausführlich dargestellt, der häufig in der kolonialen Zeit wurzelt. Im vierten Abschnitt wird auf den oder die Täter bzw. mutmaßlichen Täter eingegangen, im 5. Abschnitt auf die Opfer. Die sehr detailreiche und durchweg gut recherchierte Darstellung der einzelnen Länder und der beteiligten beschuldigten Kriegsverbrecher kann als herausragende und bisher in der Weise nicht aufbereitete Geschichte der Situationsländer angesehen werden. Dabei geht der Verf. stets vorsichtig mit den Quellen um und erkennt deren teilweise Begrenztheit. Die Darstellung ist jeweils aktuell auf dem neuesten Stand, wie beispielsweise das Kapitel über Libyen und die Geschichte *Gaddafi*s belegt.

Im 7. *Kapitel* legt der Verf. einen zusammenfassenden Vergleich der Länderanalyse vor, der die Gemeinsamkeiten und Besonderheiten der erfassten Konflikte und Haupttäter in den Verfahren vor dem IStGH aufzeigt. Trotz der individuellen Unterschiede gibt es Gemeinsamkeiten der untersuchten Länder, die zunächst in dem kolonialen Erbe der Spaltung und Unterdrückung festgemacht werden (*Kap. 7.1.1*). Vor allem das in den britischen Kolonien verbreitete Prinzip der „*indirect rule*“, d. h. die Privilegierung einer kleinen Gruppe innerhalb der einheimischen Bevölkerung, die Verwaltungsaufgaben übernahm, hat zu über das Ende der Kolonialzeit hinausgreifenden Spaltungen und Konflikten geführt (z. B. in Uganda und im Sudan; zu erwähnen ist natürlich auch Ruanda als ehemals belgische Kolonie). Ethnische Disparitäten sind ein weiteres gemeinsames „zentrales Element, welches die Gewaltexzesse in den untersuchten Staaten befördert hat“ (S. 250). Hinzu kommen lange Herrschaftsperioden repressiver Regime (*Kap. 7.1.3*) sowie eine fehlende Akzeptanz bzw. Mechanismen der Machtübernahme (*Kap. 7.1.4*). Mit den fehlenden demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen in Zusammenhang steht die fragile Staatlichkeit als Wesenselement der untersuchten Länder (vgl. *Kap. 7.1.5*). Das Gewaltmonopol des Staates war nicht gesichert, sodass zentrale staatliche Aufgaben nicht oder nur unzureichend erfüllt werden konnten, die dann von Rebellengruppen in besetzten Landesteilen übernommen wurden. Lediglich das Libyen *Gaddafi*s passt in dieses Schema fragiler Staatlichkeit nicht hinein. Weitere Gemeinsamkeiten der untersuchten Länder bestehen im sozialen Ausschluss und der fehlenden ökonomischen Teilhabe weiter Bevölkerungskreise (*Kap. 7.1.6*) sowie in der demografischen Überforderung angesichts eines rasanten Bevölkerungswachstums und einem hohen Anteil junger Menschen, die mangels Teilhabe und entsprechender Perspektiven den Bodensatz gewalttätiger Konflikte darstellten.

Was die angeklagten Haupttäter angeht, so sind hohe Bildungsabschlüsse ein gemeinsames Kennzeichen. Mit aller Vorsicht versucht der Verf. aus den Sozialbiographien Rückschlüsse auf die Motivlagen zu ziehen. Auffällig ist in-

soweit, dass es bei den um Machterhalt bemühten Herrschern weniger um Ideologien ging als bei den Rebellenführern, die gegen die Benachteiligung ihrer Gruppe oder Ethnie kämpften. Die ausführenden Gewalttäter entsprachen nach ihrem Bildungsstand eher herkömmlichen Kriminellen. Bei ihnen finden sich vor allem finanzielle Gründe für den Beitritt zur Organisation oder Gruppe, am auffälligsten bei Söldnern.

Interessant sind auch die viktimologischen Erkenntnisse in *Kap. 7.4*. Dem Verf. gelingt es, die Struktur und Ursachen für „viktimierte Kollektive“ auszumachen, deren Machtlosigkeit geradezu paradigmatisch für die kollektive Vulnerabilität in Verbindung mit der Flucht und dem Verlust ihrer Wohnungen war. Weiterhin konstitutiv war die Abwesenheit von Beschützern, was ein negatives Licht auch auf die internationale Staatengemeinschaft wirft.

In einem Exkurs (*Kap. 7.5*) zu den ersten zehn Jahren Arbeit des IStGH gelangt der Verf. einerseits zu einer positiven Einschätzung: Der IStGH hat „durch sein Engagement der verbreiteten Sanktionsimmunität bei völkerrechtlichen Verbrechen und der Ohnmacht der Opfer punktuell“ entgegengewirkt (S. 276). Auch kann die wachsende internationale Akzeptanz – wie die zunehmende Unterzeichnung und Ratifizierung des Rom-Statuts belegen – als Positivum gewertet werden. Andererseits fehlen mit Blick auf die Unterzeichnung wichtige Staaten wie China und die USA. Ferner ist es trotz der Arbeit des IStGH nicht gelungen, die zahlreichen Konfliktherde zu befrieden. Dies wird sicherlich noch Jahre, wenn nicht Jahrzehnte dauern.

In der kurzen und prägnanten Zusammenfassung (*Kapitel 8*) hebt der Verf. nochmals die Bedeutung kriminologischer Analysen im Bereich des Völkerstrafrechts hervor und zeigt die erkenntnistheoretischen Fortschritte seines Ansatzes auf. Damit hat er einen wesentlichen Beitrag zur kriminologischen Theoriebildung geleistet. Zugleich deutet er Perspektiven der zukünftigen kriminologischen Forschung in diesem Bereich an. Zu Recht fordert er, dass die Kriminologie die Entwicklung des Völkerstrafrechts zukünftig intensiver begleiten sollte.

Der Verf. hat die Entwicklung des Völkerstrafrechts und die völkerrechtlichen Verbrechen in den sog. Situationsländern des IStGH sehr detailliert und aus der Perspektive kriminologischer Theorien bearbeitet. Er hat damit wesentlich zur kriminologischen Theoriebildung beigetragen und betritt zugleich weitgehendes Neuland. Die Arbeit ist innovativ und geht in ihrer interdisziplinären Herangehensweise i. S. einer historischen, politik- und rechtswissenschaftlichen sowie insbesondere kriminologischen Analyse über bisherige Arbeiten weit hinaus.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen. Dem Kollegen Prof. Dr. *Frank Neubacher* von der Universität zu Köln gilt der Dank für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens. *Kornelia Hohn* hat wie immer mit großer Sorgfalt die Druckvorlage erstellt. *Nele Lagler* hat das Manuskript sorgfältig

Korrektur gelesen und bei der Formatierung unterstützt. Dafür gebührt beiden gleichfalls besonderer Dank und Anerkennung.

Greifswald, im Juni 2015

Frieder Dinkel

Danksagung

Eine wissenschaftliche Arbeit ist nie das Werk einer einzigen Person. Naturgemäß haben viele Menschen an der Entstehung dieser Arbeit mitgewirkt, bei denen ich mich an dieser Stelle bedanken möchte.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem „Doktorvater“ *Prof. Dr. Frieder Dünkel*. Schon zu Studienzeiten vermittelte er mir mit Begeisterung die Freunde an der Kriminologie und am wissenschaftlichen Arbeiten. Er unterstützte mich in mannigfaltiger Weise von der Themenfindung bis zur Veröffentlichung. Ohne sein außerordentliches Betreuungseingagement, welches unter anderem durch die Abhaltung regelmäßiger Doktorandenseminare, Feedbackrunden und zahlreiche wertvollen Ratschläge zum Ausdruck kam, wäre die Arbeit sicher nicht möglich geworden. Ich verdanke ihm sehr viel.

Ich danke Herrn *Prof. Dr. Frank Neubacher* für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens. Seine Forschungen im Bereich der Kriminologie völkerrechtlicher Verbrechen haben mich schon zu Studienzeiten fasziniert und inspirierten mich schließlich zu dem Thema meiner Dissertation.

Großer Dank gebührt *Dr. Christine Morgenstern* und *Bernd Geng*. Sie halfen mir mit ihrer konstruktiven Kritik und ihrem Fachwissen weiter und lieferten wertvolle Anregungen für meine wissenschaftliche Arbeit. Gemeinsam mit meinen Mitdoktoranden waren sie über die Jahre hervorragende und geduldige Diskussionspartner und sorgten für ein überaus kollegiales und freundschaftliches Arbeitsklima.

Kornelia Hohn danke ich für die Überarbeitung der Druckvorlage. Ihre Bürotür stand trotz hoher Arbeitsbelastung immer offen. Sie stand mir die gesamte Zeit über mit Rat und Tat zur Seite.

Ich widme diese Arbeit meinen Eltern, auf deren liebevolle Unterstützung bei der Verwirklichung meiner Ziele ich immer zählen konnte.

Berlin, im Juni 2015

Dennis Khakzad

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADFL	Alliance des Forces Démocratique pour la Libération du Congo
AI	Amnesty International
AL	Ad Legendum
ALF	Azanian Liberation Front
AMIS	African Union Mission in Sudan
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschehen
Art.	Artikel
AU	African Union
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDVR	Commission Dialogue Vérité et Réconciliation
CIA	Central Intelligence Agency
CSOPNU	Civil Society for Peace in Northern Uganda
CSS.	Center for Security Studies
D.C.	District of Columbia
DFID	Department for International Development
d. h.	das heißt

DRK	Demokratische Republik Kongo
Doc.	Document
EJC	European Journal of Criminology
EUEOM	European Union Election Observation Mission
f., ff.	folgende Seite, folgende Seiten
FDLR	Forces Démocratique por la Libération du Rwanda
FES	Friedrich Ebert Stiftung
FNI	Front des Nationalistes et Intégrationnistes
FNLC	Front Nationale de la Libération du Congo
FPI	Front Populaire Ivoirien
FPLC	Forces Patriotique pour la Libération du Congo
FRPI	Forces de Résistance Patriotique en Ituri
GIGA	German Institute of Global and Area Studies
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HRW	Human Rights Watch
HSM	Holy Spirit Movement
IBEA	Imperial British East Africa Company
ICC	International Criminal Court
ICG	International Crisis Group
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IDP	Internally Displaced Persons
IKRK	Internationales Komitee des Roten Kreuzes
ILC	International Law Commission
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
IMGFO	Internationaler Militärgerichtshof für den Fernen Osten
INEF	Institut für Entwicklung und Frieden
IP	Internationale Politik

IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IWF	Internationaler Währungsfond
IWPR	Institute for War and Peace Reporting
JA	Juristische Ausbildung
JEM	Justice and Equality Movement
JIC	Judicial Investigations Committee
JR	Juristische Rundschau
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
KADU	Kenya African Democratic Union
KANU	Kenya African National Union
KAS	Konrad Adenauer Stiftung
KJ	Kritische Justiz
KPU	Kenya Peoples Union
KrimJ	Kriminologisches Journal
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LRA	Lord's Resistance Army
MEDAC	Mouvement d'Évolution Démocratique de l'Afrique Centrale
MESAN	Mouvement pour l'Évolution Sociale de l'Afrique Noire
MISAB	Mission Interafricaine de Surveillance des Accords de Bangui
MLC	Mouvement pour la Libération du Congo
MLPC	Mouvement pour la Libération du Peuple Centralafricain
MONUC	Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo
MPCI	Mouvement Patriotique de Côte d'Ivoire

MPIGO	Mouvement Populaire Ivoirien du Grand l'Ouest
MPJ	Mouvement pour la Justice et le Paix
MPR	Mouvement Populaire de la Revolution
MSchKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NARC	National Rainbow Coalition
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non- Governmental Organisation
NIF	National Islamic Front
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NRA	National Resistance Army
NRC	National Resistance Council
NRM	National Resistance Movement
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NUP	National Unionist Party
ODM	Orange Democratic Movement
OTP	Office of the Prosecutor
PA	Politique Africaine
PDCI	Parti Démocratique de la Côte d'Ivoire
PDF	Popular Defence Forces
PNU	Party of National Unity
PTC	Pre-Trial Chamber
RCC	Revolutionary Command Council for National Salvation
RCD	Rally for Congolese Democracy
RDR	Rassemblement des Républicains
RTL	Radio Télévision Libre des Milles Collines
SA	Sturmabteilung

SAA	Syndicat Agricole Africain
SFR	Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien
SLM/A	Sudan Liberation Movement/Army
sog.	sogenannt(e)
SPLA	Sudanese People`s Liberation Army
SS	Schutzstaffel
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
TC	Trial Chamber
TRC	Truth and Reconciliation Commission
u. a.	unter anderem
UN	United Nations
UNAMID	African Union/United Nations Mission in Darfur
UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Rwanda
UNC	Uganda National Congress
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNF	United National Front
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNLA	Ugandan National Liberation Army
UNLF	Ugandan National Liberation Front
UNOCI	United Nations Operation in Côte d`Ivoire
UNWCC	United Nations War Crimes Commission
UPC	Union des Patriotes Congolais
UPDA	Ugandan People`s Democratic Army
URF	United Resistance Front
USA	United States of America
US	United States
USD	United States Dollar
Vgl.	Vergleiche

vs.	versus
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
ZPol	Zeitschrift für Politikwissenschaft
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen – Eine vergleichende Untersuchung der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs

1. Einführung

1.1 Problemaufriss und Ziele der Arbeit

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit dem Phänomen der völkerrechtlichen Verbrechen aus einem kriminologischen Blickwinkel. Lange Jahre war das Bild des Kriminellen geprägt vom jugendlichen, marginalisierten Unterschichtstäter.¹ Die Kriminologie nahm schon in der Mitte des 20. Jahrhunderts einen neuen Typus des Kriminellen in den Blick. Durch den von *Edwin H. Sutherland* geprägten Begriff des „*White-Collar-Crime*“ gelangten erstmals auch ehrbare Personen mit hohem sozialem Ansehen aus der Mitte der Gesellschaft in den Fokus der Wissenschaft.² Die rasante Entwicklung des Völkerstrafrechts und die damit im Zusammenhang stehende Etablierung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit machen auf einen weiteren Kriminalitätsbereich aufmerksam, der sich für die Wissenschaft der Kriminologie erschließt und eine Ausweitung des Kriminalitätsverständnisses erforderlich macht. Auch das Fehlverhalten der obersten Eliten aus Staat und Militär wird zunehmend als Kriminalität wahrgenommen und auf nationaler wie internationaler Ebene verfolgt.³ Dies wird besonders deutlich an den zunehmenden Aktivitäten des Internationalen Strafgerichtshofs, in dessen Zusammenhang internationale Haftbefehle gegen amtierende und ehemalige Staatschefs wie *Muammar al-Gaddafi*, *Omar*

1 Schon damals kritisch zur Fixierung der Kriminologie auf den Unterschichtstäter, vgl. *Bock* 1994, S. 174 ff.

2 Vgl. *Sutherland* 1940, S. 1 ff.

3 Vgl. *Prittowitz* 2008, S. 185.

al Bashir, Uhuru Kenyatta oder Laurent Gbagbo erlassen wurden. Auch die vor kurzem erfolgte Festnahme des serbischen Generals Ratko Mladic und der Prozessauftakt des Völkerrechts-Tribunals in Kambodscha, im Rahmen dessen die Massenmorde der *Roten Khmer* unter *Pol Pot* aufgearbeitet werden sollen, belegen die fundamentale Wandlung des Kriminalitätsverständnisses.⁴ „Obwohl dieser atypische Kriminalitätsbereich längst das Interesse der Öffentlichkeit, aber auch von Geschichts- und Politikwissenschaften fand, hat sich insbesondere die deutschsprachige Kriminologie für diese Phänomene bisher nur vereinzelt interessiert.“⁵ Diesem Desinteresse soll die Arbeit entgegenwirken und einen spezifisch kriminologischen Beitrag zur naturgemäß interdisziplinären Debatte um völkerrechtliche Verbrechen leisten. Denn nach wie vor ist die Feststellung *Hans Magnus Enzensbergers*, „wonach die einfachste Überlegung zeige, dass der private Mord in geschichtlichen Zeiten nie mit dem öffentlichen sich hat messen können“,⁶ heute noch so zutreffend wie eh und je.

1.2 Forschungsstand

Was den Stand der Forschung anbelangt, kann zunächst festgehalten werden, dass Forschungen zu diesem atypischen Kriminalitätsbereich insbesondere in der deutschsprachigen Kriminologie nach wie vor ein Schattendasein fristen. Im Gegensatz dazu ist auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts einiges geschehen. So existieren mittlerweile zahlreiche deutschsprachige Lehrbücher⁷ zu diesem Themenfeld.⁸ Auch für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht stellt das Völkerstrafrecht einen Forschungsschwerpunkt dar, für den zahlreiche Veröffentlichungen vorliegen oder in Planung sind.⁹ Daneben ist auch international, vor allem in der englischsprachigen Kriminologie, ein verstärktes Forschungsinteresse an dieser Form der Kriminalität festzustellen.¹⁰ Im Jahre 2012 widmete die renommierte kriminologische Fachzeitschrift *European*

4 Aktuelle Informationen zu den Aktivitäten des UN-Tribunals für das ehemalige Jugoslawien sind abrufbar unter: <http://www.icty.org>; Aktuelle Informationen zu den Aktivitäten des UN-Tribunals für Kambodscha sind abrufbar unter: <http://www.eccc.gov.kh/en>. Letzter Zugriff erfolgte am 08.12.2013.

5 Prittwitz 2008, S. 185.

6 Vgl. *Enzensberger* 1964, S. 17.

7 Vgl. u. a. *Ambos* 2002, S. 39 ff.; *Hartstein* 2007, S. 61 ff.; *Werle* 2012, S. 3 ff.

8 Vgl. *Neubacher* 2005a, S. 122.

9 Vgl. hierzu Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: www.mpicc.de/www/de/pub/forschung/forschungsarbeit/strafrecht.htm#International. Letzter Zugriff erfolgte am 13.12.2013.

10 Vgl. u. a. *Hagan* 2005, S. 525 ff.; *Simon* 2006, S. 1 ff.; *Smeulers/Grünfeld* 2011, S. 3 ff.

Journal of Criminology dem Thema der völkerrechtlichen Verbrechen und der internationalen Justiz ein Sonderheft.¹¹ Abgesehen von der bedeutsamen Studie *Herbert Jägers*¹² zur Makrokriminalität Ende der 1980er Jahre, welche als Beitrag zum Historikerstreit entstand, stellen Veröffentlichungen im deutschsprachigen Raum, die sich mit spezifisch kriminologischen Ansätzen zur Einordnung dieser Kriminalitätsform beschäftigen, immer noch die Ausnahme dar.¹³ Dennoch sind in jüngster Zeit einige Werke erschienen. In diesem Zusammenhang ist die Dissertation¹⁴ von *Christina Möller* zu erwähnen. Sie beschäftigt sich zunächst sehr umfangreich mit der Geschichte der meist ungesühnten Menschheitsverbrechen. Dazu untersucht sie ausgewählte weltgeschichtliche Ereignisse, um durch eine vergleichende Analyse Erkenntnisse zu gewinnen.¹⁵ In einem zweiten Teil widmet sich die Autorin aus völkerstrafrechtlicher Sicht dem Problem der „individuellen Zurechenbarkeit“ und der straftheoretischen Ausrichtung bei völkerrechtlichen Verbrechen.¹⁶ Schließlich befasst sich die Autorin aus einer rechtspolitischen Perspektive mit der Legitimation und den Grenzen der internationalen Strafgerichtsbarkeit.¹⁷ Fragen nach den Ursachen und den Entstehungsbedingungen von völkerrechtlichen Verbrechen blendet die Autorin aufgrund der Konzeption der Arbeit jedoch weitgehend aus.

Weiterhin ist im Jahre 2005 eine Habilitationsschrift¹⁸ zu diesem Themenfeld erschienen. *Frank Neubacher* befasst sich mit Fragen nach der sozial- und rechtstheoretischen Einordnung einer ständigen internationalen Strafgerichtsbarkeit, nach ihrer Legitimation und kriminalpolitischen Bedeutung. Hierzu wählt er einen interdisziplinären Ansatz, indem er versucht aus den Disziplinen des Völkerstrafrechts, der Kriminologie und Politikwissenschaft, aber auch der Philosophie und Geschichte, Erkenntnisse zu den aufgeworfenen Fragen zu gewinnen.¹⁹ Der erste Teil beinhaltet die Darstellung der Bemühungen, Staatskriminalität strafrechtlich zu erfassen, um in einem zweiten ideengeschichtlichen Teil zu versuchen, die Menschenrechte „als Fundament einer internationalen Strafrechtsordnung“²⁰ systematisch zu begründen.

11 Vgl. *Karstedt/Parmentier* 2012, S. 465 ff.

12 Vgl. *Jäger* 1989, S. 1 ff.

13 Vgl. *Neubacher* 2005a, S. 122.

14 Vgl. *Möller* 2003, S. 1 ff.

15 Vgl. *Möller* 2003, S. 19 ff.

16 Vgl. *Möller* 2003, S. 227 ff.

17 Vgl. *Möller* 2003, S. 613 ff.

18 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 1 ff.

19 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 11.

20 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 44 ff.

Auch die Dissertation von *Carolin Reese* beschäftigt sich mit dem Themenkomplex.²¹ Sie gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil werden diejenigen kriminologischen Konzepte (*White-Collar-Crime*, Repressive Verbrechen, Makrokriminalität, Regierungskriminalität etc.) untersucht, die sich erstmals vom klassischen Kriminalitätsverständnis abwandten.²² Die Fragestellungen dazu lauteten, unter welchen gesellschaftlichen Bedingungen es zu diesen Versuchen kam, wie sie sich gegenseitig beeinflussten und weiterentwickelten, und welche Zielrichtungen sie verfolgten.²³ Im zweiten Teil wird ein Vorschlag für eine alternative, viktimologische Herangehensweise unterbreitet, welche unabhängig von ideologischen Grabenkämpfen in der Kriminologie eine theoretische Integration von Großverbrechen möglich machen soll.²⁴ Ferner ist relativ aktuell eine Fallstudie zu diesem Themenkomplex erschienen. *Christian Konle* beschäftigt sich in seiner Dissertation mit dem Thema „Makrokriminalität im Rahmen der jugoslawischen Sezessionskriege“.²⁵ Dazu konzentriert er sich auf die von serbischer Seite begangenen Menschenrechtsverletzungen und analysiert Urteile des UN-Tribunals für das ehemalige Jugoslawien gegen serbische Angeklagte, um mithilfe der in den Urteilen enthaltenen Informationen Rückschlüsse auf die Persönlichkeiten der Täter und die situativen Umstände der Verbrechen zu ziehen.²⁶ Trotz dieser Studien sind bei weitem nicht alle Forschungsfragen abschließend geklärt. Insbesondere Fragen bzgl. der gesellschaftlichen Ursachen und der individuellen Motivlage der Täter völkerrechtlicher Verbrechen wurden jeweils nur kurz angeschnitten bzw. weitgehend ausgeblendet. Die vorliegende Arbeit macht es sich zur Aufgabe, zumindest einen Teil der Forschungslücke zu schließen und die Aufmerksamkeit auf dieses weitgehend vernachlässigte Themengebiet zu lenken.

1.3 Methoden sowie Gang der Untersuchung

Üblicherweise bedient sich die Kriminologie der Methoden der empirischen Sozialforschung. Dem hier zu untersuchenden atypischen Kriminalitätsbereich der völkerrechtlichen Verbrechen ist jedoch empirisch nicht bzw. nur mit sehr großem Aufwand beizukommen. Das hängt zum einen mit dem schwer zugänglichen abgeschotteten Bereich der Macht zusammen und dem schlichten Ausmaß der Verbrechen, die in aller Regel eine enorm große Anzahl an Opfern hervorru-

21 Vgl. *Reese* 2004, S. 1 ff.

22 Vgl. *Reese* 2004, S. 7.

23 Vgl. *Reese* 2004, S. 7 f.

24 Vgl. *Reese* 2004, S. 7 f.

25 Vgl. *Konle* 2010, S. 19 ff.

26 Vgl. *Konle* 2010, S. 27 f.

fen bzw. deren weitreichende Folgen nur schwer überschaubar sind.²⁷ Auch ein rechtsdogmatisch orientierter Ansatz ist nicht angestrebt, da ein solcher dem Völkerstrafrecht vorbehalten bleiben sollte. Außerdem bietet eine rechtstatsächliche Betrachtung, wie ich sie anstrebe, im Gegensatz zu einem rechtsdogmatisch orientierten Ansatz den Vorteil, Anspruch und Wirklichkeit des Völkerstrafrechts im Einzelfall zu untersuchen. In Abgrenzung zu einer empirischen oder rechtsdogmatischen Betrachtung wird vorliegend ein dritter Ansatz gewählt. In methodischer Hinsicht soll die Untersuchung der Phänomene der völkerrechtlichen Verbrechen durch qualitative Analyse ausgewählter Fallbeispiele betrieben werden. Um einerseits eine Ausuferung zu vermeiden und einen aktuellen Bezug zur Thematik zu behalten, bilden Grundlage der Analyse die vom Internationalen Strafgerichtshof erfassten bereits aufgearbeiteten bzw. in der Aufarbeitung befindlichen völkerrechtlichen Verbrechen der letzten 10 Jahre. Der Begriff der völkerrechtlichen Verbrechen wurde ins Zentrum der Untersuchung gestellt, da in Abgrenzung zu den in der Kriminologie umstrittenen und zumindest an den Rändern unscharfen Begriffen wie Kriminalität der Mächtigen, Makrokriminalität, Repressive Verbrechen etc. spätestens durch das Rom-Statut eindeutige Tatbestände festgelegt wurden, bei denen es sich zweifelsfrei um völkerrechtliche Verbrechen handelt.²⁸

Im ersten, geschichtlichen Abschnitt soll zunächst auf die historische Dimension der Entwicklung des Völkerstrafrechts eingegangen werden. In diesem Rahmen werden auch die rechtlichen Grundsätze des Rom-Statuts, die Organisationsstruktur des Internationalen Strafgerichtshofs und der Gang des Verfahrens aufgegriffen. In den folgenden Kapiteln drei und vier sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen, die die Entstehung dieser Kriminalitätsform begünstigen und bisher in der kriminologischen Wissenschaft kontroversen Diskussionen unterliegen, dargestellt werden. Das dritte Kapitel befasst sich mit den Rahmenbedingungen auf gesellschaftlicher Ebene. Ergänzend folgt im vierten Kapitel eine Darstellung der individuellen Motivlage der Täter. Das fünfte Kapitel stellt einen Diskussionsbeitrag zur kontroversen Debatte um die straftheoretische Ausrichtung bei völkerrechtlichen Verbrechen dar. Anschließend folgt das Kernstück der Arbeit. Im sechsten Kapitel wird zur Überprüfung der im dritten und vierten Kapitel ausgemachten Rahmenbedingungen eine Analyse der Konfliktländer, bei denen der Internationale Strafgerichtshof bisher ein formelles Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, durchgeführt. Hierzu wird bei sieben der sog. Situationsländer eine gleich angelegte kriminologische Betrachtung auf mehreren Ebenen vorgenommen. Für jedes einzelne dieser Konfliktländer werden die Gesellschaftsstruktur, die maßgeblichen Hintergründe der Konflikte,

27 Vgl. *Karstedt* 2008, S. 12. Schon Mitte der 1990er Jahre findet sich eine ähnliche Argumentation, vgl. *Bock* 1994, S. 184 f.

28 Zum Bezugsrahmen der erwähnten Begriffe vgl. *Müller* 2009, S. 86 f.

Tathandlungen, die Rolle der Täter und der Opfer analysiert. Neben allgemein zugänglichen Strukturdaten über die einzelnen Länder, historischen und politikwissenschaftlichen Werken, wird im Rahmen dieses Kapitels auch auf Berichte von UN-Sonderberichterstattem, internationale Haftbefehle, Anklageschriften und erste Urteile des IStGH zurückgegriffen. Weiterhin werden die notwendigen Informationen aus Länderberichten von Nichtregierungsorganisationen gewonnen, die ein detailliertes Bild der Menschenrechtsverletzungen abgeben. Schließlich werden im Rahmen des siebten Kapitels die Ergebnisse der Analyse der Konfliktländer präsentiert. Die aus der Analyse der Konfliktregionen herausgearbeiteten Auffälligkeiten und Gemeinsamkeiten werden beispielhaft belegt unter Beibehaltung der aus dem dritten und vierten Kapitel bekannten Unterscheidung zwischen gesellschaftlichen und individuellen Faktoren. Zudem wird eine rechtspolitische Bilanz der bisherigen Aktivitäten des Internationalen Strafgerichtshofs gezogen. Die Arbeit schließt mit dem achten Kapitel, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst werden.

2. Der lange Weg zum Internationalen Strafgerichtshof – Die historische Entwicklung des Völkerstrafrechts

2.1 Die ideengeschichtlichen Vorboten des Völkerstrafrechts

Die Geschichte der Menschheitsverbrechen ist um ein vielfaches älter und umfangreicher als die vergleichsweise kurze Geschichte des Völkerstrafrechts. In nahezu allen Kulturen und historischen Epochen finden sich bis in die jüngste Zeit Beispiele für Ereignisse, die nach heutigem Verständnis als völkerrechtliche Verbrechen zu qualifizieren sind. Man denke beispielsweise an die Inbrandsetzung Roms durch den römischen Kaiser *Nero*, den im Matthäusevangelium überlieferten Mord an allen Knaben Betlehems auf Befehl des Königs *Herodes*, die Gräueltaten im Zuge der Kreuzzüge und die Hexenverfolgungen im Mittelalter, die rücksichtslose Kolonialisierung Südamerikas oder die Versklavung der Schwarzafrikaner. Es scheint offenkundig, dass es derartige Verbrechensphänomene zu allen Zeiten und an nahezu allen Orten der Erde gegeben hat und diese meist ungesühnt blieben.²⁹ Erste Ansätze der Idee eines universell geltenden Strafrechts reichen bis in die Antike zurück. „Von *Platon* bis *Grotius* wurde über die Rechtmäßigkeit von Krieg und Kriegsführung diskutiert“,³⁰ auch in der Philosophie des Mittelalters, des *Augustinus* oder *Thomas von Aquin* bestand ein moralischer Grundkonsens darüber, dass derartige Verbrechen als besonders verwerflich anzusehen sind und nicht ungesühnt bleiben dürfen.³¹ Nicht zuletzt *Immanuel Kant* beschäftigte sich in seinem Werk „*Zum ewigen Frieden*“ mit dem Schutz des Friedens und der Menschenrechte durch die Herrschaft des Völkerrechts.³² Diese ideengeschichtlichen Vorläufer waren noch weit entfernt vom heutigen Verständnis, dennoch bilden sie die historischen Wurzeln des Völkerstrafrechts und der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Obwohl die Idee einer Strafgerichtsbarkeit der Völkergemeinschaft für schwerste Verbrechensformen von verschiedenen Denkern in den unterschiedlichsten Epochen aufgegriffen wurde, dauerte es bis zum 20. Jahrhundert, bis der Gedanke eines universell geltenden Völkerstrafrechts erstmals rechtliche Konturen annahm.³³

29 Eine ausführliche Darstellung der Geschichte der meist ungesühnten Menschheitsverbrechen findet sich in: *Möller* 2003, S. 19 ff.

30 *Engelhart* 2004, S. 735.

31 Vgl. *Ahlbrecht* 1999, S. 20.

32 Vgl. *Kant* 1795, S. 28 ff. zitiert nach: *Blanke/Molitor* 2001, S. 142.

33 Vgl. *Engelhart* 2004, S. 735.

2.2 Wegbereiter zur Etablierung einer internationalen Strafrichterbarkeit

Den Startpunkt für die Entwicklung des Völkerstrafrechts lieferte Anfang des 19. Jahrhunderts die Bekämpfung der Seeräuberei.³⁴ In diesem Zusammenhang wurde die Strafbarkeit der Seeräuberei völkergewohnheitsrechtlich durchgesetzt. Diese Bemühungen zielten weniger auf die Schaffung eines Völkerstrafrechts nach heutigem Verständnis ab, sondern vielmehr auf die Ermöglichung einer internationalen Strafverfolgung auf dem staatenlosen Gebiet der offenen See. Dennoch wurde durch die Bekämpfung der Seeräuberei die Notwendigkeit transnationaler Strafrechtsregelungen aufgezeigt und erstmals das Universalitätsprinzip als wichtiger Schritt auf dem Weg zum Völkerstrafrecht eingeführt.³⁵ Ebenso versagten nationale Instrumentarien auch bei der Verfolgung von Verbrechen im Rahmen von kriegerischen Auseinandersetzungen. Die zunehmende Anerkennung des humanitären Kriegsvölkerrechts fand ihren vorläufigen Höhepunkt in der Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907. Sie war die erste weltweit anerkannte Regelung für das Verbot bestimmter Maßnahmen (z. B. den Einsatz von Giftwaffen) im Rahmen der Kriegsführung und verschaffte auch dem Völkerstrafrecht neuen Auftrieb.³⁶ „Was ihr allerdings noch entscheidend fehlte, war eine völkerrechtliche Sanktionierung im Fall der Verletzung einer Bestimmung durch Einzelpersonen.“³⁷ Nicht zuletzt der beginnende gesellschaftliche Wandel vom Absolutismus zum demokratischen Rechtsstaat beförderte den Durchbruch der Idee eines Völkerstrafrechts.³⁸ Dennoch erschien zu diesem Zeitpunkt der Gedanke, dass auch Individuen Subjekte des Völkerrechts darstellen konnten, noch weit entfernt.

2.2.1 *Der Vertrag von Versailles*

Dies änderte sich erstmals nach dem ersten Weltkrieg mit dem Versailler Vertrag. Dieser enthielt Bestimmungen wonach der deutsche Kaiser *Wilhelm II.* und andere hochrangige Vertreter des Reichs unter Anklage zu stellen waren. Die entsprechende Bestimmung in Artikel 227 des Versailler Friedensvertrags lautete:

34 Vgl. *Triffiterer* 2002, S. 328 f.; eingehend zu den Anfängen: *Jeschek* 1952, S. 20 ff.

35 Vgl. *Ahlbrecht* 1999, S. 21 ff.

36 Vgl. *Ahlbrecht* 1999, S. 24.

37 *Kugler* 2007, S. 25.

38 Vgl. *Triffiterer* 2002, S. 331.

„Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage. Ein besonderer Gerichtshof wird eingesetzt, um über den Angeklagten unter Wahrung der wesentlichen Bürgschaften des Rechts auf Verteidigung zu Gericht zu sitzen. Der Gerichtshof besteht aus je fünf Richtern, von denen je einer von folgenden fünf Mächten, nämlich den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, ernannt wird. Der Gerichtshof urteilt auf Grundlage der erhabensten Grundsätze der internationalen Politik; Richtschnur ist für ihn, den feierlichen Verpflichtungen und internationalen Verbindlichkeiten ebenso wie dem internationalen Sittengesetze Achtung zu verschaffen“. (...)»³⁹

Zu einer tatsächlichen Bestrafung bzw. einem Prozess gegen den Kaiser kam es jedoch nicht. *Wilhelm II.* fand in den Niederlanden Asyl. Die niederländische Regierung verweigerte die Auslieferung *Wilhelms II.* mit der Begründung, dass ihr kein Abkommen bekannt sei, das sie zur Auslieferung verpflichte, überdies sei die Natur des Auslieferungsbegehrens politischer und nicht strafrechtlicher Natur.⁴⁰ Die Haltung der niederländischen Regierung ist einerseits kennzeichnend für die Grundstimmung der damaligen Zeit und spiegelt andererseits die klassischen Vorbehalte gegen das Völkerstrafrecht wider, die bis heute von Gegnern dieser Entwicklung vorgetragen werden. Auch die vor deutschen Gerichten stattfindenden Strafverfahren gegen Kriegsverbrecher basierend auf einem nationalen Gesetz blieben im Wesentlichen erfolglos. Die sog. „Leipziger Prozesse“, die durch das „Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen“ im Jahre 1919 initiiert wurden, endeten lediglich mit sechs Verurteilungen. Von ursprünglich 1737 Ermittlungsverfahren kam es nur in 13 Fällen zu einer Hauptverhandlung, und selbst die dort verhängten Strafen wurden in keinem Fall vollständig vollstreckt.⁴¹ Trotz des weitgehenden Scheiterns einer entsprechenden Ahndung bildete der Versailler Vertrag den Grundstein für die individuelle Verantwortlichkeit von Einzelpersonen im Völkerrecht.⁴²

39 Auszug des Versailler Friedensvertrag ist abgedruckt in: *Ahlbrecht* 1999.

40 Vgl. *Ahlbrecht* 1999, S. 38.

41 Vgl. *Werle* 2003, S. 6; Die Erfahrung von Leipzig veranlasste den amerikanischen Kriminologen *Sheldon Glueck* noch 1944 zu der Äußerung: „Die Vereinten Nationen dürfen den Deutschen bei der Strafverfolgung eigener Kriegsverbrecher niemals vertrauen, denn für die Deutschen sind die Kriegsverbrecher Helden“. Zitiert nach *Kreß* 2006, S. 982.

42 Vgl. *Engelhart* 2004, S. 736.

2.2.2 Die Entwicklung zwischen den Weltkriegen

Nahezu unbeachtet von der internationalen Gemeinschaft blieb dagegen der Völkermord an den Armeniern in der Türkei, der etwa zeitgleich zum ersten Weltkrieg stattfand.⁴³ Dieses Ereignis machte deutlich, dass man von einer wirksamen gerichtlichen Aufarbeitung derartiger Massenmorde nach wie vor weit entfernt war. Ähnlich wie die „Leipziger Prozesse“ scheiterten die Verfahren in Istanbul am Widerstand großer Teile der Beamtenschaft, des Militärs und nicht zuletzt der türkischen Öffentlichkeit. Die wenigen Prozesse, die auf Druck Großbritanniens in Istanbul stattfanden, verliefen weitgehend erfolglos.⁴⁴ Die politischen Kräfte, die eine Aufklärung vor einem internationalen Gericht befürworteten, waren nach wie vor zu schwach, um sich gegen die am Massenmord beteiligten hochrangigen Regierungsmitglieder durchzusetzen.

In den darauf folgenden Jahren wurden weitere Fortschritte in der völkerrechtlichen Ächtung des Krieges erzielt. Dies mündete schließlich 1928 im Abschluss des *Briand-Kellogg-Pakts*⁴⁵. Darin wurde erstmals ein Verzicht auf Krieg als Mittel der Politik erklärt, jedoch blieb es bei einer unverbindlichen Absichtserklärung ohne die Möglichkeit einer Sanktionierung.⁴⁶ Aufgrund politischer Differenzen konnten in den Jahren zwischen den Weltkriegen darüber hinaus kaum Erfolge erzielt werden. Zwar gab es vor allem in wissenschaftlichen Kreisen Bestrebungen, ein materielles Völkerstrafrecht und eine internationale Strafgerichtsbarkeit zu schaffen.⁴⁷ Auch gelang die Verabschiedung einer Konvention gegen den Terrorismus, die mit der Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs einhergehen sollte, sie wurde jedoch nie ratifiziert, und mit Beginn des zweiten Weltkrieges wurde die internationale Zusammenarbeit auf Jahre hin unterbrochen.⁴⁸

2.2.3 Die Nürnberger Prozesse

Erst die Aufarbeitung der Verbrechen der Nationalsozialisten nach dem zweiten Weltkrieg verhalf dem Völkerstrafrecht und der internationalen Strafgerichtsbarkeit zum Durchbruch. Der Versuch der Vernichtung der europäischen Juden

43 Ausführlich zum Ablauf und zur Vorgehensweise des Völkermords an den Armeniern, vgl. *Rafier/Walklate* 2012, S. 514 ff.

44 Dazu ausführlich *Akçam* 1996, S. 77 ff.

45 Vertrag über die Ächtung des Krieges vom 27.08.1928, RGBl. 1929 II, S. 97; abgedruckt in Satorius II Nr. 47.

46 Vgl. *Kugler* 2007, S. 29.

47 Dazu ausführlich *Jeschek* 1952, S. 89 ff.

48 Vgl. *Engelhart* 2004, S. 736.

durch die Nationalsozialisten und die Schrecken des Zweiten Weltkrieges vereinten die Völkergemeinschaft dahingehend, diese schweren Verbrechen nicht ungesühnt zu lassen. Noch während des zweiten Weltkrieges, im Oktober des Jahres 1943, trat erstmals die *United Nations War Crimes Commission* (UNWCC), zusammen um sich mit der Vorbereitung eines Prozesses gegen die Repräsentanten des nationalsozialistischen Regimes zu befassen.⁴⁹ Im selben Jahr wurde in Moskau die *Drei-Mächte-Erklärung* verabschiedet, in der sich die USA, die Sowjetunion und Großbritannien verpflichteten, die Verantwortlichen für die Verbrechen im Zweiten Weltkrieg vor ein internationales Gericht zu stellen.⁵⁰ Dieses Abkommen war der Vorläufer *des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs* (IMG-Statut),⁵¹ welches am 8. August 1945 als Teil des Londoner *Viermächteabkommens*⁵² bekannt wurde und die rechtliche Grundlage für den internationalen Militärgerichtshof (IMG) von Nürnberg darstellte. Art. 6 des IMG-Statuts sah die Zuständigkeit des Internationalen Militärgerichtshofs für Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von den Hauptkriegsverbrechern als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation begangen wurden, vor. Am 20. November 1945 trat das internationale Militärtribunal in Nürnberg erstmals zusammen. Das Tribunal klagte insgesamt 24 leitende Funktionsträger des NS-Staates als sog. „Hauptkriegsverbrecher“ an. Neben den Hauptkriegsverbrecherprozessen kam es im Anschluss zu 12 Nachfolgeprozessen⁵³ durch das *Kontrollratsgesetz Nr. 10*, in denen sich die „zweite Riege“ des NS-Staates und einflussreiche Wirtschaftsvertreter verantworten mussten. In vielerlei Hinsicht war der in Nürnberg stattfindende Prozess revolutionär und wegweisend für die Zukunft des Völkerstrafrechts und der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Dabei war ein Gerichtsverfahren keineswegs unumstritten. „Der amerikanische *Morgenthau-Plan* hatte noch 1944 vorgesehen, Deutschland nach einer summarischen Bestra-

49 Vgl. *Schabas* 2003, S. 50.

50 Vgl. *Taylor* 1992, S. 78.

51 Amtliche Fassung in deutscher Sprache: IMG, Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher (1947), Bd. 1, S. 7 ff.

52 Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse, amtliche Fassung in deutscher Sprache: IMG, Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher (1947), Bd. 1, S. 7. Dazu ausführlich: *Ahlbrecht* 1999, S. 65 ff.

53 Vor dem amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg fanden bis Mitte 1949 zwölf sog. Nachfolgeprozesse statt. U. a. der sog. „Ärzte-Prozess“, in dem 23 Personen wegen Mitwirkung am „Euthanasie“-Programm wegen Tötung und Vornahme von grausamen Menschenversuchen angeklagt wurden; der Prozess gegen Generalfeldmarschall *Milch* wegen Mitwirkung am Kriegsrüstungsprogramm; der sog. „Juristen-Prozess“ gegen 16 führende Juristen und Vorsitzende von Sondergerichten. Der Prozess gegen den Industriellen *Flick* und der Prozess gegen *Alfried Krupp von Bohlen und Halbach* wegen Ausbeutung der Arbeitskraft von Zwangsarbeitern etc. Zitiert nach: *Ahlbrecht* 2003, S. 98 f.

fung seiner Führer in ein Agrarland zu verwandeln, und noch auf der Teheran-Konferenz der Alliierten im November 1943 soll *Stalin* den Vorschlag vorgebracht haben, deutsche Kriegsverbrecher ohne gerichtliches Verfahren zu exekutieren⁵⁴. Die Befürworter einer rechtlichen Lösung setzten sich schließlich durch, und man entschied sich erstmals für die Schaffung eines internationalen Gerichtes, obwohl nach wie vor Bedenken bestanden. Insbesondere bestand die Gefahr, dass die Angeklagten die Verhandlungssituation zu Propagandazwecken nutzen würden oder sich als Opfer einer Siegerjustiz inszenieren könnten.

Die Nürnberger Prozesse wurden von zahlreichen Seiten aus den unterschiedlichsten Gründen kritisiert. Zunächst bezog sich die Kritik auf die Personen der Richter. Die Besetzung wurde kritisiert, da einige der Richter bereits an der Ausarbeitung des IMG-Statutes beteiligt waren.⁵⁵ In juristischer Hinsicht war der wesentliche Vorwurf die Nichteinhaltung des Rechtsgrundsatzes *nulla poena sine lege* (Keine Strafe ohne Gesetz) in Form eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot.⁵⁶ Denn zum Zeitpunkt der Begehung der Verbrechen bestand kein Abkommen, welches eine Strafbarkeit derartiger Verbrechen vorsah. Die *Haager Landkriegsordnung* oder der *Briand-Kellogg-Pakt* verboten zwar bestimmte Kriegshandlungen, legten jedoch keine entsprechende Strafe fest. Ein weiterer Kritikpunkt war der sog. „*tu quoque*“-Einwand. Der Vorwurf bezog sich darauf, dass auch die Alliierten Kriegsverbrechen begangen hätten und diese nicht für die von ihnen begangenen Verletzungen des Völkerrechts zur Verantwortung gezogen wurden.⁵⁷ Das weitgehende Ignorieren dieser Vorwürfe durch das Militärgericht unterstützte diejenigen Kreise, welche die Nürnberger Prozesse als einseitige Siegerjustiz diffamierten. Jedoch gab es auch Kritik von anderer Seite. Es wurde bemängelt, dass die Urteile zu milde ausfielen und zu wenige Repräsentanten des NS-Staates sich tatsächlich vor Gericht verantworten mussten.

Trotz kontroverser Diskussionen über die rechtliche und politische Bewertung der Nürnberger Prozesse werden sie in der Nachschau meist als „Meilenstein“ auf dem Weg zum Völkerstrafrecht bewertet.⁵⁸ „Eine wesentliche Leistung des Internationalen Militärgerichtshofs bestand schon allein darin, dass es das erste internationale Strafgericht in der Geschichte der Menschheit war.“⁵⁹

54 *Neubacher* 2005, S. 331.

55 Vgl. *Ahlbrecht* 1999, S. 88.

56 Vgl. *Kugler* 2007 S. 31 ff., *Bassiouni* 1995, S. 21.

57 Vgl. *Ahlbrecht* 1999, S. 82.

58 Zu einer weitgehenden positiven Bewertung der Nürnberger Prozesse gelangen *Engelhart* 2004, S. 737; *Goldstone* 1996, S. 57 ff.; *Kugler* 2007, S. 36; *Kreß* 2006, S. 983; *Tomuschat* 1996, S. 93 ff.; *Möller* 2003, S. 79; *Bassiouni* 1995, S. 27.

59 *Bassiouni* 1995, S. 18.

Für alle späteren Ad-hoc-Tribunale und selbst für den Internationalen Strafgerichtshof lieferte der IMG die Vorlage. Maßgeblich zur Akzeptanz und Vorbildfunktion des IMG beigetragen hat, dass es sich um kein außerordentliches Siegertribunal handelte, welches genutzt wurde, um die Besiegten zu demütigen, und dass Personen aus der obersten Führungsebene des Staates angeklagt wurden.⁶⁰ Auch die Tatsache, dass man trotz der Dimension der Naziverbrechen versuchte, ein faires Verfahren nach rechtsstaatlichen Maßstäben durchzuführen, trug zur Akzeptanz des IMG bei. In juristischer Hinsicht gingen die als *Nürnberger Prinzipien* bekannt gewordenen Rechtsgrundsätze in die Geschichte ein und beeinflussten das Völkerstrafrecht nachhaltig. Die UN-Generalversammlung beauftragte im Jahre 1947 die International Law Commission (ILC), die völkerrechtlichen Prinzipien von Nürnberg auszuformulieren und einen Entwurf über ein internationales Strafgesetzbuch auszuarbeiten. Im Jahr 1950 veröffentlichte die ILC die „*Nürnberger Prinzipien*“.⁶¹ Dort heißt es in deutscher Übersetzung:

- I. *Jede Person die eine Handlung begeht, die nach Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, ist hierfür verantwortlich und unterliegt der Bestrafung.*
- II. *Die Tatsache, dass Völkerrecht keine Strafe für eine Handlung verhängt, die nach Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, befreit die Person, welche diese Handlung beging, nicht von ihrer Verantwortlichkeit nach Völkerrecht.*
- III. *Die Tatsache, dass eine Person auf Befehl der Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit diese nicht von ihrer Verantwortlichkeit nach Völkerrecht.*
- IV. *Die Tatsache, dass eine Person auf Befehl der Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit diese nicht von ihrer Verantwortlichkeit nach Völkerrecht, vorausgesetzt, dass ihr eine moralische Wahl tatsächlich möglich war.*
- V. *Jede Person, die wegen eines Verbrechens nach Völkerrecht angeklagt ist, hat das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren auf Grundlage der Tatsachen des Rechts.*
- VI. *Die folgenden Verbrechen sind strafbar als Verbrechen nach Völkerrecht*

60 Vgl. Bassiouni 1995, S. 19.

61 Originaldokument in englischer Sprache: *Formulation of Nurnberg Principles*: UN Doc. A/CN.4/22 vom 12. 04.1950. Deutsche Übersetzung abgedruckt in: *Ahlbrecht* 1999.

- VII. *Verbrechen gegen den Frieden:(...)*
- VIII. *Kriegsverbrechen:(...)*
- IX. *Verbrechen gegen die Menschlichkeit:(...)*
- X. *Die Beteiligung an der Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, wie sie in Prinzip VI festgesetzt ist, stellt ein Verbrechen nach Völkerrecht dar.*

Obwohl die *Nürnberger Prinzipien* in dieser Form nie verbindliches Recht wurden, beeinflussten sie in den Folgejahren zahlreiche völkerstrafrechtliche Abkommen, Konventionen und Resolutionen. Als Kernelement des Nürnberger Rechts wurde erstmals die Verantwortlichkeit von Einzelpersonen nach Völkerstrafrecht festgelegt. Allein durch die Postulierung dieses Grundprinzips scheint es gerechtfertigt, das Nürnberger Recht als die „Geburtsstunde des Völkerstrafrechts“ zu bezeichnen.⁶² Abgesehen vom institutionellen und juristisch-völkerrechtlichen Erbe Nürnbergs war nicht zuletzt der politisch-moralische Aspekt von entscheidender Bedeutung für die Zukunft. Zunächst hatten die Nürnberger Prozesse für die Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen und ihre Angehörigen eine gewisse Genugtuungsfunktion, die schon allein durch die Dokumentation der Verbrechen vor den Augen der Weltöffentlichkeit bekräftigt wurde. Auch kam es in den Folgejahren unter dem Einfluss der Aufarbeitung der Nazi-verbrechen zu einem Aufbruch in der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, die in der Gründung der Vereinten Nationen 1945 mündete. Auch die 1948 von der UN-Generalversammlung verabschiedete allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁶³ ist als Reaktion auf die Verbrechen der Nationalsozialisten und somit auf Nürnberg zurückzuführen.

2.2.4 *Der Kriegsverbrecherprozess von Tokio*

Auch in Asien sollte nach Nürnberger Vorbild zur Aufarbeitung der Kriegsgeschehnisse in der Pazifikregion ein internationaler Militärgerichtshof eingerichtet werden. Das Pendant zum Internationalen Militärgerichtshof (IMG) für Asien war der Internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten (IMGFO), der von 1946 bis 1948 in Tokio tagte.⁶⁴ Der Gerichtshof befasste sich mit der Kriegsführung Japans in den Jahren des Zweiten Weltkrieges. Rechtliche Grundlage der Kriegsverbrecherprozesse war ein Erlass des Oberbefehlshabers

62 Vgl. Kugler 2007, S. 36.

63 Originaldokument in englischer Sprache: Universal Declaration of Human Rights, UN Doc. Res. 217/A(III) vom 10. Dezember 1948.

64 Vgl. Engelhart 2004, S. 738.

der Alliierten Streitkräfte, General *Mac Arthur* vom 19. Januar 1946.⁶⁵ Obwohl sich die Struktur des Gerichtshofs von derjenigen des Nürnberger Gerichtshofs unterschied, bildete das IMG-Statut die Vorlage für das IMGFO-Statut. Die gleichen Tatbestände wie in Nürnberg (Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) wurden in Tokio verhandelt.⁶⁶ In dem Verfahren kam es zur Verurteilung⁶⁷ aller Angeklagten. Somit wurden die Grundsätze des Nürnberger Rechts erstmals auch auf internationaler Ebene bestätigt und durch die zahlreichen Nachfolgeprozesse in den Besatzungszonen weiter vertieft und ausdifferenziert.⁶⁸

2.2.5 Die Entwicklung während des Kalten Krieges

Die Jahre nach dem zweiten Weltkrieg waren geprägt durch eine zunehmende Zuspitzung des Konfliktes zwischen den USA und der Sowjetunion. Die unveröhnliche Haltung, mit der sich die beiden Supermächte gegenüberstanden, hemmte die internationale Zusammenarbeit auf Jahre hin. Der Aufbruch zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit fand ein jähes Ende und das Interesse an einer Ausweitung der völkerstrafrechtlichen Kontrolle nahm auf beiden Seiten zusehends ab. Trotz der angespannten politischen Situation konnten dennoch einige Fortschritte erzielt werden. Insbesondere zwei Entwicklungen sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Zum einen die *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords*⁶⁹ vom 9. Dezember 1948. Sie enthielt erstmals konkrete Vereinbarungen, in denen sich die Unterzeichnerstaaten verpflichteten Völkermord unter Strafe zu stellen und im Falle der Verletzung diese entsprechend zu ahnden. Dort heißt es in deutscher Übersetzung:

Artikel I:

Die Vertragsschließenden Parteien bestätigen, dass Völkermord, ob im Krieg oder im Frieden begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist; sie verpflichten sich zu seiner Verhütung und Bestrafung.

65 Vgl. *Werle* 2003, S.12. „Proclamation by the supreme commander for the allied Powers“, abgedruckt in *Pritchard/Zaide* 1981, zitiert nach *Ahlbrecht* 2003, S. 105.

66 Vgl. *Werle* 2003, S. 14.

67 Das Urteil des IMGFO vom 12. November 1948 ist abgedruckt in *Pritchard/Zaide*, 1981, zitiert nach *Ahlbrecht* 2003, S. 104.

68 Vgl. *Kugler* 2007, S. 37; *Engelhart* 2004, S. 738; *Werle* 2003, S. 32.

69 Originaldokument in englischer Sprache, Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: UN Doc. A/RES/260 (III). Die Bundesrepublik Deutschland erklärte ihren Beitritt am 9. August 1954. Per Gesetz wurde beschlossen, einen entsprechenden Passus als § 220a in das Strafgesetzbuch einzufügen, vgl. BGBl. 1954 II, 730.

Artikel II:

In der Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;*
- b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;*
- c) Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;*
- d) Gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.*

Artikel III:

Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:

- a) Völkermord,*
- b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord,*
- c) Unmittelbare oder öffentliche Aufhetzung zur Begehung von Völkermord,*
- d) Versuch, Völkermord zu begehen,*
- e) Teilnahme am Völkermord.*

Artikel IV:

Personen, die Völkermord oder eine sonstige in Artikel II aufgeführte Handlung begehen, sind zu bestrafen, gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind. (...)

Mit Inkrafttreten der Konvention waren die rechtlichen Grundlagen des Völkerstrafrechts auf internationaler Ebene weitgehend gesichert. Sie bildeten die Kehrseite zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die ebenfalls im Jahr 1948 verabschiedet wurde.⁷⁰ Da durch die allgemeine Erklärung der Menschenrechte Individuen berechtigt wurden, war die logische Konsequenz, dass die Staatengemeinschaft sich verpflichtete, besonders gravierende Verletzungen dieser Rechte auch zu sanktionieren. Zum anderen ist in diesem Zusammenhang die Verabschiedung der vier Genfer Abkommen⁷¹ vom 12. August 1949 ein-

70 Vgl. *Schabas* 2004, S. 700.

71 Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, BGBl. 1954 II, S. 783; Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, BGBl. 1954 II, S. 813; Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen, BGBl. 1954 II, S. 838; Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten, BGBl. 1954 II, S. 917.

schließlich der beiden Zusatzprotokolle⁷² vom 8. Juni 1977 zu erwähnen.⁷³ Bei der Genfer Konvention handelt es sich um ein zwischenstaatliches Abkommen, in welchem sich die Vertragsstaaten verpflichteten, Mindeststandards in der Behandlung der Zivilbevölkerung, der Verwundeten und der Kriegsgefangenen im Zusammenhang von bewaffneten Konflikten einzuhalten. Es ist als Teil des humanitären Kriegsvölkerrechts zwar nicht unmittelbar dem Völkerstrafrecht zuzuordnen, jedoch enthält es die Bestimmung, im Falle der Verletzung des humanitären Kriegsvölkerrechts diese zu ahnden. Mithin ist es nicht klar von völkerstrafrechtlichen Regelungen abzugrenzen. Als Kontrollorgan fungiert das internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK). Außerdem ist es als Nachfolgeabkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907 anzusehen, welches wie bereits erwähnt die Entstehung des Völkerstrafrechts nachhaltig beförderte, und war somit auch für die weiteren Entwicklungen von herausragender Bedeutung.

Trotz dieser Entwicklungen stagnierte insbesondere die Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit in den Jahren des Kalten Krieges. Sowohl die Verbrechen während der Zeit des Stalinismus, dem ca. 20 Millionen Menschen durch „Säuberungen“, „Gulags“ und Massaker zum Opfer fielen,⁷⁴ als auch die Kriegsverbrechen während des Algerienkriegs⁷⁵ in den Jahren 1954-62 wurden von der internationalen Staatengemeinschaft weitgehend ignoriert. Ebenso kam es auch beim Massenmord der Roten Khmer⁷⁶ in Kambodscha, dem ca. zwei Millionen Menschen zum Opfer fielen, zu keiner nennenswerten Reaktion der internationalen Gemeinschaft. Ähnlich verhielt es sich mit den Verbrechen der Militärdiktaturen in Lateinamerika. Die Militärdiktaturen in Argentinien 1976-1983, Chile 1973-1989 und der Bürgerkrieg in El Salvador 1979-1992 blieben von der internationalen Gemeinschaft weitgehend unbeachtet. Insbesondere die Supermächte wollten ihre jeweiligen ideologischen Verbündeten in der Epoche des Kalten Krieges vor einer Reaktion der internationalen Gemeinschaft bewahren. Auch auf nationaler Ebene fiel die Reaktion auf die Verbrechen bescheiden aus.⁷⁷ Immerhin kam es in den USA als Reaktion auf das Massaker von My Lai im Vietnamkrieg zu nationalen Strafverfolgungsbe-

72 Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, BGBl. 1990 II, S. 1551; Zusatzprotokoll II vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, BGBl. 1954 II, S. 917.

73 Vgl. *Werle* 2003, S. 49.

74 Eingehend zu den Verbrechen im Stalinismus *Barberowski* 2003, S. 3 ff.

75 Eingehend zu den Verbrechen im Algerienkrieg *Maran* 1996, S 1 ff.

76 Hierzu eingehend *Ahlbrecht* 2003, S. 196 ff.

77 Zur „impunidad“ in südamerikanischen Ländern eingehend *Ambos* 1996. S. 5 ff.

strebungen vor einem Militärgericht gegen die beteiligten Soldaten. Die weitgehend erfolglos verlaufenden Prozesse,⁷⁸ die mit großer Ablehnung der Bevölkerung verbunden waren, machten ein weiteres Mal die Grenzen nationaler Strafverfolgung bei derartigen Verbrechen deutlich. Allein die Anklageerhebung wurde von großen Teilen der amerikanischen Bevölkerung als Verunglimpfung ihrer Armee und Nation empfunden. „In der Gesamtschau war die Lage bis Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts paradox, die rechtlichen Grundlagen des Völkerstrafrechts wurden weitgehend gesichert und das Recht von Nürnberg hatte sich konsolidiert, dennoch fehlte den Staaten die Bereitschaft und die Fähigkeit, diese Grundsätze mit Leben zu erfüllen und anzuwenden.“⁷⁹

2.3 Die Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen

Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs, der das Ende des Kalten Krieges einläutete, nahmen die Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft, völkerrechtliche Verbrechen zu ahnden, wieder zu. Diesmal ging die Initiative nicht von Siegermächten nach einem erfolgreichen Krieg, sondern von den Vereinten Nationen aus.⁸⁰ In der Folge errichtete der UN-Sicherheitsrat zwei internationale Gerichtshöfe. Anlass boten die Kriegsverbrechen, die im Zusammenhang mit dem Zerfall des ehemaligen Jugoslawien standen, und der Völkermord der Hutus an der Tutsi-Minderheit in Ruanda. Auf beide Konflikte wurde von den Vereinten Nationen erstmals mit der Schaffung sog. Ad-hoc-Tribunale reagiert, die ein Novum in der Geschichte der internationalen Strafgerichtsbarkeit darstellten.

2.3.1 *Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien*

Die Ursachen der Konflikte auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens sind vielschichtig und haben ihre Wurzeln teilweise in Jahrhunderte alten Konflikten der verschiedenen Völker um die Vormachtstellung in der Region. Anfang der 1990er Jahre brach die sozialistisch-föderative Republik Jugoslawien (SFR) zusammen. Nachdem Slowenien und Kroatien und später auch Bosnien-Herzegowina ihre Unabhängigkeit erklärten und ihre territoriale Souveränität bean-

78 Am 16. März 1968 überfiel eine Gruppe von US-Soldaten der 11. Infanterie-Brigade das vietnamesische Dorf My Lai. Die Bewohner galten als Unterstützer des Vietkongs. Die Soldaten vergewaltigten Frauen und töteten fast alle Bewohner des Dorfs. In dem vor einem amerikanischen Militärgericht stattfindenden Prozess wurden insgesamt 25 Soldaten angeklagt. 19 Anklagen wurden fallengelassen. Ab November 1970 fanden sechs Verfahren statt. Es kam nur in einem Fall zu einer Verurteilung, die anderen fünf Angeklagten wurden freigesprochen, vgl. Möller 2003, S. 98 f.

79 Werle 2003, S. 49.

80 Vgl. Werle 2003, S. 44.

spruchten, besetzte die serbisch-dominierte jugoslawische Volksarmee die abtrünnigen Gebiete.⁸¹ In der aufgeheizten Stimmung der Umbruchsjahre flammte auf allen Seiten ein zunehmender Nationalismus auf. Vor allem der staatlich-gesteuerte serbische Nationalismus zeichnete sich durch eine besondere Aggressivität aus und mündete im Wunsch nach einem „Großserbischen Staat“, verbunden mit dem Anspruch, die besetzten Gebiete von nicht-serbischen Ethnien zu „säubern“.⁸² Im Zuge des Krieges kam es zu zahlreichen Verbrechen an Kriegsgefangenen und an der Zivilbevölkerung. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen *Boutros-Ghali* setzte aufgrund einer Resolution des UN-Sicherheitsrates⁸³ eine unabhängige Expertenkommission zur Untersuchung der Ereignisse ein. Die Berichte der Kommission über „Hunderttausende in Lagern Internierte und dort teilweise systematisch Gefolterte und Ermordete“ und die Berichte über „Zehntausende sexuell missbrauchte Frauen durch serbische Streitkräfte“ wurden mit Entsetzen von der internationalen Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen und mündeten schließlich in der Forderung nach einer wirkungsvollen Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese Verbrechen.⁸⁴

Aufgrund des weitgehenden Scheiterns aller politischen Bemühungen, den Konflikt friedlich beizulegen, wurde am 25. Mai 1993 mit einer Resolution⁸⁵ vom UN-Sicherheitsrat, die auch das Statut des Jugoslawien-Strafgerichtshofs (JStGH)⁸⁶ enthielt, erstmals ein internationales Gericht zur Verfolgung der Verbrechen im Jugoslawienkrieg eingesetzt. Sehr umstritten⁸⁷ war die Frage, ob der Sicherheitsrat die Kompetenz zur Einsetzung eines derartigen Tribunals hatte. Vor allem eine etwaige Kompetenzüberschreitung des Sicherheitsrates, die Vereinbarkeit mit der UN-Charta und die Verletzung einzelstaatlicher Souveränität sorgte für Kontroversen.⁸⁸ Nach der Auffassung des Sicherheitsrates stellte jedoch Kapitel VII der UN-Charta, die den Sicherheitsrat ermächtigt „Maßnah-

81 Vgl. *Ahlbrecht* 2003, S. 234.

82 Vgl. *Roggemann* 1998, S. 103 ff.

83 Establishing a Commission of Experts to Examine and Analyze Information Submitted Pursuant to Resolution 771. UN Doc. S/RES/780 vom 06.10.1992.

84 Vgl. *Roggemann* 1998, S. 119 f.; *Bruer-Schäfer* 2001, S. 75.

85 Statute of the International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991. UN Doc. S/RES/827 vom 25. Mai 1993.

86 In englischer Sprache: International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY). Aktuelle Informationen und einen Überblick über die laufenden Verfahren unter: www.icty.org. Letzter Zugriff erfolgte am 17.12.2013.

87 Vgl. etwa *Kugler* 2007, S. 44; *Bruer-Schäfer* 2001, S. 75; *Roggemann* 1998, S. 66.

88 Vgl. hierzu ausführlich *Hollweg* 1993, S. 981 ff.

men bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“⁸⁹ zu ergreifen, eine rechtlich zulässige Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs dar. Die Zuständigkeit des JStGH ist zeitlich und räumlich begrenzt. Er befasst sich ausschließlich mit den Vorgängen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien ab dem 01.01.1991. Nach Art. 2-5 des JStGH-Statuts ist das Gericht zuständig für Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der bis heute aktive JStGH brachte zahlreiche Neuerungen mit sich. Zunächst entspricht das ausdifferenzierte Beweis- und Verfahrensrecht in den Artikeln 15 ff. des JStGH-Statuts mehr und mehr modernen rechtsstaatlichen Standards.⁹⁰ Weiterhin wurde erstmals die Anwendung des Kriegsvölkerrechts auch für nichtinternationale bewaffnete Konflikte bekräftigt. Dies stellt eine große Errungenschaft für die Durchsetzbarkeit der völkerstrafrechtlichen Regelungen dar. Denn die Nichteinmischung von außen in die inneren Angelegenheiten eines Staates wurde oftmals erfolgreich als Begründung herangezogen, den Schutz des Einzelnen hinter die Souveränitätsansprüche eines Staates zu stellen.⁹¹ Alles in allem hat die Rechtsprechung des Jugoslawien-Tribunals die Tatbestände des Völkerstrafrechts weiter gefestigt und trägt bis heute durch zahlreiche Aufsehen erregende Verfahren zur Anerkennung und Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts bei.

2.3.2 *Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda*

In Ruanda kam es im Jahr 1994 zu einem Völkermord an der Tutsi Minderheit, der mit besonderer Grausamkeit und Geschwindigkeit durchgeführt wurde.⁹² Dem Konflikt fielen in kurzer Zeit ca. 800.000 Menschen zum Opfer. Vorausgegangen war dem Genozid eine massive jahrelange Propaganda der Hutu-Regierung, in der die Bevölkerungsminderheit der Tutsis zum Sündenbock für die Probleme des afrikanischen Landes gemacht wurde. Die Hintergründe für den Genozid waren neben alten ethnischen Konflikten der Volksgruppen auch Machtinteressen der Regierenden, Armut, Hunger und Landknappheit. Die Initialzündung für den Völkermord lieferte der Tod des ruandischen Präsidenten *Juvenal Habyarimana*, der bei einem bis heute ungeklärten Flugzeugabschuss am 6. April 1994 ums Leben kam.⁹³ In der Folge wurden von den Regierungstruppen massive Menschenrechtsverletzungen in Form von Massakern, systema-

89 Vgl. Chapter VII: Charter of the United Nations Art. 39-51.

90 Vgl. *Werle* 2003, S. 50.

91 Vgl. *Engelhart* 2004, S. 740. Eingehend *Kreß* 2000, S. 18 ff.

92 Vgl. *Möller* 2003, S. 195.

93 Vgl. *Ahlbrecht* 2003, S. 304.

tischen Folterungen und Massenvergewaltigungen an der Tutsi-Minderheit verübt.

Zunächst fiel die internationale Reaktion sehr bescheiden aus. Vom Sicherheitsrat wurde eine UN-Friedenstruppe (UNAMIR), die schon seit 1993 nach Ruanda entsandt wurde, aufgestockt. Jedoch blieben die Bemühungen der Blauhelmsoldaten, den Konflikt zu befrieden, zunächst erfolglos. Vor allem die USA blockierte Bestrebungen, in den Konflikt einzugreifen, auch weil sie im Jahr zuvor eine militärische Intervention im Sudan mit großen Verlusten abbrechen musste. Erst die Einsetzung einer Schutztruppe durch Frankreich, die jedoch erst in Marsch gesetzt wurde, als der Völkermord nahezu beendet war, konnte den Vormarsch der Regierungstruppen endgültig stoppen.⁹⁴ Nachdem mehr und mehr Informationen über die Grausamkeiten des Konflikts an die Öffentlichkeit gelangten, wurden die Stimmen lauter, die eine Reaktion der internationalen Gemeinschaft in diesem Zusammenhang für notwendig erachteten.

Der Sicherheitsrat setzte zur Untersuchung der Ereignisse am 1. Juli 1994 eine Expertenkommission⁹⁵ ein. In ihrem ersten Bericht⁹⁶ empfahl die Expertenkommission die Einsetzung eines internationalen Tribunals nach Vorbild des JStGH.⁹⁷ Schließlich wurde am 8. November 1994 wie beim JStGH durch Resolution⁹⁸ des Sicherheitsrates der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda⁹⁹ eingesetzt. Das Statut für den Ruanda-Strafgerichtshof ist im Wesentlichen dem des JStGH-Statuts nachgebildet. Ebenso wie beim Jugoslawientribunal stütze sich der Sicherheitsrat auf Kapitel VII der UN-Charta. Die wesentliche Leistung der Errichtung des Ruanda-Strafgerichtshofs bestand in der Gleichstellung eines internationalen mit einem nicht-internationalen Konflikt.¹⁰⁰ Diese Weiterentwicklung hat die Verfolgung strafrechtlich Verantwortlicher auch bei internen Konflikten erstmals ermöglicht. Zudem konnte durch die Arbeit des Tribunals durch die erneute Anwendung der Straftatbestände des Völkerstrafrechts diese

94 Vgl. *Ahlbrecht* 2003, S. 305.

95 Requesting the Secretary-General to establish a Commission of Experts to examine violations of international humanitarian law committed in Rwanda. UN Doc. S/RES/953, vom 1. Juli 1994.

96 Preliminary Report of the Independent Commission of Experts established in accordance with Resolution 953 (1994). UN Doc. S/1994/1125.

97 Vgl. *Ahlbrecht* 2003, S. 306.

98 Security Council Resolution on establishment of an International Tribunal and adoption of the Statute of the Tribunal. UN Doc. S/RES/955 vom 8. November 1994.

99 Im englischen Original, International Criminal Tribunal for Rwanda. Aktuelle Informationen und einen Überblick über die laufenden Verfahren findet sich unter www.unictr.org. Der letzte Zugriff erfolgte am 08.11.2013.

100 Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* 2002, S. 1138 f.; *Ahlbrecht* 2003, S. 314; *Kugler* 2007, S. 50; *Engelhart* 2004, S. 741.

genauer bestimmt und weiterentwickelt werden. „Obwohl der Ruanda-Strafgerichtshof wegen der langen Dauer der Verfahren und der geringen Anzahl abgeschlossener Fälle immer wieder in die Kritik gerät, ist zu konstatieren, dass die bislang ergangenen Entscheidungen des Strafgerichtshof für Ruanda ebenso wie die des Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien sowohl in materiell rechtlicher als auch in prozessrechtlicher Hinsicht von herausragender Bedeutung für die Entwicklung des Völkerstrafrechts waren und sind“.¹⁰¹

2.3.3 Exkurs: Die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Sogenannte Wahrheitskommissionen wurden seit Mitte der 1970er Jahren in mehreren Staaten nach dem Zusammenbruch der dortigen Diktaturen eingesetzt.¹⁰² Die Erfahrungen in den Ländern sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Derartige Kommissionen stellen eine interessante Alternative zu völkerstrafrechtlichen Tribunalen dar.

Die wohl bekannteste ihrer Art ist die Wahrheits- und Versöhnungskommission,¹⁰³ die nach dem Ende des Apartheidsregimes in Südafrika eingesetzt wurde. Im Jahr 1948 wurde nach dem Wahlsieg der Nationalen Partei die gesetzliche Rassentrennung (Apartheid) eingeführt. Auf Widerstand wurde stets mit Härte durch Polizei und Militär reagiert und die wichtigsten Vertreter der Opposition mussten für ihre Aktivitäten lange Haftstrafen verbüßen. Schon im Jahr 1973 wurde von der UN-Generalversammlung eine Konvention¹⁰⁴ zur Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid verabschiedet. In ihr wird die Apartheid international als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geächtet. Doch erst gegen Ende der 1980er Jahre wurde Südafrika zunehmend international isoliert. Insbesondere wirtschaftliche und politische Sanktionen führten zu einem Umdenken in den Regierungskreisen. Im Februar 1990 wurde *Nelson Mandela* aus der Haft entlassen, das Verbot oppositioneller Parteien wurde aufgehoben und schließlich wurden die ersten freien Wahlen vorbereitet. Nach den demokratischen Wahlen 1994 und der Amtseinführung von *Nelson Mandela* stellte sich die Frage, wie der Umgang mit der Apartheidsvergangenheit des Landes aussehen sollte. Vor diesem Hintergrund entstand die Idee, eine Kommission zur Dokumentation der Apartheidsverbrechen zu gründen, die gleichzeitig Amnestien gewähren würde.¹⁰⁵ Zunächst strebten die Vertreter der

101 *Selbmann* 2005, S. 28.

102 Einen Überblick über bisher eingesetzten Wahrheitskommissionen seit 1974-2006 findet sich in: *Ranft* 2009, S. 11.

103 Im englischen Original: Truth and Reconciliation Commission (TRC).

104 International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid. UN Doc. A/RES/3068(XXVIII) vom 3. November 1973.

105 Vgl. *Nerlich* 2002, S. 24.

alten Ordnung eine Generalamnestie für alle Taten während der Zeit des Apartheitsregimes nach südamerikanischem Vorbild an.¹⁰⁶ Die Gegner einer Generalamnestie setzten sich schließlich durch und so wurde mit dem „*Gesetz zur Förderung der Nationalen Einheit und Versöhnung*“ die Wahrheits- und Versöhnungskommission eingesetzt.¹⁰⁷ Durch das Gesetz wurde die Kommission mit justizähnlichen Befugnissen u. a. Ladung, Vernehmung und Vereidigung von Zeugen ausgestattet.¹⁰⁸ Der Kommission unter der Leitung des Erzbischofs *Desmond Tutu* gehörten 17 Mitglieder an. Die Kommission wurde in drei spezielle Komitees, das Komitee für Menschenrechtsverletzungen, das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitation und in das Amnestiekomitee, unterteilt. Die Kommission hatte nach drei Jahren ihre Arbeit abgeschlossen. Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen führte im ganzen Land öffentliche Anhörungen durch und sammelte Informationen über Hintergründe von Apartheidsverbrechen. Das Komitee für Wiedergutmachung gab Empfehlungen über Entschädigungen für die Opfer ab.¹⁰⁹ Den umstrittensten Teil der Arbeit leistete das Komitee für Amnestiegewährung. Auf Antrag konnte eine umfassende Amnestie gewährt werden, die sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Ansprüche ausschloss.¹¹⁰

Insbesondere die Amnestiegewährungsbefugnis derartiger Kommissionen gerät immer wieder in die Kritik. Die Täter werden dadurch relativ einfach rehabilitiert, ohne einen Anteil an der Aufklärung der Verbrechen leisten zu müssen. Diese Praktik war seit den negativen Erfahrungen insbesondere mit den Kommissionen in Südamerika hinlänglich bekannt. Neben bereits erwähnten Generalamnestien konnten die ehemaligen Machthaber großen Einfluss auf die Arbeit der Kommissionen nehmen.¹¹¹ Die Möglichkeit, Informationen zurückzuhalten, der Kommission Zwangsmittel zu verwehren, die für die Gewinnung von Informationen unentbehrlich sind, oder die Verzögerung der Abfassung und Veröffentlichung des Abschlussberichtes und die Möglichkeit die Nennung von Namen zu untersagen, beförderte die Kritik an derartigen Kommissionen.¹¹²

106 Generalamnestie wurde u. a. in Argentinien, Brasilien und Chile nach dem Ende der dortigen Diktaturen gewährt, vgl. *Weiss* 1996, S. 215. Ausführlich *Ambos* 1996, S. 5 ff.

107 Im englischen Original: Promotion of National Unity and Reconciliation Act. 34 vom 26. Juli 1995.

108 Vgl. *Werle* 1995, S. 13. Zu den Befugnissen im Einzelnen vgl. Chapter 6, Promotion of National Unity and Reconciliation Act. 34.

109 Vgl. *Weiss* 1996, S. 216.

110 Vgl. *Werle* 1995, S. 15.

111 Vgl. etwa *Kuntz* 2003, S. 8.

112 Vgl. *Neubacher* 2008, S. 124.

Im Gegensatz zu den südamerikanischen Modellen wird die Rolle der Wahrheitskommission in Südafrika dennoch weitgehend positiv bewertet.¹¹³ Dies hängt damit zusammen, dass gerade keine Generalamnestie gewährt wurde und eine Strafverfolgung im Falle der Nichtkooperation mit der Kommission nicht gänzlich ausgeschlossen war. Die Ausstattung mit Justizbefugnissen der Kommission in Südafrika führte zu der Einsicht, dass Wahrheitskommissionen mit den entsprechenden Kompetenzen durchaus einen Beitrag zu einer friedlichen Zukunft und Aussöhnung von Konfliktregionen leisten können. Vor diesem Hintergrund erscheint als Minimalanforderung notwendig, dass keine bedingungslosen Generalamnestien gewährt werden, und dass Strafverfahren nicht vorher generell ausgeschlossen sind.¹¹⁴ Die Stärke der Wahrheitskommissionen liegt vor allem in der Sicherstellung eines „wirklichkeitsnahen Geschichtsbildes“, an dem die Opfer der Verbrechen ein maßgebliches Interesse haben und in der Solidarität mit ihnen, welche allein durch die Dokumentation der Verbrechen zum Ausdruck kommt.¹¹⁵ Jedoch erscheint eine Wahrheitskommission nur ergänzend mit nationaler oder internationaler Strafverfolgung sinnvoll zu sein. Die Erfahrung zeigt, dass ohne die Drohkulisse des Strafrechts sich die Täter kaum zu konstruktiver Teilnahme an der Aufklärung bewegen lassen.¹¹⁶ Die von den Wahrheitskommissionen in den Vordergrund gestellten Aspekte der Versöhnung und Dokumentation der Verbrechen sind für die Beilegung derartiger Konflikte als äußerst wichtig einzuschätzen.¹¹⁷ Trotz der zwiespältigen Erfahrungen und der berechtigten Kritikpunkte können Wahrheitskommissionen einen Beitrag zur Versöhnung der Gesellschaften leisten und den Weg in eine friedliche Zukunft weisen. Sie stellen mithin eine sinnvolle Ergänzung völkerrechtlicher Strafgerichtsbarkeit dar.

2.4 Das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Den vorläufigen Höhepunkt in der Entwicklung des Völkerstrafrechts bildete die Verabschiedung des Statuts zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut),¹¹⁸ welche im Jahre 1998 auf der internationalen Staatenkonferenz in Rom beschlossen wurde. Zu Beginn der 1990er Jahre wurde die

113 Zu einer weitgehend positiven Einschätzung des TRC gelangen u. a. *Asmal* 1995, S. 465 ff.; *Pasternack* 2003, S. 323; *van Zyl Smit* 1999 S. 209 ff.; *Werle* 1995, S. 17 f.

114 Vgl. *Neubacher* 2008, S. 125

115 Vgl. *Heinz* 2005, S. 44.

116 Vgl. *Neubacher* 2008, S. 125

117 Vgl. *van Zyl Smit* 1999, S. 209.

118 Rome Statute of the international Criminal Court, vom 17. Juli 1998, UN Doc. A/CONF. 183/9. Deutsche Fassung, BGBl. 2000 II, S. 1393.

Einführung eines internationalen Strafgerichtshofes nicht mehr ausschließlich in Expertenkreisen diskutiert. Die immer konkreter werdenden Diskussionen über die prozessualen und materiellen Voraussetzungen waren jetzt auch Gegenstand der internationalen Politik und Diplomatie.¹¹⁹ Vorausgegangen waren dieser Entwicklung zahlreiche Entwürfe der UN-Völkerrechtskommission (ILC).¹²⁰

2.4.1 Die Staatenkonferenz in Rom

Auf der Konferenz in Rom waren mehr als 160 Staaten vertreten, in der sich zwei Lager gegenüberstanden.¹²¹ Zum einen die Befürworter („like-minded-states“) eines unabhängigen, mit Kompetenzen ausgestatteten Internationalen Gerichtshofs, darunter Deutschland, Kanada, Argentinien, Südafrika, Australien und die Gegner, darunter gewichtige Staaten wie die USA, China und Indien, die aus Sorge um ihre staatliche Souveränität dieser Entwicklung mit Vorbehalten begegneten.¹²² Trotz zahlreicher umstrittener Punkte konnte das Statut am 17. Juli 1998 mit 120 Stimmen bei 21 Enthaltungen und 7 Gegenstimmen verabschiedet werden.¹²³ Trotz der Ablehnung wichtiger bevölkerungsreicher Staaten wurde der Grundstein für eine Institution gelegt, die erstmals unabhängig von politischen Kräfteverhältnissen und dauerhaft darauf angelegt ist, völkerrechtliche Verbrechen zu ahnden, um, wie aus der Präambel des Statuts hervorgeht, der „Straflosigkeit der Täter ein Ende zu bereiten“. ¹²⁴ Als Rechtsgrundlage fungiert nunmehr ein völkerrechtlicher Vertrag. Im Gegensatz zu einem Sicherheitsratsbeschluss, der den Ad-hoc-Tribunalen zu Grunde liegt, bietet diese Lösung den Vorteil, dass die Akzeptanz auf Seiten der Nationalstaaten höher ist, da sie freiwillig ihre Souveränität an den Gerichtshof übertragen.¹²⁵ Der internationale Strafgerichtshof ist als ständige Einrichtung mit Sitz in Den Haag angelegt und ist völkerrechtlich eine eigenständige Rechtsperson (Völkerrechtssubjekt).¹²⁶ Da-

119 Vgl. *Neuner* 2005, S. 30.

120 Vgl. u. a. Report of the Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court, vom 09. Dez. 1994 und vom 17. Dez. 1996., UN Doc. A/RES/49/53; und UN Doc. A/RES/51/207.

121 Vgl. *Werle* 2003, S. 59.

122 Eingehend zu den Beweggründen der ablehnenden Staaten *Kaul* 1998, S. 126 ff.

123 Die Gegenstimmen entfielen vermutlich auf folgende Staaten: USA, China, Israel, Jemen, Irak, Qatar, Libyen. Der Stimme enthielten sich Indien, die Staaten der arabischen Liga, Trinidad und Tobago sowie die Türkei. Die Bevölkerung der 28 Staaten umfasst ca. die Hälfte der Weltbevölkerung. Zitiert nach *Bruer-Schäfer* 2001, S. 89 f.

124 Präambel des IStGH-Statuts.

125 Vgl. *Gerding* 2008, S. 270.

126 Art. 1 u. 4 IStGH-Statut.

mit ist der Strafgerichtshof in der Frage nach dem „Ob“ der Strafverfolgung weitgehend unabhängig von der Zustimmung des Sicherheitsrats und dessen mit Vetorecht ausgestatteten Mitgliedern.¹²⁷ Weiterhin wird dadurch zumindest potentiell die präventive Wirkung erhöht, da man nicht erst nach Ausbruch eines Konflikts ein Tribunal errichten muss.

2.4.2 *Rechtliche Grundsätze des IStGH-Statuts*

Im Folgenden kann nur ein Überblick über die wichtigsten Eckpunkte des Statuts gegeben werden. Eine dogmatische Analyse ist nicht angestrebt. Das Statut, welches aus einer Präambel, 13 Kapiteln und 128 Artikeln besteht, regelt neben den Verbrechenstatbeständen auch Verfahrensfragen, die Zusammensetzung des Gerichtshofs und allgemeine Grundsätze des Völkerstrafrechts.¹²⁸ Die Verbrechenstatbestände sind in Art. 5-8 des Statuts festgelegt. Darunter fallen das Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression, welches nach Art. 5 Abs. 2 zunächst vorbehaltlich in das Statut aufgenommen wurde bis eine entsprechende Einigung der Staaten über die Definitionen dieses Tatbestandes vorliegt.¹²⁹ Die Anklagebehörde kann Ermittlungsverfahren kraft Amtes einleiten. Die entscheidende Zulässigkeitsvoraussetzung zum Tätigwerden des Gerichtshofs ist in Art. 17 des Statuts festgelegt. Danach kann der Gerichtshof nur unter Einhaltung des Grundsatzes der „Komplementarität“ tätig werden.¹³⁰ Dieser Grundsatz besagt, dass ein Tätigwerden des IStGH nur möglich ist, wenn die nationale Strafverfolgung nicht fähig oder willens ist, ein in ihre Zuständigkeit fallendes Verbrechen zu verfolgen und das Verbrechen entsprechend schwerwiegend ist.¹³¹ Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich zunächst auf das Gebiet eines Vertragsstaats, auf dessen Gebiet ein Völkerrechtsverbrechen begangen wurde („Tatortprinzip“),¹³² und auf das Gebiet eines Vertragsstaates, dessen Angehöriger der Beschuldigte („Täterprinzip“)¹³³ ist. Eine umfassende örtliche Zuständigkeit unabhängig davon, ob es sich bei dem jeweiligen Staat um einen Vertragsstaat handelt, für Verbrechen nach dem Völkerstrafrecht („Weltrechtsprinzip“), kann-

127 Vgl. *Gerding* 2008, S. 271.

128 Vgl. *Kugler* 2008, S. 53.

129 Art. 5 IStGH-Statut.

130 Art. 17 IStGH-Statut.

131 Vgl. *Ambos* 1998, S. 3744.

132 Art. 12 Abs. 2a IStGH-Statut.

133 Art. 12 Abs. 2b IStGH-Statut.

te nicht durchgesetzt werden.¹³⁴ Die allgemeinen Grundsätze¹³⁵ sind vergleichbar mit dem allgemeinen Teil des deutschen Strafrechts. Darin sind zunächst grundlegende Strafrechtsprinzipien verankert, z. B. das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*)¹³⁶ und das Rückwirkungsverbot (*nullum crimen sine lege*).¹³⁷ Daneben sind die Verantwortlichkeiten für Täter- und Teilnahmehandlungen¹³⁸ geregelt. Auch der Versuch wird unter Strafe gestellt.¹³⁹ Außerdem wird klargestellt, dass etwaige Immunitäten aufgrund amtlicher Eigenschaft unerheblich sind.¹⁴⁰

Weiterhin tritt für Verbrechen nach dem Statut keine Verjährung ein.¹⁴¹ Außerdem sind Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe vorgesehen.¹⁴² Insgesamt liegt damit wie in den nationalen Strafrechtsordnungen ein differenziertes System zur Bestimmung individueller Schuld vor.¹⁴³ Ergänzt werden die materiell-rechtlichen Regelungen durch die prozessualen Vereinbarungen.¹⁴⁴ Der IStGH kann wegen eines nach Art. 5 des Statuts begangenen Verbrechens Freiheitsstrafen bis zu der Höchstdauer von 30 Jahren verhängen, in Ausnahmefällen ist wegen der besonderen Schwere der Schuld auch eine lebenslängliche Freiheitsstrafe vorgesehen¹⁴⁵. Daneben gibt es noch die Möglichkeit der Geldstrafe und die Vermögensstrafe, sofern das Vermögen in Zusammenhang mit dem Verbrechen steht¹⁴⁶. Obwohl die Verhängung der Todesstrafe ausgeschlossen ist, bleibt als Wermutstropfen die Tatsache, dass nach nationalen Rechtsordnungen, in denen die Todesstrafe weiterhin existiert, aufgrund des o. g. *Komplementaritätsprinzips* diese weiterhin verhängt werden kann.¹⁴⁷

134 Vgl. *Gerding* 2008, S. 273.

135 Art. 20-33 IStGH-Statut.

136 Art. 20 IStGH-Statut.

137 Art. 22 IStGH-Statut.

138 Art. 25 IStGH-Statut.

139 Art. 25 Abs. 3f IStGH-Statut.

140 Art 27 IStGH-Statut.

141 Art. 29 IStGH-Statut.

142 Art. 31 IStGH-Statut.

143 Vgl. *Engelhart* 2004, S. 742.

144 Rules of Procedure and Evidence, vom 10. September 2002. ICC-ASP/1/3. Abrufbar Internet unter: www.icc-cpi.int. Letzter Zugriff erfolgte 17.12.2013.

145 Art. 77 Abs. 1 IStGH-Statut.

146 Art. 77 Abs. 2 IStGH-Statut.

147 Vgl. *Adler* 2005, S. 67.

Trotzdem ist das Statut in juristischer Hinsicht sehr fortschrittlich ausgestaltet und entspricht damit weitgehend modernen rechtsstaatlichen Standards.

2.4.3 Die Organisationsstruktur und der Gang des Verfahrens

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidium (Presidency), bestehend aus 3 Richtern, drei Kammern mit insgesamt 18 Richtern (Chambers), der Anklagebehörde (Office of the Prosecutor) und der Kanzlei (Registry), welche Verwaltungsaufgaben übernimmt.¹⁴⁸ Mindestens einmal im Jahr tritt die Vertragsstaatenversammlung zusammen, welche unter anderem die Wahl der 18 hauptamtlichen Richter für den Zeitraum von 9 Jahren und die Wahl des Chefanklägers vornimmt sowie die Aufsicht über den Gerichtshof ausübt.¹⁴⁹ Der Chefankläger nimmt seine Ermittlungstätigkeit auf, wenn ein hinreichender Anfangsverdacht besteht, dass ein völkerrechtlicher Tatbestand erfüllt wurde und die Ermittlung nach dem Grundsatz der Komplementarität zulässig ist.¹⁵⁰ In drei Fällen ist er nach Art. 13 des IStGH-Statuts zur Ermittlung berechtigt. Zum einen, wenn ein Vertragsstaat den Chefankläger ersucht, um ein unter das Römische Statut fallendes Verbrechen zu untersuchen (Staatenklage).¹⁵¹ Weiterhin, wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den Chefankläger ersucht, eine Situation zu untersuchen, die auf Verbrechen nach dem Statut hinweist.¹⁵² Schließlich ist der Chefankläger befugt aus eigener Initiative zu ermitteln, wenn er z. B. von Nichtregierungsorganisationen, Einzelnen oder von Organen der Vereinten Nationen Informationen erhält, die die Aufnahme der Ermittlungstätigkeit rechtfertigen.¹⁵³ Gelangt der Chefankläger zu der Erkenntnis, dass die entsprechenden Informationen eine ausreichende Basis für die Aufnahme von Ermittlungen darstellen, so erlässt die Vorverfahrenskammer auf Antrag Haft- und Vorführungsbefehle, wenn sie den Antrag auf Ermittlungen genehmigt und die Festnahme von Personen notwendig erscheint.¹⁵⁴ Daneben ist die Vorverfahrenskammer auch für Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen und ggf. zur Wahrung ihrer Privatsphäre verantwortlich.¹⁵⁵ Das Hauptverfahren findet in der

148 Art. 34 IStGH-Statut.

149 Art. 112 IStGH-Statut.

150 Art. 53 IStGH-Statut.

151 Art. 13 a), 14 IStGH-Statut.

152 Art. 13 b), 16 IStGH-Statut.

153 Art. 13 c), 15 IStGH-Statut.

154 Art. 58 IStGH-Statut.

155 Art. 57 Abs. 3 c) IStGH-Statut.

Regel am Sitz des Gerichtshofs in Den Haag statt.¹⁵⁶ Die Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die mündliche Hauptverhandlung findet in der Regel in Anwesenheit sowohl des Anklägers als auch des Angeklagten und dessen Verteidiger statt.¹⁵⁷ Schließlich wird das Urteil der Hauptverfahrenskammer durch Mehrheitsbeschluss gefällt, und lediglich die Beweise, die in der Hauptverhandlung beigebracht und erörtert wurden, bilden den Maßstab für die Entscheidung.¹⁵⁸

2.4.4 Bisherige Aktivitäten des IStGH

Seitdem der IStGH seine Arbeit im Jahre 2002 aufgenommen hat, laufen beim IStGH Ermittlungs- und Strafverfahren zu acht sog. Situationsländern.¹⁵⁹ In drei Fällen haben die Vertragsstaaten Uganda, die demokratische Republik Kongo und die Zentralafrikanische Republik selbst den Chefankläger ersucht, Ermittlungen aufzunehmen. Im März 2005 ersuchte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Rahmen seiner besonderen Verweisungskompetenz nach dem Rom-Statut den Chefankläger mittels Resolution, die Vorfälle in der Region Darfur im Sudan zu untersuchen und Ermittlungen einzuleiten.¹⁶⁰ Im Zuge dieses Verfahrens wurde erstmals am 04.03.2009 gegen den amtierenden sudanesischen Präsidenten *Umar al Baschir* ein internationaler Haftbefehl erlassen.

In Kenia hat der Chefankläger erstmals im Jahre 2010 aus eigener Initiative Ermittlungen aufgenommen, um die Unruhen nach den Präsidentenwahlen im Jahre 2007/08 zu untersuchen und dabei 6 Beschuldigte Personen benannt, die sich vor dem Internationalen Strafgerichtshof verantworten müssen.

Ebenfalls auf Initiative des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen¹⁶¹ wurde der Chefankläger im Februar des Jahres 2011 ersucht, Ermittlungen aufgrund der militärischen Auseinandersetzungen in Libyen aufzunehmen. Kurz darauf ergingen drei internationale Haftbefehle gegen den Staatschef *Muammar al Gaddafi*, seinen Sohn *Saif al Islam Gaddafi* und den Chef des libyschen Geheimdienstes *Abdullah Al-Senussi*. Ihnen werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zuge der Niederschlagung der Aufstände vom Frühjahr 2010 vorgeworfen. Der libysche Diktator *Muammar al Gaddafi* wurde am 20. November

156 Art. 62 IStGH-Statut

157 Art. 63 IStGH-Statut.

158 Art. 74 Abs. 2, 3 IStGH-Statut.

159 Eine Übersicht über die laufenden Verfahren und aktuelle Informationen zum Stand der Verfahren finden sich unter: www.icc-cpi.int/Menus/ICC/Situations+and+Cases. Letzter Zugriff erfolgte am 17.12.2013.

160 Reports of the Secretary-General on the Sudan. UN Doc. S/RES/1593 (2005) vom 31.03.2005.

161 Peace and Security in Africa. UN Doc. S/RES/1970 (2011) vom 06.02.2011.

2011 von den Rebellen aufgefunden und anschließend umgebracht. Nachdem die Rebellen mit Unterstützung der Nato die Truppen *Gaddafis* besiegten und der Übergangsrat die Regierungsgeschäfte übernommen hat, bleibt unklar, ob der im Gegensatz zu seinem Vater noch lebende, von den Rebellen festgenommene *Saif al Islam Gaddafi* nach Den Haag ausgeliefert wird oder ob die libysche Justiz das Verfahren selbst ausrichten wird.

Ebenfalls im Jahre 2011 nahm der internationale Strafgerichtshof Ermittlungen zu den Vorgängen in der Elfenbeinküste nach Unruhen im Zuge der Präsidentschaftswahlen auf. Der ehemalige Präsident der Elfenbeinküste *Laurent Gbagbo* muss sich nun vor dem Gericht verantworten. Erste Anhörungen fanden bereits statt.

Am 16.01.2013 erklärte die Chefanklägerin des IStGH *Fatou Bensouda*, dass ein offizielles Ermittlungsverfahren aufgrund mutmaßlicher Kriegsverbrechen in Mali eingeleitet wird.¹⁶² Die Ermittlungen gehen zurück auf ein Ersuchen des malischen Staates, den bewaffneten Konflikt, der im Januar 2012 in der Republik ausbrach, zu untersuchen. Damit ist Mali das achte sog. Situationsland des Internationalen Strafgerichtshofs.

2.4.5 Exkurs: Die hybriden Gerichte

Neben den Ad-Hoc-Tribunalen der Vereinten Nationen und den Aktivitäten des Internationalen Strafgerichtshofs erweitern die sog. hybriden Gerichte die Palette der völkerstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten. Im Gegensatz zu den Ad-Hoc-Tribunalen der Vereinten Nationen werden diese auf Grundlage eines Vertrags zwischen dem jeweiligen Staat und den Vereinten Nationen errichtet.¹⁶³

Beispiele hierfür sind etwa die Sonderkammern in Ost-Timor aus dem Jahr 1999, der Strafgerichtshof für Sierra Leone, der im Jahre 2001 initiiert wurde, und das UN-Sondergericht in Kambodscha, welches im Jahre 2003 errichtet wurde. Auch die Strafgerichte im Kosovo aus dem Jahr 2004 gehören zu dieser Gruppe. Obwohl die Modelle teilweise sehr unterschiedlich und den jeweiligen Kultur- und Rechtsräumen angepasst sind, kennzeichnet sie dennoch, dass es sich um nationale Gerichte handelt, die mit den Vereinten Nationen kooperieren. Unterstützt werden meist Post-Konfliktstaaten, deren Justizwesen nicht fähig ist, Verbrechen von derartigem Ausmaß angemessen aufzuarbeiten.¹⁶⁴ Derartige Gerichte bieten den Vorteil, dass auch Verbrechen aufgearbeitet werden können, die nicht in die Zuständigkeit des IStGH fallen. Außerdem ist meist die Akzeptanz der Opfer höher, da die Prozesse am Ort des Geschehens stattfinden und die Gerichte mit internationalen sowie nationalen Richtern besetzt sind. Auch ist die

162 Vgl. ICC-OTP-201330116-PR869, OTP, 16.01.2013, (Decision to open investigation).

163 Vgl. *Gerding* 2007, S. 287.

164 Vgl. v. *Braun* 2007, S. 421.

Kooperationsbereitschaft der betroffenen Staaten in der Regel höher als bei durch Beschluss der Vereinten Nationen geschaffenen Tribunalen, denn der entsprechende Staat überträgt freiwillig durch einen Vertrag Hoheitsrechte auf die Gerichte.¹⁶⁵ Allerdings birgt die enge Verflechtung mit den nationalen Regierungen auch die Gefahr der Siegerjustiz oder der Verharmlosung der Verbrechen, da die Richter teilweise selbst als Opfer oder Täter in die zu untersuchenden Vorgänge involviert waren und somit abhängig und interessengebunden agieren könnten.¹⁶⁶ Die Erfahrungen in den einzelnen Konfliktregionen mit der hybriden Gerichtsbarkeit sind sehr unterschiedlich ausgefallen.¹⁶⁷ Dennoch können die hybriden Gerichte in bestimmten Regionen einen wirksamen Beitrag zur Aufarbeitung der Verbrechen leisten und einen Weg in eine friedliche Zukunft der Konfliktregionen weisen.

2.4.6 *Der 11. September 2001 und die Folgen für das Völkerstrafrecht*

Das Jahrzehnt nach den verheerenden Terroranschlägen des 11. September ging als „War against Terrorism“ in die Geschichte ein und stellte die internationale Gemeinschaft und insbesondere das Völkerstrafrecht vor neue Herausforderungen. Neben Diskussionen über die völkerstrafrechtliche Verantwortung nicht staatlicher Akteure stand vor allem der ambivalente Umgang der Demokratien, insbesondere der USA, mit dem Völkerrecht und dem Völkerstrafrecht im Fokus.¹⁶⁸ Nach den Terroranschlägen auf das World Trade Center in New York City und auf das Pentagon in Washington D. C. am 11. September 2001 war die Weltmacht USA in ihrem Selbstverständnis stark angeschlagen und reagierte mit Angriffen zunächst auf Afghanistan und später auf den Irak. Obwohl die USA nach dem zweiten Weltkrieg häufig als Vorreiter der institutionellen internationalen Strafgerichtsbarkeit fungierten, wie etwa in Nürnberg oder bei der Einrichtung der Ad-Hoc-Tribunale für Jugoslawien und Ruanda, wurde die Ablehnung, mit der sie dem internationalen Strafgerichtshof gegenüberstanden, durch die Terroranschläge des 11. September noch verstärkt.¹⁶⁹ Insbesondere die Administration des damaligen Präsidenten *George W. Bush* zeigte in den Folgejahren kein Interesse an einer Erweiterung völkerstrafrechtlicher Kontrolle oder der Handhabung von Konflikten nach Maßstäben des Völkerrechts. Diktatorische Staaten, die einer Ausweitung völkerstrafrechtlicher Kontrolle ohnehin kritisch gegenüberstanden, fühlten sich durch das Auftreten der amerikanischen

165 Vgl. *Bohlander/Winter* 2007, S. 261.

166 Vgl. *Gerding* 2007, S. 287.

167 Vgl. hierzu ausführlich die Untersuchung von *Ambos/Othman* 2003, S. 5 ff.

168 Vgl. etwa *Triffiterer* 2002, S. 370 f.

169 Vgl. *Deitelhoff* 2002, S. 2.

Regierung bestätigt, wobei der Angriff auf Afghanistan völkerrechtlich als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September noch nachvollziehbar war. Es ging im Wesentlichen um die Vernichtung der Ausbildungslager der Terrororganisation *Al Qaida* und erfolgte mit Mandat der Vereinten Nationen.¹⁷⁰ Demgegenüber waren die Gründe für den Irak-Krieg völkerrechtlich nur schwer zu begründen.¹⁷¹ Die „Weapons of mass destruction“, die vom damaligen Außenminister *Colin Powell* im UN-Sicherheitsrat vorgeführt wurden und als Legitimation für den Angriff auf den Irak dienten, sind nie aufgetaucht. Der einstige Motor des Völkerstrafrechts verbot sich jede Einmischung durch völkerrechtliche Regelungen und entsprach damit nicht dem Bild, welches vom einstigen Vorreiter des Völkerrechts eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Durch die Errichtung des Gefangenenlagers Guantanamo Bay auf nicht amerikanischem Boden, Folterexzesse in dem von den Amerikanern geführten Gefängnis Abu Ghraib und die Verschleppung und Folter von Terrorverdächtigen durch die CIA kam eine zunehmende Ablehnung internationaler Vereinbarungen zum Völkerstrafrecht und humanitären Kriegsvölkerrecht zum Ausdruck. Auch der Umgang mit den Besiegten zeugte von der weitgehenden Ignoranz völkerstrafrechtlicher Regelungen. So kam es nach dem Aufgreifen des ehemaligen irakischen Machthabers *Saddam Hussein* relativ rasch zu einem Prozess gegen ihn im Irak, der wenig überraschend mit dem Tod durch den Strang endete.¹⁷² Jedoch scheint es, als ob die Eliminierung des *Qaida*-Führers *Osama Bin Laden*, bei dem die USA aus pragmatischen Gründen auf ein Gerichtsverfahren verzichteten, den letzten Akt des „War against Terrorism“ darstellt. Auch durch den neuen Präsidenten, der bereits die Schließung des Gefangenenlagers Guantanamo Bay in Aussicht

170 Threats to international peace and security caused by terrorist acts, UN Doc. S/RES/1368 (2001) vom 12. September 2001.

171 Gegen die völkerrechtliche Zulässigkeit des Irak-Krieges argumentiert u. a. *Khan*: „Eine Kriegsführung gegen den Irak ohne eine entsprechende Ermächtigung des Sicherheitsrates verstößt, jedenfalls solange vom Irak kein bewaffneter Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta ausgeht, gegen das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta.“ (*Khan* 2003 S. 457). Ähnlich argumentiert *Wolfrum*: Danach stützt sich die USA auf keine entsprechende Rechtsgrundlage für den Angriff, vgl. *Wolfrum* 2003, S. 409 f. Andere plädieren für die völkerrechtliche Zulässigkeit aufgrund eines nationalen Notwehrrechts: Vgl. *Glennon* 2003, S. 258; *Assheuer* 2003, S. 217.

172 *Ambos/Pirumut* gelangen nach einer Analyse des Prozesses zu folgendem Ergebnis: „Die erheblichen Einschränkungen der Verteidigungsrechte wecken Zweifel, ob insgesamt von einem fairen Verfahren gesprochen werden kann. Bei unvoreingenommener Lektüre des Urteils entsteht der Eindruck, dass der Ausgang des Verfahrens vorherbestimmt war und entsprechend ergebnisorientiert argumentiert wurde. (...) Die skandalösen Umstände der Hinrichtung bestätigen die negative Gesamtbewertung und hinterlassen einen faden Nachgeschmack. Dass solche Verfahren der Sache des Völkerstrafrechts einen Bärendienst erweisen, dürfte nach alledem offenkundig sein“, vgl. *Ambos/Pirumut* 2007, S. 828.

gestellt hat, lassen sich Tendenzen erkennen, dass es zu einem Wandel in der Menschen- und Völkerstrafrechtspolitik der USA kommt und diese wieder ihre alte Rolle als Motor der internationalen Strafgerichtsbarkeit einnimmt. Die Bilanz des ersten Jahrzehnts nach der Jahrtausendwende war aus völkerrechtlicher Sicht ambivalent. Der internationale Strafgerichtshof hat seine Arbeit aufgenommen und in einigen Regionen erste Erfolge erzielt. Auch die Entstehung der zahlreichen hybriden Gerichte und die Aufarbeitungsbestrebungen auf nationaler Ebene sind als Erfolg zu werten. Jedoch hat vor allem die ablehnende Haltung des einstigen Vorreiters, der USA, die internationale Akzeptanz für völkerstrafrechtliche Aufarbeitungsprozesse insbesondere bei mächtigen Staaten erschwert und trägt dazu bei, dass die einzelstaatliche Souveränität wieder über allgemein verbindliche völkerstrafrechtliche Regelungen erhoben wird.

2.5 Zusammenfassung und Ausblick

Im vergangenen Jahrhundert hat das Völkerstrafrecht eine rasante Entwicklung genommen. Erstmals konnte die bis in die Antike zurückreichende Idee eines universell geltenden Völkerstrafrechts konkrete rechtliche Konturen annehmen. Die beiden Vorbehalte, mit denen das Völkerstrafrecht seit Jahrhunderten konfrontiert ist, einerseits der mangelnden Akzeptanz der Völkerrechtssubjektivität von Einzelpersonen und andererseits dem staatlichen Abwehrmechanismus gegen jede Einmischung von außen, tritt zunehmend hinter dem Schutz der Menschenrechte zurück.¹⁷³ Das Tragische an den Fortschritten des Völkerrechts des letzten Jahrhunderts ist, dass die größten Erfolge auf diesem Gebiet stets erst als Reaktion auf die grausamsten Verbrechen, wie etwa die Gräueltaten des Nationalsozialismus oder die Massaker im ehemaligen Jugoslawien oder in Ruanda, möglich wurden. Im Zuge dieser Entwicklung haben sich vier Tatbestände herausgebildet, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression, deren Begehung und Aufarbeitung die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.¹⁷⁴

Dennoch steckt die internationale Strafgerichtsbarkeit und das Völkerstrafrecht noch in den Kinderschuhen. Diverse Probleme, etwa der Umgang mit den zahlreichen Teilnehmern, Gefolgsleuten, und Handlangern oder die richtige straftheoretische Ausrichtung bei der Ahndung derartiger Verbrechen, sind nach wie vor ungelöst. Unterschiedliche Formen der Aufarbeitung wie z. B. die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, die hybriden Gerichte, aber auch die nationalen Strafverfolgungsbestrebungen wurden im letzten Jahrhundert mit mehr oder weniger Erfolg erprobt. Dabei hat sich gezeigt, dass für alle Formen

173 Vgl. *Werle* 2003, S. 3.

174 Vgl. *Engelhart* 2004, S. 743. Ausführlich zum deutschen Völkerstrafgesetzbuch und seinem rechtspolitischen Hintergrund, vgl. *Grundmann* 2013, S. 35 ff.

der internationalen Strafgerichtsbarkeit die Kooperationsbereitschaft der Staaten untereinander essentiell ist. Nur durch sie wird die Effektivität des Aufarbeitungsprozesses erreicht und die Akzeptanz bei den Opfern erhöht. Der zukünftige Erfolg wird maßgeblich von der Bereitschaft der mächtigen Staaten abhängen, die völkerstrafrechtliche Kontrolle auszuweiten.

Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs stellt den vorläufigen Höhepunkt in dieser Entwicklung dar. Aktuell steht vor allem seine Arbeit im Fokus des Interesses. Meldungen über seine Aktivitäten häufen sich. Zunehmend greift er auch aktiv in die Konfliktregionen ein. Die internationalen Haftbefehle gegen amtierende Staatschefs wie *Omar al Bashir* und *Muammar al Gaddafi* machen seine Aktivitäten einer großen Öffentlichkeit bekannt und üben direkten Einfluss auf die Konfliktsituation aus. Jedoch ist diese Form der direkten Einflussnahme nicht unumstritten. Sie könnte unter Umständen zur Verschärfung der Konflikte im Einzelfall beitragen und damit einer politischen Lösung im Wege stehen. Auch die Auswahl der Konfliktregionen, in denen der Internationale Strafgerichtshof aktiv wird, ist in die Kritik geraten. Vor allem wird dem Gerichtshof eine selektive Strafverfolgungspraxis unterstellt.

Betrachtet man die Situationsländer in den ersten zehn Jahren seiner Existenz, handelt es sich bei allen um afrikanische Staaten, überwiegend aus der Subsaharazone. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass in der Wahrnehmung vieler afrikanischer Regierungen der Internationale Strafgerichtshof als „neo-kolonialistisches Instrument“ des Westens angesehen wird.¹⁷⁵ Auch wenn der Zustand und die Akzeptanz der internationalen Strafgerichtsbarkeit noch brüchig sind, sieht *Frank Neubacher* in Anlehnung an *Norbert Elias*¹⁷⁶ in der Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit einen zunehmenden Prozess der „Zivilisierung“.¹⁷⁷ Neben der Zurückdrängung der Gewalt in den internationalen Beziehungen hat auch die steigende Akzeptanz der Menschenrechte und eine anwachsende Sensibilität der Bevölkerung gegenüber den Verbrechen der Mächtigen dazu geführt, dass es zu einer zunehmenden Zivilisierung im Umgang mit den Menschheitsverbrechen kommt.¹⁷⁸ Unabhängig von der Frage, ob allein durch die Existenz des Internationalen Strafgerichtshofs ein zivilisatorischer Fortschritt erreicht ist, bleibt festzuhalten, dass seit dem

175 Vgl. *Girke/Kamp* 2010, S. 83.

176 *Norbert Elias* ist ein deutscher Soziologe und Begründer der Zivilisationstheorie. Er beschreibt „Zivilisierung“ als einen langfristigen Wandel der Persönlichkeitsstrukturen, den er auf eine Veränderung der Sozialstrukturen zurückführt. Für die Kriminologie ist die Zivilisationstheorie bisher vor allem in Bezug auf den Aufstieg des Gefängniswesens im 18. Jahrhundert und die damit einher gehende Humanisierung des Strafens von Bedeutung, vgl. *Elias* 1939/1998, S. 5 ff.

177 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 136 ff.

178 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 144.

Ende des Kalten Krieges der Wille der internationalen Gemeinschaft, Konflikte nach rechtlichen Maßstäben zu behandeln, stetig gewachsen ist, was die zahlreichen oben genannten Beispiele belegen. An Herausforderungen für die internationale Strafgerichtsbarkeit wird es auch in Zukunft nicht mangeln, wie die Vorgänge in der arabischen Welt, insbesondere in Syrien, zeigen. Dabei wird sich zeigen, ob die internationale Strafgerichtsbarkeit Machtinteressen zum Opfer fallen wird, oder ob sie ihrem Anspruch gerecht werden kann und als unabhängiger Akteur einen Beitrag zur Verhinderung derartiger Verbrechen und deren angemessener Aufarbeitung leisten kann. Die großen Fortschritte, die im letzten Jahrhundert auf diesem Gebiet erreicht wurden, geben Anlass zum Optimismus.

3. Gesellschaftliche/Strukturelle Rahmenbedingungen

3.1 Aussichtslosigkeit einer allgemeingültigen Ursachentheorie

Allgemeingültige Entstehungsbedingungen für völkerrechtliche Verbrechen sind schwer auszumachen. Dies hängt maßgeblich mit den unterschiedlichen historischen, kulturellen und politischen Rahmenbedingungen der Konflikte zusammen, welche in völkerrechtliche Verbrechen münden. Außerdem ist der Handlungsablauf, der sich in den verschiedenen Situationen vollzieht, nur schwer vergleichbar und stark von der spezifischen Situation in der Konfliktregion abhängig. Es erscheint offensichtlich, dass so unterschiedliche Vorgänge wie Staatsterrorismus, Massentötungen durch nukleare, chemische und biologische Vernichtungsmittel, Gräueltaten in Kriegen, Folter, rechtswidrige Gefangenhaltung und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in diktatorischen Regimen nicht generell auf die gleichen Ursachen reduziert werden können. Betrachtet man die unterschiedlichen historischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in denen sich kollektive Gewaltausbrüche ereignen, wie beispielsweise die Kolonialverbrechen in der Epoche der europäischen Kolonisation, die Gräueltaten des Nationalsozialismus oder die Vorgänge auf dem Balkan oder in Ruanda in den 1990er Jahren, wird deutlich, dass ein Vergleich derartiger Ereignisse nur schwer möglich ist. Immer spielen die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Konfliktregion eine entscheidende Rolle. Eine einzige für alle völkerrechtlichen Verbrechen gültige, umfassende Ursachentheorie erscheint aus diesen Gründen wohl nicht möglich.¹⁷⁹

Zudem bleibt die Frage nach Ursache und Wirkung bestehen. Führen bestimmte Rahmenbedingungen zu diesen Gewaltexzessen oder handelt es sich um typische Symptome der Phänomene? Daneben lässt sich festhalten, dass monokausale Erklärungen in diesem Zusammenhang unangemessen erscheinen, auch da in aller Regel die Kombination unterschiedlichster Faktoren für kollektive Gewaltausbrüche verantwortlich ist. Weiterhin bleibt festzuhalten, dass sich derartige Vorgänge weder ausschließlich auf strukturelle Ursachen reduzieren lassen, noch sind allein menschliche, individuelle Ursachen ausschlaggebend. Nur die gegenseitige Ergänzung von individuellen Motivlagen und systemischen Rahmenbedingungen können die schwersten Formen der Menschheitsverbrechen auslösen.¹⁸⁰ *Frank Neubacher* stellt in diesem Zusammenhang die Theorie von *Michael Gottfredson* und *Travis Hirschi*, die „*general theory of crime*“¹⁸¹,

179 Vgl. etwa *Neubacher* 2005, S. 240; *Schneider* 1998, S. 591.

180 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 241 ff.

181 *Gottfredson/Hirschi* 1990, S. 3 ff.

welche jegliche Form der Kriminalität, damit auch Makro- und Staatskriminalität, allein auf die geringe Fähigkeit des Individuums zur Selbstkontrolle reduziert, in Kontrast zu *Hannah Arendts* These von der „Banalität des Bösen“¹⁸². Danach werden individuelle Defizite des Menschen überhaupt nicht berücksichtigt, sondern allein auf systemische Faktoren abgestellt. Im Ergebnis kommt *Neubacher* zutreffend zu der Erkenntnis, dass keine der beiden gegensätzlichen Grundauffassungen überzeugen kann und sich die Ursachen für makrokriminelle Phänomene nur durch eine Kombination aus individuellen und systemischen Bedingungen ergeben.

In der Kriminologie werden gegenwärtig einige Merkmale diskutiert, die zumindest Anhaltspunkte für die Entstehung makrokrimineller Verhaltensweisen und von Staatskriminalität liefern. Trotz der zahlreichen Schwierigkeiten lassen sich auf der Makroebene bestimmte strukturelle Gegebenheiten erkennen, die die Entstehung derartig verheerender Gewaltausbrüche zumindest begünstigen bzw. befördern.

3.1.1 *Machtkonzentration*

Der am häufigsten genannte Faktor, der derartige kollektive Gewaltexzesse begünstigt, ist die Machtkonzentration oder die Akkumulation von Macht.¹⁸³ Erst durch die Bündelung von Macht werden den Mächtigen die Mittel an die Hand gegeben, entsprechende Taten überhaupt zu verüben.¹⁸⁴ Macht enthält hierbei zahlreiche Implikationen. Die Bündelung von Macht sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht bildet für die Herrschenden die Grundlage für die Möglichkeit, Gewaltexzesse zu veranlassen. Vor allem die politische Organisationsmacht, welche die Erschaffung, Leitung und Lenkung von Organisationen und Institutionen beinhaltet, stellt das entscheidende Mittel zur effektiven Ausübung von Macht im Staat dar.¹⁸⁵ Ohne ein hierarchisch organisiertes, effizient funktionierendes Militär oder einen Verwaltungsapparat ist ein arbeitsteiliger Prozess, der zu kollektiven Verbrechen führt, nicht denkbar. Wie die Geschichte des 20. Jahrhunderts zeigt, kam es stets in totalitären Staaten, wie der stalinistischen UdSSR oder dem nationalsozialistischen Regime, in denen ein riesiges Machtpotential auf einen besonders kleinen Personenkreis konzentriert

182 *Arendt* 1963/1992, S. 5 ff.

183 U. a. *Jäger* 1989, S. 27 ff.; *Neubacher* 2005, S. 249 ff.; *Eisenberg* 2005, S. 942 f.; *Limbach* 1994, S. 127 ff.; schon früher wurde auf die elementare Voraussetzung der Machtkonzentration im Rahmen des Konzepts „Kriminalität der Mächtigen“ hingewiesen, vgl. *Pfeiffer/Scheerer* 1976, S. 93. Ebenso im Rahmen des Konzepts der „Repressiven Verbrechen“, vgl. *Hess* 1976, S. 1 ff.

184 Vgl. *Uthoff* 1975, S. 195.

185 Vgl. *Vest* 2011, S. 103 f.

war, zu den umfassendsten und katastrophalsten Gewaltausbrüchen. Das weitgehende Fehlen von Kontrollinstanzen, die Macht beschränken und entziehen können, führt zur größeren Anfälligkeit von derartigen Systemen im Vergleich zu Gesellschaften, in denen Gewaltenteilung herrscht und eine gegenseitige Kontrolle der Machtausübung vorgesehen ist.¹⁸⁶ Obwohl auch demokratische Staaten von der Begehung derartiger Verbrechen nicht gefeit sind, wie die durch die USA verübten Kriegsverbrechen im Vietnamkrieg oder die Folterexzesse auf Guantanamo Bay zeigen, trägt die Zersplitterung der Macht auf unterschiedlichen Ebenen dennoch dazu bei, die Entstehung von makrokriminellen Phänomenen zumindest zu erschweren.

Auch die Position von Minderheiten, die besonders häufig derartigen Verbrechen zum Opfer fallen, ist in demokratischen Gesellschaften gestärkt, da die Gleichheit vor dem Gesetz, demokratische Vertretungsmechanismen und verfassungsrechtliche Schutzgarantien in aller Regel dazu beitragen, eine staatlich gelenkte Verfolgung zu verhindern bzw. zu erschweren. Individuen oder kleinere Kollektive sind, sofern sie über konzentrierte Macht verfügen, in die Lage versetzt, das Recht zu beeinflussen, über das Militär zu verfügen oder die Medien für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Ab einem gewissen Maß an Machtfülle sind sie zudem in der Lage, andere vorhandene staatliche Machtzentren auszuschalten oder für ihre Zwecke einzuspannen. Anhand der Geschichte der totalitären Staaten lässt sich dies überzeugend nachweisen. Bis heute lässt sich anhand zahlreicher Beispiele belegen, dass diktatorische Staaten mit enormer Machtkonzentration an der Spitze des Staates am anfälligsten sind, ihre Interessen mit völkerstrafrechtlich relevanten Mitteln durchzusetzen. Insbesondere in Situationen, in denen oppositionelle Gruppen versuchen, die Machtfülle der Herrschenden zu begrenzen, reagieren die Machthaber häufig mit gewalttätigem Widerstand und enormer Brutalität und versuchen, die gesellschaftlichen Kräfte, welche ihre herausgehobene Machtposition in Frage stellen, durch Mittel des Staatsterrorismus, Folter und anderweitiger Verfolgung bis hin zur Tötung an der Teilhabe an staatlichen Entscheidungsmechanismen zu hindern. Die häufig blutig verlaufenden Niederschlagungen von Aufständen, Revolutionen und Putschversuchen zeugen davon. Mit umfassender Macht ausgestattete Regierungen, in denen die Übergabe der Macht nicht nach fairen demokratischen Prinzipien organisiert ist, neigen zum Missbrauch ihrer Ressourcen zum Machterhalt und weisen eine hohe Anfälligkeit gegenüber der Begehung von Makro- und Staatsverbrechen auf.

3.1.2 Neutralisation und Dehumanisierung

Ein weiterer entscheidender Faktor, der die Entstehung von völkerrechtlichen Verbrechen befördert, ist die kollektive Veränderung moralischer Wertvorstel-

186 Vgl. u. a. *Rummel* 1995, S. 3 ff., S. 942; *Müller* 2009, S. 93; *Schneider* 1998, S. 608.

lungen, die die Neutralisierung sonst anerkannter moralischer Orientierungen nach sich zieht.¹⁸⁷ Dieser schon 1989 von *Herbert Jäger* in die Debatte eingeführte Aspekt basiert ursprünglich auf der Theorie der US-amerikanischen Kriminologen *Gresham M. Sykes* und *David Matza*,¹⁸⁸ wonach Neutralisierung eine kognitive Strategie zur Überwindung innerer Hemmungen gegenüber der Begehung von Straftaten darstellt. Ursprünglich sollte diese Theorie zur Erklärung von Jugendkriminalität beitragen, doch sie liefert auch fruchtbare Erklärungsansätze für den Bereich der Staats- und Makrokriminalität.

Jäger erweiterte diese Annahmen zur Neutralisation durch Hinzutreten anderer Faktoren wie Gruppeneinflüsse, Verantwortungsentlastung, Einschränkungen der Realitätswahrnehmung und Desensibilisierungsprozesse etc. auf kollektive Verbrechen.¹⁸⁹ Dieser Bedingung liegt die Beobachtung zu Grunde, dass der Begehung von Makroverbrechen stets in großen Teilen der Bevölkerung ein kollektiver Wertewandel vorausgeht. Dabei wird durch die Bezugnahme auf ein höheres Normensystem die Neutralisation der Verbrechen ermöglicht.¹⁹⁰ Der Überhöhung der eigenen ideologischen Ziele, wie etwa dem Sieg der „Weltrevolution“, aber auch der Fortbestand der „Volksgemeinschaft“ wie im Nationalsozialismus oder religiöse Vorstellungen während der Kreuzzüge, fallen dabei sonst gültige Grundauffassungen wie das Tötungsverbot zum Opfer und werden den „höheren“ Zielen untergeordnet. Diese nahezu kollektive moralische Umorientierung fand z. B. innerhalb weniger Jahre während der NS-Herrschaft in Deutschland statt. Frühere in der Bevölkerung verbreitete Moralvorstellungen veränderten sich fundamental innerhalb kurzer Zeit.

Essentieller Bestandteil der kollektiven Neutralisation ist die Inszenierung eines mächtigen und gefährlichen Feindes, der die Gesellschaft als Ganzes bedroht. Dadurch sollen Skrupel überwunden werden, da dem Gegner nicht mit den gewöhnlichen moralischen Maßstäben beizukommen ist.¹⁹¹ Durch die Stilisierung eines mächtigen, bösartigen Widersachers lassen sich unmenschliche Herrschaftstechniken leichter rechtfertigen. Auch wird die Verantwortung für derartige Verbrechen auf gesellschaftliche Bedingungen, zufällige Faktoren oder auf andere Hierarchieebenen übertragen und die eigene Verantwortung heruntergespielt bzw. geleugnet.¹⁹² Die Taten stellen in aller Regel das Resultat unterschiedlicher Entscheidungs- und Organisationsinstanzen dar. Neben den Entscheidern gibt es auf der bürokratischen Ebene noch die anordnenden bis hin zu

187 Vgl. u. a. *Jäger* 1989, S. 187 ff.; *Kaiser* 1997, S. 208; *Savelsberg* 2010, S. 55.

188 *Sykes/Matza* 1957, S. 644 ff.

189 Vgl. *Jäger* 1989, S. 191 ff.

190 Vgl. *Müller* 2008, S. 94.

191 Vgl. *Eisenberg* 2004, S. 944.

192 Vgl. *Jäger* 1989, S. 200.

den ausführenden Personen. Dieser formell geregelte Ablauf führt dazu, die eigentliche Verantwortung stets einer anderen Instanz zuzurechnen. Dies begünstigt für die Entscheider die Neutralisation, da sie zeitlich und räumlich von den Ereignissen getrennt sind. Auch für die Ausführenden bietet sich durch die Befehlssituation die Möglichkeit, die eigene Verantwortung herunterzuspielen. Weiterhin trägt die faktische Entkriminalisierung, die häufig in diktatorischen Staaten vorliegt, dazu bei, dass auf Staatsterror, Folter und Massentötungen keine juristische Reaktion folgt. Dies befördert Neutralisationsmechanismen, da nicht geahndetes Unrecht nicht als solches empfunden wird.¹⁹³ Im Gegenteil werden Truppenverbände, welche die inhumanen Taten begangen haben, mit beruflichem Aufstieg oder der Verleihung von Orden und sonstigen Ehrungen belohnt, sodass eine verfälschte Realitätswahrnehmung in Form der Neutralisierung unterstützt wird und die Bereitschaft zur Mitwirkung an Makro- und Staatskriminalität steigt.

Diese Neutralisierungsmechanismen gehen regelmäßig einher mit einer Dehumanisierung¹⁹⁴ der Opfer. Die Opfer werden verfremdet, entmenschlicht wahrgenommen und zu bloßen Objekten degradiert. Diese totale Abwertung ermöglicht erst die Versklavung, Misshandlung und Tötung und geht den schwerwiegenden Menschheitsverbrechen regelmäßig voraus. Opfer des politischen Mordes durch Regierungen werden z. B. als „Feinde der Revolution“, „Untermenschen“, „Volksschädlinge“, oder „Rassisch-biologische Fremdkörper“ verfremdet und entmenschlicht wahrgenommen, so dass deren Tötung nicht als Verletzung des Tötungstabus erlebt wird.¹⁹⁵ Dass derartige Abwertungsmechanismen im Zuge der Vernichtung der europäischen Juden durch die nationalsozialistische Propaganda genutzt wurden, liegt auf der Hand. Allerdings sind Dehumanisierungsvorgänge kein ausschließliches Phänomen des NS-Regimes. Auch der Genozid in Ruanda im Jahre 1994 wurde durch massive Propaganda und Dehumanisierung der Tutsi-Minderheit vorbereitet. Grundlage der Ideologie war die Unterstellung, die Tutsi-Minderheit verfolge geschlossen den Plan, die Hutu-Bevölkerung zu zersetzen. Jedes friedliche Zusammenleben mit den Tutsi wurde als Verrat an der Hutu-Mehrheit angesehen. Ein eindrucksvolles Dokument der Dehumanisierungsbestrebungen sind die in der ruandischen Zeitung „Kanguna“ veröffentlichten zehn Hutu-Gebote: „*The Hutu Ten Commandments*“¹⁹⁶, die in letzter Konsequenz im Aufruf zum Völkermord mündeten. Darin stand in englischer Übersetzung:

193 Vgl. Jäger 1989, S. 202.

194 Bereits 1967 von Jäger für den Bereich der nationalsozialistischen Verbrechen in die Debatte eingeführt, vgl. Jäger 1967, S. 307 ff.

195 Vgl. Jäger 1989, S. 194.

196 The „Hutu Ten Commandments“ in Kangura, No. 6., Dezember 1990.

1. *Every Hutu must know that the Tutsi woman, wherever she may be, is working for the Tutsi ethnic cause. In consequence, any Hutu is a traitor who:*
 - *Acquires a Tutsi wife;*
 - *Acquires a Tutsi concubine;*
 - *Acquires a Tutsi secretary or protégée.*
2. *Every Hutu must know that our Hutu daughters are more worthy and more conscientious as women, as wives and as mothers. Aren't they lovely, excellent secretaries, and more honest!*
3. *Hutu women, be vigilant and make sure that your husbands, brothers and sons see reason.*
4. *All Hutus must know that all Tutsis are dishonest in business. Their only goal is ethnic superiority. We have learned this by experience from experience. In consequence, any Hutu is a traitor who:*
 5. *Forms a business alliance with a Tutsi;*
 6. *Invests his own funds or public funds in a Tutsi enterprise;*
 7. *Borrows money from or loans money to a Tutsi;*
 8. *Grants favors to Tutsis (import licenses, bank loans, land for construction, public markets...).*
 9. *Strategic positions such as politics, administration, economics, the military and security must be restricted to the Hutu.*
10. *A Hutu majority must prevail throughout the educational system (pupils, scholars, teachers).*
11. *The Rwandan Army must be exclusively Hutu. The war of October 1990 has taught us that. No soldier may marry a Tutsi woman.*
12. *Hutu must stop taking pity on the Tutsi.*
13. *Hutu wherever they be must stand united, in solidarity, and concerned with the fate of their Hutu brothers. Hutu within and without Rwanda must constantly search for friends and allies to the Hutu Cause, beginning with their Bantu brothers. Hutu must constantly counter Tutsi propaganda. Hutu must stand firm and vigilant against their common enemy: the Tutsi.*
14. *The Social Revolution of 1959, the Referendum of 1961 and the Hutu Ideology must be taught to Hutu of every age. Every Hutu must spread the word wherever he goes. Any Hutu who persecutes his brother Hutu for spreading and teaching this ideology is a traitor.*

Dieses Dokument ist beispielhaft für die Verunglimpfung einer Volksgruppe. Insbesondere den Tutsi-Frauen wurde kollektiv Lasterhaftigkeit unterstellt und Hutus, die sich mit den Tutsis einließen, als Verräter diffamiert. Auch die Generalisierung, dass es den gesamten Tutsis um die Vorherrschaft ihrer Volksgruppe geht, ist eine essentielle Bedingung, um einen kollektiven Feind zu kreieren. Noch wichtiger war die Verbreitung solcher Botschaften über das Radio, insbesondere weil Ruanda eine hohe Analphabeten-Quote aufweist.¹⁹⁷ Im Jahre 1993 nahm der Propaganda-Sender „*Radio-Télévision Libre des Mille Collines*“ (RTLM) seinen Betrieb auf. Er zeichnete sich durch besonders hemmungslose Hasstiraden gegen die Tutsis aus und stachelte die Hutu-Mehrheit zum Genozid gegen die Minderheit der Tutsi an.¹⁹⁸ Die Kampagne des Radiosenders ging so weit, dass prominente Tutsis als „Feinde“ oder „Verräter“ benannt wurden und konkrete Aufrufe zum Auslöschen dieser Feinde gesendet wurden, zugleich wurden Massaker geleugnet und gerechtfertigt und Tutsis nur noch als Schlangen, Kakerlaken und Tiere bezeichnet, um ihnen damit ihr Menschsein abzuspochen.¹⁹⁹ Derartige Dehumanisierungsvorgänge, die im Ergebnis zur Neutralisation der Verbrechen führen, lassen sich bei zahlreichen Konflikten feststellen. Wenn die Propaganda dauerhaft über die Massenmedien und Jugendorganisationen an die Bevölkerung vermittelt wird, sind sie besonders verheerend. Ihr massenpsychologischer Einfluss, insbesondere in Gesellschaften, in denen ein geringes allgemeines Bildungsniveau vorliegt, ist nicht zu unterschätzen. Genozide und andere völkerrechtliche Verbrechen gegen eine bestimmte Gruppe, die sich durch dieselbe Herkunft, Ethnie, Religion oder politische Zugehörigkeit auszeichnet, sind ohne die Bedingung der massiven, kollektiven Neutralisierung und Dehumanisierung schwer durchführbar. In bestimmten Situationen sind die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Neutralisation und Dehumanisierung besonders günstig.

3.1.3 *Gesellschaftliche Umbruch- bzw. Konfliktsituationen*

Eine weitere Bedingung, die die Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs makrokrimineller Phänomene erhöht, ist das Vorliegen von abrupten Veränderungen der gesellschaftlichen und politischen Umstände.²⁰⁰ Gesellschaftliche Umbrüche führen in atemberaubendem Tempo zum Auflösen der alten Machtstrukturen, die im Anschluss häufig in neue Machtkämpfe um die Vorherrschaft ausarten. In Umbruchsituationen wie dem Zusammenbrechen von Staatengebilden, Putschversuchen, Revolutionen, verheerenden Terroranschlägen oder Bürgerkriegen

197 Vgl. Möller 2003, S. 200.

198 Vgl. The report of International Panel of Eminent Personalities to Investigate the 1994 Genocide in Rwanda and the Surrounding Events, 2000, Chapter 16.15.

199 Vgl. Möller 2003, S. 200.

scheinen die Voraussetzungen, dass es zu kollektiven Gewaltausbrüchen kommt, besonders günstig zu sein. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass sich die Machtverhältnisse neu ordnen und die normalen Konfliktregelungsmechanismen wie das Recht oder die Polizei weitgehend ausgeschaltet sind.

Die Sezessionskriege auf dem Balkan in den 1990er Jahren stellen ein treffendes Beispiel dar. Erst nach dem Zusammenbruch der sozialistisch-föderativen Republik Jugoslawien (SFR) kam es in der Folge zu den verheerenden Auseinandersetzungen, die zum Tode zahlreicher Menschen führten. Die bis dato friedlich unter einem Zentralstaat zusammen lebenden Völker entwickelten in kurzer Zeit Autonomieansprüche, die in kriegerischen Auseinandersetzungen um die Vormachtstellung in der Region und in zahlreichen völkerstrafrechtlich relevanten Gewaltausbrüchen mündeten.²⁰¹ Für ethnische oder politische Minderheiten sind gesellschaftliche Ausnahmezustände besonders gefährlich. In aller Regel nehmen die Machthaber die Verantwortung für solche Ereignisse nicht auf sich, sondern versuchen die für die Gesellschaft negativen Folgen missliebigen Personen oder Gruppen zuzuschreiben, die die Sündenbockfunktion erfüllen. So werden legitime Ansprüche auf Teilhabe der Oppositionsgruppen brutal niedergeschlagen, um anschließend der Mehrheitsbevölkerung zu vermitteln, dass eine politische oder ethnisch-religiöse Minderheit die „Brandstifter“ seien, die die Verantwortung für die Eskalation tragen. Natürlich werden derartige Ausnahmesituationen auch oft inszeniert, provoziert oder derartige Akte überhöht, um Vorwände für die entsprechenden Verbrechen zu liefern. So inszenierten bzw. überhöhten die Nationalsozialisten in Deutschland gleich zweimal Konfliktsituationen und stellten sowohl den Reichstagsbrand vom 28. Februar 1933 als auch das Attentat auf den deutschen Diplomaten *Ernst vom Rath* als Bedrohung der staatlichen Strukturen dar. In der Folge nutzten die Nationalsozialisten die Möglichkeit aus, um nach dem Reichstagsbrand Jagd auf Sozialdemokraten und Kommunisten zu machen, und in der Folge des Attentats auf den Diplomaten *Ernst vom Rath* durch den Juden *Herschel Seibel Grynszpan* folgte eine beispiellose Verfolgung der deutschen Juden. In der Nacht zum 10. November 1938 und unmittelbar in Folge des Pogroms wurden tausende Menschen ermordet und verhaftet, zahlreiche Gottes- und Gemeindehäuser zerstört und Geschäfte verwüstet. Dies geschah unter Beteiligung von SS- und SA-Männern, NSDAP-Mitgliedern und anderen Teilen der deutschen Bevölkerung.²⁰² Dieser gewalttätige Übergriff auf die jüdische Bevölkerung ging als „Reichskristallnacht“ in die Geschichte ein und stellte den Auftakt zur Vernichtung der europäischen Juden dar.

200 Vgl. etwa *Jäger* 1989, S. 11; *Lee* 2004, S. 63; *Savelsberg* 2010, S. 59.

201 Eingehend zu den Vorgängen während der Sezessionskriege im ehemaligen Jugoslawien: *Konle* 2010, S. 103 ff.

202 Vgl. *Feinermann/Thalmann* 1988, S. 83.

Aber auch staatliche Verbrechen gegen Revolutions- und Oppositionsgruppen können ausarten, wenn ernsthafte Bestrebungen für einen Machtwechsel aufkommen. Dennoch bleiben viele Gesellschaften trotz Vorliegens ungünstiger Umstände wie beispielsweise dem Vorliegen von Willkürherrschaft, sozialer Ungleichheit und hohem gesellschaftlichen Gewaltpotential lange erstaunlich stabil, bis ein Ereignis das Fass zum Überlaufen bringt und einen Sturm der Gewalt auslöst. Die blutigen Zeiten nach erfolgreichen Revolutionen, Putschen und anderen abrupten Veränderungen der Machtverhältnisse zeugen davon. Aber auch äußere Umstände, wie ein unerwarteter Angriff durch einen anderen Staat, können schnell zum Bestreben der Ausschaltung jeglicher Opposition, politischer oder ethnischer Minderheiten im Inland führen und schließlich in der Begehung völkerrechtlichen Verbrechen münden. Hinzu kommt, dass derartige Konfliktsituationen kollektive Neutralisierungs- und Dehumanisierungsmechanismen befördern, denn die begangenen Verbrechen in Ausnahmesituationen sind mit anderen Maßstäben zu messen als in Friedenszeiten. Schon *Travis Hirschi* machte 1969 in seiner Bindungstheorie²⁰³ auf den Faktor aufmerksam, dass die Bindung an die Gesellschaft in Form von *Attachment, Commitment to achievement, Involvement in conventional activities, Belief in the moral validity of rules* sich als protektiver Faktor für die Begehung krimineller Handlungen auswirkt. Kriminelle Handlungen sind danach die Folge eines „zerbrochenen Bandes des Individuums zur Gesellschaft“.²⁰⁴ In gesellschaftlichen Umbruchsituationen werden die vormals gültigen Wertorientierungen und Institutionen in Frage gestellt oder fallen in sich zusammen, sodass es zwangsläufig zur Auflösung von Bindungen an die Gesellschaft kommt. Bis sich neue Wertorientierungen durchsetzen, entsteht ein Wertevakuum, in dem zahlreiche gesellschaftliche Orientierungen miteinander konkurrieren. In dieser Phase der Orientierungslosigkeit scheinen die Bedingungen nicht nur für herkömmliche Alltagskriminalität, sondern auch für kollektive Gewaltausbrüche besonders günstig zu sein.²⁰⁵

3.1.4 Homogenitätsbestrebungen und totalitäre Ideologien

Eine weitere entscheidende Antriebsfeder, die die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen begünstigt, ist der politische Wunsch nach Homogenität, der in Verbindung mit der entsprechenden Ideologie zu einem „Homogenitätswahn“ ausarten kann.²⁰⁶ Auch wenn sich bei weitem nicht alle völkerrechtlichen Verbrechen auf totalitäre oder zumindest autoritäre Weltanschauungen zurückführen lassen, so bleibt doch festzuhalten, dass solche Ideologien ein gesellschaftliches Klima erzeugen, welches in letzter Konsequenz das Ziel der homogenen bzw.

203 *Hirschi* 1969, S. 3 ff.

204 Vgl. *Kunz* 2011, S. 124.

205 Vgl. *Savelsberg* 2010, S. 59.

konformen Gesellschaft verfolgt. Eine totalitäre Ideologie kennzeichnet ein umfassendes Heilsversprechen an eine Rasse oder Klasse und den Anspruch, „der Unfehlbarkeit des eigenen ideologischen Dogmas“.²⁰⁷

Der Völkermord an den europäischen Juden richtete sich gegen die religiöse Minderheit der Juden, die nach der Naziideologie dem Aufbau und der Stärkung eines „gesunden Volkskörpers“ im Wege standen. Auch in der stalinistischen UdSSR wurden Personen, die dem Ideal der Klassengesellschaft kritisch gegenüberstanden, verfolgt und ermordet. Die totalitären Regime sehen ihren ideologisch begründeten Daseinszweck in der Errichtung einer neuen Gesellschaft. Dieses Ziel wird durch das Vordringen des Staates in alle Lebensbereiche erreicht und ist unvereinbar mit der in den meisten Gesellschaften vorherrschenden Pluralität. Ebenso unvereinbar für totalitäre Systeme sind daher jegliche Ausprägungen der Zivilgesellschaft. Unter Zivilgesellschaft versteht man einen dritten neben Staat und Privatssphäre angesiedelten Bereich des politischen Lebens, in dem Bürger ihre Anliegen selbst in die Hand nehmen und die Gesellschaft mitgestalten. Zivilgesellschaften sind weithin autonom von staatlichen Instanzen und liefern vielfältige Ansätze für den gesellschaftlichen Diskurs auf der Basis von Solidarität und Menschenrechten.²⁰⁸ Das Gesellschaftsmodell der „civil society“ ist daher unvereinbar mit totalitären Gesellschaftskonzeptionen, die auf Führerprinzip, Einparteiendiktatur oder andere diktatorische Formen der Herrschaft setzen und die Bevölkerung von der politischen Partizipation ausschließen. Der umfassende totalitäre Anspruch beinhaltet das Streben nach Konformität und benötigt zur Durchsetzung die Ausmerzungen der Zivilgesellschaften und aller nicht ideologiekonformen Gruppen, um das Ziel des homogenen Volkes zu erreichen. Die Geschichte der Genozide zeugt von diesen Homogenitätsbestrebungen. Es lassen sich im 20. Jahrhundert zahlreiche Beispiele finden, in denen politische, soziale oder ethnische Gruppen Homogenitätsbestrebungen zum Opfer fielen.

Neben den Armeniern durch die Türken, den europäischen Juden, Sinti und Roma und anderen politischen Gegnern durch das nationalsozialistische Deutschland, den zahlreichen Dissidenten, die den „Säuberungsaktionen“ in der UdSSR zum Opfer fielen, lassen sich weiterhin die Kambodschaner unter der Herrschaft der Roten Khmer, vertriebene Hindus aus Pakistan und vertriebene Moslems aus Indien, verfolgte Tibeter und zahlreiche Gegner der Volksrepublik China, Serben durch Kroaten, Kroaten und muslimische Bosnier durch Serben

206 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 247.

207 Vgl. *Friedrich/Brzezinski* 1957, S. 29 ff.

208 In diesem Zusammenhang weist *Kneer* auf die unterschiedlichen, zum Teil divergierenden Vorstellungen und Theorien, die sich hinter dem Begriff der „Zivilgesellschaft“ verbergen, hin. Konzepte der Zivilgesellschaft werden in der sozialwissenschaftlichen Diskussion kontrovers diskutiert und haben verschiedene politische Implikationen. Zu einem prägnanten Überblick vgl. *Kneer* 1997, S. 234 f.

im Zuge der Sezessionskriege, Ost-Timorese durch den indonesischen Staat, Paschtunen in Afghanistan, die religiöse Minderheit der Bahai im Iran, die irakischen Kurden, Tutsis in Ruanda oder Ibos in Nigeria, anführen, die Bestrebungen der Homogenität zum Opfer fielen.²⁰⁹ Auch wenn nicht jedem völkerrechtlichen Verbrechen totalitäre Ideologien zu Grunde lagen, so lassen sich dennoch den totalitären Ideologien ähnliche Vorstellungen von Einheit und Konformität feststellen. Die Definition der Feindesgruppen erfolgt hierbei häufig beliebig nach subjektiv ausgewählten Kriterien, denn es ist der Täter, der den Status des Opfers als Mitglied einer verfolgten Gruppe bestimmt.²¹⁰ *Jean-Paul Sartre* fasste dies treffend zusammen, indem er in Bezug auf die Judenverfolgung der Nationalsozialisten schrieb: „Der Jude ist ein Mensch, den die anderen Menschen für einen Juden halten“.²¹¹ Nicht umsonst hatten die Nazis Kriterien entwickelt, wer als „Halbjude“, „Vierteljude“ etc. anzusehen war. Totalitäre Vorstellungen benötigen zur eigenen Legitimation ein Feindbild, um ihren absoluten Anspruch zu verteidigen und um die tiefgehenden Eingriffe in alle Lebensbereiche der Individuen in einer Gesellschaft zu rechtfertigen. Die Entrechtlichung und Verfolgung von Pseudo-Gruppen, die als Schuldige für eine Pseudo-Verschworung ausgemacht werden, dienen der Legitimierung eines neuen Regimes und zur Disziplinierung der Mehrheitsgesellschaft, um ihren Herrschaftsanspruch durchzusetzen.²¹² Das Streben nach politischer, religiöser, sozialer oder ethischer Homogenität ist nach alledem ein Faktor, der die Begehung von völkerrechtlichen Verbrechen geradezu nach sich zieht.

3.1.5 *Asymmetrische Ressourcenverteilung und die Folgen*

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die asymmetrische Verteilung der Ressourcen in den meisten Ländern der Welt die Regel und nicht die Ausnahme darstellt. Auch wenn das Maß an Ungleichheit der Einkommensverhältnisse in den Gesellschaften unterschiedlich ausfällt, bleibt festzuhalten, dass die Ressourcen selbst in den europäischen Wohlfahrtsstaaten ungleich auf die Bevölkerung verteilt sind und große Asymmetrien bestehen.

Marxistisch geprägte Theorien sehen jegliche Form der Kriminalität als ein Produkt und eine ständige Begleiterscheinung der Klassengesellschaft an, die

209 Vgl. *Heihnsohn* 1998, S. 58; Tabelle V-I. Ausgewählte genozidale und demozidale Einzelaktionen gegen bestimmte nationale Gruppen mit mindestens 100.000 Opfern im 20. Jahrhundert.

210 Vgl. *Schabas* 2003, S. 148.

211 *Sartre* 1954/1994, S. 44.

212 Vgl. *Chalk/Jonassohn* 1990, S. 38 f.

auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln beruht.²¹³ Dieser monokausale Erklärungsansatz erscheint jedoch für die völkerrechtlichen Verbrechen ebenso wie für die Alltagskriminalität als unbrauchbar, da sich so unterschiedliche und komplexe Vorgänge nicht auf eine Ursache reduzieren lassen. Dennoch ist die ungleiche Verteilung der Ressourcen ein nicht zu vernachlässigender Faktor, wenn es um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur Erklärung von Makro- und Staatskriminalität geht. „Um Bestrebungen der Unterprivilegierten nach sozialer Teilhabe zu verhindern, kann es zu Allianzen zwischen den Machthabern und anderen wohlhabenden Profiteuren des Regimes kommen“.²¹⁴ Häufig instrumentalisieren sie dann das Militär, die Polizei oder andere Sicherheitskräfte, um die Ansprüche auf soziale Teilhabe mit Gewalt zu unterdrücken.

Diese Praxis lässt sich beispielhaft am Bürgerkrieg in Guatemala belegen. Zentralamerikanische Staaten weisen traditionell ein besonders hohes Maß an sozialer Ungleichheit auf. Die ungleiche Verteilung von Reichtum und Ackerland in Guatemala geht auf die Bodenreformen im 19. Jahrhundert zurück, als im Zuge der expandierenden Kaffeewirtschaft die indigene Landbevölkerung enteignet wurde und der steigende Bedarf an Arbeitskräften durch Formen der Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft gedeckt wurde.²¹⁵ Protest und Partizipationsbestrebungen der Landbevölkerung wurden stets durch gewaltsame Akte des Militärs im Keim erstickt, bis als Gegenreaktion Guerillabewegungen entstanden, die sich jahrelange blutige Kämpfe mit dem Militär lieferten und zu zahlreichen Massakern an der indigenen Bevölkerung führten.

Mit wachsender Zahl der Weltbevölkerung und dem Fortschreiten des Klimawandels lassen sich zunehmend Verteilungskämpfe um ökologische Teilhabe an natürlichen Ressourcen beobachten. Weiten Teilen der Erde droht in diesem Jahrhundert eine Wasserkrise.²¹⁶ Sollte die Verteilung der elementaren Ressource Wasser weiterhin ungerecht organisiert bleiben, kann ein Konfliktpotential entstehen, das in der Vertreibung von Bevölkerungsteilen und in der Zerstörung ihrer Lebensgrundlage mündet.

Ein beispielhaftes Konfliktfeld bietet der Nil. Zahlreiche Menschen in verschiedenen Anrainerstaaten hängen direkt oder indirekt durch die Landwirtschaft vom Wasser des Nils ab.²¹⁷ Neben Auseinandersetzungen um den Zugang zu Trinkwasser oder fossilen Energieträgern wie z. B. Erdöl, Kohle und Gas, besteht bei Konflikten um fruchtbaren Boden oder der Bewirtschaftung von Wäldern die Gefahr, dass angestammte Bevölkerungsgruppen der Vertreibung

213 Siehe zur marxistischen Kriminologie insbesondere *Buchholz* 1983, S. 200; *Streit* 1968, S. 705 ff.; *Sacharow* 1963, S. 3 ff.

214 *Neubacher* 2005, S. 247 f.

215 Vgl. *Reiber* 2009, S. 107.

216 Vgl. *Stroh* 2006, S. 287.

217 Ausführlich zum Konflikt um das Wasser des Nils vgl. *Stroh* 2006, S. 288 ff.

zum Opfer fallen, weil ihre natürlichen Lebensgrundlagen von einflussreichen Kräften der Gesellschaft nutzbar gemacht werden. Häufig kommt es dann zur Verdrängung der marginalisierten Bevölkerungsschichten mittels völkerstrafrechtlich relevanter Mittel. Neben der Bürgerkriegsproblematik kann eine asymmetrische Verteilung der Ressourcen zu großen Migrationsbewegungen führen, die ebenfalls ein enormes Konfliktpotential bieten und in letzter Konsequenz in der Begehung völkerrechtlicher Verbrechen ausarten können. Insbesondere in Nachbarstaaten der Ursprungsregion der Flüchtlinge, in denen oftmals ähnliche prekäre soziale Situationen vorzufinden sind und deren staatliche Infrastruktur nicht genügt, um den Zuzug von zahlreichen Menschen zu verkraften, werden die Migranten als Bedrohung des eigenen Wohlstandes angesehen.

Migrationsbewegungen in großem Ausmaß entstehen oftmals als Begleiterscheinungen von Kriegen, Verfolgung, aber auch Ressourcenkonflikten und prekären Lebensbedingungen und schaffen gleichzeitig in den Zielländern neue Konfliktherde und bieten einen Nährboden für gewalttätige Abwehrreaktionen.²¹⁸ Die Flüchtlinge sind dann etwaigen Aggressoren schutzlos ausgeliefert.

Nach dem Zusammenbruch des ehemaligen Jugoslawien breitete sich in der ganzen Region ein Bürgerkrieg aus. Im Verlauf des Bürgerkrieges waren mehr als eine Millionen Menschen innerhalb der Bürgerkriegsregion auf der Flucht. Die Opfer der Massaker waren überwiegend nicht Angehörige der Streitkräfte, sondern Zivilisten, darunter vor allem Flüchtlinge.²¹⁹ Als Reaktion auf die zahlreichen Opfer des Krieges und zum Schutz der zahlreichen bosnischen Flüchtlinge beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mittels UN-Resolution²²⁰ die Einrichtung einer Schutzzone für das Gebiet um die Stadt Srebrenica.²²¹ Trotz Anwesenheit von Blauhelmsoldaten wurde durch die serbische Armee im Juli 1995 in Srebrenica eines der schwersten Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg verübt. Die serbische Armee unter Führung von General *Ratko Mladić* verübte Massaker an den Flüchtlingen. Außerdem kam es zu Massendeportationen, die von zahlreichen Menschenrechtsverletzungen begleitet wurden.²²²

Die Folgeprobleme von großen Migrationsbewegungen lassen sich auch in anderen Regionen der Welt beobachten. So sind aufgrund des Bürgerkrieges in Somalia Millionen Menschen auf der Flucht. Aber selbst die Flüchtlingslager in den Nachbarländern, etwa in Kenia, stellen für die zahlreichen Flüchtlinge keinen sicheren Rückzugsort dar, denn auch dort sind somalische Milizen, aber

218 Vgl. *Nuscheler* 2006, S. 273.

219 Vgl. *Roggemann* 1998, S. 119 ff.

220 UN Doc. S/RES/819 vom 16. April 1993.

221 Ausführlich zu den politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Errichtung der internationalen Schutzzone in der „safe area“ Srebrenica. *Simon* 2005, S. 22 ff.

222 Vgl. *Simon* 2005, S. 28 f.

auch kenianische Kampfverbände aktiv, verüben Massaker, verfolgen ihre Feinde und rekrutieren neue Kämpfer.²²³ Nach alledem dürfte klar geworden sein, dass der sozio-ökonomische Ausschluss von Bevölkerungsteilen zu zahlreichen Folgeproblemen wie Vertreibung und Bürgerkrieg führen kann. Derartige Situationen lassen sich nur schwer kontrollieren und bereiten den Nährboden für makrokriminelle Phänomene.

3.1.6 Demographische Faktoren (*Youth Bulge*)

Häufig werden demographische Faktoren, insbesondere der Überschuss an Jugendlichen, der „*youth bulge*“, als Ursache für kollektive Gewaltexzesse und kriegerische Auseinandersetzungen angeführt. Kollektive Gewaltexzesse, wie Völkermorde, Bürgerkriege oder Staatsterror, werden in aller Regel ausschließlich durch junge Männer im kampffähigen Alter verübt. Gesellschaften mit hohem Durchschnittsalter und einer geringeren Zahl an Jugendlichen sind in der Regel sowohl im Inneren als auch gegenüber den Nachbarn friedlicher. Demographische Variablen, insbesondere der männliche Jugendüberschuss, spielen demnach in mannigfaltiger Weise bei der Erklärung von Konflikten eine Rolle. Allerdings ist der „*youth bulge*“ keine Mastervariable, die allein die Konflikte der Welt erklären kann, vor allem wenn man betrachtet, dass es zahlreiche Länder gibt, die trotz Vorliegen eines „*youth bulge*“ keine Konflikte aufweisen.²²⁴ Der von *Gary Fuller* erstmals verwendete Begriff bezeichnet den unverhältnismäßig hohen Anteil von Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung.²²⁵ Danach liegt ein „*youth bulge*“ überall dort vor, wo die Jugendlichen im Alter von 15-24 Jahren mindestens 20% bzw. die Kinder im Alter von 0-15 Jahren 30% der Bevölkerung ausmachen.²²⁶ Insbesondere das Vorliegen eines Überschusses an jungen, beschäftigungslosen Männern führt demnach fast zwangsläufig zu Krieg, Unruhen und kollektiven Gewaltausbrüchen. Diese Beobachtung deckt sich in gewisser Hinsicht mit kriminologischen Erkenntnissen zur herkömmlichen Kriminalität, wonach junge Männer den Hauptanteil der Alltagskriminali-

223 Vgl. *Sheikh/Weber* 2005, S. 86 f.

224 Vgl. *Wagschal/Metz/Schwank* 2008, S. 377 f. Bspw. gehört Bangladesch zu den Ländern mit einer relativ jungen Bevölkerung. Dort sind seit langem keine großen gewalttätigen Konflikte aufgetreten. Auch die Volksrepublik China ist trotz ihrer mehreren hundert Millionen jungen Männer im kampffähigen Alter ein Land ohne auffallende kriegerische Konflikte. Ähnlich verhält es sich mit Brasilien, dem bevölkerungsreichsten Land Südamerikas.

225 Vgl. *Fuller* 1995, S. 151.

226 Vgl. *Fuller* 1995, S. 151 f.

tät ausmachen.²²⁷ Nach der „*Youth bulge*“-These erhöht nicht der Wunsch nach Befriedigung essentieller Bedürfnisse wie Nahrung das Konfliktrisiko, vielmehr lässt sich das Konfliktpotential auf das Bestreben der jungen Männer nach Anerkennung und Status ohne eine entsprechende Zukunftsperspektive zurückführen.²²⁸ Das enorme Konfliktpotential lässt sich nicht auf das Fehlen elementarer Grundbedürfnisse zurückführen, sondern gerade der aussichtslose Wunsch der jungen Männer, eine akzeptable Position in der Gesellschaft einzunehmen, führt zu den heftigen Gegenreaktionen. Der Faktor der mangelnden Möglichkeit, die gesellschaftlich vorgegebenen Ziele zu erreichen, wurde auch in Bezug auf die Alltagskriminalität in der Kriminologie als Ursache ausgemacht. Das Vorliegen eines „*youth bulge*“ verschärft die Probleme der mangelnden gesellschaftlichen Aufstiegsmöglichkeiten noch weiter, da eine große Anzahl von Individuen um die angestrebten Positionen in der Gesellschaft in Konkurrenz steht. So wurde bereits 1968 von *Robert K. Merton* die These aufgestellt, dass das Auseinanderklaffen von gesellschaftlich vorgegebenen Zielen und den sozial-strukturellen Möglichkeiten sie zu erreichen eine Ursache für Kriminalität darstellt.²²⁹ Aus dieser Diskrepanz entsteht ein „anomischer Druck“, bei dem das Individuum darauf reagiert, indem es die Ziele und/oder Mittel jeweils adaptiert oder bekämpft.²³⁰ Nach *Merton* hat das Individuum fünf Möglichkeiten auf dieses Auseinanderklaffen zu reagieren: Konformität, Innovation, Ritualismus, Rückzug oder Rebellion.²³¹ *Merton* hatte bei seiner Theorie ursprünglich die kapitalistischen USA in den 1960er Jahren vor Augen. Dieses Konzept liefert jedoch nicht nur für herkömmliche kriminelle Handlungen in kapitalistischen Gesellschaften Erklärungsansätze, sondern ist ebenso als Erklärungsrahmen für Vorgänge in Entwicklungsländern z. B. bei Bürgerkriegs- und Bandengewalt in Entwicklungsländern von Bedeutung. Die durch Korruption und Vetternwirtschaft geprägten „*failed States*“ der Dritten Welt befördern das zunehmende Auseinanderklaffen von vorgegebenen gesellschaftlichen Zielen und der Möglichkeit für den Einzelnen, diese zu erreichen. „Die Entwicklung ganzer Staaten

227 Der Anteil der Frauen an den Tatverdächtigen ist durchweg in den verschiedensten Ländern und Kulturkreisen niedriger als der Anteil der Männer. Frauen weisen sowohl in Hell- als auch in Dunkelfeldstudien durchweg eine deutlich geringere Kriminalitätsbelastung als Männer auf. Vgl. etwa *Kilian* 2002, S. 210; *Wilson* 1983, S. 105 ff.; *Schneider* 1987, S. 561; einige Autoren sprechen sogar davon, dass „Kriminalität weitgehend Männersache sei“, vgl. *Kürzinger* 1996, S. 217; *Göppinger* 2008, S. 409 ff.; auch bzgl. der Altersverteilung weisen junge Männer bis etwa zu ihrem 30. Lebensjahr die höchste Kriminalitätsbelastung auf, vgl. *Kaiser* 1996, S. 485 f.

228 Vgl. *Heihnsohn* 2005, S. 11.

229 Vgl. *Merton* 1968a, S. 210 ff.

230 Vgl. *Göppinger* 2008, S. 153.

231 Vgl. *Merton* 1979, S. 283 ff.

zu kriminellen Organisationen schaffen Zustände einer institutionellen Anomie, in der Politik und Kriminalität systematisch miteinander verschmelzen“.²³² Derartige Effekte werden durch Vorliegen von „*Youth bulge*“-Tendenzen noch verstärkt, da die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe mit zunehmender Anzahl von Jugendlichen noch geringer werden. Wenn die oben genannten strukturellen Faktoren zusammentreffen und durch „*Youth bulge*“-Phänomene noch verstärkt werden, erhöht sich die Möglichkeit des Ausbrechens von Gewaltphänomenen drastisch.

3.2 Fazit

Wie bereits erwähnt sind die Ursachen für völkerrechtliche Verbrechen nicht auf eine allgemeingültige, umfassende Ursachentheorie zurückzuführen und stark von der spezifischen Konfliktsituation abhängig. Dennoch sind die oben genannten Rahmenbedingungen in unterschiedlicher Ausprägung bei den meisten völkerrechtlichen Verbrechen anzutreffen. Ebenso wurde aufgezeigt, dass kriminologische Erkenntnisse die Befunde der Politikwissenschaft teilweise unterstützen und sinnvoll ergänzen und dass kriminologische Theorien, die für den Bereich der Alltagskriminalität entwickelt wurden, wie etwa *Travis Hirschis* Bindungstheorie oder *Robert K. Mertons* Anomietheorie, brauchbare Erklärungsmodelle selbst für die strukturellen Rahmenbedingungen von völkerrechtlichen Verbrechen liefern können. In Bezug auf Früherkennung und Prävention von völkerrechtlichen Delikten sollte der Fokus auf Gesellschaften liegen, in denen die oben beschriebenen Faktoren gehäuft auftreten. Gesellschaften, in denen diktatorische Regime unkontrolliert Macht ausüben und Tendenzen der Neutralisation und Dehumanisierung vorliegen, die mit totalitären bzw. autoritären Ideologien einhergehen, sind besonders anfällig für verheerende kollektive Gewaltexzesse. Asymmetrische Ressourcenverteilung und „*Youth bulge*“-Tendenzen erhöhen weiterhin die Möglichkeit des Ausbruchs von makrokriminellen Phänomenen. Insbesondere in gesellschaftlichen Konfliktsituationen können die bis dato unter der Oberfläche gehaltenen Konflikte ausbrechen und zu verheerenden Gewaltexzessen mit großer Anzahl an Opfern und Leidtragenden führen. Nicht umsonst sind die konfliktreichsten Regionen der Welt derzeit Staaten, in denen Diktatoren herrschen, der gesellschaftliche Reichtum ungleich verteilt ist und durch eine junge aufstiegswillige Bevölkerung, Sündenbocktheorien und radikale Ideologien wie beispielsweise der politische Islamismus auf fruchtbaren Boden treffen. Die jungen Gesellschaften in Afrika und im arabischen Raum weisen die höchste Zahl an jungen aufstiegswilligen Männern auf und bieten durch die korrupten, verkrusteten Strukturen, in denen großen Teilen der Bevölkerung die soziale und demokratische Teilhabe verwehrt bleibt, gleichzeitig das

höchste Konfliktpotential.²³³ Dennoch sollte das Problem nicht einseitig den „*failed States*“ des Südens zugeschrieben werden, denn auch in weiter entwickelten demokratischen Gesellschaften können gesellschaftliche Konfliktsituationen, wie beispielsweise verheerende Terroranschläge oder Kriegseignisse, dazu führen, dass die strukturellen Rahmenbedingungen sich verändern und vormals gültige Wert- und Rechtsvorstellungen aufgeweicht werden. So kam es in jüngster Zeit selbst in den Vereinigten Staaten im Zuge des „*War on terrorism*“ zu systematischen Folterexzessen im Gefangenenlager Guantanamo Bay, bei dem die politisch Verantwortlichen unter enormen politischen Erfolgsdruck standen, der letztlich dazu führte, zur Zielerreichung auch das Völkerstrafrecht zu verletzen.²³⁴

Jedoch bedarf es für das Ausbrechen derartiger Verbrechen stets auch einer individuellen Komponente auf der Mikroebene. Ergänzend soll es deshalb im Folgenden darum gehen, wie der individuelle Beitrag der Personen auf den unterschiedlichen Ebenen verheerende völkerrechtliche Delikte möglich macht. Wie schon im Rahmen der strukturellen Ursachen soll das Augenmerk auf ätiologischen Aspekten liegen. Die komplexe Frage nach der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen bei der Begehung von Großverbrechen soll weitgehend ausgeklammert bleiben.

233 Vgl. *Heinsohn* 2005, S. 37 f.

234 Vgl. *Müller* 2009, S. 117.

4. Individuelle Ursachen/Motivlagen der Täter

4.1 Notwendigkeit der Differenzierung zwischen den Tätern

Wie bereits erwähnt, führen gesellschaftliche Faktoren nicht allein zu den verheerenden Gewaltausbrüchen. Stets ist auch die Komponente individuellen menschlichen Handelns einzubeziehen, um kollektive Gewaltausbrüche sinnvoll zu analysieren. *Jäger* geht in diesem Zusammenhang davon aus, „dass die Kriminologie von ihrem Gegenstand her mit individuellen Verhaltensweisen zu tun hat“, mit strukturellen Gegebenheiten dagegen nur, „soweit diese als Ursachen oder Entstehungsbedingungen solcher Verhaltensweisen in Betracht zu ziehen sind“.²³⁵ Im Bereich der individuellen Ursachen für völkerrechtliche Verbrechen erscheinen die Motivlagen der Täter auf den unterschiedlichen Ebenen nicht miteinander vergleichbar. Es liegt auf der Hand, dass die Motivlage der Ausführenden, meist auf der Hierarchieebene tiefer angesiedelten Personen, wie Soldaten, paramilitärischen Kämpfern, Polizisten und Geheimdienstmitarbeitern, die unmittelbar mit den Opfern in Kontakt treten, von den Motivlagen der Entscheider, meist hochrangige Politiker oder militärische Befehlshaber, abzugrenzen sind.²³⁶ Die Tatgelegenheitsstrukturen, Vorgehensweisen und Handlungsabläufe sind bei den Ausführenden und den Chefstrategen und Entscheidern sehr verschieden. Eine Gleichsetzung dieser Personengruppen würde den komplexen individuellen Ursachen und Motivlagen nicht gerecht werden. „Es besteht kriminologisch ein gravierender Unterschied zwischen denjenigen, die von der Spitze aus das System bzw. den Machtapparat benutzen, und denen, die innerhalb des Apparats bzw. durch diesen gesteuert „nur“ eine ihnen vorgegebene Rolle erfüllen.“²³⁷ Aus diesem Grund wird im Folgenden eine Unterscheidung zwischen den Haupttätern, die durch ihre Befehlsgewalt die Verbrechen anordnen, und den Handlagern, welche die Verbrechen direkt ausführen, vorgenommen, auch wenn eine strikte Trennung im Einzelfall vermutlich nicht immer möglich ist. In Großkonflikten lassen sich nicht alle Akteure klar voneinander abgrenzen, denn es gibt auch auf mittleren Hierarchieebenen Personen, die sowohl über Entscheidungsbefugnisse verfügen, indem sie bestimmte Taten anordnen, und dennoch an der direkten Ausführung der Taten beteiligt sind. Obwohl die Grenzen fließend sind und sich die Position der Beteiligten in Großkonflikten verändern kann, erscheint diese Differenzierung vor dem Hintergrund der gegensätzlichen Grundausrichtung der Motivation notwendig.

235 Vgl. *Jäger* 1989, S. 86.

236 Vgl. *Müller* 2009, S. 90.

237 *Müller* 2009, S. 91.

4.1.1 *Typologie der Täter*

Wie bei anderen Deliktsformen gibt es für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen weder ein klassisches Täterprofil noch eine einheitliche Täterpersönlichkeit. Eine Typologie beschreibt immer nur Durchschnittsmerkmale, die im Einzelfall nicht unbedingt zutreffen. Auch ist jede Klassifizierung immer mit einer Distanzierung vom einzelnen Individuum verbunden, die gesellschaftliche Ursachen vernachlässigt. Eine Tätertypologie eröffnet dennoch die Chance für ein besseres Verständnis der unterschiedlichen Motivation der Akteure, denn Erklärungsversuche lassen sich erst entwickeln, nachdem klar ist, um welche Persönlichkeiten es sich handelt.²³⁸ Der amerikanische Historiker *Raul Hilberg* unterteilt die Täter des Holocausts in den Haupttäter *Adolf Hitler*, Beteiligte, alte Funktionäre, Neulinge, Fanatiker, Rohlinge und seelisch Belastete.²³⁹ Daneben führt er auch ausländische Regierungen und ausländische Freiwillige als Täter an.²⁴⁰ Seine Typologie bezieht sich allerdings ausschließlich auf die Vorgänge in der NS-Zeit. Weiterhin existiert eine Tätertypologie für Völkermorde aus dem Jahr 1965 von *Fritz Bauer*. Sie bezieht sich jedoch ausschließlich auf genozidale Akte. Seine Typologie beinhaltet Gläubige, Formalisten, Nutznießer, missbrauchte Werkzeuge sowie Mitläufer und Zuschauer.²⁴¹

Die umfangreichste und ausgereifteste Tätertypologie wurde von *Alette Smeulers* aufgestellt. *Smeulers* versuchte, eine für alle völkerrechtlichen Verbrechen gültige Typologie zu erstellen, die sich nicht ausschließlich auf ein Ereignis oder eine Deliktsform reduzieren lässt. Nach ihrer Klassifizierung stehen an der Spitze der Typologie die hauptverantwortlichen Planer *criminal masterminds*.²⁴² Darauf folgen die Profiteure und Karrieristen *profiteers and careerists*, ergebene Kämpfer und professionelle Täter *devoted warriors and professionals*, Fanatiker, Sadisten und herkömmliche Kriminelle *fanatics, sadists and criminals*, weiterhin Anhänger und Mitläufer *followers and conformists* und schließlich die Kompromittierten, damit sind eingeschüchterte Personen gemeint, die sie sich dem Regime beugen *the compromised*.²⁴³ Ohne vertieft auf jede Gruppe einzugehen wird deutlich, dass *Smeulers* die bisher ausdifferenzierteste Typologie vorgelegt hat. Dennoch wird im Folgenden lediglich eine Unterscheidung zwischen Hauptverantwortlichen und Handlangern beibehalten. Ob es sich bei den Handlangern um Fanatiker, ergebene Kämpfer, Anhänger oder Konformisten

238 Vgl. *Vest* 2011, S. 144.

239 Vgl. *Hilberg* 1992, S. 15 ff.

240 Vgl. *Hilberg* 1992, S. 90 ff.

241 Vgl. *Bauer* 1998, S. 69 ff.

242 Vgl. *Smeulers/Grünfeld* 2011, S. 320.

243 Vgl. *Smeulers/Grünfeld* 2011, S. 318 ff.

handelt, spielt für die Ausrichtung der Grundmotivation nur eine untergeordnete Rolle.

4.2 Die Haupttäter/Machthaber

Die Wissenschaft hat sich bisher eher den hierarchiemäßig unteren Angehörigen der Staatsorgane, also den „ganz normalen“ Männern zugewandt, um der Frage auf den Grund zu gehen, wie durchschnittlich sozialisierte Mitglieder der Gesellschaft zu grausamen unmenschlichen Taten fähig werden.²⁴⁴ Untersuchungen zu den Hauptverantwortlichen sind dagegen seltener und leiden oftmals an ideologisch gefärbten Anschauungen, Spekulation und Polemik.²⁴⁵ Hinzu kommt, dass Studien im abgeschotteten Bereich der Macht schwer durchzuführen sind und dass sich die Akteure meist nur aus der Ferne bzw. Vergangenheit untersuchen lassen. Dennoch gibt es typische Merkmale, die für die Personengruppe der Hauptverantwortlichen kennzeichnend sind. Das auffälligste Merkmal, welches die Haupttäter von Handlangern unterscheidet, ist die Machtfülle, mit der die Drahtzieher bzw. Chefstrategen ausgestattet sind. Die Haupttäter verfügen im Gegensatz zu den Handlangern über die Instrumentarien, um völkerrechtliche Verbrechen mit Hilfe der Verwaltung, des Militärs oder der Polizei zu verüben. Typischerweise instrumentalisiert der Machthaber staatliche oder militärische Strukturen, innerhalb derer er selbst eine herausgehobene Stellung einnimmt, und überlässt die unmittelbare Ausführung der Taten ihm unterstehenden Personen.²⁴⁶ Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Definitionsmacht, die ihn befähigt, Rechtsbrüche als legitim und mit Recht und Gesetz vereinbar darzustellen.²⁴⁷ Die Definitionsmacht wird gesteigert durch den ideologischen Zusammenhang, in dem derartige Verbrechen verübt werden.²⁴⁸ Durch die Machthaber wird die Realität nach ihrer Ideologie konstruiert, in der sie selbst meist die Rolle des Heilsbringers, des legitimen Anführers oder des Befreiers einnehmen. Weiterhin charakteristisch ist, dass die Machthaber so gut wie nie für die

244 So etwa die Aufsehen erregende Studie von *Goldhagen* 1996, S. 15 ff. Dieses Werk löste in der Folge den sog. Historikerstreit aus. Aber auch *Welzer*. 2005, S 7 ff.; *Browning* 1993, S. 11 ff. Selbst das für die deutschsprachige Kriminologie bedeutendste Werk zu diesem Komplex *Jäger* 1989, S. 11 ff., legt den Fokus auf die kollektive Dimension und damit nicht auf die herausgehobenen Machthaber. Nicht zuletzt die sozialpsychologischen Experimente von *Asch*, *Milgram* und *Zimbardo*, auf die zu einem späteren Zeitpunkt nochmals genauer eingegangen wird, befassen sich mit den Personen der unteren Hierarchieebenen.

245 Vgl. *Reese* 2004, S. 142 ff.; *Schneider* 2007, S. 740.

246 Vgl. *Kaiser* 1997, S. 200.

247 Vgl. *Schneider* 2007, S. 749.

248 Vgl. *Schneider* 2007, S. 740 f.

von ihnen begangenen Verbrechen mit rechtsstaatlichen Mitteln zur Verantwortung gezogen werden. Die Gründe dafür sind offensichtlich. Furcht vor Rache und Respekt vor den Machthabern von Seiten der Ankläger, aber auch die teilweise vorhandene Komplizenschaft zwischen dem Justizsystem und dem Machtapparat erschweren eine Strafverfolgung.²⁴⁹ In diesem Zusammenhang wird deshalb von einer „relativen Sanktionsimmunität“ ausgegangen.²⁵⁰ Obwohl einige typisch charakteristische Merkmale der Machthaber ausgemacht wurden, sind die Ursachen und Motivlagen dieser herausgehobenen Personen weitgehend unerforscht.

4.2.1 *Alles Psychopathen?*

Weit verbreitet ist die Ansicht, dass die mächtigen Führungsfiguren, die Staats- und Makroverbrechen anordnen, psychische Defekte aufweisen.²⁵¹ Schon Herrschern in der Antike, wie dem römischen Kaiser *Nero*, wurde unterstellt, psychisch krank zu sein.²⁵² Diese Ansicht erscheint naheliegend, betrachtet man die exzentrischen Persönlichkeiten und die grausamen Taten der Tyrannen und Despoten der Weltgeschichte. Auch die totalitären Herrscher des 20. Jahrhunderts, meist unberechenbare und fanatische Persönlichkeiten wie *Joseph Stalin* oder *Mao Zedong*, die mit aufwendiger Propaganda sich als auserwählte Halbgötter ihrer Völker inszenierten und betrachteten, legen den Schluss nahe, dass bei ihnen psychologische Defekte in Form von Boderline-Persönlichkeitsstörungen vorlagen. Die amerikanische Psychologin *Barbara Oakley* bescheinigt *Adolf Hitler* neben Narzissmus auch antisoziale Persönlichkeitsstörungen, Paranoia, moralischen Kretinismus, einen Hybris-Nemesis-Komplex, Selbstverherrlichung und zahlreiche weitere psychische Defekte.²⁵³ Kaum zu leugnen ist auch, dass bei vielen Despoten ein ausgeprägter Hang zum Sadismus vorlag.²⁵⁴ Zar *Iwan IV.* mit dem passenden Beinamen „der Schreckliche“ ließ im Jahr 1570 eine Gewaltorgie auf dem Marktplatz der nordwestrussischen Stadt Nowgorod veranstalten, bei der alle Einwohner der Stadt auf dem Marktplatz gefoltert und anschließend in siedendes Fett geworfen wurden.²⁵⁵ Der Zar sah von der Tribüne aus zu. Auch in heutiger Zeit lassen sich schnell Beispiele für Herrscher finden, die sich an den Qualen und Leiden ihrer Gegner ergötzen. Der ugandische

249 Vgl. *Peters* 2008, S. 299 f.

250 *Scheerer* 1992, S. 248.

251 Vgl. etwa *Turk* 1982, S. 24 ff.; *Oakley* 2008 S. 10 ff.

252 Vgl. *Didyk* 2000, S. 86 f.

253 Vgl. *Oakley* 2008, S. 233.

254 Vgl. *Oakley* 2008, S. 178.

255 Vgl. *Didyk* 2000, S. 57.

Diktator *Idi Amin* ließ seine Gegner nicht nur auf brutale Weise foltern, sondern schaute sich die Prozeduren an und legte teilweise selbst Hand an.²⁵⁶ Auch wenn vieles dafür spricht, dass bei Machthabern wie *Adolf Hitler*, *Benito Mussolini*, *Pol Pot*, *Nicolae Ceausescu*, *Slobodan Milošević*, *François Duvalier* oder *Saddam Hussein*, um nur einige zu nennen, psychopathische Charakterzüge vorlagen, so eignet sich diese Feststellung nicht als allumfassende Erklärung, die Ursache und Motivlage von Makro- und Staatsverbrechern zu begründen. Die Auffassung, dass psychisch gesunde Menschen zu derartigen Taten nicht fähig sind, erscheint äußerst fraglich. Dies kann schon deshalb nicht überzeugen, da es zur Ausführung derartiger Gewaltexzesse einer großen Zahl an willigen Vollstreckern bedarf, die auf brutale und unmenschliche Weise die Befehle der Machthaber ausführen.

4.2.1.1 *Psychologische Untersuchungen der NS-Hauptkriegsverbrecher*

Im Zuge der Nürnberger Prozesse versuchten einige Psychologen, die psychische Abnormität der Hauptkriegsverbrecher durch zahlreiche Untersuchungen festzustellen. Erstmals bestand die Möglichkeit, die mächtigen Führungsfiguren eines diktatorischen Regimes psychologischen Tests zu unterziehen. Während der Untersuchungshaft wurden durch die US-amerikanischen Gefängnispsychologen *Gustave M. Gilbert* und *Douglas M. Kelley* an den Nürnberger Hauptkriegsverbrechern psychologische Untersuchungen vorgenommen.²⁵⁷ Man erhoffte sich Aufschluss darüber, ob bei den Hauptkriegsverbrechern psychische Auffälligkeiten vorlagen. Dabei wurde das dem damaligen Stand der Forschung entsprechende Rorschach-Verfahren eingesetzt. Die Rorschach-Methode ist jedoch stark umstritten. Wissenschaftlich seriöse, stichhaltige Erkenntnisse über die Persönlichkeit der Probanden lassen sich allein aufgrund der Rorschach-Methode nicht mit Sicherheit gewinnen.²⁵⁸ Bei dieser Methode werden den Probanden Tafeln mit speziell aufbereiteten Tintenklecksen vorgelegt. Die Tafeln werden in einer festgelegten Reihenfolge mit dem Hinweis, dass die Tafeln beliebig gedreht werden können, gezeigt. Während die Testperson nach den Tafeln befragt wird, notiert der Psychologe Äußerungen, die Handhabung der Karte sowie Reaktionszeiten.²⁵⁹ Entgegen der großen Erwartung der Öffentlichkeit und Teilen der Fachwelt wurden die psychiatrischen Befunde der Untersuchung von der Mehrheit der Experten im Anschluss jedoch als überwiegend „unspek-

256 Vgl. *Didyk* 2000, S. 12 f.

257 Die Ergebnisse der Untersuchungen und Abschriften der Gespräche, die *Gilbert* mit den Hauptkriegsverbrechern führte, sind abgedruckt in, *Gilbert* 1947, S. 3 ff.

258 Ausführlich zu den methodischen Problemen der Rorschachmethode; vgl. *Borofsky/Brand* 1980, S. 364 f.

259 Vgl. *Borofsky/Brand* 1980, S. 359 ff.

takulär“ eingestuft.²⁶⁰ Auch spätere Untersuchungen ergaben keine signifikanten Unterschiede zu durchschnittlichen, als psychisch gesund eingestuften Vergleichsgruppen.²⁶¹ Die These der psychischen Abnormität konnte dadurch nicht bewiesen werden. Im Gegenteil sprachen die Ergebnisse der Untersuchungen eher für eine durchschnittliche psychische Konstitution bei den Hauptkriegsverbrechern. Der Gedanke, die Herrscher unterschiedlicher Epochen, Kulturkreise und ideologische Färbungen mit dem Etikett „Psychopath“ zu versehen, erscheint daher nur auf den ersten Blick überzeugend. Es bleibt fraglich, warum es ausgerechnet psychisch-abnormalen Personen gelingen soll, eine Fülle von Macht zu erlangen und die Massen hinter sich zu vereinen, und warum die Abnormität nicht im Laufe des Lebens erkannt wird. Das eindimensionale Erklärungskonzept der psychischen Abnormität leugnet Umwelteinflüsse und Lerneffekte, die durch Gehorsam der Gefolgsleute, Machtfülle, ideologische Verblendung und Widerspruchslosigkeit bei den Machthabern hervorgerufen werden. Die sozio-kulturellen Rahmenbedingungen, Umwelteinflüsse in Form von Sozialisation und die ideologische Ausrichtung könnten ebenso erlernt sein und sind nicht zwangsläufig auf psychische Dispositionen zurückzuführen. Die Frage, ob es zutrifft, dass die überwiegende Zahl der grausamen Diktatoren, Despoten und Machthaber psychische Dispositionen aufweisen, muss daher wohl verneint werden. Auch durch die Untersuchungen an den Nürnberger Hauptkriegsverbrechern wurde die Annahme der psychischen Abnormität nicht bestätigt. Ohnehin erscheint die Frage, warum und in welchen Situationen die Herrscher ihre Macht einsetzen, um völkerrechtliche Verbrechen zu begehen, weitaus wichtiger.

4.2.2 *Vermeidung von Machtverlust als Hauptmotiv*

Die Erfahrung zeigt, dass Herrscher ihre Macht am rücksichtslosesten einsetzen, wenn es um die Gewinnung, den Erhalt oder den Ausbau ihrer persönlichen Macht geht.²⁶² In der Regel stellt die Vermeidung von Ohnmacht die Hauptmotivation der Mächtigen dar. Obwohl meist ideologische Gründe vorgeschoben werden, ist der Machtaspekt häufig die entscheidende Triebfeder für die

260 Vgl. Waller 2008, S. 148, Vest 2011, S. 60; Welzer 2005, S. 9. Dagegen interpretierten Florence R. Miale und Michael Selzer die Ergebnisse der Untersuchung anders. Sie vertraten aufgrund ihrer Interpretation der Rorschachtests die Meinung, dass die „Nazis keine psychisch normalen oder gesunden“ Menschen waren. „Hier scheint es sich allgemein um Individuen zu handeln, die unentwickelt, manipulierbar und in ihren Beziehungen zu anderen feindselig sind.“ Miale/Selzer 1975, S. 287.

261 Vgl. Vest 2011, S. 61.

262 Vgl. Hess 1976, S. 1. Hess bezeichnet diese Verhaltensweisen als „repressive Verbrechen“, demgegenüber die klassische Alltagskriminalität, die eher einen revoltierenden Charakter aufweist, steht.

Haupttäter. Kriegsverbrechen, die Verfolgung politischer oder ethnisch-religiöser Gegner, werden in den meisten Fällen zur Ausweitung, Gewinnung und Erhalt von Machtstrukturen eingesetzt. Derartige Verbrechen dienen neben der Ausschaltung von Gegnern und anderen Personen, die als Gefahr für den Machtanspruch des Herrschers angesehen werden, auch der Erweiterung ihrer Einflussnahme z. B. auf neue Territorien, aber auch der Einschüchterung und Disziplinierung der übrigen Bevölkerung. Der bekannte Aphorismus von *Lord Acton*, „dass Macht korrumpiert und absolute Macht absolut korrumpiert“, bestätigt diesen Verdacht.²⁶³ Vor diesem Hintergrund drängt sich zunächst die Frage auf, welcher Machtbegriff dieser Erkenntnis zu Grunde gelegt wird. Macht bedeutet nach der Definition *Max Webers* „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen das Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht, bzw. den eigenen Willen einer Gemeinschaftshandlung auch gegen den Willen anderer daran Beteiligter durchzusetzen“.²⁶⁴ Diese Verständnis von Macht birgt jedoch die Gefahr der Ausuferung, da sich dieser Begriff nicht auf verheerende völkerrechtliche Delikte begrenzen lässt, weil Macht in zahllosen Formen ausgeübt wird z. B. müssten auch Kindesmisshandlungen, Gewalt gegen alte Menschen und Gewalt von Männern gegenüber Frauen in dieses Verständnis von Macht einbezogen werden.²⁶⁵ Dieser Machtbegriff eignet sich daher nicht, um die hier gemeinten Phänomene der Makro- und Staatskriminalität auch nur annähernd zu beschreiben. Die Macht, die in diesem Zusammenhang gemeint ist, „sollte daher nur auf solche Personen bezogen werden, die eine über die jedermann zugänglichen Einflussmöglichkeiten hinausgehende Machtposition innehaben, indem sie etwa ein System pervertieren und ihrem Willen unterwerfen“.²⁶⁶ Auch wenn häufig moniert wird, dass die hergebrachten Ursachentheorien für die Erklärung der Motive der Machthaber untauglich sind.²⁶⁷ Diese Erkenntnis erscheint jedoch nur auf den ersten Blick folgerichtig. Bei genauer Betrachtung der Motivlage der Haupttäter bieten einige Kriminalitätstheorien durchaus passende Erklärungsansätze für den Bereich der völkerrechtlichen Delikte und können ihren Teil zur Erklärung der individuellen Ursachen der Machthaber beitragen.

263 Zitiert nach *Karstedt* 2009, S. 11.

264 *Weber* 1921/1980, S. 28.

265 Vgl. *Scheerer* 1992, S. 247.

266 *Kaiser* 1997, S. 198.

267 So etwa *Scheerer/Pfeiffer* 1976, S. 88. „Angesichts der Erkenntnis, dass kriminelles Handeln der Mächtigen weit verbreitet ist, versagen hergebrachte Ursachentheorien trotz ihrer statistischen Absicherung, die Theorien, die den Ursprung der Kriminalität in Erbanlage, Familienstruktur, Wohngegend oder Deprivation zu erklären versuchen, fallen in sich zusammen, denn sie erklären offenbar nicht die Kriminalitätsentstehung schlechthin, sondern allenfalls die Entstehung der Unterschichtskriminalität.“

4.2.2.1 Die ökonomische Theorie des rationalen Wahlhandelns

Insbesondere für die Erklärung der Motivationslage der Machthaber scheinen die ökonomischen Kriminalitätstheorien fruchtbare Erklärungsansätze zu liefern. Der von *Gary S. Becker* entwickelte Ansatz des rationalen Wahlhandelns²⁶⁸ wurde ursprünglich nicht als eigenständige Kriminalitätstheorie entwickelt, sondern geht auf die Übertragung ökonomischer Prinzipien auf menschliches Handeln zurück. Nach *Becker* bereichert die Ökonomie, die zur Behandlung von Problemen der Zuordnung und Verteilung von Ressourcen entwickelt worden ist, auch die Analyse illegalen Handelns und kann zur Erklärung solcher Verhaltensweisen beitragen.²⁶⁹ Diesem Ansatz liegt das Menschenbild des „*homo oeconomicus*“ zu Grunde, nachdem sich ein Mensch für oder gegen die Begehung einer Straftat aufgrund einer rationalen Kosten-Nutzen-Rechnung entscheidet.²⁷⁰ Danach folgen Menschen ihren subjektiven Bedürfnissen nach feststehenden Präferenzen, da die verfügbaren Ressourcen aber nicht ausreichen, um sämtliche Bedürfnisse vollständig zu befriedigen, kommt es zu kriminellen Handlungen.²⁷¹ In erster Linie bezieht sich die Berechnung des rational handelnden Menschen auf materielle Vorteile. Seine Motivation lässt sich jedoch nicht auf rein ökonomischen Nutzen beschränken, sondern ist ebenso für immaterielle Vorteile wie beispielsweise Anerkennung, Freude aber auch in Bezug auf die Haupttäter, für die Vermeidung von Ohnmacht relevant. Das Konzept erhebt den Anspruch, umfassend kriminelles Verhalten jedweder Art zu erklären, da es sich eben nicht auf rein monetären Nutzen begrenzen lässt, sondern selbst für emotional geleitete Handlungen im Zusammenhang mit Liebe und Familie, altruistisches Verhalten und Entscheidungen für moralisch Verwerfliches von rationalem Wahlhandeln ausgeht.²⁷² Dieser umfassend universelle Geltungsanspruch führt allerdings zu weit. Demnach müsste durch erhöhte Strafandrohung bis hin zur Todesstrafe der potentiell Tatgeneigte stets abzuschrecken sein, da die Kosten für die Tat signifikant steigen.²⁷³ Die Theorie kann wohl am ehesten Geltungskraft für den Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität von „*White-Collar-Tätern*“ beanspruchen.²⁷⁴ Bei *White-Collar-Tätern* handelt es sich nicht um die stereotypen Unterschichtskriminel-

268 *Becker* 1976, S. 1 ff.

269 Vgl. *Becker* 1976, S. 87.

270 Vgl. *Becker* 1976, S. 39 f.

271 Vgl. *Kunz* 2011, S. 139.

272 Vgl. *Kunz* 2011, S. 140.

273 Dagegen spricht, dass die Todesstrafe keine signifikant abschreckende Wirkung entfaltet, vgl. u. a. *Hermann* 2011, S. 794.

274 Vgl. *Kunz* 2011, S. 139.

len, sondern um solche aus der Mitte der Gesellschaft mit angesehenen Berufen aus soliden, sozial abgesicherten Verhältnissen. Ähnlich wie die Machthaber gehen sie meist geplant und gut durchdacht vor und profitieren von speziellem Wissen in ihrem Metier, sodass sich für sie Tatgelegenheitsstrukturen ergeben, die dem gewöhnlichen Kriminellen verwehrt bleiben. Beide Tätergruppen, die Angepassten und die Haupttäter, eint die Unwahrscheinlichkeit der Sanktionierung und die enorme Höhe der durch ihre Handlungen verursachten Schäden.²⁷⁵ Auch für die Motivation der Machthaber entfaltet das ökonomische Modell deshalb Aussagekraft. Das vom Mächtigen als gering eingeschätzte Entdeckungs- und Sanktionsrisikos führt dazu, dass eine vom Mächtigen vorgenommene Kosten-Nutzen-Rechnung stets für ihn positiv ausfällt. Die bereits erwähnte „relative Sanktionsimmunität“ der Mächtigen spricht dafür, denn in aller Regel kann der Machthaber sich sicher sein, dass keine juristische Reaktion, die er auf der Kostenseite einzubeziehen hätte, folgen wird. Auch die Erkenntnis, dass in diesem Kriminalitätsbereich emotional-motivierte Verbrechen, z. B. Affekttaten und jede Art von impulsiver und ungeplanter Kriminalität nicht zu existieren scheinen, spricht dafür, dass die Machthaber sich in besonderem Maße von rationalen Erwägungen leiten lassen.²⁷⁶ Denn der Aufbau und der Erhalt von Machtstrukturen lassen sich nicht durch spontane emotional-motivierte Handlungen erreichen, sondern erfordern in der Regel strategische Planung und komplizierte, langwierige Abwägungsentscheidungen. Spontane kriminelle Entgleisungen aufgrund von irrationalen Erwägungen sind nicht vollständig auszuschließen, stellen aber die Ausnahme dar. Schon vor dem Hintergrund der Verübung der Taten durch Organisationen scheint ein hohes Maß an Planung und rationalem Kalkül erforderlich. Im Gegensatz zu der weit verbreiteten Auffassung, dass Kriminalitätstheorien nichts zur Erklärung makrokrimineller Phänomene beitragen können, scheinen die ökonomischen Erklärungsmodelle in besonderem Maß für die Erklärung der Motivation der Machthaber Geltung zu entfalten.

4.2.2.2 *Control-Balance-Theorie*

Einen ebenso für die Erklärung makrokrimineller Verhaltensweisen fruchtbaren Ansatz bietet die *Control-Balance-Theorie* von *Charles R. Tittle*.²⁷⁷ Die Theorie sieht die Ursache der Kriminalität in einem unausgewogenen Verhältnis der Kontrolle, die der Mensch über andere ausübt, und der Kontrolle durch andere, der er ausgesetzt ist. Die entscheidende Bedingung der Theorie ist das Maß an Kontrolle, dem ein Mensch unterliegt, bezogen auf das Maß der Kontrolle, die

275 Vgl. *Peters* 2008, S. 296.

276 Vgl. *Lee* 1995, S. 50 f.

277 *Tittle* 1995. S. 1 ff.

der Mensch selbst ausüben kann.²⁷⁸ Dieses Kontrollverhältnis bestimmt die Wahrscheinlichkeit, ob es zu abweichendem bzw. kriminellem Verhalten kommt, und darüber hinaus die Art der Kriminalität, welche ausgeübt wird.²⁷⁹ Im Rahmen seiner Theorie stellt *Tittle* sechs Kategorien menschlichen Verhaltens auf, nämlich *Predation*, *Exploitation*, *Defiance*, *Plunder*, *Decadence*, *Submission*, die gleichzeitig die Reaktionspalette auf ein unausgewogenes Kontrollverhältnis darstellen.²⁸⁰ Insbesondere die Reaktionsmöglichkeit „*Plunder*“, Brandschatzung, Plünderung ist für die Machthaber im Rahmen völkerrechtlicher Delikte relevant. Unter „*Plunder*“-Verhaltensweisen versteht er solche, bei denen die Individuen aufgrund eines Kontrollüberschusses ohne Rücksicht auf die verheerenden Folgen für Opfer grausame Taten enormen Ausmaßes verüben. „Plünderer“ sind sich durchaus über die Viktimisierung und das Leid, welches sie verursachen, bewusst, jedoch ist ihnen die Tatsache gleichgültig.²⁸¹ Als Beispiel führt er neben autokratischen Verhaltensweisen von Königen und Adligen, die im Rahmen von Fuchsjagden die Felder der Bauern zerstören, und massiven Umweltzerstörungen durch Erdölgesellschaften explizit auch genozidale Akte gegen rassische oder ethnische Gruppen an.²⁸² Die „*Plunder*“-Verhaltensweisen sind demnach einem Kontrollüberschuss zu verdanken, welcher die mächtigen Haupttäter von völkerrechtlichen Verbrechen zu derartigen Verhaltensweisen veranlasst. Dem gegenüber steht die Verhaltensweise der *Submission*, Unterwerfung, die aufgrund eines Kontrolldefizites vorliegt. Darunter versteht *Tittle* Verhaltensweisen, wie etwa unreflektierten bedingungslosen Gehorsam. Diese Verhaltensweise stellt eine wichtige Bedingung für die „Plünderer“ im Rahmen von völkerrechtlichen Verbrechen dar, da sie auf den Gehorsam und die bedingungslose Gefolgschaft ihrer Unterworfenen angewiesen sind. Die Ursache der Kriminalität sowohl von mächtigen mit Kontrollüberschuss ausgestatteten Individuen, als auch solcher, die den unteren Schichten entstammen, differenziert darzustellen, ist bis dato einmalig. Mit diesem Ansatz gelingt es *Tittle* erstmals, sowohl das herkömmliche kriminelle Verhalten von durchschnittlichen Mitgliedern der Gesellschaft, als auch das kriminelle Verhalten von Angehörigen der gesellschaftlichen Führungsschicht unter einer Theorie zu vereinen.²⁸³ Diese Theorie ist in ihrer Erklärungskraft für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen daher von enormer Bedeutung.

278 Vgl. *Tittle* 1995, S. 135.

279 Vgl. *Tittle* 1995, S. 135.

280 Vgl. *Tittle* 1995, S. 137 f.

281 Vgl. *Tittle* 1995, S. 139.

282 Vgl. *Tittle* 1995, S. 139.

283 Vgl. *Müller* 2009, S. 93.

4.2.3 *Selbsttäuschung und Neutralisation*

Von den Angeklagten Hauptkriegsverbrechern in Nürnberg schätzten sich die meisten als nicht schuldig im Sinne der Anklage ein²⁸⁴, obwohl die Leugnung der Verbrechen angesichts der Fülle an Beweisen aus verteidigungstaktischer Sicht als aussichtslos erschien. Dies ging sogar soweit, dass nahezu alle Angeklagten, gleichgültig, ob Befehlsgeber oder Befehlsvollstrecker, von der jahrelangen Mordmaschinerie erst nachträglich erfahren haben wollten.²⁸⁵ Die Selbstgewissheit, mit der *Hermann Göring*, *Martin Bormann* und die anderen hohen Funktionäre des Naziregimes ihre Unschuld beteuerten, spricht für massive Selbsttäuschungs- und Neutralisationsmechanismen auf individualpsychologischer Ebene. Im Gegensatz zu den normalen Angehörigen der Streitkräfte, die ihre Taten meist mit Zwangssituationen oder Befehlsnotstand rechtfertigen, ist bei den Spitzen des Staates häufig Selbsttäuschung bis hin zur Selbstverleugnung festzustellen. Denn auch die Straftäter, die schwere Menschheitsverbrechen anordnen, leben nicht in einer besonderen Werteordnung. Um den Widerspruch ihres Verhaltens erträglich zu machen, verwenden sie gedankliche Mechanismen, wie Neutralisation und Dehumanisierung, um ihre grausamen Taten für sich und andere zu akzeptieren und ihr eigenes Gewissen zu entlasten.²⁸⁶ Die von *Sykes* und *Matza* beschriebenen Neutralisationsmechanismen scheinen in besonderem Maß für die Haupttäter gültig zu sein. Diese Rechtfertigungsmechanismen werden durch die Ferne der Akteure zu den Ereignissen nachhaltig gefördert. Außerdem werden die Folgen der Taten wenn überhaupt erst nach einem gewissen Zeitraum für die Haupttäter sichtbar. Denn an der unmittelbaren Ausführung der Taten sind die Machthaber in den wenigsten Fällen beteiligt. Auch die ideologische Rechtfertigung und die häufige Rechtfertigung zum „Wohle des Volkes“ gehandelt zu haben, spricht für massive Selbsttäuschungstendenzen. Die Erreichung höherrangiger Ziele, kollektive Interessen oder politisch-militärische Notwendigkeiten werden dann von den Machthabern in den Vordergrund gestellt.²⁸⁷ Denn die meisten Völkerrechtsverbrecher sind bis zum Ende von ihrer Unschuld überzeugt und gehen davon aus, stets zum Wohle ihrer Nation, Ethnie etc. gehandelt zu haben. Eine derartige Verdrehung der Tatsachen verweist auf eine „pervertierte Moral“, bei der Selbsttäuschung eine entscheidende Rolle gespielt hat.²⁸⁸

284 Vgl. *Grabitz* 1985, S. 23 ff.

285 Vgl. *Grabitz* 1985, S. 120.

286 Vgl. *Walter* 2006, S. 194.

287 Vgl. *Möller* 2003, S. 262

288 Vgl. *Vest* 2011, S. 82

4.3 Die Ausführenden/Handlanger

Obwohl die Machthaber bei der Begehung völkerrechtlicher Verbrechen zahlreiche Widerstände zu überwinden haben, werden sie so gut wie nie aufgrund eines Mangels an willigen Vollstreckern behindert.²⁸⁹ Das Vorhandensein von Individuen, die bereit sind, die grausamen, menschenverachtenden Praktiken vorzunehmen, stellt eine Konstante dar, auf die sie zählen können.²⁹⁰ Im Gegensatz zu den mächtigen Führungsfiguren handelt es sich bei den Handlagern um psychologisch unauffällige, in jeglicher Hinsicht gewöhnliche Mitglieder der Gesellschaft, die ein durchschnittliches Leben führen und in der Regel den Mittel- bzw. Unterschichten entstammen. Das entscheidende Merkmal dieser Gruppe ist die Unauffälligkeit in psychologischer und sozialer Hinsicht. Weiterhin kennzeichnet sie die Einbindung in eine Organisation, meist im polizeilichen oder militärischen Kontext. Sie verfügen, im Gegensatz zu den Machhabern, nicht über einen Entscheidungsspielraum und ihre Handlungen sind in aller Regel auf Anordnungen und Befehle zurückzuführen. Die Frage, warum durchschnittlich sozialisierte Mitglieder der Gesellschaft in bestimmten Situationen fähig sind, grausame Gewalttaten zu verüben, gehört zu den meist diskutierten Fragestellungen in der Wissenschaft. Nur durch den Beitrag zahlreicher Gefolgsleute, die unmittelbar die Befehle ausführen, nehmen die völkerrechtlichen Verbrechen das destruktive Ausmaß an.

4.3.1 Die sozialpsychologischen Experimente

Im Gegensatz zu den vagen Erklärungsansätzen für die Motivlage der Machthaber ist man bei den Einflussfaktoren für die ausführenden Täter vor allem durch die sozialpsychologischen Experimente von *Asch*, *Milgram* und *Zimbardo* deutlich weiter. Die Untersuchung situativer Rahmenbedingungen, die ganz „normale“ Bürger zu grausamen, unmoralischen Verhaltensweisen bewegen, stand hierbei im Vordergrund. Durch die Ergebnisse der Experimente ist davon auszugehen, dass in den meisten Menschen ein destruktives Potential schlummert, welches durch situative Rahmenbedingungen entfesselt werden kann. Neben der Erklärung innerstaatlicher Machtstrukturen sind die Erkenntnisse der Experimente vor allem für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Im Folgenden sollen daher die für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen wichtigsten sozialpsychologischen Experimente dargestellt und mit Makro- und Staatskriminalität in Verbindung gebracht werden.

289 Vgl. *Waller* 2008, S. 147.

290 Vgl. *Waller* 2008, S. 147.

4.3.1.1 *Asch: Konformitätsdruck*

Salomon E. Asch leistete mit seinen Experimenten Pionierarbeit auf dem Gebiet der Sozialpsychologie. Im Jahre 1951 veröffentlichte er eine Studienreihe, die zeigte, wie das Verhalten einer Gruppe die Entscheidung von Individuen beeinflussen kann.²⁹¹ Dabei ging es für die Versuchsperson um die einfache Aufgabe, einzuschätzen, welche von drei Linien der Länge einer Vergleichslinie entsprach.²⁹² Die Entscheidung, welche der Linien der Vergleichslinie entsprach, sollte in einer Gruppe von sieben bis neun Personen getroffen werden, wobei lediglich die Versuchsperson nicht vorher instruiert wurde.²⁹³ Die Versuchsperson hatte ihre Einschätzung nach den anderen abzugeben. Die anderen Teilnehmer gaben bewusst falsche Angaben an, was dazu führte, dass nur ungefähr ein Viertel der Probanden die korrekte Linie benannte.²⁹⁴ Die anderen schlossen sich der in der Gruppe vorherrschenden Meinung an. In einer Kontrollgruppe, in der die simple Aufgabe individuell gelöst wurde, entschieden sich nahezu alle Versuchspersonen für die richtige Linie.²⁹⁵

Asch konnte mit seinen Experimenten zeigen, dass die individuelle Wahrnehmung oder das Bekenntnis zu ihr durch das soziale Umfeld beeinflusst wird.²⁹⁶ Die falschen Angaben der vorherigen Scheinprobanden hatten die Versuchsperson stark verunsichert und trotz der einfachen Aufgabe dazu getrieben, die eigene Auffassung zu Gunsten der Gruppenmeinung zu revidieren. Es ist davon auszugehen, dass komplexe moralische Entscheidungen in noch viel größerem Maße vom sozialen Umfeld beeinflusst werden. Der soziale Druck, der durch Gruppenzwänge entsteht, kann zur Anpassung führen und lässt individuelle Vorstellungen in den Hintergrund treten.²⁹⁷ Die individuellen Motivlagen, die zur Gruppenanpassung führen, sind unterschiedlich. Neben emotionalen Bedürfnissen nach Anerkennung sind für den Einzelnen dabei auch die Bindung an Normen und Rollen und die Verhinderung der Außenseiterstellung von Bedeutung.²⁹⁸ Vor diesem Hintergrund lässt sich vermuten, dass in militärischen Zusammenhängen oder vergleichbaren Situationen, in denen die Individuen großen Unsicherheiten ausgesetzt sind, der Konformitätsdruck noch stärker ausgeprägt

291 *Asch* 1951, S. 5 ff.

292 Vgl. *Asch* 1956, S. 8 f.

293 Vgl. *Asch* 1956, S. 9.

294 Vgl. *Asch* 1956, S. 43.

295 Vgl. *Asch* 1956, S. 54.

296 Vgl. *Fest* 2011, S. 81.

297 Vgl. *Fest* 2011, S. 81 f.

298 Ausführlich zu den Individuellen Motivationen, die zur Konformität führen, *Jäger* 1989, S. 151 ff.

ist und eigene moralische Wertvorstellungen durch den Gruppeneinfluss in den Hintergrund treten.²⁹⁹ Für den Einzelnen stellt die Unterordnung einer Gruppenmeinung weiterhin eine Entlastung für die eigene moralische Verantwortlichkeit dar und befördert Neutralisationsmechanismen. Auch wenn die Labor- bzw. Versuchssituation mit komplexen moralischen Entscheidungen bei der Begehung völkerrechtlicher Verbrechen nicht ohne weiteres vergleichbar ist, weisen die Ergebnisse der Experimente dennoch darauf hin, dass sich ein Individuum bei der Entscheidungsfindung in hohem Maße an seinem sozialen Umfeld orientiert, und dass Gruppenzwänge für die Begehung kollektiver Verbrechen eine wichtige Bedingung darstellen.

4.3.1.2 *Milgram: Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität*

Anfang der sechziger Jahre entwarf der Psychologe *Stanley Milgram*, vermutlich inspiriert durch seinen Doktorvater *Solomon E. Asch*, ein Experiment, mit dem er das Phänomen der Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität untersuchen wollte. Dazu lud er freiwillige Versuchspersonen ein, die am Experiment teilnehmen sollten. Bei den Versuchspersonen handelte es sich um männliche Erwachsene zwischen 20 und 50 Jahren, die verschiedenen Berufen nachgingen³⁰⁰ und mit 4,50 Dollar für ihre Teilnahme am Experiment entschädigt wurden.³⁰¹ Der Versuchsaufbau sah vor, dass die Versuchspersonen als „Lehrer“ mit einer anderen vom Versuchsleiter instruierten Versuchsperson einen Lerntest durchzuführen hatten.³⁰² Die Versuchspersonen befanden sich im Glauben, dass es vom Zufall abhängt, ob man als „Lehrer“ oder „Schüler“ eingesetzt wurde.³⁰³ Die Versuchsperson sollte sodann dem Schüler Begriffspaare beibringen und diese später abfragen. Im Falle eines Fehlers sollte die Versuchsperson den Schüler durch Stromschläge bestrafen, die ihm mittels eines Schockgenerators beigebracht wurden, den die Versuchsperson bediente.³⁰⁴ Im Vorfeld der Untersuchung konnte sich der Lehrer selbst vom Funktionieren des Schockgenerators überzeugen, indem er selbst mit einem leichten elektrischen Impuls versehen wurde. Die Versuchsperson wurde weiterhin angewiesen, die Stärke der Stromschläge bei jedem Fehler um eine Stufe zu erhöhen. Die Skala des Geräts sah 30

299 Vgl. *Welzer* 2005, S. 89.

300 „Typische Versuchspersonen waren Schalterbeamte der Post, Oberschullehrer, Handelsvertreter, Ingenieure und Arbeiter. Das Bildungsniveau reichte von einem, der die Highschool nicht beendet hatte, bis zu Leuten mit akademischen Graden.“ *Milgram* 2009, S. 33.

301 Vgl. *Milgram* 2002, S. 18.

302 Vgl. *Milgram* 2002, S. 18.

303 Vgl. *Milgram* 2009, S. 35

304 Vgl. *Milgram* 2009, S. 30.

unterschiedliche Stufen von 15-450 Volt vor, an ihm befanden sich Kennzeichnungen die mit „leichter Schock“ bis „Gefahr: Bedrohlicher Schock“ beschrieben waren.³⁰⁵ Im Zuge der Befragung wurden die stärker werden Stromschläge mit zunehmend drängenden Forderungen des Schülers begleitet, das Experiment zu beenden. Der Versuchsleiter wies die Versuchsperson bestimmt und mit klaren Worten darauf hin, ungeachtet der Proteste des Schülers mit dem Experiment fortzufahren.³⁰⁶ Die ahnungslose Versuchsperson steckte somit in einem Dilemma zwischen den Protesten und Bitten des Schülers, den Versuch abzubrechen, und der Autorität des Versuchsleiters, der auf dem Fortgang des Experiments mit den stärker werdenden Stromschlägen bestand.³⁰⁷ Im Vorfeld der Untersuchung befragte *Milgram* zahlreiche Psychologen, wie sie den Ausgang des Experiments einschätzen würden. Mehrheitlich gingen sie davon aus, dass die Mehrzahl der Versuchspersonen das Experiment ungefähr in der Mitte abbrechen werde, sodass nur eine sehr geringe Anzahl an Personen das Experiment bis zum Ende durchführen werde.³⁰⁸ Der tatsächliche Ausgang des Experimentes verlief jedoch anders als erwartet. Fast zwei Drittel der Versuchspersonen brachten das Experiment bis zur Maximalstärke von 450 Volt zum Ende, und das, obwohl der „Schüler“ zu diesem Zeitpunkt schon keinen Laut mehr von sich gab und er davor um den Abbruch des Experiments gefleht hatte.³⁰⁹ Das Experiment ist mittlerweile in zahlreichen Ländern unter den gleichen Bedingungen wiederholt worden. Die Unterschiede waren minimal, stets führten ungefähr zwei Drittel das Experiment nach der Aufforderung des Versuchsleiters zu Ende.³¹⁰ Das Experiment wurde in unterschiedlicher Weise variiert. So wurde beispielsweise eine größere Nähe zum „Schüler“ hergestellt, zunächst räumlich bis hin zu der Aufforderung, die Hand des „Schülers“ auf die Metallplatte zu legen, die mit dem Stromkreislauf verbunden war.³¹¹ Die räumliche und die körperliche Nähe führten zu einer höheren Bereitschaft, dem Versuchsleiter den Gehorsam zu verweigern.³¹² Ähnlich verhielt es sich, als zwei gleichberechtigte Versuchsleiter sich darüber stritten, ob das Experiment abzubrechen sei oder nicht. Auch in dieser Situation stieg die Bereitschaft, das Experiment

305 Vgl. *Milgram* 2009, S. 36.

306 Vgl. *Milgram* 2009, S. 39.

307 Vgl. *Milgram* 2002, S. 19

308 Vgl. *Vest* 2011, S. 21 f.

309 Vgl. *Milgram* 2009, S. 48.

310 Vgl. *Welzer* 2005, S. 109.

311 Vgl. *Milgram* 2009, S. 48 ff.

312 Vgl. *Milgram* 2009, S. 49.

entgegen der Meinung eines der Wissenschaftler zu beenden.³¹³ Obwohl die Aussagekraft des Experiments keineswegs unumstritten ist, so wird insbesondere moniert, dass die Laborsituation mit den komplexen Vorgängen in gesellschaftlichen Situationen nicht vergleichbar sei, lassen sich dennoch einige Schlussfolgerungen herleiten, die auch in komplizierten realen Geschehensabläufen vor Ort gültig sind.³¹⁴

Die zentralen Erkenntnisse des Experiments lassen sich wie folgt zusammenfassen: Zum einen handeln Menschen nach den Befehlen einer Autorität unabhängig vom Befehlsinhalt und Gewissenbissen, solange sie diese für legitim halten.³¹⁵ Häufig ist die Situation, in der der Mensch sich befindet, entscheidend und nicht seine Persönlichkeit. Persönliche Nähe zum Opfer verringert die Gehorsamsbereitschaft ebenso, wie wenn der Mensch dem Beispiel anderer folgen kann, die sich gegen Autorität auflehnen.³¹⁶ Diese Erkenntnisse sind in ihrer Bedeutung für den Bereich der Makro- und Staatsverbrechen in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Zunächst ist es eine Bestätigung für die Feststellung *Jägers*, wonach Kriminalität nicht generell mit abweichendem Verhalten verknüpft ist.³¹⁷ Weiterhin ist der These der psychischen Abnormität zu widersprechen, denn die Versuche sprechen klar für situationsbedingte Handlungen und eben nicht für solche, die auf der Persönlichkeit des Täters beruhen.³¹⁸ Soziale Nähe und Widerspruch anderer verringern die bedingungslose Autoritätsgläubigkeit. Auch wenn die Laborsituation nicht ohne Abstriche auf reale Geschehensabläufe übertragen werden kann, scheinen Autortäten in Befehlssituationen auf die Ausführenden enormen Einfluss auszuüben. Dies könnte im Ergebnis zur Erklärung beitragen, warum es in militärischen bzw. paramilitärischen Zusammenhängen häufig zu Gewaltexzessen kommt und warum die ausführenden Personen derartige Verbrechen verüben. Gehorsam gegenüber Autoritäten, die im Gegensatz zum Experiment auch über formale Macht über die Untergebenen verfügen, verhindert selbstständiges Denken und Gewissensreaktionen bei den Ausführenden. Diese fundamentale Einsicht bietet einen Erklärungsansatz für

313 Vgl. *Milgram* 2009, S. 109 ff.; *Neubacher* 2002, S. 52.

314 So etwa *Welzer* 2005, S. 113. Er hält die Übertragung der Ergebnisse des Experiments auf die Analyse historischer Situationen für problematisch, „da man es im Labor mit kontrollierten Situationen ohne soziale Vorgeschichte zu tun hat, in der sozialen Wirklichkeit hingegen mit komplexen Handlungssituationen, in die eine ganze Reihe kontingenter situativer Faktoren, persönlicher Voraussetzungen, sozialer Erwartungen etc. eingehen.“

315 Vgl. *Neubacher* 2002, S. 52

316 Vgl. *Neubacher* 2002, S. 52

317 Vgl. *Jäger* 1989, S. 9 ff.

318 Vgl. *Neubacher* 2002, S. 64.

die Frage, warum Menschen fähig sind, andere Menschen auf Befehl ohne erkennbaren Grund zu misshandeln oder sogar zu töten.

4.3.1.3 *Zimbardo: Machtstrukturen und Gruppendynamik*

Ein weiteres bahnbrechendes Experiment im Bereich der Sozialpsychologie ist das Stanford-Prison-Experiment, welches im Jahre 1971 unter Regie des US-amerikanischen Psychologieprofessors *Phillip G. Zimbardo* an der Stanford Universität durchgeführt wurde. Ziel war es, mithilfe der Simulation einer Gefängnissituation, die psychologischen Auswirkungen des Gefangenseins auf freiwillige Versuchspersonen zu erforschen. Dabei sollten sowohl die Auswirkungen auf die Gefangenen, die ihre Freiheit, Bürgerrechte und ihre Privatsphäre für das auf zwei Wochen angelegte Experiment aufgaben, als auch die Auswirkungen auf die Wärter, die im Rahmen der Simulation Macht und sozialen Status erhielten, untersucht werden.³¹⁹ 21 als psychologisch „normal“ eingestufte Teilnehmer³²⁰ wurden zufällig in jeweils zwölf Wärter und Häftlinge eingeteilt. Zuvor hatten die Versuchspersonen einen Vertrag unterschrieben, in dem sie sich bereit erklärten, gegen ein Entgelt von 15 Dollar pro Tag die für sie vorgesehene Position einzunehmen. Außerdem erklärten sie sich damit einverstanden, bis auf die Garantie einer minimalen Ernährung, medizinischen Versorgung etc. ihre Grundrechte im Zuge des Experiments einschränken zu lassen und ständige Bewachung zu erdulden. Das Experiment wurde akribisch vorbereitet. Um den Zustand der Gefangenschaft möglichst realitätsnah zu simulieren, führten *Zimbardo* und sein Team im Vorfeld zahlreiche Gespräche mit Ex-Häftlingen, Bewährungshelfern und Gefängnispersonal. Schließlich wurde das Gefängnis im Keller des Psychologie-Gebäudes der Stanford-Universität karg eingerichtet. Neben den Gefängniszellen wurde ein langer Korridor als Gefängnishof umfunktioniert und eine Zelle zur Einzelhaft, „das Loch“, eingerichtet, weiterhin Toiletteneinrichtungen und Dienstzimmer für die Wärter. Die meisten Zimmer wurden mit Videokameras und Mikrofonen versehen, um die Interaktionen der Häftlinge und der Wärter nachvollziehen zu können.³²¹ Um die Situation möglichst realistisch erscheinen zu lassen, wurden die Insassen durch die eingeweihte städtische Polizei an ihrem Wohnort wegen Verdachts auf Diebstahl

319 Vgl. *Zimbardo/Haney/Banks/Jaffe* 1975/2002, S. 71.

320 „Die 21 Teilnehmer wurden aus 75 freiwilligen College-Studenten ausgewählt. Sie wurden über ein Zeitungsinserat für eine „Studie über das Gefängnisleben“ auf das Experiment aufmerksam und kamen von unterschiedlichen Universitäten innerhalb Amerikas und Kanadas. Mit jedem Bewerber wurde ein klinisches Interview geführt und ein umfassender Fragebogen musste ausgefüllt werden. Ausgewählt wurden emotional stabile, körperlich gesunde, reif und als durchschnittlich und gesetzestreu eingeschätzte Bürger.“ *Zimbardo/Haney/Banks/Jaffe* 1975/2002, S. 87.

321 Vgl. *Zimbardo/Haney/Banks/Jaffe* 1975/2002, S. 72.

bzw. Raub verhaftet und anschließend nach einer Belehrung über ihre Rechte und dem Anlegen der Handschellen ins Polizeirevier gefahren, um die übliche erkennungsdienstliche Behandlung durchzuführen.³²² Im Anschluss wurden sie in das provisorische Gefängnis gebracht und mussten, nachdem sie sich ausgezogen hatten und entlaust wurden, ihre Häftlingskleidung tragen, die mit einer Nummer versehen war.³²³ Nach einer kurzen Ansprache eines Aufsehers wurden den Gefangenen die 16 Grundregeln vorgelesen, an die sie sich im Zeitraum der Gefangenschaft zu halten hatten. Darunter Anweisungen, wonach die Gefangenen meist still zu sein hatten, sich untereinander mit ihrer Häftlingsnummer anreden sollten, die Aufseher förmlich mit „Herr Justizvollzugsbeamter“ anzureden waren und dem klaren Hinweis auf die 16. Grundregel, dass Zuwiderhandlungen bestraft werden.³²⁴ Wichtiger Bestandteil des Experiments war die Deindividualisierung der Teilnehmer. Die Häftlinge wurden durch Nummerierung, Häftlingskleidung, den Entzug persönlicher Gegenstände und die permanente Überwachung, die sie zwang, selbst für die einfachsten alltäglichen Tätigkeiten die Erlaubnis der Wärter einzuholen, ihrer persönlichen Individualität zu Gunsten einer Gruppenidentität als Gefangene beraubt.³²⁵ Auch die Wärter nahmen eine Gruppenidentität an Stelle ihrer eigenen Identität an, indem sie mit den gleichen Uniformen und Sonnenbrillen ausgestattet wurden, und daneben Schlagstöcke, Handschellen und Pfeifen stets mit sich führten.³²⁶

Nach anfänglichem Erproben der Grenzen der Rollen durch die Wärter und die Gefangenen entwickelte sich schnell eine Eigendynamik. Die Aufseher riefen die Insassen zu unterschiedlichsten Zeiten zu ermüdenden und langweiligen Zählappellen, um ihre Macht zu demonstrieren.³²⁷ Weitere Schikanen folgten. Die Gefangenen mussten sinnlose Arbeiten verrichten, auf Kommando singen, lachen oder eine ernste Miene machen oder sich gegenseitig beschimpfen.³²⁸ Entgegen der Erwartung der Wissenschaftler waren die Gefangenen keineswegs loyal untereinander, sondern schoben einzelnen Gefangenen die Sündenbockrolle zu und beteiligten sich bereitwillig an von den Wärtern angeregten Schikanen gegen einzelne Häftlinge. Bereits am zweiten Morgen kam es zu einem Aufstand der Insassen gegen die Wärter, indem die Gefangenen ihre Zellentüren blockierten und sich die Nummern von der Häftlingskleidung rissen.³²⁹ Die

322 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 32 ff.

323 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 39 f.

324 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 43.

325 Vgl. *Zimbardo /Haney/Banks/Jaffe* 1975/2002, S. 73.

326 Vgl. *Zimbardo /Haney/Banks/Jaffe* 1975/2002, S. 74.

327 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 44 f., 47 f.

328 Vgl. *Zimbardo /Haney/Banks/Jaffe* 1975/2002, S. 76.

329 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 61 ff.

Wärter beendeten den Aufstand, indem sie die Zellen mit Feuerlöschern besprühten und die Gefangenen dadurch zwangen, ihre Zellen frei zu geben.³³⁰ In der Folge des Aufstandes nahmen die Bosheiten gegenüber den Insassen weiter zu. Es wurden privilegierte Zellen für die Gefangenen eingerichtet, die sich nicht am Aufstand beteiligt hatten. Sie bekamen Kleidung, Kissen und Bettdecken zurück, darüber hinaus Essen in Anwesenheit der anderen.³³¹ Später wurden sie wieder mit den am Aufstand beteiligten Insassen vermischt, um Solidarität unter den Gefangenen zu verhindern und weitere koordinierte Aktionen zu erschweren.³³² Das ursprünglich auf zwei Wochen angelegte Experiment geriet jedoch nach kurzer Zeit völlig außer Kontrolle und musste bereits nach 6 Tagen abgebrochen werden. Einige Insassen zeigten extreme Stresssymptome und hatten emotionale Zusammenbrüche, sodass sie schon vorzeitig das Experiment abbrachen.³³³ Bei einigen Wärtern waren sadistische Verhaltensweisen festzustellen. Insbesondere während der Nacht, als die Wärter vermuteten, die Kameras seien ausgeschaltet, mussten die Versuchsleiter einschreiten, um schwere Misshandlungen zu verhindern.³³⁴ Bei einem Treffen ein Jahr nach der Simulation waren jedoch bei keinem der Beteiligten psychische Spätfolgen nachzuweisen.³³⁵

Die Lehren aus dem Stanford-Prison-Experiment für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen sind vielfältig. Zunächst wurde der bereits oben erwähnte Faktor der psychischen Abnormität ein weiteres Mal widerlegt. Sowohl bei den Insassen als auch bei den Wärtern handelte es sich um durchschnittliche, gewöhnliche College-Studenten der weißen amerikanischen Mittelschicht, die keinerlei psychische Auffälligkeiten aufwiesen, und lediglich der Zufall entschied über ihre Zugehörigkeit zur Gruppe der Wärter oder der Häftlinge. Weiterhin bestätigte der Ausgang des Experiments die Erkenntnis, dass kriminelle Gefahren nicht einzig auf intrinsische Faktoren, wie etwa Erbanlage, Deprivation, Sozialisation etc. zurückzuführen sind, sondern die situativen Rahmenbedingungen und Tatgelegenheitsstrukturen eine ebenso entscheidende Rolle spielen.³³⁶ Daneben haben die vorgegebenen Machtstrukturen eine Dynamik ausgelöst, in der ursprüngliche ethisch-moralische Überzeugungen ihre Gültigkeit weitgehend zu Gunsten von gruppenspezifischen Effekten und rollenspezifischen Verhaltensweisen eingebüßt haben.³³⁷ Eindrucksvoll zeigte das Experi-

330 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 62.

331 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 62.

332 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 63 f.

333 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 151 ff., 169 f.

334 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 181 f.

335 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 232 f.

336 Vgl. *Walter* 2002, S. 93.

337 Vgl. *Walter* 2002, S. 99 f.

ment, dass die Übernahme einer Rolle das Verhalten des Trägers in atemberaubendem Tempo radikal verändern konnte. Die eigene Verhaltenserwartung an die Rolle trug zur Annahme einer neuen Rollenidentität und damit zur Verhaltensänderung bei. Insbesondere in abgeschlossenen, gesellschaftlichen Situationen, wie bspw. Gefängnissen, militärischen und geheimdienstlichen Organisationen, aber auch im Rahmen von Kriegshandlungen, in denen Macht und Ohnmacht ohne ein System der Kontrolle zusammentreffen, besteht die Gefahr, dass es durch dynamische Gruppenprozesse und Rollenzuschreibungen zu einer Eskalation kommt. Die Identifikation mit einer Rolle und die Annahme einer anonymen Gruppenidentität befördern zudem Neutralisationstechniken.³³⁸ Durch die Uniformierung verloren die Wärter ihre persönliche Identität zu Gunsten einer „Aufseher-Identität“ und nahmen ihre Rolle untereinander solidarisch wahr. Im Stanford-Prison-Experiment rechtfertigten die Wärter ihre unangemessene Vorgehensweise damit, dass sie für Recht und Ordnung verantwortlich gewesen seien. In komplexeren realen Situationen in ideologischem Kontext bieten sich noch weitaus mehr Chancen, die eigene Verantwortung herunterzuspielen, als altruistisches Verhalten darzustellen oder die Verantwortung auf andere Ebenen zu übertragen. Die wohl wichtigste Erkenntnis aus dem Experiment lautet, dass die Tatgelegenheitsstrukturen durch organisierte Systeme geschaffen werden. Organisationszusammenhänge liefern die institutionelle Unterstützung, die Autorität und die Ressourcen, durch die derartige Situationen ihr bedrohliches Ausmaß entfalten können.³³⁹

4.3.2 Zur Aktualität der sozialpsychologischen Experimente

Die Ergebnisse der sozialpsychologischen Experimente haben an ihrer Aktualität nichts eingebüßt. Die Bilder der Misshandlungen aus dem amerikanischen Militärgefängnis Abu Ghraib im Irak aus dem Jahr 2004 haben erneut einer breiten Öffentlichkeit vor Augen geführt, dass „normale“ Menschen unter dem Einfluss bestimmter situativer Rahmenbedingungen zu unmenschlichen, grausamen Handlungen fähig sind. Die bekannt gewordenen Bilder zeigten, wie US-Soldaten die Gefangenen quälten, demütigten und folterten. *Zimbardo* fühlte sich durch die Bilder aus Abu Ghraib an das Stanford-Prison-Experiment zurück erinnert.³⁴⁰ Auf den Fotos wurde sichtbar, wie die Häftlinge gezwungen wurden,

338 Vgl. *Walter* 2002, S. 98.

339 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 222.

340 „Ich erschrak, als mir klar wurde, dass einige dieser Bilder mich in die schlimmsten Szenen des Stanford-Prison-Experiment zurückversetzten. Da waren die Hauben über den Köpfen der Häftlinge, die Nacktheit, die sexuell demütigenden Zwangsspiele. Ähnliche Misshandlungen hatten die Studenten/Wärter an ihren Studenten/Häftlingen beangungen. Und außerdem waren die schlimmsten Misshandlungen ebenfalls in der Spätschicht passiert, wie in unserer Studie, und in beiden Fällen befanden sich die Häftlinge

homoerotische Posen einzunehmen, sie wurden mit bellenden Kampfhunden bedroht, eine Soldatin führte einen nackten Häftling an einer Hundeleine oder man ließ einen Häftling in starrer Haltung auf einer Kiste verharren und erzählte ihm, dass seine Finger mit Elektroden verbunden waren, die im Falle des Herunterfallens einen Stromschlag auslösen, der zum Tode führen werde.³⁴¹ Obwohl in den anschließenden Untersuchungen der Vorgänge das Versagen Einzelner als Grund für die Exzesse hervorgebracht wurde, scheinen auch in diesem Zusammenhang die in den sozialpsychologischen Experimenten ausgemachten situativen und systematischen Umstände ausschlaggebend gewesen zu sein. Auch die psychologischen Untersuchungen an den beteiligten US-Soldaten zeigten, dass es sich keineswegs um Ausnahmepersönlichkeiten handelte, sondern um unter Kollegen und Vorgesetzten beliebte, durchschnittlich intelligente Soldaten niedrigerer Ränge ohne psychische Auffälligkeiten.³⁴² Die Soldaten berichteten davon, dass nach den ersten Misshandlungen alle weiteren zur Routine wurden.³⁴³ Daneben schienen einige US-Soldaten die Überlegenheit und Macht zu genießen. Auch gruppendynamische Effekte trugen ihren Anteil zur Eskalation bei. Die Rekruten waren damit konfrontiert, an den Misshandlungen teilzunehmen oder aus der Gruppe ausgeschlossen zu werden.³⁴⁴ Wie schon in den sozialpsychologischen Experimenten aufgezeigt wurde, legitimierte institutionalisierte Autorität und militärische Routine die inhumane Behandlung.³⁴⁵ Im Gegensatz zu den Laborbedingungen der Experimente trug das organisatorische und politische Klima im Kontext des Irakkrieges dazu bei, dass die Misshandlung der Häftlinge im Abu Ghraib-Gefängnis durch die US-Soldaten als geboten und gerechtfertigt erachtet wurden.³⁴⁶ Etwa zeitgleich wurde bekannt, dass Gefangene im Gefangenenlager Guantanamo Bay vergleichbaren Misshandlungen ausgesetzt waren.³⁴⁷ Auch dadurch wurde deutlich, dass selbst die rechtsstaatlich-organisierte US-Armee, deren Rekruten aus einer offenen demokratischen Gesellschaft stammen, fähig waren, andere Menschen grausam und inhuman zu behandeln. Trotz gefestigten Kontrollstrukturen in der Armee führte das politische, systemische und

in Untersuchungshaft. Es war das schlimmste denkbare Szenario unseres Gefängnis-Experiments monatelang unter grauenhaften Bedingungen verwirklicht worden, statt in unserem kurzlebigen, relativ harmlosen, simulierten Gefängnis.“ *Zimbardo* 2008, S. 315.

341 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 311 ff.

342 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 325 f.

343 Vgl. *Smeulers/Niekerk* 2008, S. 342.

344 Vgl. *Smeulers/Niekerk* 2008, S. 343.

345 Vgl. *Smeulers/Niekerk* 2008, S. 343 f.

346 Vgl. *Smeulers/Niekerk* 2008, S. 344.

347 Ausführlich zu den Vorgängen im Gefangenenlager Guantanamo Bay und zu den Ergebnissen der Untersuchungsausschüsse, *Müller* 2009, S. 83 ff.

vor allem des situative Klima in Abu Ghraib oder im Gefangenenlager Guantanamo Bay dazu, dass herkömmliche Mitglieder der Gesellschaft zu zutiefst unmenschlicher und grausamer Behandlung der Insassen bereit waren. Die Lehren aus den sozialpsychologischen Experimenten der 1970er Jahren erfuhren dadurch Jahrzehnte später in einer ähnlichen Situation erneut Bestätigung.

4.3.3 *Der Einfluss der Organisation auf die Ausführenden*

Wie bereits erwähnt, unterscheidet sich die Deliktsbegehung bei völkerrechtlichen Verbrechen von der herkömmlichen Kriminalität durch die Einbindung in eine Organisation. Organisationen werden definiert als „soziale Gebilde, die sich institutionell verselbstständigt haben und spezifische Zwecke erfüllen um spezifische Ziele zu verfolgen“.³⁴⁸ Jede Organisation wird versuchen „rollenkonformes Verhalten zu erreichen“.³⁴⁹ Gleichwohl ob es sich um geheimdienstliche, militärische oder herkömmliche Verwaltungsorganisationen handelt, bleibt das Wesen einer Organisation ausgerichtet auf die Verwirklichung des Organisationsziels. Durch Organisierung, Strukturierung und Technisierung werden die zur Tatverwirklichung notwendigen Bedingungen erst erschaffen. Dies beginnt schon im Vorfeld mit der Ausbildung. Dabei werden die Anwarter mit der Autoritäts-, Befehls- und Machtstruktur vertraut gemacht und Gehorsams- und Ausführungspflichten vermittelt und eingeübt.³⁵⁰ Verstärkend hinzukommt, dass die Ausbildung in jungen Jahren an der Schwelle zum Erwachsensein vorgenommen wird. In dieser Phase sind junge Menschen auf der Suche nach Orientierung und nehmen die ihnen angebotenen Sozialstrukturen und Verhaltensmuster bereitwillig an. Zudem verfügen sie über keine Erfahrungen mit vergleichbaren Situationen und sehen die Ausführung von Massenmorden etc. gerade in ideologisch geprägten Situationen oftmals als Privileg an. Die Adaption der Verhaltensregeln und die gemeinsamen Erlebnisse führen mit der Zeit zur Identifizierung mit der Organisation, ihren Mitgliedern und ihren Zielen. Daraus erwächst eine Atmosphäre, in der die ethisch-moralischen Maßstäbe des zivilen Lebens zu Gunsten der Werte und Ziele der Organisationsstruktur zurücktreten und eine Trennung zwischen „Binnen und Außenmoral“³⁵¹ vorgenommen wird.³⁵² Weiterhin befördert die Arbeitsteilung und Bürokratie die für die Bege-

348 *Maynitz* 1968, S. 27 f.

349 *Luhmann* 1968, S. 41.

350 Vgl. *Vest* 2011, S. 104.

351 *Vest* 2011, S. 109.

352 Vgl. etwa *Merton* 1968, S. 271. *Merton* verweist in diesem Zusammenhang auf die geschulte Unfähigkeit zum Aufbau persönlicher Beziehungen in der Außenbeziehung der Organisation, da durch eingeschlifene Routine und die mit Autorität ausgestattete Ver-

hung völkerrechtlicher Verbrechen notwendige Bedingung der Verantwortungs-entlastung.³⁵³ Die eigene Verantwortung wird im Zuge von Routineabläufen heruntergespielt und der individuelle Tatbeitrag verbirgt sich hinter unübersichtlichen Organisationsstrukturen.³⁵⁴ Der arbeitsteilige, eingespielte Ablauf führt dazu, dass die eigene Verantwortung für organisatorische Akte nicht hinterfragt wird. Besonders deutlich werden derartige Mechanismen im militärischen Kontext. Neben den üblichen Anpassungsmechanismen in jeder Organisation gehören für militärische bzw. paramilitärische Organisationen Drill, Korpsgeist und Gehorsam zu den notwendigen Bedingungen für ihre Effizienz und Funktionsweise.³⁵⁵ Durch ständige Einübung der bedingungslosen Befehlsbefolgung wird bei den Akteuren eine innere Haltung hervorgerufen, die das Reflektieren über das eigene Verhalten verhindert und den Ausführenden zum willenlosen Werkzeug des Befehlshabers macht. Hinzu kommt, dass die Akteure häufig kaserniert sind bzw. sich in lagerähnlichen Situationen befinden. Schon 1961 beschrieb *Erving Goffman*³⁵⁶ die Auswirkungen der „totalen Institution“ auf das Verhalten der Insassen. Als Beispiele für totale Institutionen benannte *Goffman* neben Gefängnissen, psychiatrischen Anstalten und Klöstern explizit auch militärische Kasernen und Konzentrationslager.³⁵⁷ Die Mitglieder einer totalen Institution üben alle Angelegenheiten des täglichen Lebens an ein und derselben Stelle in der Gesellschaft ihrer Schicksalsgefährten aus.³⁵⁸ Im Gegensatz zum zivilen gesellschaftlichen Leben finden in einer totalen Institution alle Aktivitäten unter einer zentralen Autorität statt. Der Alltag ist bestimmt durch die von Funktionsträgern aufgestellten teils kleinlichen Verhaltensregeln

tretung der Organisation keine persönliche menschliche Beziehung zur Außenwelt zugelassen wird.

353 Vgl. *Vest* 2011, S. 106.

354 Vgl. *Vest* 2011, S. 109.

355 Vgl. *Vest* 2011, S. 147.

356 *Goffman* 1961. S. 16 ff.

357 *Goffman* nimmt eine Unterteilung in fünf verschiedene Formen totaler Institutionen vor: Zunächst Anstalten zur Fürsorge für Menschen wie etwa Altersheime, Waisen- und Krankenhäuser etc. Zweitens Anstalten für die Fürsorge von Personen, von denen angenommen wird, dass sie unfähig sind, für sich selbst zu sorgen und von denen angenommen wird, dass sie, wenn auch unbeabsichtigt, eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen, wie beispielsweise Irrenhäuser oder Tuberkulose-Sanatorien. Drittens Institutionen zum Schutz der Gemeinschaft vor Gefahren, die man für beabsichtigt hält, wie etwa Gefängnisse, Zuchthäuser, Kriegsgefangenenlager oder Konzentrationslager. Viertens Institutionen die darauf abzielen Arbeitsaufgaben, besser durchführen zu können wie etwa Kasernen, Schiffe, Arbeitslager oder koloniale Stützpunkte. Schließlich Einrichtungen, die der religiösen Ausbildung dienen, wie etwa Klöster, Abteien, Konvente etc. Vgl. *Goffman* 1973, S. 16.

358 Vgl. *Goffman* 1973, S. 17.

und dient der Erreichung der Ziele der Institution.³⁵⁹ Mit dem Eintritt in die Herrschaftssphäre der totalen Institution wird der Einzelne von der Gesellschaft isoliert und erlebt einen Bruch mit seiner Rolle in der früheren Gesellschaft.³⁶⁰ Essentieller Bestandteil der Veränderung ist die Reduzierung der eigenen Selbstbestimmung auf ein Minimum. Um dies zu erreichen, wird individuelle Abweichung häufig durch Demütigungsprozeduren sanktioniert und Konformität belohnt.³⁶¹ Offenkundig spielen derartige Absonderungen von der Gesellschaft und die strikte Durchstrukturierung des Alltags für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen eine entscheidende Rolle. Die Ausführer der grausamen Taten kehren nach der Durchführung der Akte nicht sofort ins zivile Leben zurück, sondern in die Sondersituation von Kasernen, Lagern oder ähnlichen Gebilden, in denen die herkömmlichen moralischen Maßstäbe der Außenwelt nicht gelten. In den Institutionen werden die Handlanger diszipliniert und die für die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen notwendigen Handlungsmuster vermittelt.

4.3.4 *Kriminelle Nebenmotive*

Neben den Haupttaten kommt es im Zuge der völkerrechtlichen Verbrechen als Begleiterscheinung häufig zu herkömmlichen Formen der Kriminalität. Dabei werden bspw. die Opfer von Vertreibungen und Plünderungen durch die unteren Angehörigen der Streitkräfte beraubt und bestohlen.³⁶² Hierbei handelt es sich um Delikte, die ohne Anordnung begangen werden und auch nach Maßstäben des Organisationzusammenhangs nicht vorgesehen sind. Banale Motive, etwa persönliche Bereicherung, stehen hierbei im Vordergrund. Die Dehumanisierung der Opfer und die Sanktionslosigkeit der Taten befördert die Begehung von „normalen“ kriminellen Handlungen. Denn die gegen die dehumanisierten Individuen gerichteten Handlungen werden von den Tätern nicht als Normbruch wahrgenommen, da zum einen die Opfer nicht als herkömmliche Mitglieder der Gesellschaft betrachtet werden und derartige Akte in Ausnahmesituationen stattfinden. Auch die Straflosigkeit trägt dazu bei, dass kriminelle Handlungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit den völkerrechtlichen Verbrechen stehen, begangen werden. Im Alltag als abstoßend angesehene Normbrüche werden auch aufgrund der Nichtahndung mit anderen Maßstäben gemessen. Die Gründe für individuelle nicht angeordnete Grausamkeiten werden in beruflichen Aufstiegs Wünschen, voreilem Gehorsam und Opportunismus gesehen.³⁶³

359 Vgl. *Goffman* 1973, S. 17 f.

360 Vgl. *Goffman* 1973, S. 11.

361 Vgl. *Goffman* 1973, S. 50, 54 f.

362 Vgl. *Neubacher* 2008, S. 115.

363 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 230.

Teilweise profilieren sich Angehörige der Streitkräfte durch eine besonders harte und unnachgiebige Behandlung der Opfer vor ihren Kameraden und Vorgesetzten, um Härte, Willensstärke und Loyalität zu demonstrieren. Auch sexuelle Übergriffe, sadistische Quälereien und selbst willkürliche Erschießungen kommen im Zuge völkerrechtlicher Verbrechen vor, ohne dass sie systematisch angeordnet werden. Hierbei realisieren die Täter, dass sie in die Lage versetzt sind, mit ihren Opfern nach Belieben zu verfahren und sogar Herr über Leben und Tod sind.³⁶⁴ *Herbert Jäger* bezeichnet derartige Exzesstaten als Produkt „rechenschaftsloser Handlungsfreiheit“³⁶⁵. Dabei können die Täter ihre Grenzen erproben und nutzen die Möglichkeiten bis zum letzten aus. Insbesondere wenn sie betäubt, abgestumpft und sich im „Rausch der Macht“ befinden. Schließlich werden die Verbrechen ohnehin in einer angespannten Atmosphäre, wie etwa Aufständen, Bürgerkriegen oder anderen gesellschaftlichen Umbruchsituationen, verübt. In solchen Situationen können auch Angst, Wut und Frustration Aggressionen auslösen und beschleunigen.³⁶⁶

4.3.5 *Brownings Untersuchung zum Reserve-Polizeibataillon 101*

Die bisher aufgezeigten Erkenntnisse über die Ursachen und Motivlagen der Ausführenden lassen sich überzeugend anhand der Studie *Brownings*³⁶⁷ zum Reservebataillon 101 belegen. Der Untersuchung liegt die Analyse von zahlreichen Gerichtsakten, Vernehmungsprotokollen, Anklageschriften und anderen Archivdokumenten zu Grunde.³⁶⁸ Das ursprünglich in Hamburg angesiedelte Polizeibataillon 101 wurde im September 1939 nach dem Überfall auf Polen zur Unterstützung der Wehrmacht nach Polen entsandt. Die Aufgabe des Bataillons bestand in der Umsetzung der von *Hitler* vorgegebenen demographischen Neustrukturierung der annektierten Ostgebiete. Die Gebiete nahe der deutschen Grenze sollten von „Volksdeutschen“ besiedelt und die ansässigen Juden, Polen und andere „unerwünschte Elemente“ vertrieben werden.³⁶⁹ Bei den Angehörigen des Reserve-Polizeibataillons 101 handelte es sich um einfache Polizisten aus Hamburg im Alter zwischen 33 und 48 Jahren.³⁷⁰ Aufgrund ihres Alters hatten sie ihre Jugend in vornationalsozialistischer Zeit verbracht. Sie hatten daher noch andere politische und moralische Normen als nur die der Nazis ken-

364 Vgl. *Welzer* 2005, S. 25.

365 *Jäger* 1967, S. 81.

366 Vgl. *Smeulers/Niekerk* 2008, S. 342.

367 *Browning* 1993, S. 10 ff.

368 Vgl. *Browning* 1993, S. 12 f.

369 Vgl. *Browning* 1993, S. 60.

370 Vgl. *Browning* 1993, S. 68.

nengelernt.³⁷¹ Die Hamburger Polizisten mussten verschiedene Aufgaben wahrnehmen. Neben der Bewachung des Gettos von Lodz, in denen 160.000 Juden abgetrennt vom Rest der Stadt angesiedelt wurden, gehörte auch die Durchführung von Deportationen ins Vernichtungslager Treblinka, die Durchführung von Erschießungskommandos und die Überwachung von Todesmärschen zu ihren Aufgaben.³⁷² Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben wurden von den Angehörigen des Bataillons zahlreiche Gräueltaten verübt. Die Juden wurden, noch bevor sie den sicheren Tod durch Erschießungskommandos oder in Vernichtungslagern erlitten, von den Angehörigen des Bataillons gequält und gedemütigt. Ein besonders grausames Ereignis war das vom Bataillon verübte Massaker von Józefów. Am 11. Juli 1942 erhielt das Bataillon den Auftrag, 1800 Juden „zusammenzufassen“.³⁷³ Zu diesem Zeitpunkt war den Angehörigen des Bataillons noch nicht klar, worin konkret ihre Aufgabe bestand. Junge Männer sollten von Alten, Frauen und Kindern getrennt werden, um ins Arbeitslager Lublin gebracht zu werden.³⁷⁴ Die übrig gebliebenen Alten, Frauen und Kinder, unter ihnen auch Säuglinge, wurden schrittweise in Gruppen von 30-40 Personen mit Lastkraftwägen zum Exekutionsplatz gefahren.³⁷⁵ Am Ort angekommen erschossen die ehemaligen Polizisten wehrlose Kinder und Frauen. Nur ein Dutzend Männer des 280-Mann starken Bataillons verweigerten die Vornahme der Tötungshandlungen. Daraufhin wurden ihnen andere Aufgaben zugeteilt. Im Gegenteil wurden durch die Angehörigen des Bataillons flüchtige Juden mit großem Eifer gejagt, ihre Verstecke aufgespürt und anschließend getötet.³⁷⁶ Als die Erschießung stockte, wurden unter Mitwirkung der einfachen Soldaten Lösungswege gefunden, die Exekutionen schneller durchzuführen.³⁷⁷

Die Untersuchung *Brownings* sollte Antworten auf die Frage geben, warum der überwiegende Anteil der Männer des Reserve-Polizeibataillons 101 zu Mördern wurde. Im Gegensatz zu der häufig vertretenen Auffassung, dass es in kriegerischen Auseinandersetzungen durch die Stresssituation und den Verlust von Kameraden zu Wut und sog. „Schlachtfeldraserei“ kommt und dadurch Abstumpfungs- und Brutalisierungseffekte bei den Soldaten eintreten, stellten für *Browning* andere Faktoren die entscheidende Treibfeder dar.³⁷⁸ Für ihn spielte der Kriegskontext nur eine untergeordnete Rolle. Er sah sich durch die Untersu-

371 Vgl. *Browning* 1993, S. 70.

372 Vgl. *Browning* 1993, S. 48 ff., S. 89 f., S. 107 f.

373 Vgl. *Browning* 1993, S. 86.

374 Vgl. *Browning* 1993, S. 86 f.

375 Vgl. *Browning* 1993, S. 93.

376 Vgl. *Browning* 1993, S. 107 f., 202.

377 Vgl. *Browning* 1993, S. 96 f.

378 Vgl. *Browning* 1993, S. 209.

chung in der Annahme bestätigt, dass die systematische Umsetzung der Regierungspolitik und die bürokratisch-arbeitsteilige Organisation die Distanz zu den Opfern erschuf, welche die Verbrechen erst möglich machte.³⁷⁹ Für die Dominanz der arbeitsteiligen Prozesse und der Organisationsstruktur sprach weiterhin, dass die Angehörigen des Bataillons nicht gezielt ausgewählt bzw. überprüft wurden, ob sie zur Begehung derartiger Taten geeignet waren.³⁸⁰ Ein Großteil der Polizisten stammte aus dem Milieu der einfachen Hamburger Arbeiterschaft, die oftmals eher sozialdemokratischen und kommunistischen Idealen nahe standen.³⁸¹ Allerdings handelte es sich überwiegend um junge Männer, die nicht finanziell unabhängig waren und Karriereambitionen aufwiesen.³⁸² Als nicht zu unterschätzenden Faktor nennt *Browning* weiterhin die Zwangslage durch die Befehlssituation, in denen die Männer sich befanden, sich gegen die Autorität oder gegen ihre Kameraden zu entscheiden.³⁸³ Auch die jahrelange Indoktrinierung und Propaganda, mit der die Polizisten im Vorfeld und noch während des Einsatzes in Polen ständig überflutet wurden, trugen ihren Teil zur Abstumpfung und Brutalisierung bei.³⁸⁴ Für *Browning* lag der entscheidende Grund im institutionellen und weltanschaulichen Klima. Dies führte dazu, dass die wenigstens sich den grausamen Aktionen während der Einsätze entziehen konnten. Die Ergebnisse *Brownings* bestätigen somit die bereits beschriebenen situativen und institutionellen Rahmenbedingungen, die normale Männer zu grausamen, zutiefst unmenschlichen Handlungen befähigen. Verbunden mit dem Wunsch nach beruflichem Fortkommen, mit rassistischen Ideologien belastet, autoritätsgläubig und durch Bürokratisierung und Spezialisierung in der persönlichen Verantwortung geschwächt, konnten die „normalen“ Männer des Bataillons ihre moralischen Wertmaßstäbe in kurzer Zeit umdeuten.

4.3.6 Exkurs: Zur Rolle der Opfer

Im Gegensatz zu den Haupttätern treten die Handlanger in direkten Kontakt zu ihren Opfern. Auf die Rolle der Opfer einzugehen, erscheint deshalb notwendig, um ein umfassendes Bild der Motivlage der Handlanger zu entwerfen. Denn die Täter-Opfer-Interaktion gehört zu den unverständlichsten Faktoren, die die Motivation der Handlanger ausmachen. Schon früh hat sich die vergleichsweise junge Wissenschaft der Viktimologie, die mittlerweile als Teilbereich der Kri-

379 Vgl. *Browning* 1993, S. 211.

380 Vgl. *Browning* 1993, S. 214.

381 Vgl. *Browning* 1993, S. 216.

382 Vgl. *Browning* 1993, S. 221.

383 Vgl. *Browning* 1993, S. 222.

384 Vgl. *Browning* 1993, S. 231.

minologie angesehen wird,³⁸⁵ den Opfern völkerrechtlicher Verbrechen zugewandt. Dabei wurde erkannt, dass über das individuelle Opfer hinaus, durch Staats- und Makroverbrechen „viktimierte Kollektive“ entstehen.³⁸⁶ Es war somit der Blick auf das Opfer und seinen Schaden, der auf das vernachlässigte Segment der Staatskriminalität erst aufmerksam machte.³⁸⁷ Die Opferperspektive ist daher von enormer Bedeutung für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen. Nicht nur die enorme Anzahl an kollektiven Opfern, sondern auch die Erheblichkeit der Schäden sind charakteristisch für diese Verbrechenform.³⁸⁸ Die bereits beschriebene Dehumanisierung der Opfer, die den schwersten Menschheitsverbrechen regelmäßig vorausgeht, stellt eine essentielle Bedingung für die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen dar. Ähnlich wie bei den Schwierigkeiten, die sich mit der Feststellung des Tatbeitrages des einzelnen innerhalb eines Unrechtsregimes, einer instrumentalisierten Organisation oder eines kollektiven Aktionszusammenhangs ergeben, ist auch die eindeutige Feststellung der Opferrolle unter solchen Bedingungen nicht eindeutig vorzunehmen oder zumindest mit Problemen behaftet. Häufig ist gerade in Unrechtsregimen eine Trennlinie zwischen Täter und Opfer nicht ohne Willkür zu ziehen. Besonders schwierig ist die Eingrenzung der Opfer bei militärischen Auseinandersetzungen. Wird beispielsweise die Bevölkerung eines Landes aufgrund falscher bzw. unwahrer Tatsachen von der Staatsführung in einen Krieg getrieben, nimmt die Bevölkerung unter Umständen die Täter und die Opferrolle zugleich ein.

Die Reaktionsmöglichkeiten der Opfer auf die Verfolgung fallen dabei sehr unterschiedlich aus und sind abhängig von der Persönlichkeit und der konkreten Konfliktsituation. Situationsorientierte viktimologische Modelle, wonach die Opferwerdung auf eine missglückte Täter-Opfer-Interaktion und auf einen riskanten Lebensstil zurückzuführen ist, scheinen für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen nur in wenigen Ausnahmefällen gültig zu sein.³⁸⁹ Es kommt zwischen den Opfergruppen in aller Regel zu keinem Interaktionsprozess mit den hauptverantwortlichen Tätern. Dennoch kann man in Einzelfällen zumindest für Rebellen, Oppositionelle und Regimegegner einen riskanten Lebensstil konstatieren, durch welchen ein höheres Viktimisierungsrisiko in Kauf genommen wird.³⁹⁰ Die überwiegende Anzahl der Opfer völkerrechtlicher Verbrechen hat

385 Ausführlich zu den Diskussionen über die Verortung der Viktimologie innerhalb der Wissenschaft, vgl. *Reese* 2004, S. 284 ff.

386 Vgl. *Reese* 2004, S. 295

387 Vgl. *Reese* 2004, S. 312

388 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 208.

389 Zu den viktimologischen Modellen insbesondere zum Lebensstilansatz, vgl. *Schneider* 1998a, S. 316 ff.

390 Vgl. *Reese* 2004, S. 299. Auch *Rafter* und *Walklate* plädieren für eine Modifizierung des Opferbegriffes und deren Konzepte, vgl. *Rafter/Walklate* 2012, S. 517 f.

in der Regel jedoch keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschehnisse. Meist sehen sich die Opfer unvorbereitet einem absolut-organisierten Machtapparat gegenüber.³⁹¹ Dabei verfolgen potentielle Opfergruppen unterschiedliche Strategien, um sich in Sicherheit zu bringen. Die wohl häufigste Reaktionsmöglichkeit ist Flucht. Flucht bringt allerdings neue Viktimisierungsrisiken im Ziel-land mit sich. Auch kollaborieren sie teilweise mit den Machthabern oder wirken sogar an den Verbrechen mit, um ihr eigenes Leben zu retten. Dazu bei trägt häufig eine systematische Verschleierung der wahren Absichten der Machthaber. So wurden die Juden in der Zeit des Nationalsozialismus mit Vorspiegelungen wie „Umsiedlung“, „Umsteigebahnhof“, „Brausebad“, oder „Lazarett“ systematisch getäuscht und ihnen im Falle der Mitwirkung am Massenmord Verschonung in Aussicht gestellt.³⁹² Auch Strategien der Beschwichtigung sind häufig. So versuchten die Judenräte in den Ghettos durch die Opferungen einiger, die sie herausgaben, die Masse der Juden zu retten.³⁹³ Auch Hoffnungslosigkeit und die Gewissheit des unabwendbaren Ereignisses führen zur Unterwürfigkeit und Widerstandslosigkeit, um weitere Qualen durch Folter etc. zu vermeiden. Hinzu kommt, dass die Strategie der Anonymisierung, Degradierung und Entmenschlichung an den Opfern nicht spurlos vorbeigeht.³⁹⁴ In solchen Situationen die eigenen Lebensziele zu bewahren, durchzuhalten, emotionale Abstumpfung zu verhindern und sich selbst weiterhin als wertvollen Menschen anzusehen, ist nur schwierig zu erreichen.³⁹⁵ Dennoch gibt es auch in den ausweglosesten Situationen Widerstand von Seiten der Opfer. Ein eindrucksvolles Beispiel ist der Aufstand im Warschauer Ghetto, der am 19. April 1943 begann und erst nach vierwöchigem Widerstand niedergeschlagen werden konnte.³⁹⁶ In der überwiegenden Anzahl der Fälle ist das kollektive Opfer jedoch ohnmächtig. Die Möglichkeit, sich gegen die Kriminalität zur Wehr zu setzen, ist in besonderem Maße eingeschränkt. Die Intensität der psychischen und physischen Qualen, die zu erleiden sind, wird verstärkt, da die Gewalt vom gut organisierten Träger des Gewaltmonopols ausgeht, der eigentlich den Schutz und die Strafverfolgung übernehmen sollte. Nach sozialstrukturellen Viktimisierungstheorien richtet sich die Opferwerdung nach der Machtstruktur einer Gesellschaft.³⁹⁷ Dieser viktimologische Erklärungsansatz scheint für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen am ehesten Bedeutung zu entfalten, da die marginalisierten Minder-

391 Vgl. *Rummel* 1995, S. 14.

392 Vgl. *Schneider* 1998, S. 616, *Goldhagen* 2009, S. 142.

393 Vgl. *Schneider* 1998, S. 616.

394 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 208.

395 Vgl. *Schneider* 1998, S. 617.

396 Vgl. *Fein* 1979, S. 257 ff.

397 Vgl. *Schneider* 1998a, S. 324.

heiten den herrschenden Machtstrukturen ohnmächtig gegenüberstehen und die Opferwerdung in der Regel nicht verhindern können.³⁹⁸ Daneben befördert ein weiterer Faktor die Verfolgung der marginalisierten Minderheiten im Rahmen völkerrechtlicher Verbrechen. Zentral erscheint die Abwesenheit von „Beschützern“ sowohl in formeller Hinsicht, wie etwa Polizei, aber auch in informeller Hinsicht, etwa durch die Zivilbevölkerung.³⁹⁹ In Situationen, in denen die Verfolgung von Opfergruppen ohne Widerspruch durch die Mehrheitsgesellschaft hingenommen wird, oder die Verfolgung sogar Zuspruch durch die Mehrheit erfährt, lässt sich die Viktimisierung einer großen Anzahl von Menschen am ehesten erreichen. Die Rolle der Opfer von völkerrechtlichen Verbrechen ist mithin in den meisten Fällen durch Ohnmacht gekennzeichnet. Im Gegensatz zur Alltagskriminalität, in der der eigene Lebensstil die Viktimisierung befördert, besteht bei Staats- und Makroverbrechen in der Regel keine Einflussmöglichkeit auf das Viktimisierungsrisiko. Durch strukturelle Macht, Degradierungs- und Entmenschlichungsprozesse, systematische Verschleierung und nicht zuletzt durch das Fehlen von „Beschützern“ haben die Opfer kollektiver Gewalt in aller Regel nicht die Möglichkeit, der Verfolgung etwas entgegenzusetzen. Kollaborationen und Mitwirkungen der Opfer an den Verbrechen sind vor diesem Hintergrund und dem zutiefst nachvollziehbaren Wunsch, sein eigenes Leben oder dass der Familie zu retten, zu betrachten.

4.4 Zusammenfassung und Fazit

Die vorgenommene Unterteilung in Haupttäter und Handlanger ist nicht abschließend und lässt sich, wie die Typologie *Smeulers* zeigt, noch weiter ausdifferenzieren. Dennoch konnte gezeigt werden, dass die in der Kriminologie übliche Klassifizierung von Tätern aufgrund der divergenten Motivlage, Tatgelegenheitsstrukturen und verfolgten Ziele notwendig erscheint und zu einem besseren Verständnis von makrokriminellen Phänomenen beiträgt. Weiterhin konnte anhand *Beckers* ökonomischen Ansatzes und *Tittles Control-Balance-Theorie* nachgewiesen werden, dass die pauschale Unterstellung, die Kriminalitätstheorien könnten keinen Beitrag zum Verständnis der Staats- und Makrokriminalität leisten, nicht zutreffend ist. Auch die zum Repertoire der Kriminologie gehörenden sozialpsychologischen Experimente und die Erkenntnisse über totale Institutionen, die ursprünglich für den Bereich des Gefängniswesens genutzt wurden, lassen sich problemlos auf Großkonflikte und völkerrechtliche Verbrechen im Kriegskontext übertragen. Bezüglich der Haupttäter wurde herausgearbeitet, dass es sich bei den Chefstrategen der völkerrechtlichen Verbrechen nicht generell um Psychopathen handelt, die die Bevölkerung durch

398 Vgl. *Schneider* 1998a, S. 324 f.

399 Vgl. *Reese* 2004, S. 301.

Genialität und Bösartigkeit in ihren Bann ziehen. Diese Unterstellung ist nachvollziehbar, aber durch die Dämonisierung der Führungsfiguren wird der Blick auf die wesentlichen Ursachen versperrt. Auch stellt die Fokussierung auf den einen Anführer selbst eine Neutralisation dar. Der Tatbeitrag zum Kollektivverbrechen durch Mittläufer, Zuschauer und Beteiligte wird durch die Inszenierung eines mächtigen Dämons heruntergespielt und die eigene Stellung im Konflikt unzutreffend zur Opferrolle umgedeutet. Dennoch wurde deutlich, dass es Eigenschaften gibt, die die Machthaber unterschiedlichster Epochen eien. Bei nahezu allen handelt es sich um Personen, die im weitesten Sinne als „machiavellistisch“ beschrieben werden können. *Niccolò Machiavelli* beschrieb im 15. Jahrhundert in seinem Werk „Il Principe“ (der Fürst)⁴⁰⁰ einen Politikertypus, der unter Ausnutzung aller Mittel rücksichtslose Machtpolitik betreibt. Machiavellisten werden als Personen definiert, „die oberflächlich charmant und unübertroffen geschickt darin sind, sich den Weg zur Macht zu erschmeicheln, jedoch auch verlogen sein können, um Kontrolle oder Profit zu erlangen, überdies sind Machiavellisten skrupellos und egoistisch und demzufolge auch fähig zu zutiefst bösartigem Verhalten“.⁴⁰¹ Nahezu alle Despoten und Diktatoren besitzen derartige Fähigkeiten, um die Erlangung, den Erhalt und die Verteidigung ihrer Macht zu gewährleisten.

Viktimologische Erklärungsansätze müssen für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen modifiziert werden, denn die Begehung der Verbrechen durch den gut organisierten Träger des Gewaltmonopols lässt sich nicht uneingeschränkt mit der Viktimisierung im Zuge herkömmlicher Alltagskriminalität vergleichen. Für den Bereich der Handlanger wurde deutlich, dass bestimmte Umstände normale durchschnittliche Menschen zu Mördern und Völkerrechtsverbrechern werden lassen. Situative Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen befördern die Entwicklungen, die in Brutalisierung, Neutralisation und zutiefst bösartigem Verhalten münden. Die Kombination aus gesellschaftlich/strukturellen und individuellen Faktoren befähigt selbst „normale“ Menschen zu grausamen und zutiefst inhumanen Verhaltensweisen. Diese Erkenntnis ist insofern Besorgnis erregend, als es sich nicht um Ausnahmepersönlichkeiten handelte, sondern dass nahezu jeder Mensch unter bestimmten Rahmenbedingungen fähig ist, grausame, menschenverachtende Handlungen zu begehen. Dies wurde besonders deutlich anhand der Folterexzesse, die von US-Soldaten im Gefängnis Abu Ghraib in jüngster Zeit begangen wurden. *Hannah Arendt* fasste diese Erkenntnis schon Anfang der 1960er Jahre treffend zusammen, indem sie aus dem Prozess gegen den Familienvater und „Bürokraten des Massenmords“ *Adolf Eichmann* schlussfolgerte: „Das beunruhigende an der Person Eichmanns war doch gerade, daß er war wie viele und daß diese vielen weder pervers noch

400 *Machiavelli* 1532/2008. S. 5 ff.

401 *Oakley* 2008, S. 213.

sadistisch, sondern schrecklich und erschreckend normal waren und sind. Vom Standpunkt unserer Rechtsinstitutionen und an unseren moralischen Urteilsmaßstäben gemessen, war diese Normalität viel erschreckender als all die Gräueltaten zusammengenommen, denn sie implizierte (...), daß dieser neue Verbrechertypus, der nun wirklich *hostis generis humani* ist, unter Bedingungen handelt, die es ihm beinahe unmöglich machen, sich seiner Untaten bewusst zu werden.⁴⁰² Trotz *Arendts* Erkenntnis der „Banalität des Bösen“ ist die Verantwortung für das eigene Tun nicht gänzlich abzuschreiben. Dies zeigen immer wieder Personen, die trotz widrigster Umstände den mächtigen, situativen Kräften widerstanden. Diese Menschen sind denselben situativen und systemischen Rahmenbedingungen ausgesetzt wie die anderen und entscheiden sich dennoch gegen die Begehung der Taten. So gab es selbst im Polizeibataillon 101 vereinzelt Personen, die sich dem situativen und institutionellen Druck widersetzen und unter Inkaufnahme von persönlichem Risiko, Juden zur Flucht verhelfen oder sich den Befehlen ihrer Vorgesetzten widersetzen.⁴⁰³ *Zimbardo* sieht als Kehrseite der „Banalität des Bösen“ die „Banalität des Heldentums“, denn bei den meisten „Helden“ handelt es sich ebenso wenig um außergewöhnliche Menschen und auch sie sind weltweit in den unterschiedlichsten Konflikten anzutreffen.⁴⁰⁴ Systematische empirische Untersuchungen zu der Frage, unter welchen Bedingungen normale Menschen heroische Taten vollbringen, liegen noch nicht vor. Auch diese Seite der Makroverbrechen ist zu beleuchten, denn protektive Faktoren sind wichtig, um ein besseres Verständnis für kollektive Gewaltexzesse zu bekommen und wirksame Präventionskonzepte zu entwickeln.

402 *Arendt* 1963/1992, S. 25.

403 Vgl. *Browning* 1993, S. 245 f.

404 Vgl. *Zimbardo* 2008, S. 444 ff.

5. Zur Diskussion um die Strafzwecke bei Völkerrechtlichen Verbrechen

5.1 Übertragbarkeit der klassischen Strafzwecke auf die völkerstrafrechtliche Ebene

Seit dem Ende des Kalten Krieges hat die Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit rasante Fortschritte gemacht. Neben der Aktivität der Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen, die bereits umfangreiche Verfahren abgeschlossen haben, die oftmals mit einer Verurteilung endeten, hat auch der IStGH am 14. März 2012 sein bis dahin erstes Urteil verkündet.⁴⁰⁵ Der Rebellenführer *Thomas Lubanga* wurde schließlich am 10. Juli 2012 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt.⁴⁰⁶ Vor dem Hintergrund, dass die Bestrafung durch internationale Gerichte aufgrund von Verstößen gegen das Völkerstrafrecht mittlerweile zunehmend zur Normalität wird und gerade durch den IStGH in nächster Zeit noch weitere Schuldsprüche zu erwarten sind, gewinnt die Frage nach der passenden straftheoretischen Ausrichtung für diesen Kriminalitätsbereich weiter an Bedeutung. In der Wissenschaft ist die Frage nach der straftheoretischen Ausrichtung für völkerrechtliche Verbrechen weitgehend ungeklärt.⁴⁰⁷ Auch eine fundierte Strafzwecktheorie für diesen Bereich existiert nicht.⁴⁰⁸ Die für den Bereich der Alltagskriminalität weitgehend abgeschlossene Diskussion über den Grund und Zweck der Strafe ist für die Großformen des Verbrechens noch weitgehend ungeklärt. Ebenso fehlt es bisher an einer fundierten, empirisch-kriminologischen Untersuchung dieses Gegenstandes. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund erstaunlich, dass die Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen international zunehmend Anerkennung findet, ohne dass gleichzeitig auf den Sinn und Zweck des Strafens in diesem Bereich eingegangen wird.⁴⁰⁹ Eine direkte Übertragung der nationalen Straf-

405 Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2842, TC I, 14.03.2012 (Judgment pursuant to Article 74 of the Statute).

406 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2901, TC I, 10.07.2012 (Decision on Sentence pursuant to Art. 76 of the Statute).

407 So etwa *Neubacher* 2005, S. 422 f.; *Möller* 2002, S. 413 ff.; *Nemitz* 2002, S. 5 ff.; *Ambos/Steiner* 2001, S. 9 ff.; *Mehlich* 2009, S. 9 ff.; *Jäger* 1995, S. 339.

408 *Neubacher* geht in diesem Zusammenhang von einer „Wiederkehr strafrechtlicher Grundfragen im internationalen Strafrecht“ aus. Die Diskussion um die Strafzwecke sieht er als Beispiel für zahlreiche strafrechtliche Grundfragen, die durch das Aufkommen des internationalen Strafrechts neu beantwortet bzw. modifiziert werden sollten. Vgl. *Neubacher* 2005, S. 415 ff., 422.

409 Vgl. *Mehlich* 2009, S. 9.

zwecke auf den Bereich des internationalen Strafrechts ist nicht sachgerecht.⁴¹⁰ Zum einen weisen die unterschiedlichen Rechtssysteme unter Umständen unterschiedliche Ansichten in Bezug auf Strafzweck- und Gerechtigkeitsvorstellungen auf. Zum anderen sind die Delikte des Völkerstrafrechts, die sich auf den Schutz elementarer Rechtsgüter des Menschen und der Völkergemeinschaft beschränken, nicht mit denen des nationalen Strafrechts vergleichbar.⁴¹¹ Dennoch soll im Folgenden versucht werden, die passende straftheoretische Ausrichtung für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen auszumachen. Ausgehend von der im deutschen Strafrecht üblichen Unterteilung in absolute und relative Straftheorien soll thesenartig ein Ansatz erarbeitet werden, der den Grund und den Zweck der Strafe im internationalen Strafrecht näher bringt. Auch auf spezifisch völkerstrafrechtliche Strafzwecke und alternative Reaktionsmöglichkeiten soll eingegangen werden. Bezüglich der Unterschiede der Rechtsordnungen ist anzumerken, dass derartig verheerende Verbrechen in nahezu allen Rechtsordnungen als verwerflich angesehen werden und die kulturell-historische Diskrepanz bei den schweren völkerrechtlichen Verbrechen wohl eher als gering einzuschätzen ist.⁴¹² Die aus der deutschen Strafrechtsordnung stammende Strafzwecklehre ist als Grundlage für die folgende Analyse geeignet, da die einzelnen Zwecke in unterschiedlicher Ausprägung in anderen Rechtsordnungen ebenfalls bekannt sind.⁴¹³ Zudem wurde bereits von anderen internationalen Strafgerichten, z. B. dem Ad-Hoc-Tribunal für das ehemalige Jugoslawien, ausdrücklich die Anwendung der herkömmlichen Strafzwecke bestätigt.⁴¹⁴ Eine Modifizierung der klassischen Strafzwecke ist vor allem deshalb erforderlich, da einerseits die Klientel der Straftäter sich fundamental von den herkömmlichen

410 Vgl. *Parmentier/Vanspauwen/Weitekamp* 2008, S. 336

411 Vgl. *Ambos/Steiner* 2001, S. 10.

412 Keinen kulturellen Unterschied in Bezug auf die Bewertung völkerrechtlicher Verbrechen sehen *Ambos/Steiner*. „Hier geht es um schwere Verbrechen gegen fundamentale Rechtsgüter der Menschheit, die wohl von keiner Kultur gebilligt werden.“ *Ambos/Steiner* 2001, S. 12.

413 *Möller* geht an unterschiedlichen Stellen auf das Vorliegen der Strafzwecke in anderen Rechtsordnungen ein und kommt zu dem Ergebnis, dass nahezu alle Strafzwecke in unterschiedlicher Form in anderen Rechtsordnungen bekannt sind, vgl. *Möller* 2002, S. 439, 468, 487, 539. So existiert bspw. im Bereich der Rechtsordnung des „Common law“ der Begriff der „retribution“, der weitgehend der Vergeltung im Sinne der absoluten Straftheorie entspricht. Auch generalpräventive Zwecke in positiver wie negativer Hinsicht existieren in unterschiedlicher Ausprägung in anderen Rechtssystemen. Auch die Individualabschreckung ist in vielen Rechtsordnungen bekannt. Nicht zuletzt die Resozialisierung des Täters ist als Strafzweck in zahlreichen Rechtsordnungen anerkannt.

414 Vgl. *Werle* 2003, S. 85. Er verweist auf das JStGH-Urteil gegen *Kupreskic* vom 14. Januar 2000.

Delinquenten der Alltagskriminalität unterscheidet und die Ausmaße der Verbrechen die Gesamtgesellschaft in stärkerem Maße beeinflussen als die herkömmliche innerstaatliche Kriminalität. Zuvorderst aus diesen Gründen benötigt die Strafe für Völkerrechtsverbrecher eine andere Legitimation und muss andere Zwecke verfolgen als bei herkömmlichen Alltagsdelinquenten.

5.2 Absolute Straftheorie

Die absolute Straftheorie, auch Vergeltungs- oder Sühnetheorie, ist frei von jeglichen Strafzweckerwägungen. „Der Sinn der Strafe liegt nicht in der Verfolgung sozial nützlicher Zwecke, sondern ausschließlich darin, dass sie durch Auferlegung eines Übels die Schuld, die der Täter durch seine Tat auf sich geladen hat, in gerechter Weise vergilt, ausgleicht, sühnt.“⁴¹⁵ Der Grund der Strafe liegt mithin allein in der in der Vergangenheit begangenen Tat. Die Strafe dient ausschließlich dem Schuldausgleich, der Vergeltung und der Sühne.⁴¹⁶ Die weitgehend zweckfreie Strafe geht maßgeblich zurück auf die moralphilosophischen Gerechtigkeitsauffassungen von *Hegel* und *Kant*.⁴¹⁷ Die absolute Straftheorie wird jedoch im modernen Strafrecht nicht mehr als Grundlage für die Rechtfertigung der Strafe herangezogen. Die Kritik bezieht sich zum einen darauf, dass die Aufgabe des modernen Strafrechts nicht in der bloßen zweckfreien Bestrafung liegt, sondern explizit soziale Ziele verfolgt werden sollen. Die Schäden, die bei der bestraften Person hervorgerufen werden, sind zudem ausdrücklich unerwünscht. Zum anderen ist die auf ausgleichende Gerechtigkeit abzielende Begründung fraglich. Die Idee, durch die Übelzufügung der Strafe, das Übel, welches durch eine Straftat entstand, auszugleichen, wird als utopisch und realitätsfern angesehen. Zudem steht der lediglich auf die Vergangenheit bezogene Strafzweck modernen Menschenrechtsstandards und wissenschaftlichen Erkenntnissen entgegen und wird auch deshalb weitgehend abgelehnt.⁴¹⁸ Lediglich das Element der Begrenzung der Strafe, das auf dem Talionsprinzip beruht, wird als Prinzip des Strafens anerkannt.⁴¹⁹

Im Gegensatz zum nationalen Strafrecht könnte im Rahmen des Völkerstrafrechts der Vergeltungs- und Gerechtigkeitsanspruch der Opfer jedoch höher zu bewerten sein. Einige Autoren gehen davon aus, dass es zu einer „Rehabilitation

415 *Roxin* 2006, S. 41.

416 Vgl. *Ostendorf* 2000, S. 14.

417 Zu den theoretisch-philosophischen Implikationen der absoluten Straftheorie, vgl. *Calliess* 2001, S. 99, 110; *Meier* 2009, S. 19.

418 Stellvertretend für das Schrifttum, vgl. u. a. *Roxin* 2006, S. 43.

419 Vgl. *Meier* 2009, S. 20.

der Vergeltung“ durch das Völkerstrafrecht kommen könnte.⁴²⁰ Dieser Ansatz erscheint jedoch nur auf den ersten Blick einleuchtend. Die Vorstellung der Übelzufügung als Ausgleich für erlittenes Übel erscheint, betrachtet man die Ausmaße der Verbrechen, die hohe Anzahl der Geschädigten und die Intensität der erlittenen Schäden, als noch absurder als im Bereich der herkömmlichen Kriminalität. Selbst durch die Todesstrafe, die im Übrigen durch das moderne Völkerstrafrecht, z. B. das Rom-Statut, nicht vorgesehen ist, kann tausendfacher Mord, Folter und die Zufügung von Leid durch andere grausame, unmenschliche Praktiken nicht im Ansatz gesühnt werden. Auch die Idee der Gerechtigkeit, welche durch die zweckfreie Bestrafung in Aussicht gestellt wird, erscheint nicht als taugliche Begründung. Eine äquivalente Sanktion für makrokriminelle Verhaltensweisen erscheint zudem unmöglich.⁴²¹ Die Einführung grausamer Strafen im Völkerstrafrecht, die durch konsequente Anwendung der absoluten Straftheorie geboten wäre, würde zudem zu einer Verletzung der Menschenrechte führen und mithin dem völkerstrafrechtlichen Menschenrechtsschutz entgegenstehen.⁴²² Noch deutlicher als bei der herkömmlichen Kriminalität tritt die Unmöglichkeit der Vergeltung in Bezug auf völkerrechtliche Verbrechen zu Tage. Eine Vergeltung des Unrechts ist im Bereich derartiger Verbrechen unmöglich. Zudem wäre eine menschenrechtswidrige, grausame Sanktionspraxis das falsche Signal an die Postkonflikt-Gesellschaft. Das Ende des Unrechtsregimes sollte durch den Einzug der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit besiegelt werden und eben nicht durch eine Rachejustiz der nun Mächtigen. Aus diesen Gründen sehen weder die Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen noch der IStGH grausame Strafen vor und selbst die Todesstrafe gehört nicht zum Sanktionskatalog der Gerichtshöfe. Auch wenn Vergeltungswünsche der Opfer nachvollziehbar und verständlich sind, ist auch für den Bereich der völkerrechtlichen Verbrechen die absolute Straftheorie als Grundlage des Strafens ebenso abzulehnen wie im Rahmen der herkömmlichen Kriminalität. Die absolute Straftheorie bildet mithin keine taugliche Legitimationsgrundlage für die Bestrafung im Völkerstrafrecht.

420 *Walter* sieht in der Vergeltungstheorie für Makroverbrechen einen passenden Strafzweck, der dem legitimen Wunsch der Opfer nach ausgleichender Gerechtigkeit Rechnung trägt, vgl. *Walter* 2011, S. 642, vgl. auch *Lagodny* 2001, S. 806, der allerdings eine Modifikation des Vergeltungsgedankens im Hinblick auf „Opfer- und Menschenrechte“ vorschlägt. Auch *Mehlich* attestiert „eine Zunahme der Bedeutung des Vergeltungsgedankens“ speziell durch das Völkerstrafrecht, vgl. *Mehlich* 2009, S. 20. Dagegen argumentiert, vgl. *Ambos* 1996a, S. 365 f.

421 So etwa *Reese* „Einige Täter haben der Gesellschaft mehr angetan, als man ihnen jemals antun könnte, selbst wenn alle Grenzen der Rechtsstaatlichkeit bei der Sanktionierung unberücksichtigt bleiben.“ *Reese* 2004, S. 326.

422 Vgl. *Neubacher* 2008, S. 118.

5.3 Relative Straftheorien

Relative Straftheorien verfolgen im Gegensatz zur absoluten Theorie sozial nützliche Zwecke. Die Strafe wird gerechtfertigt durch den Anspruch, der Begehung weiterer Verbrechen entgegenzuwirken, um weiteres Leid zu verhindern.⁴²³ Erstmals dargelegt wurde der Gedanke, dass durch die Strafe weitergehende Ziele verfolgt werden sollten, in der Epoche der Aufklärung durch *Beccaria*.⁴²⁴ In Deutschland geht die Theorie zurück auf *Liszt*, der in seinem Marburger Programm eine nach Tätertypen unterschiedliche Behandlung der Straftäter vorschlug und damit den Grundstein für die relativen Straftheorien legte.⁴²⁵ Auch die relativen Straftheorien lassen sich nicht ohne Abstufungen auf die Ebene der völkerrechtlichen Verbrechen übertragen. In Frage steht insbesondere, ob Spezial- und Generalprävention auch bei mächtigen Völkerrechtsverbrechern Wirkung entfalten können. Ebenso stellt sich die Frage, ob das Resozialisierungsideal auch für Völkerrechtsverbrecher sinnvoll erscheint.

5.3.1 Generalprävention

Die Generalprävention umfasst die Wirkung von Strafrechtsnormen und deren Sanktionen auf die Allgemeinheit. Durch die „Androhung, Verhängung und schließlich Vollstreckung“ sollen die Mitglieder der Gesellschaft von der Begehung von Straftaten abgehalten werden.⁴²⁶ Sie zielt anders als die Theorien der Spezialprävention nicht auf den Täter selbst ab, vielmehr geht es um die Beeinflussung der gesamten Gesellschaft.⁴²⁷ Historischer Vertreter ist vor allem *Feuerbach*, der als Gründer der modernen Strafrechtswissenschaft gilt.⁴²⁸ Die generalpräventive Lehre existiert in positiver und negativer Ausprägung. Die positive Generalprävention zielt auf das Vertrauen in die Rechtsordnung ab, wohingegen die negative Ausprägung der Lehre auf die Abschreckungswirkung setzt.

423 Vgl. *Meier* 2009, S. 21.

424 *Beccaria* 1988 (1766), S. 84 ff.

425 Zu den Ansichten *Liszts* und seine Bedeutung für die deutsche Strafrechtsentwicklung, vgl. *Naucke* 1982, S. 525 ff.; *Müller-Dietz* 1982, S. 599 ff.; *Frisch* 1982 S. 565 ff.

426 Vgl. *Meier* 2009, S. 21 f.

427 Vgl. *Roxin* 2006, S. 48.

428 Zur Theorie und seinen Schlussfolgerungen für die Kriminalpolitik, vgl. v. *Feuerbach* 1840, S. 15 ff.; zitiert nach *Müller* 1984, S. 17 ff.

5.3.1.1 Negative Generalprävention

Unter negativer Generalprävention versteht man die Abschreckung der Allgemeinheit.⁴²⁹ Sie ist darauf gerichtet, durch die Verhängung von Sanktionen die Mitglieder der Gesellschaft von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Unterstützt wird die Theorie durch Auffassungen in der Ökonomie, wonach sich ein Mensch für oder gegen die Begehung einer Straftat aufgrund einer Kosten-Nutzen-Rechnung entscheidet.⁴³⁰ Demzufolge müsste durch harte Strafen eine Abschreckungswirkung erzielt werden. Diese Vorstellung birgt jedoch die Gefahr, dass es zu einer Praxis der immer härteren Strafen kommt und der Strafanspruch des Staates zu einem Klima der Furcht und des Schreckens führt, der in einer Gewaltherrschaft mündet.⁴³¹ Die wissenschaftlichen Untersuchungen zur Abschreckungswirkung von Sanktionen weisen zudem darauf hin, dass eine Abschreckungswirkung nur bedingt erreicht wird.⁴³² Beispielhaft erwähnt seien in diesem Zusammenhang Untersuchungen zur abschreckenden Wirkung der Todesstrafe.⁴³³ Andere Untersuchungen zeigen, dass sich der Zusammenhang lediglich auf die Sanktionswahrscheinlichkeit und das Entdeckungsrisiko bezieht.⁴³⁴ Die Strafhärte spielt nur eine untergeordnete Rolle. Für den Bereich der herkömmlichen Kriminalität wird die Wichtigkeit der Abschreckungswirkung daher als marginal eingeschätzt.

Im Gegensatz zum nationalen Strafrecht könnte im internationalen Strafrecht die negative Generalprävention eine gewichtigere Rolle bei der Legitimation der Strafe einnehmen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass die Inaussichtstellung einer Strafe in diesem Bereich relativ neu ist. Vor der Etablierung der internationalen Strafgerichtsbarkeit konnten sich Völkerrechtsverbrecher sicher sein, dass keine strafrechtliche Reaktion auf ihre Verbrechen folgen wird.⁴³⁵ Das für die Abschreckungswirkung als entscheidend angesehene Risiko der Entdeckung und die Möglichkeit, überhaupt eine Sanktion zu erleiden, existierten nicht. Früher konnten entmachtete Völkerrechtsverbrecher sich

429 Zu *Feuerbachs* Theorie „vom psychologischen Zwang“, vgl. v. *Feuerbach* 1840, S. 15 ff.

430 Als bekanntesten Vertreter der ökonomischen Kriminalitätstheorien, vgl. *Becker* 1976, S. 87 ff.

431 Vgl. *Roxin* 2006, S. 52 f.

432 Vgl. *Meier* 2009, S. 24.

433 Die Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass eine Abschreckende Wirkung durch die Todesstrafe nicht nachgewiesen werden konnte. Hierzu vgl. *Hermann* 2011, S. 794.

434 Die wurde jüngst für die BRD erneut bestätigt, vgl. *Entorf/Spengler* 2005, S. 329 f., 333.

435 Vgl. *Werle* 2001, S. 85.

in ein komfortables Exil in einem anderen Land zurückziehen. Diese Möglichkeit ist durch die Existenz des internationalen Strafrechts zumindest erschwert. Die entmachteten Vertreter eines Unrechtsregimes müssen zumindest ihre Entdeckung, Auslieferung und schließlich Strafverfolgung fürchten.⁴³⁶ Allein durch die Existenz der internationalen Strafgerichtsbarkeit könnten geeignete Machthaber, Militärs und andere hochkarätige Vertreter eines Staates abgeschreckt sein. Dies ist zudem erklärtes Ziel des IStGH. Aus der Präambel des Rom-Statuts geht als Ziel der Strafverfolgung hervor, „der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen“.⁴³⁷ Dennoch sollte der Faktor der Abschreckung bei Völkerrechtsverbrechern nicht überbewertet werden. Zum einen ist die völkerstrafrechtliche Kontrolle nach wie vor lückenhaft und eine umfassende Geltung des Völkerstrafrechts ist auch mittelfristig nicht absehbar. Zum anderen waren Völkerrechtsverbrecher stets der Gefahr ausgesetzt, Mordanschlägen, Revolten oder Aufständen zum Opfer zu fallen. Voraussichtlich wird die Gefahr des Umsturzes bzw. des Verlustes der Macht nach wie vor als der Aspekt angesehen, den die Machthaber am meisten fürchten.⁴³⁸ Auch wenn die Kostenseite sich etwas erhöht, sollte der Abschreckungsaspekt im Bereich der Völkerrechtlichen Verbrechen nicht als entscheidend angesehen werden. Erst durch eine globale Ausweitung der völkerrechtlichen Kontrolle und eine Effektivierung der Strafverfolgung auf internationaler Ebene kann die Theorie der negativen Generalprävention für den Bereich der Völkerrechtlichen Verbrechen Wirkung entfalten.⁴³⁹ Der derzeitige Einflussbereich des Völkerstrafrechts ist nicht ausreichend, um zur umfassenden Abschreckung potentieller Täter beizutragen. Insbesondere das Vollzugsdefizit, welches auf internationaler Ebene nach wie vor existiert, führt dazu, dass die Abschreckungswirkung in den meisten Konflikten als sehr gering einzuschätzen ist. So liegt seit dem Jahr 2009 ein internationaler Haftbefehl des IStGH gegen den sudanesischen Präsidenten *Omar al Bashir* vor.⁴⁴⁰ Dennoch lässt er sich nicht von Auslandsreisen in befreundete Staaten abhalten und ignoriert den Haftbefehl weitgehend. Dies spricht dafür, dass eine Abschreckungswirkung durch das Völkerstrafrecht bisher nur in sehr begrenztem Maße erreicht wird.

436 Vgl. v. *Hirsch/Schorscher* 2012, S. 213.

437 Vgl. Abs. 5 der Präambel des IStGH-Statut in deutscher Übersetzung.

438 Vgl. *Jäger* 1995, S. 339.

439 Vgl. *Jäger* 1995, S. 340.

440 *Prosecutor vs. al Bashir*, ICC-02/05-01/09-1, PTC I, 04.03.2009 (Warrant of Arrest).

5.3.1.2 Positive Generalprävention

Einen anderen Ansatzpunkt bildet die positive Generalprävention. Im Gegensatz zur Abschreckungswirkung setzt sie auf die positiven Aspekte, also die Stärkung des Vertrauens der Gesellschaft in die Wirksamkeit des Rechtssystems und die Normbegründung.⁴⁴¹ Die Strafe verfolgt danach das Ziel, „die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung vor der Rechtsgemeinschaft zu erweisen“ und dient der „Erhaltung und Stärkung des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung.“⁴⁴² Diese Theorie stößt auf breite Zustimmung,⁴⁴³ da ihre Ziele teilweise auch gesetzlich verankert sind⁴⁴⁴ und sie der sozialwissenschaftlichen Auffassung von der sozialen Kontrolle entspricht.⁴⁴⁵ Bemängelt wird lediglich, dass sie keinen Maßstab für die Bemessung der Strafe und keine Impulse für die Ausgestaltung des Strafvollzugs bietet.⁴⁴⁶

Wie verhält sich dieser im nationalen Recht als äußerst wichtig eingeschätzter Strafzweck zum Völkerstrafrecht? Gegen eine Übertragung auf die Ebene des Völkerstrafrechts spricht zunächst, dass der Adressatenkreis, bei der die Normgeltung verdeutlicht werden soll, bei den Delikten des Völkerstrafrechts sehr klein ist. Denn bei den angesprochenen Machthabern handelt es sich um einen ziemlich kleinen Adressatenkreis. Die Mehrheit der Gesellschaft steht nicht in der Versuchung, Völkerrechtsverbrechen zu verüben. Dennoch ist gerade für die Opfer wichtig, die Gewissheit zu haben, dass ihre Leiden nicht ohne Reaktion bleiben. Die Situation der Gesellschaft ist bei völkerstrafrechtlichen Konflikten durch Ohnmacht gegenüber den Machthabern geprägt, die eigentlich für Recht und Ordnung sorgen sollten.⁴⁴⁷ Eine supranationale Instanz kann hierdurch die Ohnmacht zumindest teilweise mindern, da sie dem Deutungsanspruch der Machthaber etwas entgegensetzt. Auch soll der rechtsstaatliche Prozess den Weg in eine friedliche Zukunft weisen und das Vertrauen in Rechtsstaatlichkeit stärken und somit zu einer friedlichen, demokratischen Zukunft der Gesellschaft beitragen. Es geht mithin um die Erzeugung und Festigung eines „international-

441 Vgl. *Jakobs* 1991, S. 20.

442 *Roxin* 1997, S. 50.

443 Stellvertretend für die Befürworter des positiv generalpräventiven Ansatzes, vgl. *Jakobs* 1991, S. 21 ff.

444 Gesetzliche Anknüpfungspunkte §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3, 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB. In den genannten Vorschriften wird die „Verteidigung der Rechtsordnung“ erwähnt, dessen positiv generalpräventive Ausrichtung evident ist.

445 Vgl. *Meier* 2009, S. 23.

446 Vgl. *Roxin* 2006, S. 51.

447 Vgl. oben unter 4.3.6.

len Rechtsbewusstseins“.⁴⁴⁸ Diese Notwendigkeit ergibt sich für den Bereich des Völkerstrafrechts noch deutlicher als bei den nationalen Rechtsordnungen. Insbesondere, weil die nationale Rechtsordnung versagt, ist es originäre Aufgabe der völkerrechtlichen Sanktionen, dieses Vakuum zu füllen.⁴⁴⁹ Speziell die Befriedungsfunktion, die aus dem positiv generalpräventiven Ansatz abgeleitet wird, ist für das Völkerstrafrecht essentiell.⁴⁵⁰ Die Verankerung des Normbewusstseins, die Befriedungsfunktion und nicht zuletzt die damit einhergehende Endsolidarisierung der Gesellschaft mit den Tätern ist essentielle Funktion der Strafe im Völkerstrafrecht und lässt sich unter den Begriff der positiven Generalprävention fassen.⁴⁵¹ Aus diesen Gründen wird die positive Generalprävention von zahlreichen Autoren als der für den Bereich des Völkerstrafrechts überragende Strafzweck betrachtet.⁴⁵² Diese Effekte lassen sich jedoch nur erreichen, wenn die Durchsetzungskraft der völkerstrafrechtlichen Kontrolle langfristig gesteigert wird und die internationale Akzeptanz zunimmt. Schädlich für die Schaffung eines internationalen Normbewusstseins ist die Ablehnung der internationalen Gerichtsbarkeit durch gewichtige Staaten. Wenn der Eindruck entsteht, dass Personen, sofern sie nur mächtig genug sind, sich der internationalen Gerichtsbarkeit entziehen können, trägt dies in besonderem Maße zur Zerstörung des Vertrauens in eine internationale Rechtsordnung bei.⁴⁵³ Trotz zahlreicher Probleme, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung und Durchsetzungsfähigkeit des IStGH, ist die positive Generalprävention der richtige Ansatz zur Legitimation der völkerrechtlichen Strafe.⁴⁵⁴ Im Gegensatz zur Betonung des Abschreckungsaspekts ist der positiv-generalpräventive Ansatz dazu geeignet, die völkerstrafrechtliche Sanktion zu legitimieren und gleichzeitig dem Ziel der Prävention näher zu kommen. Die Bevorzugung generalpräventiver Aspekte wird vor allem im Vergleich zu absoluten Ansätzen, die sich auf Vergeltung beziehen, deutlich. Daher stellt die positive Generalprävention eines der wichtigsten Ziele der völkerstrafrechtlichen Sanktion dar.

448 Vgl. *Mehlich* 2009, S. 22.; *Reemtsma* 1999, S. 20 ff., vgl. auch *Schneider* 2003, S. 259.

449 Vgl. *Schmidt* 2002, S. 34.

450 Vgl. *Ambos/Steiner* 2001, S. 13.

451 Vgl. *Schmidt* 2002, S. 35.

452 Vgl. u. a. *Nemitz* 2002, S. 276 ff.; *Ambos/Steiner* 2001, S. 9 f.; *Neubacher* 2008, S. 120 f.; *Werle* 2003, S. 85.

453 Vgl. *Neubacher* 2008, S. 121.

454 Vgl. v. *Hirsch/Schorscher* 2012, S. 216 ff.

5.3.2 *Spezialprävention*

Im Gegensatz zur Generalprävention zielt die Spezialprävention auf den Täter ab. Sie verfolgt den Ansatz der Prävention, indem sie durch Einwirkung auf die Person des Täters ihn zu zukünftigem normkonformem Verhalten veranlassen will.⁴⁵⁵ Sie ist mithin gerichtet auf die künftige Legalbewährung des Individuums. Historisch war es in Deutschland *Liszt*, der erstmals dafür eintrat, auch die Individuelle Wirkung der Strafe auf den Täter einzubeziehen und diese für Präventionszwecke zu nutzen.⁴⁵⁶ Ebenso wie bei der Generalprävention wird auch bei der Spezialprävention zwischen ihrer positiven und ihrer negativen Ausprägung unterschieden.

5.3.2.1 *Negative Spezialprävention*

Nach der Theorie der negativen Spezialprävention entfaltet die Strafe ihre Wirkung auf zwei Ebenen. Einerseits erfüllt sie eine „Denkzettelfunktion“, indem sie den Täter vor der weiteren Begehung von Strafen abschrecken soll, andererseits dient sie dem Schutz der Allgemeinheit durch Verwahrung des Täters.⁴⁵⁷ Bei unauffälligen, nur selten Normbrüchigen ist ein Denkzettel in Form einer Geld- bzw. kurzen Freiheitsstrafe angebracht, wohingegen bei ständigen Rechtsbrechern sich die Verwahrung als passende Sanktion aufdrängt.⁴⁵⁸ Diese Doppelfunktion geht ebenso zurück auf die Unterteilung der Täter durch *Liszt*.⁴⁵⁹ Ihr liegt auch die im deutschen Strafrecht bekannte Unterscheidung zwischen Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung zu Grunde. Die Form der Bestrafung ist hierbei maßgeblich abhängig von der Täterpersönlichkeit.

Wie wirkt sich der Ansatz der negativen Spezialprävention für die Täter völkerrechtlicher Verbrechen aus? Bei Völkerrechtsverbrechern handelt es sich um weitgehend normale, unauffällige Personen, die zielstrebig ihren Karriereweg verfolgen. Ein völkerrechtliches Verbrechen hängt zudem stets mit der spezifischen gesellschaftlichen Situation zusammen.⁴⁶⁰ Vor diesem Hintergrund scheint eine Abschreckung nicht zielführend, da sich solche Taten im Gegensatz zur Alltagskriminalität individuell nicht vorher abzeichnen. Außerdem ist oft-

455 Vgl. *Meier* 2009, S. 25.

456 Vgl. v. *Liszt* (1905), S. 161 ff. Ausführlich zur Vorstellung *Liszts* und zum Einfluss des Marburger Programms auf die deutsche Strafrechtsentwicklung, vgl. *Müller-Dietz* 1982, S. 599 ff.

457 Vgl. *Jakobs* 1991, S. 23.

458 Vgl. u. a. *Meier* 2009, S. 25 f.

459 Vgl. v. *Liszt* 1905, S. 166 ff.

460 Vgl. oben unter 3.

mals der Zusammenbruch des jeweiligen Unrechtsregimes zwingende Voraussetzung, dass es überhaupt zur Verurteilung kommen kann. Es bestehen daher Bedenken, dass man die potentiellen Täter überhaupt vorher erreicht.⁴⁶¹ Daher erscheint die Abschreckung als wenig erfolgsversprechend. Weiterhin ist wissenschaftlich äußerst fraglich, ob Individualabschreckung durch Strafe überhaupt erreicht wird. Im Bereich der herkömmlichen Kriminalität wird dies weitgehend bestritten, lediglich bei Gelegenheitstätern lässt sich eine Abschreckungswirkung konstatieren.⁴⁶² Der Ansatz der Individualabschreckung ist als Komponente der Spezialprävention für Völkerrechtsverbrecher mithin ungeeignet.⁴⁶³ Auch die Verwahrung erscheint zunächst nicht sinnvoll. Denn wie bereits erwähnt, geht in aller Regel mit der Verhaftung bzw. der Verurteilung des Täters dessen politische Entmachtung einher, damit ist das Ziel der Prävention bereits erreicht.⁴⁶⁴ In Einzelfällen erscheint es dennoch sinnvoll, Völkerrechtliche Verbrecher in Verwahrung zu nehmen. Insbesondere Anführer, die über eine große Anhängerschaft und Befehlsgewalt verfügen, ist zumindest die Möglichkeit genommen, durch Putschversuche, Revolten etc. Umstürze oder Racheaktionen herbeizuführen. Charismatische Demagogen, wie beispielsweise der Rebellenführer *Joseph Kony*, der über zahlreiche Anhänger und untergebene Kämpfer verfügt, könnte durch Verwahrung zumindest die Befehlsgewalt genommen werden. Auch wenn die Gefahr besteht, dass andere seine Position einnehmen, bestünde zumindest die Möglichkeit, dass eine auf den Anführer zugeschnittene Organisation bei Wegfall der Integrationsfigur durch innere Streitigkeiten zerfällt. Abschließend lässt sich festhalten, dass der negativ-spezialpräventive Strafzweck nur für spezifische Täter in bestimmten Situationen als geeignet erscheint. Lediglich der Aspekt der Verwahrung kann im Einzelfall für den Bereich des Völkerstrafrechts Geltung beanspruchen, wohingegen die Komponente der Individualabschreckung durch Denkwortstrafen nahezu vollständig abzulehnen ist.⁴⁶⁵

5.3.2.2 Positive Spezialprävention

Die positive Spezialprävention soll zur Besserung des Täters und schließlich zu seiner Resozialisierung führen. Dieser ebenso von *Liszt* maßgeblich vorangetriebene Ansatz nimmt in der modernen Strafrechtswissenschaft die zentrale

461 Vgl. *Jäger* 1995, S. 325.

462 Vgl. *Stratenwerth* 1995, S. 10.

463 So etwa vgl. *Möller* 2003, S. 467.

464 Vgl. *Mehlich* 2009, S. 26.

465 Zum selben Urteil kommen *Neubacher* 2005, S. 523 ff.; *Möller* 2003, S. 467; *Jäger* 1995, S. 325.; *Mehlich* 2009, S. 26 f.

Rolle bei der Legitimation der Strafe ein.⁴⁶⁶ Dies hängt zunächst mit den zahlreichen gesetzlichen Verankerungen des positiv spezialpräventiven Ansatzes zusammen.⁴⁶⁷ Zudem wurde dem Strafzweck der Resozialisierung auch durch höchstrichterliche Rechtsprechung und internationale Standards eine zentrale Rolle beigemessen.⁴⁶⁸ Schließlich tragen auch wissenschaftliche Erkenntnisse, die die Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen belegen, zur herausragenden Rolle des Strafzwecks bei.⁴⁶⁹

Eine direkte Übertragung des Resozialisierungsideals auf die völkerstrafrechtliche Ebene erscheint problematisch. Zum einen weisen Delinquenten im Bereich des Völkerstrafrechts in aller Regel keine Sozialisationsdefizite auf.⁴⁷⁰ Es handelt sich bei den Tätern meist um gut integrierte Mitglieder der Gesellschaft, die gerade durch die Einhaltung der gesellschaftlichen Spielregeln ihre herausragende Position erreichen konnten. Auf nationaler Ebene hingegen setzt sich die Gefängnispopulation meist aus jungen, benachteiligten Strafgefangenen zusammen, bei denen man versucht, die stigmatisierende Wirkung gering zu halten, um ihnen ein Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Zielrichtung der Strafe im Völkerstrafrecht ist daher diametral unterschiedlich. Man will „die Tat als kriminell entlarven und den Täter für weitere Aktivitäten im Rahmen von Staat, Militär oder Gesellschaft disqualifizieren“.⁴⁷¹ Diese Problematik offenbart sich eindrucksvoll am Beispiel der Verbrecher des NS-Regimes. Diese Personen lebten nach ihrer Entmachtung weitgehend unauffällig und fügten sich ohne Probleme in die Gesellschaft ein, sodass sich eine Strafe vom positiv-spezialpräventiven Standpunkt nicht rechtfertigen lässt.⁴⁷² Zudem führt in aller Regel die politische Entmachtung dazu, dass sich für die Täter keine Tatgelegen-

466 Vgl. *Meier* 2009, S. 25 f.

467 Vgl. § 46 Abs. 1, S. 2 StGB „Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen“, daneben wird in § 2 StVollzG das Vollzugsziel genannt, „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Auch und insbesondere für den Jugendvollzug wird der Resozialisierung eine zentrale Rolle eingeräumt. Ausführlich, vgl. *Kühl* 2012, S. 41 ff.

468 Für die Rechtsprechung des BVerfG ist vor allem das Lebach-Urteil zu erwähnen BVerfGE 35, 202, (235 f.); Für die internationalen Standards sind zuvorderst die European Prison Rules und Art. 10 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu erwähnen. Ausführlich, vgl. *Dölling* 2003, S. 603 f.

469 Nach wie vor aktuell vgl. *Albrecht/Dünkel/Spieß* 1981, S. 310 ff.; daneben vgl. u. a. *Dünkel/Drenkhahn* 2001, S. 387 ff.; *Dölling* 2003, S. 597 ff.; *Volbert/Steller* 2008, S. 160 ff.

470 Vgl. *Neubacher* 2008, S. 120 f.; ähnlich vgl. *Reemtsma* 1999, S. 22.

471 *Reese* 2003, S. 321.

472 Vgl. *Roxin* 2006, S. 77.

heitsstrukturen mehr ergeben. Daraus wird deutlich, dass der Strafzweck der positiven Spezialprävention nahezu unbrauchbar erscheint. *Neubacher* sieht dennoch einen Ansatzpunkt für die Besserung der Täter. Durch Behandlung könnte man den Neutralisationstechniken der Täter entgegenwirken.⁴⁷³ Die für die Völkerrechtsverbrecher typische Verharmlosung, Umdeutung und Leugnung der begangenen Verbrechen könnte durch Behandlungsprogramme, die die Konfrontation mit den Leiden der Opfer beinhaltet, aufgehoben werden.⁴⁷⁴ Eine Anerkennung der persönlichen Schuld und Verständnis für das Leid der Opfer wäre ein wünschenswerter Effekt der Strafe.⁴⁷⁵ Allerdings ist auch *Neubacher* die Schwierigkeit einer derartigen Vorgehensweise bewusst, denn ein derartiges Eingeständnis des Unrechts ist nicht ohne die Bereitschaft der Mitwirkung des Täters zu erreichen.⁴⁷⁶ Dennoch ist man auch im Bereich der Alltagskriminalität häufig mit Personen konfrontiert, die eine Anerkennung der eigenen Schuld ablehnen. Spezielle Behandlungsprogramme für diese Klientel müssten noch entwickelt werden. Abschließend lässt sich wohl festhalten, dass der positiv-spezialpräventive Ansatz für den Bereich der Völkerrechtlichen Verbrechen nicht die herausragende Stellung wie im nationalen Bereich einnehmen wird. Wenn überhaupt, ist das Resozialisierungsideal im Einzelfall nur zur Entgegenwirkung der Neutralisation sinnvoll. An diesem Aspekt wird besonders deutlich, dass Strafe im Völkerstrafrecht andere Ziele verfolgt und aus ganz anderen Gründen vollstreckt wird als im herkömmliche Strafrecht.

5.4 Spezifisch völkerrechtliche Strafzwecke

Wie bereits erwähnt, lassen sich die Herausforderungen, denen man im Völkerstrafrecht begegnet, nicht ohne Abstufungen mit denen des nationalen Strafrechts vergleichen. Daher ist es nur folgerichtig, spezifisch völkerrechtliche Strafzwecke auszumachen, die ausschließlich für den Bereich des internationalen Strafrechts Gültigkeit beanspruchen. Dies hängt damit zusammen, dass die Bestrafung im Völkerstrafrecht in höherem Maße als bei der Alltagskriminalität im Fokus des Interesses der Gesamtgesellschaft steht. Durch die Ausstrahlungskraft der Urteile und die damit einhergehende Bestrafung der Täter hat das Völkerstrafrecht einen entscheidenden Einfluss auf den Neubeginn der Post-Konflikt Gesellschaft und auch auf andere Konfliktregionen. Neben der Aburteilung des Individuums wird in völkerstrafrechtlichen Prozessen eine stellvertretende Aufarbeitung der gesamten Verbrechensvergangenheit erzeugt. Da die Verbrechen in einer politisch-gesellschaftlichen Makrosituation verübt werden und das

473 Vgl. *Neubacher* 2008, S. 120.

474 Vgl. oben unter 4.2.3.

475 Vgl. *Reese* 2003, S. 321.

476 Vgl. *Neubacher* 2008, S. 120. Ähnlich argumentiert *Reese*, vgl. *Reese* 2003, S. 321 f.

Völkerstrafrecht einen Beitrag zu einer friedlichen Zukunft der Konfliktregion leisten soll, verfolgt das Völkerstrafrecht Ziele, die über die Präventivzwecke des nationalen Strafrechts hinausgehen.⁴⁷⁷

5.4.1 *Resozialisierung der Opfer durch Feststellung der Verantwortlichkeit*

Opfer völkerrechtlicher Verbrechen leiden unter der Dehumanisierung und den Entmenschlichungsprozessen, welchen sie jahrelang ausgesetzt waren, auch nachdem der Konflikt beendet ist.⁴⁷⁸ Die Schuldzuschreibung durch die Täter und die anschließende Neutralisation der Verbrechen verschärfen die Leiden der Opfer und führen zu seelischen Problemen und teilweise sogar zur Annahme eines negativen Selbstbildes.⁴⁷⁹ Im Gegensatz zum nationalen Strafrecht, in dem die Ächtung und Ausgrenzung des Täters als zu Recht inakzeptabel verschrien ist, könnte dieser Ansatz für den Bereich der Makrokriminalität eher zielführend sein. Konsequenzen, die wir im nationalen Strafrecht als inhumane Zielvorstellungen abtun, könnten ausnahmsweise im Bereich des Völkerstrafrechts legitimierbar sein.⁴⁸⁰ Dazu zählt vor allem die „Desolidarisierung der Gesellschaft“ vom Täter.“⁴⁸¹ Ohne einen Schuldspruch bliebe dem Täter die Möglichkeit, seine Verbrechen herunterzuspielen, sich als doloses Werkzeug des Machtapparates zu inszenieren oder sogar die Verantwortung für die Verbrechen den Opfern zuzuschreiben. Durch den Richterspruch wird dem Täter dessen persönlicher Anteil an den meist systematisch begangenen Verbrechen aufgezeigt, ohne dass eine Neutralisation in Form des Versteckens hinter Hierarchieebenen ermöglicht wird.⁴⁸² Durch die im Prozess erfolgende eindeutige Feststellung der Schuld und die Brandmarkung der Taten als „kriminell“ könnte bei den Opfern eine verspätete Genugtuung eintreten und die negativen Folgen der Viktimisierung zumindest abgemildert werden.⁴⁸³ Allerdings darf die Desolidarisierung nicht mit grausamen inhumanen Mitteln erfolgen. Trotz des enormen Leids, welches durch die Tat hervorgerufen wird, ist eine rechtsstaatliche Vorgehensweise und eine menschenrechtskonforme Strafe essentielle Bedingung. Die Ziele des Völkerstrafrechts würden durch grausames und inhumanes Strafen konterkariert und die Gewaltherrschaft der Bestraften würde abgelöst durch eine

477 Vgl. Jäger 1995, S. 345.

478 Vgl. Reemtsma 1999, S. 25 f.

479 Vgl. oben unter 4.1.

480 Vgl. Jäger 1995, S. 345.

481 Vgl. Schmidt 2002, S. 35.

482 Vgl. Mehlich 2009, S. 27.

483 Vgl. Konle 2010, S. 58.

Gewaltherrschaft der Strafenden. Dennoch erscheint eine Umkehrung des Resozialisierungsideals, die sich nicht auf die Täter, sondern auf die Opfer bezieht, als sinnvolle Ergänzung der völkerstrafrechtlichen Zwecke. Zusätzlich lässt sich durch die unparteiische Feststellung der Schuld der Neutralisation der Täter entgegenwirken.

5.4.2 *Dokumentation der historischen Wahrheit*

Eine ähnliche Zielrichtung verfolgt der Aspekt der Ermittlung der historischen Wahrheit, die von einigen Autoren als weiterer Strafzweck angeführt wird.⁴⁸⁴ Im Grunde handelt es sich dabei nicht um einen Strafzweck, sondern um einen Strafverfahrenszweck.⁴⁸⁵ Im Rahmen der Verhandlung wird nach objektiv-juristischen Maßstäben eine Tatbestandsaufnahme der Vorgänge ermöglicht.⁴⁸⁶ Diese Funktion wirkt sich zudem nicht ausschließlich auf die Opfer der Verbrechen aus, sondern hat auch für die Mitläufer und Unbeteiligte klarstellende Funktion und ist damit essentiell für eine friedliche Zukunft der Gesellschaft. Zudem strahlt die Wirkung eines derartigen Prozesses über die Grenzen der Konfliktregion hinaus und könnte auch auf andere Konfliktsituationen Einfluss ausüben. Eine Gesellschaft, die sich ihrer Unrechtsvergangenheit bewusst ist, schafft durch die eindeutige Tatsachenfeststellung die Voraussetzung für eine Zukunft in friedlichen und rechtsstaatlichen Verhältnissen.⁴⁸⁷ Auch die Seite der Opfer, deren Version des Geschehens in die Ermittlung einfließt, ist als Schutz gegen „Geschichtsrevisionismus“ nicht zu unterschätzen.⁴⁸⁸ Wie schon der Aspekt der Feststellung der Schuld lässt sich durch die unparteiische Ermittlung der historischen Wahrheit der Neutralisation auf Täterseite entgegenwirken. Das formalisierte Ritual des Strafprozesses und die Suche nach der historischen Wahrheit macht zudem die Überlegenheit und Legitimation des rechtsstaatlichen Verfahrens gegenüber Willkür- und Rachejustiz deutlich und könnte dadurch die Zustimmung der Bevölkerung für eine derartige Vorgehensweise gewinnen.⁴⁸⁹

484 Vgl. *Ambos/Steiner* 2001, S. 12; *Mehlich* 2009, S. 26

485 Vgl. *Reese* 2003, S. 334 f.

486 Vgl. *Schmidt* 2002, S. 22 f.

487 Die Ermittlung und Veröffentlichung der Tatsachen sollte im Übrigen auch durch die systematische Untersuchung makrokrimineller Handlungen, durch die Arbeit unabhängiger NGO's und durch die kriminologische Forschung unterstützt werden. Vgl. *Jäger* 1995, S. 349.

488 Vgl. *Mehlich* 2009, S. 27.

489 Vgl. etwa *Reese* 2003, S. 332, 335.

5.5 Alternative Reaktionsmöglichkeiten

Neben den strafrechtlichen existieren zahlreiche andere Möglichkeiten der Reaktion auf völkerrechtliche Verbrechen. Einige dieser Reaktionsformen sind nur im kulturellen Kontext des jeweiligen Konflikts denkbar. So wurden zur Aufarbeitung des Völkermords in Ruanda so genannte „Gacaca-Gerichte“ eingesetzt.⁴⁹⁰ Der historischen Tradition folgend werden hierbei Versammlungen in der Dorfgemeinschaft abgehalten, in der durch einen Prozess der Aussprache und Wiedergutmachung Versöhnung erzielt werden soll.⁴⁹¹ Aufgrund der Überforderung der ruandischen Justiz mit der Aufarbeitung der Verbrechen und der hohen Anzahl der Beteiligten am Völkermord wurde auch von staatlicher Seite die „Gacaca-Gerichtsbarkeit“ gefördert und eine rechtliche Grundlage geschaffen. Ein von *Human Rights Watch* in Auftrag gegebener Report gelangt zu einer zwiespältigen Einschätzung der Arbeit der „Gacaca-Gerichte“.⁴⁹² Danach war in weiten Teilen die Beweisführung mangelhaft und führte zu Fehlurteilen, andererseits hat die „Gacaca-Gerichtsbarkeit“ zu einem besseren Verständnis der Bevölkerung über den Konflikt der Jahre 1994 beigetragen.⁴⁹³ Eine derartige Aufarbeitungsform ist selbstverständlich nicht auf alle Konflikte übertragbar. In der Vergangenheit wurden in verschiedenen Regionen der Welt alternative Methoden der Aufarbeitung erprobt. Teilweise flankierend zur internationalen oder nationalen Strafgerichtsbarkeit, teilweise ersetzten sie jedoch auch die Strafverfolgung. Im Folgenden soll kurz auf ausgewählte Reaktionsmöglichkeiten eingegangen werden.

5.5.1 Die politische Lösung: (General-)Amnestien etc.

Die wohl häufigste Reaktion auf völkerrechtliche Verbrechen liegt in der Nichtahndung der Verbrechen bzw. der Rehabilitierung der Täter. Insbesondere das Institut der Amnestie wurde nach dem Zusammenbruch zahlreicher Unrechtsregime als Mittel zur Verhinderung einer wirkungsvollen Strafverfolgung eingesetzt. Für diese Praxis existieren zahlreiche historische Beispiele; in Rumänien, in Chile, Brasilien, Guatemala, Südafrika oder auch in Südkorea. Überall konnten die meisten Mittäter und Stützen der Unterdrückungsregime darauf setzen, dass sie für ihre Beteiligung an völkerrechtlichen Verbrechen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.⁴⁹⁴ Die Vorteile einer politischen Lösung in

490 Vgl. *Smeulers/Grünfeld* 2011, S. 485.

491 Ausführlich zur „Gacaca“-Gerichtsbarkeit in Ruanda, vgl. *Bornkamm* 2012, S. 1 ff.

492 Vgl. *HRW* 2011, S. 3 ff.

493 Vgl. *HRW* 2011, S. 12 ff., 56 ff.

494 Vgl. *Zielke* 1990, S. 6.

Form einer General- bzw. einer Teilamnestie wird darin gesehen, dass sie zu Frieden beitragen kann und etwaige gewalttätige Auseinandersetzungen verhindern könnte. So könnte die Existenz des Völkerstrafrechts im Einzelfall dazu führen, dass Machthabern, denen eine völkerstrafrechtliche Sanktion droht, bedingungslos, buchstäblich bis zur letzten Kugel, kämpfen. Eine Amnestielösung bzw. die Erlaubnis des Rückzugs ins Exil könnte unter Umständen weiteres Blutvergießen verhindern. Das Völkerstrafrecht könnte bestimmte Machthaber dazu bewegen, bedingungslos weiterzukämpfen, da der Strafanspruch einer Verhandlungslösung entgegensteht, und damit kontraproduktive Auswirkung für die Erlangung des Friedens entfalten. Zudem werden große Teile der Bevölkerung nicht stigmatisiert, sodass eine Integration der Mitläufer in die Post-Konflikt-Gesellschaft möglich erscheint. Weiterhin wird auf die Unfähigkeit der Justiz verwiesen, Verbrechen einer derartigen Dimension mit zahlreichen moralisch-politischen Implikationen aufzuarbeiten.⁴⁹⁵ Dennoch bietet die politische Lösung, ob sie nun in Form der Begnadigung, Immunität oder eben Amnestie daherkommt, auch zahlreiche Nachteile. Zum einen könnte die Amnestie Neutralisationstendenzen bei den Tätern verstärken und gleichzeitig verletzt es die Rechte der Opfer, da ihnen eine objektive Aufklärung verwehrt bleibt.⁴⁹⁶ Zudem ist die Praxis der Amnestie auch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich. Der Strafanspruch des Staates bzw. der internationalen Gemeinschaft muss sich als Kehrseite der Menschenrechte selbstverständlich auch auf die schwersten Formen der Kriminalität beziehen und darf diese nicht ausklammern.⁴⁹⁷ Zweifellos stellt es für die justiziellen Organisationen, die mit der Aufgabe betraut sind, Völkerrechtsverbrechen zu behandeln, eine große Herausforderung dar. Dennoch ist die Justiz nicht allein mit der Aufgabe betraut, die Situation zu befrieden. Selbstverständlich sind flankierend weitere Anstrengungen vorzunehmen, um eine wirksame Aufarbeitung zu erreichen. Auch können in speziellen Einzelfällen Teilamnestien zur Befriedigung beitragen und insbesondere für Mitläufer der Verbrechen in Betracht kommen.⁴⁹⁸ Die Problematik liegt jedoch in der engen Verzahnung mit der Politik, die oftmals dazu führt, dass Komplizen der ehemaligen Machthaber die Amnestien anstoßen.⁴⁹⁹ Insofern ist eine gerichtliche Aufarbeitung nach rechtsstaatlichen Maßstäben vorzugswürdig gegenüber einer Nichtahndung der Verbrechen und kann in viel

495 Ähnliche Argumentation, vgl. *Zielke* 1990, S. 6 ff.

496 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 470.

497 Vgl. *Jäger* 1990, S. 469 f.

498 So plädierte *Lüderssen* in der Debatte um den Umgang mit der Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR dafür, in bestimmten Fällen lediglich die Schuld festzustellen und von einer Bestrafung abzusehen, vgl. *Lüderssen* 1992, S. 120.

499 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 472

stärkerem Maße zu Aussöhnung und friedlichen Koexistenz der Konfliktparteien führen.⁵⁰⁰

5.5.2 Wahrheitskommissionen

Eine weitere verbreitete Reaktionsform auf völkerrechtliche Verbrechen sind sogenannte Wahrheitskommissionen.⁵⁰¹ Ohne ein strafrechtliches Verfahren soll das Wissen um Ursachen und Umstände der Verbrechen einer Gesellschaft dabei helfen, die Ereignisse der Vergangenheit aufzuarbeiten und den Weg zur Aussöhnung und friedlichen Koexistenz der ehemals verfeindeten Gruppen zu ebnen.⁵⁰² Die in zahlreichen Konflikten eingesetzte Form der Aufarbeitung ähnelt weitgehend kriminologischen Konzepten der Streitbeilegung in Form der *restorative justice*.⁵⁰³ Die Idee fußt auf der Theorie *Braithwaites*, des *re-integrative shaming*, wonach die Scham als natürliche Reaktion des Täters ausgenutzt werden soll, um ihn durch Konfrontation mit den Leiden seiner Opfer zur Anerkennung seines Unrechts zu veranlassen.⁵⁰⁴ Allerdings soll die Scham den Täter nicht stigmatisieren, sondern dem Täter den Weg in die Wiedereingliederung der Gesellschaft aufzeigen. Diese Form der integrativen Scham ist daher für makrokriminelle Täter besonders geeignet.⁵⁰⁵ Vor allem für die zahlreichen Mittläufer und Beteiligten scheint der Gedanke, durch Wahrheitskommissionen zur friedlichen Zukunft der Gesellschaft beizutragen, einleuchtend. Jedoch ist die Wirksamkeit dieser Aufarbeitungsmethode an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Die Möglichkeit, Informationen zurückzuhalten, der Kommission Zwangsmittel zu verwehren, die für die Gewinnung von Informationen unentbehrlich sind, oder die Verzögerung der Abfassung und Veröffentlichung des Abschlussberichts und die Möglichkeit, die Nennung von Namen zu untersagen, kennzeichnete oftmals die eingeschränkte Möglichkeiten der Wahrheitskommissionen.⁵⁰⁶ Auch die umfassende Amnestiegewährungsbefugnis, mit der die Kommissionen ausgestattet wurden, wird häufig kritisiert. Es besteht die Gefahr, dass der Aufarbeitungsprozess zur Showveranstaltung verkommt, um die Täter von ihrer Schuld, ohne dass sie auf ihre Opfer eingehen müssen, zu rehabi-

500 So etwa vgl. Jäger 1990, S. 471.; Neubacher 2005, S. 472; Perels 1990, S. 473.

501 Zur Funktionsweise und Verbreitung von Wahrheitskommissionen, vgl. oben unter 2.3.3.

502 Vgl. Heinz 2007, S. 157.

503 Vgl. van Zyl Smit 1999, S. 198 ff.

504 Vgl. Braithwaite 1989, S. 1 ff.

505 Vgl. Smeulers/Haveman 2008, S. 510.

506 Vgl. Neubacher 2008, S. 124.

litieren.⁵⁰⁷ Unter solchen Umständen geraten diese Veranstaltungen zur Farce und demütigen die Opfer erneut. Zudem werden durch derartige Scheinkommissionen rechtsstaatliche Defizite und die Komplizenschaft zwischen alten und neuen Machthabern deutlich. Dennoch gibt es auch positive Erfahrungen mit Wahrheitskommissionen. Die Stärke der Wahrheitskommissionen liegt vor allem in der Sicherstellung eines „wirklichkeitsnahen Geschichtsbildes“, an dem die Opfer der Verbrechen ein maßgebliches Interesse haben und in der Solidarität mit ihnen, welche allein durch die Dokumentation der Verbrechen zum Ausdruck kommt.⁵⁰⁸ Jedoch sollten die Wahrheitskommissionen mit justizähnlichen Befugnissen wie etwa Vorladung bzw. Akteneinsicht ausgestattet werden und keine generelle Amnestiegewährungsbefugnis erhalten. Essentiell ist zudem, dass die Unabhängigkeit ihrer Arbeit gewährleistet ist, welches auch durch die personelle Besetzung zum Ausdruck kommen sollte. Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, sind Wahrheitskommissionen durchaus geeignet, einen friedlichen Aufarbeitungsprozess zu befördern.⁵⁰⁹ Dennoch sollte auf einen Strafprozess nicht gänzlich verzichtet werden.

5.5.3 Dokumentationszentren

Um Geschichtsrevisionismus und Neutralisationstendenzen der Täter entgegenzuwirken, eignen sich Dokumentationszentren in hervorragender Weise. Die Schaffung einer derartigen Institution dokumentiert die Leiden der Opfer auf Jahre hin und sorgt zudem dafür, dass kommende Generationen über die zurückliegenden Verbrechen aufgeklärt werden können. Zudem geben Dokumentationszentren den Opfern eine Plattform, um von ihren Leiden berichten zu können. Im Idealfall wird ein Dokumentationszentrum zu einer Begegnungsstätte für die Postkonfliktgesellschaft und kann somit einen wirksamen Beitrag zur Prävention von völkerrechtlichen Verbrechen leisten. Es gibt zahlreiche gelungene Beispiele von Dokumentationszentren, die eine Anlaufstätte für die Opfer bilden und in unmissverständlicher Weise die Verbrechen dokumentieren.

So erinnert die Auschwitz-Gedenkstätte an die Verbrechen im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau.⁵¹⁰ Über 25 Millionen Besucher haben seit der Eröffnung im Jahr 1947 das Dokumentationszentrum besichtigt, das mittlerweile zum UNESCO-Weltkulturerbe gehört. Neben der Dokumentation der historischen Fakten beinhaltet das Museum eine Forschungssektion, die sich mit den Verbrechen der Nationalsozialisten beschäftigt. Dieser Ort hat dadurch globale

507 Vgl. *Werle* 1995, S. 15.

508 Vgl. *Heinz* 2005, S. 44. Ähnlich vgl. *Asmal* 1995, S. 456; *van Zyl Smith* 1999, S. 209 ff.

509 Vgl. *Minow* 2000, S. 254.

510 Ausführliche Informationen über die Gedenkstätte unter, www.auschwitz.org.pl. Letzter Zugriff erfolgte am 02.10.2013.

Bedeutung erlangt und dient als Mahnmal für die Verbrechen. Beispielhaft für eine gelungene Institution der Aufarbeitung der Vergangenheit ist die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.⁵¹¹ Diese Behörde verwaltet und erforscht die Dokumente des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. Zahlreiche internationale Delegationen besuchen die Behörde, um einen Einblick in die Arbeit der Institution zu erhalten und von den Erfahrungen der Behörde für die Aufarbeitung in ihren Gesellschaften zu profitieren.⁵¹² Die Etablierung von Dokumentationszentren ist jedoch auch in anderen Teilen der Welt möglich. Dies zeigt das Tuol-Sleng-Genozid-Museum in Kambodscha.⁵¹³ Neben der Errichtung eines Ad-hoc Tribunals der Vereinten Nationen für Kambodscha wurde zur Aufarbeitung der Gewaltherrschaft der Roten Khmer diese Institution geschaffen. In einem ehemaligen Foltergefängnis ist das Museum untergebracht. Neben Führungen, die der politischen Bildung dienen, und der Archivierung zahlreicher Dokumente aus der Zeit der Herrschaft *Pol Pots*, arbeitet das Museum mit der Yale-Universität an einem Forschungsprojekt über den Genozid in Kambodscha.⁵¹⁴ Diese Zentren sind beispielhaft für gelungene Aufarbeitung von Makroverbrechen und leisten einen wichtigen Beitrag für die friedliche Zukunft der Post-Konflikt-Gesellschaft.

5.6 Zusammenfassung und Fazit

Die Frage nach der passenden straftheoretischen Ausrichtung bei Völkerrechtlichen Verbrechen ist nach wie vor umstritten und konnte auch durch die vorherigen Ausführungen nicht umfassend geklärt werden. Dennoch konnten einige Ansatzpunkte aufgezeigt werden. Festzuhalten bleibt, dass die Vergeltung auch im Völkerstrafrecht keine Renaissance erleben sollte. Der legitime Wunsch der

511 Ausführliche Informationen über die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR unter www.bstu.bund.de/DE/Home/home_node.html. Letzter Zugriff erfolgte am 02.10.2013. Zur Arbeitsweise der Behörde im gesellschaftlichen Kontext ausführlich, *Neubert* 1998, S. 65 ff.

512 In jüngster Zeit besuchten vor allem Delegationen aus den arabischen Umbruchstaaten wie etwa Libyen und Tunesien die Behörde, um die Arbeit der Behörde kennenzulernen. Die Gesellschaften der Staaten stehen meist vor ähnlichen Herausforderungen in Bezug auf die Aufarbeitung wie die Bundesrepublik nach dem Zusammenbruch der DDR. Ausführliche Informationen zu der internationalen Arbeit der Behörde unter http://www.bstu.bund.de/DE/BundesbeauftragterUndBehoerde/AufarbeitungImAusland/_node.html. Letzter Zugriff erfolgte am 02.10.2013.

513 Ausführliche Informationen über die Forschungsarbeiten der Gedenkstätte unter, www.tuolslengmuseumofgenocide.kh. Letzter Zugriff erfolgte am 03.11.2013.

514 Informationen zum Cambodian Genocide Program der Yale-Universität unter, www.yale.edu/cgp/. Letzter Zugriff erfolgte am 02.10.2013.

Opfer nach Vergeltung lässt sich durch das Völkerstrafrecht nur in sehr begrenztem Maße erreichen. Aus der bisherigen Rechtsprechung anderer internationaler Tribunale lässt sich ableiten, dass die positive Generalprävention den dominierenden Strafzweck für das Völkerstrafrecht darstellt.⁵¹⁵ Die positive Generalprävention im Sinne einer Etablierung eines internationalen Normbewusstseins sollte für den Bereich des Völkerstrafrechts überragendes Ziel sein.⁵¹⁶ Die Schaffung eines Bewusstseins dafür, dass bestimmte Verbrechen als verwerflich anzusehen sind und als Kehrseite der Menschenrechte universell unter Strafe stehen, ist eine der entscheidenden Faktoren, die über Erfolg oder Misserfolg des Völkerstrafrechts entscheiden werden. Die negative Generalprävention hingegen kann nur unter der Bedingung einer zukünftigen Effektivierung der strafrechtlichen Kontrolle Geltung beanspruchen. Bisher ist die negativ generalpräventive Wirkung wie aktuelle Beispiele zeigen nach wie vor lückenhaft. Erst mit zunehmender internationaler Akzeptanz des Völkerstrafrechts und einer Effektivierung der völkerstrafrechtlichen Kontrolle lässt sich das Ziel der negativen Generalprävention erreichen. Bezüglich der spezialpräventiven Zwecke bleibt zunächst festzuhalten, dass sie nicht die herausragende Rolle wie im nationalen Strafrecht einnehmen werden. In ihrer negativen Ausprägung ist die Spezialprävention nur für bestimmte Täter geeignet. In positiver Hinsicht fehlen spezifisch völkerrechtliche Behandlungsprogramme. *Neubachers* Vorschlag, der Neutralisation der Täter entgegenzuwirken, bildet hierbei einen vielversprechenden Ansatzpunkt.⁵¹⁷ Zudem sind spezifisch völkerstrafrechtliche, opferbezogene Ansätze einzubeziehen.⁵¹⁸ Eine Umdeutung des Resozialisierungsideals auf die Opfer erscheint vor dem Hintergrund der massiven Schäden, die diese Form der Kriminalität bei den zahlreichen Opfern verursacht, der richtige Ansatzpunkt. Jedoch darf der Racheaspekt hierbei nicht im Vordergrund stehen und die rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Grenzen sind unbedingt einzuhalten. Alternative Reaktionsmöglichkeiten können sinnvoll sein, dürfen jedoch den Strafprozess nicht ersetzen. Amnestien können zwar akut zu Befriedung eines Konflikts beitragen, aber beinhalten die Gefahr, dass sich die Täter von ihrer Verantwortung für die Taten freisprechen können und die Opfer erneut gedemütigt werden. Wahrheitskommissionen stellen, soweit sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, eine sinnvolle Ergänzung zur völkerrechtlichen Reaktion dar. Auch Dokumentationszentren können, wie die oben genannten Beispiele zeigen, einen wirksamen Beitrag zur friedlichen Zukunft der Gesellschaft und zur Prävention zukünftiger Verbrechen leisten. Ein Strafprozess ist jedoch essentielle Voraussetzung, um für die Post-Konflikt-Gesellschaft aufzu-

515 Vgl. *Burkhardt/Graebisch* 2008, S. 216 f.

516 Vgl. *Ambos/Steiner* 2001, S. 9 f.; *Neubacher* 2008, S. 120 f.; *Werle* 2003, S. 85.

517 Vgl. *Neubacher* 2008, S. 120.

518 Vgl. *Reese* 2004, S. 336 ff.

zeigen, dass die Zeit der Gewalt- und Willkürherrschaft beendet ist und Recht und Gesetz wieder Einzug halten. Die Nürnberger Prozesse sind in diesem Zusammenhang trotz zahlreicher rechtsstaatlicher Defizite nach wie vor das beste Beispiel. Auch damals wurden alternative Reaktionsmöglichkeiten von einer willkürlich-summarischen Bestrafung der Mitglieder des Regimes bis hin zu einer umfassenden Amnestie diskutiert. Trotz der Rachegeleüste und des unvorstellbaren Ausmaßes der verursachten Schäden entschied man sich in einem den damaligen Rechts- und Menschenrechtsstandards entsprechenden Verfahren, hochrangigen Vertretern des NS-Regimes den Prozess zu machen. Dieses Verfahren ist in seiner Wirkung auf Nachkriegsdeutschland nicht zu unterschätzen und trug in der Folge auch zur friedlichen Entwicklung Europas bei.⁵¹⁹ Dabei stand weniger die Strafe, sondern vielmehr das Verfahren selbst im Fokus der Öffentlichkeit. Es bleibt zu hoffen, dass die zukünftigen Verfahren des IStGH auf die Konfliktregionen eine ähnlich befriedende Wirkung haben werden.

519 So etwa, vgl. *Goldstone* 1996, S. 57 ff.; *Kugler* 2007, S. 36; *Kreß* 2006, S. 983.

6. Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs

6.1 Gegenstand der Untersuchung

Seitdem der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit im Jahre 2002 aufgenommen hat, laufen bei ihm Ermittlungs- und Strafverfahren zu acht sog. Situationsländern. Gemäß dem Statut von Rom kann der Chefankläger eine Untersuchung auf der Grundlage einer Empfehlung aus einem Vertragsstaat oder vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufnehmen. Darüber hinaus kann der Ankläger Ermittlungen von Amts wegen auf der Grundlage von Informationen, die er von Einzelpersonen oder Organisationen erhält, über Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Gerichts fallen, einleiten. In drei Fällen haben die Vertragsstaaten Uganda, die Demokratische Republik Kongo und die Zentralafrikanische Republik selbst den Chefankläger ersucht, Ermittlungen aufzunehmen. Im März 2005 ersuchte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Rahmen seiner besonderen Verweisungskompetenz den Chefankläger mittels Resolution,⁵²⁰ die Vorfälle in der Region Darfur im Sudan zu untersuchen. In Kenia hat der Chefankläger erstmals im Jahre 2010 aus eigener Initiative Ermittlungen aufgenommen, um die Unruhen nach den Präsidentenwahlen im Jahre 2007/08 zu untersuchen. Ebenso auf Initiative des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen⁵²¹ wurde der Chefankläger im Februar des Jahres 2011 ersucht, Ermittlungen aufgrund der militärischen Auseinandersetzungen in Libyen aufzunehmen. Ebenfalls im Jahre 2011 ermittelte der Internationale Strafgerichtshof zu den Vorgängen in der Elfenbeinküste nach Unruhen im Zuge der Präsidentschaftswahlen. Das achte Situationsland Mali, für das am 16.01.2013 ein Ermittlungsverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof eröffnet wurde, wird im Folgenden nicht untersucht. Selbstverständlich liefern die vom Internationalen Strafgerichtshof behandelten Konflikte kein umfassendes Bild über die begangenen völkerrechtlichen Verbrechen in den letzten 10 Jahren,⁵²² sondern sind lediglich Spiegelbild des rechtlich und politisch Machbaren. Der Gerichtshof kann nicht nach Belieben aktiv werden, sondern ist gebunden an die Zuständigkeitsregelungen des Rom Statuts, die ihm lediglich Ermittlungen in Vertragsstaaten ge-

520 UN Doc. S/RES/1593 vom 31.03.2005.

521 UN Doc. S/RES/1970 vom 06.02.2011.

522 Der Gerichtshof hat Beschwerden über angebliche Verbrechen in mindestens 139 Ländern empfangen. Derzeit hat der Chefankläger offizielle Untersuchungen lediglich in den sieben genannten Situationsländern in Afrika eröffnet. Genauer geprüft werden derzeit noch Vorgänge in: Afghanistan, Kolumbien, Georgien, Guinea, Nigeria, Südkorea und Mali. Aktuelle und weiterführende Informationen zu den laufenden Beschwerden, Hinweisen und Voruntersuchungen finden sich unter: <http://icc-cpi.int/Menu/ICC/Structure+of+the+Court/Office+of+the+Prosecutor/Comm+and+Re>. Letzter Zugriff erfolgte am 07.12.2013.

statten. Darüber hinaus ist er teilweise auf die Zustimmung im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angewiesen. Unumstritten kam es in den acht vom Internationalen Strafgerichtshof untersuchten Staaten dennoch zu schweren Menschenrechtsverletzungen und völkerrechtlichen Verbrechen. Sieben dieser Länder und deren Beteiligte sowohl auf Opfer- als auch auf Täterseite stellen mithin den Untersuchungsgegenstand dar.

6.2 Analyse der Situationsländer

Im Folgenden soll eine für sieben Situationsländer gleich angelegte Untersuchung zu den wesentlichen Abläufen und Einflussfaktoren der Konflikte angestellt werden. Die Analyse der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs beginnt in einem ersten Schritt mit der Darstellung der untersuchten Situation. Neben offiziellen Dokumenten des Internationalen Strafgerichtshofs sollen Erkenntnisse anerkannter Menschenrechtsorganisationen⁵²³ hierfür herangezogen werden. Im Anschluss folgt die Darstellung allgemeiner Strukturdaten. Die Daten stammen im Wesentlichen aus dem statistischen Fundus des *Department of Economic and Social Affairs* der Vereinten Nationen. Sie werden jährlich erhoben und beziehen sich auf Untersuchungen anerkannter Institutionen wie dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR), dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank.⁵²⁴ Die dargestellten Strukturdaten sollen lediglich einen groben Überblick über die sozialen, ethnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten geben und sind deshalb nicht auf das Jahr der Konflikte bezogen, sondern beziehen sich auf das Jahr 2010. Die Informationen zu der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung stammen aus dem *World Factbook* der *Central Intelligence Agency*.⁵²⁵ Im Anschluss folgen

523 U. a. werden Berichte von Human Rights Watch verwendet. Nähere Informationen unter: <http://www.hrw.org/de/by-issue/publications/7>; Letzter Zugriff erfolgte am 15.11.2013. Daneben stammen einige der Informationen aus dem Fundus der International Crisis Group. Ausführliche Informationen unter: <http://www.crisisgroup.org/en/about.aspx>. Letzter Zugriff erfolgte am 15.11.2013. Weiterhin werden die jährlich erscheinenden Länderberichte von Amnesty International herangezogen. Informationen über die Methoden der Informationsgewinnung, Quellen und das Archiv der Länderreports sind abrufbar unter: <http://amnesty.de>. Letzter Zugriff erfolgte am 15.11.2013.

524 Informationen über die jährlichen Zusammenstellungen der wichtigsten statistischen Indikatoren durch die *Statistic Division* der Vereinten Nationen, Verweise auf Primärquellen und detaillierte Informationen zu den statistischen Daten und Methoden sind abrufbar unter: <http://unstats.un.org/unsd/default.htm>. Letzter Zugriff erfolgte am 15.11.2013.

525 Die Informationen werden von einer Vielzahl von US-Behörden zusammengetragen, ständig aktualisiert und neben Wissenschaftlern auch von Unternehmen und Regierungsstellen verwendet. Informationen über die Erhebung und das Zusammentragen der

Ausführungen zum Hintergrund des Konflikts. Hierbei soll die historische Entwicklung, die zum Ausbruch der Konflikte führte, prägnant dargestellt werden. Darauf folgen Ausführungen zu den Tätern bzw. mutmaßlichen Tätern, die sich vor dem Internationalen Strafgerichtshof verantworten müssen. Neben einigen wenigen biographischen Fakten soll der Fokus vor allem auf der präzisen Darstellung der Tatvorwürfe und der Vorgehensweise liegen. Abschließend wird auf die spezifische Rolle der Opfer in der jeweiligen Konfliktsituation genauer eingegangen. Anliegen der Analyse ist es, gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Tatstrukturen, Kontexte, Täter- und Opfergruppen und deren Vorgehensweise herauszuarbeiten. Eine spezifisch völkerstrafrechtliche Beurteilung der einzelnen Vorgänge ist nicht angestrebt. Auf Grundlage dieser Darstellung sollen in einem zweiten Schritt die gemeinsamen Merkmale und Unterschiede der untersuchten Länder ausgewertet werden, um Erkenntnisse über die Entstehung völkerstrafrechtlich relevanter Gewaltexzesse zu erlangen.

6.2.1 Informationen von Nichtregierungsorganisationen

Zur Analyse schwerer Menschenrechtsverletzungen ist die Auswertung aktueller Informationen über die jeweilige Konfliktsituation elementar. Diese Informationen bieten die Menschenrechts- bzw. Nichtregierungsorganisationen. Diese müssen jedoch wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Insbesondere müssen Qualität und Objektivität der Auskünfte gewährleistet sein. In Bezug auf die Objektivität bestehen dahingehend Bedenken, dass es sich bei Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* und *Human Rights Watch* um Lobbyorganisationen handelt, die eine politische Agenda verfolgen.⁵²⁶ Ebenso ist in methodischer Hinsicht zu bedenken, dass die Informationsgewinnung unter Einhaltung wissenschaftlicher Standards erfolgen muss. Daher ist die Verwendung von Informationen der Nichtregierungsorganisationen zur Analyse völkerrechtlicher Verbrechen nicht unumstritten.

Zunächst lässt sich eine zunehmende Verbesserung der Qualität derartiger Informationen feststellen.⁵²⁷ So verfügt bspw. *Amnesty international* über 80 sogenannte „Länder-Researcher“; sie sammeln und bewerten Informationen über die Menschenrechtssituation einer Region und dokumentieren die Ergebnisse in Berichten. Neben Befragungen von Angehörigen, Opfern, Rechtsanwälten etc. vor Ort werden Zeugenaussagen, Gerichtsakten und weitere Dokumente mehr-

verschiedenen Daten sind abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/index.html>. Letzter Zugriff erfolgte am 15.11.2013.

526 Hierzu ausführlich vgl. *Bijleveld* 2008, S. 76 ff.

527 Vgl. *Poe/Carey/Vasquez* 2001, S. 651 f.

fach und kritisch geprüft, bevor sie in einen Bericht aufgenommen werden.⁵²⁸ Auch die Objektivität der Informationen wird zunehmend anerkannt. Selbst Institutionen des Internationalen Strafgerichtshofs greifen auf Informationen anerkannter Nichtregierungsorganisationen zurück. Neben regelmäßigen Treffen mit Vertretern der Menschenrechtsorganisationen sog. *round tables*, werden auch gezielte Anfragen von Seiten des Chefanklägers gestellt, um Auskünfte über bestimmte Konfliktsituationen einzuholen.⁵²⁹ Oftmals wird mit Hilfe dieser Informationen die Entscheidung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens getroffen. Auch die deutsche Gerichtsbarkeit erkennt die Qualität und Objektivität der Arbeit der Menschenrechtsorganisationen zunehmend an. In Asylverfahren wird neben dem Auswärtigen Amt als wichtigste Quelle für die Asylrichter auch auf Gutachten von *Amnesty International* zurückgegriffen.⁵³⁰ Selbst das BVerfG hat in mehreren Entscheidungen die Qualität der Gutachten hervorgehoben. Es bekräftigt, dass Asylanträge nicht als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden dürfen, wenn die Informationen von *Amnesty International* für die Richtigkeit der Angaben der Antragsteller sprechen.⁵³¹ Schließlich lässt sich vorbringen, dass derartige Informationen oftmals die einzigen verfügbaren Daten zu andauernden Konflikten sind.⁵³² Die Erforschung schwerer Menschenrechtsverletzungen wäre ohne diese Informationen nahezu unmöglich bzw. äußerst aufwendig. Zudem wird mittlerweile von mehr und mehr Seiten auf diese Quellen zurückgegriffen. Daher erscheint die Verwendung der Informationen aus wissenschaftlicher Sicht vertretbar.

528 Ausführlich zu Arbeitsweise und Methodik: <https://www.amnesty.de/wie-wir-arbeiten>. Letzter Zugriff erfolgte am 12.10.2013.

529 Ausführliche Informationen zur Zusammenarbeit der Nichtregierungsorganisationen mit der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs abrufbar unter: <http://www2.iccpi.int/Menus/ICC/Structure+of+the+Court/Office+of+the+Prosecutor/Network+with+Partners/Consultations+with+civil+society>. Letzter Zugriff erfolgte am 15.12.2013.

530 Ausführliche Informationen über die Gutachtertätigkeit von Amnesty International im Rahmen von Asylverfahren an deutschen Gerichten abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/umleitung/1997/deu05/008?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>. Letzter Zugriff erfolgte am 12.10.2013.

531 Vgl. BVerfG: Beschlüsse vom 15.5.1992, BvR 207/92 und 13.10.1993, BvR 888/93.

532 Vgl. *Bijleveld* 2008, S. 85.

6.3 Demokratische Republik Kongo

6.3.1 Die Situation in der Demokratischen Republik Kongo

Die laufenden Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs beziehen sich auf die Verbrechen in der Demokratischen Republik Kongo während des Zweiten Kongo-Krieges einschließlich der Ituri- und Kivu-Konflikte.⁵³³ Im April 2004 übergab die Regierung der Demokratischen Republik Kongo offiziell die Situation im Kongo an den Internationalen Strafgerichtshof nach Art. 14 Abs. 1 IStGH-Statut und im Juni 2004 eröffnete der Chefankläger, *Luis Moreno Ocampo*, offiziell das Ermittlungsverfahren nach Art. 15 Abs. 4 IStGH-Statut.⁵³⁴ Konkret geht es um zahlreiche schwere Verbrechen, die seit Juli 2003 auf dem Gebiet der Demokratischen Republik Kongo, mit Fokus auf die Verbrechen in der Ituri-Region, begangen wurden.⁵³⁵ Staaten, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen haben tausende von Todesfällen durch Massenmord und Hinrichtung in der Demokratischen Republik Kongo seit 2002 dokumentiert, die Berichte behaupten ein Muster von Vergewaltigung, Folter, Vertreibung und den illegalen Einsatz von Kindersoldaten.⁵³⁶

Diese Erkenntnisse decken sich mit den Berichten mehrerer Menschenrechtsorganisationen und denen des Menschenrechtskommissars der Vereinten Nationen. Landesweit waren schwere Menschenrechtsverstöße und schwere Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung festzustellen. Danach war im Zeitraum ab März 2002 im Bezirk Ituri eine dramatische Eskalation der Gewalt zu konstatieren.⁵³⁷ In dieser Region kam es zu den blutigsten Auseinandersetzungen mit zahlreichen Opfern. Mehrere Rebellenarmeen, aber auch Regierungssoldaten, waren an diversen Massakern, Massentötungen und Massenvergewaltigungen gegen Zivilisten beteiligt.⁵³⁸ Auch kam es in der Provinz Südkivu immer wieder zu schweren bewaffneten Konflikten.⁵³⁹ Obwohl der Völkermord in Ruanda mittlerweile beendet wurde, bestanden die alten Spannungen zwischen den verfeindeten Ethnien weiter und eskalierten teilweise in gewalttätige Konflikte

533 ICC-20040623-59, OTP, 23.06.2004, (Decision to open investigation).

534 ICC-20040623-59, OTP, 23.06.2004, (Decision to open investigation).

535 ICC-20040623-59, OTP, 23.06.2004, (Decision to open investigation).

536 ICC-20040623-59, OTP, 23.06.2004, (Decision to open investigation).

537 Vgl. *HRW* 2003, S. 4 ff.

538 Vgl. *AI* 2003, Länderbericht DRK, S. 322 ff. ; *HRW* 2003, S. 6 ff.

539 Vgl. UN Office of the High Commissioner. Report of the Mapping Exercise documenting the most serious violations of human rights and international humanitarian law committed within the territory of the Democratic Republic of the Congo between March 1993 and June 2003, 2010, S. 243 ff.

in der Grenzregion der Demokratischen Republik Kongo. Die verschiedenen bewaffneten Gruppen wendeten unterschiedslose Gewalt gegen Zivilisten an, besonders unter der ethnischen Gruppe der Banyamulenge (kongolesische Tutsis) waren die Opfer besonders hoch, sodass in der Folge Flüchtlingsströme das Gebiet verließen.⁵⁴⁰ Die Vertreibung tausender Angehöriger der Banyamulenge-Ethnie sorgte später für neue ethnische Konflikte in den Zielregionen. Auch die Situation der Kinder war verheerend. Sämtliche bewaffneten Kräfte in der DRK setzten Kindersoldaten ein.⁵⁴¹ Auch sexuelle Gewalt gegen Kinder und Frauen jeglichen Alters wurde als Kriegswaffe eingesetzt.⁵⁴² In der Folgezeit wurden zahlreiche weitere Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Im Zuge der anhaltenden Kampfhandlungen wurden aus dem ganzen Land schwerwiegende Menschenrechtsverstöße vermeldet. Nach Aussagen von Mitarbeitern internationaler humanitärer Organisationen kam es neben der systematischen Einsetzung sexueller Gewalt und dem Einsatz von Kindersoldaten zu willkürlichen Erschießungen, Folterungen und Inhaftierungen von Zivilisten, die durch zahlreiche Zeugenaussagen bestätigt wurden.⁵⁴³ Die Situation in der Demokratischen Republik Kongo ist bis heute sehr unübersichtlich. Ständig neu auftretende Konfliktparteien, Verflechtungen mit den Nachbarländern und zahlreiche ethnische Konflikte sorgen dafür, dass die Auseinandersetzungen nur schwer durchschaubar waren und sind.

540 Vgl. UN Office of the High Commissioner. Report of the Mapping Exercise documenting the most serious violations of human rights and international humanitarian law committed within the territory of the Democratic Republic of the Congo between March 1993 and June 2003, 2010, S. 239 ff.

541 Vgl. *AI 2003*, S. 329; *HRW 2003*, S. 11 ff.

542 Vgl. *AI 2003*, S. 323 f.; *HRW 2003*, S. 14 ff.

543 Vgl. *AI 2003*, S. 323, 324 f., 326 f.

6.3.2 Allgemeine Strukturdaten

Tabelle 1:

Amtliche Bezeichnung	Demokratische Republik Kongo
Staatsform	Präsidentialrepublik
Unabhängigkeit	von Belgien 1960
Bevölkerungsgruppen	Ca. 250 verschiedene Volksgruppen. 80% Bantuvölker, die größten Gruppen Mongo, Luba, Kongo und Mangbetu-Azande bilden zusammen etwa 45% der Bevölkerung. 18% sudansprachige Völker, 2% Niloten, Pygmäen.
Allgemeine Soziale Indikatoren:	
Gesamtbevölkerung, 2010	65.966.000
Bevölkerung im Alter von 0-14 Jahren in % an der Gesamtbevölkerung, 2010	46,1
Lebenserwartung bei Geburt in Jahren (Frauen/Männer), 2010	50,6/47,3
Kindersterblichkeitsrate, pro 1000 Lebendgeburten, 2010	109,5
Zusammengefasste Geburtenziffer (Fertilitätsrate), Lebendgeborene pro Frau, 2010	5,5
Flüchtlinge und andere von UNHCR mit Sorge betrachtete Personen ähnlichen Status, 2010	2.366.035
Bruttoeinschulungsquote pro 100 Kinder (weiblich männlich), 2005-2011	60,2/76,7
Ökonomische Indikatoren:	
Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (in USD), 2010	200,6
Wirtschaftswachstum, 2010	7,2
Inflationsrate in %, 2010	17
Internetnutzer pro 100 Einwohner, 2010	0,7

Quelle: Department of Economic and Social Affairs. Statistics Division of the UN. World Statistics 2011. Abrufbar unter: <http://unstats.un.org/unsd/>; CIA, The World Factbook, Democratic Republic of the Congo 2010. Abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/cg.html>. Letzter Zugriff erfolgte am 16.12.2013.

6.3.3 *Der Hintergrund des Konflikts*

Die Ursachen für den Konflikt im Kongo sind vielschichtig. Die Wurzeln reichen zurück bis in die Kolonialzeit. Der Staat, der erst Kongo-Freistaat, später Belgisch-Kongo, dann Republik Kongo, dann Republik Zaire und schließlich Demokratische Republik Kongo genannt wurde, wird seit der Unabhängigkeit im Jahre 1960 von immer wiederkehrenden Gewaltexzessen heimgesucht.⁵⁴⁴ Anhaltende Gewalt und Bürgerkriege, Korruption, soziales Elend und sexuelle Gewalt prägten die ersten 50 Jahre der Unabhängigkeit.⁵⁴⁵ Im Folgenden sollen in einem kurzen historischen Abriss die wesentlichen Gründe dargelegt werden, die zu dem für den IStGH relevanten Konflikt führten.

6.3.3.1 *Die Kolonie Belgisch-Kongo (1908-1960)*

1908 wurde der ehemalige Kongo-Freistaat, der zum Privatbesitz des belgischen Königs *Leopold II.* von Belgien gehörte, vom belgischen Staat übernommen.⁵⁴⁶ Die Grenzen wurden von *Leopold II.* willkürlich, ohne Rücksicht auf ethnische Gruppen und deren Zugehörigkeit gezogen. Es gab daher keine historische Entwicklung eines Nationalstaates. Die gesamten Schlüsselpositionen in der Kolonialverwaltung und im Militär wurden von Belgiern besetzt. Es gab keinerlei Bestrebungen, Kongolesen in die Leitung des Staates einzubeziehen oder für höhere Aufgaben in Staat, Verwaltung oder Militär auszubilden. Die Kolonialzeit war geprägt durch die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Kongo. Eine führende Rolle bei dieser Entwicklung spielte das belgische Finanzunternehmen „*Société Générale de Belgique*“, welches die Kontrolle über die größten Bergbaugesellschaften und wichtigsten Konzessionsbetriebe auf den Gebieten der Kupfer-, Gold- und Diamantenförderung übernahm.⁵⁴⁷ Nach dem ersten Weltkrieg verlor das Deutsche Reich durch den Versailler Vertrag die Nachbarkolonie Uganda-Urundi an Belgien.⁵⁴⁸ Im Anschluss sorgte die Kolonialverwaltung für massive Umsiedlungen ruandischer Bevölkerung in den Kongo, um genügend Arbeitskräfte für die Arbeit im Rohstoffabbau zur Verfügung zu haben. Diese zu Kolonialzeiten angeordnete, massenhafte Zwangsumsiedlung sorgt bis in die Gegenwart für ethnische Konflikte in den östlichen Gebieten der Demo-

544 Ausführliche Darstellung der Kolonialisierung des Kongo durch König *Leopold II.* von Belgien, vgl. *Hochschild* 2012, S. 7 ff.

545 Vgl. *Freier* 2010, S. 2 f.

546 Vgl. *Kollmer* 2008, S. 39.

547 Vgl. *Kollmer* 2008, S. 43 f.

548 Vgl. *Kollmer* 2008, S. 44.

kratischen Republik Kongo.⁵⁴⁹ Obwohl bereits im Jahr 1910 durch eine Verfassungsreform die Zwangsarbeit abgeschafft wurde, war die soziale Situation der kongolesischen Bevölkerung nach wie vor katastrophal. Proteste von Bergleuten, Bauern und Eisenbahnarbeitern wurden von der Kolonialmacht stets mit Gewalt im Keim erstickt.⁵⁵⁰ Von der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Landes, die in den 1950er Jahren durch die stärker werdende Nachfrage nach Rohstoffen wie Uran und Kupfer vorangetrieben wurde, profitierte die Bevölkerung nur in sehr geringem Maß.⁵⁵¹ Die desolate soziale Situation verschärfte sich noch durch die zunehmende Urbanisierung und die damit einhergehende Landflucht, die viele Felder brach liegen ließ.⁵⁵²

6.3.3.2 Die ersten Jahre der Unabhängigkeit (1960-1965)

Erst im Jahre 1960 konnte die belgische Kolonialregierung der Aufstände und Proteste gegen ihre Herrschaft nicht mehr Herr werden. Im Zuge der Unabhängigkeitsbestrebungen entstanden zahlreiche soziale Bewegungen. Diese meist ethnisch homogene Interessenverbände bildeten die Vorläufer für die später entstandenen politischen Parteien.⁵⁵³ Der abrupte, unvorbereitete Rückzug der ehemaligen Kolonialmacht hinterließ zerrüttete staatliche Strukturen und ein Machtvakuum. Am 30. Juni 1960 endete die Kolonialherrschaft der Belgier. Während der 50-jährigen Kolonialzeit wurde nahezu das gesamte Staatswesen, die Verwaltung, die Wirtschaft und das Militär von den europäischen Kolonialherren beherrscht und gelenkt. Im Jahr der Unabhängigkeit gab es im gesamten Kongo weniger als 30 kongolesische Hochschulabsolventen.⁵⁵⁴ Noch im Mai 1960, zwei Monate vor der Unabhängigkeitserklärung, wurden im Kongo die ersten demokratischen Wahlen abgehalten. Bis heute spielt im Kongo bei Wahlen die ethnische Zugehörigkeit die entscheidende Rolle für die Wahlentscheidung. Die ethnisch-geprägten politischen Gruppierungen versuchten Stimmen zu generieren, indem sie vor der Dominanz anderer Ethnien warnten, zudem verunsicherten sie die Wähler durch Horrorszenarien von der politischen Übermacht der jeweils anderen Gruppierung. Die Nationale Allianz unter *Patrice E. Lumumba* erzielte einen triumphalen Wahlsieg.⁵⁵⁵ Der abrupte Übergang führte jedoch schon wenige Wochen nach der Unabhängigkeit zu Spannungen, Unruhen

549 Vgl. *Kollmer* 2008, S. 44.

550 Vgl. *Kollmer* 2008, S. 44 f.

551 Vgl. *Kollmer* 2008, S. 45.

552 Vgl. *Kollmer* 2008, S. 45 f.

553 Vgl. *Freier* 2010, S. 6 f.

554 Vgl. *Freier* 2010, S. 6.

555 Vgl. *Freier* 2010, S. 7.

und anderen gewalttätigen Auseinandersetzungen. In der Folgezeit gelang es *Lumumba* nicht, aufgrund der geringen Erfahrung mit Regierungsgeschäften, der wenigen Fachkräfte in seinen Reihen und aufgrund der Einwirkung der USA und Belgiens, den Kongo zu befrieden und die Stabilität wiederherzustellen.⁵⁵⁶ Zudem wurde die Zentralregierung durch aufflammende Streitigkeiten innerhalb des Regierungslagers zunehmend handlungsunfähiger und verlor kurze Zeit nach den erfolgreichen Wahlen weitgehend die Kontrolle über das Land.⁵⁵⁷ Die Lage wurde immer unübersichtlicher. Diese Situation nutzte der damalige Armeestabschef und frühere persönliche Berater *Lumumbas*, *Joseph Désiré Mobutu*, aus. Mithilfe Belgiens und der CIA ließ er den beim Volk beliebten *Patrice Lumumba* absetzen und anschließend ermorden.⁵⁵⁸ Doch auch die mit seiner Hilfe eingesetzte Regierung konnte die Stabilität nicht wieder herstellen. Das Zentrum des Landes mit der Hauptstadt Kinshasa wurde von konservativen Regierungskräften beherrscht. Andere Teile des Landes befanden sich unter der Kontrolle von links-gerichteten Anhängern *Lumumbas* oder Separatisten.⁵⁵⁹ Im März 1965 wurden Parlamentswahlen abgehalten, die jedoch erneut keine stabile Regierung brachten. Die Jahre waren geprägt von ständigen Veränderungen der Machtverhältnisse, Unruhen, Unsicherheiten und Rebellionen. Auch Truppen der Vereinten Nationen vermochten es nicht, die Lage zu beruhigen.⁵⁶⁰ Im November 1965 putschte *Mobutu*, der inzwischen den Rang des Generalleutnants und *commander in chief* der kongolesischen Armee innehatte, und erklärte sich zunächst für fünf Jahre zum Präsidenten.

6.3.3.3 Die Diktatur Mobutus (1965-1990)

Etwa gleichzeitig mit der Machtübernahme *Mobutus* im Kongo ereigneten sich auch in anderen Teilen Afrikas zahlreiche politische Umstürze.⁵⁶¹ Es war die Epoche des Kalten Krieges, in der die westlichen Staaten prowestlichen Militärdiktaturen zur Macht verhelfen oder sie unterstützten, damit die Staaten Afrikas nicht in den Einflussbereich der Sowjetunion fielen.⁵⁶² Mit der Rückendeckung des Westens ausgestattet, baute *Mobutu* in den Folgejahren seine Macht systematisch aus. Kurz nach der Machtübernahme schaffte *Mobutu* das Amt des Premierministers ab und zog sowohl die exekutive als auch die legislative Ge-

556 Vgl. *Freier* 2010, S. 7.

557 Vgl. *Freier* 2010, S. 8.

558 Vgl. *Strizek* 2008, S. 52.

559 Vgl. *Strizek* 2008, S. 54.

560 Vgl. *Strizek* 2008, S. 54 f.

561 Vgl. *Strizek* 2008, S. 49; *Harding* 1999, S. 82 ff.

562 Vgl. *Strizek* 2008, S. 49.

walt an sich.⁵⁶³ Er zentralisierte die Regierung und machte die Provinzen zu rein administrativen Einheiten ohne eigene politische Gestaltungsmacht. Als Rahmeninstitution seiner Ein-Mann-Herrschaft schuf er das *Mouvement Populaire de la Revolution* (MPR).⁵⁶⁴ Bald darauf inszenierte sich der Staatschef als eine Art Heilsbringer für das kongolesische Volk. Mit den Gewinnen des immer noch florierenden Rohstoffhandels korrumpierte *Mobutu* seine Widersacher und begann, sich hemmungslos persönlich zu bereichern. In den Folgejahren baute *Mobutu* die Strukturen seiner Diktatur weiter aus und konnte seine Macht weiter festigen. Vordergründig verfolgte er den Kurs des antiwestlichen Nationalismus, obwohl er nach wie vor gute Beziehungen zu den westlichen Staaten pflegte, von deren Wohlwollen er ebenso abhängig war. Er vertrat die von ihm geschaffene Ideologie des „authentischem Nationalismus“, welche er später als „Mobutismus“ bezeichnete. 1971 wurde der Kongo von ihm in Zaire umbenannt. Die „Zairisierung“ hatte das Ziel, zu den ursprünglichen afrikanischen Wurzeln zurückzukehren. Daneben kam es 1973 zur Enteignung ausländischer Unternehmen und der willkürlichen Verteilung an kongolesische Staatsbürger.⁵⁶⁵

Der Abzug des ausländischen Kapitals und der ausländischen Expertise ging einher mit einem dramatischen Zerfall der Wirtschaft des Landes.⁵⁶⁶ Im Angesicht des weitgehenden Zusammenbrechens der Wirtschaft und der geringer werdenden Einnahmen des Staates vollzog er nur wenige Jahre nach der Enteignung eine Kehrtwende und versuchte die ausländischen Fachkräfte und Investoren, die er zuvor vertriebenen hatte, zurückzugewinnen.⁵⁶⁷ Das durch Unsicherheiten, Willkür, Misswirtschaft und Korruption geprägt Klima in Staat und Wirtschaft schreckte jedoch zunehmend ausländische Investoren ab und führte zu einer völligen Erosion der ohnehin geringen Wirtschaftsleistung des Landes. Auch die wenigen staatlich finanzierten, sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Schulen konnten nur noch durch das Engagement der Kirche und Hilfsorganisationen ihren Betrieb aufrechterhalten.⁵⁶⁸ Jegliche Ausprägungen oppositioneller Bestrebungen wurden von *Mobutu* mit Gewalt unterdrückt. Kurz nach seiner Amtsübernahme im Jahr 1967 rebellierten Truppen in der Stadt Kisangani in der Provinz Orientale.⁵⁶⁹ Im März 1977 versuchte die *Front Nationale de la Libération du Congo* (FNLC), die weitgehend aus Angehörigen der Volks-

563 Vgl. Freier 2010, S. 8.

564 Vgl. Freier 2010, S. 8 f.

565 Vgl. Freier 2010, S. 9.

566 Vgl. Strizek 2008, S. 57.

567 Vgl. Strizek 2008, S. 59.

568 Vgl. Strizek 2008, S. 59 f.

569 Vgl. Freier 2010, S. 9.

gruppe der Lunda bestand, Teile des Kongo zu besetzen.⁵⁷⁰ Nach den Wahlen 1977 kam es 1978 erneut zu einer Invasion der FNLC im Osten des Landes.⁵⁷¹ Stets wurden die Aufstände mit Hilfe ausländischer Söldner, meist französischer und belgischer Einheiten, unterdrückt. Trotz ständig anwachsender Flüchtlingsströme, einer desolaten, sozialen Situation und brutalen Vorgehens gegen die Aufständischen konnte sich *Mobutu* der Unterstützung der westlichen Staaten sicher sein, denn er erwies sich als zuverlässiger Verbündeter gegen den Einfluss der Sowjetunion in Afrika.

6.3.3.4 *Das Ende der Ära Mobutu und der erste Kongo-Krieg (1990-1998)*

Mit dem Zusammenbruch der kommunistischen Staaten und dem Ende des kalten Krieges verlor *Mobutu* an strategischer Bedeutung für den Westen. *Mobutu* versuchte im Angesicht der schwindenden Kontrolle über den Staat und dem immer stärker werdenden Widerstand gegen seine Politik einen Reformprozess in Gang zu setzen. Im Jahr 1990 berief er eine „souveräne Nationalkonferenz“ ein, zu der die vielen neu entstandenen Parteien eingeladen wurden.⁵⁷² Dennoch wollte er die Macht nicht aufgeben und versuchte, durch taktische Spielereien und Spaltung der Opposition seine Macht zu erhalten.⁵⁷³ Er verhinderte zwar die Demokratisierung Zaires, konnte aber dem zunehmenden Machtverlust nichts mehr entgegensetzen.

Die Bürgerkriege in den Nachbarländern Ruanda, Uganda und Burundi griffen auf den Kongo über. Insbesondere der Hutu-Genozid in Ruanda war von herausragender Bedeutung für die folgenden kriegerischen Auseinandersetzungen im Kongo.⁵⁷⁴ In dieser Lage brach im März 1993 der so genannte Masisi-Krieg (erster Kongo-Krieg) aus.⁵⁷⁵ Dieser ethnische Konflikt zwischen alteingesessenen Tutsi-Bevölkerungsgruppen (Banyamulenge) und zugewanderten Hutu stand am Beginn des Aufstands, der zum Sturz *Mobutus* führte. *Laurent-Désiré Kabila*, der seit den 1960er Jahren vom Osten des Landes an mehreren Aufständen gegen die Regierung *Mobutus* beteiligt war, setzte sich, in den Wirren der letzten Jahren der Herrschaft *Mobutus*, an die Spitze des Widerstandes. Mit der Unterstützung Ruandas, Angolas und Ugandas sowie der neu gegründeten *Alliance des Forces Démocratique pour la Libération du Congo* (ADFL) gelang

570 Vgl. Freier 2010, S. 9 f.

571 Vgl. Freier 2010, S. 10.

572 Vgl. Hainzl 2004, S. 76.

573 Vgl. Hainzl 2004, S. 76 f.

574 Vgl. Tull 2008, S. 71.

575 Vgl. Strizek 2008, S. 60.

es ihm nach mehrwöchigen Kämpfen, der Herrschaft *Mobutus* im Mai 1997 endgültig ein Ende zu setzen.⁵⁷⁶ Die sich ebenfalls in Bürgerkriegen befindlichen Nachbarländer unterstützten *Kabila*, da *Mobutu* nicht verhindern konnte, dass der Kongo zum Rückzugsort für Rebellen ihrer eigenen Bürgerkriege wurde und von kongolesischem Gebiet aus Überfälle auf ihre Länder stattfanden. Der Vormarsch der ADFL ging schnell voran. Der Widerstand der Regierungstruppen nahm zunehmend ab. Nach der Eroberung weiter Teile des Landes wurde schließlich die Hauptstadt Kinshasa eingenommen. Neben den wenigen ruandischen Truppen bestand die Rebellenallianz vor allem aus rekrutierten Milizen und Kindersoldaten.⁵⁷⁷ Am 17. Mai floh *Mobutu* aus dem Land, welches er seit den 1960er Jahren regiert hatte, und hinterließ ein marodes, von Korruption und Vetternwirtschaft geprägtes Staats- und Wirtschaftswesen und eine gesplattene, durch gewalttätige ethnische Konflikte traumatisierte Gesellschaft in desolater sozialer Verfassung. Doch auch nach der Absetzung und Flucht des verhassten Diktators *Mobutu* kam das Land nicht zur Ruhe.

6.3.3.5 Der zweite Kongo-Krieg (1998-2003)

Kurz nach der Machtübernahme begrub *Kabila* alle Hoffnungen der Kongolesen auf Demokratie, indem er alle Parteien verbot und versuchte, wie sein Vorgänger ein autoritäres Regime zu installieren. Nach kurzer Zeit stellte sich Unmut und Unzufriedenheit mit *Kabila* ein. Auch seine ehemaligen Unterstützer, die Nachbarstaaten, die ihn im Kampf gegen *Mobutu* unterstützt hatten, distanzieren sich von ihm, als er formal ruandische und ugandische Truppen des Landes verwies.⁵⁷⁸ Ruanda, Uganda und Burundi begannen im Osten des Kongo mit der *Congolese Rallye for Democracy* (RCD) erneut einen Aufstand gegen die neue Regierung *Kabilas*.⁵⁷⁹

Im August 1998 begann der zweite Kongo-Krieg.⁵⁸⁰ Mehrere untereinander zerstrittene Rebellengruppen versuchten nun, die Regierung *Kabilas* zu stürzen. Die Beteiligten waren im Wesentlichen identisch mit denen im ersten Kongo-Krieg. Wieder waren die östlichen Kivu-Provinzen das Zentrum der Auseinandersetzungen. Seit der Niederlage der ruandischen Hutu-Regierung im Sommer 1994, die den Genozid in Ruanda beendete, zogen etwa eine Million Hutu in die benachbarten Kivu-Provinzen, wo sie sich in Flüchtlingscamps zusammenfanden. Von dort aus organisierten sie Angriffe auf Tutsi und verübten grenzüber-

576 Vgl. Tull 2008, S. 72.

577 Vgl. Johnson 2009, S. 78.

578 Vgl. Veit 2010, S. 112.

579 Vgl. Hainzl 2004, S. 76.

580 Vgl. Veit 2010, S. 112 f.

greifende Anschläge gegen ruandische Ziele.⁵⁸¹ Die zahlreichen verfeindeten ethnischen Gruppen und der unaufhaltsame Flüchtlingsstrom machten die Region zu einem Pulverfass, aus dem sich eine enorme Anzahl an Kämpfern rekrutieren ließ. Jedoch blieben die kriegerischen Auseinandersetzungen nicht auf die östlichen Provinzen beschränkt. Im ganzen Land kam es zu Aufständen verschiedener Gruppen, die sich entweder gegen *Kabila* oder gegen die vordringende RCD wendeten. Durch die Unterstützung Ugandas, Burundis und Ruandas gelang es der RCD nach kurzer Zeit, mehr als ein Drittel der Demokratischen Republik Kongo zu erobern.⁵⁸² Daneben kam es zur Gründung einer weiteren Rebellenbewegung, des *Mouvement pour la Libération du Congo* (MLC) unter Führung *Jean Pierre Bemba*.⁵⁸³ *Jean Pierre Bemba*, mittlerweile wegen Verbrechen in der Zentralafrikanischen Republik vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt, war ein Unterstützer und enger Vertrauter *Mobutus*. Der MLC erfuhr massive Unterstützung durch Uganda. Auch *Kabila* stand nicht allein da. Neben Angola erhielt er Unterstützung aus dem Tschad, Zimbabwe und Namibia, die er sich mit Schürfrechten für Diamanten und dem Zugang zu anderen Bodenschätzen erkaufte.⁵⁸⁴ Obwohl die Rebellen und ihre Unterstützer fast zwei Drittel des Landes besetzen konnten, gelang ihnen, auch aufgrund interner Auseinandersetzungen im RCD, kein entscheidender militärischer Schlag gegen *Kabilas* Einheiten.⁵⁸⁵

Da militärisch kein Ergebnis erzielt werden konnte, einigten sich nahezu alle Konfliktparteien auf das Friedensabkommen von Lusaka.⁵⁸⁶ Das Abkommen sah neben einem Waffenstillstand, neuen Friedensverhandlungen binnen 45 Tagen, der Entwaffnung der Hutu-Rebellen im Osten des Landes und der vorläufigen Beibehaltung des Status quo bei der territorialen Aufteilung des Kongo auch den Einsatz einer Blauhelmtuppe zur Überwachung des Waffenstillstandes vor.⁵⁸⁷ Daraufhin wurde, mittels Resolution⁵⁸⁸ durch den UN-Sicherheitsrat, die Entsendung der *United Nations Mission in the Democratic Republic of the Congo* (MONUC) beschlossen, die zunächst zur Überwachung des Waffenstillstandes eingesetzt wurde. Nach Massakern an der Zivilbevölkerung und wieder

581 Vgl. *Tull* 2008, S. 74 f.

582 Vgl. *Hainzl* 2004, S. 77.

583 Vgl. *Tull* 2008, S. 76.

584 Vgl. *Hainzl* 2004, S. 77 f.

585 Vgl. *Tull* 2008, S. 74.

586 Das Waffenstillstandsabkommen von Lusaka (Lusaka Ceasefire Agreement) vom 10. Juli 1999 ist abrufbar unter: <http://reliefweb.int/report/democratic-republic-congo/dr-congo-lusaka-ceasefire-agreement>. Letzter Zugriff erfolgte am 21.11.2013.

587 Vgl. *Johnson* 2009, S. 96.

588 UN Doc. S/RES/1279 vom 30. November 1999.

aufflammenden Kämpfen zwischen den Rebellengruppen, Milizen und Regierungssoldaten wurde die UN-Mission MONUC durch Resolutionen vergrößert und schrittweise mit einem robusteren Mandat ausgestattet.⁵⁸⁹ Im Jahr 2001 fiel der immer noch amtierende Staatschef *Laurent-Désiré Kabila* einem Attentat zum Opfer.⁵⁹⁰ Daraufhin übernahm sein dreißigjähriger Sohn *Joseph Kabila* die Regierungsgeschäfte. Nach zwei gescheiterten Versuchen kam es, maßgeblich vorangetrieben durch internationalen Druck, zum Pretoria-Abkommen.⁵⁹¹ Im Zuge dieser Verhandlungen einigten sich die politischen Gruppierungen auf eine Allparteienregierung, die die Auseinandersetzungen der verfeindeten Rebellengruppen beenden sollte. Zwar blieb *Joseph Kabila* Staatsoberhaupt, ihm wurden jedoch fortan vier Vizepräsidenten der verschiedenen Rebellengruppen zur Seite gestellt.⁵⁹² Daneben sah das Abkommen den Rückzug ruandischer Truppen und die Entwaffnung und Demobilisierung ruandischer Hutu-Milizen auf kongolesischem Boden vor.⁵⁹³ Obwohl der Waffenstillstand weitgehend eingehalten wurde, kam es zu keinen substantiellen Fortschritten. Die Konfliktparteien verhielten sich weiterhin wie Besatzungsmächte, die rücksichtslos die Rohstoffquellen des Landes ausbeuteten.⁵⁹⁴ Auch die Situation für die Zivilbevölkerung verbesserte sich nicht. Weder die neuen Machthaber noch die Blauhelmsoldaten konnten Sicherheit oder Stabilität gewährleisten, und auch von einem funktionierenden Bildungs- und Gesundheitssystem war man nach wie vor weit entfernt.⁵⁹⁵ Insbesondere die östlichen Provinzen (Ituri, Nord-Kivu, Süd-Kivu, Katanga) ließen sich nicht befrieden.⁵⁹⁶ Nach zehn Jahren des Bürgerkrieges gelang es dem Land nicht, den brüchigen Frieden aufrecht zu erhalten, Sicherheit und grundlegende staatliche Leistungen zu gewähren.⁵⁹⁷ Vor diesem Hintergrund scheint die Vergangenheitsbewältigung in diesem vom Krieg gebeutelten Land als besonders kompliziert.

589 Aufstockung und Erweiterung des Mandats durch Resolutionen des Sicherheitsrates: UN Doc. S/RES/1565 vom 1. Oktober 2004; UN Doc. S/RES/1794 vom 21. Dezember 2007; UN Doc. S/Res/1843 vom 20. November 2008.

590 Vgl. *Freier* 2010, S. 12.

591 Vgl. das Pretoria-Abkommen vom 31. Juli 2002 (Accord de Prétorie) ist abrufbar unter: http://www.usip.org/library/pa/drc_rwanda/pa_drc_rwanda.html. Letzter Zugriff erfolgte am 23.11.2013.

592 Vgl. *Tull* 2008, S. 76.

593 Vgl. *Johnson* 2009, S. 100 f.

594 Vgl. *Tull* 2008, S. 76 f.

595 Vgl. *Tull* 2008, S. 77.

596 Vgl. *Tull* 2008, S. 77.

597 Vgl. *Tull* 2008, S. 77 f.

6.3.3.6 *Fazit und Ausblick*

Bis heute leidet der Kongo unter den Folgen des jahrelangen Bürgerkrieges.⁵⁹⁸ Die Wahlen im Jahr 2006, die von unabhängigen Beobachtern trotz Behinderungen der Opposition, Wahlboykotts und vereinzelter Manipulationen und Pannen im Auszählungsprozess als weitgehend fair und demokratisch bezeichnet wurden, entschied erneut *Joseph Kabila* für sich.⁵⁹⁹ Trotz erheblicher internationaler Unterstützung ist die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur in Ansätzen gelungen, auch das Gewaltmonopol des Staates besteht in weiten Teilen des Landes nicht.⁶⁰⁰ Nach wie vor werden große Teile des Landes faktisch von Rebellengruppen beherrscht, die große Teile des Rohstoffabbaus kontrollieren. Nach wie vor kommt es zu Massakern, Massenvergewaltigungen und Plünderungen durch Soldaten der unterschiedlichen Rebellengruppen.⁶⁰¹ Auch die letzten Wahlen im Jahr 2011 lassen befürchten, dass der Frieden noch lange nicht erreicht ist. Im Vorfeld der Wahlen, bei denen sich erneut *Joseph Kabila* durchsetzen konnte, kam es zu verheerenden gewalttätigen Auseinandersetzungen. Außerdem wurden im Gegensatz zu den Wahlen im Jahre 2006 massive Unregelmäßigkeit und Fälschungen festgestellt.⁶⁰² Eine allgemeine Bewertung der aktuellen Konfliktlage im Kongo bleibt insgesamt schwierig. Dennoch lässt sich festhalten, dass das Land nicht zur Ruhe gekommen ist und man von einem funktionierenden Staatswesen weit entfernt ist. Die sozioökonomische Situation der Kongolesen ist nach wie vor verheerend. Immer noch bestimmen Gewalt, Korruption und Misswirtschaft den Alltag der übergroßen Mehrheit.⁶⁰³ Auch die beginnende Aufarbeitung des Krieges durch den Internationalen Strafgerichtshof und die überforderte kongolesische Justiz konnten bisher nichts zur Beruhigung der Konflikte beitragen. Als positiv lässt sich zumindest festhalten, dass die Aktivitäten zivilgesellschaftlicher, lokal organisierter Gruppen zugenommen haben.⁶⁰⁴ Es bleibt zu hoffen, dass dieses zivilgesellschaftliche Engagement die Grundlage für eine friedliche Zukunft dieses gebeutelten Landes bildet.

598 Vgl. *Ressler* 2008, S. 95.

599 Vgl. *Johnson* 2009, S. 150 f.

600 Vgl. *Ressler* 2008, S. 95.

601 Vgl. *Freier* 2011, S. 15.

602 Vgl. *Weibezahl* 2011, S. 2 f.

603 Vgl. *Weibezahl* 2011, S. 2.

604 Vgl. *Freier* 2011, S. 15 f.

6.3.4 Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter

Insgesamt fünf Personen müssen sich bisher vor dem Internationalen Strafgerichtshof für die schweren Verbrechen, die sich seit dem 1. Juli 2002 in der Demokratischen Republik Kongo abgespielt haben, verantworten. *Thomas Lubanga Dyilo*, *Germain Katanga* und *Mathieu Ngudjolo Chui*, *Bosco Ntaganda* und *Callixte Mbarushimana*.

6.3.4.1 *Thomas Lubanga Dyilo*

Thomas Lubanga Dyilo wurde am 29. Dezember 1960 in der Ituri-Provinz, in der Stadt Jiba, im Osten der heutigen demokratischen Republik Kongo geboren.⁶⁰⁵ Er gehört der ethnischen Gruppe der Hema an, ist verheiratet und hat sechs Kinder.⁶⁰⁶ Er studierte an der Universität von Kinshasa und schloss sie mit einem Diplom in Psychologie ab. Später arbeitete *Lubanga* zwischen 1990 und 1994 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität von Cepromad.⁶⁰⁷ Während dieser Zeit übte er zusätzlich diverse andere Tätigkeiten, etwa in der Landwirtschaft und im Goldhandel, aus. Ende 1999 wendete sich *Lubanga* der Politik zu und wurde kurz darauf in den Bezirksrat von Ituri gewählt.⁶⁰⁸ Am 15. September 2000 gründete er, als deren Präsident, die *Union des Patriotes Congolais* (UPC) sowie deren bewaffneten Flügel, die *Forces Patriotiques pour la Liberation du Congo* (FPLC).⁶⁰⁹

Als Präsident der UPC und als Oberkommandierender der FPLC werden *Lubanga* die Anordnung zahlreicher Verbrechen, die unter die Verbrechenstatbestände des Rom-Statuts fallen, zu Last gelegt. Die UPC und später die Rebellenorganisation FPLC sollen im Rahmen der Konflikte in der Provinz Ituri ab Juli 2002 unter Führung *Lubangas* Kinder unter 15 Jahren rekrutiert haben und diese zur militärischen Ausbildung in Ausbildungslagern an unterschiedlichen

605 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-803, PTC I, 29.01.2007 (Decision on the confirmation of charges), S. 5.

606 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-803, PTC I, 29.01.2007 (Decision on the confirmation of charges), S. 5.

607 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-803, PTC I, 29.01.2007 (Decision on the confirmation of charges), S. 5.

608 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-803, PTC I, 29.01.2007 (Decision on the confirmation of charges), S. 6.

609 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-803, PTC I, 29.01.2007 (Decision on the confirmation of charges), S. 7.

Orten gezwungen haben.⁶¹⁰ Nach der Ausbildung sollen die Kinder gezwungen worden sein, an Kampfhandlungen teilzunehmen. Im Oktober 2002 in den Städten Libi und Mbau, im Februar und März 2003 in Lipri und Bogoro, im Mai in Bunia und im Juni 2003 in Djugu und Mongwalu sollen Kinder zur Ausbildung gezwungen worden sein.⁶¹¹

Daher wurden ihm folgende Verbrechen zu Last gelegt. Die drei Anklagepunkte lauten:⁶¹²

1. Zwangsverpflichtung von Kindern unter 15 Jahren in Streitkräften. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen i. S. v. Art. 8 Abs. 2b (xxvi) IStGH-Statut.
2. Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in nationale Streitkräfte. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2b (xxvi) und Art. 8 Abs. 2e (vii) IStGH-Statut.
3. Verwendung von Kindern unter 15 Jahren zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2b (xxvi) und Art. 8 Abs. 2e (vii) IStGH-Statut.

Die Anklage beschränkt sich allein auf Verbrechen, die im Zusammenhang mit der Zwangsverpflichtung, der Eingliederung und der Verwendung von Kindersoldaten stehen. Daneben wurden durch die UPC vermutlich noch weitere Kriegsverbrechen begangen. Die Rebellenorganisation unter Führung *Lubangas* soll ebenfalls in diesem Zeitraum zahlreiche Massaker an Zivilisten begangen haben.⁶¹³ Es ist davon auszugehen, dass es im Rahmen der Kampfhandlungen zu ungesetzlichen Tötungen, Folterungen und Massenvergewaltigungen kam.⁶¹⁴

610 Von der Existenz folgender sieben Ausbildungslager wird ausgegangen: Bule, Centrale, Mandro, Rwampara, Bogoro, Sota und Irumu. Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-37, PTC I, 24.02.2006 (Warrant of Arrest), S. 2.

611 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-37, PTC I, 24.02.2006 (Warrant of Arrest), S. 3.

612 Der Wortlaut im englischen Original der Anklagebestätigung findet sich in, Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06, PTC I, 29.01.2007 (Decision on the confirmation of charges), S. 82 f., 83 f., 90.

613 So soll es durch die UPC zu Massakern an der Zivilbevölkerung im Juni 2003 in der Stadt Mongwalu und Bunia gekommen sein. Dabei sollen ca. 400 Menschen getötet worden sein, unter ihnen zwei Beobachter der MONUC-Mission der Vereinten Nationen. Von Juli bis Oktober 2003 wurden weitere Massaker in der Städten Nizi, Tchomia, Fataki und Katshela vermeldet. Bei diesen Kämpfen sollen mehr als 300 Menschen ums Leben gekommen sein, darunter viele Kinder. Vgl. *AI* 2004, Länderbericht DRK, S. 106 ff.

614 Vgl. United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo, S/2004/573, Special report on the events in Ituri, 2004, S. 23 f.

Wohl aus beweis- bzw. prozesstaktischen Gründen wurden diese Verbrechen von der Anklagebehörde des IStGH ausgeklammert.

Am 10. Februar 2006 erließ der IStGH einen Haftbefehl⁶¹⁵ gegen *Lubanga*, woraufhin er am 17. März 2006 von Kinshasa in die Haftanstalt nach Scheveningen verbracht wurde. Zuvor verbrachte *Lubanga* bereits ein Jahr in Haft in Kinshasa, wo er ebenfalls wegen diverser Verbrechen im Zusammenhang mit den Kampfhandlungen in der Ituri-Region verdächtigt wurde.⁶¹⁶ Nach einigen anfänglichen Schwierigkeiten entschied die Berufungskammer, dass der Prozess, trotz Unstimmigkeiten im Laufe des Verfahrens, fortgesetzt werden könne. Die Anklage präsentierte im Rahmen der Hauptverhandlung ihre Beweise und berief zahlreiche Zeugen.⁶¹⁷ Insgesamt wurden 118 Opfer als Nebenkläger zugelassen.⁶¹⁸ Auch die Verteidigung berief 19 Zeugen ein, die aussagten, dass *Lubanga* keine herausragende Rolle in der FLPC und der UPC gespielt hatte.⁶¹⁹ Am 14. März 2012 wurde schließlich das Urteil gegen *Lubanga* verkündet.⁶²⁰ Dies war der erste Schuldspruch des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs in der Rechtsgeschichte. Mehr als zehn Jahre nachdem der IStGH seine Tätigkeit aufgenommen hatte, entschied die erste Kammer, dass trotz Mängeln im Verlauf des Verfahrens *Lubanga* sich der Zwangsverpflichtung, Eingliederung und Verwendung von Kindern unter 15 Jahren schuldig gemacht habe.⁶²¹ Am 10. Juli 2012 verurteilte die erste Kammer *Lubanga* zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren.⁶²² Die bisherige Haftzeit seit dem 16. März 2006 wird auf die Strafe angerechnet werden.⁶²³

615 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-37, PTC I, 24.02.2006 (Warrant of Arrest).

616 Vgl. *Tull* 2008, S. 112.

617 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2842, TC I, 14.03.2012 (Judgment pursuant to Article 74 of the Statute), S. 23 ff.

618 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2842, TC I, 14.03.2012 (Judgment pursuant to Article 74 of the Statute), S. 23 ff.

619 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2842, TC I, 14.03.2012 (Judgment pursuant to Article 74 of the Statute), S. 10 ff.

620 Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2842, TC I, 14.03.2012 (Judgment pursuant to Article 74 of the Statute). Ausführliche Analyse zu den völkerstrafrechtlichen Aspekten des Urteils, vgl. *Ambos*, 2012, S. 313 ff.

621 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2842, TC I, 14.03.2012 (Judgment pursuant to Article 74 of the Statute), S. 591 f.

622 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2901, TC I, 10.07.2012 (Decision on Sentence pursuant to Art. 76 of the Statute).

623 Vgl. Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2901, TC I, 10.07.2012 (Decision on Sentence pursuant to Art. 76 of the Statute), S. 37 f.

6.3.4.2 Germain Katanga und Mathieu Ngudjolo Chui

Germain Katanga wurde am 28. April 1978 in Mambas in der Ituri-Provinz geboren.⁶²⁴ Er gehört der ethnischen Gruppe der Ngiti an, ist verheiratet und hat zwei Kinder.⁶²⁵ Ähnlich wie bei *Thomas Lubanga* handelt es sich um einen hochrangigen Befehlshaber einer Rebellenarmee, der ebenfalls in der Ituri-Region aktiv war. Seit Beginn des Jahres 2003 soll *Katanga* der Kommandant der *Forces de Résistance Patriotique en Ituri* (FRPI) gewesen sein. Im Dezember 2004 soll er in den Rang des Armeegenerals der Demokratischen Republik Kongo befördert worden sein.⁶²⁶

Mathieu Ngudjolo Chui, wurde am 8. Oktober 1970 in Bunia in der Provinz Ituri geboren. Er gehört zur Ethnie der Lendu, ist verheiratet und Vater von sechs Kindern.⁶²⁷ Bevor er mit seinen militärischen Aktivitäten begann, studierte er Medizin und arbeitete einige Jahre als Krankenpfleger.⁶²⁸ Im Jahre 2003 wurde *Ngudjolo Chui* zu einem Anführer der Rebellenorganisation *Front des Nationalistes et Intégrationnistes* (FNI).⁶²⁹

Die beiden Rebellenorganisationen sind eng miteinander verknüpft. Bei der FNI handelt es sich um eine Rebellengruppe, die ihre Anhänger weitgehend aus der Ethnie der Lendu rekrutiert. Die Rebellenorganisation FRPI besteht weitgehend aus Mitgliedern der Ngiti-Ethnie. Beide Organisationen werden von Uganda unterstützt und sehen sich als Gegner der durch Ruanda unterstützten, von der Hema-Ethnie dominierten UPC.⁶³⁰ Die militärischen Auseinandersetzungen in der Ituri-Region waren geprägt durch die Auseinandersetzungen zwischen den verfeindeten Organisationen. Im Jahr 2003 kamen in der Provinz Ituri mehr als 8.000 Zivilisten ums Leben und mehr als eine halbe Million Menschen mussten aufgrund der militärischen Auseinandersetzung aus der Region flie-

624 Vgl. Prosecutor vs. *Katanga* a. *Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-01/07-717, PTC I, 30.09.2008 (Decision on the confirmation of charges), S. 6 f.

625 Vgl. Prosecutor vs. *Katanga* a. *Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-01/07-717, PTC I, 30.09.2008 (Decision on the confirmation of charges), S. 7.

626 Vgl. Prosecutor vs. *Katanga* a. *Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-01/07-717, PTC I, 30.09.2008 (Decision on the confirmation of charges), S. 7.

627 Vgl. Prosecutor vs. *Katanga* a. *Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-01/07-717, PTC I, 30.09.2008 (Decision on the confirmation of charges), S. 8.

628 Vgl. Prosecutor vs. *Katanga* a. *Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-01/07-717, PTC I, 30.09.2008 (Decision on the confirmation of charges), S. 8.

629 Vgl. Prosecutor vs. *Katanga* a. *Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-01/07-717, PTC I, 30.09.2008 (Decision on the confirmation of charges), S. 8.

630 Vgl. *HRW* 2003, S. 13 f., S. 15.

hen.⁶³¹ Den beiden wird vorgeworfen, gemeinsam als Kommandanten ihrer jeweiligen Rebellen­gruppe, FNI bzw. FRPI, einen geplanten, systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung im Bezirk Ituri geführt zu haben, in dem es zu zahlreichen völkerrechtlich relevanten Straftaten gekommen sein soll.⁶³²

Daher werden ihnen folgende Verbrechen zu Last gelegt. Die neun Anklagepunkte lauten:⁶³³

1. Vorsätzliche Tötung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Vorsätzliche Tötung von Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützt sind. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2a (i) IStGH-Statut.
3. Unmenschliche Handlungen, mit denen vorsätzlich große Leiden oder schwere Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit verursacht werden. Strafbar gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.
4. Folter und unmenschliche bzw. grausame Behandlung. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2a (ii) oder Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
5. Verwendung von Kindern unter 15 Jahren zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2b (xxvi) IStGH-Statut.
6. Sexuelle Sklaverei. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Strafbar gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
7. Sexuelle Sklaverei. Ebenfalls strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2b (xxii) oder Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
8. Vorsätzlicher Angriff auf die Zivilbevölkerung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2b (i) und Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
9. Plünderung einer Stadt oder Ortschaft. Dies stellt ebenfalls ein Kriegsverbrechen i. S. v. Art. 8 Abs. 2b (xvi) oder Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut dar.

631 Vgl. United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo, S/2004/573, Special report on the events in Ituri, 2004, S. 12 ff., HRW, *Ethnically Targeted Violence in North-eastern DRC*, 2003, S. 11 ff.

632 Konkret geht es um eine Attacke auf das Dorf Bogoro, welches überwiegend von Angehörigen der ethnischen Gruppe der Hema bewohnt wird, am 24. Februar 2003. Rund 1000 Soldaten der FRPI und ca. 300 Soldaten führten den Angriff aus. Mindestens 200 Zivilisten wurden getötet. Vgl. *Prosecutor vs. Katanga a. Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-01/07-1, PTC I, 02.07.2007 (Warrant of Arrest), S. 5.

633 Der Wortlaut im englischen Original der Anklagebestätigung findet sich in, *Prosecutor vs. Katanga a. Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-01/07-717, PTC I, 30.09.2008 (Decision on the confirmation of charges), S.75 f., 93 f., 110 f, 115 f.

Die Anklage bezieht sich ausschließlich auf die Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Angriff auf das Dorf Bogoro im Februar 2003 stehen. Es ist daher davon auszugehen, dass sowohl *Germain Katanga* als auch *Mathieu Ngudjolo Chui* als Anführer ihrer Rebellenorganisationen im Zuge der monatelangen Kriegshandlungen darüber hinaus für weitere Verbrechen in der Ituri-Region verantwortlich sind.

Germain Katanga wurde infolge eines Angriffs auf Blauhelme der UN-Mission MONUC im Jahr 2005 von den kongolesischen Behörden gefangengenommen.⁶³⁴ Am 2. Juli erließ der Internationale Strafgerichtshof einen Haftbefehl gegen ihn.⁶³⁵ Zum Prozessauftakt am 24. November 2009 plädierte Katanga in der Anhörung für nicht schuldig.⁶³⁶ Am 10. März 2008 beschloss die Vorverfahrenskammer des ISTGH die Verbindung der Verfahren gegen *Katanga* und *Ngudjolo Chui*.⁶³⁷

Am 6. Juli 2007 erließ der internationale Strafgerichtshof gegen *Mathieu Ngudjolo Chui* einen Haftbefehl.⁶³⁸ Der sich ebenfalls in kongolesischer Haft befindliche *Ngudjolo Chui* wurde daraufhin am 6. Februar 2008 an den ISTGH ausgeliefert. Der Prozessbeginn war am 24. November 2009.

Am 18. Dezember 2012 wurde *Ngudjolo Chui* freigesprochen.⁶³⁹ In seinem Urteil erklärte das Gericht, dass die Ankläger nicht nachweisen konnten, dass *Ngudjolo Chui* für die ihm vorgeworfenen Verbrechen verantwortlich sei. Die Entscheidung in der zweiten Verfahrenskammer erging einstimmig. Es konnte aufgrund der teilweise vagen und widersprüchlichen Zeugenaussagen nicht eindeutig die Schuld nachgewiesen werden.⁶⁴⁰ Daraufhin wurde die sofortige Freilassung von *Ngudjolo Chui* veranlasst. Obgleich die Richter betonten, dass Gräueltaten während des Konflikts begangen wurden, hätten die Ankläger es versäumt, jenseits aller vernünftigen Zweifel an der Unschuld von *Ngudjolo*

634 Vgl. UN. SC/8327/Rev.1 vom 02.03.2005, Security Council condemns murder of nine UN Peacekeepers in DRC, (Press Release).

635 Prosecutor vs. *Katanga*, ICC-01/04-01/07-1, PTC I, 02.07.2007 (Warrant of Arrest).

636 Vgl. ICC-CPI-20091120-PR477, TC II, 20.11.2009, (Opening of trial in the case of *Germain Katanga* and *Mathieu Nguudjolo Chui*).

637 Vgl. Prosecutor vs. *Katanga*, ICC 01/04-01/07-257, PTC I, 10.03.2008 (Decision on the Joinder of the Cases).

638 Vgl. Prosecutor vs. *Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-01/07/1, PTC I. 06.07.2007 (Warrant of Arrest).

639 Vgl. Prosecutor vs. *Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-02/12-4, TC II, 18.12.2012 (Judgment pursuant to Article 74 of the Statute).

640 Vgl. Prosecutor vs. *Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-02/12-4, TC II, 18.12.2012 (Judgment pursuant to Article 74 of the Statute). S. 32 ff.

Chui, seinen Tatbeitrag zweifelsfrei darzulegen.⁶⁴¹ Dies war das erste Mal, dass der Internationale Strafgerichtshof einen Verdächtigen freisprach.

6.3.4.3 *Bosco Ntaganda*

Bosco Ntaganda wurde vermutlich im Jahr 1973 in Ruanda geboren.⁶⁴² Er war sein Leben lang in verschiedenen militärischen Organisationen aktiv. Schon in den 1990er Jahren stand *Ntaganda* in Diensten der *Rwandan Patriotic Army* (RPA) und war am Sturz der ruandischen Regierung im Jahr 1994 beteiligt.⁶⁴³ Später beteiligte er sich in der Demokratischen Republik Kongo an militärischen Auseinandersetzungen. So soll er unter anderem Generalstabschef der FPLC gewesen sein.⁶⁴⁴ Dabei handelt es sich um den militärischen Arm der *Union of Congolese Patriots* (UPC). In Dezember 2003 soll *Ntaganda* zum Generalstabschef der Armee der UPC ernannt worden sein. *Ntaganda* war der Anklage zufolge direkt *Thomas Lubanga Dyilo* unterstellt.⁶⁴⁵ In dieser Funktion soll *Ntaganda* für die Anordnung und Durchführung zahlreicher Verbrechen verantwortlich gewesen sein. Konkret werden ihm mehrere Verbrechen im Zusammenhang mit Kampfhandlungen der FPLC in der Ituri-Region im Zeitraum von Juli 2002 bis zum Dezember 2003 vorgeworfen.⁶⁴⁶ In seiner Funktion als Generalstabschef der FPLC soll er unmittelbar für die Rekrutierung von Kindersoldaten verantwortlich gewesen sein.⁶⁴⁷

641 Vgl. Prosecutor vs. *Ngudjolo Chui*, ICC-01/04-02/12-4, TC II, 18.12.2012 (Judgment pursuant to Article 74 of the Statute). S. 30 f.

642 Der Haftbefehl gegen den Beschuldigten *Bosco Ntaganda* war vor der Vorverfahrenskammer I am 22.08.2006 zunächst unter Verschluss (*under seal*) erlassen worden. Er ist am 28.04.2008 bekannt gegeben worden. Vgl. Prosecutor vs. *Ntaganda*, ICC-01/04-03/06-2, PTC I, 22.08.2006, (Warrant of Arrest), S. 5.

643 Vgl. HRW, DR Congo: Suspected War Criminal Wanted. International Court Unseals Arrest Warrant Against *Bosco Ntaganda*. 30.04.2008. Abrufbar unter: <http://hrw.org/news/2008/04/29/dr-congo-suspected-war-criminal-wanted>. Letzter Zugriff erfolgte am 12.03.2013.

644 Vgl. HRW, DR Congo: Suspected War Criminal Wanted. International Court Unseals Arrest Warrant Against *Bosco Ntaganda*. 30.04.2008. Abrufbar unter: <http://hrw.org/news/2008/04/29/dr-congo-suspected-war-criminal-wanted>.

645 Vgl. HRW, DR Congo: Suspected War Criminal Wanted. International Court Unseals Arrest Warrant Against *Bosco Ntaganda*. 30.04.2008. Abrufbar unter: <http://hrw.org/news/2008/04/29/dr-congo-suspected-war-criminal-wanted>.

646 Vgl. Prosecutor v. *Ntaganda*, ICC-01/04-03/06-2, PTC I, 22.08.2006 (Warrant of Arrest), S. 2.

647 Er soll die Trainingscamps der FLPC in Bule, Centrale, Mandro, Rwampara, Irumu Bogoro und Sota geleitet haben. Vgl. Prosecutor vs. *Ntaganda*, ICC-01/04-03/06-2, PTC I, 22.08.2006 (Warrant of Arrest), S. 2.

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die Anklagepunkte lauten:⁶⁴⁸

1. Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen i. S. v. Art. 8 Abs. 2b (xxvi) und Art. 8 Abs. 2e (vii) IStGH-Statut.
2. Zwangsverpflichtung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen i. S. v. Art. 8 Abs. 2b (xxvi) und Art. 8 Abs. 2e (vii) IStGH-Statut.
3. Verwendung von Kindern unter 15 Jahren zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2b (xxvi) und Art. 8 Abs. 2e (vii) IStGH-Statut.

Am 14. Juli 2012 wurden gegen ihn zusätzlich noch weitere Anklagepunkte erhoben:⁶⁴⁹

4. Vorsätzliche Tötung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
5. Vergewaltigung und sexuelle Sklaverei. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Strafbar gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
6. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1h IStGH-Statut.
7. Vorsätzlicher Angriff auf die Zivilbevölkerung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
8. Vergewaltigung und sexuelle Sklaverei. Ebenfalls strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2b (xxii) oder Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
9. Plünderung einer Stadt oder Ortschaft. Dies stellt ebenfalls ein Kriegsverbrechen i.S.v. Art. 8 Abs. 2b (xvi) oder Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut dar.

Der Haftbefehl gegen den Beschuldigten *Bosco Ntaganda* war vor der Vorverfahrenskammer am 22.08.2006 zunächst unter Verschluss erlassen worden. Am 13.07.2012 wurde erneut ein Haftbefehl gegen *Bosco Ntaganda* erlassen. Er

648 Der Wortlaut im englischen Original findet sich unter: Prosecutor vs. *Ntaganda*, ICC-01/04-03/06-2 PTC I, 22.08.2006 (Warrant of Arrest), S. 4.

649 Der Wortlaut im englischen Original findet sich unter: Prosecutor vs. *Ntaganda*, ICC-01/04-02/06-36, PTC II, 13.07.2012 (Decision on the Prosecutor's Application under Article 58), S. 8 ff.

konnte noch nicht an den IStGH überstellt werden und befindet sich auf der Flucht.⁶⁵⁰

6.3.4.4 *Callixte Mbarushimana*

Callixte Mbarushimana wurde am 24. Juli 1963 im Norden Ruandas geboren.⁶⁵¹ Er ist ruandischer Staatsbürger, gehört zur Ethnie der Hutu und ist Informatiker.⁶⁵² *Mbarushimana* soll bereits am Völkermord in Ruanda und der Ermordung zahlreicher Tutsi im Jahr 1994 beteiligt gewesen sein.⁶⁵³ Im Jahre 2003 wurde *Mbarushimana* in Frankreich als Flüchtling anerkannt, wo er sich auch zeitweise aufhielt.⁶⁵⁴ *Mbarushimana* wird vorgeworfen, mit der Rebellengruppe *Forces Démocratique pour la Liberation du Rwanda* (FDLR), die sich zum Ziel gesetzt hat, die nationale Souveränität Ruandas zurückzugewinnen, für zahlreiche Verbrechen in der Provinz Kivu verantwortlich zu sein.⁶⁵⁵ Die FDLR ist eine aus Hutu bestehende Rebellengruppe, die nach dem Ende des Völkermords von 1994 aus Ruanda fliehen musste und seitdem immer wieder als Konfliktpartei in der Kivu-Region auftritt.⁶⁵⁶ Einerseits wendet sie sich gegen die jetzige ruandische Regierung und gegen die ethnische Gruppe der Tutsi und ihre Verbündeten, andererseits versucht sie, auch ihren wirtschaftlichen und militärischen Einfluss in der Demokratischen Republik Kongo auszuweiten.⁶⁵⁷ Im Jahre 2009 soll *Mbarushimana* in seiner Funktion als Geschäftsführer der

-
- 650 Aktuelle Informationen über den Stand des Verfahrens und neue Entwicklungen im Fall Prosecutor vs. *Bosco Ntagandas* abrufbar unter der Webadresse: www.icc-cpi.int/Menu/ICC/Situations+and+Cases/Situations/Situation+ICC+0104/Related+Cases/ICC+0104+0206/ICC+0104+0206.htm.
- 651 Vgl. Prosecutor vs. *Mbarushimana*, ICC-01/04-01/10-2, PTC I, 28.09.2010 (Warrant of Arrest), S. 8.
- 652 Vgl. Prosecutor vs. *Mbarushimana*, ICC-01/04-01/10-456, PTC I, 16.12.2011 (Decision on the confirmation of charges), S. 6.
- 653 Vgl. Prosecutor vs. *Mbarushimana*, ICC-01/04-01/10-456, PTC I, 16.12.2011 (Decision on the confirmation of charges), S. 6 f.
- 654 Vgl. Prosecutor vs. *Mbarushimana*, ICC-01/04-01/10-2, PTC I, 28.09.2010 (Warrant of Arrest), S. 2.
- 655 Vgl. Prosecutor vs. *Mbarushimana*, ICC-01/04-01/10-456, PTC I, 16.12.2011 (Decision on the confirmation of charges), S. 7 ff.
- 656 Vgl. Prosecutor vs. *Mbarushimana*, ICC-01/04-01/10-456, PTC I, 16.12.2011 (Decision on the confirmation of charges), S. 8 f.
- 657 Vgl. *HRW*, Rwanda Rebel's Arrest Sends Strong Message. First ICC Warrant for Crimes in Kivus. Eastern Congo, 11.10.2010. Abrufbar unter: <http://www.hrw.org/news/2010/10/11/rwanda-rebel-s-arrest-sends-strong-message>. Letzter Zugriff erfolgte am 14.08.2013.

FDLR, in der er für die Strategie der FDLR maßgeblich verantwortlich gewesen sein soll, Angriffe auf Zivilisten angeordnet haben.⁶⁵⁸

Daher wurden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die Anklagepunkte lauten:⁶⁵⁹

1. Vorsätzlicher Angriff auf die Zivilbevölkerung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2b (i) und Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
2. Zerstörung fremden Eigentums. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2a (iv) oder Art. 8 Abs. 2e (xii) IStGH-Statut.
3. Vorsätzliche Tötung von Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützt sind. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2a (i) oder Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
4. Vorsätzliche Tötung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
5. Folter. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2a (ii) oder Art. 8 Abs. 2e (vi) IStGH-Statut.
6. Folter. Ebenfalls strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1f IStGH-Statut.
7. Vergewaltigung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2b (xxii) oder Art. 8 Abs. 2e (vi) IStGH-Statut.
8. Vergewaltigung. Ebenfalls strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
9. Unmenschliche Behandlung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.
10. Unmenschliche Behandlung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2a (ii) IStGH-Statut.
11. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1h IStGH-Statut.

Am 11. Oktober 2010 wurde *Mbarushimana* von den französischen Behörden gemäß des Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs vom 28. September 2010 festgenommen und am 25. Januar nach Den Haag überführt.⁶⁶⁰

658 Vgl. Prosecutor vs. *Mbarushimana*, ICC-01/04-01/10-456, PTC I, 16.12.2011 (Decision on the confirmation of charges), S. 9.

659 Vgl. Prosecutor vs. *Mbarushimana*, ICC-01/04-01/10-2, PTC I, 28.09.2010 (Warrant of Arrest), S. 8.

660 Vgl. Prosecutor vs. *Mbarushimana*, ICC-01/04-01/10-456, PTC I, 16.12.2011 (Decision on the confirmation of charges), S. 12.

Daraufhin erfolgte seine erste Anhörung am 28. Januar 2010. Nach weiteren Anhörungen im Laufe des Jahres 2011 beschloss die Vorverfahrenskammer des IStGH am 16. Dezember 2011 die Niederlegung der Anklage gegen *Mbarushimana*.⁶⁶¹ Als Begründung wurde angegeben, dass es sich zwar um Kriegsverbrechen, aber nicht um systematische und ausgedehnte Angriffe auf Zivilisten handelte und *Mbarushimana* selbst zu wenig Einfluss auf die Soldaten der FDLR hatte.⁶⁶² Er ist der erste Verdächtige, der vom IStGH wieder freigelassen wurde.

6.3.5 Die Opfer

Wie bei Staats- und Makroverbrechen charakteristisch, hinterließ der jahrzehntelange Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo nicht nur einzelne Opfer, sondern „viktimierte Kollektive“. Unterschiedliche Schätzungen gehen allein für den zweiten Kongo-Krieg (1998-2003) von 2,3-5,4 Millionen Kriegstoten aus.⁶⁶³ Hinzu kommen noch zahlreiche mittelbar viktimierte Personen. Die ständigen militärischen Auseinandersetzungen führten zur Instabilität der ohnehin fragilen staatlichen Ordnung. Durch Plünderungen und die willkürliche Zerstörung von Eigentum wurden die Lebensgrundlagen zahlreicher Kongolesen nahezu vollständig zerstört.⁶⁶⁴ Unumstritten stellen die andauernden kriegerischen Handlungen im Kongo eine der größten humanitären Katastrophen seit dem Zweiten Weltkrieg dar.⁶⁶⁵ Auffällig in diesem Konflikt ist, dass es keine homogene abgrenzbare Gruppe gibt, die man ausschließlich als Opfergruppe ausmachen kann. Zwar lassen sich regionale Schwerpunkte erkennen, in denen die Anzahl der Opfer besonders hoch ausfiel, ansonsten war jedoch fast die gesamte Zivilbevölkerung der demokratischen Republik Kongo von den ständigen Auseinandersetzungen betroffen. Typisch für den Konflikt ist weiterhin, dass eine klare Trennung zwischen Täter und Opfer nicht eindeutig vorzunehmen ist. Dies wird besonders deutlich anhand der Kindersoldaten. Kindersoldaten nehmen einerseits die Opferrolle ein, da sie oftmals zwangsrekrutiert wurden oder

661 Vgl. *Prosecutor vs. Mbarushimana*, ICC-01/04-01/10-456, PTC I, 16.12.2011 (Decision on the confirmation of charges).

662 Vgl. *Prosecutor vs. Mbarushimana*, ICC-01/04-01/10-456, PTC I, 16.12.2011 (Decision on the confirmation of charges), S. 128 f.

663 Vgl. International Rescue Committee (IRC), *Mortality in Eastern DRC, Results from a Nationwide Survey, 2003*; Reports of the Group of Experts Submitted through the Security Council Committee Established pursuant to Resolution 1533 (2004). Concerning the Democratic Republic of the Congo, 2004-2012. Abrufbar unter: <http://www.un.org/sc/committees/1533/egroup.shtml>. Letzter Zugriff erfolgte am 14.10.2013.

664 Vgl. *Johnson*, 2009, S. 106 f.

665 Vgl. *Johnson* 2009, S. 109.

aufgrund sozialer Not den Truppen beitraten, andererseits haben sie aktiv an Angriffen auf die Zivilbevölkerung mitgewirkt. Auch die Ohnmacht, mit der die Opfer den Verbrechen gegenüberstehen, ist charakteristisch für völkerrechtliche Verbrechen. Durch das weitgehende Fehlen staatlicher Schutzmechanismen blieb großen Teilen der Bevölkerung als einzige Option die Flucht, um dem Kriegsgräuel zu entgehen. Auch den nach wie vor im Kongo stationierten UN-Truppen gelang es nicht, die Zivilbevölkerung vor den Verbrechen zu schützen. Der Internationale Strafgerichtshof versucht durch seine Aktivitäten, der Ohnmacht der Opfer etwas entgegenzusetzen. Wegweisend ist das erste Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs gegen *Thomas Lubanga*, welches neben der Genugtuungsfunktion noch weitere Implikationen für die Opfer mit sich bringt.⁶⁶⁶ Art. 75 IStGH-Statut verpflichtet den Gerichtshof, Grundsätze für Wiedergutmachung, die in Bezug auf die Opfer zu leisten sind, zu erarbeiten. Am 07. August 2012 veröffentlichte die Verfahrenskammer I des Internationalen Strafgerichtshofs einen Beschluss, in dem über die Grundsätze und das Verfahren der Wiedergutmachung entschieden wurde.⁶⁶⁷ Darüber hinaus wird nach Art. 79 IStGH-Statut ein Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, und deren Angehörigen eingerichtet. Auch wenn die Modalitäten und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Vertragsstaaten noch nicht feststehen, sind die bisherigen Entscheidungen im Zuge des Urteils gegen *Lubanga* richtungweisend.⁶⁶⁸

6.4 Uganda

6.4.1 Die Situation in Uganda

Am 16. Dezember 2003 übergab die Regierung Ugandas gemäß Art. 14 Abs. 1 IStGH-Statut offiziell die Situation in Uganda an den Internationalen Strafgerichtshof.⁶⁶⁹ Die Entscheidung zur Eröffnung des Ermittlungsverfahrens wurde daraufhin durch den Chefankläger nach Analyse der verfügbaren Informationen getroffen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des IStGH-Statuts erfüllt sind.⁶⁷⁰ Die laufenden Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs beziehen sich auf Verbrechen, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Aktivi-

666 Prosecutor v. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2842, TC I, 14.03.2012 (Judgment pursuant to Article 74 of the Statute).

667 Prosecutor v. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2904, TC I, 07.08.2012 (Decision establishing the principles and procedures to be applied to reparations).

668 Ausführlich zum Standpunkt des IStGH und zu den Perspektiven in Bezug auf die Opferentschädigung nach dem Urteil gegen *Lubanga*, vgl. *Wiersing* 2012, S. 21 ff.

669 ICC-20040729-65, OTP, 29.07.2004, (Decision to open investigation).

670 ICC-20040729-65, OTP, 29.07.2004, (Decision to open investigation).

täten der *Lord's Resistance Army* (LRA) in Norduganda stehen. Auch Verbrechen der Regierungstruppen sollen untersucht werden.⁶⁷¹ Konkret geht es um zahlreiche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die seit dem Jahr 2002 im Norden Ugandas und benachbarten Regionen durch die *Lord's Resistance Army* und anderen bewaffneten Gruppierungen verübt wurden. Die Entscheidung zur Eröffnung des Ermittlungsverfahrens deckt sich mit den Erkenntnissen mehrerer Menschenrechtsorganisationen.⁶⁷² Seit Jahrzehnten kommt es zwischen Regierungstruppen, der LRA und weiteren Rebellenorganisationen immer wieder zu Auseinandersetzungen auf dem Gebiet der Republik Uganda.⁶⁷³ Insbesondere die Bevölkerung des Nordens und in den benachbarten Regionen, im Süden des Sudans und im Osten der demokratischen Republik Kongo sind davon betroffen.⁶⁷⁴ Diese Region bildet seit Jahren das Zentrum der Auseinandersetzungen. Mehrere Rebellenorganisationen, aber auch Regierungssoldaten waren an diversen Massakern und Massentötungen beteiligt.⁶⁷⁵ Die LRA, andere Rebellenorganisationen und Regierungstruppen werden mit zahlreichen Kriegsverbrechen in Verbindung gebracht. Unterschiedliche Berichte beschreiben willkürliche Tötungen und Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die Rekrutierung von zahlreichen Kindersoldaten, die Verfolgung religiöser Minderheiten und sexuelle Gewalt gegen Frauen.⁶⁷⁶ Die Situation hat sich jedoch seit der Verabschiedung eines Waffenstillstandsabkommens im Jahre 2008 kontinuierlich verbessert.⁶⁷⁷ Der Norden Ugandas blieb in jüngster Zeit vor größeren Angriffen und militärischen Auseinandersetzungen verschont. Dennoch bleibt die Lage fragil und ein nachhaltiger Frieden ist noch nicht erreicht.

671 ICC-20040729-65, OTP, 29.07.2004, (Decision to open investigation).

672 Vgl. u. a. *AI* 2002-2011, Länderberichte Uganda; *CSOPNU* 2006, S. 2 ff.

673 Vgl. *HRW* 2005, S. 2.

674 Vgl. *HRW* 2005, S. 3.

675 Vgl. *CSOPNU* 2006, S. 9 f.

676 Vgl. *HRW* 2005, S. 6 ff., *AI* 2002-2011, Länderberichte Uganda; *ICG* 2005, S. 2 ff.

677 Vgl. *Pospisil* 2008, S. 40.

6.4.2 Allgemeine Strukturdaten

Tabelle 2:

Amtliche Bezeichnung	Republik Uganda
Staatsform	Präsidentialrepublik
Unabhängigkeit	von Großbritannien 1962
Bevölkerungsgruppen	40 verschiedene Volksgruppen. Baganda 16.9%, Banyakole 9.5%, Basoga 8.4%, Bakiga 6.9%, Iteso 6.4%, Langi 6.1%, Acholi 4.7%, Bagisu 4.6%, Lugbara 4.2%, Bunyoro 2.7%. Die restlichen Gruppen umfassen 29.6% der Bevölkerung.
Allgemeine Soziale Indikatoren:	
Gesamtbevölkerung, 2010	33 425 000
Bevölkerung im Alter von 0-14 Jahren in % an der Gesamtbevölkerung, 2010	48,4
Lebenserwartung bei Geburt in Jahren (Frauen/Männer), 2010	55.4/53.8
Kindersterblichkeitsrate, pro 1000 Lebendgeburten, 2010	72,3
Zusammengefasste Geburtenziffer (Fertilitätsrate), Lebendgeborene pro Frau, 2010	5,9
Flüchtlinge und andere von UNHCR mit Sorge betrachtete Personen ähnlichen Status, 2010	585.253
Bruttoeinschulungsquote pro 100 Kinder (weiblich/männlich), 2005-2011	83.1/84.4
Ökonomische Indikatoren:	
Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (in USD), 2010	498,8
Wirtschaftswachstum, 2010	2,5
Inflationsrate in %, 2010	18,7
Internetnutzer pro 100 Einwohner, 2010	12,5

Quelle: Department of Economic and Social Affairs. Statistics Division of the UN. World Statistics 2011. Abrufbar unter: <http://unstats.un.org/unsd/>; CIA, The World Factbook, Uganda 2010. Abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/cg.html>.

6.4.3 Der Hintergrund des Konflikts

Wie in den meisten afrikanischen Staaten reichen die Wurzeln des Konflikts in der Republik Uganda bis in die Kolonialzeit zurück. Ähnlich wie in anderen afrikanischen Staaten wurden die Grenzen des unter britischer Kolonialverwaltung befindlichen Protektorats Uganda willkürlich gezogen, ohne die religiöse und ethnische Zugehörigkeit der ansässigen Menschen zu berücksichtigen. In Uganda gehörte der Aufbau von Spannungen zwischen den Ethnien zudem zur Strategie der Briten, um zu verhindern, dass sich die verschiedenen Ethnien vereinen und gegen die Kolonialherren aufbegehren.⁶⁷⁸ Die Folgen dieser „*divide and rule*“ Strategie der Briten spiegeln sich bis heute in den Konflikten wider. Bürgerkriege und die Herrschaft verschiedener Diktaturen prägten die letzten 50 Jahre der Geschichte Ugandas. Obwohl es dem amtierenden Präsidenten *Museveni* gelang, in weiten Teilen des Landes Stabilität herzustellen, kommt es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen im Norden des Landes. Auch das Engagement des IStGH hat bisher keine bahnbrechenden Fortschritte gebracht.⁶⁷⁹ Es bleibt abzuwarten, ob die Stabilisierung des Landes weiter voranschreitet, die ethnischen Vorbehalte überwunden werden können, sich zivilgesellschaftliche demokratische Strukturen herausbilden werden oder ob das Land weiterhin in einem dauerhaften bürgerkriegsähnlichen Zustand verharrt.

6.4.3.1 Das britische Protektorat Uganda (1894-1962)

Im Jahre 1884 lud Reichkanzler *Bismarck* die europäischen Mächte zur „Berliner Konferenz“ ein. Auf dieser Konferenz wurde die Aufteilung Afrikas unter den europäischen Staaten beschlossen.⁶⁸⁰ Das Gebiet des heutigen Ugandas wurde den Briten zugesprochen. Bis dahin beherrschten unterschiedliche Königreiche die Region. Die lokalen Herrscher mussten sich dem Druck Englands fügen und gaben daraufhin ihre Zustimmung zur Errichtung des Protektorats Uganda.⁶⁸¹ Im Jahr 1894 wurde Uganda offiziell zum britischen Protektorat erklärt. Zum Ende des 18. Jahrhunderts umfasste das britische Protektorat die Königreiche Buganda und die benachbarten Königreiche Bunyoro, Ankole und Toro, die weitgehend dem Staatsgebiet des heutigen Ugandas entsprechen.⁶⁸² Die Briten teilten das Land entlang der ethnischen Linien ein und versuchten, die zahlreichen religiösen und ethnischen Gruppen gegeneinander auszuspielen.

678 Vgl. *Lomo/Hovil* 2004, S. 18 f.

679 Vgl. *Peskin* 2009, S. 655 ff.

680 Vgl. *Wiebe* 1998, S. 59.

681 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 43.

682 Vgl. *Wiebe* 1998, S. 60.

Die privilegierteste ethnische Gruppe unter den Briten waren die Baganda. Angehörige dieser Gruppe wurden von der britischen Kolonialverwaltung im gesamten Protektorat als Verwaltungsbeamte eingesetzt. Die Briten deklarierten den Süden und den Osten des Landes als produktive Zonen, während aus den Gebieten des Nordens vor allem Arbeitskräfte und Soldaten rekrutiert wurden.⁶⁸³ Die Unterschiede zwischen den Regionen verfestigten sich in den folgenden Jahren noch weiter. Während die Bevölkerung im Norden ein vergleichsweise hohes Bildungsniveau aufwies, lokale Eliten und die ersten Universitäten des Landes entstanden, verbesserte sich die Lage im Süden kaum.⁶⁸⁴ Die Briten regierten mit dem Herrschaftsprinzip der „*indirect rule*“ und ließen dort, wo die lokalen Eliten nicht ihre Anweisungen umsetzten, bugandische Beamte einsetzen, welche direkt der britischen Kolonialverwaltung unterstanden.⁶⁸⁵ Die Spaltung des Landes wurde auch anhand der sozio-ökonomischen Situation der unterschiedlichen Gebiete deutlich. Der Norden des Landes, mit den großen Städten Kampala und Entebbe, entwickelte sich zum wirtschaftlich prosperierenden Zentrum des Landes und zu einem bedeutenden internationalen Handelsplatz.⁶⁸⁶ Die Folgen der Politik der Bevorzugung bestimmter Regionen und Ethnien durch die Briten, die absichtlich ethnische Zwietracht schürten, prägen bis heute die ugandische Gesellschaft.

6.4.3.2 Die unabhängige Republik Uganda unter Obote (1962-1971)

Ab den 1920er Jahren wurden Rufe nach Unabhängigkeit und mehr politischer Teilhabe durch die einheimische Bevölkerung lauter.⁶⁸⁷ Es bildete sich eine breite Unabhängigkeitsbewegung heraus, die in den folgenden Jahrzehnten zahlreiche politische Zugeständnisse für die afrikanische Bevölkerung erzwingen konnte. Versuche, das Land nach dem Zweiten Weltkrieg politisch zu einen, scheiterten insbesondere am Widerstand von *Kabaka Mutesa II.*, König von Buganda, der die alten Strukturen, die ihm seine Privilegien sicherten, beibehalten wollte.⁶⁸⁸ Die ersten ugandischen Parteien entstanden trotz anfänglichen Widerstandes der Briten in den 1950er Jahren.⁶⁸⁹ Bei allen Parteien spielte die ethnische und religiöse Zugehörigkeit die entscheidende Rolle. Mit der Partei der ehemaligen Befreiungsbewegung *Uganda National Congress* (UNC) gelang

683 Vgl. Kuster/Santschi 2007, S. 44.

684 Vgl. Kuster/Santschi 2007, S. 44 f.

685 Vgl. Kuster/Santschi 2007, S. 45.

686 Vgl. Wiebe 1998, S. 59.

687 Vgl. Blum 2011, S. 29.

688 Vgl. Blum 2011, S. 30.

689 Vgl. Kuster/Santschi 2007, S. 44.

es schließlich *Milton Apollo Obote* im Jahre 1962, das Land nach den ersten Wahlen als Regierungschef in die staatliche Unabhängigkeit zu führen.⁶⁹⁰ Doch selbst unter der neu gewonnenen Unabhängigkeit konnten die ethnischen Konflikte nicht beendet werden. *Milton Obote* baute seine Macht weiter aus, indem er vor allem Soldaten aus dem Norden in die Armee aufnahm, die als Hauptstütze des Staates fungierte. Einige Politiker aus dem Süden versuchten einen Putsch, um der ethnischen Dominanz der Acholi-Ethnie etwas entgegenzusetzen. Dieser Versuch scheiterte jedoch und sorgte dafür, dass *Obote* seine Machtbefugnisse noch erweiterte und entschlossener und rücksichtsloser als zuvor den Aufbau eines sozialistisch geprägten Einheitsstaates vorantrieb. Mit dem Verbot von Oppositionsparteien, der Verstaatlichung der Wirtschaft, der Abschaffung bisheriger Verwaltungsstrukturen und der drastischen Erhöhung des Verteidigungsetats gelang es *Obote*, sich in kurzer Zeit an die Spitze der neu gegründete Republik Uganda zu stellen. Obwohl *Obote* das Land mit großer Strenge regierte und versuchte, jegliche Opposition im Keim zu ersticken, waren es wieder ethnische Auseinandersetzungen, die zum Sturz des ersten ugandischen Präsidenten führten. Der mächtige Armeechef *Idi Amin* stammte aus der nordwestlichen Provinz West-Nile. Er rekrutierte vor allem Nubier und Soldaten aus seiner Heimatregion und unterließ damit die Politik *Obotes*, die vor allem Angehörige der ethnischen Gruppe der Langi und Acholi für das Militär gewinnen wollte.⁶⁹¹ Als *Amin* nicht mehr verschleiern konnte, dass die Armee eine deutlich andere Zusammensetzung erlangte als durch *Obote* vorgesehen, kam es zu einer offenen Auseinandersetzung zwischen dem Präsidenten und seinem Armeechef. Nachdem *Obote* seinem Armeechef vorwarf, Finanzen unterschlagen zu haben und an der Ermordung von Armeeeoffizieren beteiligt zu sein, putschte *Amin*, der sich der Unterstützung der Armee sicher sein konnte, gegen *Obote*. Der Präsident hielt sich zu dieser Zeit in Singapur auf und konnte dem Putsch *Amins* nichts mehr entgegensetzen. Ihm blieb nichts anders mehr übrig, als sich in ins Exil nach Tansania zurückzuziehen.⁶⁹²

6.4.3.3 Die Gewaltherrschaft *Idi Amins* (1971-1978)

Zum Zeitpunkt der Machtübernahme genoss *Idi Amin* in der Bevölkerung großes Ansehen. Dies steigerte sich noch, als *Amin* den Ausnahmezustand aufhob, politische Häftlinge aus den Gefängnissen entließ und der ugandischen Bevölkerung Hoffnung auf eine Stabilisierung und Demokratisierung des gebeutelten Landes machte.⁶⁹³ Doch die hohen Erwartungen der Bevölkerung wurden bald

690 Vgl. *Blum* 2011, S. 31.

691 Vgl. *Southall* 1980, S. 640.

692 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 47.

693 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 20

darauf enttäuscht. Noch im Jahr 1971 hob die Militärregierung *Amins* die Verfassung auf, untersagte seiner Bevölkerung jegliche politische Aktivität und löste die Nationalversammlung auf.⁶⁹⁴ In der Folgezeit errichtete *Amin* eine beispiellose Gewalt- und Schreckensherrschaft. Gegen Kritiker, unter ihnen viele Intellektuelle und die verbliebenen Anhänger *Obotes*, ging *Amin* mit äußerster Härte vor. Das Militär bildete die Stütze seiner Macht. Um sich der Loyalität des Militärs sicher zu sein, eliminierte er Soldaten aus der vormals vorherrschenden Gruppe der Langi und Acholi und besetzte die frei gewordenen Posten durch Männer aus seiner Heimatregion West-Nile.⁶⁹⁵ Das Militär wurde zudem aufgestockt, die Besoldung erhöht und Verbrechen der Sicherheitskräfte an der Zivilbevölkerung wurden nicht geahndet.⁶⁹⁶ Exilugander, darunter *Obote* und *Yoweri Museveni*, bauten derweil in Tansania bewaffnete Rebellengruppen auf und versuchten bereits 1972 eine Invasion, die jedoch scheiterte.⁶⁹⁷ Daneben versuchte er durch populistische Maßnahmen, sich die Unterstützung der Bevölkerung zu sichern. Eine in der Bevölkerung durchaus populäre Maßnahme war die Ausweisung der asiatischen Wirtschaftselite des Landes. Er enteignete in der Folgezeit zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe, Fabriken und ausländische Firmen und brachte so das wirtschaftliche Rückgrat Ugandas unter seine Kontrolle.⁶⁹⁸ Doch auch diese Maßnahmen konnten die Schreckensherrschaft *Amins* nicht verschleiern. Schätzungen zufolge fielen im Laufe seiner Regierungszeit 400.000 Menschen dem staatlich verordneten Terror zum Opfer.⁶⁹⁹ Von der zunehmenden Ablehnung dieser von Korruption und Gewalt geprägten Politik durch die Bevölkerung versuchte *Amin* abzulenken, indem er kurzerhand im Jahre 1978 das benachbarte Tansania angriff. Die von der tansanischen Armee mit Unterstützung ugandischer Rebellengruppen geführte Gegenoffensive des Jahres 1979 führte jedoch zum Sturz des gehassten Diktators. Am 11. April 1979 wurde *Amin* gestürzt und flüchtete ins Exil nach Saudi-Arabien.⁷⁰⁰ *Amin* hinterließ eine marode Wirtschaft und Infrastruktur, eine traumatisierte misstrauische Bevölkerung, der jegliche demokratische Kultur abhandengekommen war und in der zivilgesellschaftliche Strukturen weitgehend fehlten.⁷⁰¹

694 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 20 f.

695 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 48.

696 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 48 f.

697 Vgl. *Ofcansky* 1996, S. 44.

698 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 21.

699 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 21 f.

700 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 49.

701 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 49 f.

6.4.3.4 Übergangsregierung und zweite Amtszeit Obotes (1980-1986)

Im März 1979 trafen sich die Exil-Gruppierungen in Tansania und gründeten die *Ugandan National Liberation Army* (UNLA) sowie deren politischen Ableger die *Ugandan National Liberation Front* (UNLF).⁷⁰² Nach dem erfolgten Sturz *Amins* übernahm die UNLF die Staatsgewalt in Uganda. Als Präsident wurde der unerfahrene und weitgehend unbekannte *Muganda Yusuf Lule* eingesetzt.⁷⁰³ Kurz nach der Machtübernahme brachen die ethnischen Konflikte zwischen den verfeindeten Ethnien um die Vormachtstellung im Staat erneut aus. Hauptwidersacher waren zum einen der ehemalige Präsident *Obote*, der seine Wiederkehr als Präsident und die Dominanz der aus dem Norden stammenden Langi Ethnien wiederherstellen wollte, und der Rebellenführer *Yoweri Museveni*, der maßgeblich am Sturz *Amins* beteiligt war und aus dem Westen des Landes stammte.⁷⁰⁴ Die ungeklärte Machtfrage führte zu weiteren Spannungen innerhalb der Armee, da sich die Loyalität der Soldaten nach wie vor nach der ethnischen Zugehörigkeit ausrichtete. Für Dezember des Jahres 1980 waren die ersten Parlamentswahlen angesetzt. Schließlich konnte sich der ehemalige Präsident *Obote* durchsetzen, obwohl der Wahlsieg vom Vorwurf der Manipulation und Wahlfälschung begleitet wurde.⁷⁰⁵ Auf dieser Basis trat *Obote* die Präsidentschaft erneut an. In der Folgezeit gelang es ihm jedoch nicht, das Land zur Ruhe zu bringen. Uganda versank erneut im Chaos und befand sich an der Schwelle zum Bürgerkrieg. Um der sich abzeichnenden Willkürherrschaft *Obotes* und der Dominanz der Langi-Ethnie entgegenzutreten, entschlossen sich einige Gruppierungen, die bereits gegen *Amin* Widerstand geleistet hatten, zum Kampf gegen die neue Regierung.⁷⁰⁶ Zentrum der Auseinandersetzungen waren die Gebiete der Bantubevölkerung im Westen und Buganda. Die Soldaten der staatlichen Armee traten dabei durch Brutalität und willkürliche Verbrechen an der Zivilbevölkerung in Erscheinung. Die Beliebtheit der Regierung nahm zusehends ab, auch innerhalb der Armee kam es erneut zu ethnischen Spannungen. Durch den wachsenden Rückhalt des Widerstandes, auch innerhalb des Militärs, gelang den Einheiten von General *Okello* ein Militärputsch.⁷⁰⁷ Am 27. Juli 1985 verlor *Obote* die Macht und musste Uganda erneut verlassen. Doch die Kämpfe hielten weiterhin an. Die *National Resistance Army* (NRA) unter Führung von *Museveni* wollte sich mit der Herrschaft des neu gegründeten Militärates nicht

702 Vgl. *Ofcansky* 1996, S. 52.

703 Vgl. *Blum* 2011, S. 38.

704 Vgl. *Blum* 2011, S. 38 f.

705 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 23 f.

706 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 24.

707 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 25.

zufrieden geben und marschierte auf die Hauptstadt Kampala zu. Nach zermürbenden Kämpfen konnte die NRA im Januar 1986 die Hauptstadt schließlich für sich einnehmen. Die NRA konnte das Machtvakuum der Militärregierung ausnutzen, nahm am 26. Januar 1986 Kampala ein und *Yoweri Museveni* ernannte sich zum neuen Präsidenten Ugandas.⁷⁰⁸

6.4.3.5 Die Regierung *Musevenis*

Bei Amtsantritt stand *Museveni* vor ähnlichen Herausforderungen wie seine Vorgänger. Nach wie vor war das Land in ethnische und religiöse Gruppierungen gespalten. Über die Machtübernahme durch das *National Resistance Movement* (NRM) freuten sich vor allem Baganda und Ugander aus dem Westen des Landes.⁷⁰⁹ *Museveni* kündigte eine umfassende Demokratisierung des Landes an und wollte innerhalb von 4 Jahren eine neue Verfassung beschließen.⁷¹⁰ Es dauerte jedoch bis zum Jahr 1996, bis die neue Verfassung verabschiedet wurde. Bis dahin regierte *Museveni* das Land mit seinem *Movement*-System. Die aus dem Bürgerkrieg entwickelte Beteiligungsform sollte jedem Ugander die Möglichkeit geben, innerhalb des *Movements* politischen Einfluss zu nehmen.⁷¹¹ Das *National Resistance Council* (NRC) fungierte als Parlament. Jedoch glich das System eher einer autokratischen Einparteiendiktatur, in der die Anhänger *Musevenis* bevorzugt wurden und die Ethnien des Nordens, vor allem Acholi, in nur sehr geringem Maße Gehör fanden.⁷¹² Bestrebungen nach einer Amtszeitbegrenzung für den Präsidenten konnte *Museveni* bisher erfolgreich verhindern. Auch die 1996 verabschiedete Verfassung trug nicht zu einer nachhaltigen Demokratisierung des Landes bei, sondern zementierte das politische System des *Movements*.⁷¹³ Nach wie vor blieb die Macht auf *Museveni* und seine Anhängerschaft konzentriert und ein ernsthafter Wettstreit der Parteien konnte nicht aufkommen. *Museveni* konnte in den Jahren seiner Regentschaft mehrere Parlaments- und Präsidentschaftswahlen erfolgreich für sich gewinnen. Im Jahr 2006 versuchte *Museveni* aufgrund des zunehmenden Drucks ausländischer Geldgeber eine Reform des politischen Systems, um die Aktivitäten oppositioneller Parteien zu erleichtern.⁷¹⁴ Diese demokratischen Fortschritte führten dennoch nicht zu einer nachhaltigen Demokratisierung. Nach wie vor spielt das Militär eine tragende Rolle und ist weiterhin, wie schon unter den Vorgängerregierungen, die entscheidende Stütze der Macht des Präsidenten.⁷¹⁵ Dennoch gelang es *Museveni* mit der Unterstützung ausländischer Geldgeber, die Wirtschaft des Landes neu zu beleben und zumindest den Westen und den Süden des Landes zu stabilisieren.⁷¹⁶ Die Situation im Norden des Landes ist jedoch bis heute von kriegerischen Auseinandersetzungen geprägt. Insbesondere das Aufkommen der Lord's Resistance Army (LRA) in den 1980er Jahren, die sich den Sturz des

708 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 50.

Regimes auf die Fahnen geschrieben hat, sorgt bis heute für gewalttätige Auseinandersetzungen in der Region.

6.4.3.6 *Der Norden Ugandas und die Lord's Resistance Army*

Während in großen Teilen Ugandas nach der Machtübernahme *Musevenis* eine friedliche Entwicklung möglich wurde, begann zu dieser Zeit im Norden des Landes ein Bürgerkrieg, der bis in die heutige Zeit andauert und auf den sich die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshof beziehen.⁷¹⁷ Neben den ethnischen Vorbehalten ist auch das bereits durch die britische Kolonialherrschaft angelegte Nord-Süd-Gefälle für den Konflikt in dem vernachlässigten Landesteil verantwortlich. Versuche, den Norden wirtschaftlich stärker zu integrieren, scheiterten stets und trugen zur Unzufriedenheit der Bevölkerung des Nordens mit der Zentralregierung bei.⁷¹⁸ Nach der Machtübernahme *Musevenis* wurden die *Acholi* weitgehend aus dem Militär verdrängt oder zogen sich freiwillig in ihre Gebiete im Norden zurück. Dort zeigte sich jedoch, dass sich die jahrelang als Kämpfer dienenden Soldaten nicht ohne weiteres ins zivile Leben integrieren ließen.⁷¹⁹ Zudem trugen auch die National Resistance Army (NRA), der militärische Arm von *Musevenis* NRM, die durch Verbrechen an der Bevölkerung des Nordens in Erscheinung trat, zum Misstrauen gegenüber der Zentralregierung bei.⁷²⁰ Die Folge war die Gründung zweier Rebellengruppen. Zum einen entstanden die *Uganda People's Democratic Army* (UPDA) und das *Holy Spirit Movement* (HSM).⁷²¹ Versuche, die Rebellengruppen durch Amnestieangebote zur Niederlegung der Waffen zu bewegen, scheiterten, sodass die Regierung auf

709 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 53.

710 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 35 ff.

711 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 54.

712 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 54 ff.

713 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 55.

714 Vgl. *Pospisil* 2008, S. 33 f.

715 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 55 f.

716 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 57.

717 Vgl. v. *Braun* 2008, S. 231.

718 Vgl. *Behrend* 1998, S. 112 f.

719 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 58.

720 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 79.

721 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 91.

militärische Weise versuchte, die Gruppierungen zur Aufgabe zu bewegen.⁷²² Diese Strategie schien zunächst zu gelingen. So musste die Anführerin der HSM, *Alice Lakwena*, sich ins Exil nach Kenia flüchten.⁷²³ Große Teile der Soldaten der UPDA nahmen den Amnestieaufruf der Regierung im Jahre 1988 an und wurden in die Einheiten der NRA eingegliedert. Die zusammengewürfelte Truppe der NRA trat jedoch in der Folgezeit durch Disziplinlosigkeit und zahlreiche Verbrechen an der Zivilbevölkerung in Erscheinung. Die einzig verbliebene Rebellentruppe, die nach wie vor den Kampf gegen die Regierung fortsetzte, war die LRA unter Führung des mittlerweile durch internationalen Haftbefehl gesuchten *Joseph Kony*.⁷²⁴ In den Folgejahren versuchte *Museveni* mit harten militärischen Mitteln, die LRA zu besiegen.⁷²⁵ Als die Strategie zu scheitern drohte, versuchte man über direkte Gespräche den Konflikt zu beenden. Die LRA ließ sich jedoch nicht auf Kompromisse ein. Auch durch die Unterstützung des Sudans, der den Kriegern der LRA einen sicheren Rückzugort bot und die LRA logistisch und militärisch unterstützte, wurde eine friedliche Lösung erschwert.⁷²⁶ Die Regierung versuchte, die Bevölkerung vor weiteren Übergriffen durch die LRA zu bewahren und begann Schutzlager zu errichten, die die Bürgerkriegsflüchtlinge aufnahmen. Bis zum Jahr 2005 stieg die Anzahl von Personen, die sich in diesen Schutzlagern befanden, auf 1,6 Millionen Menschen an.⁷²⁷ Nach weiteren Jahren des Bürgerkrieges, in der die Bevölkerung des Nordens vor den Schrecken und dem Terror zunehmend in andere Teile des Landes floh, sollte in Juba im Sudan ein Friedensabkommen endlich den beinahe 20 Jahre andauernden Bürgerkrieg beenden.⁷²⁸ Der vereinbarte Waffenstillstand wurde allerdings weiterhin gebrochen. Auch ein am 10. April 2008 endgültig beschlossener Friedensvertrag scheiterte.⁷²⁹ Bis heute ist der Krieg nicht beendet. Die LRA, die sich für ihre Kampfhandlungen nach wie vor zwangsrekrutierten Kindersoldaten bedient und eine christlich-fundamentalistische Agenda verfolgt, terrorisiert weiterhin die Gebiete des Nordens und liefert sich Gefechte mit der ugandischen Armee, der allerdings ebenso Verbrechen an der Zivilbevölkerung zur Last gelegt werden.⁷³⁰

722 Vgl. *Blum* 2010, S. 44 ff.

723 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 92.

724 Vgl. *Blum* 2010, S. 48.

725 Vgl. *Behrend* 1998, S. 116 f.

726 Vgl. *Blum* 2010, S. 48 f.

727 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 95.

728 Vgl. *Pospisil* 2008, S. 35.

729 Vgl. *Albrecht* 2010, S. 97.

730 Vgl. *Blum* 2010, S. 49 f.

6.4.3.7 *Fazit und Ausblick*

Obwohl es *Museveni* gelang, große Teile des Landes zu stabilisieren, ist Uganda von einem nachhaltigen dauerhaften Frieden noch weit entfernt. Insbesondere im Norden des Landes bleibt die Lage angespannt und es kommt häufiger zu Gewaltausbrüchen. Obwohl Fortschritte im Bereich der Demokratisierung erreicht wurden, so wurden mehrere Parteien zugelassen und die Oppositionsarbeit wird nicht mehr so hart verfolgt, ist Uganda von einer pluralistischen Demokratie immer noch weit entfernt. Nach wie vor spielt das Militär eine Schlüsselrolle in der Machtstruktur Ugandas und Korruption und ethnischer Klientelismus beherrschen weiterhin den politischen Alltag.⁷³¹ Durch die langjährige Unterdrückung der politischen Parteien konnten auch die ethnischen Spannungen nicht bewältigt werden. Auch das Eingreifen des IStGH hat bisher keine befriedigende Wirkung gebracht.⁷³² Obwohl der IStGH angekündigt hat, auch die Verbrechen seitens der Regierungstruppen zu untersuchen, wird das Einschalten des IStGH als einseitige Parteinahme für die Regierungstruppen betrachtet.⁷³³ Im Gegenteil haben sich die Haftbefehle als Verhandlungshindernis herauskristallisiert und könnten einer friedlichen Verhandlungslösung sogar im Wege stehen.⁷³⁴ Die groß angelegte Informationskampagne *Kony 2012* der Kinderschutzorganisation *Invisible Children* sollte zur Ergreifung *Joseph Kony*s führen.⁷³⁵ Bisher ist dies jedoch nicht geschehen. Dennoch war die Kampagne ein Erfolg, da sie der Weltöffentlichkeit diesen grausamen, lang anhaltenden Konflikt ins Gedächtnis gerufen hat.

6.4.4 *Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter*

Insgesamt sechs Personen müssen sich bisher vor dem Internationalen Strafgerichtshof für die schweren Verbrechen, die sich seit dem 1. Juli 2002 in der Republik Uganda abgespielt haben, verantworten. *Joseph Kony*, *Vincent Otti*, *Okot Odhiambo*, *Dominic Ongwen* und *Raska Lukwia*.

731 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 171.

732 Vgl. *Peskin* 2009, S. 656 ff.

733 Vgl. *Pospisil* 2008, S. 41.

734 Vgl. *Pospisil* 2008, S. 37.

735 Ausführliche Informationen zu den Zielen und Aktivitäten der Organisation: <http://invisiblechildren.com/kony/>. Letzter Zugriff erfolgte am 23. 05.2013.

6.4.4.1 *Joseph Kony*

Joseph Kony wurde im Jahr 1961 im Gulu Distrikt im Norden Ugandas geboren.⁷³⁶ Er gehört der ethnischen Gruppe der Acholi an. Er ist der Gründer und Anführer der Rebellenarmee der *Lord's Resistance Army* (Widerstandsarmee des Herrn), die seit den 1980er Jahren in Uganda aktiv ist.⁷³⁷ Er stammt wohl aus einer armen Familie und ist mit der Gründerin des HSM, *Alice Lakwena*, verwandt. Er hat die Schule abgebrochen, war Ministrant und begann schon in jungen Jahren gegen die Regierung *Musevenis* zu kämpfen.⁷³⁸ Auch über seine genauen politischen Zielsetzungen herrscht Unklarheit. Neben dem Sturz der Regierung *Musevenis* soll er eine theokratische Staatsform anstreben, die sich auf die zehn biblischen Gebote stützt.⁷³⁹ Um das Jahr 2005 soll er sich an der Grenze zu Uganda im Südsudan aufgehalten haben.⁷⁴⁰ Seitdem ist sein Aufenthaltsort unbekannt.

Als Oberkommandierender der LRA werden *Kony* die Anordnung und Ausführung zahlreicher Verbrechen zur Last gelegt. Laut Haftbefehl soll *Kony* ab dem Jahr 2002 eine Reihe von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung befohlen haben. Ab 2003 soll er befohlen haben, Zivilisten zu töten, zu berauben und zu verschleppen.⁷⁴¹ Ausdrücklich davon nicht ausgenommen solche, die auf der Flucht vor dem Bürgerkrieg in sog. *Internally Displaced Persons Camps* (IDP-Camps) lebten. Gegen Ende des Jahres 2003 sollen auf *Konys* Anordnung hin hohe Kommandeure der LRA begonnen haben, verschiedene Teile des Landes anzugreifen.⁷⁴² Aufgrund dieser schweren Verbrechen wurde der IStGH auf *Kony* und seine Mitstreiter aufmerksam.

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die insgesamt 33 Anklagepunkte lauten:⁷⁴³

736 Vgl. Prosecutor vs. *Kony*, ICC-02/04-01/05-53, PTC II, 27. 27. 09. 2005 (Warrant of Arrest), S. 20.

737 Vgl. Prosecutor vs. *Kony*, ICC-02/04-01/05-53, PTC II, 27. 27. 09. 2005 (Warrant of Arrest), S. 20 f.

738 Vgl. *Green* 2008, S. 53 f.

739 Vgl. *Green* 2008, S. 136 ff.

740 Vgl. Prosecutor vs. *Kony*, ICC-02/04-01/05-53, PTC II, 27. 09. 2005 (Warrant of Arrest), S. 21.

741 Vgl. Prosecutor vs. *Kony*, ICC-02/04-01/05-53, PTC II, 27. 07. 09. 2005 (Warrant of Arrest), S. 12 ff.

742 Vgl. Prosecutor vs. *Kony*, ICC-02/04-01/05-53, PTC II, 27. 07. 09. 2005 (Warrant of Arrest), S. 12 ff.

743 Der Wortlaut im englischen Original des Haftbefehls findet sich in, Prosecutor vs. *Kony*, ICC-02/04-01/05-53, PTC II, 27. 08. 2005 (Warrant of Arrest), S. 13 ff.

1. Sexuelle Sklaverei. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
2. Vergewaltigung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
3. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution etc. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (vi) IStGH-Statut.
4. In sechs Fällen vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
5. In zwei Fällen Eingliederung von Kindern in Streitkräfte. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (vii) IStGH-Statut.
6. In vier Fällen Versklavung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1c IStGH-Statut.
7. In drei Fällen grausame Behandlung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
8. In fünf Fällen Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v).
9. In vier Fällen vorsätzliche Tötung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
10. In vier Fällen Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
11. In zwei Fällen andere unmenschliche Handlungen. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.

Der Haftbefehl gegen *Joseph Kony* wurde bereits am 8. Juli 2005 vorerst, um Opfer und eventuelle Zeugen angemessen zu schützen, unter Verschluss erlassen. Am 13. Oktober 2005 entschied die Vorverfahrenskammer II, die Haftbefehle zu veröffentlichen, da nach Auffassung der Kammer dem Opferschutz in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden konnte.⁷⁴⁴ *Joseph Kony* konnte jedoch bis heute nicht dem IStGH überstellt werden und befindet sich auf der Flucht.

6.4.4.2 *Vincent Otti*

Über *Vincent Ottis* Vorleben ist nur wenig bekannt. Er ist um das Jahr 1946 im Gulu-Distrikt im Norden Ugandas geboren.⁷⁴⁵ Es ist davon auszugehen, dass er als Angehöriger der Acholie-Ethnie eine ähnliche Sozialisation wie *Joseph Kony* erfuhr und schon früh der LRA beitrug. *Vincent Otti* war der stellvertretene Kommandant der LRA und wurde im Jahre 2005 zum Generalleutnant beför-

⁷⁴⁴ Der Wortlaut der Entscheidung im englischen Original findet sich in, Prosecutor vs. *Kony*, ICC-02/04-01/05-52, PTC II, 13.10.2005 (Decision on the Prosecutors application for unsealing of the Warrants of Arrest).

dert.⁷⁴⁶ Damit war er in der Hierarchie der LRA die Nummer zwei hinter *Kony*. In dieser Funktion soll er auf Anordnung von *Kony* für zahlreiche Verbrechen an der Zivilbevölkerung im Zuge von Angriffen der LRA verantwortlich sein.

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die insgesamt 32 Anklagepunkte lauten:⁷⁴⁷

1. Sexuelle Sklaverei. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
2. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution etc. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (vi) IStGH-Statut.
3. In sechs Fällen vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
4. In zwei Fällen Eingliederung von Kindern in Streitkräfte. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (vii) IStGH-Statut.
5. In vier Fällen Versklavung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1c IStGH-Statut.
6. In drei Fällen Grausame Behandlung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
7. In fünf Fällen Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v).
8. In vier Fällen vorsätzliche Tötung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
9. In vier Fällen Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
10. In zwei Fällen andere unmenschliche Handlungen. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.

Der Haftbefehl gegen *Vincent Otti* wurde bereits am 8. Juli 2005 vorerst, um Opfer und eventuelle Zeugen angemessen zu schützen, unter Verschluss erlassen. Am 13. Oktober 2005 entschied die Vorverfahrenskammer II, die Haftbefehle zu veröffentlichen, da nach Auffassung der Kammer dem Opferschutz in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden konnten. Nach unbestätigten Berichten soll es im Rahmen von Streitigkeiten innerhalb der Führung der LRA

745 Vgl. Prosecutor vs. *Otti*, ICC-02/04-01/05-54, PTC II, 13.10.2005 (Warrant of Arrest), S. 21

746 Vgl. Prosecutor vs. *Otti*, ICC-02/04-01/05-54, PTC II, 13.10.2005 (Warrant of Arrest), S. 21

747 Der Wortlaut im englischen Original des Haftbefehls findet sich in, Prosecutor vs. *Otti*, ICC-02/04-01/05-54, PTC II, 13.10.2005 (Warrant of Arrest), S. 13 ff.

zur Ermordung *Ottis* im Jahre 2007 gekommen sein.⁷⁴⁸ Die genauen Umstände seines Todes sind jedoch umstritten. Auch deshalb hat der IStGH die Ermittlungen gegen *Otti* noch nicht eingestellt.

6.4.4.3 *Okot Odhiambo*

Geburtstag und Geburtsort von *Okot Odhiambo* sind unbekannt. Über seinen Werdegang gibt es nur wenige Informationen. Es kann dennoch davon ausgegangen werden, dass er aus dem Norden Ugandas stammt und schon seit Anfang 1990er Jahren Mitglied der LRA ist. Bekannt ist, dass er zunächst als Brigade-Kommandeur diente und später zum stellvertretenden Befehlshaber der LRA aufstieg.⁷⁴⁹ Ihm wird vorgeworfen, das Massaker im IDP-Camp Barloya im Februar 2004, bei dem mehr als 300 Menschen getötet wurden, befehligt zu haben.⁷⁵⁰ Zudem wird ihm vorgeworfen, mehrere Überfälle auf Zivilisten im Kigtum District koordiniert zu haben, bei denen es zu sexueller Gewalt und der Rekrutierung von Kindersoldaten gekommen sein soll.⁷⁵¹

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die insgesamt zehn Anklagepunkte lauten:⁷⁵²

1. In zwei Fällen vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
2. In einem Fall Eingliederung von Kindern in Streitkräfte. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (vii) IStGH-Statut.
3. In zwei Fällen Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut.
4. In zwei Fällen vorsätzliche Tötung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
5. In zwei Fällen Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.

748 Die Information stammt es einem Bericht der BBC. Der Autor beruft sich auf Quellen innerhalb der ugandischen Armee. Der Bericht ist abrufbar unter: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/7082437.stm>. Letzter Zugriff erfolgte am 27.09.2013.

749 Vgl. Prosecutor vs. *Odhiambo*, ICC-02/04-01/05-56, PTC II, 13.10.2005 (Warrant of Arrest), S. 13.

750 Vgl. Prosecutor vs. *Odhiambo*, ICC-02/04-01/05-56, PTC II, 13.10.2005 (Warrant of Arrest), S. 6.

751 Vgl. Prosecutor vs. *Odhiambo*, ICC-02/04-01/05-56, PTC II, 13.10.2005 (Warrant of Arrest), S. 10 f.

752 Der Wortlaut im englischen Original findet sich unter: Prosecutor vs. *Odhiambo*, ICC-02/04-01/05-56, PTC II, 13.10.2005 (Warrant of Arrest), S. 10 ff.

6. In einem Fall Versklavung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1c IStGH-Statut.

Die vorgeworfenen Verbrechen beziehen sich auf das Jahr 2003, in dem hohe Kommandeure der LRA eine Offensive gegen Zivilpersonen im Norden Ugandas durchgeführt haben sollen. Der Haftbefehl gegen *Okot Odiambo* vom 8. Juli 2005 wurde zusammen mit den Haftbefehlen gegen die anderen Mitglieder der LRA erlassen und am 13. Oktober 2005 aufgrund der positiven Sicherheitseinschätzung für die Opfer veröffentlicht. Nach unbestätigten Berichten soll *Odiambo* im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen verschiedener Rebellengruppen im April 2008 zu Tode gekommen sein.⁷⁵³ Im Jahre 2009 kontaktierte *Odiambo* jedoch die *International Organization for Migration* und stellte in Aussicht, sich mit 45 weiteren Rebellen zu stellen.⁷⁵⁴ Jedoch unter der Bedingung, dass er nicht an den IStGH ausgeliefert wird. Die Regierung von Uganda hat angedeutet, zu versuchen, *Odiambo* in einem nationalen Verfahren vor Gericht zu stellen, anstatt ihm dem IStGH zu übergeben.⁷⁵⁵ Derzeit laufen Verhandlungen zum weiteren Vorgehen. Der Umgang mit *Okot Odiambo* stellt eine große Herausforderung für den IStGH dar. Es wird deutlich, in welchem Dilemma sich der IStGH befindet, einerseits den Strafanspruch durchsetzen zu wollen, aber auch kein Hindernis für Frieden darzustellen.

6.4.4.4 *Dominic Ongwen*

Wie bei den anderen Kommandanten der LRA ist über das Vorleben *Ongwens* nur wenig bekannt. *Dominic Ongwen* stammt aus dem Norden Ugandas und wurde im Distrikt Gulu geboren.⁷⁵⁶ Sein Geburtsdatum ist unbekannt. Er war Brigade-Kommandant und innerhalb der LRA auch für militärisch strategische Fragen zuständig und damit an Planung und Ausführung der Angriffe betei-

753 Der Bericht ging ursprünglich davon aus, dass acht hohe Kommandeure der LRA nach internen Streitigkeiten getötet wurden. Darunter sollte sich auch *Okot Odiambo* befinden haben. Der Bericht ist abrufbar unter: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/7082437.stm>. Letzter Zugriff erfolgte am 24.11.2013.

754 The Guardian, Ugandan rebel deputy leader defects, 29.01.2009 abrufbar unter: <http://www.guardian.co.uk/world/2009/jan/29/uganda-rebels-odhiambo-defects>. Letzter Zugriff erfolgte am 24.11.2013

755 Vgl. Institute for War and Peace Reporting (IWPR), Kampala faces Odhiambo dilemma, 30.01.2009. Abrufbar unter: <http://iwpr.net/report-news/kampala-faces-odhiambo-dilemma>. Letzter Zugriff erfolgte am 24.11.2013.

756 Vgl. Prosecutor vs. *Ongwen*, ICC-02/04-01/05-57, PTC II, 13.10.2005, (Warrant of Arrest).S. 12.

ligt.⁷⁵⁷ Er ist der rangniedrigste Kommandant der LRA unter den fünf angeklagten Ugandern.⁷⁵⁸ Er soll an den bereits erwähnten Angriffen beteiligt gewesen und in diesem Zusammenhang für zahlreiche Verbrechen verantwortlich sein.

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die insgesamt sieben Anklagepunkte lauten:⁷⁵⁹

1. Vorsätzliche Tötung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Versklavung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1c IStGH-Statut.
3. Unmenschliche Handlungen. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.
4. Angriff auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
5. Grausame Behandlung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut
6. Vorsätzlicher Angriff auf die Zivilbevölkerung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
7. Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut.

Der Haftbefehl gegen *Dominic Ongwen* vom 8. Juli 2005 wurde zusammen mit den Haftbefehlen gegen die anderen Mitglieder der LRA erlassen und am 13. Oktober 2005 aufgrund der positiven Sicherheitseinschätzung für die Opfer veröffentlicht. Im Jahre 2005 wurde berichtet, *Ongwen* sei bei Gefechten mit der ugandischen Armee umgekommen.⁷⁶⁰ Im Juli 2006 wurden unter Aufsicht des Internationalen Strafgerichtshofs die mutmaßliche Leiche *Ongwens* auf seine Identität hin untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass es sich nicht um *Dominic Ongwen* handelte.⁷⁶¹ Deshalb wird weiterhin davon ausgegangen, dass *Ongwen* flüchtig ist.

757 Vgl. Prosecutor vs. *Ongwen*, ICC-02/04-01/05-57, PTC II, 13.10.2005, (Warrant of Arrest).S. 4 f.

758 Vgl. Prosecutor vs. *Ongwen*, ICC-02/04-01/05-57, PTC II, 13.10.2005, (Warrant of Arrest) S. 4.

759 Der Wortlaut im englischen Original findet sich unter: Prosecutor vs. *Ongwen*, ICC-02/04-01/05-57, PTC II, 13.10.2005 (Warrant of Arrest), S. 9 ff.

760 ICC-02/04-01/58-78, PTC II, 05.10.2005 (Submission of Information Regarding *Dominic Ongwen*), S. 2 ff.

761 Das Ergebnis des DNA-Test wurde am 7. Juli 2006 veröffentlicht. Vgl. Results of *Dominic Ongwen* DNA Tests. (Press Release) Abrufbar unter: <http://www2.icc-cpi.int/Menus/ICC/Situations+and+Cases/Situations/Situation+ICC+0204/Related+Cases/ICC+0204+0105/Press+Releases/>. Letzter Zugriff erfolgte am 23.11.2013.

6.4.4.5 *Raska Lukwiya*

Raska Lukwiya stammt aus dem Gulu Distrikt im Norden Ugandas.⁷⁶² Sein genaues Alter ist unbekannt. Wie die anderen Mitglieder der Rebellenorganisation ist er ein hochrangiger Kommandant der LRA, über dessen Vorleben nur wenige Informationen verfügbar sind. Er hatte zunächst die Position des Brigade-Generals, wurde später stellvertretender Befehlshaber der LRA und schließlich Kommandeur der Armee.⁷⁶³ Zusammen mit den anderen hohen Kommandanten der LRA soll er Mitglied des „Control Altar“ gewesen sein, ein Führungsgremium, bei dem die Strategie zu Angriffen und Terrorisierung der Zivilbevölkerung beschlossen wurde.⁷⁶⁴ In dieser Funktion soll er ab dem Jahr 2002 eine Reihe von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung befohlen haben.

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die insgesamt 4 Anklagepunkte lauten:⁷⁶⁵

1. Versklavung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1c IStGH-Statut.
2. Grausame Behandlung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut
3. Vorsätzlicher Angriff auf die Zivilbevölkerung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut
4. Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut.

Der Haftbefehl gegen *Raska Lukwiya* vom 8. Juli 2005 wurde zusammen mit den Haftbefehlen gegen die anderen Mitglieder der LRA erlassen und am 13. Oktober 2005 aufgrund der positiven Sicherheitseinschätzung für die Opfer veröffentlicht. Im Zuge von Gefechten im August 2006 soll *Raska Lukwiya* durch Einheiten der ugandischen Armee getötet worden sein.⁷⁶⁶ Nach einer Analyse der in Frage stehenden Leiche wurde von Seiten des Chefanklägers des

762 Vgl. Prosecutor vs. *Lukwiya*, ICC-02/04-01/05-55, PTC II, 13.10.2005, (Warrant of Arrest), S. 12.

763 Vgl. Prosecutor vs. *Lukwiya*, ICC-02/04-01/05-55, PTC II, 13.10.2005, (Warrant of Arrest), S. 11.

764 Vgl. Prosecutor vs. *Lukwiya*, ICC-02/04-01/05-55, PTC II, 13.10.2005, (Warrant of Arrest), S. 4.

765 Der Wortlaut im englischen Original findet sich unter: Prosecutor vs. *Lukwiya*, ICC-02/04-01/05-55, PTC II, 13.10.2005 (Warrant of Arrest), S. 9 ff.

766 Vgl. Prosecutor vs. *Lukwiya*, ICC-02/04-01/05-248, PTC II, 12.07.2007, (Decision to Terminate the Proceedings Against *Raska Lukwiya*), S. 2.

Internationalen Strafgerichtshofs der Tod von *Raska Lukwiya* bestätigt.⁷⁶⁷ Daraufhin wurde aufgrund des erwiesenen Todes das Verfahren gegen Lukwiya eingestellt.

6.4.5 Die Opfer

Hauptleidtragende des über 20 Jahre andauernden Bürgerkrieges in Uganda ist die Bevölkerung des Nordens. Auch in dem für den IStGH relevanten Konflikt sind die Hauptleidtragenden die Bewohner des Nordens. Vor allem die Gebiete der Acholi und der Langi standen im Mittelpunkt der gewalttätigen Auseinandersetzungen. Schon seit der Kolonialzeit wurde die Bevölkerung des Nordens systematisch benachteiligt. In anderen Teilen des Landes wurde eine friedliche Entwicklung möglich, wohingegen die Entwicklung des Nordens unterblieb.⁷⁶⁸ Die Gründung der LRA und der Zuspruch, den sie trotz der Gewalttaten teilweise weiterhin genießt, sind auch als Reaktionen auf die jahrelange Unterdrückung der Nord-Ethnien anzusehen. Insofern ist auch in diesem Konflikt eine Trennlinie zwischen den Opfern und den Tätern nur schwer zu ziehen. Im Zuge der immer wieder aufkeimenden Zusammenstöße zwischen der LRA und ugandischen Armee litt die Bevölkerung des Nordens in unterschiedlicher Weise. Neben Anschlägen auf Zivilisten, Folter, Sexueller Gewalt und der Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten kam es auch immer wieder zu Plünderungen, um die zahlreichen aktiven Kämpfer zu versorgen.⁷⁶⁹ Dazu kommt, dass auch die ugandische Armee für Verbrechen an der Zivilbevölkerung verantwortlich ist.⁷⁷⁰ Typisch für völkerrechtliche Verbrechen ist, dass wie in Uganda die Viktimisierung durch das Fehlen staatlicher Schutzmechanismen erst ermöglicht wurde. Auch die Ohnmacht der Opfer gegenüber den Tätern wird deutlich, da keine der Parteien einen wirksamen Schutz für die Zivilbevölkerung bot. Obwohl sich die Lage im Norden etwas entspannt hat, waren im Jahr 2007 ca. 1,4 Millionen Menschen auf der Flucht und in IDP Camps untergebracht.⁷⁷¹ Die Zustände in den Schutzlagern waren unter humanitären Gesichtspunkten erbärmlich. Mangelernährung und unzureichende sanitäre Anlagen führten zu einer raschen Verbreitung von Krankheiten.⁷⁷² Die enorme Anzahl der Opfer sowie die Erheblichkeit und hohe Intensität der Schäden kennzeichnet den Kon-

767 Vgl. *Prosecutor vs. Lukwiya*, ICC-02/04-01/05-248, PTC II, 12.07.2007, (Decision to Terminate the Proceedings Against Raska Lukwiya), S. 3.

768 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 81 ff., 147 ff.

769 Vgl. *AI* 2005, S. 165 ff.; *AI* 2006, S. 472.

770 Vgl. etwa, *AI* 2005, S. 164 ff.; *AI* 2006, S. 472; *AI* 2007, S. 456.

771 Vgl. *AI* 2007, S. 456 ff.

772 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 137 ff.

flikt. Zudem kommen neben zahlreichen mittelbaren Viktimisierungen durch die jahrelange kriegerische Auseinandersetzung die enormen Belastungen für die Gesamtgesellschaft hinzu. Eine Untersuchung schätzt, dass im Laufe des 20-jährigen Bürgerkrieges jeden Monat ca. 3500 Menschen an den Folgen extremer Gewalt und vermeidbaren Krankheiten starben.⁷⁷³ Millionen Dollar flossen in die Bekämpfung der LRA, die an anderer Stelle für die notwendige humanitäre Versorgung, Ausbildung und den Infrastrukturausbau fehlten. Die Lebensgrundlagen zahlreicher Ugander wurden nachhaltig zerstört und die staatliche Ordnung bleibt durch anhaltende Auseinandersetzungen instabil. Neben psychischen Folgen bleiben auch zahlreiche körperlich geschädigte Personen zurück, deren medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist.

6.5 Zentralafrikanische Republik

6.5.1 Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Am 22.05.2007 eröffnete der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs das Ermittlungsverfahren aufgrund der Vorgänge in der Zentralafrikanischen Republik. In den Jahren 2002 und 2003 sollen in vielen Teilen des Landes schwere Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung verübt worden sein. Im Zuge eines Militärputsches gegen den bis dahin amtierenden Präsidenten *Patassé* soll es zu zahlreichen Gräueltaten gekommen sein, die sich in den Jahren 2002 und 2003 auf dem Gebiet der Zentralafrikanischen Republik abgepielt haben.⁷⁷⁴ Aufgrund der Bereitstellung detaillierter Berichte durch die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, aber auch durch Informationen internationaler Organisationen und Experten und der Befragung hunderter mutmaßliche Opfer zu den Vorgängen, gelang der Chefankläger zum Schluss, dass es genügend Anhaltspunkte gibt, die einen Anfangsverdacht begründen, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.⁷⁷⁵ Im Rahmen eines bewaffneten Konflikts zwischen der Armee und unterschiedlichen Milizen- und Rebellengruppen soll es zur Tötung von Zivilisten, Folter und zu Plünderungen gekommen sein. Zudem weisen die Informationen auf den Einsatz von systematischen Massengewaltvergewaltigungen als Kriegsmittel hin.⁷⁷⁶ Auch die Erkenntnisse von Menschenrechtsorganisationen zeigen, dass es in dem in Frage stehenden Zeitraum im Rahmen von Auseinandersetzungen im Zuge des Putschversuchs zu zahlrei-

773 Vgl. *COSPN* 2006, S. 2.

774 Vgl. ICC-20070522-220, OTP, 22.05.2007 (decision to open investigation).

775 Vgl. ICC-20070522-220, OTP, 22.05.2007 (decision to open investigation).

776 Vgl. ICC-20070522-220, OTP, 22.05.2007 (decision to open investigation). Dies wird auch durch Berichte von *Amnesty International* bestätigt, vgl. *AI* 2004, S. 193.

chen schweren Menschenrechtsverletzungen kam.⁷⁷⁷ Im Jahr vor der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens hatte das zuständige Gericht der Zentralafrikanischen Republik (*Cour de Cassation*), welches bereits Ermittlungen zu den Vorgängen aufgenommen hatte, dem IStGH mitgeteilt, dass sie eine Festnahme des Hauptverdächtigen nicht gewährleisten können.⁷⁷⁸ Nach weiteren Zusammentreffen mit Regierungsvertretern befand der IStGH, dass die nationale Gerichtsbarkeit nicht fähig zur wirksamen Verfolgung der Verbrechen sei und eröffnete daraufhin nach Art. 17 IStGH-Statut unter Einhaltung des Grundsatzes der Komplementarität ein Ermittlungsverfahren aufgrund der Vorgänge in der Zentralafrikanischen Republik.

⁷⁷⁷ Vgl. *AI* 2003, S. 628; *HRW* 2007, S. 32 ff.

⁷⁷⁸ Vgl. ICC-20070522-220, OTP, 22.05.2007 (decision to open investigation).

6.5.2 Allgemeine Strukturdaten

Tabelle 3:

Amtliche Bezeichnung	Zentralafrikanische Republik
Staatsform	Präsidentialrepublik
Unabhängigkeit	von Frankreich 1960
Bevölkerungsgruppen	Ca. 30 verschiedene Volksgruppen: Baya 33%, Banda 27%, Mandja 13%, Sara 10 %, Mboum 7%, Baka 4%, Yakoma 4%, Andere 2%
Allgemeine Soziale Indikatoren:	
Gesamtbevölkerung, 2010	4.401.000
Bevölkerung im Alter von 0-14 Jahren in % an der Gesamtbevölkerung, 2010	40,1
Lebenserwartung bei Geburt in Jahren (Frauen/Männer), 2010	51.3/47.7
Kindersterblichkeitsrate, pro 1000 Lebendgeburten, 2010	95,8
Zusammengefasste Geburtenziffer (Fertilitätsrate), Lebendgeborene pro Frau, 2010	4,4
Flüchtlinge und andere von UNHCR mit Sorge betrachtete Personen ähnlichen Status, 2010	215.371
Bruttoeinschulungsquote pro 100 Kinder (weiblich/männlich), 2005-2011	43,4/62,6
Ökonomische Indikatoren:	
Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (in USD), 2010	425,3
Wirtschaftswachstum, 2010	3,3
Inflationsrate in %, 2010	5,7
Internetnutzer pro 100 Einwohner, 2010	2,3

Quelle: Department of Economic and Social Affairs. Statistics Division of the UN. World Statistics 2011. Abrufbar unter: <http://unstats.un.org/unsd/>; CIA, The World Factbook, ZAR 2010. Abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/cg.html>.

6.5.3 Der Hintergrund des Konflikts

Die seit 1960 unabhängige Zentralafrikanische Republik hat seit der Entlassung in die Unabhängigkeit einen „Staffellauf autoritärer Regime“⁷⁷⁹ erlebt, der bis heute anhält.⁷⁸⁰ Der letzte Putsch fand im Jahr 2013 statt und ist einer von zahlreichen, die stets nach demselben Muster abliefen. Die sich abwechselnden autokratischen Herrscher waren meist mit dem Erhalt der eigenen Macht beschäftigt und vernachlässigten die Belange der Bevölkerung. Die Folge ist, dass die Zentralafrikanische Republik zu einem der ärmsten Länder der Welt gehört, staatliche Strukturen in weiten Teilen des Landes fehlen und das Land regelmäßig auf die Hilfe internationaler Geber angewiesen ist, um die dringendsten staatlichen Aufgaben wahrzunehmen.⁷⁸¹ Auch die ehemalige Kolonialmacht Frankreich hat nach wie vor großen Einfluss auf die Zentralafrikanische Republik. Die Einflussnahmen Frankreichs konnten jedoch selten eine befriedende Wirkung entfalten. Dazu kommt, dass die Zentralafrikanische Republik geographisch in Mitten einer sehr konflikträchtigen Region liegt. Sie hat sowohl eine Grenze zum Sudan, zur demokratischen Republik Kongo als auch zum Tschad. In diesem Gebiet versuchen unterschiedlichste Akteure, staatliche Armeen, Rebellengruppen, aber auch klassisch-kriminelle Grenzgängerbanden, meist zu Lasten der ansässigen Bevölkerung, ihren Einfluss auszuweiten.⁷⁸² Daher wurde die vergleichsweise kleine Zentralafrikanische Republik mit nur fünf Millionen Einwohnern auch häufig zum Schauplatz unterschiedlicher Stellvertreterkriege. Leider waren Phänomene wie Bürgerkriege, Korruption, soziales Elend und sexuelle Gewalt fester Bestandteil der Historie dieses nunmehr seit einem halben Jahrhundert unabhängigen Staates.

6.5.3.1 Kolonialzeit und Unabhängigkeit

Die Zentralafrikanische Republik hat eine vergleichsweise junge Geschichte hinter sich. Die heute dominierenden Bevölkerungsgruppen haben sich erst Mitte des 18. Jahrhunderts in der Region angesiedelt.⁷⁸³ Auf der Berliner Konferenz, auf der die europäischen Mächte im Jahr 1884 die Kolonien unter einander aufteilten, brachte Frankreich sein Interesse an der Kolonie Oubangi-Chari zum Ausdruck, die weitgehend dem Gebiet der heutigen Zentralafrikanischen

779 Berg 2008, S. 19.

780 So etwa, vgl. Schicho 1999, S. 314; Mehler 2013, S. 7.

781 Vgl. Berg 2008, S. 18.

782 Vgl. Handy 2009, S. 73 ff.

783 Vgl. Berg 2008, S. 18.

Republik entsprach.⁷⁸⁴ Nach langen Verhandlungen konnten sich die Franzosen gegen ihre kolonialen Konkurrenten durchsetzen. Von nun an gehörte das Gebiet der heutigen Zentralafrikanischen Republik zu Frankreich und wurde von nun an Französisch Äquatorialafrika genannt. Aufgrund der enormen Investitionen, die Frankreich für seine Kolonien aufbringen musste, verkauften sie die Nutzungsrechte des Landes an europäische Aktiengesellschaften, die auf die Erwirtschaftung kolonialer Güter spezialisiert waren.⁷⁸⁵ Die Gesellschaften begannen mit der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Landes und konzentrierten sich hauptsächlich auf den Anbau von Kaffee, Baumwolle, Kautschuk und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.⁷⁸⁶ Für die Arbeit auf den Plantagen wurden zahlreiche einheimische Zwangsarbeiter rekrutiert. Der Aufbau des Landes hingegen wurde weitgehend vernachlässigt, die Einrichtung einer Verwaltung blieb nahezu ausschließlich auf die Hauptstadt beschränkt, sodass kaum Bedarf an qualifiziertem einheimischem Personal bestand und dementsprechend kaum Bildungseinrichtungen für Afrikaner geschaffen wurden.⁷⁸⁷ Die wenigen gebildeten Einheimischen wurden meist in katholischen Missionsschulen ausgebildet und bildeten in den Folgejahren die Elite des Landes.⁷⁸⁸ Zur Beherrschung des Landes korrumpierten die Kolonialisten die traditionellen politischen Führer der verschiedenen Stämme und reagierten auf Widerstand und Arbeitsverweigerung mit dem Niederbrennen von Dörfern und Massakern, durch in anderen afrikanischen Ländern rekrutierte Söldner.⁷⁸⁹ Die langsam entstehende kleine einheimische Elite konnte erst in der Mitte des 20. Jahrhundert ihren Wunsch nach Unabhängigkeit und dem Ende der kolonialen Wirtschaft Gehör verschaffen. Anführer der Unabhängigkeitsbewegung war der erste zentralafrikanische Priester, *Barthélemy Boganda*, der die Kolonie in der französischen Nationalversammlung vertrat und die erste politische Partei der des Landes, *Mouvement pour l'Évolution Sociale de l'Afrique Noire* (MESAN), gründete.⁷⁹⁰ In den 1950er Jahren dominierte er mit seiner Partei die politische Arena und wurde 1958 als erster Ministerpräsident der Zentralafrikanischen Republik eingesetzt. Ende der 1950er Jahre änderten sich die politischen Rahmenbedingungen in der Region. Auch Frankreich begann damit, Kolonien aufzugeben. *Boganda* erkannte die Möglichkeit und artikulierte mit seiner Partei

784 Vgl. *Kalck* 2005, S. 188.

785 Vgl. *Schicho* 1999, S. 308.

786 Vgl. *Schicho* 1999, S. 311.

787 Vgl. *Berg* 2008, S. 18 f.

788 Vgl. *Ballard* 1966, S. 262.

789 Vgl. *Schicho* 1999, S. 309.

790 Vgl. *Kalck* 2005, S. 26 f.

erstmals die Forderung nach Unabhängigkeit.⁷⁹¹ Er errang mit seiner Partei bei den Territorialwahlen, einer Vorstufe der Parlamentswahlen, die Mehrheit der Stimmen und führte die noch unter französischer Herrschaft stehende Territorialregierung an. Wenige Monate nach Amtsantritt fiel er jedoch einem Flugzeugabsturz zum Opfer und starb noch vor der offiziellen Entlassung der Republik in die Unabhängigkeit am 13. August 1960, die er maßgeblich vorangetrieben hatte.⁷⁹² Um seine Nachfolge stritten sich *David Dacko*, ehemaliger Innenminister und *Bogandas* langjährige Weggefährtin, *Abdel Goumba*.⁷⁹³ *Goumba* pochte deutlich stärker als sein Konkurrent *Dacko* auf politische Emanzipation und Unabhängigkeit gegenüber Frankreich.⁷⁹⁴ Mit Unterstützung der Franzosen, die nach wie vor enormen Einfluss auf ihre ehemalige Kolonie ausübten, ließ sich *Dacko* zum Regierungschef wählen.⁷⁹⁵ *Goumba* gründete daraufhin im Juni des Jahre 1960 die Oppositionspartei, *Mouvement d'Évolution Démocratique de l'Afrique Centrale* (MEDAC).⁷⁹⁶

6.5.3.2 Die Herrschaft autoritärer Regime (1960-1991)

Die durch die Unabhängigkeit geweckten Hoffnungen der Bevölkerung auf Demokratisierung und wirtschaftliche Teilhabe wurden rasch enttäuscht. Kurz nach Amtsantritt begann *Dacko* damit, die noch von *Boganda* verabschiedete Verfassung, die zahlreiche demokratische Elemente wie etwa parlamentarische Kontrolle vorsah, zu torpedieren und ein diktatorisches, autoritäres Regime zu installieren.⁷⁹⁷ Noch im ersten Jahr der Unabhängigkeit verabschiedete *Dacko* mit Hilfe seiner Parlamentsmehrheit ein Gesetz, das ihn dazu ermächtigte, Parteien, Gewerkschaften und andere Organisationen aufzulösen.⁷⁹⁸ Erstes Opfer dieser Politik war die Oppositionspartei MEDAC, die zunächst aus dem Parlament entfernt und deren Anführer *Goumba* zusammen mit anderen Oppositionellen verhaftet wurde.⁷⁹⁹ Von nun an errichtete *Dacko* ein System der Vetternwirtschaft und Korruption. Zahlreiche hochrangige Positionen in der Regierung besetzte er mit Gefolgsleuten und Verwandten. Seinen Cousin *Jean-Bedel Bokassa* machte

791 Vgl. *Ballard* 1966, S. 263.

792 Vgl. *Berg* 2008, S. 18.

793 Vgl. *Kalck* 2005, S. 53.

794 Vgl. *Ballard* 1966, S. 266.

795 Vgl. *Kalck* 2005, S. 53 f.

796 Vgl. *Schöch* 1999, S. 313.

797 Vgl. *Schöch* 1999, S. 314 f.

798 Vgl. *Ballard* 1966, S. 266 f.

799 Vgl. *Schöch* 1999, S. 315.

er zum Armeeführer.⁸⁰⁰ Die Entwicklung des Landes ging kaum voran. Weder wirkte er der wirtschaftlichen Abhängigkeit von ausländischen Firmen entgegen, noch machte er Fortschritte im Bereich des Ausbaus des Bildungswesens und der Infrastruktur.⁸⁰¹ Die in weiten Teilen verarmte Bevölkerung des Landes, die sich spürbare Verbesserungen ihrer Lebenssituation erhoffte, zeigte sich tief enttäuscht über die Maßnahmen der Regierung.⁸⁰² Den enormen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen konnte die Regierung *Dackos* in keiner Weise gerecht werden, was neben der Korruption und Vetternwirtschaft auch an einem Mangel an Erfahrung und fehlenden Fachkräften lag.⁸⁰³ Der Oberkommandierende der Streitkräfte, *Bokassa*, konnte daher mit Versprechungen, die Korruption zu bekämpfen, viele Zentralafrikaner hinter sich bringen, die seinen 1965 erfolgten Militärputsch weitgehend unterstützten.⁸⁰⁴ Obwohl *Bokassa* den Aufbau seines autoritären, undemokratischen Regimes stetig vorantrieb, erhielt er in den ersten Jahren seiner Amtszeit großen Zuspruch durch die Bevölkerung. Erst Mitte der 1970er Jahre, als die negativen Folgen seiner Klientelpolitik immer stärker spürbar wurden, regte sich Widerstand. Der Premierminister *Felix-Ange Patassé* trat 1976 von allen Ämtern zurück, gründete die Oppositionspartei *Mouvement pour la Libération du Peuple Centralafricain* (MLPC) und organisierte aus dem französischen Exil den Widerstand gegen *Bokassas* Regime.⁸⁰⁵ Der Widerstand gegen *Bokassas* Politik wuchs stetig an und erfasste immer größere Teile der Bevölkerung. *Bokassa* blieb vom zunehmenden Unmut über seine Amtsführung unbeirrt und steigerte diesen noch, als er im Jahre 1976 die Monarchie ausrief und sich selbst als Kaiser *Bokassa I.* einsetzte.⁸⁰⁶ Im Jahre 1979 reagierte er mit äußerster Härte auf Proteste gegen die Exzesse seiner Herrschaft und ließ sogar an den Protesten teilnehmende Schüler foltern und töten, was ihm die bislang unbeirrte Unterstützung Frankreichs kostete.⁸⁰⁷ Der Druck auf *Bokassa* stieg, sodass er das Land verlassen musste und Asyl in der Elfenbeinküste ersuchte, woraufhin am 20. September 1979 französische Truppen in der Hauptstadt der Zentralafrikanischen Republik landeten und die erneute Übernahme der Macht durch *David Dacko* vorbereiteten.⁸⁰⁸ Der erhoffte Neubeginn blieb jedoch

800 Vgl. *Kalck* 2005, S. 28.

801 Vgl. *Ballard* 1966, S. 267.

802 Vgl. *Berg* 2008, S. 19.

803 Vgl. *Schöch* 1999, S. 315 f.

804 Vgl. *Berg* 2008, S. 19.

805 Vgl. *Kalck* 2005, S. 154.

806 Vgl. *Kalck* 2005, S. 29.

807 Vgl. *Berg* 2008, S. 19.

808 Vgl. *Schöch* 1999, S. 318.

aus. Ein grundlegender Fortschritt in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gelang dem neuen Machthaber *Dacko* auch im zweiten Anlauf seiner Präsidentschaft nicht.⁸⁰⁹ Auch eine Demokratisierung des Landes misslang. *Dacko* wurde bewusst, dass er dem Land nicht die erhofften Fortschritte bringen konnte, verzichtete freiwillig auf die Macht und übergab – mit französischer Zustimmung – im September 1981 die Regierungsgeschäfte an das Militär.⁸¹⁰ Auch die neue Militärregierung unter Führung des Armeechefs *André Kolingba* zeigte kein Interesse an einer nachhaltigen Demokratisierung und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Die Tagespolitik überließ er weitgehend französischen Beratern und konzentrierte sich auf die Rekrutierung von Angehörigen seiner Ethnie, um Schlüsselpositionen in Staat und Militär mit seinen Gefolgsleuten zu besetzen.⁸¹¹ Auch gegen diese Form der Vetternwirtschaft regte sich rasch Widerstand. Zudem führte diese Politik zum Verfall der Mittelklasse und dem immer stärkeren Rückzug der staatlichen Autorität.⁸¹² Im März 1983 wurde von Offizieren anderer Ethnien unter Führung von *Francois Bozizé* ein Putsch gegen die Militärregierung versucht, der jedoch scheiterte.⁸¹³ *Kolingba* reagierte auf den Putschversuch mit blutigen Vergeltungsaktionen im Nordwesten des Landes, um gegen die Ethnien vorzugehen, die ihm seine Macht streitig machen wollten, und vertiefte dadurch die Spannungen zwischen den Ethnien in der Zentralafrikanischen Republik.⁸¹⁴

6.5.3.3 *Der gescheiterte Versuch der Demokratisierung (1992-2001)*

Anfang der 1990er Jahre schlossen sich die oppositionellen Kräfte zusammen und konnten nach monatelangen Streiks des öffentlichen Dienstes die Wiedereinführung des Mehrparteiensystems durchsetzen, was in der Abhaltung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Jahr 1993 mündete.⁸¹⁵ *Ange Patassé* ging als Sieger der Wahlen hervor und versprach, nach Jahrzehnten der Herrschaft autokratischer Regierungen, Demokratie und ökonomische Entwicklung.⁸¹⁶ Die durch die jahrelangen, von Vetternwirtschaft und Korruption

809 Vgl. *Schöch* 1999, S. 318 f.

810 Vgl. *Berg* 2008, S. 19.

811 Vgl. *Berg* 2008, S. 19 f.

812 Vgl. *Mazido/Leroy* 1994, S. 127.

813 Vgl. *Kalck* 2005, S. 33 f.

814 Vgl. *Kalck* 2005, S. 112 f.

815 Vgl. *Berg* 2008, S. 20.

816 Vgl. *Schicho* 1999, S. 320.

geprägten Regime hatten das Land jedoch ruiniert. Das weitgehende Fehlen staatlicher Strukturen, die unterentwickelte Wirtschaft und leere Staatskassen stellten die neue Regierung vor unlösbare Aufgaben. Trotz anfänglicher Bemühungen in Richtung Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, fokussierte sich *Patassé* bald wieder auf die Aufgabe des Machterhalts.⁸¹⁷ Insbesondere das Militär stellte für ihn eine Gefahr dar, da es durch Ethnien dominiert wurde, die ihm mit Ablehnung gegenüberstanden. Er schuf daraufhin eine Präsidentengarde, die er hauptsächlich aus seiner Ethnie zusammensetzte und auf sich einschwören ließ.⁸¹⁸ Dies führte bald zu Spannungen zwischen dem staatlichen Militär und der Präsidentengarde. Im Jahr 1996 kam es zu insgesamt drei Aufständen durch das Militär, die zwar von der Präsidentengarde und französischen Truppen jeweils niedergeschlagen werden konnten, aber von Mal zu Mal blutiger ausgetragen wurden.⁸¹⁹ Um einen Flächenbrand zu verhindern, wurde durch das Engagement Frankreichs eine afrikanische Friedensmission geschaffen, die im März 1998 zu einer UN-Mission, *Mission Interafricaine de Surveillance des Accords de Bangui* (MISAB) wurde, jedoch nach der Überwachung der Neuwahlen im Jahr 1999 schon im Frühjahr 2000 wieder abzog.⁸²⁰ *Patassé* konnte trotz zunehmenden Zuspruchs für die Opposition in den Parlamentswahlen die Präsidentschaftswahlen für sich entscheiden und regierte in der Folgezeit am Parlament vorbei. Die Frustration schlug in Gewalt um, sodass im Mai 2001 die Armee den Präsidentenpalast besetzte.

6.5.3.4 *Eskalation und Internationalisierung des Konflikts (2002-2007)*

Ohne die Unterstützung der bereits abgezogenen französischen Truppen versuchte *Patassé* seine Macht zu sichern, indem er rasch ausländische Partner zu gewinnen versuchte.⁸²¹ Er bekam Unterstützung durch Truppen aus Libyen und die kongolesischen Rebellentruppe MLC⁸²² unter Führung des früheren kongolesischen Vizepräsidenten *Jean Pierre-Bemba*.⁸²³ Dadurch entzündete sich ein Konflikt, der die gesamte Region beeinflusste und in dem die unterschiedlichsten Akteure (Rebellengruppen, Regierungen und internationale Organisationen)

817 Vgl. *Schicho* 1999, S. 320 f.

818 Vgl. *Berg* 2008, S. S. 20 f.

819 Vgl. *Berg* 2008, S. 21

820 Vgl. *Berg* 2008, S. 21 f.

821 Vgl. *Berg* 2008, S. 21.

822 Vgl. hierzu oben, unter 6.3.3.5.

823 Vgl. *Handy* 2009, S. 77.

versuchten, Einfluss auszuüben.⁸²⁴ Der mittlerweile zum Armeechef aufgestiegene General *Bozizé*, der für den Putschversuch verantwortlich gemacht wurde, flüchtete mit seinen Gefolgsleuten in den Tschad und organisierte von nun an aus dem Exil den Widerstand gegen *Patassés* Regierung.⁸²⁵ Dort erhielt er militärische und logistische Unterstützung in Form von Söldnern und Kriegsgerät, selbst die Eliteeinheiten der Präsidentengarde des Tschads kämpften auf seiner Seite gegen *Patassé*.⁸²⁶ Neben dem Tschad engagierten sich auch die Regierungen der demokratischen Republik Kongo, Kongo-Brazzavilles und Gabuns militärisch für *Bozizé*, da sie sich einen Machtwechsel in der Zentralafrikanischen Republik erhofften.⁸²⁷ Die Kämpfe weiteten sich aus und zahlreiche unterschiedliche Kampftruppen waren auf dem Gebiet der Zentralafrikanischen Republik aktiv. Am 15. März 2003, während *Patassé* sich im Ausland auf einer Konferenz aufhielt, rückten *Bozizés* Truppen in die Hauptstadt Bangui ein und besetzten den Präsidentenpalast.⁸²⁸ Auch nach dem erfolgreichen Putsch gingen die Auseinandersetzungen weiter. Vor allem im Nordwesten des Landes, einer dichtbesiedelten Region und einem wirtschaftlichen Zentrum des Landes, wurden weiterhin erbitterte Kämpfe geführt. Neben den Söldnergruppen waren auch Straßenräuberbanden, die sog. *Zaraguinas*, die sich in der Grenzregion bewegten, aktiv und attackierten und beraubten die ansässige Bevölkerung.⁸²⁹ Auch das Ausbleiben der versprochenen Prämie für die Kämpfer *Bozizés* führte dazu, dass die Söldner sich hemmungslos an der Bevölkerung bereicherten und die ohnehin marode wirtschaftliche Infrastruktur zerstörten. Zahlreiche Angriffe auf Polizei- und Militärbasen führten zu weiterer Instabilität. Auch Vergeltungsaktionen der Truppen *Patassés* und der kongolesischen Rebellengruppe MLC stürzten die Region ins Chaos, unter dem vor allem die Zivilbevölkerung litt.⁸³⁰ Trotz zahlreicher Versuche, eine friedliche Lösung auf dem Verhandlungsweg zu finden, dauerten die Kämpfe bis in das Jahr 2007 an.⁸³¹

824 Ausführlich zu den regionalen Auswirkungen des Konflikts im Länderdreieck Tschad-Sudan-Zentralafrikanische Republik, vgl. *Handy* 2009, S. 73 ff.

825 Vgl. *Kalck* 2005, S. 34.

826 Vgl. *Handy* 2009, S. 77 f.

827 Vgl. *Berg* 2008, S. 21 f.

828 Vgl. *Kalck* 2005, S. 33 f.

829 Vgl. *Berg* 2008, S. 23.

830 Vgl. *Handy* 2009, S. 77 f.

831 Vgl. *Berg* 2008, S. 24.

6.5.3.5 *Fazit und Ausblick*

Nach dem Waffenstillstand intensivierte *Bozizé* seine Bemühungen, eine friedliche Lösung zu finden, und führte zahlreiche Verhandlungen mit oppositionellen Kräften.⁸³² Diese hatten zumindest zur Folge, dass es in der Zentralafrikanischen Republik einige Jahre vergleichsweise friedlich zugeht. Obwohl davon auszugehen ist, dass die Bevölkerung, insbesondere im Grenzgebiet, weiter unter marodierenden Banden und Rebellengruppen litt.⁸³³ Auch die staatliche Armee hatte durch brutales Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung Vertrauen verloren. *Bozizé* versuchte in den Folgejahren, seine Abhängigkeit vor allem gegenüber Frankreich durch neue Allianzen zu verringern.⁸³⁴ Die Geschichte scheint sich jedoch zu wiederholen. Am 24. März 2013 kam es zu einem erneuten Umsturz in der Zentralafrikanischen Republik.⁸³⁵ Die Rebellengruppe *Séléka* unter Führung von *Michel Djotodia* hat nach erfolgreichem Vormarsch auf die Hauptstadt Bangui die Regierung übernommen und stellte demokratische Reformen und wirtschaftliche Entwicklung in Aussicht.⁸³⁶ Ob diese in der Historie häufig erklärten Vorsätze ernsthaft betrieben werden und zum Erfolg führen, bleibt abzuwarten. *Francois Bouizé* befindet sich derzeit im Exil in Kamerun. Wieder einmal war ein militärischer Putsch erfolgreich. Unklar bleibt, ob es *Djotodia* diesmal gelingt, die Macht dauerhaft zu erhalten oder ob es zu inneren Streitigkeiten und Abspaltungen innerhalb seiner Rebellensallianz kommen wird.⁸³⁷ Problematisch ist ebenfalls die Integration der Rebellen, da die materiellen Ansprüche der Rebellen bei gleichzeitig zurückgehenden staatlichen Einnahmen wachsen.⁸³⁸ Die Armut, fehlende Infrastruktur, Zerstörung des sozialen Vertrauens und die Beschädigung einer einst respektablen Basis für eine Mehrparteiendemokratie stellen die größten Herausforderungen für den neuen Machthaber dar.⁸³⁹

832 Vgl. *Berg* 2008, S. 25 f.

833 Vgl. *Berg* 2008, S. 26.

834 Vgl. *Berg* 2008, S. 27.

835 Ausführlich zu den Hintergründen des Umsturzes vgl. *ICG* 2013, S. 6 ff.

836 Vgl. *ICG* 2013, S. 14 ff.

837 Vgl. *Mehler* 2013, S. 4.

838 Vgl. *Mehler* 2013, S. 6; *ICG* 2013, S. 17.

839 Vgl. *Mehler* 2013, S. 7.

6.5.4 Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter

Lediglich eine Person, *Jean-Pierre Bemba*, muss sich bisher vor dem Internationalen Strafgerichtshof für die schweren Verbrechen, die sich in den Jahren 2002/03 auf dem Gebiet der Zentralafrikanischen Republik abgespielt haben, verantworten.

6.5.4.1 *Jean-Pierre Bemba*

Jean-Pierre Bemba ist Staatsbürger der demokratischen Republik Kongo und wurde am 4. November 1962 in Bokada, einer kleinen Stadt in der kongole-sischen Provinz Équateur, geboren.⁸⁴⁰ Er gehört zur ethnischen Gruppe der Ngwaka, ist verheiratet und hat fünf Kinder.⁸⁴¹ Er stammt aus einer vermög-enden Familie und ist familiär mit dem ehemaligen kongolesischen Diktator *Mobutu*⁸⁴² verbunden.⁸⁴³ Er studierte Wirtschaft in Belgien und führte nach seiner Rückkehr mehrere familieneigene Unternehmen.⁸⁴⁴ Nach dem Sturz *Mobutus* und der Machtübernahme *Kabilas* im Jahr 1997 flüchtete sich *Bemba* ins Exil.⁸⁴⁵ Im Jahr darauf gründete er die Rebellengruppe *Mouvement de Libération du Congo* (MLC). Neben der Beteiligung am Bürgerkrieg in der demokratischen Republik Kongo nahm die MLC auch an den bewaffneten Auseinandersetzungen in der Zentralafrikanischen Republik teil. Im Rahmen dieses Konflikts standen sich die Regierungstruppen des damaligen Präsidenten *Patassé* und die Rebellengruppen seines Widersachers *Bozizé* gegenüber.⁸⁴⁶ Zusammen mit Söldnern aus anderen Ländern unterstützten die Truppen der MLC den amtierenden Präsidenten *Patassé*. Als Oberbefehlshaber der Rebellengruppe wird *Bemba* die Anordnung zahlreicher Verbrechen, die unter die Verbrechenstatbestände des Rom-Statuts fallen, zur Last gelegt. Die MLC soll für Plünderungen, Massenvergewaltigungen, willkürliche Tötungen an der Zivil-

840 Vgl. Prosecutor vs. *Bemba*, ICC-01/05-01/08, PTC III, 10.06.2008 (Warrant of Arrest), S. 8.

841 Vgl. Prosecutor vs. *Bemba*, ICC-01/05-01/08, PTC III, 10.06.2008 (Warrant of Arrest), S. 8.

842 Vgl. oben unter 6.3.3.3.

843 Vgl. *Vogel* 2011, S. 17.

844 Vgl. *Vogel* 2011, S. 17 f.

845 Vgl. oben unter 6.3.3.4.

846 Vgl. oben unter 6.5.3.4.

bevölkerung verantwortlich sein, insbesondere in den Städten Mongoumba und Bossangoa und in der Hauptstadt Bangui im Bezirk PK12.⁸⁴⁷

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt: Die insgesamt fünf Anklagepunkte lauten:⁸⁴⁸

1. Vorsätzliche Tötung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Systematische Vergewaltigung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
3. Vorsätzliche Tötung durch Angriffe auf Leib und Leben an Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützt sind. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
4. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution etc. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (vi) IStGH-Statut.
5. Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut.

Nach der Beendigung des militärischen Engagements in der Zentralafrikanischen Republik kandidierte *Bemba* im Jahr 2003 für die Präsidentschaftswahlen in der demokratischen Republik Kongo und wurde einer der vier Vizepräsidenten.⁸⁴⁹ Auch bei der darauf folgenden Wahl kandidierte *Bemba* erneut, musste sich jedoch seinem Widersacher *Kabila* geschlagen geben und wurde schließlich Senator.⁸⁵⁰ Nach Streitigkeiten mit der Regierung *Kabilas* verließ er erneut den Kongo. *Jean-Pierre Bemba* wurde am 24. Mai 2008 in Brüssel verhaftet, nachdem der internationale Strafgerichtshof am Vortag den bis dahin unter Verschluss gehaltenen Haftbefehl veröffentlichte und an die belgischen Behörden weitergab.⁸⁵¹ Am 2. Juli 2008 entschied Belgien, *Bemba* an den IStGH zu überstellen. Am 15. Juni 2009 bestätigten die Richter insgesamt fünf der Anklagepunkte, welche der Chefankläger gegen *Bemba* vorgebracht hatte.⁸⁵² Der Prozess hat am 22. November 2010 begonnen.

847 Vgl. Prosecutor vs. *Bemba*, ICC-01/05-01/08-424, PTC II, 15.06.2009 (Decision on the confirmation of charges), S. 25 ff.

848 Vgl. Prosecutor vs. *Bemba*, ICC-01/05-01/08, PTC III, 10.06.2008 (Warrant of Arrest), S. 4.

849 Vgl. *Vogel* 2011, S. 19.

850 Vgl. *Vogel* 2011, S. 20.

851 Vgl. Prosecutor vs. *Bemba*, ICC-01/05-01/08-424, PTC II, 15.06.2009 (Decision on the confirmation of charges), S. 5.

852 Vgl. Prosecutor vs. *Bemba*, ICC-01/05-01/08-424, PTC II, 15.06.2009 (Decision on the confirmation of charges). S. 159 ff.

6.5.5 Die Opfer

Im Rahmen der Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik lässt sich keine homogene Gruppe ausmachen, die ausschließlich die Opferrolle einnimmt. Es existieren regionale Schwerpunkte, in denen die Anzahl der Opfer besonders hoch ausfällt. Wie die gewalttätige Geschichte des Landes zeigt, kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen um die Macht, unter der regelmäßig die Zivilbevölkerung am stärksten zu leiden hatte. Die ständigen militärischen Auseinandersetzungen führten zur Instabilität der ohnehin fragilen staatlichen Ordnung. Durch Plünderungen und die willkürliche Zerstörung von Eigentum wurden die Lebensgrundlagen zahlreicher Zentralafrikaner nahezu vollständig zerstört. Charakteristisch für die Zentralafrikanische Republik ist die traditionelle Unfähigkeit der staatlichen Institutionen, für Sicherheit zu sorgen. Dies führt dazu, dass in weiten Teilen des Landes Willkür und teilweise anarchische Zustände herrschen.⁸⁵³ Die Abwesenheit staatlicher Sicherheitsinstitutionen und die Unfähigkeit, den Schutz der eigenen Bevölkerung zu gewährleisten, wird vor allem daran deutlich, dass sich mittlerweile im Nordwesten des Landes marodierenden Banden, die *Zaraguinas*, die keinerlei politische Ambitionen haben, an der Bevölkerung bereichern und diese terrorisieren.⁸⁵⁴ Staatliche Truppen übernehmen nicht nur nicht den Schutz der ansässigen Bevölkerung, sondern sind sogar selbst an der Ausbeutung und Unterdrückung der Bewohner des Landes beteiligt. Die Zivilbevölkerung ist den unterschiedlichsten nationalen und teilweise internationalen Milizen, Söldnern und Rebellen schutzlos ausgeliefert und steht den Gewalttätigkeiten mit Ohnmacht gegenüber. Weite Teile der Zentralafrikanischen Republik sind damit zu einem Ort verkommen, in dem Rebellen, kriminelle Banden und Warlords den Ton angeben. Verlässliche Zahlen über die genaue Anzahl der Opfer gibt es für den Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik nicht. Dennoch zeigen die Berichte der Nichtregierungsorganisationen die Intensität der erlittenen Schäden bei den Opfern. Im Zuge gewalttätiger Zusammenstöße nach dem Putschversuch wurden zahlreiche Zivilisten von der Regierung nahe stehenden Kräften getötet, mehrere hundert Frauen, Mädchen und Jungen fielen Vergewaltigungen zum Opfer.⁸⁵⁵ Aber auch die Putschisten waren für Menschenrechtsverstöße wie ungesetzliche Tötungen und Geiselnahmen verantwortlich, unter denen die Zivilbevölkerung ebenfalls massiv zu leiden hatte.⁸⁵⁶ Typisch ist zudem, dass die Opfer- und Täterrolle sich nicht eindeutig zuordnen lässt. Dies wird besonders deutlich an dem in der Zentralaf-

853 *HRW* 2007, S. 29.

854 Vgl. *Berg* 2009, S. 23.

855 Vgl. *AI* 2003, S. 628; *HRW* 2007, S. 36.

856 Vgl. *AI* 2003, S. 628; *HRW* 2007, S. 41.

rikanischen Republik weit verbreiteten Einsatz von Kindersoldaten.⁸⁵⁷ Ein weiteres charakteristisches Merkmal für die Viktimisierung im Rahmen völkerrechtlicher Verbrechen lässt sich bei dem Konflikt in Zentralafrika feststellen. Die Opfer versuchen, um Viktimisierungen zu vermeiden, Allianzen mit den Tätern einzugehen. Aufgrund des abwesenden Schutzes durch den Staat oder internationale Truppen ging die lokale Bevölkerung daher Allianzen mit Rebellenorganisationen ein, um zumindest durch sie ein gewisses Maß an Sicherheit zu erhalten. Die mittelbaren gesamtgesellschaftlichen Folgen des jahrelangen Bürgerkrieges sind deutlich spürbar. Neben zahlreichen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in den Nachbarländern ist die wirtschaftliche Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik in den letzten Jahren stagniert. Das Land ist auf ausländische Hilfsgelder angewiesen. Eine nachhaltige Stabilisierung ist ebenfalls nicht in Sicht. Im Jahr 2013 kam es erneut zu einem Putsch.⁸⁵⁸ Es ist zu befürchten, dass die zahlreichen im Land aktiven Kämpfer wieder die Bevölkerung zu Bereicherung ausnutzen und der neue Präsident auch diesmal nicht für Stabilität sorgen kann. Auch die Aktivitäten des IStGH haben bisher keine befriedende Wirkung erzielt. Der bisher einzige Angeklagte *Jean-Pierre Bemba* ist als Vertreter der MLC angeklagt, die den ehemaligen Präsidenten *Patassé* unterstützten. Auf die Verbrechen, die durch die Regierung *Bozizés* und deren Rebellengruppen begangen wurden, wurde bisher nicht durch den IStGH reagiert. Dies könnte von den Opfern der Regierung als einseitige Parteinahme für *Bozizé* interpretiert werden und zu einer Schwächung der Akzeptanz des IStGH führen.⁸⁵⁹

6.6 Sudan (Darfur)

6.6.1 *Die Situation in Sudan (Darfur)*

Mittels Resolution⁸⁶⁰ des UN-Sicherheitsrates wurde dem Chefankläger des IStGH die Situation im Sudan/Darfur gemäß Art. 13 lit. b IStGH-Statut unterbreitet. Hierdurch wurde dem Internationalen Strafgerichtshof ermöglicht, die Verbrechen im Sudan zu untersuchen, obwohl der Sudan dem Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs nicht beigetreten ist. Am 6. Juni 2005 eröffnete der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs offiziell das Ermittlungsverfahren gemäß Art. 15. Abs. 4 IStGH-Statut. Die Anklagebehörde verfügt neben dem Bericht der UN-Untersuchungskommission zur Lage in Darfur über

857 Vgl. *HRW* 2007, S. 35.

858 Vgl. *Mehler* 2013, S. 4 ff.

859 Vgl. *HRW* 2010, S. 31 ff.

860 UN Doc. S/RES/1593 (2005) vom 31.03.2005.

zahlreiche weitere Informationsquellen zum Konflikt.⁸⁶¹ Unter anderem wurden durch die Anklagebehörde insgesamt 50 unabhängige Experten zur Situation in Darfur befragt, die größtenteils von schweren Verbrechen berichteten.⁸⁶² Seit dem Jahr 2003 tobt in der westlichen Provinz Darfur des Sudans ein gewalttätiger Konflikt.⁸⁶³ Zahlreiche schwere völkerrechtliche Verbrechen, Menschenrechtsverletzungen und Gräueltaten sollen sich auf diesem Gebiet im vergangenen Jahrzehnt abgespielt haben. Laut Berichten der Vereinten Nationen und von Nichtregierungsorganisationen kam es im Zuge der jahrelangen Auseinandersetzungen durch unterschiedliche Konfliktparteien regelmäßig zu gewalttätigen Eskalationen, die vor allem die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft zogen.⁸⁶⁴ Vor allem Regierungstruppen und von der Regierung ausgerüstete Nomadenmilizen werden für die Verbrechen verantwortlich gemacht. In der gesamten Region Darfur soll es zu Massakern, Massentötungen, Massenvergewaltigungen, Folter, Plünderungen und anderen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung gekommen sein.⁸⁶⁵ Die Auseinandersetzungen halten bis heute an.⁸⁶⁶ Die Verbrechen in Darfur wurden durch den amerikanischen Kriminologen *John Hagan* ausführlich untersucht. In einer empirischen Feldstudie entwickelte er Messverfahren zur Untersuchung des Völkermords und bediente sich neben systematischen Schätzungen auch der Methode der Opferbefragungen.⁸⁶⁷ Die Situation in Darfur ist bis heute sehr unübersichtlich und hat Auswirkungen auf die angrenzenden Staaten. Durch den jahrelang anhalten Konflikt existieren zudem zahlreiche Flüchtlinge, und die humanitäre Situation ist in weiten Teilen des Gebietes verheerend.⁸⁶⁸ Aufgrund dieser Informationslage entschloss sich der ehemalige Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshof *Louis Moreno Ocampo*, ein Ermittlungsverfahren aufgrund der Vorkommnisse in der Region Darfur in der Republik Sudan einzuleiten.

861 ICC-0606-104, OTP, 06.06.2005, (Decision to open investigation).

862 ICC-0606-104, OTP, 06.06.2005, (Decision to open investigation).

863 Vgl. *HRW* 2011, S. 9 ff.

864 Vgl. Report of the Secretary-General on the deployment of the African Union-United Nations Hybrid Operation in Darfur, 2008, S. 2 ff.; *HRW* 2011a, S. 6 ff.

865 Vgl. *AI* 2004, S. 169 ff.; 2005, S. 146 ff.; 2006, S. 428 ff.; 2008, S. 387 ff.

866 Vgl. *AI* 2012, S. 464 ff.

867 Für diese bahnbrechende Arbeit erhielt *John Hagan* im Jahre 2009 den Stockholm Prize in Criminology. *Hagan* und seine Kollegen konnten darlegen, dass die bisher bekannten Opferzahlen zu niedrig angesetzt waren und das tatsächliche Ausmaß der Verbrechen die ursprünglichen Schätzungen deutlich überstieg. Vgl. *Hagan* 2005, S. 525 ff.; *Hagan/Rymond-Richmond* 2009, S. 79 ff.

868 Vgl. *HRW* 2011a, S. 12 ff.

6.6.2 Allgemeine Strukturdaten

Tabelle 4:

Amtliche Bezeichnung	Republik Sudan
Staatsform	Präsidentialrepublik
Unabhängigkeit	von Großbritannien und Ägypten 1956
Bevölkerungsgruppen	60-70 unterschiedliche Ethnische Gruppen. Darunter ca. 70% arabische Sudanesen. Weitere Gruppen: Bedscha, Nubier, Fur, Azande, Moru-Madi, Bongo, Sere Mundu
Allgemeine Soziale Indikatoren:	
Gesamtbevölkerung, 2010	43.500.000
Bevölkerung im Alter von 0-14 Jahren in % an der Gesamtbevölkerung, 2010	39,8
Lebenserwartung bei Geburt in Jahren (Frauen/Männer), 2010	63,8/60,2
Kindersterblichkeitsrate, pro 1000 Lebendgeburten, 2010	57,3
Zusammengefasste Geburtenziffer (Fertilitätsrate), Lebendgeborene pro Frau, 2010	4,2
Flüchtlinge und andere von UNHCR mit Sorge betrachtete Personen ähnlichen Status, 2010	1.958.524
Bruttoeinschulungsquote pro 100 Kinder (weiblich/männlich), 2005-2011	55,3/61,7
Ökonomische Indikatoren:	
Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (in USD), 2010	1.824,6
Wirtschaftswachstum, 2010	5,1
Inflationsrate in %, 2010	18
Internetnutzer pro 100 Einwohner, 2010	1,3

Quelle: Department of Economic and Social Affairs. Statistics Division of the UN. World Statistics 2011. Abrufbar unter: <http://unstats.un.org/unsd/>; CIA, The World Factbook, Sudan 2010. Abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/cg.html>.

6.6.3 *Der Hintergrund des Konflikts*

Die westliche Provinz des Sudans, Darfur, wird seit Jahren von schweren gewalttätigen Auseinandersetzungen heimgesucht. In der Republik Sudan reichen die Wurzeln der heutigen Konflikte zurück bis in die Kolonialzeit. Durch den Kolonialismus wurde das Nord-Südgefälle des Sudan weiter gefestigt und das Fundament für die Feindschaft der verschiedenen Ethnien gelegt. Die von der jeweiligen Regierung zwangsweise verordneten Leitkulturen und Identitäten in einem heterogenen Vielvölkerstaat führten und führen regelmäßig zu Auseinandersetzung der verschiedenen Volks- und Stammesgruppen. Auch Korruption, Vetternwirtschaft und egoistische Interessenpolitik verschärfen die Lage.⁸⁶⁹ Seit der Bürgerkrieg zwischen dem Norden und dem Süden abgeflaut ist, nahmen die Auseinandersetzungen in der Region Darfur zu. Neben den ethnischen Konflikten spielen in Darfur auch wirtschaftliche Interessen und Auseinandersetzungen um den Zugang zu natürlichen Ressourcen eine wichtige Rolle. Die Kultur der Gewalt, internationale Verflechtungen und nicht zuletzt das ständige Auftauchen neuer Konfliktakteure machen die Situation schwer überschaubar. Die Bevölkerung des Gebietes leidet seit Jahren unter Gewaltexzessen und Gräueltaten. Eine nachhaltige friedliche Entwicklung ist bis heute nicht in Sicht.

6.6.3.1 *Der Sudan unter Kolonialherrschaft (1874-1965)*

Im frühen 19. Jahrhundert wurde der Sudan durch osmanisch-ägyptische Truppen erobert. Davor glich das Gebiet des heutigen Sudans einem Flickenteppich, bestehend aus mehreren Königreichen und unterschiedlichen ethnisch-geprägten-nichtstaatlichen Organisationsgebilden.⁸⁷⁰ Erstmals übte das benachbarte Ägypten zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Fremdherrschaft über das Territorium des heutigen Sudans aus. Es gelang den Ägyptern in den Folgejahren jedoch nicht, die umfassende Kontrolle über das Gebiet zu bekommen. Insbesondere der Süden des Landes konnte sich weitgehend dem Einfluss der Ägypter entziehen. Das Fehlen einer übergeordneten staatlichen Macht führte dazu, dass Menschenhändler die Versklavung der einheimischen Bevölkerung unbehelligt vorantreiben konnten.⁸⁷¹ Gegen Ende des 19. Jahrhunderts zeigte auch Großbritannien Interesse an dem Gebiet im Westen Afrikas. Das durch den Bau des Suez-Kanals finanziell angeschlagene Ägypten, konnte den Briten nichts mehr entgegensetzen und akzeptierte, dass im Jahre 1877 erstmals ein britischer Generalgouverneur die Verwaltung des Sudans übernahm.⁸⁷² Nach dem sog.

869 Vgl. *Pabst* 2004, S. 131.

870 Vgl. *Pahl* 2008, S. 27.

871 Vgl. *Pahl* 2008, S. 28 f.

872 Vgl. *Daly* 1986, S. 34 f.

Mahdi-Aufstand, der sich 1881 nach dem Rückzug der Ägypter die Unabhängigkeit des Sudan zum Ziel setzte und dem der amtierende Gouverneur zum Opfer fiel, wurde der sog. Mahdi-Staat errichtet. Dieser konnte sich jedoch nur kurze Zeit behaupten. Schon nach wenigen Jahren wurde die Mahdi-Regierung geschlagen und durch britische und ägyptische Truppen der kurzen sudanesischen Herrschaft ein Ende gesetzt.⁸⁷³ Ab 1904 wurde der Sudan zum anglo-ägyptischen Kondominium. Das Kondominium, welches die Herrschaft mehrerer Staaten über ein Territorium bezeichnet, wurde schließlich durch ein Abkommen zwischen Ägypten und Großbritannien besiegelt.⁸⁷⁴ Obwohl der Sudan völkerrechtlich nicht zu Großbritannien gehörte, bildete durch die anhaltende Besetzung Ägyptens durch die Briten der Sudan de facto eine Kolonie Großbritanniens.⁸⁷⁵ Die Briten bauten in der Folge, wie in ihren anderen Kolonien, eine Verwaltung auf und betrieben den Ausbau einer Infrastruktur, die der kolonialen Wirtschaft dienen sollte. Sie versuchten, den Norden des Landes zu einem wirtschaftlichen Zentrum auszubauen und bildeten wenige Sudanesen für niedrige Verwaltungsaufgaben aus. Durch die Kolonialregierung wurden die bestehenden Gegensätze zwischen den Ethnien noch verstärkt, da sie den Nord- und Südsudan lange Zeit getrennt verwaltete.⁸⁷⁶ Dabei wurde der Südsudan, an dem die Briten kaum wirtschaftliches Interesse hatten, systematisch vernachlässigt. Der arabisch geprägte Norden war schon damals deutlich weiter entwickelt als der ethnisch heterogene Süden. Die Baumwollindustrie sorgte im Norden des Landes für bescheidenen Wohlstand, und auch die Bildungsinfrastruktur wurde im Norden verbessert, sodass sich eine gebildete Schicht herausbildete, die zunehmend politische Teilhabe einforderte.⁸⁷⁷ Die Briten trieben durch ihre Politik der Bevorzugung des Nordens die Spaltung weiter voran. Die Strategie der britischen Kolonialverwaltung zielte neben der Erreichung wirtschaftlicher Ziele vor allem auf die Zerschlagung von Unabhängigkeitsbewegungen ab.⁸⁷⁸ Nach den beiden Weltkriegen änderte sich die weltpolitische Lage dahingehend, dass die Briten immer weniger Interesse an ihren Kolonien zeigten. Hinzu kam, dass die Forderungen und Bestrebungen nach Unabhängigkeit durch nationalistische Gruppierungen deutlich zunahmen. Auch die anhaltenden Streitigkeiten zwischen dem mittlerweile unabhängigen Ägypten und Großbritannien trugen zur

873 Vgl. *Daly* 1986, S. 53 ff.

874 Vgl. hierzu *Anglo-Egyptian Condominium Agreement* vom 19. Januar 1899, wonach beide Staaten sich einigten, den Sudan unter gemeinsame Verwaltung zu stellen.

875 Vgl. *Pahl* 2008, S. 33.

876 Vgl. *Pabst* 2004, S. 131.

877 Vgl. *Mückusch* 2008, S. 39.

878 Vgl. *Ruay* 1994, S. 51 ff.

Bereitschaft der Briten bei, die Kolonie aufzugeben.⁸⁷⁹ Schließlich unterzeichneten die beiden Kolonialmächte im Februar 1953 einen Vertrag, der den Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Sudan vorsah. Noch für das Jahr 1953 waren die ersten Parlamentswahlen in der Geschichte des Sudan vorgesehen. Erstmals konstituierte sich ein Parlament, das allerdings durch eine starke Dominanz des Nordens, deren Vertreter auch die Regierung stellten, ausgezeichnet wurde.⁸⁸⁰ Die nach wie vor desolote sozial-ökonomische Situation im Süden des Landes und die Angst vor einer Vorherrschaft des Nordens führten im Jahr 1955 zu Unruhen und Ausschreitungen, denen viele Nordsudanesen zum Opfer fielen. Der bis heute andauernde Konflikt zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Sudans hatte damit bereits vor Ausrufung der Unabhängigkeit des Sudans am 1. Januar 1956 begonnen.⁸⁸¹

6.6.3.2 *Unabhängigkeit und erster Bürgerkrieg (1956-1969)*

Als Sieger der ersten Parlamentswahlen ging die *National Unionist Party* (NUP) hervor; für sie war der nun unabhängige Sudan nur als islamisch-geprägter arabischer Staat denkbar.⁸⁸² Obwohl auch Vertreter des Südens ins Parlament gewählt wurden, kristallisierte sich nach kurzer Zeit eine weitgehende Dominanz des Nordens im neuen Staat heraus. Die wichtigsten Positionen in Staat und Wirtschaft wurden von Personen aus dem Norden besetzt und schon nach kurzer Zeit war klar, dass die neue Regierung und der weitgehend von ihr übernommene Verwaltungssektor keine Anstrengungen übernehmen werden, um den unterentwickelten Süden voran zu bringen.⁸⁸³ Auch sollte sich der Süden des Landes kulturell zunehmend dem arabisch geprägten Norden angleichen.⁸⁸⁴ Daraus erwuchs schon vor der Erklärung der Unabhängigkeit ein Aufstand, der von südsudanesischen Soldaten angeführt wurde und dem zahlreiche Nordsudanesen zum Opfer fielen. Nachdem der Aufstand brutal niedergeschlagen wurde, verschärfte die nordsudanesische Regierung ihren Kurs. Todesurteile gegen Intellektuelle und Christen aus dem Süden wurden verhängt und erhärteten die Fronten zwischen den verfeindeten Parteien noch weiter.⁸⁸⁵ Die neuen Machthaber waren schon nach kurzer Zeit mit der Führung des Landes überfordert, da

879 Vgl. *Ruay* 1994, S. 57.

880 Vgl. *Ruay* 1994, S. 67.

881 Vgl. *Pahl* 2008, S. 37.

882 Vgl. *Mückusch* 2008, S. 39 f.

883 Vgl. *Collins* 2008, S. 69 f.

884 Vgl. *Holt/Daly* 2000, S. 154 ff.

885 Vgl. *Mückusch* 2008, S. 41.

sich auch die wirtschaftliche Situation im ganzen Land verschlechterte. Weil sie die ständig aufflammenden Aufstände nicht in den Griff bekamen und keine Lösung für die wachsenden wirtschaftlichen Probleme des Landes hatten, übergaben sie die Regierungsgeschäfte an einen Militärrat unter Führung von General *Ibrahim Abboud*.⁸⁸⁶ Auch ihm gelang es trotz großem militärischen und finanziellen Engagements nicht, die Probleme des Landes zu lösen. Unter seiner Herrschaft verschärfen sich die Spannungen zwischen den Ethnien noch weiter und auch der wirtschaftlichen Misere konnte er kein Ende setzen. Zeitgleich bekamen die Widerstandsbewegungen des Südens weiter Zulauf und verstärkten die Aktionen gegen die Regierung. Es wurden Angriffe auf Armee und Regierungsorganisationen verübt. Durch die Angriffe erhöhte auch das Militär seine Präsenz und verübte Massaker an der südsudanesischen Bevölkerung.⁸⁸⁷ Flüchtlingsströme aus dem Süden verließen den Sudan in Richtung der Nachbarstaaten. Massive Proteste im Jahr 1964 läuteten schließlich das Ende der Herrschaft des Militärrates ein und forderten die erneute Abhaltung von demokratischen Wahlen.⁸⁸⁸

6.6.3.3. *Die Diktatur Numairis (1969-1985)*

Die Wahlen wurden von der Bevölkerung des Sudans begrüßt und mit der Hoffnung auf eine Beilegung der Konflikte verbunden.⁸⁸⁹ Die Aufbruchsstimmung steigerte sich noch, als die *United National Front* (UNF), eine Partei bestehend aus Intellektuellen und Gewerkschaftsmitgliedern, im Vorfeld der Wahlen immer mehr Zuspruch erhielt.⁸⁹⁰ Angeführt wurde die Partei von *Khatim al Khalifa*, einem gemäßigten Moslem, der durch seine Politik des „Runden Tisches“, an dem Vertreter aller Parteien und religiös-ethnischen Gruppen des Sudans teilnehmen sollten, eine friedliche Lösung des Konflikts in Aussicht stellte.⁸⁹¹ Der „Runde Tisch“ scheiterte jedoch an Hardlinern auf beiden Seiten. Schließlich gewannen wieder Vertreter der alteingesessenen islamischen Parteien die Wahlen. Die Machtübernahme durch *Mohammed Ahmed Maghoup* und die konservativ-islamische NUP beendete abrupt alle Hoffnungen auf einen friedlichen Wandel.⁸⁹² Die neue Regierung versuchte mit den alten Rezepten der Konfrontation, die Rebellengruppen des Südens zu besiegen. Diese Politik

886 Vgl. *Collins* 2008, S. 81 f.

887 Vgl. *Collins* 2008, S. 82.

888 Vgl. *Mückusch* 2008, S. 43.

889 Vgl. *Fadlalla* 2004, S. 41 f.

890 Vgl. *Fadlalla* 2004, S. 43 ff.

891 Vgl. *Mückusch* 2008, S. 43 f.

892 Vgl. *Metz* 1991, S. 49.

führte erwartungsgemäß jedoch nicht zum Erfolg. Südsudanesische Rebellen-
gruppen, die schon früher den gewalttätigen Widerstand betrieben hatten, wie
die *Anyā Nya*, aber auch die *Azanian Liberation Front* (ALF), erhielten weiter
Zulauf.⁸⁹³ Ein erbittert geführter jahrelanger Bürgerkrieg, der zunehmend mit
internationaler Einmischung auf beiden Seiten geführt wurde, brach aus. Das
Land versank im Chaos und die islamische Regierung konnte seinen Bürgern
weder Wohlstand noch Frieden bringen. In dieser unübersichtlichen Lage
putschte der General *Dschafar Mohammed al-Numairi* und bildete mit einem
Militärrat die neue Regierung des gebeutelten Landes. *Numairi* überraschte zu
Beginn seiner Amtszeit mit zahlreichen Zugeständnissen an den Süden.
Dennoch wollten die Südsudanesen der Offerte des neuen Machthabers nicht
entgegenkommen. Mit zunehmender Unterstützung gelang es *Numairi* dennoch,
im Februar 1977 einen Friedensvertrag auszuhandeln.⁸⁹⁴ Dieses Abkommen be-
endete den mittlerweile 17 Jahre andauernden Bürgerkrieg.⁸⁹⁵ In den Folgejah-
ren stabilisierte sich die Lage. Im ganzen Land kam es nach dem jahrelangen
Bürgerkrieg zu sozialen und wirtschaftlichen Fortschritten. Dies wurde auch von
internationaler Seite mit Finanzhilfen honoriert und zahlreiche durch den Bür-
gerkrieg vertriebene Flüchtlinge kehrten zurück in ihre Heimatregionen.⁸⁹⁶ Eine
friedliche Zukunft erschien erstmals möglich, obwohl die Entwicklung insbe-
sondere des Südens nur langsam voranschritt und man von einer Überwindung
der inneren Spaltung des Landes nach wie vor weit entfernt war. Ende der
1970er Jahre bekamen erneut radikal-islamische Kräfte mehr Zuspruch. Anfang
der achtziger Jahre konnte sich *Numairi* dem zunehmenden Widerstand von is-
lamischer Seite nicht mehr verschließen, verfolgte von nun an wieder eine stär-
ker islamisch-arabisch geprägte Politik und beendete die Zugeständnisse an die
Bevölkerung des Südsudans. Die Bevölkerung des Südens empfand diese Politik
erneut als Zwangsislamisierung und zeigte sich zunehmend unzufrieden mit der
Arabisierungspolitik *Numairis*.⁸⁹⁷ Damit legte er den Nährboden für einen er-
neuten Bürgerkrieg.

893 Vgl. Metz 1991, S. 49 f.

894 Vgl. hierzu, Addis Ababa Agreement on the Problem of South Sudan, vom 27. Februar 1972. Das Abkommen wurde von der sudanesischen Regierung und von südsudanesischen Rebellen-
gruppen unterzeichnet und beinhaltet u. a. Autonomieregelung für den
Süden und eine neue Verfassung, in der dem Süden auch kulturelle Eigenständigkeit
eingäumt wurde. Dieses Abkommen beendete den ersten Bürgerkrieg im Jahr 1983.

895 Vgl. Peter 2004 S. 11.

896 Vgl. Mückusch 2008, S. 45.

897 Vgl. Peter 2004, S. 11 f.

6.6.3.4 Der zweite Bürgerkrieg (1985-2005)

Im September des Jahres 1983 wurde durch die Regierung *Numairis* aufgrund des immer stärker werdenden Zulaufs für die *National Islamic Front* (NIF) landesweit das islamische Rechtssystem *Sharia* eingeführt.⁸⁹⁸ Die Reaktion ließ nicht lange auf sich warten. Meuternde Armeesoldaten aus dem Süden bildeten den Grundstein für die südsudanesische Widerstandstruppe *Sudanese People's Liberation Army* (SPLA), die sich den Sturz der Regierung zum Ziel setzte und sich von nun an erbitterte Kämpfe mit Regierungstruppen lieferte.⁸⁹⁹ Im April des Jahres 1985 verlor *Numairi* durch einen Militärputsch die Macht. Bis Juni 1989 herrschte eine Parteienkoalition unter Ministerpräsident *Sadiq al-Mahdi* das Land, bevor eine islamistische Gruppierung unter der Führung von *Omar Hassan al-Bashir*, gegen den mittlerweile ein internationaler Haftbefehl durch den ISTGH erlassen wurde, die Regierung übernahm.⁹⁰⁰ Der Putsch verlief unblutig und *al-Baschir* berief einen Kommandorat, der von nun an die Regierungsgeschäfte übernehmen sollte, und ernannte sich selbst zum Staatsoberhaupt und Oberkommandierenden der Streitkräfte.⁹⁰¹ In dieser Zeit entstand auch im Norden eine freiwillige Miliz, die *Popular Defence Forces* (PDF), die zur Unterstützung der Regierungstruppen aufgestellt und ermutigt wurde, sich Land und Besitz ihrer südlichen Landsleute anzueignen.⁹⁰² Eine friedliche Lösung des Konflikts rückte dadurch in immer weitere Ferne. Ein über 20 Jahre andauernder Bürgerkrieg folgte. Die Kämpfe gingen ungehindert weiter und führten zu umfangreichen Flüchtlingsströmen und unermesslichem Leid für die Betroffenen.⁹⁰³ Die SPLA konnte zeitweise große militärische Erfolge erzielen, die jedoch nicht nachhaltig waren, und nach einigen Jahren mussten sie die erkämpften Gebiete wieder aufgeben. Durch internationale Unterstützung konnten sich beide Seiten bewaffnen und führten die Kampfhandlungen fort. Hinzu kam, dass im Sudan beträchtliche Mengen an Erdöl gefunden wurden, die durch internationale Konzerne trotz des anhaltenden Bürgerkrieges schnell erschlossen und profitabel gemacht wurden. Die florierende Erdölwirtschaft führte dazu, dass die unterschiedlichen Akteure den Krieg immer weiter finanzieren konnten, da die Einnahmen aus dem Geschäft bei den jeweiligen Machthabern landeten. Die Zivilbevölkerung profitierte kaum von den steigenden Einnahmen durch die

898 Vgl. *Peter* 2004, S. 12.

899 Vgl. *Branch/Mampilly* 2004, S. 3 ff.

900 Vgl. *Weber* 2008, S. 75 ff.

901 Vgl. *Flint/de Waal* 2006, S. 18 ff.

902 Vgl. *Pabst* 2004, S. 139.

903 Vgl. *Chiari* 2008, S. 52.

Erdölgeschäft.⁹⁰⁴ Der jahrelange Bürgerkrieg verwüstete große Gebiete des Landes. Die Folge waren Hungersnöte, die durch Dürreperioden und die zerstörte Infrastruktur noch verschärft wurden.⁹⁰⁵ Ab 1989 starteten die Vereinten Nationen eine großangelegte Hilfsaktion, um die Millionen an Hunger leidenden Menschen vor dem sicheren Hungertod zu bewahren.⁹⁰⁶ Nur ein geringer Teil der Lieferungen kam jedoch bei den Bedürftigen an. Die weit verbreitete Korruption und Misswirtschaft sorgte dafür, dass ein beträchtlicher Anteil der Spenden nicht den Bedürftigen zu Gute kam. Die gesamtgesellschaftlichen Folgen des jahrelangen Krieges waren verheerend. Eine ganze Generation, die nichts außer brutaler Gewalt erlebt hatte, wuchs heran. Gräueltaten in jeglicher Ausprägung, sexuelle Gewalt und selbst moderne Formen der Sklaverei waren an der Tagesordnung.⁹⁰⁷ Die Verbrechen gingen dabei von beiden Seiten aus. Die Regierungstruppen standen in der Brutalität den Rebellengruppen des Südens in nichts nach. Leidtragend war stets die Zivilbevölkerung. Nach 22 Jahren erbittert geführtem Bürgerkrieg schlossen im Februar 2005 *al-Bashir* und die SPLA einen Friedensvertrag.⁹⁰⁸ Obwohl auch nach der Unterzeichnung des Abkommens zeitweise wieder militärische Auseinandersetzungen zwischen den Konfliktparteien aufflammten, markierte das Abkommen dennoch das Ende des jahrelangen Bürgerkrieges.

6.6.3.5 *Der Krieg in Darfur*

Der Konflikt in Darfur, einer südwestlichen Provinz des Sudans, auf den sich die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs beziehen, spitzte sich im Jahre 2003 zu. Unterschiedliche Konfliktparteien, Interessenslagen und internationale Verflechtungen machen den Konflikt nur schwer durchschaubar. Ethnisch-religiöse Motive scheinen nicht die Hauptursache für den Konflikt zu sein, da nahezu alle Bewohner Darfurs Muslime sind.⁹⁰⁹ Stammeskonflikte, Kämpfe um den Zugang zu Trinkwasser und fruchtbares Ackerland und Stellvertreterkriege

904 Vgl. *Chiari* 2009, S. 60 ff.

905 Vgl. *Pabst* 2004, S. 140.

906 Vgl. *Chiari* 2008, S. 55.

907 Vgl. *Chiari* 2008, S. 62.

908 Vgl. hierzu, Comprehensive Peace Agreement between the Government of Sudan and the SPLM/SPL vom 09.01.2005. Bei dem Abkommen handelt es sich um ein aus acht Protokollen bestehendes Vertragswerk. Neben Regelungen zur Frage der Aufteilung der Einnahmen aus dem Erdölgeschäft und der Gewährung von Autonomie für den Südsudan wurde ein umfassender Waffenstillstand vereinbart. Zudem bildete das Abkommen die Basis für Unabhängigkeitsreferendum im Südsudan 2011, auf Grund dessen die Unabhängigkeit des Südsudans am 9. Juli 2011 erfolgte.

909 Vgl. *Thielke* 2008, S. 65.; *Flint/de Waal* 2006, S. 66 ff.; *Böcker* 2009, S. 96.

zwischen den Vertretern der Regionen des Süd- und Nordsudans spielen eine wesentliche Rolle. Aus afrikanischen Stämmen gingen Rebellengruppen, wie etwa die *Sudan Liberation Movement/Army* (SLM/A) oder das *Justice and Equality Movement* (JEM) hervor, die mehr Mitbestimmung im Staat und die Entwicklung ihrer Region einforderten.⁹¹⁰ Die Rebellen versuchten, ihrer Stimme durch Anschläge auf militärische Ziele Gewicht zu verleihen. Regierungstruppen gingen daraufhin gegen die Rebellen vor und wurden dabei durch lokale Milizen, die *Dschandschawid*, die aus arabischen Reiter-Nomaden bestehen, unterstützt. Die Regierung machte sich alte Stammesfehden zunutze, indem sie die Miliz aus Stämmen rekrutierte, die mit anderen Stämmen in Darfur aufgrund von Streitigkeiten über den Zugang zu den natürlichen Ressourcen verfeindet waren.⁹¹¹ Auch stellten sie ihnen wirtschaftliche Teilhabe in Form von Ackerland, Trinkwasserzugang etc. in Aussicht. Auftakt für die lang anhaltenden Auseinandersetzungen in der Region lieferte ein Rebellenangriff auf Polizeistationen und Regierungstruppen, es gelang ihnen sogar, Militärhubschrauber der Regierung zu zerstören.⁹¹² Die Angreifer gaben an, gegen die ständige Benachteiligung durch die Zentralregierung anzukämpfen. Die Reaktion der Regierung war eine umfassende Gegenoffensive mit Luftunterstützung, die zahlreiche zivile Opfer forderte.⁹¹³ Die Folge waren ständig neue Angriffe der SLMA und erbittert geführte Gegenangriffe der Regierung und der verbündeten Miliz, bei der immer mehr Zivilisten zwischen die Fronten gerieten. Eine Spirale der Gewalt entwickelte sich. Regierungstruppen und Milizen zerstörten alles, was ihren Weg kreuzte. Zahlreiche Dörfer wurden niedergebrannt, Massaker verübt und auch Massenvergewaltigungen wurden als Mittel des Krieges systematisch eingesetzt.⁹¹⁴ Die Miliz der *Dschandschawid*, die durch ihr brutales, rücksichtsloses Vorgehen mehr und mehr gefürchtet wurde, trieb die Einwohner der Dörfer massenhaft in die Flucht.⁹¹⁵ Im Jahre 2004 kam es neben diplomatischen Bemühungen, die jedoch weitgehend erfolglos blieben, auch zu ersten Lebensmittellieferungen durch die Vereinten Nationen in die Region, um die zahlreichen bedürftigen Flüchtlinge, die durch zerstörte Anbauflächen und den Verlust ihrer Herden an Hunger litten, zu ernähren.⁹¹⁶ Nach dem Abschluss des Friedensvertrags vom 09.01.2005, in dessen Rahmen keine Einigung über das Gebiet Darfur erreicht werden konnte, nahmen die Kampfhandlungen weiter zu.

910 Vgl. Thielke 2008, S. 66.

911 Vgl. Böcker 2009, S. 83; Thielke 2008, S. 65.

912 Vgl. Flint/de Waal 2006, S. 100; Hagan/Rymond-Richmond 2009, S. 182 ff.

913 Vgl. Beck 2004, S. 55 f.

914 Vgl. Flint/de Waal 2006, S. 110 f.

915 Vgl. Beck 2004, S. 56.

916 Vgl. Böcker 2009, S. 87 f.

Beide Seiten setzten ihre frei gewordenen militärischen Kapazitäten nun für den Konflikt im Westen des Landes ein.⁹¹⁷ Auch in den Folgejahren konnte trotz einer Zunahme der Bemühungen auf internationaler Ebene kein nachhaltiger Frieden für die Region Darfur erreicht werden. Die militärischen Auseinandersetzungen wurden ungehindert fortgesetzt. Die Hoffnung, die mit einem im Mai 2006 ausgehandelten Friedensabkommen⁹¹⁸ unter Vermittlung der Afrikanischen Union (AU) verbunden war, wurde nach kurzer Zeit enttäuscht.⁹¹⁹ Zahlreiche Rebellengruppen spalteten sich von ihren Hauptverbänden ab, sodass die beteiligten Konfliktparteien noch schwieriger zu kontrollieren wurden und ein Frieden in immer weitere Ferne rückte.⁹²⁰ Auch ließ sich festhalten, dass politische Ambitionen bei den Rebellen und Milizen zunehmend in den Hintergrund rückten und die klassisch-kriminellen Motive der Bereicherung durch Plündern und Brandschatzen mehr und mehr die Antriebsfeder bildeten. Seit dem Jahr 2004 befanden sich ausländische Soldaten in Darfur, um dem Konflikt ein Ende zu bereiten. Zunächst versuchten Truppen der afrikanischen Union, die zeitweise auf 7000 Personen anstiegen, den Konflikt beizulegen.⁹²¹ Die Truppe agierte jedoch viel zu passiv und konnte keinerlei befriedenden Einfluss ausüben.⁹²² Im Juli 2007 entsandte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die sog. UNAMID-Mission in die umkämpfte Region.⁹²³ Auch diese Truppe hat bisher nur wenig zur Stabilisierung der Lage beigetragen. Was auch daran deutlich wurde, dass sie selbst Opfer von Angriffen durch die regierungsnahen *Dschandschawid-Milizen* wurden.⁹²⁴ Der seit Jahren andauernde Konflikt führte zudem zu einer Destabilisierung benachbarter Regionen. Insbesondere das Phänomen des Grenzkriegertums weitete sich zunehmend aus. Dabei handelt es sich um kriegerische Nomadenstämme, die in den Grenzregionen Darfurs und im benachbarten Tschad, aber auch in der Zentralafrikanischen Republik, mit lokalen Herrschern Allianzen eingehen und die eine oder andere Seite militärisch unter-

917 Vgl. hierzu, oben unter 6.6.3.4.

918 Vgl. hierzu, Darfur Peace Agreement vom 05.05.2006. Das Abkommen wurde zwischen der Regierung und einigen Rebellengruppen in der nigerianischen Hauptstadt Ajuba geschlossen und sah neben mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Bevölkerung auch Selbstverwaltungsrechte und einen Waffenstillstand vor. Von einigen Rebellengruppen wurde das Abkommen jedoch als Eingeständnis der Niederlage aufgefasst. Diese Gruppen setzten den bewaffneten Kampf trotz des Abkommens fort.

919 Vgl. Böcker 2009, S. 90.

920 Vgl. Böcker 2009, S. 90 f.

921 Vgl. Flint/de Waal 2006, S. 110.

922 Vgl. Thielke 2008, S. 69.

923 UN Doc. S/RES/1769 vom 31. Juli 2007.

924 Vgl. Thielke 2008, S. 68.

stützen.⁹²⁵ Auch sie tragen zur anhaltenden Destabilisierung der Region bei. Seit dem Jahr 2003 befinden sich Millionen Menschen auf der Flucht. Viele fanden zunächst Unterkunft in sog. IDP-Camps.⁹²⁶ Auch dort sind sie jedoch nicht vor Angriffen der *Dschawadschad*-Milizen sicher. Die Region Darfur und die angrenzenden Gebiete in den Nachbarländern haben sich zu einem Ort gewandelt, in dem Warlords und Rebellengruppen unterschiedlichster ethnischer Zugehörigkeit den Ton angeben. Eine zentrale staatliche oder internationale Macht, die die Kontrolle über dieses Gebiet übernehmen und der Bevölkerung ein Mindestmaß an Sicherheit und Stabilität bieten könnte, ist bis heute nicht in Sicht. Auf diesem Gebiet spielten sich seit dem Jahr 2003 ungläubliche Grausamkeiten ab. Diesen Konflikt wirksam aufzuarbeiten, ist damit eine der größten Herausforderungen für den Internationalen Strafgerichtshof.

6.6.3.6 *Fazit und Ausblick*

Wie in den anderen Konfliktregionen, mit denen sich der IStGH beschäftigt, wirkt sich das Erbe der Kolonialzeit bis heute auf die gewalttätigen Auseinandersetzungen aus.⁹²⁷ Obwohl seit dem Jahr 2005 der Bürgerkrieg zwischen Nord- und Südsudan militärisch beendet erscheint, obwohl es auch dort noch regelmäßig zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt, ist die Region Darfur nach wie vor nicht von gewalttätigen Auseinandersetzungen verschont geblieben.⁹²⁸ Stellvertreterkriege zwischen den unterschiedlichen Akteuren wurden auf die Region Darfur verlagert. Aber auch die ökologischen Bedingungen erhöhen das Konfliktpotential.⁹²⁹ Auseinandersetzungen um den Zugang zu natürlichen Ressourcen in der kargen Region des westlichen Sudans führen immer wieder zu gewalttätigen Zusammenstößen. Durch Dürreperioden und Hungersnöte wurde die ohnehin angespannte Situation noch verschärft. Dabei stellt die Zentralregierung eher ein Hindernis für den Frieden dar.⁹³⁰ Sie versucht nicht, konfliktregelnd einzugreifen, sondern bezieht regelmäßig Partei für die arabischstämmigen Nomaden und unterstützt diese bei ihren Attacken militärisch und

925 Vgl. Beck 2004, S. 66; Handy 2009, S. 75.

926 Vgl. oben unter 6.4.4.1.

927 Vgl. Böcker 2009, S. 105.

928 Vgl. AI 2010, S. 438 f., 440; AI 2011, S. 453 f., 455; AI 2012, S. 465 f., 467.

929 Vgl. Böcker 2009, S. 106.

930 Unter anderem schränkt die Regierung den Zugang der UNAMID-Truppe und einiger humanitären Organisationen in der Region ein und ist beteiligt an Massakern und anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung. Vgl. hierzu, AI 2012, S. 466.; HRW 2011, S. 11 ff.

logistisch.⁹³¹ Aber auch internationale Einflussnahmen, insbesondere durch die Nachbarstaaten Tschad, Libyen und die Zentralafrikanische Republik und ausufernde rassistische Ideologien, sorgen für weiteren Zündstoff.⁹³² Obwohl auf internationaler Ebene immer wieder versucht wird, eine Verhandlungslösung zu erreichen und diese Bemühungen auch durch die Präsenz ausländischer Truppen unterstrichen werden, ist man von einer nachhaltigen, tragfähigen Lösung der Probleme in Darfur noch weit entfernt.⁹³³ Auch rücken politische Beweggründe zunehmend in den Hintergrund. Die zahlreichen Abspaltungen der ehemals großen Rebellengruppen führten zu einem ausufernden Banditentum.⁹³⁴ Kriminelle Banden, die sich ausschließlich durch kriminelle Motive leiten lassen, sind in der gesamten Region vorzufinden. Die zunehmende Ratlosigkeit der Internationalen Gemeinschaft wurde zudem daran deutlich, dass nach der Veröffentlichung des Haftbefehls gegen *al Bashir* im Jahre 2009 dieser weiter ungehindert Auslandsbesuche absolviert und den Haftbefehl seit Jahren weitgehend ignoriert. Dabei wird ihm der am schwersten wiegende Tatbestand des Romstatuts, Völkermorde gemäß Art. 6 IStGH-Statut, zur Last gelegt. Ihm wird der Versuch vorgeworfen, die Ethnien der Fur, Masalit und Zaghawa systematisch und gezielt vernichten zu wollen.⁹³⁵ Im Südsudan fand vom 9. bis zum 15. Januar 2011 basierend auf dem Friedensvertrag aus dem Jahr 2005 ein Unabhängigkeitsreferendum statt. Darin entschied die Bevölkerung des Südsudans darüber, ob der Süden des Landes Teil des Sudans bleiben oder als eigener Staat unabhängig werden würde.⁹³⁶ Die Mehrheit entschied sich für die Unabhängigkeit.⁹³⁷ Mit der Unabhängigkeit ist die Hoffnung verbunden, dass die Spannungen zwischen den Ethnien abnehmen und der Krieg endgültig der Vergangenheit angehört. Für die Region Darfur hat die Unabhängigkeit jedoch bis dato keine Beruhigung bewirkt.⁹³⁸ Aus der nach wie vor zur Republik Sudan gehörenden Region werden weiterhin Zusammenstöße von Rebellen und Regierungstruppen gemeldet. Die Lebensverhältnisse der Bewohner Darfurs sind nach wie vor er-

931 Vgl. *Flint/de Waal* 2006, S. 104.

932 Vgl. *Breitwieser* 2008, S. 87 ff.

933 Vgl. *Böcker* 2009, S. 90.

934 Vgl. *AI* 2011, S. 453 ff.; *AI* 2012, S. 465 f.; *HRW* 2011a, S. 19 ff.

935 Vgl. *Prosecutor vs. al Bashir*, ICC-02/05-157, PTC I, 12.09.2008 (Prosecutors Application under Article 58), S. 26.

936 Ausführliche Informationen zur Unabhängigkeit und den Konfliktpunkten vgl. *ICG* 2010, S. 11 ff.

937 Vgl. hierzu, offizielle Webpräsenz des Referendums-Ergebnisses abrufbar unter: <http://southern sudan2011.com>. Letzter Zugriff erfolgte am 16.09.2013.

938 Nach wie vor kommt es zu Zusammenstößen zwischen den Konfliktparteien. Vgl. *AI* 2012, S. 465 f.

bärmlich und geprägt durch unzureichende medizinische Versorgung, Hunger und Gewalt. Für einen nachhaltigen Frieden in diesem Teil Afrikas sind noch große Anstrengungen erforderlich.

6.6.4 Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter

Insgesamt sieben Personen müssen sich bisher vor dem Internationalen Strafgerichtshof für die schweren Verbrechen, die sich seit dem 1. Juli 2002 in der Republik Sudan abgespielt haben, verantworten. *Omar Hassan Ahmad Al Bashir, Ahmad Muhammad Harun, Ali Kushayb, Bahar Idriss Abu Garda, Abdallah Banda Nourain, Saleh Mohammed Jerbo Jamus und Abdel Raheem Muhammad Hussein.*

6.6.4.1 Omar Hassan Ahmad Al Bashir

Omar al Bashir wurde am 1. Januar 1944 in der nordsudanesischen Stadt *Hoshe Bannaga* in der Republik Sudan geboren.⁹³⁹ Er gehört dem im Nordsudan ansässigen Stamm der Jaali an.⁹⁴⁰ Nach Abschluss der höheren Schule begann *al Bashir* eine Karriere im Militär. Er wurde zum Pilot ausgebildet und übernahm im Jahre 1987 das Kommando der 8. Infanterie-Brigade.⁹⁴¹ Am 30. November 1989 führte *al Bashir* eine Gruppe von Offizieren an, welche die Regierungskoalition von *Sadeq Al-Mahdi* absetzte, die seit 1986 im Amt war. Er wurde Chef der Übergangsregierung, bevor er am 16. Oktober 1993 durch den *Revolutionary Command Council for National Salvation* (RCC) zum Präsidenten des Landes ernannt wurde.⁹⁴²

In seiner Funktion als Oberkommandierender der Streitkräfte wird ihm die Anordnung zahlreicher Verbrechen, die unter die Verbrechenstatbestände des Rom-Statuts fallen, zur Last gelegt. *Al Bashir* wird vorgeworfen, den Plan gefasst zu haben, die Volksgruppen der Fur, Masalit und Zaghawa zu vernichten.⁹⁴³ Aus diesen Volksgruppen setzte sich im Wesentlichen die Widerstandsbewegung zusammen, die im Jahre 2003 Angriffe auf Regierungsorganisationen

939 Vgl. Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-01/09, PTC I, 04.03.2009 (Warrant of Arrest), S. 8.

940 Vgl. Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-01/09, PTC I, 04.03.2009 (Warrant of Arrest), S. 8.

941 Vgl. Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-157, PTC I, 12.09.2008 (Prosecutors Application under Article 58), S. 20.

942 Vgl. Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-157, PTC I, 12.09.2008 (Prosecutors Application under Article 58), S. 20.

943 Vgl. Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-157, PTC I, 12.09.2008 (Prosecutors Application under Article 58), S. 8 f., 12, 26, 96

durchführten.⁹⁴⁴ Regierungstruppen und *Dschandschawid*-Milizen sollen auf Befehl von *al-Bashir* Dörfer angegriffen und Massaker unter den Bewohnern verübt haben.⁹⁴⁵ Zudem soll er seinen Anhängern Straflosigkeit in Aussicht gestellt haben, um bei ihnen die Bereitschaft zur Durchführung der Massaker zu fördern.⁹⁴⁶ Weiterhin soll er, um die Vernichtung der Flüchtlinge zu erreichen, humanitäre Hilfe blockiert und koordinierte Angriffe auf die Flüchtlingslager (IDP-Camps) angeordnet haben.⁹⁴⁷

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die insgesamt zehn Anklagepunkte lauten:⁹⁴⁸

1. Vorsätzliche Tötung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Ausrottung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1b IStGH-Statut.
3. Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1d IStGH-Statut.
4. Folter im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1f IStGH-Statut.
5. Vergewaltigung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
6. Vorsätzlicher Angriff auf die Zivilbevölkerung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut
7. Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut.

944 Vgl. oben unter 6.6.3.5.

945 Vgl. Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-157, PTC I, 12.09.2008 (Prosecutors Application under Article 58), S. 8 f., 14.

946 Vgl. Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-157, PTC I, 12.09.2008 (Prosecutors Application under Article 58), S. 17, 102.

947 Vgl. Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-157, PTC I, 12.09.2008 (Prosecutors Application under Article 58), S. 8; Diese Angaben werden unterstützt durch folgende Berichte, vgl. *AI* 2005, S. 147; *AI* 2006, S. 430.

948 Vgl. Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-01/09, PTC I, 04.03.2009 (Warrant of Arrest), S. 7 f.; Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-01/09, PTC I, 12.07.2010 (Second Warrant of Arrest), S. 8.

8. Tötung von Mitgliedern einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe, in der Absicht, sie als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Dabei handelt es sich um das Verbrechen des Völkermordes. Strafbar gemäß Art. 6a IStGH-Statut.
9. Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe, in der Absicht, sie als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Dabei handelt es sich um das Verbrechen des Völkermordes. Strafbar gemäß Art. 6b IStGH-Statut.
10. Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für eine nationale, ethnische, rassische oder religiösen Gruppe, die geeignet sind, ihre Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen. Dabei handelt es sich um das Verbrechen des Völkermordes. Strafbar gemäß Art. 6b IStGH-Statut.

Die Anklage beschränkt sich ausschließlich auf Verbrechen, die ab dem Jahre 2003 in der Region Darfur begangen wurden. Im Jahr 2005 beauftragte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den Chefankläger damit, Ermittlungen zu den Vorgängen in der Region Darfur einzuleiten. Im Jahre 2009 wurde erstmals ein Haftbefehl gegen *Omar al Bashir*, einen amtierenden Präsidenten erlassen.⁹⁴⁹ Die ursprünglich vom Chefankläger vorgebrachte Klage beinhaltet auch eine Anklage wegen Völkermord. Das Gericht lehnte diesen Anklagepunkt jedoch aus Mangeln an Beweisen ab. Am 6. Juli 2009 legte der Chefankläger jedoch Berufung gegen die Entscheidung ein. Daraufhin erließ die erste Vorverfahrenskammer des Gerichtshofs einen zweiten Haftbefehl gegen *al Bashir* und erweiterte die Anklage um drei Anklagepunkte zum Völkermord.⁹⁵⁰ Obwohl der IStGH einen Antrag auf Verhaftung an die Mitgliedstaaten des Romstatuts, die Mitglieder des Sicherheitsrates und insbesondere an die Republik Sudan gestellt hat, wurde *al Bashir* nicht ausgeliefert. Die sudanesischen Behörden lehnen die Legitimität des Gerichtshofs ab, und auch die meisten Staaten der afrikanischen Union und der arabischen Liga wollen dem Antrag nicht nachkommen.⁹⁵¹ *Al Bashir* ist daher weiterhin amtierender Staatschef der Republik Sudan und wird vom Internationalen Strafgerichtshof als flüchtig ausgewiesen.

949 Vgl. Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-01/09, PTC I, 04.03.2009 (Warrant of Arrest).

950 Prosecutor vs. *al Bashir*, ICC-02/05-01/09, PTC I, 12.07.2010 (Second Warrant of Arrest).

951 Vgl. UN. Doc. S/PV.6778 vom 05.06.2012.

6.6.4.2 *Ahmed Muhammad Harun und Ali Kushayb*

Ahmed Harun wurde um das Jahr 1964 in der Provinz Kordofan im Norden des Sudan geboren.⁹⁵² Nach dem Studium machte er Karriere in verschiedenen Behörden des Staates. Er arbeitete für den sudanesischen Geheimdienst, bis er im Jahre 1995 Stabschef des Gouverneurs der Provinz Nord-Kordofan wurde.⁹⁵³ Im Jahre 2003 wurde er Innenminister des Sudans.⁹⁵⁴ In dieser Funktion übernahm er die Leitung des „Darfur Security Desk“.⁹⁵⁵ Dadurch wurde er mit der Kriegsführung in der Region Darfur betraut. Diese Funktion beinhaltete die Organisation und Durchführung von Rekrutierung, Finanzierung und Bewaffnung der *Dschandschawid*-Milizen.⁹⁵⁶ Seit dem Jahr 2006 ist er amtierender Minister für humanitäre Angelegenheiten im Sudan.⁹⁵⁷ *Harun* soll die Milizen in vollem Wissen über ihre Verbrechen systematisch zur Verfolgung der Bewohner Darfurs eingesetzt haben. Er sei regelmäßig selbst in Darfur gewesen und habe bei Treffen mit Milizenführer *Ali Kushayb* taktisch-militärische Befehle, die auf die Verfolgung der Volksgruppen der Fur, Masalit und Zaghawa abzielten, erteilt haben.⁹⁵⁸ Er soll Massaker, die Plünderung von Dörfern und zahlreiche weitere Verbrechen angeordnet haben.

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die insgesamt 42 Anklagepunkte lauten:⁹⁵⁹

1. In sieben Fällen vorsätzliche Tötung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a ISTGH-Statut.
2. In drei Fällen Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1d ISTGH-Statut.

952 Vgl. Prosecutor vs. *Harun*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Warrant of Arrest), S. 16.

953 Vgl. Prosecutor vs. *Harun*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Warrant of Arrest), S. 16.

954 Vgl. Prosecutor vs. *Harun*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Warrant of Arrest), S. 16.

955 Vgl. Prosecutor vs. *Harun* a. *Kushayb*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Decision on the Prosecution Application under Article 58), S. 29.

956 Vgl. Prosecutor vs. *Harun* a. *Kushayb*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Decision on the Prosecution Application under Article 58), S. 30.

957 Vgl. Prosecutor vs. *Harun* a. *Kushayb*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Decision on the Prosecution Application under Article 58), S. 30 f.

958 Vgl. Prosecutor vs. *Harun* a. *Kushayb*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Decision on the Prosecution Application under Article 58), S. 31.

959 Der Wortlaut im englischen Original findet sich in, Prosecutor vs. *Harun*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Warrant of Arrest).

3. Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1e IStGH-Statut.
4. In zwei Fällen Sexuelle Sklaverei. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
5. In vier Fällen Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1h IStGH-Statut.
6. In zwei Fällen andere unmenschliche Handlungen. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.
7. Folter. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1f IStGH-Statut.
8. In sieben Fällen vorsätzliche Tötung durch Angriffe auf Leib und Leben an Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützt sind. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
9. In fünf Fällen vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
10. In vier Fällen Zerstörung oder Beschlagnahme von gegnerischem Eigentum. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (xii) IStGH-Statut.
11. In zwei Fällen Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution etc. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (vi) IStGH-Statut.
12. In drei Fällen Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut.
13. Beeinträchtigung der persönlichen Würde durch entwürdigende und erniedrigende Behandlung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2 c(ii) IStGH-Statut.

Die Anklage beschränkt sich auf Verbrechen, die von der *Dschandschawid*-Miliz mit Unterstützung der sudanesischen Armee in den Dörfern Kodoom, Bindisi, Mukjar und Arawala in Westdarfur begangen wurden.⁹⁶⁰ Er bekleidet nach wie vor hohe Ämter im sudanesischen Staat. Die Verweigerung der Kooperation durch den Sudan wurde im Jahre 2010 an den Sicherheitsrat der Vereinten

⁹⁶⁰ Vgl. Prosecutor vs. *Harun a. Kushayb*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Decision on the Prosecution Application under Article 58), S. 10 ff.

Nationen offiziell berichtet.⁹⁶¹ Die sudanesischen Behörden weigern sich, ihn auszuliefern.

Ali Kushayb ist ungefähr 50 Jahre alt und gehört zum Stamm der Taisha aus dem Westen der Region Darfur, obwohl seine Mutter aus dem Südsudan stammt.⁹⁶² Im Jahre 2003 wurde er einer der führenden Kommandeure der freiwilligen Miliz, der *Popular Defence Forces*,⁹⁶³ die zur Unterstützung der Regierungstruppen aufgestellt wurden.⁹⁶⁴ In dieser Funktion soll er tausende *Dschandschawid*-Milizen kommandiert haben.⁹⁶⁵ Er soll für zahlreiche Verbrechen direkt verantwortlich sein, indem er Massaker, Plünderungen und Massenvergewaltigungen anordnete.⁹⁶⁶

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die insgesamt 51 Anklagepunkte lauten:⁹⁶⁷

1. In acht Fällen vorsätzliche Tötung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. In vier Fällen Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1h IStGH-Statut.
3. In drei Fällen Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1d IStGH-Statut.
4. In drei Fällen Sexuelle Sklaverei. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
5. In zwei Fällen andere unmenschliche Handlungen. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.

961 Vgl. Prosecutor vs. *Harun a. Kushayb*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 25.05.2010 (Decision informing the UNSC about the lack of cooperation by the Republic of the Sudan), S. 3 ff.

962 Vgl. Prosecutor vs. *Kushayb*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Warrant of Arrest), S. 17.

963 Vgl. oben unter 6.6.3.4.

964 Vgl. Prosecutor vs. *Kushayb*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Warrant of Arrest), S. 17.

965 Vgl. Prosecutor vs. *Kushayb*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Warrant of Arrest), S. 17.

966 Vgl. Prosecutor vs. *Harun a. Kushayb*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Decision on the Prosecution Application under Article 58), S. 32 ff.

967 Der Wortlaut im englischen Original findet sich in, Prosecutor vs. *Kushayb*, ICC-02/05-01/07, PTC I, 27.04.2007 (Warrant of Arrest).

6. Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1e IStGH-Statut.
7. Folter. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1f IStGH-Statut.
8. In elf Fällen vorsätzliche Tötung durch Angriffe auf Leib und Leben an Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützt sind. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
9. In fünf Fällen vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
10. In vier Fällen Zerstörung oder Beschlagnahme von gegnerischem Eigentum. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (xii) IStGH-Statut.
11. In zwei Fällen Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution etc. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (vi) IStGH-Statut.
12. In drei Fällen Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut.
13. In zwei Fällen Beeinträchtigung der persönlichen Würde durch entwürdigende und erniedrigende Behandlung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2c (ii) IStGH-Statut.

Eine Klage vor dem IStGH ist gemäß Art. 17 IStGH-Statut nur zulässig, wenn im zuständigen Staat keine Ermittlung und keine Strafverfolgung durchgeführt wird, weil dieser nicht willens oder nicht fähig ist, eine wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten.⁹⁶⁸ Gegen *Ali Kushayb* wird seit dem Jahr 2005 im Sudan ermittelt. Es wurde ein so genannter gerichtlicher Ermittlungsausschuss *Judicial Investigations Committee* (JIC) geschaffen, welcher die Aufgabe hat, Fällen, die im Bericht der UNO *International Commission of Inquiry* hervorgehoben wurden, nachzugehen und zu entscheiden, in welchen Fällen Anklagen erhoben werden sollen.⁹⁶⁹ *Ali Kushayb* ist davon betroffen. Hierbei wird abzuwarten sein, ob die Ermittlungen ernsthaft betrieben werden und die Voraussetzungen des Art. 17 IStGH-Statut erfüllt werden. Bisher wurde vom *Judicial Investigations Committee* in keinem Fall Anklage erhoben.

968 Vgl. oben unter 2.4.2.

969 Vgl. hierzu Report of the International Commission of Inquiry on Darfur to the United Nations Secretary-General 2004, S. 110 ff. Darin wird die Errichtung des *Judicial Investigations Committee* vorgeschlagen, welches zur Aufklärung der Verbrechen beitragen soll.

6.6.4.3 Bahar Idriss Abu Garda

Bahar Idriss Abu Garda wurde am 1. Januar 1963 in Nana, im Norden der Region Darfur, im Sudan geboren und gehört dem Stamm der Zaghawa an.⁹⁷⁰ Von Januar 2005 war er der Vizepräsident und Generalsekretär der Rebellengruppe *Justice and Equality Movement* (JEM).⁹⁷¹ Diese Gruppe steht in Opposition zur Regierung und den regierungsnahen Milizen Gruppen.⁹⁷² Derzeit ist er Vorsitzender der im Jahre 2008 gegründeten Rebellenorganisation *United Resistance Front* (URF).⁹⁷³ Ihm wird vorgeworfen, am 29.09.2007 einen Angriff auf Truppen der *African Union Mission in Sudan* (AMIS) angeordnet zu haben.⁹⁷⁴ Der Anschlag war auf die Installationen, Materialien, Einheiten und Fahrzeuge der Afrikanischen Union (AU) gerichtet und wurde von schwer bewaffneten Kämpfern der JEM ausgeführt.⁹⁷⁵ Neben der Zerstörung zahlreicher Ausrüstungsgegenstände wurden bei dem Angriff zwölf Soldaten der Afrikanischen Union getötet.⁹⁷⁶

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die insgesamt drei Anklagepunkte lauten:

1. Vorsätzliche Tötung durch Angriffe auf Leib und Leben an Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützt sind. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
2. Vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer friedenserhaltenden Mission beteiligt sind. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (iii) IStGH-Statut.
3. Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut.

970 Vgl. *Prosecutor vs. Garda*, ICC-02/05-02/09, PTC I, 08.02.2010 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 5.

971 Vgl. *Prosecutor vs. Garda*, ICC-02/05-02/09, PTC I, 08.02.2010 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 5.

972 Vgl. oben unter, 6.6.3.5.

973 Vgl. *Prosecutor vs. Garda*, ICC-02/05-02/09, PTC I, 08.02.2010 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 5.

974 Vgl. *Prosecutor vs. Garda*, ICC-02/05-02/09, PTC I, 07.05.2009 (Decision on the Prosecutors Application under Article 58), S. 5.

975 Vgl. *Prosecutor vs. Garda*, ICC-02/05-02/09, PTC I, 08.02.2010 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 27.

976 Vgl. *Prosecutor vs. Garda*, ICC-02/05-02/09, PTC I, 07.05.2009 (Decision on the Prosecutors Application under Article 58), S. 10.

Am 23. Februar 2009 lud der ISTGH *Garde* zu einer ersten Anhörung. Ein Haftbefehl wurde nicht erlassen, da *Garde* wie angekündigt freiwillig vor Gericht erschien. Die Vorverfahrenskammer des ISTGH lehnte die Anklage gegen *Garde* ab, da sie befand, dass die Beweislage nicht ausreichend war, um eine Anklage gegen *Garde* zu rechtfertigen.⁹⁷⁷ Am 23. April 2010 hat die Vorverfahrenskammer die Berufung des Chefanklägers gegen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer zugelassen.⁹⁷⁸ Derzeit prüft die Vorverfahrenskammer den Berufungsantrag.

6.6.4.4 *Abdallah Banda Nourain und Saleh Mohammad Jerbo Jamus*

Abdallah Banda Nourain ist sudanesischer Staatsbürger und gehört dem Stamm der *Zahida* an.⁹⁷⁹ Er wurde im Jahre 1963 in Tina im Norden Darfurs geboren.⁹⁸⁰ In seiner Funktion als Oberkommandierender der JEM⁹⁸¹ soll er die Rebellen beim Anschlag auf die Truppen der afrikanischen Friedensmission (AMIS) vom 29.09.2007 befehligt haben.⁹⁸² Hunderte Angreifer, die mit Flakkanonen und Artillerie bewaffnet waren, sollen zwölf Soldaten getötet und acht andere schwer verletzt haben.⁹⁸³ Außerdem sollen sie Funkanlagen, Fahrzeuge und andere Ausrüstungsgegenstände der Friedenstruppe zerstört haben.⁹⁸⁴

Saleh Mohammad Jerbo Jamus ist sudanesischer Staatsbürger und gehört ebenfalls dem Stamm der *Zahida* an.⁹⁸⁵ Er wurde 1977 in Seegang Karo im

977 Vgl. Prosecutor vs. *Garda*, ICC-02/05-02/09, PTC I, 08.02.2010 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 71 ff.

978 Vgl. Prosecutor vs. *Garda*, ICC-02/05-02/09, PTC I, 23.04.2010 (Decision on the Prosecutors Application for Leave to Appeal the “Decision on the Confirmation of Charges”), S. 3 ff.

979 Vgl. Prosecutor vs. *Nourain* a. *Jamus*, ICC-02/05-03/09, PTC I, 07.03.2011 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 7.

980 Vgl. Prosecutor vs. *Nourain* a. *Jamus*, ICC-02/05-03/09, PTC I, 07.03.2011 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 7.

981 Vgl. oben unter 6.6.3.5.

982 Vgl. Prosecutor vs. *Nourain* a. *Jamus*, ICC-02/05-03/09, PTC I, 07.03.2011 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 70.

983 Vgl. Prosecutor vs. *Nourain* a. *Jamus*, ICC-02/05-03/09, PTC I, 07.03.2011 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 70 f.

984 Vgl. Prosecutor vs. *Nourain* a. *Jamus*, ICC-02/05-03/09, PTC I, 07.03.2011 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 70 f.

985 Vgl. Prosecutor vs. *Nourain* a. *Jamus*, ICC-02/05-03/09, PTC I, 07.03.2011 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 7.

Norden Darfurs geboren.⁹⁸⁶ Ihm wird vorgeworfen, am Angriff auf die afrikanische Friedensmission (AMIS) vom 29.09.2007 beteiligt gewesen zu sein. In seiner Funktion als Stabschef der Rebellengruppe *Sudan Liberation Army* (SLA)⁹⁸⁷ hatte er das Kommando über zahlreiche Soldaten und befehligte den Angriff auf die AMIS-Truppen. Derzeit ist er ebenfalls Mitglied der Rebellengruppe JEM.

Aufgrund der vermuteten mittäterschaftlichen Verantwortlichkeit für den Angriff werden ihnen folgende Verbrechen zur Last gelegt.⁹⁸⁸ Die insgesamt drei Anklagepunkte lauten:

1. Vorsätzliche Tötung durch Angriffe auf Leib und Leben an Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützt sind. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
2. Vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer friedenserhaltenden Mission beteiligt sind. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (iii) IStGH-Statut.
3. Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut.

Der IStGH erließ die Anklageschrift wegen Kriegsverbrechen mit der Pflicht zum Erscheinen vor Gericht am 27. August 2009.⁹⁸⁹ *Abdallah Banda Nourain* und *Saleh Mohammad Jerbo Jamus* stellten sich freiwillig und nahem an der ersten Anhörung teil. Die Anklagebestätigung und die Festsetzung eines Verhandlungstermins erfolgte am 07.03.2011.⁹⁹⁰ Der Beginn des Verfahrens ist für den 5. Mai 2014 vorgesehen.

986 Vgl. Prosecutor vs. *Nourain a. Jamus*, ICC-02/05-03/09, PTC I, 07.03.2011 (Decision on the Confirmation of Charges), S. 7 f.

987 Vgl. oben, unter 6.6.3.5.

988 Vgl. Prosecutor vs. *Nourain a. Jamus*, ICC-02/05-03/09, PTC I, 27.08.2009 (Second Decision on the Prosecutors Application under Article 58), S. 18 ff.

989 Vgl. Prosecutor vs. *Nourain a. Jamus*, ICC-02/05-03/09, PTC I, 27.08.2009 (Second Decision on the Prosecutors Application under Article 58), S. 5 ff.

990 Vgl. Prosecutor vs. *Nourain a. Jamus*, ICC-02/05-03/09, PTC I, 07.03.2011 (Decision on the Confirmation of Charges).

6.6.4.5 *Abdel Raheem Muhammad Hussein*

Abdel Raheem Muhammad Hussein ist sudanesischer Staatsbürger, er wurde um das Jahr 1944 in Khartum, der Hauptstadt des Sudans geboren.⁹⁹¹ Er ist ein hochrangiger Vertreter des Staates und bekleidete zahlreiche Ämter in der Regierung. Seit dem Jahr 2006 ist er Verteidigungsminister der Republik Sudan.⁹⁹² Davor war er Innenminister. In dieser Funktion wurde er vom Staatspräsidenten *al Bashir* zum Sonderbeauftragten für die Region Darfur benannt.⁹⁹³ In diesem Zusammenhang wird ihm vorgeworfen, in der Zeit von August 2003 bis März 2004 Angriffe auf die Dörfer Kodoom, Bindisi, Mukjar und Arwala in Westdarfur vorbereitet und durchgeführt zu haben.⁹⁹⁴ Bei diesen Angriffen sollen mit Unterstützung der Luftwaffe durch Bombenabwürfe wahllos Zivilisten getötet worden sein.⁹⁹⁵ Anschließend kam es zu Plünderungen der Dörfer, Massenvergewaltigungen und zur Vertreibung von zahlreichen Menschen.⁹⁹⁶

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die insgesamt 13 Anklagepunkte lauten:⁹⁹⁷

1. Vorsätzliche Tötung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Verfolgung einer indentifizierbaren Gruppe. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1h IStGH-Statut.
3. Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1d IStGH-Statut.
4. Sexuelle Sklaverei. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.

991 Vgl. Prosecutor vs. *Hussein*, ICC-02/05-01/12, PTC I, 01.03.2012 (Warrant of Arrest), S. 11.

992 Vgl. Prosecutor vs. *Hussein*, ICC-02/05-01/12, PTC I, 01.03.2012 (Warrant of Arrest), S. 11.

993 Vgl. Prosecutor vs. *Hussein*, ICC-02/05-01/12, PTC I, 01.03.2012 (Decision on the Prosecutors application under Article 58), S. 4 f.

994 Vgl. Prosecutor vs. *Hussein*, ICC-02/05-01/12, PTC I, 01.03.2012 (Decision on the Prosecutors application under Article 58), S. 6 ff.

995 Vgl. Prosecutor vs. *Hussein*, ICC-02/05-01/12, PTC I, 01.03.2012 (Warrant of Arrest), S. 3 ff.

996 Vgl. Prosecutor vs. *Hussein*, ICC-02/05-01/12, PTC I, 01.03.2012 (Warrant of Arrest), S. 7 f.; *AI* 2004, S. 171 ff.; *AI* 2005, S. 145 ff.

997 Der Wortlaut im englischen Original findet sich in, Prosecutor vs. *Hussein*, ICC-02/05-01/12, PTC I, 01.03.2012 (Warrant of Arrest), S. 6 ff.

5. Andere unmenschliche Handlungen. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.
6. Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1e IStGH-Statut.
7. Folter. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1f IStGH-Statut.
8. Vorsätzliche Tötung durch Angriffe auf Leib und Leben an Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützt sind. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2c (i) IStGH-Statut.
9. Vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Kriegsverbrechen. Strafbar gemäß Art. 8 Abs. 2e (i) IStGH-Statut.
10. Zerstörung oder Beschlagnahme von gegnerischem Eigentum. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (xii) IStGH-Statut.
11. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution etc. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (vi) IStGH-Statut.
12. Plünderung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2e (v) IStGH-Statut.
13. Beeinträchtigung der persönlichen Würde durch entwürdigende und erniedrigende Behandlung. Strafbar als Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 Abs. 2c (ii) IStGH-Statut.

Am 01.03.2012 wurde der Haftbefehl gegen den amtierenden Verteidigungsminister *Hussein* erlassen.⁹⁹⁸ Die Behörden der Republik Sudan weigern sich jedoch, mit dem IStGH zu kooperieren.⁹⁹⁹ Daher konnte *Hussein* noch nicht an den IStGH überstellt werden und wird unter dem Status „flüchtig“ geführt.

6.6.5 Die Opfer

Nach neusten Schätzungen der Vereinten Nationen sind im Zuge des Konflikts in Darfur bis zum Jahr 2006 mehr als 300.000 Menschen ums Leben gekommen.¹⁰⁰⁰ Die weitaus höhere Zahl der Verwundeten, die den Spätfolgen ihrer Verletzungen erlagen, dürfte die Zahl noch erhöhen. Die Zahl der Vertriebenen lag im Jahre 2010 bei 2,7 Millionen, davon waren ca. 1,9 Millionen in Flüchtlingslagern untergebracht.¹⁰⁰¹ Zudem sind seit Beginn der Kämpfe rund

998 Vgl. Prosecutor vs. *Hussein*, ICC-02/05-01/12, PTC I, 01.03.2012 (Warrant of Arrest).

999 Vgl. UN. Doc. S/PV.6778 vom 05.06.2012.

1000 Vgl. Report of the International Commission of Inquiry on Darfur to the United Nations Secretary-General, 2005, S. 158.

1001 Vgl. Report of the International Commission of Inquiry on Darfur to the United Nations Secretary-General, 2005, S. 159.

290.000 Menschen in das Nachbarland Tschad, etwa 50.000 weitere in die Zentralafrikanische Republik geflohen.¹⁰⁰² Hieran werden die bei völkerrechtlichen Verbrechen typische Erheblichkeit und die enorme Anzahl an Opfern deutlich. Die Lage in Darfur ist damit eine der größten humanitären Katastrophen weltweit. Bei den Gräueltaten, die im Zuge der Konflikte an der Bevölkerung verübt wurden, ist die gesamte Bandbreite schwerer Menschenrechtsverletzungen abgedeckt. Willkürliche Tötungen, Folter, Massenvergewaltigungen, moderne Formen der Sklaverei bis hin zum Genozid werden den Akteuren vorgeworfen.¹⁰⁰³ Besonders hart wurde gegen die Ethnien der Fur, Zaghawa und der Masalit vorgegangen. Die Täter wurden durch rassistische Ideologien, die die Ethnien dämonisierten, zu den Gräueltaten angestachelt.¹⁰⁰⁴ Die Viktimisierung wurde hier durch den gut organisierten Träger des Gewaltmonopols mit Hilfe der *Dschandschawid*-Miliz durchgeführt. Die enormen Schäden bei den Opfern wurden verstärkt, da die Gewalt von staatlicher Seite veranlasst wurde, die eigentlich den Schutz und die Strafverfolgung übernehmen sollte. Die Präsenz internationaler Truppen konnte die Konflikte nicht beenden. Ihr Versagen erhöhte die Ohnmacht der Opfer nur noch mehr. Als Reaktion auf die von staatlicher Seite geführten Angriffe nahmen auch die Aktivitäten und gewalttätigen Anschläge der Rebellen zu. Dies führte zu weiteren Viktimisierungen, und es entwickelte sich eine Spirale der Gewalt. In dem Gebiet geben bis heute bewaffnete Gruppen, Abspaltungen ehemaliger Rebellen und Milizengruppen den Ton an und terrorisieren die übrig gebliebene Bevölkerung.¹⁰⁰⁵ Durch die Migrationsbewegungen sind weitere Viktimisierungen zu befürchten, denn die zahlreichen Flüchtlinge werden in den Zielregionen und Nachbarländer ebenfalls als Gefahr für den Wohlstand angesehen. Es häufen sich Berichte über Angriffe auf die Flüchtlingslager.¹⁰⁰⁶ Die gesamtgesellschaftlichen Folgen des Krieges fallen enorm aus. Die umfangreichen Finanzmittel, die seit Jahren in den Konflikt fließen, fehlen im Bereich der Ernährung und Daseinsfürsorge. Dringend notwendige Investitionen in das Bildungswesen und die Infrastruktur konnten nicht vorgenommen werden. Die Lebensgrundlagen zahlreicher Bewohner Darfurs wurden nachhaltig zerstört. Es bleibt abzuwarten, ob die Unabhängigkeit des Südsudans zu einer friedlichen Entwicklung der Region Darfur führt und die massenhafte Viktimisierung beendet.

1002 Vgl. Report of the International Commission of Inquiry on Darfur to the United Nations Secretary-General, 2005, S. 158.

1003 Vgl. u. a. *AI* 2008, S. 392 ff.; *HRW* 2011a, S. 11 ff.; *Hagan/Rymond-Richmond* 2009, S. 137 ff.

1004 Vgl. *Böcker* 2009, S. 96 ff.

1005 Vgl. *Flint/de Waal* 2007, S. 122 f.

1006 Vgl. *AI* 2007, S. 436.

6.7 Kenia

6.7.1 Die Situation in Kenia

Die laufenden Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs in der Republik Kenia beziehen sich auf Verbrechen während der ethnisch motivierten gewaltsamen Konflikte im Zuge der Präsidentschaftswahl in Kenia im Jahr 2007.¹⁰⁰⁷ Nach gescheiterten Versuchen, eine strafrechtliche Untersuchung der Vorgänge in Kenia durchzuführen,¹⁰⁰⁸ stellte der Chefankläger gemäß Art. 15 Abs. 3 IStGH-Statut einen Antrag auf Genehmigung von Ermittlungen, welcher am 31.03.2010 durch die Vorverfahrenskammer II des IStGH zugelassen wurde.¹⁰⁰⁹ Im Jahre 2007 fanden in Kenia Präsidentschaftswahlen statt, die dem Vorwurf der Manipulation ausgesetzt waren und in gewaltsamen Ausschreitungen mündeten.¹⁰¹⁰ Obwohl den Behörden Wahlmanipulationen vorgeworfen wurden und das Ergebnis äußerst umstritten ausfiel, wurde der amtierende Staatspräsident *Mwai Kibaki* im Amt bestätigt. Vor, während und nach den Wahlen kam es zu politisch motivierten gewalttätigen Zusammenstößen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen. Die Ausschreitungen und das rücksichtslose Vorgehen der Polizei forderten mehr als 1000 Todesopfer.¹⁰¹¹ Neben willkürlichen Tötungen und Folter soll auch sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen eingesetzt worden sein, auch Berichte von niedergebrannten Wohnhäusern bis hin zu Zwangsumsiedlungen liegen vor.¹⁰¹² Ursprünglich hatte der Chefankläger des IStGH sechs Personen, alles hochrangige Politiker, für die Anklage vorgesehen. Am 31. März 2011 legte die kenianische Regierung einen Antrag gemäß Art. 19 IStGH-Statut beim Internationalen Strafgerichtshof ein, um die Anklage gegen die sechs Spitzenpolitiker aufgrund von Unzulässigkeit abzuwehren.¹⁰¹³ Am 23. Januar 2012 bestätigte die Vorverfahrenskammer II des

1007 Vgl. ICC-01/09-19, PTC II, 31.03.2010, (Authorization of an Investigation into the Situation in the Republic of Kenya), S. 76.

1008 Ausführlich zum Scheitern der Strafverfolgung durch Kenia, vgl. *Koch* 2011, S. 1 ff.

1009 Vgl. ICC-01/09-19, PTC II, 31.03.2010, (Authorization of an Investigation into the Situation in the Republic of Kenya).

1010 Ausführlich zum Ablauf und zu den Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen, vgl. European Union Election Observation Mission, (EUEOM) 2008, Final Report of the General Elections 27. Dec. 2007 in Kenya, S. 5 ff.

1011 Vgl. *AI* 2009, S. 246.

1012 Vgl. *AI* 2008, S. 222; *HRW* 2008, S. 19; *ICG* 2008, S. 9 ff.

1013 Vgl. ICC-01/09-01/11-19, PTC II, 31.03.2011, (Application on behalf of the Government of the Republic of Kenya pursuant to Article 19 of the ICC Statute).

IStGH die Anklage, allerdings nur gegen drei der ursprünglich sechs Verdächtigen aufgrund des Mangels an Beweisen.¹⁰¹⁴

1014 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges).

6.7.2 Allgemeine Strukturdaten

Tabelle 5:

Amtliche Bezeichnung	Republik Kenia
Staatsform	Präsidentialrepublik
Unabhängigkeit	von Großbritannien 1963
Bevölkerungsgruppen	40 verschiedene Volksgruppen, Kikuyu 22%, Luhya 14%, Luo 13%, Kalenjin 12%, Kamba 11%, Kisii 6%, Meru 6%, andere afrikanische Ethnien 15%, zusätzlich Asiaten, Europäer und Araber ca. 1%
Allgemeine Soziale Indikatoren:	
Gesamtbevölkerung, 2010	40.513.000
Bevölkerung im Alter von 0-14 Jahren in % an der Gesamtbevölkerung, 2010	42,4
Lebenserwartung bei Geburt in Jahren (Frauen/Männer), 2010	59,3/56,7
Kindersterblichkeitsrate, pro 1000 Lebendgeburten, 2010	58,1
Zusammengefasste Geburtenziffer (Fertilitätsrate), Lebendgeborene pro Frau, 2010	4,6
Flüchtlinge und andere von UNHCR mit Sorge betrachtete Personen ähnlichen Status, 2010	751.196
Bruttoeinschulungsquote pro 100 Kinder (weiblich/männlich), 2005-2011	86,9/91,1
Ökonomische Indikatoren:	
Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (in USD), 2010	801,8
Wirtschaftswachstum, 2010	5,6
Inflationsrate in %, 2010	14,1
Internetnutzer pro 100 Einwohner, 2010	25,9

Quelle: Department of Economic and Social Affairs. Statistics Division of the UN. World Statistics 2011. Abrufbar unter: <http://unstats.un.org/unsd/>; CIA, The World Factbook, Kenia 2010. Abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/cg.html>.

6.7.3 *Der Hintergrund des Konflikts*

Kenia galt lange als afrikanischer Musterstaat. Die wirtschaftliche und soziale Situation war deutlich besser und die Bürger genossen größere Freiheiten als in anderen Teilen des Kontinents. Der wirtschaftlich gewichtige Staat wurde zwar Jahrzehnte lang durch autokratische Herrscher regiert, galt dennoch als stabiler und verlässlicher Partner des Westens. Die massenhafte Enteignung und damit verbundene Vertreibung der ansässigen Bevölkerung aus ihren Heimatregionen in der Kolonialzeit sorgt jedoch bis heute für Streitigkeiten um die Aufteilung des fruchtbaren Landes.¹⁰¹⁵ Die historisch gewachsenen ethnischen Disparitäten in der kenianischen Bevölkerung führen außerdem immer wieder zu Spannungen. Diese wurde durch die autoritären Regierungen, die jeweils nur zum Wohl ihrer eigenen Ethnie handelten, noch verschärft.¹⁰¹⁶ Im Zuge der Wahl im Jahr 2007 eskalierten die Spannungen und Kenia überzog eine bis dahin unbekannte Welle der Gewalt. Neben den historischen Ursachen lagen die Gründe dafür auch in der mangelnden demokratischen Kultur, Vetternwirtschaft und Korruptionsexzessen, die die Bevölkerung zunehmend ablehnte.¹⁰¹⁷ In jüngster Zeit wurden Anstrengungen zur Demokratisierung unternommen, die auch die ethnischen Konflikte entschärfen sollen.¹⁰¹⁸ Ein großes Problem stellt jedoch die Straflosigkeit und die Verhinderung einer Aufarbeitung der Verbrechen der Vergangenheit dar. Dies wird besonders daran deutlich, dass der durch die Wahl im Jahre 2013 ins Amt gekommene Präsident, *Uhuru Kenyatta*, vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt ist.¹⁰¹⁹ Dem Demokratisierungsprozess nicht im Wege zu stehen und gleichzeitig dem legitimen Anspruch der Opfer auf Verfolgung der Verbrechen in Einklang zu bringen, stellt eine der größten Herausforderungen für den Internationalen Strafgerichtshof dar.

6.7.3.1 *Kolonialzeit und Unabhängigkeit*

Mitte des 19. Jahrhunderts kamen die ersten Europäer in das ostafrikanische Land, in dem zahlreiche Volksgruppen lebten, die lange vor der Entdeckung durch die Europäer eine eigene Kultur ausgebildet hatten, die stark durch arabische und asiatische Kulturen beeinflusst wurde.¹⁰²⁰ Im Jahre 1888 bekam die

1015 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 198; *Papst* 2001, S. 36 ff.

1016 Vgl. *Weber* 2013, S. 4.

1017 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 95 f.

1018 Vgl. Ausführlich zu den Demokratisierungsbestrebungen, insbesondere der neuen Verfassung, vgl. *Oesterdieckhoff* 2010, S. 2 ff.

1019 Vgl. *Weber* 2013, S. 1.

1020 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 198.

Imperial British East Africa Company (IBEAC), ein kommerzielles, der britischen Krone nahe stehendes Unternehmen, die Rechte an dem Gebiet des heutigen Kenias zugesprochen.¹⁰²¹ Nach wenigen Jahren ging das Unternehmen jedoch Bankrott, sodass Großbritannien das Gebiet offiziell übernahm und das Protektorat Kenia errichtete.¹⁰²² Von nun an begannen die Briten damit, ihre Landsleute in Kenia anzusiedeln und mit Ackerland auszustatten. Die ansässige Bevölkerung wurde enteignet und versuchte sich gegen die Landnahme durch die Kolonialherren zur Wehr zu setzen, was jedoch aufgrund der technisch-militärischen Überlegenheit der Kolonialisten scheiterte. Um weiteren Widerstand der Einheimischen zu brechen, führten die Kolonialherren sog. Strafexpeditionen durch, in deren Rahmen sie die Dörfer und das Vieh der rebellierenden Volksgruppen vernichteten und durch Tötungen und körperliche Strafen Angst und Schrecken verbreiteten.¹⁰²³ Dies führte zunächst zum Erfolg und den Briten gelang es für die nächsten Jahre, den Widerstand der Einheimischen zu brechen und Stabilität im Land herzustellen.¹⁰²⁴ Die ansässige Bevölkerung litt in den Folgejahren an unbekanntem Krankheiten, die durch die Siedler mitgebracht wurden, und an durch die Landnahme hervorgerufenen Hungersnöten.¹⁰²⁵ Wie in den anderen Kolonien regierten die Briten ab den 1920er Jahren auch in Kenia mit dem Prinzip der „indirect rule“.¹⁰²⁶ Eine kleine privilegierte Elite von einheimischen Verwaltungsbeamten setzte die von der Kolonialmacht vorgegebene Politik in die Tat um und machte sich dadurch bei den anderen Ethnien unbeliebt. Um die koloniale Wirtschaft voranzutreiben, wurde seit 1902 eine Eisenbahnstrecke gebaut, was den Zuzug weißer Siedler noch weiter förderte.¹⁰²⁷ Im Zuge des Ersten Weltkrieges kam es in ganz Ostafrika zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Briten und Deutschen um die Aufteilung der Kolonien. Die Grenzen der Kolonie Kenia blieben jedoch bis auf ein Gebiet an der Grenze zu Somalia weitgehend unangetastet.¹⁰²⁸ Nach dem Ersten Weltkrieg kamen weitere Siedler hinzu, vor allem verdiente Soldaten aus dem Ersten Weltkrieg, die günstiges Land als Belohnung für ihre Dienste während des Ersten Weltkrieges erhielten.¹⁰²⁹ Zu Beginn der 1920er wuchs der Widerstand ge-

1021 Vgl. Thomson 2010, S. 24.

1022 Vgl. Drubig 2000, S. 103.

1023 Vgl. Thomson 2010, S. 24 f.

1024 Vgl. Drubig 2000, S. 103 f.

1025 Vgl. Papst 2001, S. 45.

1026 Vgl. oben unter 6.4.3.1.

1027 Vgl. Papst 2001, S. 84.

1028 Vgl. Thomson 2010, S. 25.

1029 Vgl. Dubring 2000, S. 104.

gen die Landnahme durch die weißen Siedler, welcher durch die Aktivität des anti-kolonialen Geheimbundes der *Mau Mau*, unter Führung des späteren Staatspräsidenten *Jomo Kenyatta* immer gewalttätiger wurde.¹⁰³⁰ Der Aufstand wurde mit enormen Kosten durch die Briten niedergeschlagen und *Kenyatta* und seine Mitstreiter wurden im Oktober 1952 zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt.¹⁰³¹ In der Folgezeit machten die Briten den Kenianern demokratische Zugeständnisse, indem sie auf regionaler Ebene zugelassenen Parteien die Selbstverwaltung übernehmen ließen. Dem allgemeinen Trend folgend beschlossen die Briten auf der Lancaster-Konferenz in London im Jahre 1960, trotz Widerstands der zahlreichen Siedler, die Unabhängigkeit Kenias.¹⁰³² Die Gallionsfigur des Widerstandes, *Jomo Kenyatta* wurde aus der Haft entlassen und mit der politischen Partei *Kenya African Democratic Union* (KADU), die von der ethnischen Gruppe der Kikuyu dominiert wurde, am 12. Dezember 1963 kurz nach der Unabhängigkeit zum ersten Premierminister des Landes gewählt.¹⁰³³ Die Widersacher *Kenyattas* gründeten die *Kenya African Union* (KANU) und etablierten damit eine einflussreiche Oppositionspartei.¹⁰³⁴ Die starke ethnische Prägung der Parteienlandschaft stellt bis heute ein Hindernis bezogen auf die demokratische Kultur des Landes dar.

6.7.3.2 Die Ära Kenyatta (1963-1978)

Nach Erlangung der Unabhängigkeit existierte das Mehrparteiensystem nur ein Jahr, bis *Kenyatta* zahlreiche Verfassungsänderungen durchsetzte, um seine Befugnisse zu erweitern, sich vom Premierminister zum Präsidenten ernannte und schließlich die oppositionelle KADU-Partei auflöste.¹⁰³⁵ In kurzer Zeit wurde aus dem Mehrparteiensystem, dessen Verfassung weitgehend dem englischen Westminster-Modell nachempfunden wurde, de facto ein Einparteienstaat.¹⁰³⁶ Trotz *Kenyattas* Maßnahmen, die demokratischen Elemente zu verringern und die Macht auf seine Person zu konzentrieren, war der Widerstand gegen seine

1030 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 198 f.

1031 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 199.

1032 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 35 f.

1033 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 36.

1034 Die beiden großen Parteien KANU und KADU wiesen keine unüberbrückbaren ideologischen oder inhaltlichen Differenzen auf, sondern verstanden sich als Interessensvertretung ihrer jeweiligen Ethnien. Die KANU ist die Partei der großen Volksgruppen Kikuyu und Luo, während die KADU mehrere kleinere Volksgruppen vor allem aus dem Norden des Landes vereint. Vgl. *Throup/Hornsby* 1998, S. 9.

1035 Vgl. *Throup/Hornsby* 1998, S. 12.

1036 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 36 f.

Politik des ungehinderten Machtausbaus zunächst sehr gering. Erst im Jahr 1966 regte sich Widerstand gegen *Kenyattas* Politik. Der ehemalige Minister *Oginga Odinga* gründete in Opposition zu *Kenyattas* Regierungspartei die *Kenya Peoples Union* (KPU), die infolge von gewaltsamen Auseinandersetzungen jedoch schnell wieder verboten wurde.¹⁰³⁷ *Kenyatta* konnte danach seine Macht weiter ausbauen und brachte lokale Führer durch politische Zugeständnisse und finanzielle Zuwendungen auf seine Seite. Mit Hilfe dieser Klientelpolitik und der Integration kleinerer Ethnien in die Regierungspartei KANU sicherte sich *Kenyatta* gegen Umsturzbestrebungen ab.¹⁰³⁸ Aufgrund einer für afrikanische Verhältnisse effizienten Verwaltung, der Zulassung ausländischer Entwicklungshilfe, der Gewinnung privater Investoren und nicht zuletzt der Förderung sozialer Projekte im Bildungs- und Gesundheitswesen gelang es der Zentralregierung für viele Jahre politische Stabilität herzustellen und Kenia wirtschaftlich voranzubringen.¹⁰³⁹ Auch eine Landreform, von der allerdings hauptsächlich Mitglieder seiner Ethnie profitierten, steigerte den Lebensstandard vieler Kenianer.¹⁰⁴⁰ Die wirtschaftlichen und sozialen Erfolge, eine für afrikanische Verhältnisse offene Debatte im Parlament und eine vergleichsweise freie Presse verringerten den Widerstand gegen die ansonsten autokratische Herrschaft *Kenyattas*. Mitte der 1970er Jahre veränderte sich jedoch das wirtschaftliche Umfeld und die kenianische Wirtschaft geriet durch die Ölkrise immer stärker unter Druck. Die Folge war eine stetig wachsende Arbeitslosigkeit und eine fortschreitende Armut.¹⁰⁴¹ In dieser Phase, im Jahre 1978, starb der als „Vater der Nation“ angesehene *Kenyatta* eines natürlichen Todes und verfassungsgemäß übernahm der damalige Vizepräsident *Daniel Arap Moi* die Regierungsgeschäfte.¹⁰⁴²

6.7.3.3 Die Präsidentschaft *Mois* (1978-2002)

In den letzten Jahren seiner Amtszeit ging *Kenyatta* immer rücksichtsloser gegen seine politischen Widersacher vor. Korruption und Vetternwirtschaft waren auf dem Vormarsch, die Spannungen zwischen den Ethnien wuchsen, auch kam es zu politischen Morden, und die Zahl der politischen Gefangenen stieg drastisch an.¹⁰⁴³ Der Amtsantritt *Mois* war mit der Hoffnung auf Veränderungen

1037 Vgl. *Teubert-Seiwert* 1987, S. 54 f.

1038 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 38.

1039 Vgl. *Mugo* 2004, S. 5 f.

1040 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 199.

1041 Vgl. *Mugo* 2004, S. 6.

1042 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 199.

1043 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 38.

und Entspannung verbunden. Dies steigerte sich noch, als er eine Liberalisierung und Modernisierung des Staates versprach, politische Gefangene freiließ und weitreichende Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in Aussicht stellte.¹⁰⁴⁴ Zudem ergriff er Maßnahmen, um die Dominanz der Kikuyu-Ethnie zu beenden und hielt im Jahre 1979 Wahlen ab, die als demokratisch und fair eingestuft wurden.¹⁰⁴⁵ Die Hoffnungen der Bevölkerung wurden jedoch kurz darauf enttäuscht. Im Jahr 1982 versuchte der bereits im Jahr 1966 mit der Gründung einer Partei gescheiterte, ehemalige Vizepräsident *Odinga*, erneut den Versuch eine Partei zu gründen, worauf *Moi* mit Parteiverbot und Repression reagierte und eine Verfassungsänderung vornahm, die von nun an die Einparteienherrschaft auch rechtlich festschrieb.¹⁰⁴⁶ Als im Anschluss, noch im Jahr 1982, Luftwaffenoffiziere einen Putschversuch unternahmen, reagierte *Moi* erneut mit äußerster Härte und mit der Rücknahme aller demokratischen Zugeständnisse an die Opposition.¹⁰⁴⁷ Politische Gegner wurden unter Einsatz von Folter rücksichtslos verfolgt, ohne Gerichtsverfahren abgeurteilt und inhaftiert.¹⁰⁴⁸ Der Regierungsstil und das politische Klima im Land verschlechterten sich zunehmend. Repression gegen Andersdenkende, Misswirtschaft und Korruption prägten den kenianischen Alltag und die demokratischen Elemente des kenianischen Systems wurden zunehmend zurückgedrängt. Eine offene Debatte war weder im Parlament noch in der Öffentlichkeit möglich, auch auf die Aktivitäten kritischer Intellektueller wurde von Seiten *Mois* mit rücksichtsloser Gewalt und Verfolgung reagiert.¹⁰⁴⁹ Mit dem Ende des Kalten Krieges um das Jahr 1989 drängten die westlichen Verbündeten auf demokratischen Wandel, dem sich *Moi* nicht mehr widersetzen konnte.¹⁰⁵⁰ Nachdem 1990 der amtierende Außenminister *Robert Ouko* ermordet wurde und der Verdacht schnell auf das Umfeld von *Moi* fiel, stellten die verbündeten westlichen Staaten ihre finanzielle Unterstützung ein.¹⁰⁵¹ Auch der innenpolitische Druck, demokratische Reformen umzusetzen, wuchs. Unter diesem Einfluss entschloss sich *Moi*, die Verfassung zu ändern und die Einparteienherrschaft abzuschaffen.¹⁰⁵² Für das Jahr 1992 wurden erstmals wieder freie Parlamentswahlen angesetzt. Trotz der Zulassung von oppositionellen

1044 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 199 f.

1045 Vgl. *Mair* 1994, S. 19.

1046 Vgl. *Mair* 1998, S. 240 ff.

1047 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 39.

1048 Vgl. *Risse/Jetschke/Schmitz* 2002, S. 104.

1049 Vgl. *Thourp/Hornsby* 1998, S. 40.

1050 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 199 f.

1051 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 200.

1052 Vgl. *Mair* 1994, S. 42.

Parteien und zahlreichen Gegenkandidaten gelang es *Moi* erneut, die Wahlen für sich zu entscheiden, indem er die Staatsmedien für seine Partei instrumentalisierte und durch gewalttätige Zusammenstöße in der Rift Valley Provinz, die maßgeblich von *Mois* Kalenjin-Ehntnie ausgingen, Unsicherheit und Angst vor Chaos in der Bevölkerung zu schüren.¹⁰⁵³ Die Oppositionsspitzen konnten persönliche Vorbehalte und ethnisch-ideologische Konflikte nicht beenden, sodass *Moi* nicht nur die Wahl im Jahr 1992, sondern auch die Wahl in der darauffolgenden Legislatur 1997 für sich entscheiden konnte.¹⁰⁵⁴ Im Anschluss an den Wahlsieg ging die rücksichtslose Verfolgung der Opposition weiter, politische Häftlinge wurden weiterhin gefoltert und misshandelt.¹⁰⁵⁵ Erst im Jahr 2002, als *Moi* selbst gemäß der Verfassung nicht mehr kandidieren durfte, gelang es der Opposition, sich unter einem breiten Parteienbündnis zu vereinen, und *Mwai Kibaki* wurde als aussichtsreicher Präsidentschaftskandidat aufgestellt.¹⁰⁵⁶ Schließlich gelang es der Opposition unter Führung *Kibakis*, die Wahlen im Jahr 2002 mit fast doppelt so vielen Stimmen wie dem von *Moi* als Nachfolger bestimmten *Uhuru Kenyatta*, Sohn des Staatsgründers, für sich zu entscheiden.¹⁰⁵⁷

6.7.3.4 Die Präsidentschaft *Kibakis* (2002-2007)

Nach dem überwältigenden Wahlsieg waren *Mwai Kibaki* und die multiethnische Parteienkoalition *National Rainbow Coalition* (NARC) angetreten, um die Korruption zu bekämpfen, die Wirtschaft wiederzubeleben, die Demokratisierung voranzutreiben und die unter *Moi* eingeführte Allmacht des Präsidenten zu beschränken.¹⁰⁵⁸ In den ersten Tagen seiner Amtszeit widmete sich *Kibaki* der Korruptionsbekämpfung. Dazu entließ er zahlreiche Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und erhielt durch westliche Staaten Finanzhilfe, um seine Anti-Korruptionsmaßnahmen wirksam umsetzen zu können.¹⁰⁵⁹ Allerdings kam es schon nach kurzer Zeit in seiner Parteienkoalition NARC zu ersten Auseinandersetzungen um die Besetzung des Kabinetts und die gerechte Verteilung der Ämter an Vertreter der unterschiedlichen ethnischen Gruppen.¹⁰⁶⁰ Die ersten Gruppierungen spalteten sich ab und verließen die Parteienkoalition NARC. Auch der

1053 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 54.

1054 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 200.

1055 Vgl. *Rissel/Jeschke/Schmitz* 2002, S. 125.

1056 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 200 f.

1057 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 68.

1058 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 202 f.

1059 Vgl. *Brown* 2007, S. 321 f.

1060 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 72.

Kampf gegen die Korruption kam nicht voran. Nach dem Bekanntwerden einiger Korruptionsskandale aus dem Umfeld *Kibakis* nahmen die westlichen Staaten ihre finanzielle Unterstützung zur Korruptionsbekämpfung zurück.¹⁰⁶¹ Die angekündigten Reformen des Sicherheitsapparates und Justizwesens brachten kaum Veränderungen. Nach wie vor gehörte Folter und Misshandlung zur Vorgehensweise der Polizei und die Situation in den Gefängnissen des Landes war weiterhin verheerend.¹⁰⁶² Obwohl leichte Fortschritte im Bereich der Presse- und Versammlungsfreiheit gemacht wurden, ließen auch in diesem Bereich Skandale wie die Inhaftierungen kritischer Journalisten und die gewaltsame Niederschlagung von friedlichen Demonstrationen keine substanziellen Fortschritte erkennen.¹⁰⁶³ Das wichtigste Projekt *Kibakis*, eine Verfassungsreform, drohte schon früh zu scheitern. Teilweise unüberbrückbare Differenzen um die Ausrichtung der Verfassung, die Rolle des Premierministers und die Machtposition des Präsidenten führten zu weiteren Spannungen innerhalb der Parteienkoalition.¹⁰⁶⁴ Am 21. November 2005 sollten die Bürger schließlich in einem Referendum über die zukünftige Verfassung des Landes abstimmen. *Kibaki* und seine Anhänger befürworteten den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf, in dem der Präsident nach wie vor die zentrale Machtposition inne hatte, wohingegen *Uhuru Kenyatta*, der ehemalige Präsident *Moi* und der einflussreiche Politiker *Raila Odinga*, dem zunächst der Posten des Premierministers versprochen war, ihre Anhänger gegen den Entwurf mobilisierten.¹⁰⁶⁵ Schließlich wurde der Entwurf mit 57% der Stimmen abgelehnt, wobei sich im Nachhinein herausstellte, dass erneut nach ethnischer Zugehörigkeit abgestimmt wurde. An den Wahlen wurde deutlich, dass die überwunden geglaubte ethnische Spaltung des Landes nach wie vor die Politik Kenias prägte. Als Reaktion auf das gescheiterte Referendum entließ *Kibaki* einen Tag nach Bekanntgabe des Volksentscheids nahezu sein gesamtes Kabinett, besetzte die frei gewordenen Posten mit loyalen Mitgliedern seiner Ethnie und erklärte, bei der nächsten Wahl erneut als Präsident kandidieren zu wollen.¹⁰⁶⁶ Das Projekt der Verfassungsreform war zunächst ge-

1061 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 74 f. Ausführlich zu den aufgedeckten Fällen von Korruption und den Beteiligten vgl. *Nasong'o* 2006, S. 19.

1062 Bezeichnend für die unmenschliche Situation in den Gefängnissen Kenias sind die enorme Anzahl an Todesfällen in der Haft, die hauptsächlich auf die chronische Überbelegung, schlechte sanitäre Einrichtungen, mangelhafte gesundheitliche Versorgung und die nicht ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln zurückzuführen ist, vgl. hierzu ausführlich *AI* 2005, S. 81 f.

1063 Vgl. *AI* 2006, S. 253.

1064 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 203.

1065 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 77 ff.

1066 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 203 f.

scheitert und die politischen Akteure konzentrierten sich von nun an auf die anstehenden Wahlen im Jahr 2007.¹⁰⁶⁷

6.7.3.5 Gewaltausbruch in Folge der Wahl (2007/08)

Bei der Wahl standen sich der amtierende Präsident *Kibaki* mit der Partei *Party of National Unity* (PNU) und das Parteienbündnis *Orange Democratic Movement* (ODM) von *Raila Odinga* als Hauptwidersacher gegenüber.¹⁰⁶⁸ Im Vorfeld der Wahlen sah die ODM, die maßgeblich für die Ablehnung des Verfassungsentwurfs verantwortlich war, als sicherer Sieger der Wahl aus. Allerdings verschärfte sich in der heißen Phase des Wahlkampfes die Debatte um den zukünftigen Weg Kenias, sodass der Vorsprung schmolz. Die Kontrahenten befeuerten den Wahlkampf, indem sie ethnische Aspekte in den Vordergrund rückten, was zur Polarisierung der Bevölkerung führte.¹⁰⁶⁹ Der mit enormen Machtbefugnissen ausgestatte Präsident *Kibaki* besetzte unmittelbar vor der Wahl die Wahlkommission mit zahlreichen ihm loyalen Mitgliedern und berief sechs neue Verfassungsrichter.¹⁰⁷⁰ Die Stimmung in der Bevölkerung spitzte sich zu, sodass es schon im Vorfeld der Wahlen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen in den Provinzen Rift Valley, Nyanza und Western kam.¹⁰⁷¹ Am 30. Dezember wurde *Kibaki* offiziell durch die Wahlkommission als Gewinner bekannt gegeben.¹⁰⁷² Laut der Wahlbeobachtungsmission der Europäischen Union verlief die Wahl intransparent und zahlreiche Widersprüche wurden aufgedeckt, sodass die Wahl nicht als fair und demokratisch eingestuft werden konnte.¹⁰⁷³ In der Folge brachen Aufstände im ganzen Land aus. Gewalttätige Zusammenstöße der verfeindeten Gruppen wurden aus allen großen Städten gemeldet.¹⁰⁷⁴ Anhänger des unterlegenen *Raila Odinga*, hauptsächlich Angehörige der ethnischen Gruppe der Luo, attackierten die Gebiete der Kikuyu, der Ethnie der auch *Kibaki* angehört.¹⁰⁷⁵ Die stärksten Auseinandersetzungen gab es dabei in der Provinz

1067 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 79 f.

1068 Vgl. *Harneit-Sievers* 2008, S. 2.

1069 Vgl. ICG 2008 S. 4 f.

1070 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 80.

1071 Vgl. European Union Election Observation Mission (2008), Kenya Final Report of the General Elections 27 December 2007, S. 27.

1072 Vgl. *Harneit-Sievers* 2008, S. 3.

1073 Ausführlich zum Ablauf der Wahl und den Unregelmäßigkeiten, vgl. European Union Election Observation Mission (2008), Kenya Final Report of the General Elections 27 December 2007, S. 5 ff.

1074 Vgl. *AI* 2008, S. 222.

1075 Vgl. *Harneit-Sievers* 2008, S. 4.

Rift Valley, wo Kikuyu seit der Unabhängigkeit des Landes in größerem Stil angesiedelt wurden.¹⁰⁷⁶ Den Auseinandersetzungen fielen hunderte Menschen zum Opfer. Die Angreifer plünderten und brannten die Wohnhäuser der Bewohner nieder, sodass in der Folge zahlreiche Menschen vertrieben wurden.¹⁰⁷⁷ Es kam zu sexueller Gewalt, politisch motivierten Attentaten und Massakern.¹⁰⁷⁸ Die politischen Differenzen traten zunehmend in den Hintergrund. Ethnische Vorbehalte und Jahrzehnte alte Konflikte um die Landverteilung bildeten zunehmend die Antriebsfeder der Auseinandersetzungen.¹⁰⁷⁹ Zunehmend mischten sich Milizengruppen in die Auseinandersetzungen ein und gingen organisiert gegen die jeweils missliebige Gruppe vor.¹⁰⁸⁰ Auch die Sicherheitskräfte der Polizei konnten nichts zur Beruhigung der Lage beitragen. Sie setzten rücksichtslos Schusswaffen ein, wurden selbst für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht und agierten häufig parteiisch.¹⁰⁸¹ Kenia stand kurz vor einem Bürgerkrieg. Erst als *Kofi Annan* als UN-Generalsekretär zwischen *Mwai Kibaki* und *Raila Odinga* vermittelte, entspannte sich die Lage. Aufgrund des steigenden internationalen Drucks und angesichts des Verfalls der kenianischen Wirtschaft ließen sich *Kibaki* und *Raila Odinga* zu einer Machtteilung und einer Regierung der großen Koalition bewegen.¹⁰⁸²

6.7.3.6 *Fazit und Ausblick*

Die Ursachen der Auseinandersetzungen nach den Wahlen im Jahr 2007 liegen größtenteils in der kenianischen Geschichte. Die Wurzeln wurden in der Kolonialzeit durch die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen ethnischen Gruppen gelegt.¹⁰⁸³ Aus diesem Erbe heraus wurde politische Macht ausschließlich zu Gunsten der eigenen Ethnie eingesetzt. Dieses Muster lässt sich seit der Unabhängigkeit in unterschiedlichen Konstellationen beobachten. Vor diesem Hintergrund ist die in der kenianischen Verfassung abgelegte, traditionell starke Position des Präsidenten ein enormes Problem, denn für die ethnischen Gruppen stellte die Besetzung dieses herausgehobenen Amtes stets eine

1076 Vgl. *HRW* 2008, S. 35 ff.

1077 Vgl. *ICG* 2008, S. 16.

1078 Vgl. *HRW* 2008, S. 21, 27; *AI* 2008, S. 223.

1079 Vgl. *Harneit-Sievers* 2008, S. 5

1080 Ausführlich zu den ethnischen Disparitäten und den verschiedenen Milizenorganisationen, vgl. *ICG* 2008, S. 9 ff.

1081 Vgl. *AI* 2008, S. 222.

1082 Vgl. *Ehlert* 2010, S. 205.

1083 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 95.

existentielle Frage dar.¹⁰⁸⁴ Hinzu kommt, dass die jahrelange Misswirtschaft und die anhaltenden Machtkämpfe zur Stagnation der gesellschaftlichen Entwicklung führten. Den zahlreichen jungen Kenianern¹⁰⁸⁵ eine adäquate Zukunftsperspektive zu geben, ist bisher nicht gelungen. Hoffnung auf eine nachhaltige Demokratisierung gibt die im Jahr 2010 durch ein Referendum bestätigte neue Verfassung des Landes. Die mit breiter Zustimmung angenommene neue Verfassung enthält eine Föderalisierung der Macht zugunsten der Länderebene und Neueinteilung in ethnisch gemischte Wahlbezirke, damit dem vorherrschenden ethnischen Klientelismus entgegengewirkt wird.¹⁰⁸⁶ Obwohl nach dem Referendum zunächst eine relative Ruhe hergestellt werden konnte, kam es im Vorfeld der Wahl im Jahr 2013 erneut zu Gewaltausbrüchen, die jedoch nicht mit der Eskalation im Jahr 2007 vergleichbar waren.¹⁰⁸⁷ Mit knapper Mehrheit konnte *Uhuru Kenyatta* die Wahl für sich entscheiden. Dieses Ergebnis ist von besonderer Brisanz, da der neu gewählte Staatspräsident *Kenyatta* wegen Menschenrechtsverletzungen in Folge der Unruhen nach der Wahl 2007 vor dem IStGH angeklagt ist.¹⁰⁸⁸ Das Verfahren vor dem IStGH spielte auch im Wahlkampf eine wichtige Rolle. Dem Angeklagten kam es eher zu Gute, dass er angeklagt wurde, denn der IStGH wird in weiten Teilen der Bevölkerung Afrikas als neokoloniales Instrument des Westens angesehen.¹⁰⁸⁹ Wieder einmal steht der IStGH nun vor der Herausforderung, einen demokratischen Prozess in Kenia nicht zu behindern und gleichzeitig die Straflosigkeit für die schweren Verbrechen, die während den Unruhen nach den Wahlen 2007 stattfanden, nicht zu ignorieren. Ob es dem neuen Präsidenten gelingen wird, Stabilität, wirtschaftlichen Fortschritt und eine friedliche demokratische Kultur in dem Vielvölkerstaat Kenia zu etablieren, bleibt abzuwarten. Auch die Frage, welche Rolle der IStGH unter diesen Umständen im Konflikt einnimmt, wird die Zukunft des Landes beeinflussen.

1084 Vgl. *Kaltschew* 2010, S. 95.

1085 Vgl. oben unter 6.7.2.

1086 Vgl. *Weber* 2013, S. 2.

1087 Ausführlich zu den Unruhen im Vorfeld der Wahlen, vgl. *Oesterdieckhoff* 2012, S. 1 ff. Zur Organisation und den Parteien, vgl. *ICG* 2013a, S. 19 ff.

1088 Vgl. *Prosecutor vs. Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-31, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58).

1089 Vgl. *Weber* 2013, S. 4.

6.7.4. Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter

Ursprünglich veröffentlichte der Chefankläger des IStGH die Namen von sechs Personen, die für die gewaltsamen Konflikte in der Folge der Präsidentschaftswahlen im Jahr 2007 zur Anklage gebracht werden sollten. Zwar bestätigte die Vorverfahrenskammer die Anklage, allerdings nur gegen drei der ursprünglich sechs Verdächtigen.¹⁰⁹⁰ Daher müssen sich folgende drei Personen für die schweren Verbrechen, die sich in der Folge der Wahl im Jahr 2007 in Kenia abgespielt haben, verantworten. *William Samoei Ruto*, *Joshua Arap Sang* und *Uhuru Muigai Kenyatta*.

6.7.4.1. *William Samoei Ruto*

William Samoei Ruto wurde am 21. Dezember 1966 im Dorf Kamagut in der Rift Valley Provinz in Kenia geboren.¹⁰⁹¹ Er gehört der ethnischen Gruppe der Kalenjin an, ist verheiratet und hat mehrere Kinder.¹⁰⁹² Während des Besuchs der Universität von Nairobi begann *Ruto* seine politische Karriere als führendes Mitglied einer Jugendorganisation, die im Vorfeld der Wahlen 1992 gegründet wurde, um den ehemaligen kenianischen Präsidenten *Daniel Arap Moi* zu unterstützen.¹⁰⁹³ In den Jahren 1997 und 2002 zog *Ruto* für die KANU Partei in das Parlament ein, nachdem er im Wahlkreis Uasin im Gishu Distrikt die meisten Stimmen erhielt.¹⁰⁹⁴ Im Vorfeld der Wahlen 2007 ließ sich *Ruto* als Spitzenkandidat für die kommenden Wahlen für seine Partei *Orange Democratic Movement* (ODM) aufstellen, erhielt jedoch weniger Stimmen als *Raila Odinga*.¹⁰⁹⁵ *Ruto* war der prominenteste Vertreter der Kalenjin Ethnie und soll zusammen mit *Henry Kosgey* und *Joshua Arap Sang* im Vorfeld der Wahlen im Jahr 2007 ein Netzwerk mit dem Ziel gegründet haben, Verbrechen gegen Anhänger der

1090 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges).

1091 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-30/1-79, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 11.

1092 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-30/1-79, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 11.

1093 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-30/1-79, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 11 f.

1094 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-30/1-79, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 12.

1095 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-30/1-79, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 12.

PNU zu begehen.¹⁰⁹⁶ Primäres Ziel war es, die Anhänger der PNU in der Rift Valley Provinz anzugreifen. Am 30. Dezember 2007 sollen Mitglieder des Netzwerks, von *Ruto* organisiert, damit begonnen haben, verschiedenen Siedlungsgebiete zu attackieren.¹⁰⁹⁷ Er soll angeordnet haben, die Gebiete aus unterschiedlichen Richtungen anzugreifen und dabei Häuser und Geschäfte von PNU Unterstützern niederzubrennen.¹⁰⁹⁸ Zudem soll er die systematische Tötung und Folterung von Zivilisten und das Vertreiben aus ihren Häusern geplant und befohlen haben.¹⁰⁹⁹ Am 1. Januar 2008 soll *Ruto* maßgeblich für das Niederbrennen einer Kirche in Kiambaa verantwortlich sein, in der sich mehr als 100 Menschen aufhielten und mindestens 17 Menschen starben.¹¹⁰⁰

Daher werden ihm folgende Verbrechen zu Last gelegt. Die Anklagepunkte lauten:¹¹⁰¹

1. Vorsätzliche Tötung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1d IStGH-Statut.
3. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Strafbar gemäß Art. 7 Abs. 1 h IStGH-Statut.

Am 23. Januar 2012 bestätigte die Vorverfahrenskammer des IStGH die Anklage gegen *William Samoei Ruto*.¹¹⁰² *Ruto* war nach den Wahlen im Jahr

1096 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-30/1-79, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 12.

1097 Die Stadt Turbo und die Gebiete Eldoret, Huruma, Kimumu, Langas und Yamumbi und die Städte Kapsabet und Nandi Hills sollen durch den Befehl *Rutos* attackiert worden sein. Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges). S. 11

1098 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges). S. 11.

1099 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges). S. 11 f.

1100 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges). S. 12.

1101 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges). S. 10 ff.

2013 an der Regierungsbildung beteiligt und ist derzeit Stellvertretender Präsident der Republik Kenia. In einer ersten Anhörung bestritt *Ruto* die Vorwürfe.¹¹⁰³ Ihm wurde von Seiten des Gerichts die Erlaubnis erteilt, nicht dauerhaft anwesend zu sein, mit Rücksicht auf die Ausübung seines Amtes als Stellvertretender Präsident Kenias. Der Prozessbeginn ist auf den 10. September 2013 datiert.

6.7.4.2 *Joshua Arap Sang*

Joshua Arap Sang wurde im Jahre 1975 in Kitale, in der Provinz Rift Valley, geboren und gehört der ethnischen Gruppe der Kalenjin an.¹¹⁰⁴ Nach dem Ende seiner Schulzeit im Jahre 1993 studierte er am *Kenya Institute of Mass Communication* bis zum Jahr 2006. Seit dem Jahr 2005 war *Sang* Broadcaster und Radiomoderator für den kenianischen Radiosender *Kass FM*.¹¹⁰⁵ Er ist ein prominentes Mitglied des *Orange Democratic Movement* und soll eine Schlüsselstellung bei der Planung und Organisation der Verbrechen im Zuge der Präsidentschaftswahlen im Jahre 2007 gehabt haben.¹¹⁰⁶ Primäres Ziel war es, die Anhänger der PNU in der Rift Valley Provinz anzugreifen. Am 30. Dezember 2007 sollen Mitglieder des Netzwerks, von *Ruto* organisiert, damit begonnen haben, verschieden Siedlungsgebiete anzugreifen.¹¹⁰⁷ Mit Hilfe seiner Radiosendung soll er um Unterstützung für die Angriffe geworben, die aktiven Mitglieder durch eine codierte Sprache mit Informationen versorgt und Angriffsziele vorgegeben haben.¹¹⁰⁸

1102 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges).

1103 Die Anhörung fand am 1. und 8. September 2011 im Verhandlungssaal des IStGH in Den Haag statt. *William Samoei Ruto* war anwesend und äußerte sich zu den Vorwürfen. Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges). S. 9 f. Die Anhörung fand am 1. und 8. September 2001 in Den Haag statt.

1104 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-30/1-79, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 14.

1105 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-30/1-79, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 15.

1106 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-30/1-79, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 15.

1107 Die Stadt Turbo und die Gebiete Eldoret, Huruma, Kimumu, Langas und Yamumbi und die Städte Kapsabet und Nandi Hills sollen durch den Befehl *Rutos* attackiert worden sein. Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges). S. 11.

1108 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-30/1-79, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 15 f.

Daher werden ihm folgende Verbrechen zu Last gelegt. Die Anklagepunkte lauten:¹¹⁰⁹

1. Vorsätzliche Tötung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1d IStGH-Statut.
3. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Strafbar gemäß Art. 7 Abs. 1 h IStGH-Statut.

Am 23. Januar 2012 bestätigte die Vorverfahrenskammer des IStGH die Anklage gegen *Joshua Arap Sang*.¹¹¹⁰ Er ist nach wie vor Radiomoderator bei dem kenianischen Radiosender Kass FM in Nairobi. In einer ersten Anhörung bestritt *Sang* die Vorwürfe.¹¹¹¹ Der Prozessbeginn ist auf den 10. September 2013 datiert.

1109 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges). S. 10 ff.

1110 Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges).

1111 Die Anhörung fand am 1. und 8. September 2011 im Verhandlungssaal des IStGH in Den Haag statt. *William Samoei Ruto* war anwesend und äußerte sich zu den Vorwürfen. Vgl. Prosecutor vs. *Ruto* a. *Kosgey* a. *Sang*, PTC II, ICC-01/09-01/11-373, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges). S. 9 f. Die Anhörung fand am 1. und 8. September 2001 in Den Haag statt.

6.7.4.3 Uhuru Muigai Kenyatta

Uhuru Muigai Kenyatta wurde am 26. Oktober 1961 in Nairobi geboren.¹¹¹² Er ist der erste Sohn des ehemaligen Präsidenten und Staatsgründers *Jomo Kenyatta*.¹¹¹³ Er ist verheiratet und hat drei Kinder.¹¹¹⁴ Nachdem er die renommierte *St. Mary's High School* in Nairobi besuchte, ging er zum Studium in die USA und schloss im Jahre 1985 das *Amherst College* in Massachusetts mit einem Bachelor in Wirtschaft und Politikwissenschaft ab.¹¹¹⁵ Er begann seine politische Karriere im Jahr 1992, als er der *Kenya African National Union* (KANU) beitrug.¹¹¹⁶ Im März des Jahres 2001 wurde er zum Vize-Vorsitzenden der KANU gewählt. Im Oktober 2001 wurde er Mitglied des Parlaments unter Präsident *Moi* und bekleidete das Amt des Ministers für lokale Angelegenheiten.¹¹¹⁷ Im Jahre 2002 wurde er unterstützt durch Präsident *Moi* der Präsidentschaftskandidat der KANU-Partei, verlor die Wahl jedoch gegen den späteren Sieger *Mwai Kibaki*.¹¹¹⁸ Kurz darauf wurde er im Januar 2005 zum Vorsitzenden der KANU-Partei gewählt. Ebenfalls im Jahr 2005 stellte er sich gegen die Verfassungsreform von Präsident *Kibaki*.¹¹¹⁹ Im Jahre 2007 wechselte er die Seite und unterstützte die Wiederwahl von *Mwai Kibaki* und wurde in der anschließenden Regierung der nationalen Einheit zum Stellvertretenden Ministerpräsident und Minister für Handel.¹¹²⁰ Im Januar 2009 übernahm er den Posten des Finanzministers.¹¹²¹ Seit den Präsidentschaftswahlen im März 2013 ist

1112 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-31, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 13.

1113 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-31, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 13.

1114 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-31, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 13.

1115 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-31, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 13.

1116 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-31, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 13 f.

1117 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-31, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 14.

1118 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-31, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 14.

1119 Vgl. oben unter 6.7.3.4.

1120 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-31, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 14.

1121 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-31, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 14 f.

Kenyatta amtierender Präsident der Republik Kenia und führt die Vier-Parteien-Koalition an.¹¹²² Im Rahmen der gewalttätigen Niederschlagung nach der Präsidentschaftswahl soll *Kenyatta* Vergeltungsanschläge gegen die Anhänger der ODM angeordnet haben.¹¹²³ Kenianische Polizeibeamte sollen planmäßig auf Anordnung *Kenyattas* hin wahllos in die Menge geschossen und mit exzessiver Gewalt die Demonstrationen in den Hochburgen der Opposition Kisumu und Kibera aufgelöst haben.¹¹²⁴ Zudem soll er mit Mitgliedern der Milizengruppe *Mungiki* Vergeltungsaktionen gegen Unterstützer der ODM vorbereitet und angeordnet haben. Bei den Aktionen sollen mehr als 100 Anhänger der ODM ums Leben gekommen sein.¹¹²⁵

Daher werden ihm folgende Verbrechen zu Last gelegt. Die Anklagepunkte lauten:¹¹²⁶

1. Vorsätzliche Tötung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1d IStGH-Statut.
3. Systematische Vergewaltigung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
4. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Strafbar gemäß Art. 7 Abs. 1h IStGH-Statut.
5. Andere unmenschliche Handlungen. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.

Am 31. März 2011 legte die kenianische Regierung einen Antrag gemäß Art. 19 IStGH-Statut beim Internationalen Strafgerichtshof vor, um die Anklage gegen die sechs Spitzenpolitiker aufgrund von Unzulässigkeit abzuwehren.¹¹²⁷

1122 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-31, 15.12.2010, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 15.

1123 Vgl. oben unter 6.7.3.6.

1124 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-02/11, 23.01.2012, (Decision on the Confirmation of Charges). S. 60 ff.

1125 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-02/11, 23.01.2012, (Prosecutor's Application Pursuant to Article 58). S. 90.

1126 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-02/11, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges). S. 11 ff.

Am 23.01.2012 bestätigte die Vorverfahrenskammer dennoch die Anklage gegen Kenyatta.¹¹²⁸ Der Prozessbeginn wurde auf den 20. Juni 2013 verlegt.

6.7.5 Die Opfer

Nach der Regierungsbildung wurden zwei Richter beauftragt, die Vorgänge nach den Wahlen in Kenia zu untersuchen. Der Untersuchungsbericht des südafrikanischen Richters *Johann Kriegler* und des ebenfalls ermittelnden Richters *Philip Waki* kam zu dem Ergebnis, dass die Zahl der Toten sich auf insgesamt über 1100, darunter allein 740 in der Provinz Rift Valley, belief, auch wurden über 117.000 Privatgrundstücke zerstört und ca. 350.000 Menschen vertrieben.¹¹²⁹ Für den kurzen Zeitraum der Unruhen war die Anzahl der Opfer äußerst hoch und mit erheblichen Viktimisierungen verbunden. Zudem kam es zu organisierter sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen.¹¹³⁰ Vor allem Zwangsumsiedlungen führten zu der ebenfalls großen Anzahl an Vertriebenen. Das rasche Eingreifen von ethnisch geprägten Milizengruppen führte zur Intensivierung der Schäden, da der anfangs spontane unorganisierte Aufstand professionalisiert und die Angriffe in der Folge strukturiert geführt wurden.¹¹³¹ Das enorme Ausmaß der Schäden innerhalb der kurzen Zeit lässt sich nur durch organisatorische Strukturen erreichen. Auch die Sicherheitsbehörden, insbesondere die Polizei, konnten den Schutz der Bevölkerung nicht gewährleisten. Im Gegenteil reagierten sie mit überzogener Gewalt auf die Proteste und sorgten damit für weitere Viktimisierungen.¹¹³² Der Schwerpunkt der Konflikte lag in der Provinz Rift Valley, in dem hauptsächlich Mitglieder der *Kikuyu*-Ethnie den Angriffen zum Opfer fielen. Dennoch lässt sich keine ethnische Gruppe als Hauptleidtragende des Konflikts ausmachen. Viktimisierungen gab es auf allen Seiten, da sich nahezu alle Gruppen bewaffneten und ihrerseits Verbrechen an der jeweils anderen Gruppe verübten. Die historisch gewachsenen ethnischen Disparitäten wurden durch die aggressive Aufwiegelungsrhetorik im Wahlkampf noch verschärft. Die durch ethnischen Klientelismus und rassistische Ideologien historisch gewachsenen Spannungen in der Gesellschaft entluden sich in der Wahlkampfsituation und führten in der Folge zum Bestreben, den Wider-

1127 Vgl. ICC-01/09-01/11-19, PTC II, 31.03.2011, (Application on behalf of the Government of the Republic of Kenya pursuant to Article 19 of the ICC Statute).

1128 Vgl. Prosecutor vs. *Muthaura a. Kenyatta a. Ali*, PTC II, ICC-01/09-02/11, 23.01.2012, (Decision on the confirmation of charges).

1129 Vgl. *Kriegler/Waki* 2009, S. 46 ff.

1130 Vgl. *Kriegler/Waki* 2009, S. 66; *AI* 2009, S. 246.

1131 Vgl. *Kriegler/Waki* 2009, S. 54; *Kaltschew* 2010, S. 82.

1132 Vgl. *HRW* 2008, S. 59.

stand der verfeindeten Gruppe auch mit grausamen Methoden zu brechen. Hinzu kam, dass der jahrelange Stillstand in der gesellschaftlichen Entwicklung zu Arbeitslosigkeit und Armut führte, der die Frustration bei den Beteiligten steigerte und den Wunsch nach einem Sündenbock hervorrief.¹¹³³ Kennzeichnend für den Konflikt ist zudem die Straflosigkeit. Obwohl in den letzten Jahren demokratische Fortschritte gemacht wurden, hat die kenianische Justiz kaum Anstrengungen unternommen, die Verbrechen aufzuklären bzw. die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Erschwerend hinzukommt, dass viele der Beteiligten mittlerweile hohe Ämter in Staat und Gesellschaft bekleiden und die Aufklärung und Verfolgung der Verbrechen zu verhindern versuchen. Dieser Ohnmacht der Opfer möchte der IStGH entgegenwirken, steht jedoch in der Gefahr, als parteiisch wahrgenommen zu werden und dadurch das Vertrauen der Opfer des Konflikts zu verlieren.¹¹³⁴

6.8 Libyen

6.8.1 *Die Situation in Libyen*

Die laufenden Ermittlungen in Libyen beziehen sich auf die Vorgänge während der öffentlichen Proteste gegen die Regierung, die im Februar 2011 begannen und von den Sicherheitskräften zunächst gewaltsam erstickt wurden.¹¹³⁵ Mittels Resolution¹¹³⁶ des UN-Sicherheitsrates vom 26.02.2011 wurde dem Chefankläger des IStGH die Situation in Libyen gemäß Art. 13 lit. b IStGH-Statut unterbreitet. Hierdurch wurde dem Internationalen Strafgerichtshof ermöglicht, die Verbrechen in Libyen zu untersuchen. Nach einer vorläufigen Prüfung der verfügbaren Informationen von Interpol, der Arabische Liga und den Vereinten Nationen kam der Chefankläger zum Schluss, dass zahlreiche Anhaltspunkte für Verbrechen, die unter das Rom-Statut fallen, bestehen, die die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen. Am 3. März 2011 gab der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs bekannt, dass er die Situation in Libyen untersuchen und ein Ermittlungsverfahren einleiten werde.¹¹³⁷ Am 15. Februar 2011 begannen in Libyen Proteste, die sich zu einem achtmonatigen bewaffneten

1133 Vgl. *ICG* 2008, S. 16 ff.

1134 Vgl. *Weber* 2013, S. 6 f.

1135 Vgl. *HRW* 2012, S. 19 ff.

1136 UN Doc. S/RES/1970 (2011) vom 26.02.2011.

1137 Vgl. öffentliches Statement des Chefanklägers *Luis Moreno Ocampo* zur Eröffnung des Ermittlungsverfahrens in Libyen vom 03.03.2011, abrufbar unter: http://www.iccpi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/situations/icc0111/press%20releases/Pages/statement%20020311.aspx.
Letzter Zugriff erfolgt am 22.10.2013.

Konflikt ausweiteten und schließlich mit Hilfe des Einschreitens der NATO zum Sturz der Regierung führten.¹¹³⁸ Sicherheitskräfte des libyschen de facto Staatshaupts *Muammar al Gaddafi* sollen zahlreiche unter die Tatbestände des Rom-Statuts fallende Verbrechen verübt haben. Von zahlreichen Verbrechen, u. a. dem Beschuss von Wohngebieten unter Einsatz von Streumunition, Folter, Misshandlungen und außergerichtlichen Tötungen wurde berichtet.¹¹³⁹ Schwerpunkt der Auseinandersetzung war die zweitgrößte Stadt des Landes Bengazi, aber auch in der Hauptstadt Tripolis und in der drittgrößten Stadt Misrata sollen schwere Verbrechen verübt worden sein.¹¹⁴⁰ Am 27.06.2011 erließ die Vorverfahrenskammer I des IStGH Haftbefehle gegen drei hochrangige Vertreter des Staates.¹¹⁴¹ Mittlerweile hat sich in Libyen ein Regierungswechsel vollzogen. Seit dem 23. Oktober 2011 wird Libyen von einer Übergangsregierung geführt, die u. a. vor der Herausforderung der Aufarbeitung der Verbrechen während des Aufstandes steht. Die neue Übergangsregierung verhandelt derzeit mit dem IStGH über die Auslieferung mutmaßlicher Täter.¹¹⁴²

1138 ICG 2011, S. 20 ff.

1139 AI 2012, S. 307 f.

1140 AI 2012, S. 309.

1141 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi, Gaddafi, al-Senussi*, ICC-01/11-12, PTC I, 27.06.2011 (Decision on the Prosecutor's Application to Article 58), S. 3 ff.

1142 Zu den Herausforderungen des Übergangsprozesses und der Aufarbeitung der Verbrechen in Libyen, vgl. *Lacher* 2013, S. 2 ff.

6.8.2 Allgemeine Strukturdaten

Tabelle 6:

Amtliche Bezeichnung	Bis zum Jahr 2011, Libysch-Arabische sozialistische Volks - Jamahirija
Staatsform	Bis zum Machtwechsel 2011, Jamahiriya (Volksherrschaft)
Unabhängigkeit	1951 (UN-Verwaltung/Italien)
Bevölkerungsgruppen	140 verschiedene Stämme, 97% Berber und Araber, 3% andere
Allgemeine Soziale Indikatoren:	
Gesamtbevölkerung, 2010	6.355.000
Bevölkerung im Alter von 0-14 Jahren in % an der Gesamtbevölkerung, 2010	30,7
Lebenserwartung bei Geburt in Jahren (Frauen/Männer), 2010	77.9/72.7
Kindersterblichkeitsrate, pro 1000 Lebendgeburten, 2010	13,3
Zusammengefasste Geburtenziffer (Fertilitätsrate), Lebendgeborene pro Frau, 2010	2,4
Flüchtlinge und andere von UNHCR mit Sorge betrachtete Personen ähnlichen Status, 2010	11.117
Bruttoeinschulungsquote pro 100 Kinder (weiblich/männlich), 2005-2011	82,7/95,6
Ökonomische Indikatoren:	
Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (in USD), 2010	11.320.8
Wirtschaftswachstum, 2010	7,2
Inflationsrate in %, 2010	17
Internetnutzer pro 100 Einwohner, 2010	14,0

Quelle: Department of Economic and Social Affairs. Statistics Division of the UN. World Statistics 2011. Abrufbar unter: <http://unstats.un.org/unsd/>; CIA, The World Factbook, Libya 2010. Abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/cg.html>.

6.8.3 Hintergrund des Konflikts

Die jüngere Geschichte des Staates Libyen ist untrennbar mit dem Namen *Gaddafi* verbunden. Trotz häufiger Versuche aus dem In- und Ausland, seiner autokratischen Herrschaft ein Ende zu setzen, gelang es ihm, sich 42 Jahre an der Macht zu halten. Zu Beginn seiner Herrschaft hatte er nach den Jahren der Gewalt und Ausbeutung durch die Kolonialherren zahlreiche soziale Fortschritte erreicht. Mit fortlaufender Macht entwickelte er sich jedoch zunehmend zum autokratischen Diktator, der jegliche Opposition im Keim erstickte und auf brutale Weise bekämpfte. Nachdem er Anfang der 1990er eine außenpolitische Kehrtwende vollzog und seinen außenpolitischen Konfrontationskurs beendete, gingen Experten davon aus, dass er seine Herrschaft weiter festigen könnte und die Machtübernahme seines Sohnes und designierten Nachfolgers einleiten würde.¹¹⁴³ Überraschend kam es jedoch im Zuge des sog. „Arabischen Frühlings“ auch in Libyen zu Aufständen. Nur mit Hilfe des Einschreitens der NATO konnte *Gaddafi* entmachtet und seine Einheiten von der Begehung weiterer Verbrechen abgehalten werden. Die neue Regierung steht vor der Herausforderung, das autokratische Erbe hinter sich zu lassen und eine friedliche und demokratische Entwicklung in Libyen einzuleiten.

6.8.3.1 Kolonialisierung und UN-Verwaltung (1912-1952)

Das Gebiet des heutigen Libyens hat eine lange und ereignisreiche Geschichte hinter sich. Die unterschiedlichsten Völker eroberten das Gebiet und beeinflussten über Jahrhunderte nachhaltig die Kultur des Landes. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war Libyen Teil des osmanischen Reichs.¹¹⁴⁴ Im Zuge des Zusammenbruchs dieses Großreiches wurde das Gebiet durch italienische Truppen besetzt und kolonialisert.¹¹⁴⁵ Der Eroberungsfeldzug der Italiener gestaltete sich jedoch schwieriger als zunächst erwartet. Nach verlustreichen Kämpfen gaben die Osmanen schließlich nach und verzichteten im Oktober 1912 zugunsten Italiens auf das Gebiet des heutigen Libyens.¹¹⁴⁶ Die Zeit der italienischen Fremdherrschaft war geprägt durch Widerstandsbestrebungen der einheimischen Bevölkerung und militärische Auseinandersetzungen mit den Kolonialherren.¹¹⁴⁷ Insbesondere in der Cyrenaika und in Tripolitanien wollten die ansässigen Beduinenstämme sich der Regentschaft der Italiener nicht widerstandslos beu-

1143 Vgl. *Werenfels* 2008, S. 5.

1144 Vgl. *Dittmann* 2010, S. 256.

1145 Vgl. *Dittmann* 2010, S. 256 f.

1146 Vgl. *Mattes* 2007, S. 15.

1147 Vgl. *Mattes* 2007, S. 15 f.

gen.¹¹⁴⁸ Der Konflikt verschärfte sich mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Die bis dahin materiell unterlegenen Widerstandsbewegungen erhielten großzügige Unterstützung durch Militärberater sowie Ausrüstung von Deutschland und dem osmanischen Reich, die als Kriegsgegner Italiens Interesse an einer Schwächung der italienischen Armee hatten.¹¹⁴⁹ Auch nach dem Ende des Ersten Weltkrieges gingen die Auseinandersetzungen weiter. Das mittlerweile faschistische Italien ging zunehmend rücksichtsloser gegen die rebellierenden Nomadenstämme vor, die sich keiner staatlichen Autorität unterordnen wollten. Neben Massakern im Zuge von Strafexpeditionen forderten auch die Internierungslager, in denen tausende Libyer unter unmenschlichen Bedingungen untergebracht wurden, zahlreiche Opfer.¹¹⁵⁰ Zudem wurde durch das faschistische Italien eine rücksichtslose Siedlungspolitik betrieben. Etwa 90.000 Siedler wurden meist in den fruchtbaren Küstenregionen angesiedelt, verdrängten die vormals ansässigen Bauern und zerstörten damit die wirtschaftliche Grundlage zahlreicher Libyer.¹¹⁵¹ Auch mit verantwortungsvolleren Kolonialverwaltungsaufgaben wurde die einheimische Bevölkerung nicht betraut.¹¹⁵² Bis in das Jahr 1940 gab es keinen libyschen Arzt, Rechtsanwalt oder Ingenieur im Land.¹¹⁵³ Im Zweiten Weltkrieg wurde Libyen erneut zum Schlachtfeld der Großmächte. Kriegerische Auseinandersetzungen mit schwerem Gerät wurden zwischen den verfeindeten Staaten auf libyschem Gebiet geführt, bei denen die ansässige Zivilbevölkerung zunehmend zwischen die Fronten geriet. Im Zuge der Niederlage des faschistischen Italiens im zweiten Weltkrieg 1945 wurde Libyen von Frankreich und Großbritannien besetzt und zunächst einer Militärverwaltung unterstellt.¹¹⁵⁴ Aufgrund der Uneinigkeit, die über die Zukunft der ehemaligen italienischen Kolonie bestand, wurde sie zunächst unter UN-Verwaltung gestellt.¹¹⁵⁵ Auf Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. November 1949 sollte Libyen bis in das Jahr 1952 in die Unabhängigkeit entlassen werden.¹¹⁵⁶ Zu Beginn der 1950er Jahre war Libyen geprägt durch die ständigen militärischen Auseinandersetzungen, einer traumatisierten und verarmten Bevölkerung, die in den alten Stammesstrukturen lebte und eine Alphabetisie-

1148 Vgl. *Eisel* 1993, S. 38 ff.

1149 Vgl. *Vandewalle* 2012, S. 24.

1150 Vgl. *Mattes* 2007, S. 19.

1151 Vgl. *Eisel* 1993, S. 42

1152 Vgl. *Eisel* 1993, S. 42 f.

1153 Vgl. *Eisel* 1993, S. 43.

1154 Vgl. *Vrabl* 2008, S. 5.

1155 Vgl. *Mattes* 2007, S. 20.

1156 Vgl. UN Doc. A/RES/289 vom 21. November 1949.

rungsrate von lediglich 10% aufwies, und einer unterentwickelten Wirtschaft, die weitgehend von den ehemaligen Kolonialmächten abhing.¹¹⁵⁷

6.8.3.2 Königreich Libyen (1952-1969)

Am 24. Dezember 1951 war es soweit. Emir *Idris al-Sanusi* wurde, nachdem die durch die Vereinten Nationen eingesetzte verfassungsgebende Nationalversammlung tätig wurde, die sich aus 60 einflussreichen Vertretern der größten Regionen und Stämme Libyens zusammensetzte, zum ersten König des unabhängigen Königreichs Libyen ernannt.¹¹⁵⁸ Die Verfassung vom 7. Oktober 1951 sollte der historisch gewachsenen Stammeskultur und der traditionell starken Position der Provinzen gerecht werden. Daher sah sie neben einer Zentralregierung auch Provinzregierungen vor, die mit einem großen Maß an eigenen Kompetenzen ausgestattet wurden.¹¹⁵⁹ Bei den ersten Parlamentswahlen am 19. Februar 1952 setzte sich der dem König nahestehende *Mahmud al-Muntasir* mit der Unabhängigkeitspartei durch und wurde erster Ministerpräsident des Landes.¹¹⁶⁰ Die neue Führungselite des Landes bestand weitgehend aus verbliebenen Italienern und den Anhängern des Königs. Rivalitäten innerhalb der Führungsriege zwischen Vertretern der Zentralregierung und der Provinzregierungen und die schnell ausufernde Korruption und Vetternwirtschaft führten rasch zu Widerstand und zur Entstehung von Oppositionsbewegungen.¹¹⁶¹ Als die Nationale Kongresspartei als stärkste Oppositionspartei immer vehementer Beteiligung einforderte, wurde sie als Reaktion noch im Jahr 1952 verboten und die Repression gegen Oppositionelle ausgeweitet.¹¹⁶² Die in der Verfassung angelegten demokratischen Elemente wurden zunehmend unterminiert. Als im Jahre 1955 massive Erdölvorkommen gefunden und nutzbar gemacht wurden, mit deren Einnahmen sich die Führungselite hemmungslos bereicherte, wuchs die Wut auf die Repräsentanten des Systems.¹¹⁶³ Im Jahre 1963 wollte König

1157 Vgl. *Eisel* 1993, S. 51.

1158 Vgl. *Mattes* 2007, S. 20 f.

1159 Vgl. *Mattes* 2007, S. 20.

1160 Vgl. *Eisel* 1993, S. 51.

1161 Vgl. *Vandewalle* 2012, S. 46 ff.

1162 Vgl. *Mattes* 2007, S. 21

1163 Schon im Jahre 1953 vergab die Regierung an neun ausländische Ölgesellschaften Suchkonzessionen. Im Jahre 1955 wurden die Unternehmen fündig und erhielten großzügige Bohrkonzessionen. In den Folgejahren generierte das Land hohe Einnahmen aus dem Erdölgeschäft. Die Erdölindustrie bildete fortan das wirtschaftliche Rückgrat des Landes und entwickelte sich zum wichtigsten Wirtschaftssektor und Devisenquelle Libyens. Vgl. zur Bedeutung des Erdöls für die Entwicklung Libyens ausführlich, vgl. *Bergs* 1990, S. 17 ff.

Idris eine Verfassungsänderung durchsetzen, die Libyen zu einem Zentralstaat machen sollte, um anhaltenden Streitigkeiten um die Kompetenzverteilung zu Gunsten der Zentralregierung zu beenden.¹¹⁶⁴ Dies wurde in der heterogenen Stammesgesellschaft, die stark föderal geprägt war, als Affront aufgenommen und ließ auch die einflussreichen Stammesführer ihre Unterstützung für die Regierung aufgeben. Auch außenpolitisch waren große Teile der libyschen Bevölkerung nicht mit dem bedingungslos prowestlichen Kurs des Königs und der Regierung einverstanden.¹¹⁶⁵ Hinzu kam die zunehmende Repression gegen jegliche Ausprägungen der Opposition, und auch die zahlreichen Geheimpolizisten sorgten für weiteren Unmut, der sich auf immer größere Teile der Bevölkerung ausweitete.¹¹⁶⁶ In dieser Situation gründete *Muammar al Gaddafi*, Sohn einer Beduinen-Familie, der 1963 in die Militärakademie eintrat, den Bund der „Freien Offiziere“.¹¹⁶⁷ Am 1. September 1969, während sich König *Idris* im Ausland aufhielt, besetzten die Mitglieder des Bundes gleichzeitig die wichtigsten Schaltstellen des Militär- und Regierungsapparates und erklärten den König für abgesetzt.¹¹⁶⁸ Daraufhin riefen die Putschisten die „Lybisch-Arabische Republik“ aus und gaben bekannt, dass eine Übergangsregierung, der sog. Revolutionsrat, bestehend aus zwölf Offizieren des „Bundes Freier Offiziere“, eingesetzt werde.¹¹⁶⁹ König *Idris* versuchte vergeblich, Großbritannien zu militärischem Einschreiten aufzufordern. Der überwiegende Anteil der Bevölkerung stand den Ereignissen ohnehin passiv gegenüber; für große Teile des libyschen Volks rangierten die Stammes- und lokale Zugehörigkeit vor nationalen Loyalitäten.¹¹⁷⁰ Der mangelnde Widerstand des Westens und die Gleichgültigkeit der Bevölkerung besiegelte damit das Ende des Königreichs Libyen.

1164 Vgl. *Eisel* 1993, S. 61.

1165 Vor allem die Vorstellungen der pan-arabischen Nationalbewegung unter Führung des ägyptischen Generals *Nasser* fanden in der Bevölkerung breite Zustimmung. Die prowestliche Haltung des *Idris*-Regimes, die Gestattung des Betriebs militärischer Basen der USA und Großbritanniens in Libyen und die Positionierung im Israelisch-palästinensischen Konflikt trugen zum Unmut der Bevölkerung bei und führten zu verstärkter Mobilisierung gegen die „neokoloniale Abhängigkeit“. Vgl. *Mattes* 2007, S. 23; *Eisel* 1993, S. 62 f.

1166 Vgl. *Vandewalle* 2012, S. 77 f.

1167 Vgl. *Dittmann* 2010, S. 262.

1168 Vgl. *Eisel* 1993, S. 68.

1169 Vgl. *Vrabl* 2008, S 6 f.

1170 Vgl. *Eisel* 1993, S. 68 f.

6.8.3.3 Libyen unter Gaddafi (1969–2011)

Am 8. September 1969 präsentierte sich die Übergangsregierung erstmals der Öffentlichkeit und ernannte *Muammar al-Gaddafi* zum Präsidenten des Revolutionsrates, Oberbefehlshaber und Generalstabschef.¹¹⁷¹ Der Revolutionsrat fing sofort an, einige in der Bevölkerung populäre Maßnahmen zu ergreifen. So wurde zunächst der Mindestlohn verdoppelt, die Mieten gesenkt und Amerikaner und Briten aufgefordert, ihre Militärstützpunkte in Libyen aufzugeben. Dem kamen beide Länder auch aufgrund der weltpolitischen Lage, die einen militärischen Stützpunkt in Libyen entbehrlich machte, nach.¹¹⁷² Daneben wurden ausländische Banken und Erdölunternehmen verstaatlicht, in die Bildungs- und Gesundheitsinfrastruktur investiert und eine großzügige Kreditpolitik eingeführt.¹¹⁷³ Durch die schnell durchgeführten Verbesserungen der sozialen Situation der Libyer stieß die Politik *Gaddafis* zunächst auf breite Zustimmung in der Bevölkerung. Neben den beachtlichen wirtschaftlichen und sozialen Errungenschaften fußte der neue Staat auf einer Ideologie, die *Gaddafi* in seinem „Grünen Buch“¹¹⁷⁴ niedergeschrieben hatte.¹¹⁷⁵ Die anfänglichen Bestrebungen für die von *Nasser* begründete arabische Einheit wurden nach wenigen Jahren aufgegeben. Neben basisdemokratischen Vorstellungen, marxistischen, panarabischen und islamischen Elementen versuchte die Ideologie auch traditionelle Vorstellungen der Beduinengesellschaft zu vereinen.¹¹⁷⁶ Die Schaffung der sog. „Basisdemokratischen Volkskongresse“ sollte die „Herrschaft des Volkes“ am besten gewährleisten.¹¹⁷⁷ Basisvolkskonferenzen, die in allen Regionen Vertreter bestimmten und die Legislative bildeten, sollten zusammen mit ebenfalls gewählten Volkskomitees als Exekutive die Regierung des Landes stellen und die Interessen des Volkes durchsetzen.¹¹⁷⁸ Dies stellte sich jedoch schnell als Fiktion heraus, insbesondere weil systemkritische Ansichten in den Versamm-

1171 Vgl. *Vrabl* 2008, S. 7.

1172 Vgl. *Vrabl* 2008, S. 7 f.

1173 Vgl. *Dittmann* 2010, S. 262 f.

1174 Das „Grüne Buch“ wurde von *Gaddafi* ab 1975 in drei Teilen herausgegeben. Darin beschreibt er seine Ideologie und das Staatssystem, das er für Libyen vorgesehen hat. *Gaddafi* bezeichnet seinen Ansatz als „Dritte Universaltheorie“ und versteht es als Alternative zum Kapitalismus und Sozialismus. Es ist in deutscher Übersetzung erschienen. Ausführliche Informationen zu seinen Vorstellungen über Demokratie und Staatsorganisation finden sich im ersten Kapitel, vgl. *Gaddafi* 1975/2011.

1175 Vgl. *Demny* 2013, S. 39.

1176 Vgl. *Dittmann* 2010, S. 262.

1177 Vgl. *Demny* 2013, S. 40.

1178 Vgl. *Mattes* 2009, S. 2.

lungen nicht geduldet wurden. Parallel dazu errichtete *Gaddafi* ab 1977 sog. Revolutionskomitees, die unter seiner Führung die eigentliche staatliche Macht repräsentierten, die Bevölkerung ideologisch anleiten und jegliche Opposition verhindern sollten.¹¹⁷⁹ Durch die Beteiligungsform der Volkskongresse, die insbesondere auf lokaler Ebene begrenzten Gestaltungsspielraum hatten, und ein großzügiges Rentensystem gelang es ihm, den Widerstand der traditionellen Stammeselite zu brechen. Auch wenn de facto die Macht im Staat auf *Gaddafi* und seinen engen Führungskreis beschränkt blieb und oppositionelle Opfer von Repression und Verfolgung bedroht wurden, war zumindest die eingeschränkte Partizipationsmöglichkeit des Volkskongresssystems lange essentiell für die innere Befriedung des Landes. Auch verstand es *Gaddafi*, einflussreiche Stammesführer in sein System zu integrieren um dadurch ihren Zuspruch zu erhalten. Dennoch gab es stets Oppositionsbewegungen, die einen Systemwechsel anstrebten. Auf Gegner des autoritären Führungsstils, die vereinzelt aus dem Beamtentum, Militär oder aus der Studierendenschaft hervortraten, wurde mit Repression bis hin zu Hinrichtungen reagiert und die Bildung politischer Parteien verboten.¹¹⁸⁰ Eine echte Opposition wurde über die gesamte Zeit der Herrschaft *Gaddafis* nicht geduldet.¹¹⁸¹ Immer wieder gab es Attentats- und Putschversuche, um der autokratischen Herrschaft *Gaddafis* ein Ende zu setzen. Zu den größten Feinden *Gaddafis* gehörte die Geistlichkeit, die durch die spätestens seit 1975 eingeführte strikte Trennung von Staat und Religion ihre Interessen nicht mehr gewährleistet sah. Zudem wurde ein Verbot für Imame, in Predigten politische Themen anzusprechen, eingeführt, was zur endgültigen Entfremdung des Regimes mit der Geistlichkeit führte.¹¹⁸² Gruppierungen wie die aus Ägypten stammenden Muslimbrüder und andere islamische Gruppen versuchten aus dem Untergrund einen Machtwechsel herbeizuführen. Neben der religiösen Opposition gab es aber auch Monarchisten, Konservative und nicht zuletzt die große Zahl der Technokraten, die Libyen nach dem Putsch verlassen hatten und im Ausland gegen das Regime arbeiteten.¹¹⁸³ Auch aus dem Militär heraus gab es vereinzelt Putschversuche. Im Jahre 1985 versuchten Teile der Armee einen Aufstand gegen ihre Führung, der jedoch scheiterte.¹¹⁸⁴ Zur Strafe wurden 75 der rebellierenden Offiziere zum Tode verurteilt und umgebracht.¹¹⁸⁵ Der autoritäre Charakter der Großen Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Jama-

1179 Vgl. *Mattes* 2009, S. 2.

1180 Vgl. *Mattes* 2009, S. 2 f.

1181 Vgl. *Vrabl* 2008, S. 22.

1182 Vgl. *Vrabl* 2008, S. 22 f.

1183 Vgl. *Vrabl* 2008, S. 23.

1184 Vgl. *Eisel* 1993, S. 125.

1185 Vgl. *Vrabl* 2008, S. 25.

hirija, wie das Land seit dem 28. Februar 1977 hieß, ließ sich nicht mehr verschleiern.

Außenpolitisch war die Politik *Gaddafis* nach dem Scheitern der Bemühungen um eine arabische Einheit bis zum Ende der 1980er Jahre durch ständige Provokationen und Konfrontation mit dem Westen geprägt. Diese Politik verfolgte neben der weltpolitischen Einflussnahme auch das Ziel, sich vor dem libyschen Volk als Vorkämpfer gegen den Imperialismus und den Staat Israel zu inszenieren. Vor allem mit der offenen Unterstützung von Terrororganisationen und der Planung und Durchführung eigener Terrorakte durch seinen Geheimdienst zog *Gaddafi* den Argwohn des Westens auf sich.¹¹⁸⁶ Durch die vom UN-Sicherheitsrat beschlossenen Wirtschaftssanktionen, eine kostspielige militärische Niederlage im Tschad und steigende Sozialausgaben wurde es zunehmend schwerer, den libyschen Wohlfahrtsstaat zu finanzieren.¹¹⁸⁷ Das Regime geriet mehr und mehr in die Defensive. Die außenpolitische Isolation Libyens verschärfte sich, als das Streben nach chemischen und atomaren Massenvernichtungswaffen bekannt wurde.¹¹⁸⁸ Im Jahre 1986 reagierte die USA auf die anhaltende Unterstützung von Terrororganisationen durch Libyen mit der Bombardierung der libyschen Städte Benghazi und Tripolis, die auch den Tod *Gaddafis* zum Ziel hatten.¹¹⁸⁹ Er überlebte knapp und vollzog in der Folgezeit aufgrund des zunehmenden außenpolitischen Drucks eine außenpolitische Kehrtwende. Unter anderem lieferte er mutmaßliche Täter des Lockerbie Anschlags aus, bot sich als Vermittler bei einer Geiselnahme auf den Philippinen an, konnte die Freilassung der westlichen Geiseln erreichen und gab die Bestrebungen zur Erlangung von Massenvernichtungswaffen auf.¹¹⁹⁰ Diese Entspannungspolitik führte nicht nur dazu, dass die UN- und US-Sanktionen aufgehoben wurden und zahlreiche Länder ihre diplomatischen Beziehungen mit Libyen wieder aufnahmen, auch kamen zahlreiche westliche Politiker zu Staatsbesuchen nach Libyen

1186 Zu den unterstützten Gruppen gehörten u. a. die palästinensische PLO, die baskische ETA und die irische IRA. Die bekanntesten Terrorakte libyscher Agenten im Auftrag *Gaddafis* sind zum einen der Bombenanschlag auf die Berliner Diskothek „La Belle“, die aufgrund der regelmäßigen Besuche von US-Soldaten ausgewählt wurde. Bei dem im Jahr 1986 verübten Attentat starben drei Menschen und zahlreiche weitere Gäste wurden verletzt. Der wohl bekannteste Terrorakt war der Anschlag auf ein Passagierflugzeug einer US-amerikanischen Fluglinie, das über der schottischen Kleinstadt Lockerbie in Folge einer Explosion abstürzte. Bei dem im Jahre 1988 verübten Anschlag handelte es sich um eine Vergeltungsaktion gegen die Bombardierung von Tripolis im Jahr 1986 durch die US-Armee. Insgesamt verloren 259 Personen ihr Leben. Vgl. *Vrabl* 2008, S. 56.

1187 Vgl. *Mattes* 2009, S. 2 f.

1188 Vgl. *Vandewalle* 2012, S. 177 ff.

1189 Vgl. *Dittmann* 2010, S. 263.

1190 Vgl. *Dittmann* 2010, S. 263 f.

und schlossen Wirtschaftsverträge mit *Gaddafi* ab.¹¹⁹¹ Innenpolitisch änderte sich jedoch wenig. Trotz symbolischer Bekundungen, wie der schon 1988 verabschiedeten „Großen Grünen Menschenrechtsdeklaration“, in der erstmals Menschenrechte kodifiziert wurden, und der Aufhebung von Ausreisebeschränkungen kam es zu keinen nachhaltigen und spürbaren Verbesserungen für die Opposition.¹¹⁹² Die wenigen demokratisch-rechtsstaatlichen Zugeständnisse wurden kurz darauf wieder zurückgenommen, als es zu Attentaten libysch-islamistischer Gruppen auf Einrichtungen und Vertreter des libyschen Staates kam.¹¹⁹³ Aufgrund der außenpolitischen Kehrtwende, der konstant hohen Einnahmen aus dem Erdölgeschäft und dem weit entwickelten Wohlfahrtsstaat gingen Experten von der Stabilität des Regimes aus.¹¹⁹⁴ Umso größer war die Überraschung, als im Jahre 2011 die Protestbewegung in der arabischen Welt, die etwas voreilig als „Arabischer Frühling“ bezeichnet wurde, auch das vermeintlich stabile Libyen erfasste.

6.8.3.4 Bürgerkrieg und die Entmachtung *Gaddafis* (2011)

Motiviert durch die Proteste in Tunesien und Ägypten, die zunächst zu vergleichsweise friedlichen Umstürzen führten, wurden auch in Libyen Mitte Februar 2011 Kundgebungen und Demonstrationen gegen die Regierung abgehalten.¹¹⁹⁵ Die Proteste wurden zunächst von Teilen der Zivilgesellschaft dominiert. Erst im Zuge des großen Zuspruchs traten auch islamistische Organisationen und andere oppositionelle Gruppen der Protestbewegung bei.¹¹⁹⁶ Auf die Proteste reagierte *Gaddafi* mit exzessiver militärischer Gewalt, die zu zahlreichen Toten und Verletzten auf Seiten der Protestierer führten.¹¹⁹⁷ Innerhalb von nur zwei Wochen weitete sich der zunächst friedliche Aufstand zu einem bewaffneten Konflikt aus.¹¹⁹⁸ *Gaddafis* Armee setzte Panzerfäuste, Artillerie, Streumunition und andere schwere Waffen ein.¹¹⁹⁹ Wahllose Angriffe auf Wohngegenden, vor allem in Misrata, der drittgrößten Stadt Libyens, kosteten

1191 Vgl. *Mattes* 2009, S. 2 f.

1192 Vgl. *Eisel* 1993, S. 140.

1193 Vgl. *Mattes* 2009, S. 3.

1194 Beispielhaft für diese Ansicht vgl. *Werenfels* 2008, S. 5 ff.

1195 Vgl. *HRW* 2012a, S. 19.

1196 Ausführlicher Überblick zu den Beteiligten Oppositionsbewegungen, vgl. *ICG* 2011, S. 19 ff.

1197 Vgl. u. a. *AI* 2012, S. 307; *HRW* 2012, S. 19.

1198 Vgl. *AI* 2012, S. 308.

1199 Vgl. *AI* 2012, S. 309.

zahlreichen Zivilisten das Leben.¹²⁰⁰ Die von den Oppositionellen eroberte Stadt Benghazi wurde zum Hauptquartier der Übergangsregierung *National Transitional Council of Libya* (NTC), von der aus die Vorgehensweise koordiniert werden sollte.¹²⁰¹ *Gaddafi* zog daraufhin alle seine Truppen zusammen und versuchte, die verlorenen Gebiete wieder unter seine Kontrolle zu bringen. Der Offensive der gut ausgerüsteten Einheiten *Gaddafis* hatten die spärlich bewaffneten Rebellen nur wenig entgegenzusetzen. Nach kurzer Zeit stellte sich heraus, dass die Chancen der Widerstandsbewegung ohne ausländische Hilfe aussichtslos waren, auch weil *Gaddafi* zunehmend Söldner aus anderen afrikanischen Ländern engagierte, um die reguläre Truppe zu unterstützen. International wurden Stimmen lauter, die libysche Oppositionsbewegung militärisch zu unterstützen. Am 17. März 2011 wurde schließlich mittels Resolution¹²⁰² des UN-Sicherheitsrates ein militärisches Eingreifen in Libyen legitimiert. Neben der Einrichtung einer Flugverbotszone beinhaltete die Resolution die Erlaubnis eines militärischen Eingreifens, um Zivilisten zu schützen.¹²⁰³ Das hinter der Resolution stehende Ziel war jedoch offensichtlich die Entmachtung *Gaddafis*. Am 19. März begannen die Luftangriffe auf die Truppen *Gaddafis*. Nach wenigen Tagen sahen sich *Gaddafis* Kämpfer der Übermacht der von Briten, Amerikanern und Franzosen durchgeführten Luftangriffen gegenüber. Mehr und mehr Kämpfer *Gaddafis* desertierten und legten schließlich ihre Waffen nieder. Die Offensive der mittlerweile besser ausgerüsteten Rebellen führte zur Eroberung immer größerer Teile des Landes. Spätestens als am 20. Oktober 2011 *Gaddafi* in der Stadt Sirte von Rebellen aufgegriffen, misshandelt und schließlich getötet wurde und die Bilder um die Welt gingen, war das Ende der Herrschaft *Gaddafis* besiegelt.¹²⁰⁴ Am 31. Oktober 2011 erklärte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den Militäreinsatz in Libyen für beendet.¹²⁰⁵ In der Folge und während des Bürgerkriegs wurden auch durch die oppositionellen Kämpfer zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verübt. Die Oppositionellen plünderten, brandschatzten und verübten Racheakte an mutmaßlichen *Gaddafi*-Anhän-

1200 Vgl. *AI* 2012, S. 307.

1201 Vgl. *ICG* 2011, S. 24.

1202 UN Doc. S/RES/1973 vom 17. März 2011.

1203 “Security Council approves „no fly zone“ over Libya, authorizing „all necessary measures“ to protect civilians by vote of 10 in favour with 5 abstentions”, vgl. UN Doc. S/RES/1973 vom 17. März 2011.

1204 Vgl. *HRW* 2012, S. 28.

1205 Vgl. UN Doc. S/RES/2017 vom 31. Oktober 2011.

gern.¹²⁰⁶ Tausende vermeintliche *Gaddafi*-Anhänger und mutmaßliche afrikanische Söldner wurden in der Haft misshandelt und gefoltert.¹²⁰⁷

6.8.3.5 *Fazit und Ausblick*

Seit Beendigung des blutigen Bürgerkrieges wurde Libyen zunächst vom Übergangsrat regiert. Seit dem 13.09.2012 sind die Geschicke des Landes erstmals in der Hand einer demokratisch gewählten Regierung.¹²⁰⁸ Die Aufarbeitung der blutigen Vergangenheit wird von entscheidender Bedeutung für die Frage sein, ob sich Libyen zu einer friedlichen rechtsstaatlichen Demokratie entwickeln wird. Der brutale Tod *Gaddafis* und die seitens der oppositionellen Kämpfer begangenen Verbrechen zeigen, dass die Gefahr von Rache- und Vergeltungsakten nicht gebannt ist. Der Umgang mit den Vertretern des alten Regimes wird somit zur Reifeprüfung für den jungen Staat werden. Derzeit laufen zwischen dem IStGH und Libyen Verhandlungen über die Auslieferung von *Saif al-Islam Gaddafi*. Dabei steht in Frage, ob der Grundsatz der Komplementarität¹²⁰⁹ den IStGH dazu verpflichtet, den Prozess in Den Haag stattfinden zu lassen, oder ob Libyen die Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Standards gewährleisten kann.¹²¹⁰ Selbst wenn der IStGH eine Überstellung nach Den Haag anordnen würde, bliebe fraglich, ob die libyschen Behörden sich der Anordnung beugen würden.¹²¹¹ Im Hinblick auf eine friedliche und demokratische Entwicklung der Post-Konflikt-Gesellschaft ist ein rechtsstaatliches menschenrechtskonformes Verfahren von essentieller Bedeutung. Rachejustiz mit grausamen unmenschlichen Strafen würde die junge Demokratie von Beginn an delegitimieren und wäre ein verheerendes Signal für die Post-Konflikt-Gesellschaft. Neben der Aufarbeitung der Vergangenheit stellt das Erbe *Gaddafis* und die institutionelle Unterentwicklung und Unerfahrenheit des Landes eine erhebliche Belastungsprobe für den jungen Staat dar.¹²¹² Der IStGH steht somit vor einem Dilemma. Einerseits muss er ein faires rechtsstaatliches Verfahren gewährleisten, jedoch gleichzeitig darauf achten, der jungen Demokratie nicht die Souveränität und Kompetenz abzusprechen. Es bleibt zu hoffen, dass das Land, das Jahrzehnte lang durch autokratische Strukturen geprägt wurde, die künftigen

1206 Vgl. *AI* 2012, S. 308.

1207 Vgl. *AI* 2012, S. 307.

1208 Vgl. *Redlefsen* 2012, S. 497.

1209 Vgl. hierzu oben unter 2.3.2.

1210 Vgl. *Redlefsen* 2012, S. 505 f.

1211 Vgl. *Redlefsen* 2012, S. 506.

1212 Vgl. *Strohmeier* 2012, S. 102.

Herausforderungen meistert und einen fairen demokratischen Aufarbeitungsprozess in Gang setzt.

6.8.4 Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter

Nach der Feststellung des Todes von *Muammar al-Gaddafi* und der damit verbunden Einstellung des Verfahrens¹²¹³ müssen sich sind noch zwei Personen für die schweren Verbrechen, die im Zuge der Aufstände im Jahre 2011 in Libyen stattgefunden haben, verantworten. Neben dem Sohn und designierten Nachfolger des getöteten Staatschefs, *Saif al-Islam Gaddafi* steht der ehemalige Geheimdienstchef *Abdullah al-Senussi* im Fokus des IStGH.

6.8.4.1 *Saif al-Islam Gaddafi*

Saif al-Islam Gaddafi wurde am 25. Juni 1972 in der Hauptstadt Libyens, Tripolis geboren.¹²¹⁴ Er ist der älteste Sohn aus der zweiten Ehe *Muammar al-Gaddafis* mit *Safia Farkash*.¹²¹⁵ Nach dem Abitur nahm er ein Bachelorstudium in Architektur in Libyen auf, anschließend erwarb er in Wien einen Masterabschluss in Wirtschaft und beendete seine universitäre Ausbildung schließlich mit einem Dokortitel, den er an der *London School of Economics* im Jahre 2004 erwarb.¹²¹⁶ Parallel zu seiner Ausbildung übernahm er zunehmend politische Funktionen in Libyen. Er wurde schon im Jahr 1997 Vorsitzender der von ihm gegründeten Stiftung *Gaddafi International Charity and Development Foundation* und agierte mit fortschreitendem Alter als de facto Premierminister.¹²¹⁷ Obwohl er kein offizielles Amt innehatte, galt er als designierter Nachfolger seines Vaters und war einer der einflussreichsten Politiker Libyens.¹²¹⁸ Als Mitglied des innersten Führungskreises soll er mitverantwortlich für die systematische gewaltsame Niederschlagung der Proteste gewesen sein.¹²¹⁹ Die Sicherheitskräfte sollen zur brutalen Vorgehensweise gegen die Demonstranten auch unter dem Einsatz tödlich wirkender Gewalt von der höchsten staatlichen Führungs-

1213 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi, Gaddafi a. Senussi*, ICC-01/11-01/11-28, PTC I, 22.11.2011 (Decision to Terminate the Case Against Muammar Mohammed Abu Minyar Gaddafi), S. 5.

1214 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi*, ICC-01/11-14, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 7.

1215 Vgl. *Mattes* 2005, S. 6.

1216 Vgl. *Mattes* 2005, S. 9.

1217 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi*, ICC-01/11-14, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 7.

1218 Vgl. *Mattes* 2005, S. 5 ff.

1219 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi*, ICC-01/11-14, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 6.

ebene, unter ihnen auch *Saif al-Islam Gaddafi*, angehalten worden sein.¹²²⁰ Im Zuge der Niederschlagung sollen zahlreiche Zivilisten vor allem in den Städten Benghazi und Misrata getötet, verletzt und gefangen genommen worden sein.¹²²¹

Daher werden ihm folgende Verbrechen zu Last gelegt. Die beiden Anklagepunkte lauten:¹²²²

1. Vorsätzliche Tötung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Strafbar gemäß Art. 7 Abs. 1h IStGH-Statut.

Am 27. Juni 2011 wurde durch den IStGH der Haftbefehl gegen *Saif al-Islam Gaddafi* erlassen. Er wurde am 18. November 2011 von Rebellen gefangen genommen und ist in Libyen inhaftiert.¹²²³ Derzeit verhandeln der IStGH und die neue libysche Regierung über seine Auslieferung. Im Kern geht es um die Frage, ob der Grundsatz der Komplementarität¹²²⁴, den IStGH dazu verpflichtet, den Prozess in Den Haag stattfinden zu lassen, oder ob es Libyen gelingt, einen fairen, menschenrechtskonformen Prozess im Inland zu gewährleisten.¹²²⁵

6.8.4.2 *Abdullah al-Senussi*

Abdullah al-Senussi wurde im Jahr 1949 im Sudan geboren.¹²²⁶ Er ist der Schwager vom langjährigen Staatschef *Muammar al-Gaddafi*.¹²²⁷ *Senussi* gehörte als Chef des libyschen Militäргеheimdienstes zum inneren Führungszirkel des Regimes.¹²²⁸ Er soll schon im Jahr 1996 die Tötung von Gefangenen angeordnet haben und an zahlreichen Terrorakten u. a. an Bombenanschlägen

1220 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi*, ICC-01/11-14, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 4.

1221 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi*, ICC-01/11-14, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 5.

1222 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi*, ICC-01/11-14, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 6.

1223 Vgl. *Redlefsen* 2012, S. 497.

1224 Vgl. oben unter 2.3.2.

1225 Vgl. *Redlefsen* 2012, S. 505 f.

1226 Vgl. Prosecutor vs. *Senussi*, ICC-01/11-15, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 7.

1227 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi*, *Gaddafi* a. *Senussi*, ICC-01/11-4-Red, PTC I, 16.05.2011 (Prosecutors Application Pursuant to Article 58), S. 6.

1228 Vgl. Prosecutor v. *Senussi*, ICC-01/11-15, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 7.

auf Passagierflugzeuge beteiligt gewesen sein.¹²²⁹ Zudem war er Oberst der libyschen Armee.¹²³⁰ In dieser Funktion und als Mitglied des Führungskreises um *Muammar al-Gaddafi* soll *Senussi* die libyschen Sicherheitskräfte im Zuge der Aufstände gegen das Regime befehligt und den Angriff auf in Beghazi demonstrierende Zivilisten befohlen haben.¹²³¹ Dabei wurden hunderte Personen festgenommen, getötet, verletzt und inhaftiert.¹²³²

Daher werden ihm folgende Verbrechen zu Last gelegt. Die beiden Anklagepunkte lauten:¹²³³

1. Vorsätzliche Tötung im Rahmen eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe. Dabei handelt es sich um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Strafbar gemäß Art. 7 Abs. 1 h IStGH-Statut.

Am 17. März 2012 wurde *Abdullah al-Senussi* in Mauretanien verhaftet.¹²³⁴ Neben Libyen hatte auch der IStGH einen Auslieferungsantrag gestellt. Schließlich wurde er am 5. September 2011 von Mauretanien an die libyschen Behörden übergeben.¹²³⁵ Seitdem befindet er sich unter weitgehend unbekanntem Umständen in Libyen in Haft. Derweil verhandeln Libyen und der IStGH über seine Auslieferung und den Ort des Prozesses. Wie bei seinem Mitstreiter *Saif al-Islam Gaddafi* geht es um die Frage, ob der Grundsatz der Komplementarität¹²³⁶ den IStGH dazu verpflichtet, den Prozess in Den Haag stattfinden zu lassen, oder ob Libyen einen fairen, menschenrechtskonformen Prozess im Inland gewährleisten kann.¹²³⁷

1229 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi, Senussi*, ICC-01/11-01/11-380, PTC I, 10.07.2013 (Defence Application on behalf of Mr. *Senussi*), S. 4 ff.

1230 Vgl. Prosecutor vs. *Senussi*, ICC-01/11-15, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 7.

1231 Vgl. Prosecutor vs. *Senussi*, ICC-01/11-15, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 5.

1232 Vgl. Prosecutor vs. *Senussi*, ICC-01/11-15, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 6.

1233 Vgl. Prosecutor vs. *Senussi*, ICC-01/11-15, PTC I, 27.06.2011 (Warrant of Arrest), S. 6.

1234 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi, Senussi*, ICC-01/11-01/11-130-Red, PTC I, 01.05.2012 (Application on behalf of the Government of Libya), S. 13 f.

1235 Vgl. Prosecutor vs. *Gaddafi, Senussi*, ICC-01/11-01/11-130-Red, PTC I, 01.05.2012 (Application on behalf of the Government of Libya), S. 13.

1236 Vgl. oben unter 2.3.2.

1237 Vgl. *Redlefsen* 2012, S. 505 f.

6.8.5 Die Opfer

Die Kampfhandlungen im Zuge der Aufstände führten in kurzer Zeit zu einer hohen Anzahl an Opfern. Die Angriffe wurden durch den jahrelang autokratisch organisierten Staat strukturiert, organisiert und durchgeführt und konnten erst dadurch ihr destruktives Potential entfalten.¹²³⁸ Die Schätzungen der Opferzahlen variieren dabei enorm. Während der Nationale Übergangsrat von deutlich höheren Opferzahlen ausgeht, gehen die Vereinten Nationen von 10.000-15.000 Toten für den Zeitraum von Februar bis Juni 2011 aus.¹²³⁹ Die von den Vereinten Nationen eingesetzte Untersuchungskommission bezog in ihre Berechnungen sowohl getötete Demonstranten zu Beginn des Aufstandes als auch bewaffnete Kämpfer beider Seiten und Zivilisten, die den Attacken der Kampftruppen oder Luftschlägen der NATO zum Opfer fielen, ein.¹²⁴⁰ Die Zahl der verletzten und traumatisierten Personen wird die Anzahl der Todesopfer noch weit übersteigen. Anfangs fielen hauptsächlich Angehörige der Opposition der Gewalt zum Opfer, die sich bewusst der Gefahr aussetzten. Später im Zuge der Ausweitungen zu einem Bürgerkrieg waren alle Teile der Zivilbevölkerung in der Gefahr, viktimisiert zu werden. Spätestens durch die Luftschläge der NATO und die anschließenden Vergeltungsaktionen der oppositionellen Kämpfer gegen mutmaßliche Anhänger *Gaddafis* weitete sich die Gefahr der Viktimisierung auf die gesamte Bevölkerung aus. Eine abgrenzbare homogene Opfergruppe lässt sich demnach nicht ausmachen. Die Vertreter der Opfer wechselten, nachdem sie selbst die Überhand gewannen, oftmals die Seite und verübten ihrerseits Verbrechen an mutmaßlichen *Gaddafi*-Unterstützern. Insbesondere Söldner aus anderen afrikanischen Staaten waren schweren Misshandlungen ausgesetzt.¹²⁴¹ Den Luftschlägen der Nato sollen neben den materiellen Schäden insgesamt 72 unbeteiligte Zivilisten zum Opfer gefallen sein.¹²⁴² Zudem befanden sich tausende Zivilisten auf der Flucht vor den Kampfhandlungen und waren etwaigen Aggression schutzlos ausgeliefert. Die anfänglich regionalen Schwerpunkte der Auseinandersetzungen weiteten sich auf das ganze Land aus. Neben den zahlreichen Menschenrechtsverstößen während der bewaffneten Auseinandersetzungen wurde von willkürlichen Festnahmen, außer-

1238 Vgl. hierzu, *ICG* 2011, S. 10 ff.

1239 Vgl. Report of the International Commission of Inquiry on Libya vom 2. März 2012, S. 52 ff.

1240 Vgl. Report of the International Commission of Inquiry on Libya vom 2. März 2012, S. 15 ff.

1241 Vgl. *AI* 2012, S. 310.

1242 Vgl. *HRW* 2012, S. 27 ff.

gerichtlichen Tötungen, Folter und Misshandlungen berichtet.¹²⁴³ Obwohl gegen die Vertreter des alten Regimes Strafverfolgungsmaßnahmen durchgeführt wurden, stellt Straflosigkeit auch in diesem Konflikt ein Problem dar. Die Verbrechen, die während der Auseinandersetzungen an mutmaßlichen Anhängern des alten Regimes vorgenommen wurden, werden weder von der neuen Regierung noch vom IStGH verfolgt. Auch die mittelbaren Schäden für die Wirtschaft und Infrastruktur waren hoch. Der Ohnmacht der Opfer kann nur effektiv entgegengewirkt werden, wenn alle Verbrechen, auch die der Oppositionsvertreter, in den Aufarbeitungsprozess einbezogen werden. Es bleibt abzuwarten, ob der junge Staat diese schwierige Herausforderung meistern wird.

6.9 Elfenbeinküste

6.9.1 *Die Situation in der Elfenbeinküste*

Am 3. Oktober 2011 ordnete die Vorverfahrenskammer des IStGH die Aufnahme von Ermittlungen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen an, die auf dem Gebiet der Elfenbeinküste stattgefunden haben sollen.¹²⁴⁴ Die Ermittlungen beziehen sich auf die Gewalt, die im Zuge der am 28. November 2010 abgehaltenen Wahlen ausbrach und zu monatelangen Kampfhandlungen führte.¹²⁴⁵ Zudem forderte der IStGH den Chefankläger auf, auch Informationen über relevante Verbrechen vorzulegen, die ab dem Jahr 2002 bis November 2010 begangen wurden.¹²⁴⁶ Die Elfenbeinküste ist kein Vertragsstaat des Rom-Statuts, hatte jedoch bereits im Jahr 2003 eine Erklärung gem. Art. 12 Abs. 3 IStGH-Statut abgegeben, indem es die Gerichtsbarkeit anerkennt.¹²⁴⁷ In Art. 12 Abs. 3 IStGH-Statut ist ausdrücklich festgelegt, dass sich auch Staaten, die dem Rom-Statut nicht beigetreten sind, der Gerichtsbarkeit des

1243 Vgl. *AI* 2012, S. 309 f.

1244 Vgl. ICC-02/11-14, PTC III, 03.10.2011 (Decision Pursuant to Article 15 of the Rome Statute on the Authorisation of an Investigation into the Situation in the Republic of Côte d'Ivoire), S. 4 ff.

1245 Vgl. ICC-02/11-14, PTC III, 03.10.2011 (Decision Pursuant to Article 15 of the Rome Statute on the Authorisation of an Investigation into the Situation in the Republic of Côte d'Ivoire), S. 85.

1246 Vgl. ICC-02/11-14, PTC III, 03.10.2011 (Decision Pursuant to Article 15 of the Rome Statute on the Authorisation of an Investigation into the Situation in the Republic of Côte d'Ivoire), S. 8.

1247 Die ursprüngliche Erklärung der Elfenbeinküste vom 18. April 2003 ist abrufbar unter: http://www.iccepi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/situations/icc0211/related%20cases/icc02110111/background%20information/Pages/ginfo.aspx. Letzter Zugriff erfolgte am 16.11.2013.

IStGH unterwerfen können.¹²⁴⁸ Am 15. Februar 2013 hat die Elfenbeinküste das Rom-Statut ratifiziert. Der ehemalige Staatspräsident *Laurent Gbagbo* hatte sich geweigert, den Sieg seines Herausforderers *Alassane Quattara* anzuerkennen, woraufhin es zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften auf Seiten *Gbagbos* und Rebellengruppen und den Streitkräften seines Herausforderers kam.¹²⁴⁹ Berichte von Menschenrechtsorganisationen gehen von schweren Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen aus, für die beide Seiten verantwortlich waren.¹²⁵⁰ Im Rahmen des Konfliktes soll es zu schweren Misshandlungen, Massakern, Plünderungen und sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen gekommen sein.¹²⁵¹ Nach sechs Monaten der gewalttätigen Auseinandersetzungen entlang politischer, religiöser und ethnischer Linien kamen mindestens 3000 Zivilisten ums Leben und hunderte Frauen und Mädchen wurden vergewaltigt.¹²⁵² Obwohl sich, auch aufgrund internationalen Drucks, die Situation mittlerweile beruhigt hat, bleibt die Sicherheitslage fragil und ein nachhaltiger Frieden ist noch nicht erreicht.

1248 In einer Mitteilung vom 14. Dezember 2010 bekräftigte der Präsident der Elfenbeinküste erneut, dass die Elfenbeinküste die Gerichtsbarkeit des IStGH, obwohl das Land nach wie vor nicht dem Rom-Statut beigetreten ist, anerkennt. Die Erklärung des Staatspräsidenten der Elfenbeinküste ist abrufbar unter: http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/situations/icc0211/Pages/situation%20index.aspx. Letzter Zugriff erfolgte am 16.11.2013.

1249 Vgl. *AI* 2012, S. 145.

1250 Vgl. *AI* 2012, S. 146 f.; *HRW* 2012b S. 14 ff.; *ICG* 2011a, S. 1 ff.

1251 Vgl. u. a. *AI* 2012, S. 146; *HRW* 2012b, S. 15.

1252 Vgl. *HRW* 2011b, S. 4.

6.9.2 Allgemeine Strukturdaten

Tabelle 7:

Amtliche Bezeichnung	Republik Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)
Staatsform	Präsidentialrepublik
Unabhängigkeit	von Frankreich 1960
Bevölkerungsgruppen	60 verschiedene Volksgruppen: Akan-Gruppe 42.1%, Baoulé 17.6%, Nord Mande 16.5%, Kru 11%, Süd Mande 10%, andere 2.8%
Allgemeine Soziale Indikatoren:	
Gesamtbevölkerung, 2010	19.738.000
Bevölkerung im Alter von 0-14 Jahren in % an der Gesamtbevölkerung, 2010	40,6
Lebenserwartung bei Geburt in Jahren (Frauen/Männer), 2010	57,5/55,3
Kindersterblichkeitsrate, pro 1000 Lebendgeburten, 2010	68,8
Zusammengefasste Geburtenziffer (Fertilitätsrate), Lebendgeborene pro Frau, 2010	4,2
Flüchtlinge und andere von UNHCR mit Sorge betrachtete Personen ähnlichen Status, 2010	563.660
Bruttoeinschulungsquote pro 100 Kinder (weiblich/männlich), 2005-2011	42,8/62,5
Ökonomische Indikatoren:	
Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (in USD), 2010	1154,1
Wirtschaftswachstum, 2010	2,6
Inflationsrate in %, 2010	5,1
Internetnutzer pro 100 Einwohner, 2010	2,6

Quelle: Department of Economic and Social Affairs. Statistics Division of the UN. World Statistics 2011. Abrufbar unter: <http://unstats.un.org/unsd/>; CIA, The World Factbook, Côte d'Ivoire 2010 Abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/cg.html>.

6.9.3 Der Hintergrund des Konflikts

Nach der Unabhängigkeit blieb es in der Elfenbeinküste lange Zeit friedlich. Das Land zog Migranten aus den Nachbarstaaten an und wurde aufgrund der enormen ökonomischen Erfolge als „Schweiz Afrikas“ angesehen.¹²⁵³ Die historisch gewachsenen ethnischen Vorbehalte wurden durch eine florierende Wirtschaft und ein autoritäres Regime lange Zeit unterdrückt. Mit dem Tod des Staatsgründers und der großen Identifikationsfigur *Félix Houphout-Boigny* brachen die ethnischen Konflikte jedoch erneut aus und führten zu gewaltsamen Machtwechseln und einem grausamen Bürgerkrieg. Die Gewalt im Zuge der Wahlen im Jahr 2010 zeigte auf, dass die Spaltung des Landes bis heute nicht überwunden ist. Mangelnde demokratische Kultur und rassistische Ideologien beförderten zudem den Konflikt. Es bleibt zu hoffen, dass die internationalen und nationalen Anstrengungen zur Aufarbeitung der Konflikte dazu beitragen, einen gesellschaftlichen Dialog zu befördern, und eine Aussöhnung der verfeindeten Gruppen erreichbar wird.

6.9.3.1 Kolonialzeit und Unabhängigkeit

Ab dem 17. Jahrhundert wurde der Norden der Elfenbeinküste dem Malireich angegliedert.¹²⁵⁴ Der südliche Teil blieb hingegen weitgehend unerschlossen. Im 18. Jahrhundert kam es zu einem Zerwürfnis der zahlreichen Ethnien im Malireich, woraufhin die Gruppe der Akan und der Baoulé sich verstärkt auf dem Gebiet der heutigen Elfenbeinküste ansiedelten und zu den dominierenden Ethnien wurde.¹²⁵⁵ Verschiedene lokale Könige und Stammesführer herrschten in den Folgejahren über das Gebiet der heutigen Elfenbeinküste. Schon seit dem 15. Jahrhundert betrieben europäische Gesellschaften Handel mit den Bewohnern dieses Gebietes. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts drangen verstärkt französische Handelsgesellschaften in das Gebiet vor, schlossen Verträge mit lokalen Führern und ersetzten ihre missliebigen Könige durch wohlgesonnene Herrscher.¹²⁵⁶ Schließlich wurde auf der Berliner Konferenz im Jahre 1884 festgelegt, dass das Gebiet der heutigen Elfenbeinküste offiziell als Kolonie und Einflussgebiet Frankreichs zu betrachten war.¹²⁵⁷ Wie in den anderen französischen Kolonien stand vor allem der Abbau der Rohstoffe im Vordergrund, der durch die französische Kolonialverwaltung mit Nachdruck vorangetrieben

1253 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 127.

1254 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 124.

1255 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 124 f.

1256 Vgl. *Veit* 2013, S. 90; *Lambach* 2008, S. 240.

1257 Vgl. *Mouendou* 2009, S. 65.

wurde.¹²⁵⁸ Die Bevölkerung wurde verpflichtet, auf den Kakaoplantagen Zwangsarbeit zu leisten. Der Abbau von Kakao ist bis heute eines der wichtigsten Exportgüter des Landes. Auf Widerstand gegen die Kolonialregierung wurde stets mit Gewalt und Unterdrückung reagiert. Erst in den 1940er Jahren, als sich die Konflikte mit den Plantagenbesitzern verschärften, gelang es den Arbeitern, sich in einem Syndikat, *Syndicat Agricole Africain* (SAA), zusammenzuschließen und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu erreichen.¹²⁵⁹ Angeführt wurde das Syndikat von dem Arzt *Félix Houphout-Boigny*.¹²⁶⁰ Eine Unabhängigkeit erschien unter den damaligen weltpolitischen Umständen jedoch nahezu unmöglich. Erst im Zweiten Weltkrieg, als Frankreich unter deutscher Besatzung stand und die Kolonien durch das *Vichy*-Regime verwaltet wurden, stellte *Charles de Gaulle*, als führender Kopf der *Résistance*, den Bewohnern der Kolonien erstmals Zugeständnisse in Aussicht, um sich deren Unterstützung im Kampf gegen das *Vichy*-Regime zu sichern.¹²⁶¹ Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde 1958 die Verfassung der Fünften Republik verabschiedet, welche eine Unabhängigkeit der französischen Kolonien nicht mehr kategorisch ausschloss.¹²⁶² Damit eröffnete sich erstmals die Möglichkeit der Unabhängigkeit für die französischen Kolonien. Gemeinsam mit anderen Führern der Französischen Kolonien in Afrika forderte *Boigny*, der nach wie vor in der Bevölkerung großes Ansehen genoss, die Unabhängigkeit. Bei einem Referendum im Jahre 1958 entschied sich eine Mehrheit der Ivorer zunächst für eine Autonomie unter französischer Souveränität, die eine Vorstufe zur Unabhängigkeit darstellte.¹²⁶³ *Charles de Gaulle* veranlasste daraufhin die entsprechenden Maßnahmen, sodass die Republik Côte d'Ivoire am 7. August 1960 in die vollständige Unabhängigkeit entlassen wurde.¹²⁶⁴

6.9.3.2 Die Ära Houphouët-Boigny (1960-1993)

Im November 1960 sollten die ersten demokratischen Wahlen in der unabhängigen Republik abgehalten werden. Die Partei *Parti Démocratique de la Côte d'Ivoire* (PDCI) unter Führung *Boignys* gewann die ersten Wahlen mit überwältigender Mehrheit und setzte ihn als ersten Präsidenten des jungen Staates

1258 Vgl. *Mouendou* 2009, S. 67.

1259 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 125.

1260 Vgl. *Tetzlaff/Jakobeit* 2005, S. 227.

1261 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 125.

1262 Vgl. *Tetzlaff/Jakobeit* 2005, S. 228.

1263 Vgl. *Lambach* 2008, S. 242.

1264 Vgl. *Hartmann* 1999, S. 301.

ein.¹²⁶⁵ Schon im Vorfeld der Wahlen fungierte er als Vorsitzender der verfassungsgebenden Nationalversammlung und konnte maßgeblich die neue Verfassung beeinflussen.¹²⁶⁶ In den folgenden 30 Jahren war er der unangefochtene Herrscher über die Elfenbeinküste. Die PDCI formte das Land in der Folgezeit zum de facto Einparteiensstaat um. Jegliche Oppositionsbestrebungen wurden in den Jahren nach der Unabhängigkeit durch Einschüchterungen und Manipulationen unterdrückt.¹²⁶⁷ Auch Organisationen der Zivilgesellschaft wurden entweder in das Parteiengeflecht der Regierungspartei integriert oder demonitiert.¹²⁶⁸ Die Elfenbeinküste entwickelte sich nach kurzer Zeit zum autokratisch geführten Zentralstaat, an deren Spitze *Boigny* jegliche demokratische Beteiligungsform verhinderte, um seine nahezu uneingeschränkte Machtposition zu festigen. Auch die regionale Selbstverwaltung der Provinzen wurde auf ein Minimum reduziert und die Justiz in ihrer Unabhängigkeit beschnitten.¹²⁶⁹ Das System erwies sich lange Zeit als außerordentlich stabil. Dies hing vor allem mit den wirtschaftlichen Erfolgen zusammen, welche der Elfenbeinküste bis in die 1980er Jahre ein hohes Wirtschaftswachstum und hohe Exporterlöse bescherten.¹²⁷⁰ Insbesondere die enge Bindung an die Wirtschaft Frankreichs und der Erfolg des Kakaogeschäfts führten dazu, dass die Elfenbeinküste zu einem Einwanderungsland für die Bewohner der deutlich ärmeren benachbarten afrikanischen Staaten wurde und als mustergültige „Schweiz Afrikas“ angesehen wurde.¹²⁷¹ Nicht zuletzt der Wohlstand führte auch dazu, dass die in der Bevölkerung vorherrschenden ethnischen und religiösen Spannungen sich lange Zeit unterdrücken ließen.¹²⁷² Auch das System des Klientelismus, mit der *Boigny* sich die Gunst der Führungsregie sicherte, war von stetig hohen Staatseinnahmen abhängig.¹²⁷³ Zu Beginn der 1980er wurde die Wirtschaft der Elfenbeinküste zunehmend mit Problemen konfrontiert. Durch sinkende Weltmarktpreise für Kaffee und Kakao stiegen die Verschuldung und die Arbeitslosigkeit des Landes stetig an, dass es zu einer deutlich spürbaren Verschlechterung der Lebensverhältnisse kam.¹²⁷⁴ Im Jahre 1990 wuchs der Widerstand gegen die

1265 Vgl. *Akude* 2009, S. 263.

1266 Vgl. *Lambach* 2008, S. 242.

1267 Vgl. *Thomsen* 2010, S. 125.

1268 Vgl. *Thomsen* 2010, S. 125 f.

1269 Vgl. *Thomsen* 2010, S. 126.

1270 Vgl. *Hofmeier/Mehler* 2004, S. 56.

1271 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 127.

1272 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 127 f.

1273 Vgl. *Thomsen* 2010, S. 121.

1274 Vgl. *Lambach* 2008, S. 243 f.

nicht mehr abzuwendenden Sparmaßnahmen der Regierung und führte nach monatelangen Protesten zur Einführung eines Mehrparteiensystems.¹²⁷⁵ In dieser Phase des wirtschaftlichen Niedergangs wuchsen ethnische und religiöse Vorbehalte.¹²⁷⁶ Die Demonstrationen der unzufriedenen Bevölkerung, die häufig in Unruhen mündeten, ließen sich immer schwerer unterdrücken. Als am 7. Dezember 1993 der langjährige Staatschef *Boigny* starb, brachen sofort Machtkämpfe um seine Nachfolge aus.¹²⁷⁷ Der zentralistisch geführte Staat, der historisch gewachsene ethnische Vorbehalte lange durch die sprudelnden Staatseinnahmen und ein System des Klientelismus unterdrücken konnte, stand vor schweren Auseinandersetzungen.

6.9.3.3 *Präsidentschaft Bédiés und Militärputsch (1993-2002)*

Nach dem Tod *Boignys* und dem Rücktritt des damaligen Premierministers *Alassane Quattara*, der den Weg für Neuwahlen freimachte, zerfiel die Einheitspartei PDCI in unterschiedliche Fraktionen.¹²⁷⁸ *Henri Konan Bédié*, ein Christ aus dem Süden des Landes, führte die Akan-Fraktion an. Sein Hauptwidersacher *Quattara*, ein Moslem aus dem Norden, vereinte die Ethnien des Nordens hinter sich und gründete die Partei *Rassemblement des Républicains* (RDR).¹²⁷⁹ Die von der Opposition boykottierten Wahlen im Oktober 1995 konnte *Bédié* für sich entscheiden und übernahm daraufhin das Präsidentenamt.¹²⁸⁰ Um seinen Hauptwidersacher auszuschalten, veränderte *Bédié* das Wahlrecht dahingehend, dass das aktive und passive Wahlrecht nur Ivorer ausüben durften, die sich mindestens fünf Jahre am Stück in der Elfenbeinküste aufhielten und bei denen beide Elternteile aus der Elfenbeinküste stammten.¹²⁸¹ Dieses Gesetz, das aufgrund des Zuschnitts auf den Hauptkonkurrenten *Bédiés* als „*Lex-Quattara*“ bezeichnet wurde, führte jedoch auch zum Ausschluss von Millionen Nachkommen von Migranten.¹²⁸² Das Gesetz fußte zudem auf der Ideologie der Ivoirité. Diese Ideologie erkennt ausschließlich die Ethnien des Südens als wahre Ivorer

1275 Vgl. *Lambach* 2008, S. 244.

1276 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 128.

1277 Vgl. *Thomson* 2010, S. 122.

1278 Vgl. *Lambach* 2008, S. 245.

1279 Vgl. *Lambach* 2008, S. 245.

1280 Vgl. *Akude* 2009, S. 269.

1281 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 128.

1282 Der Vater *Quattaras* stammte aus Burkina Faso und aufgrund seiner Tätigkeit für den Internationalen Währungsfonds (IWF) hatte er mehrere Jahre im Ausland verbracht, sodass ihm nach dem neunten Wahlgesetz die Teilnahme an den anstehenden Präsidentschaftswahlen verwehrt blieb. Vgl. *Lambach* 2008, S. 245.

an, wohingegen dies den Mitgliedern der Ethnien des Nordens, zumeist Muslime, abgesprochen wird.¹²⁸³ Sie wurden trotz ivoirischer Staatsbürgerschaft als Fremde angesehen, denen in der Elfenbeinküste keine Rechte zustehen.¹²⁸⁴ Zunächst wurde das Konzept vor allem als politische Taktik angewendet. Die praktische Anwendung dieser Ideologie führte jedoch später auch zu ersten fremdenfeindlichen und ethnisch motivierten Übergriffen gegen Mitglieder der Nordethnien und gegen Einwanderer aus afrikanischen Staaten. Die permanenten Proteste der Opposition gingen mit der Vertiefung der ethnischen Spaltung des Landes einher.¹²⁸⁵ Der Unmut über die Führung der Amtsgeschäfte des Präsidenten wuchs. Da die Lage zunehmend außer Kontrolle geriet und Pogrome gegen aus dem Norden stammende Gruppen verübt wurden, putschte die Armee im Jahre 1999 erfolgreich gegen die Regierung *Bédiés* und setzte den Generalstabschef *Robert Guéi* als Führer der Militärregierung ein.¹²⁸⁶ Im Januar 2000 wurde eine Übergangsregierung gebildet, der es allerdings ebenso wenig gelang, die ethnischen Spannungen zu überwinden. Überraschend setzte sich in der anschließenden Wahl im Oktober 2000 der Universitätsprofessor *Laurent Gbagbo*, der mit seiner Partei *Front Populaire Ivoirien* (FPI) die Ideologie der *Ivoirité* vertrat, gegen *Guéi* durch, der sich jedoch zum Sieger erklärte, was zu gewaltsamen Ausschreitungen mit hunderten Todesopfern führte.¹²⁸⁷ Präsident *Gbagbo* konnte trotz anfänglicher Bemühungen um Aussöhnung und Dialog eine Spaltung des Landes und den aufkommenden Bürgerkrieg nicht mehr abwenden.

6.9.3.4 *Bürgerkrieg und Teilung (2002-2009)*

Die anfänglichen Bemühungen *Gbagbos* um einen gesellschaftlichen Dialog zeigten keine Wirkung und wurden von der Bevölkerung als rein taktisches Instrument angesehen, um seine Macht zu festigen. Im September 2002 kam es zu einem Aufstand in der Armee, bei dem 800 Soldaten gegen ihre geplante Entlassung protestierten, sich der Rebellengruppe *Mouvement Patriotique de Côte d'Ivoire* (MPCI) anschlossen und von nun an gegen die Regierung kämpften.¹²⁸⁸ Bereits nach wenigen Wochen war das Land in zwei Hälften geteilt. Während der Süden des Landes unter der Kontrolle regierungstreuer Truppen

1283 Vgl. *Loetzer* 2011, S. 1.

1284 Vgl. *Loetzer* 2011, S. 1 f.

1285 Vgl. *Lambach* 2008, S. 245 f.

1286 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 128.

1287 Vgl. *Akude* 2004, S. 103.

1288 Vgl. *Lambach* 2008, S. 248.

blieb, wurde der Norden von Rebellengruppen beherrscht.¹²⁸⁹ Ende November 2002 entstanden neue Rebellengruppen im Westen des Landes: das *Mouvement Populaire Ivoirien du Grand l'Ouest* (MPIGO) und das *Mouvement pour la Justice et le Paix* (MPJ), die sich als Anhänger *Guéis* ausgaben und durch Söldner aus Sierra Leone und Liberia unterstützt wurden.¹²⁹⁰ Gerade diese Rebellengruppen ließen sich immer schwerer kontrollieren, zogen marodierend durch den westlichen Teil des Landes und bereicherten sich durch Plünderungen an der ansässigen Bevölkerung.¹²⁹¹ Bei den Kämpfen kam es auf beiden Seiten zu schweren Menschenrechtsverletzungen und ethnisch motivierter Gewalt gegen die jeweilige Minderheit in der Region.¹²⁹² Die Folge waren zahlreiche Binnenvertriebe, die ihre Heimat aufgrund der Gewalt verlassen mussten. Nach gescheiterten Versuchen der internationalen Gemeinschaft, den Konflikt auf dem Verhandlungswege beizulegen, wurde im Jahre 2004 ein UN-Einsatz beschlossen, *United Nations Operation in Côte d'Ivoire* (UNOCI), in dessen Rahmen 6000 UN-Soldaten in das Bürgerkriegsland entsandt wurden.¹²⁹³ Der Konflikt eskalierte weiter, als französische Soldaten in den Auseinandersetzungen starben und der Präsidentenpalast in der Hauptstadt Yamoussouka beschossen wurde.¹²⁹⁴ Weitere Vermittlungsversuche scheiterten, Neuwahlen wurden ständig verschoben und Friedensabkommen wurden von den verfeindeten Gruppen regelmäßig missachtet.¹²⁹⁵ Erst am 4. März 2007 wurde schließlich in Ouagadougou, der Hauptstadt Burkina Fasos, nach langwierigen Verhandlungen zwischen Präsident *Laurent Gbagbo* und dem Rebellenführer *Guillaume Soro* ein Friedensvertrag vereinbart, der eine Machtteilung vorsah.¹²⁹⁶ Ein neues Gremium, in dem auch *Bédié* und *Ouattara* vertreten waren, wurde geschaffen, um das Abkommen zu überwachen und selbst über die strittigen Fragen des Wahlrechts konnte eine Einigung erzielt werden.¹²⁹⁷ *Soro* wurde zum Premierminister der neu gebildeten Übergangsregierung ernannt und mit der Aufgabe betraut, Neuwahlen anzusetzen.¹²⁹⁸ Nach jahrelangen Kampfhandlungen beruhigte sich erstmals die Situation. Die anstehenden Wahlen, die bis in

1289 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 128

1290 Vgl. *Akude* 2004, S. 104.

1291 Vgl. *Lambach* 2008, S. 248.

1292 Vgl. *Lambach* 2008, S. 248.

1293 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 128 f.

1294 Vgl. *Akude* 2009, S. 277.

1295 Vgl. *Schüssler* 2010, S. 129.

1296 Vgl. *Akude* 2009, S. 279 f.

1297 Vgl. *Akude* 2009, S. 280 f.

1298 Vgl. *Akude* 2009, S. 281.

das Jahr 2010 verschoben wurden, führten jedoch erneut zum Ausbrechen der alten Konflikte.

6.9.3.5 Auseinandersetzungen im Zuge der Wahlen 2010

Nach einem mehrjährigen Vorbereitungsprozess fand schließlich am 31. Oktober 2010 der erste Wahlgang und am 28. November 2010 die zweite Runde der Präsidentschaftswahlen statt, in der sich *Laurent Gbagbo* und *Alassane Quattara* als verbleibende Kandidaten bei der Stichwahl gegenüberstanden.¹²⁹⁹ Obwohl nach Aussage der Wahlkommission *Quattara* die Stichwahl knapp für sich entscheiden konnte, wurde am zweiten Dezember durch den Präsidenten des Verfassungsrates verkündet, dass *Gbagbo* die Wahl gewonnen hatte.¹³⁰⁰ Der bis dato friedlich verlaufende Wahlprozess eskalierte im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung und mündete in Aufständen, die sich rasch auf das ganze Land ausbreiteten.¹³⁰¹ Auch religiöse Vorbehalte und ethnische Aspekte führten zur weiteren Spannungen zwischen den verfeindeten Lagern.¹³⁰² Der Leiter der UN-Mission UNOCI, *Young-Jin Choi*, wurde bereits im Jahre 2007 mittels Resolution des UN-Sicherheitsrates¹³⁰³ als Wahlbeobachter eingesetzt und von der ivoirischen Regierung als solcher anerkannt. Er forderte in einem Statement den Amtsinhaber *Gbagbo* auf, seine Niederlage zu akzeptieren und den Weg für einen Regierungswechsel frei zu machen.¹³⁰⁴ In der Folge erhielt sein Widersacher *Quattara* die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft und wurde von dieser als legitimer Präsident der Elfenbeinküste anerkannt.¹³⁰⁵ *Gbagbo* blieb davon unbeeindruckt und ließ sich als Präsident vereidigen. Nach drei Monaten sporadischer Kämpfe eroberten die Truppen *Quattaras* weite Teile des Landes.¹³⁰⁶ Im April gelang es den Truppen der UN-Mission zusammen mit von Frankreich entsandten Spezialeinheiten, den Präsidentenpalast einzunehmen und *Gbagbo* zu verhaften.¹³⁰⁷ Im Rahmen des Kon-

1299 Vgl. *Brozus* 2011, S. 13

1300 Vgl. *Mehler* 2010, S. 4.

1301 Vgl. *Brozus* 2011, S. 13.

1302 Vgl. *Sow* 2005, S. 42.

1303 UN Doc. S/RES/1765 vom 19.07.2007.

1304 Vgl. hierzu, Statement on the Certification of the Result of the Second Round of the Presidential Election Held on 28 November 2010. Abidjan, 3. Dezember 2010. Abrufbar unter: http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/unoci/documents/unoci_srsrg_certification_en_03122010.pdf. Letzter Zugriff erfolgte am 12.12.2013.

1305 Vgl. *Hettmann* 2011, S. 1 f.

1306 Vgl. *AI* 2012, S. 145.

1307 Vgl. *AI* 2012, S. 145

fliktes soll es zu Misshandlungen an Zivilisten, Massakern, Plünderungen und sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen gekommen sein.¹³⁰⁸ Auch nach der Verhaftung *Gbagbos* kam es zu zahlreichen weiteren Menschenrechtsverletzungen, Vergeltungsaktionen und gewalttätigen Übergriffen gegen mutmaßliche Anhänger des ehemaligen Präsidenten, was erneut zu Flüchtlingsströmen führte, die das Land verließen bzw. in andere Teile des Landes umsiedelten.¹³⁰⁹ Im Zuge der Gewalt nach den Wahlen, die ungefähr ein halbes Jahr andauerten, verloren mindestens 3000 Zivilisten ihr Leben und zahlreiche weitere Menschen wurde durch schwere Misshandlungen verletzt und traumatisiert.¹³¹⁰

6.9.3.6 *Fazit und Ausblick*

Die erneuten Parlamentswahlen am 11. Dezember 2011 verliefen weitgehend friedlich und *Quattara* konnte die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, jedoch wurden sie durch einen Wahlboykott der Partei *Gbagbos*, FPI, begleitet.¹³¹¹ Obwohl der Machtkampf seit dem Wahlsieg *Quattaras* und der Überführung *Gbagbos* nach Den Haag entschieden ist, steht die Elfenbeinküste vor zahlreichen Herausforderungen. Neben dem Wiederaufbau der staatlichen Infrastruktur und der Wirtschaft ist die Integration der vielen Rebellen in die staatliche Armee bzw. ins zivile Arbeitsleben eine der dringendsten Probleme.¹³¹² Entscheidend für eine friedliche Zukunft der Elfenbeinküste wird jedoch die Frage sein, ob eine wirksame Aufarbeitung der Verbrechen der Vergangenheit gelingt. Um diesem Ziel gerecht zu werden, hatte Präsident *Quattara* schon während der Krise eine unparteiische gerichtliche Aufarbeitung der Verbrechen versprochen. Zu diesem Zweck setzte er eine Kommission für Dialog, Wahrheit und Versöhnung, *Commission Dialogue, Vérité et Réconciliation* (CDVR), ein.¹³¹³ Aufgrund der Tatsache, dass sich bisher kein Vertreter der ehemaligen Unterstützertruppen *Quattaras* vor der Kommission bzw. der nationalen Justiz erklären musste, steht der Vorwurf der Siegerjustiz im Raum.¹³¹⁴ Auch der IStGH muss den Eindruck der Parteilichkeit vermeiden, denn bisher sind lediglich *Laurent* und *Simone Gbagbo* angeklagt, obwohl die Erkenntnisse insbesondere der Menschenrechtsorganisationen darauf hindeuten, dass auch auf der Seite der Rebellen zahlreiche Menschenrechtsverletzungen begangen wurden.¹³¹⁵ Die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Aufarbeitungsprozess darf nicht durch eine unzulässige Fokussierung auf *Gbagbo*, sowohl durch die nationale als auch die internationale Strafverfolgung, verspielt werden. Essentielle Bedingung für die erfolgreiche Aussöhnung der verfeindeten ethnischen Gruppen ist, dass der Aufarbeitungsprozess transparent, fair und vor allem

1308 Vgl. *HRW* 2012b, S. 14 ff.

1309 Vgl. *AI* 2012, S. 145; *ICG* 2011a, S. 1 ff.

1310 Vgl. *HRW* 2011b, S. 4.

objektiv abläuft und alle relevanten Gruppen einbezogen werden.¹³¹⁶ Eine friedliche Zukunft der Elfenbeinküste und eine Überwindung der ethnischen Gräben sind neben einer unabhängigen Justiz jedoch auch von einem breiten gesellschaftlichen Diskurs abhängig.¹³¹⁷

6.9.4 Die Täter bzw. mutmaßlichen Täter

Insgesamt zwei Personen müssen sich bisher vor dem Internationalen Strafgerichtshof für die Verbrechen, die sich auf dem Gebiet der Elfenbeinküste abgespielt haben, verantworten. Neben dem ehemaligen Staatspräsidenten *Laurent Gbagbo* auch seine Ehefrau *Simone Gbagbo*.

6.9.4.1 *Laurent Gbagbo*

Laurent Gbagbo wurde am 31. Mai 1945 in dem Dorf Mama in der Provinz Gagnoa in der Elfenbeinküste geboren.¹³¹⁸ Er besitzt die Staatsangehörigkeit der Elfenbeinküste, gehört dem Stamm der Bété an und ist mit der ebenfalls vor dem ISTGH angeklagten *Simone Gbagbo* verheiratet.¹³¹⁹ Er war Professor für Geschichte und gewann nach jahrelangem politischem Engagement im Jahre 2000 mit seiner Partei FPI die Präsidentschaftswahlen und wurde Staatspräsident.¹³²⁰ Die Präsidentschaft *Gbagbos* war geprägt durch den Bürgerkrieg, in dem Rebellen aus dem Norden des Landes gegen die Sicherheitskräfte *Gbagbos* kämpften.¹³²¹ Seine Amtszeit endete eigentlich im Jahre 2005, infolge der Bürgerkriegssituation wurden die anstehenden Präsidentschaftswahlen jedoch

1311 Vgl. *Zandt* 2012, S. 32.

1312 Vgl. *Hettmann* 2011, S. 2 f.

1313 Vgl. *Zandt* 2012, S. 41.

1314 Vgl. *Zandt* 2012, S. 41 f.

1315 Vgl. u. a. *HRW* 2012, S. 46 ff., *AI* 2012, S. 146.

1316 Vgl. *Zandt* 2012, S. 45.

1317 Vgl. *Zandt* 2012, S. 45.

1318 Vgl. *Prosecutor v. Laurent Gbagbo*, ICC-02/11-1, PTC III, 23.11.2011 (Warrant of Arrest), S. 7.

1319 Vgl. *Prosecutor v. Laurent Gbagbo*, ICC-02/11-1, PTC III, 23.11.2011 (Warrant of Arrest), S. 7.

1320 Vgl. oben unter 6.9.3.3.

1321 Vgl. oben unter 6.9.3.4.

bis ins Jahr 2010 verschoben.¹³²² Obwohl die Wahlkommission und unabhängige Beobachter seinen Kontrahenten *Quattara* als Sieger der Wahl betrachteten, zog sich *Gbagbo* nicht zurück und ließ sich erneut als Staatspräsident vereidigen.¹³²³ Daraufhin eskalierte die Lage im Land und ein bewaffneter Konflikt brach erneut aus. *Gbagbo* soll im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen dem 16. Dezember 2010 und dem 12. April 2011 zahlreiche Menschenrechtsverletzungen gegen aus dem Norden stammende ethnische Gruppen und politische Gegner befohlen haben.¹³²⁴

Daher werden ihm folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die vier Anklagepunkte lauten:¹³²⁵

1. Vorsätzliche Tötung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
3. Andere unmenschliche Handlungen. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.
4. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.

Laurent Gbagbo wurde im April zunächst in der Elfenbeinküste verhaftet. Am 23. November 2011 erließ der Chefankläger des IStGH einen Haftbefehl gegen *Gbagbo*.¹³²⁶ Am 29. November 2011 wurde *Gbagbo* an den Internationalen Strafgerichtshof nach Den Haag überstellt.¹³²⁷ Die erste Anhörung fand am 5. Dezember 2011 statt.¹³²⁸ Die Anklage wurde am 03. Juni 2013 zugelassen, der Prozess hat begonnen und zahlreiche Verhandlungstermine wurden bereits angesetzt.¹³²⁹

1322 Vgl. oben unter 6.9.3.4.

1323 Vgl. oben unter 6.9.3.5.

1324 Vgl. *Prosecutor v. Laurent Gbagbo*, ICC-02/11-1, PTC III, 23. 11.2011 (Warrant of Arrest), S. 4 ff.

1325 Vgl. *Prosecutor v. Laurent Gbagbo*, ICC-02/11-1, PTC III, 23.11.2011 (Warrant of Arrest), S. 7 f.

1326 Vgl. *Prosecutor v. Laurent Gbagbo*, ICC-02/11-1, PTC III, 23.11.2011 (Warrant of Arrest).

1327 Vgl. *Prosecutor v. Laurent Gbagbo*, ICC-02/11-01/11-432, PTC I, 03.06.2013 (Decision adjourning the hearing on the confirmation of charges), S. 18.

1328 Vgl. *Prosecutor v. Laurent Gbagbo*, ICC-02/11-01/11-432, PTC I, 03.06.2013 (Decision adjourning the hearing on the confirmation of charges), S. 4.

1329 Vgl. *Prosecutor v. Laurent Gbagbo*, ICC-02/11-01/11-432, PTC I, 03.06.2013 (Decision adjourning the hearing on the confirmation of charges).

6.9.4.2 Simone Gbagbo

Simone Gbagbo wurde am 20. Juni 1949 in Moussou, einem Teil der Provinz Grand Bassam, in der Elfenbeinküste geboren.¹³³⁰ Sie gehört der ethnischen Gruppe der Akan an und ist seit dem Jahr 1989 mit dem ehemaligen Staatspräsidenten *Laurent Gbagbo* verheiratet.¹³³¹ Sie studierte an mehreren Universitäten unter anderem in Paris und war schon während des Studiums in vielen politischen Organisationen aktiv. Zusammen mit ihrem späteren Ehemann gehörte sie 1982 zu den Gründungsmitgliedern der FPI.¹³³² Während der Präsidentschaft ihres Mannes bekleidete sie verschiedene politische Ämter innerhalb der Regierungspartei, gehörte im Zuge der Regierungskrise im Anschluss an die Wahlen im Jahr 2010 zum inneren Führungszirkel und soll in dieser Funktion für die Verübung zahlreicher schwerer Verbrechen verantwortlich sein.¹³³³

Daher werden ihr folgende Verbrechen zur Last gelegt. Die vier Anklagepunkte lauten:¹³³⁴

1. Vorsätzliche Tötung. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1a IStGH-Statut.
2. Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1g IStGH-Statut.
3. Andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.
4. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe. Strafbar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1k IStGH-Statut.

Simone Gbagbo ist die erste Frau, die sich vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Verbrechen, die unter die Tatbestände des Rom-Statuts fallen, verantworten muss. Am 07.02.2012 beantragte der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs einen Haftbefehl gegen *Simone Gbagbo*, der am 29.02.2012 durch den Internationalen Strafgerichtshof erlassen wurde.¹³³⁵ Derzeit befindet

1330 Vgl. Prosecutor v. *Simone Gbagbo*, ICC-02/11-01/12, PTC III, 29.02.2012 (Warrant of Arrest), S. 8.

1331 Vgl. Prosecutor v. *Simone Gbagbo*, ICC-02/11-01/12, PTC III, 29.02.2012 (Warrant of Arrest), S. 8.

1332 Vgl. *HRW* 2013, S. 2.

1333 Vgl. Prosecutor vs. *Simone Gbagbo*, ICC-02/11-01/12, PTC III, 29.02.2012 (Warrant of Arrest), S. 4.

1334 Vgl. Prosecutor vs. *Simone Gbagbo*, ICC-02/11-01/12, PTC III, 29.02.2012 (Warrant of Arrest), S. 8.

1335 Vgl. Prosecutor vs. *Simone Gbagbo*, ICC-02/11-01/12, PTC III, 29.02.2012 (Warrant of Arrest).

sie sich in Haft in der Elfenbeinküste und wartet auf ihre Auslieferung nach Den Haag.¹³³⁶

6.9.5 Die Opfer

Der Konflikt in der Elfenbeinküste hinterließ innerhalb einer sehr kurzen Zeitperiode eine enorme Zahl an Opfern. Innerhalb von nur fünf Monaten wurden mindestens 3000 Zivilisten getötet und hunderte Frauen und Mädchen vergewaltigt.¹³³⁷ Eine abgrenzbare homogene Opfergruppe, die ausschließlich viktimisiert wurde, existiert auch in dieser Auseinandersetzung nicht, obwohl die Konfliktlinien entlang ethnischer, religiöser und politischer Grenzen verliefen. Die historisch gewachsenen ethnischen Vorbehalte wurden durch aggressive Wahlkampfretorik verstärkt und führten zur Aufstachelung der verfeindeten Lager.¹³³⁸ In den ersten drei Monaten des Konflikts vielen hauptsächlich die Anhänger der Opposition, meist muslimische Ethnien aus dem Norden, den Angriffen der Sicherheitskräfte *Gbagbos* zum Opfer.¹³³⁹ Ab März 2011 kam es jedoch vermehrt zu Racheakten und Vergeltungsaktionen durch Milizengruppen im Westen des Landes, die *Quattara* unterstützten.¹³⁴⁰ Auch nach der Verhaftung *Gbagbos* wurden mutmaßliche Anhänger des ehemaligen Präsidenten hingerichtet, misshandelt und gefoltert.¹³⁴¹ Die Gefahr der Viktimisierung hing vom Zufall ab. Es kam darauf an, welche militärische Gruppe in dem jeweiligen Gebiet gerade die Überhand gewann. Die Angriffe wurden auf beiden Seiten mit äußerster Grausamkeit durchgeführt. Sowohl die staatlichen Truppen als auch die Rebellen gingen systematisch und organisiert mit schwerer Bewaffnung gegen ihre Widersacher vor. Oftmals gerieten Zivilisten zwischen die Fronten. Rassistische Ideologien im Zusammenspiel mit militärischem Drill und Vergeltungswünschen führten zu der hemmungslosen Vorgehensweise der Kämpfer.¹³⁴² Die Intensität der erlittenen Schäden bei den Opfern ist für solche bürgerkriegsähnlichen Zustände charakteristisch. Auch kam es zu zahlreichen mittelbaren Viktimisierungen im Zuge der monatelangen Auseinandersetzungen. Im Chaos des Bürgerkrieges konnten die Institutionen der Daseinsfürsorge des ohnehin instabilen Staates der großen Anzahl der Verwundeten und Vertriebe-

1336 Vgl. *HRW* 2011b, S. 4.

1337 Vgl. *HRW* 2013, S. 22.

1338 Ausführlich zu den historisch gewachsenen ethnischen Disparitäten, vgl. *Werthmann* 2005, S. 221 ff.

1339 Vgl. *HRW* 2013, S. 22 f.

1340 Vgl. *AI* 2012, S. 146 f.

1341 Vgl. *AI* 2012, S. 145.

1342 Vgl. *HRW* 2013, S. 23.

nen nicht Herr werden, sodass zahlreiche Menschen keinerlei Unterstützung erhielten. Auch die internationalen Truppen konnten den Schutz der Zivilbevölkerung nicht gewährleisten.¹³⁴³ Opfer und Täterrolle überschneiden sich daher häufig und zuvor viktimisierte Personen nahmen an Rache- und Vergeltungsaktionen teil. Die Gefahr eines erneuten Ausbruchs der Gewalt ist noch nicht gebannt, insbesondere weil die Integration der zahlreichen Kämpfer in das zivile Arbeitsleben stockt, ebenso wie die Bemühungen um Aussöhnung.¹³⁴⁴ Auch die Straflosigkeit der Täter stellt trotz des Engagements des IStGH ein großes Problem dar. Obwohl *Laurent* und *Simone Gbagbo* sich vor dem IStGH für die Verbrechen verantworten müssen, wurden bisher keinerlei Anstrengungen unternommen, auch die Verbrechen der Anhänger *Quattaras* zu untersuchen. Dies könnte erneut zum Vertrauensverlust der Opfer führen, die Angriffen und Vergeltungsakten *Quattaras* zum Opfer fielen.

1343 Vgl. *ICG* 2011a, S. 23 f.

1344 Vgl. *Hettmann* 2011, S. 2 f.

7. Auswertung der Länderanalyse/ Vergleichende Folgebetrachtung

7.1 Strukturelle Merkmale der Konfliktregionen

Zentral für die Entstehung völkerrechtlicher Verbrechen ist neben den individuellen Faktoren vor allem der gesellschaftliche bzw. strukturelle Kontext. Erst gesellschaftliche Umstände ermöglichen eine Dynamik, die schließlich zu den verheerenden Ausmaßen der Megaverbrechen führt. Die analysierten Konfliktregionen weisen unterschiedliche historische Entwicklungen sowie politische, kulturelle und ökonomische Bedingungen auf. Die Verbrechen in den jeweiligen Konfliktregionen haben verschiedene Ursachen, welche jeweils nur unter den spezifischen Bedingungen der Region Geltung beanspruchen können. Die gewalttätige Niederschlagung der Aufstände in Libyen lässt sich nicht ohne weiteres mit dem Bürgerkrieg in der Demokratischen Republik Kongo oder den Auseinandersetzungen in der Region Darfur (Sudan) gleichsetzen. Das Zurückführen auf einen monokausalen Erklärungsansatz erscheint auch vor dem Hintergrund der verschiedenen Handlungsabläufe und der individuellen Tatbeiträge inadäquat.

Dennoch gibt es einige Merkmale, die bei nahezu allen untersuchten Konfliktregionen, unabhängig von ihrem kulturellen, politischen oder historischen Kontext, vorliegen und wichtige Anhaltspunkte für die Entstehung makrokrimineller Phänomene liefern können. Neben Besonderheiten, die für jede Konfliktsituation gelten, sind bei den analysierten Ländern erstaunlich viele Parallelen festzustellen. Einige Ähnlichkeiten sind vermutlich auch der Tatsache geschuldet, dass es sich teilweise um einen einzelnen Konflikt handelt, der auf verschiedene Länder ausstrahlt. So ist beispielsweise die gewalttätige Auseinandersetzung der verschiedenen Rebellengruppen in Uganda, der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik auf kein Land ausschließlich beschränkt, sondern findet schwerpunktmäßig in der Grenzregion zwischen Norduganda, dem östlichen Kongo und dem Süden der Zentralafrikanischen Republik statt. Auch Akteure des ebenfalls benachbarten Sudans beteiligen sich an den Auseinandersetzungen und unterstützen bestimmte Gruppen. Obwohl der IStGH jede Situation gesondert untersucht, wird an diesem Konflikt deutlich, dass sich eine strikte Trennung der Konflikte entlang der Staatsgrenzen nicht vornehmen lässt. Trotz der erwähnten Schwierigkeiten sollen die durch die Länderanalyse ausgemachten charakteristischen strukturellen Merkmale der Konfliktregionen im Folgenden aufgezeigt werden. Diese Faktoren schaffen den Nährboden für dynamische Entwicklungen, die schließlich in völkerrechtlichen Verbrechen münden. Obwohl auch diese Merkmale keine abschließende Erklärung für die Entstehung makrokrimineller Phänomene liefern, handelt es sich

dennoch um auffällige Faktoren, die das Ausbrechen kollektiver Gewalt in den analysierten Ländern zumindest stark befördert haben.

7.1.1 Tradition der Spaltung und Unterdrückung

Eine offensichtliche Gemeinsamkeit aller untersuchten Länder ist die koloniale Vergangenheit. Alle untersuchten Staaten wurden in der Mitte des letzten Jahrhunderts in die Unabhängigkeit entlassen und befanden sich vorher unter Fremdherrschaft. Die historische Erfahrung der Fremdherrschaft ist bis heute prägend für die jeweilige politische Kultur und zeigt ihre Auswirkungen auch in den aktuellen Entwicklungen. Historisch gewachsene Nationalstaaten nach europäischem Muster konnten sich nicht herausbilden. In der Regel wurden die Grenzen des Staatsgebiets willkürlich über ethnische- und Stammesgrenzen hinweg durch die Kolonialherren festgelegt.¹³⁴⁵ Das Hauptaugenmerk der Kolonialisten lag im möglichst effektiven Abbau der Rohstoffe. Diesem Ziel wurden alle anderen Belange untergeordnet. Ohne Rücksicht auf die einheimische Bevölkerung und die regionalen Gegebenheiten wurden etwa auf dem Gebiet der Demokratischen Republik Kongo, in Kenia oder in der Elfenbeinküste Zwangsumsiedlungen vorgenommen, um günstige Arbeitskräfte, häufig Zwangsarbeiter, für die koloniale Wirtschaft ausbeuten zu können. Auf Widerstand wurde stets mit Gewalt reagiert. In diesem Klima der Unterdrückung wurden jegliche Zusammenschlüsse von Arbeitern oder sonstige Interessensvertretungen Einheimischer im Keim erstickt.¹³⁴⁶ Diese fehlenden zivilgesellschaftlichen Strukturen sind bis heute ein wichtiger Faktor für die aktuellen Konflikte in den untersuchten Staaten, da politische Bewegungen oftmals ausschließlich entlang ethnischer Linien agieren. Neben der Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung gehörte in nahezu allen Staaten auch die gezielte Spaltung der Bevölkerung zur Agenda der Kolonialisten, um ein geschlossenes Aufbäumen der ansässigen Bevölkerung gegen die Kolonialherren zu verhindern. Besonders offensiv wurde diese Politik durch die Briten betrieben. Die ehemaligen britischen Kolonien in Uganda, im Sudan, aber auch in Kenia wurden nach dem Prinzip der „*indirect rule*“ verwaltet.¹³⁴⁷ Dieses Herrschaftsprinzip sah vor, eine kleine Gruppe innerhalb der Bevölkerung zu privilegieren, indem man ihr ein höheres Maß an Bildung und Einkommen zukommen ließ, und sie für

1345 Neben der willkürlichen Grenzziehung sieht Bley jedoch auch die Schwäche der kolonialen und postkolonialen Staaten als Ursache der heutigen Konflikte, vgl. Bley 1997, S. 31 ff.

1346 Beispielhaft ist die Niederschlagung der Proteste von Bergleuten, Bauern und Eisenbahnarbeitern in der Kolonie Belgisch-Kongo, vgl. hierzu oben 6.3.3.1. Gleiches gilt für die in Kenia durchgeführten Strafexpeditionen als Vergeltung für Aufstände gegen die Landnahme, vgl. oben unter 6.7.3.1.

1347 Zum Herrschaftsprinzip der „*indirect rule*“ vgl. oben unter 6.7.3.1.

Verwaltungsaufgaben ausbildete. Beispielhaft ist die Politik der Bevorzugung bestimmter Ethnien und Regionen in Uganda.¹³⁴⁸ Aber auch im Sudan wurde der Süden des Landes durch die britische Kolonialverwaltung systematisch vernachlässigt, um die Aufspaltung der Unabhängigkeitsbewegung zu erreichen.¹³⁴⁹ Diese kollektive Erfahrung der Unterdrückung, Gewaltherrschaft und Spaltung der Bevölkerung prägten die post-kolonialen Staaten in der Folgezeit.¹³⁵⁰ Auch nach der Unabhängigkeit wurden die von den Kolonialherren erlernten Techniken der Machtausübung weiter angewandt und beeinflussten die politische Kultur nachhaltig. Bis in die heutigen Auseinandersetzungen lassen sich Feindschaften unterschiedlicher Bevölkerungssteile feststellen, deren Wurzeln in der Kolonialzeit gelegt wurden. Gerade in gesellschaftlichen Umbruchsituation, wie etwa Neuwahlen, Phasen des wirtschaftlichen Niedergangs oder Protestbewegungen, bei denen es in den untersuchten Ländern im Anschluss häufig zu kollektiven Gewaltexzessen kam, wurde auf die historischen Frontlinien und Unterdrückungsmechanismen zurückgegriffen, was zu verheerenden Verbrechen mit enormen Schäden führte.

7.1.2 *Ethnische Disparitäten*

Ein weiteres zentrales Element, welches die Entstehung kollektiver Gewaltexzesse in den untersuchten Staaten befördert hat, ist ethnische Rivalität. Die ethnischen Auseinandersetzungen in der Postkolonialzeit drehten sich hauptsächlich um den Zugang zu Ressourcen und politischem Einfluss.¹³⁵¹ Die historisch gewachsenen ethnischen Ungleichheiten wurden durch die Epoche des Kolonialismus noch weiter verfestigt. Sie entluden sich nach dem Rückzug der Kolonialmächte in vielen der untersuchten Staaten und mündeten häufig in verheerenden Gräueltaten und völkerrechtlichen Verbrechen. In der Demokratischen Republik Kongo entstanden die Rebellengruppen in den marginalisierten Kivu-Provinzen. Die dort ansässigen ethnischen Gruppen wurden durch die Zentralregierung stets vernachlässigt, diffamiert und versuchten sich mit gewalttätigen

1348 In Uganda wurden ausschließlich Mitglieder der ethnischen Gruppe der Baganda für das gesamte Protektorat als Verwaltungsbeamte eingesetzt und ihre Heimatregion als produktive Zone erklärt. Die Ethnien aus dem Süden und Osten des Landes hingegen wurden als Arbeitskräfte und Soldaten rekrutiert und ihre Gebiete systematisch vernachlässigt. Die Folgen der Politik der Bevorzugung bestimmter Regionen und Ethnien durch die Briten, die absichtlich ethnische Zwietracht schürten, prägen bis heute die ugandische Gesellschaft. Vgl. hierzu oben 6.4.3.1.

1349 Vgl. oben unter 6.6.3.1.

1350 Zu einem ähnlichen Schluss gelangt *Cunneen*. Er sieht die Auswirkungen der Kolonialisierung auf post-koloniale Gesellschaften ebenfalls als negativ und prägend an, vgl. *Cunneen* 2008, S. 170 ff.

1351 Vgl. *Rothe/Mullins* 2008, S. 148.

Mitteln der Benachteiligung durch die Zentralregierung entgegenzustellen.¹³⁵² Ähnlich verliefen die Frontlinien in Uganda. Schon der langjährige Diktator *Idi Amin* versuchte Angehörige anderer Ethnien aus dem Militär zu verdrängen, um sich der Loyalität seiner Sicherheitsorgane zu versichern.¹³⁵³ Die in den Folgejahren im Machtkampf unterlegenen Ethnien des Nordwestens gründeten als Reaktion Rebellengruppen, um der Vernachlässigung ihrer Region und Gruppe entgegenzutreten.¹³⁵⁴ Ethnischer Klientelismus führte regelmäßig auch in der Zentralafrikanischen Republik zu Spannungen, die sich in ständigen Militärputschen, Abspaltungen von Sicherheitskräften und Kämpfen mit ethnisch geprägten Rebellengruppen entluden.¹³⁵⁵ Im Darfur-Konflikt besteht eine unübersichtliche Interessenlage, jedoch spielen zweifellos neben Glaubens- und Stammeskonflikten auch ethnische Rivalitäten in Bezug auf den Zugang zu den knappen Ressourcen eine entscheidende Rolle.¹³⁵⁶ Auch in Kenia und der Elfenbeinküste brachen die Konflikte nach den Wahlen nicht primär zwischen verfeindeten politischen Lagern aus, sondern waren maßgeblich ethnisch motiviert. In Kenia ist die politische Loyalität traditionell von der ethnischen Zugehörigkeit abhängig und im Wahlkampf wurden ethnisch rassistische Aspekte in den Vordergrund gestellt, die die Bevölkerung polarisierten.¹³⁵⁷ Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Aufstände nach den Wahlen in der Rift-Valley Provinz auftraten, deren Kandidat der unterlegene war.¹³⁵⁸ Bei der Gewalt im Zuge der Wahlen in der Elfenbeinküste bildete der Kampf um die Vormachtstellung zwischen den christlichen Ethnien des Südens und den muslimischen Ethnien des Nordens die Antriebsfeder für die Auseinandersetzungen.¹³⁵⁹ In Libyen spielten ethnische Konflikte nur eine untergeordnete Rolle, da eine ethnische Diversität wie in den anderen untersuchten Staaten nicht vorliegt. Allerdings existieren in Libyen ca. 140 verschiedene Stämme, deren Konflikte lange unter der Herrschaft *Gaddafis* unterdrückt wurden. Es ist davon auszugehen, dass auch im Zuge des Bürgerkriegs in Libyen Stammeskonflikte um politischen Einfluss und den Zugang zu Ressourcen eine Antriebsfeder der Auseinandersetzungen bildeten.¹³⁶⁰ Die Dynamik der Auseinandersetzungen in den untersuch-

1352 Vgl. oben unter 6.3.3.5.

1353 Vgl. oben unter 6.4.3.3.

1354 Vgl. oben unter 6.4.3.6.

1355 Vgl. oben unter 6.5.5.3.

1356 Vgl. oben unter 6.6.3.5.

1357 Vgl. oben unter 6.7.3.5.

1358 Vgl. oben unter 6.7.3.5.

1359 Vgl. oben unter 6.9.3.5.

1360 Vgl. oben unter 6.8.3.4.

ten Staaten wurde stets durch rassistische Ideologien, die die jeweils andere Gruppe diffamierten und sie als Bedrohung inszenierten, verschärft. Techniken der Dehumanisierung und Neutralisation sind in nahezu allen untersuchten Konflikten festzustellen.¹³⁶¹ Beispiele für Dehumanisierungs- und Neutralisierungstendenzen lassen sich leicht finden. Die enorme Wichtigkeit, die diesen Aspekten im Rahmen von ethnischen Konflikten zukommt, erkannte auch der IstGH. Dies wird besonders deutlich an der Anklage gegen den kenianischen Radiomoderator *Joshua Arap Sang*, der seine Hörer gegen die in der Rift-Valley Provinz ansässigen Ethnien aufstachelte und in Stellung brachte. Er hatte damit maßgeblichen Einfluss auf die ethisch motivierte Gewalt im Zuge der Wahlen.¹³⁶² Auf ein friedliches Miteinander zwischen den verfeindeten Gruppen hinzuwirken, liegt häufig nicht im Interesse der Machthaber, da ethnische Vorbehalte die Möglichkeit der Schuldzuschreibung bieten und mithin von eigenem sozialen und politischen Versagen ablenken.¹³⁶³

Die Auffälligkeit der ethischen Motivation in den untersuchten Konflikten lässt sich nicht von der Hand weisen. Die ethnischen Disparitäten, die in den meisten der untersuchten Staaten festzustellen sind, stellen mithin eine essentielle Rahmenbedingung für das Ausbrechen völkerrechtlicher Verbrechen dar.

7.1.3 *Repressive Herrschaftssysteme*

Eine weitere Gemeinsamkeit, die alle untersuchten Länder aufweisen, ist eine lange Herrschaftsperiode repressiver Regime. Nach der Erlangung der Unabhängigkeit setzten sich überall relativ rasch autokratische Herrscher durch. Viele der späteren Diktatoren wurden als Vorkämpfer gegen den Kolonialismus bekannt und gaben sich zunächst als Sozialreformer mit demokratischen Ambitionen aus. Beispielhaft erwähnt sei in diesem Zusammenhang der Führer der Unabhängigkeitsbewegung *Félix Houphouët-Boigny* in der Elfenbeinküste,¹³⁶⁴ aber auch die Galionsfigur des kenianischen Widerstandes gegen die britischen Kolonialherren *Jomo Kenyatta*¹³⁶⁵ sowie der junge Putschist *Muammar al-Gaddafi*, der der Herrschaft des verhassten Königs *Idris*, der als Marionette der Kolonialherren angesehen wurde, ein Ende setzte.¹³⁶⁶ Alle konnten später den autoritären Charakter ihrer Herrschaft nicht mehr verschleiern. Die Machtüber-

1361 Eingehend zu typischen Formen der Dehumanisierung und zur Neutralisation der Verbrechen an der verfeindeten Gruppe, vgl. *Jäger* 1989, S. 191 ff.

1362 Vgl. oben unter 6.7.4.2.

1363 Vgl. *Rothe/Mullin* 2008, S. 150.

1364 Vgl. oben unter 6.9.3.2.

1365 Vgl. oben unter 6.7.3.2.

1366 Vgl. oben unter 6.8.3.3.

nahme der späteren Diktatoren wurde zunächst von der Bevölkerung begrüßt und war mit der Hoffnung auf Verbesserungen ihrer Lebenssituation verbunden. Die Hoffnungen auf demokratische Teilhabe wurden jedoch in allen Ländern rasch enttäuscht. Auch nach der Entmachtung der repressiven Herrscher wurden diese häufig durch andere Diktatoren ersetzt. So lässt sich beispielsweise für die Zentralafrikanische Republik ein „Staffellauf autoritärer Regime“ konstatieren, der bis heute anhält.¹³⁶⁷ Die Herrschaftssysteme der post-kolonialen Staaten mit starken Führern an der Spitze waren allesamt geprägt durch Willkürherrschaft, Korruption und Misswirtschaft. Weiterhin kennzeichnend war die gezielte und systematische Unterdrückung jeglicher Oppositionsbestrebungen. Mit besonderer Härte und Brutalität ging der ugandische Diktator *Idi Amin* gegen Widerstandsbestrebungen vor. Oppositionspolitiker, Intellektuelle und mutmaßliche Gegner im Militär wurden gefoltert und willkürlich getötet.¹³⁶⁸ Machterhalt bildete für alle Führer die Hauptantriebsfeder ihres Handelns. Diesem Ziel wurden alle Belange der Bevölkerung untergeordnet. Ein Großteil der verfügbaren Ressourcen floss in das Militär und andere Sicherheitsorgane des Staates, die häufig die zentrale Stütze der Macht bildeten. Die anhaltende Repression führte zur Zerstörung jeglicher zivilgesellschaftlicher Strukturen.¹³⁶⁹ Diese langen Phasen der Willkür und Schreckensherrschaft in den meisten der untersuchten Länder beeinflussten nicht nur die politische Kultur, sondern auch zunehmend den alltäglichen Umgang der Menschen. Insbesondere die Aktivitäten der Geheimdienste und Sicherheitskräfte, Bespitzelungen und die weit verbreitete Vetternwirtschaft führten zu Misstrauen sowie Verunsicherung und ließen eine offene Debatte nicht zu. Zudem wurden häufig ethnische und religiöse Vorbehalte mit Hilfe rassistischer Ideologien zur Spaltung der Gesellschaft geschürt, um einen breiten Widerstand der Bevölkerung zu brechen. Der sudanesische Diktator *Numairi* übernahm, nachdem im Norden des Landes islamistische Bewegungen mehr und mehr Zuspruch erhielten, einfach die Forderungen und Rhetorik dieser radikalen Bewegungen und instrumentalisierte die Stimmung gegen die Bevölkerung des Südsudans für seine Zwecke.¹³⁷⁰

Alle untersuchten Staaten haben eine Geschichte der diktatorischen Herrschaft hinter sich. Die jahrelangen, teilweise jahrzehntelangen Repressionen ge-

1367 Vgl. *Berg* 2008, S. 19. Zur Herrschaft der verschiedenen autoritären Regime in der Zentralafrikanischen Republik, vgl. oben unter 6.5.3.2.

1368 Vgl. oben unter 6.4.3.3.

1369 Entweder wurden Gewerkschaften, Parteien und sonstige Organisationen in das Parteiengeflecht des Einparteiensystems einverleibt wie etwa in der Elfenbeinküste, vgl. oben unter 6.9.3.2, oder sie wurden rücksichtslos bekämpft und aufgelöst. Beispielfhaft für diese Praktik ist die Bekämpfung der Opposition durch den Diktator *Mobutu* in der heutigen demokratischen Republik Kongo, vgl. oben unter 6.3.3.3.

1370 Ausführlich zur Politik *Numairis* vgl. oben unter 6.6.3.3.

gen oppositionelle Bestrebungen, die Vetternwirtschaft und die Korruption sowie die ausufernde Gewalt der Geheimdienste und Sicherheitskräfte hinterließen häufig neben einer maroden Wirtschaft und Infrastruktur auch eine traumatisierte Bevölkerung, der jegliche demokratische Kultur unbekannt war und in der zivilgesellschaftliche Strukturen weitgehend fehlten.¹³⁷¹ Die kollektive Erfahrung der Willkür und Schreckensherrschaft und das Machtvakuum, welches Diktatoren nach ihrem Machtverlust regelmäßig hinterlassen, schaffte die Voraussetzungen für weitere kollektive Gewaltexzesse, Vergeltungshandlungen ehemals unterdrückter Gruppen und Willkür bewaffneter Truppen, die durch die Diktatoren aufgerüstet wurden und ihren Platz im zivilen Arbeitsleben nicht immer problemlos fanden.¹³⁷² Die vielfältigen prägenden Erfahrungen des Lebens in einer Diktatur und die damit verbundenen erlernten Verhaltens- und Denkmuster sind als Voraussetzung für weitere schwere Verbrechen in ihrer Wirkung nicht zu unterschätzen.

7.1.4 *Fehlende Mechanismen der Machtübergabe*

Eng verbunden mit der Herrschaft repressiver Regime ist das Machtvakuum, dass nach dem Ende ihrer Herrschaft entsteht. Stabile Staaten zeichnen sich dadurch aus, dass die Funktionsfähigkeit des Staates nicht von einer Person bzw. einem kleinen Personenkreis abhängt, sondern anerkannte Mechanismen existieren, die eine Übergabe der Macht gewährleisten ohne die Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen zu beeinträchtigen - Im Gegensatz zu instabilen Staaten, bei denen Institutionen fehlen, die Konflikte mit Recht und Gesetz regeln.¹³⁷³ In nahezu allen untersuchten Staaten existierten derartige Mechanismen nicht bzw. wurden aufgrund mangelnder Akzeptanz der demokratischen Spielregeln nicht eingehalten. Im Vorfeld der untersuchten Konflikte ist kein Regierungschef widerstandslos abgetreten oder hat den demokratischen Regeln folgend die Macht an einen legitimen Nachfolger übergeben.

Beispielhaft für dieses Verhalten sind die Vorgänge in Kenia und der Elfenbeinküste. In beiden Staaten kam es im Zuge von Präsidentschaftswahlen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, in deren Rahmen es zu völkerrechtlichen Verbrechen kam. In der Elfenbeinküste konnte der Staatschef *Laurent Gbagbo*

1371 Vgl. *Kuster/Santschi* 2007, S. 49 f. Diese zutreffende Analyse wurde speziell für die Situation der ugandischen Gesellschaft nach dem Ende der Herrschaft *Idi Amins* vorgenommen. Sie ist ebenso gültig für die anderen post-diktatorischen afrikanischen Gesellschaften.

1372 Beispielhaft für die vielfältigen Herausforderungen der post-diktatorischen Gesellschaft und der Strukturen, die vom jüngst entmachteten jahrzehntelang unangefochtenen Herrscher *Muammar al-Gaddafi* hinterlassen wurden, ist Libyen, vgl. oben unter 6.8.3.5.

1373 Vgl. *Debiel* 2005, S. 15.

seine Wahlniederlage nicht akzeptieren und ließ sich, trotz Aufforderung des vom UN-Sicherheitsrat eingesetzten Wahlbeobachters, seine Niederlage zu akzeptieren und den Weg für einen Regierungswechsel frei zu machen, erneut als Staatspräsident vereidigen.¹³⁷⁴ In der Folge brachen im ganzen Land Kämpfe aus, die zu zahlreichen Todesopfern und schweren Menschenrechtsverletzungen führten. Auch in Kenia wollte der mutmaßlich unterlegene Amtsinhaber *Mwai Kibaki* den Wahlausgang nicht akzeptieren und versuchte durch Manipulationen den Wahlausgang zu seinen Gunsten zu entscheiden.¹³⁷⁵ Schon im Vorfeld der Wahlen kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und zur Begehung völkerrechtlicher Verbrechen, die mittlerweile Gegenstand der Untersuchungen des IstGH sind.¹³⁷⁶ Auch in den untersuchten Staaten, in denen es nicht im Zuge von Wahlen zu Makroverbrechen kam, fehlten Mechanismen zur friedlichen Machtübergabe. Im Sudan führte ein Militärputsch zur Absetzung des langjährigen Diktators *Numairi*¹³⁷⁷ und auch in Uganda verlor der Diktator *Idi Amin*¹³⁷⁸ durch einen Militärputsch seine Macht. In der Folge bildeten sich in beiden Ländern Rebellenbewegungen, die die neue Machtsituation nicht akzeptierten wollten. In der Demokratischen Republik Kongo wurde der langjährige Herrscher *Mobutu* durch eine Rebellenallianz aus dem Amt gedrängt, was einen Bürgerkrieg mit erheblichen Menschenrechtsverletzungen zur Folge hatte.¹³⁷⁹ Der jahrzehntelang unangefochtene Herrscher Libyens, *Gaddafi*, konnte, nachdem seine Bevölkerung rebellierte und bewaffnete Rebellengruppen sich seine Absetzung zum Ziel setzten, nur mit Hilfe des Einschreitens der NATO entmachtet werden.¹³⁸⁰ In keinem der untersuchten Länder verlief der Übergang der Macht reibungslos und planmäßig. Stets versuchten die amtierenden Herrscher mit allen Mitteln ihre Macht zu erhalten und nahmen dafür in Kauf, dass ihre Länder in chaotischen Bürgerkriegen versanken und die Bevölkerung weiter unter den Umständen litt. Dieses Merkmal ist für alle untersuchten Konflikte charakteristisch. Stets mündeten die Auseinandersetzungen um den Übergang der Macht in der Begehung völkerrechtlicher Verbrechen.

1374 Vgl. oben unter 6.9.3.5.

1375 Ausführlich zu den Manipulationsvorwürfen und dem Gewaltausbruch in Folge der Wahl in Kenia, vgl. oben unter 6.7.3.5.

1376 Vgl. oben unter 6.7.1. Auch in der Zentralafrikanischen Republik war der Anlass des Ausbruchs der militärischen Auseinandersetzungen zwischen Rebellengruppen und den Sicherheitskräften der Regierung eine Parlamentswahl im Jahre 1999, die von Vorwürfen der Manipulation durch den Präsidenten *Ange Patassé* begleitet wurde.

1377 Vgl. oben unter 6.6.3.4.

1378 Vgl. oben unter 6.4.3.4.

1379 Vgl. oben unter 6.3.3.4.

1380 Vgl. oben unter 6.8.3.4.

7.1.5 Fragile Staatlichkeit

Länder mit fragiler Staatlichkeit zeichnen sich durch „institutionelles Versagen“ ihrer staatlichen Organe aus.¹³⁸¹ Sie sind nicht in der Lage, die elementaren Staatsfunktionen zu erfüllen.¹³⁸² Defizite bestehen in der Daseinsfürsorge, Machtkontrolle und im Rechtswesen und selbst das staatliche Gewaltmonopol ist lückenhaft.¹³⁸³ Derartige Staaten sind besonders anfällig für kollektive Gewaltausbrüche, die in Völkerrechtlichen Verbrechen münden. Im Gegensatz zu stabilen Staaten können sie bei gesellschaftlichen Spannungen nicht auf ihre Institutionen und Regelungsmechanismen zurückgreifen.¹³⁸⁴ Bei nahezu allen untersuchten Staaten existieren Tendenzen, die auf fragile Staatlichkeit hindeuten. Diese Annahme wird bestätigt durch eine empirische Untersuchung des britischen *Department for International Development* (DFID) aus dem Jahr 2005.¹³⁸⁵ Unter den 46 als fragil ausgemachten Staaten befanden sich fünf der untersuchten Situationsländer des IStGH.¹³⁸⁶ Für die untersuchten Länder lassen sich zahlreiche Beispiele anführen, in denen zentrale staatliche Aufgaben nicht bzw. nur unzureichend erfüllt wurden. Das auffälligste Anzeichen fragiler Staatlichkeit ist das fehlende Gewaltmonopol des Staates. In der Demokratischen Republik Kongo werden weite Teile des Landes insbesondere der Osten von Rebellen Gruppen beherrscht, in denen der Staat jeglichen Einfluss verloren hat.¹³⁸⁷ Auch in Uganda wird der Norden des Landes durch Rebellen Gruppen beherrscht.¹³⁸⁸ In der Zentralafrikanischen Republik ist der staatliche Einfluss auf das Grenzgebiet zur Demokratischen Republik äußerst gering. Kriminelle Söldnergruppen, die mittlerweile keine politischen Ambitionen aufweisen, be-

1381 Vgl. *Lambach/Bethke* 2012, S. 6.

1382 Unter welchen Umständen ein Staatsgebilde als fragil anzusehen ist wird in der politikwissenschaftlichen Literatur kontrovers diskutiert. Für einen Überblick über die verschiedenen Auffassungen, vgl. *Lambach/Bethke* 2012, S. 5 ff.

1383 Vgl. *Debiel* 2005, S. 12.

1384 Vgl. *Debiel* 2005, S. 15.

1385 Vgl. *DFID* 2005, S. 27 f. Mithilfe der Daten der Weltbank hat das *Department for International Development* die politische und institutionelle Leistungsfähigkeit von Staaten untersucht und eine Liste von 46 Staaten zusammengestellt, die im Untersuchungszeitraum Kriterien erfüllten, die auf eine fragile Staatlichkeit hinweisen.

1386 Auf der Liste der 46 Staaten tauchen die Elfenbeinküste, Kenia, die Demokratische Republik Kongo, der Sudan und die Zentralafrikanische Republik auf. Libyen war bis zum Ausbruch der Aufstände im Jahr 2010 nicht unter den fragilen Staaten, ebenso wenig wie Uganda, vgl. *DFID* 2005, S. 27 f.

1387 Vgl. oben unter 6.3.3.6.

1388 Vgl. oben unter 6.4.3.7.

herrschen das Grenzgebiet und terrorisieren die ansässige Bevölkerung.¹³⁸⁹ Im Sudan wird der weitgehende Verlust der staatlichen Stellung als Ordnungsmacht besonders deutlich. In der südwestlichen Provinz Darfur, in der Stellvertreterkriege und Stammeskonflikte seit Jahren mit militärischen Mitteln ausgetragen werden, tritt die staatliche Armee lediglich als weitere Kriegspartei auf.¹³⁹⁰ In Kenia und in der Elfenbeinküste sind ethnischer Klientelismus, eine ineffektive Verwaltung und Justiz sowie andauernde Misswirtschaft das auffälligste Anzeichen fragiler Staatlichkeit.¹³⁹¹ Auch anhand der Strukturdaten wird deutlich, dass die jahrzehntelange Misswirtschaft und das Scheitern bei der Erfüllung der elementarsten staatlichen Aufgaben zu Armut und gesellschaftlicher Stagnation geführt haben. Einen Sonderfall stellt Libyen dar. Zwar wurde das Land durch das *Gaddafi*-Regime jahrzehntelang autoritär geführt, dennoch kam der Staat seinen elementaren Grundaufgaben nach. Anhand der Strukturdaten ist erkennbar, dass Libyen im Vergleich zu den anderen untersuchten Staaten deutlich günstigere sozio-ökonomische Verhältnisse aufwies.¹³⁹² Auch funktionierten die Konfliktregelungsmechanismen des Staates, sodass es zu keinen nennenswerten inneren Auseinandersetzungen kam. Mit der neuen Regierung steht das Land allerdings vor zahlreichen Herausforderungen und es ist keinesfalls sicher, dass der Staat seine Stabilität beibehält.¹³⁹³

Fragile staatliche Strukturen befördern das Ausbrechen völkerrechtlicher Verbrechen in vielerlei Hinsicht. Aufgrund fehlender Konfliktregelungsmechanismen fehlen Institutionen, die Auseinandersetzungen auf friedlichem Wege beilegen können. Durch den durch Misswirtschaft hervorgerufenen Mangel an Bildungs-, Gesundheits- und sozialer Infrastruktur sind große Bevölkerungsteile von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen. Diese Gruppen bieten enormes Potential für Rebellen-, Milizen- und Söldnertruppen, da für sie keine Zukunft im zivilen Arbeitsleben besteht. Zudem sorgt die in fragilen Staaten typische Bereicherung der Führungsriege bei gleichzeitiger Verarmung der Mehrheit der Bevölkerung für Frustration und Widerstand. Unter diesen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu verheerenden Makroverbrechen kommt, deutlich höher als in stabilen Staaten, in denen zentrale Staatsfunktionen erfüllt werden und Institutionen funktionieren.

1389 Vgl. oben unter 6.5.5.3.

1390 Vgl. oben unter 6.6.3.5.

1391 Zur Elfenbeinküste vgl. oben unter 6.9.3.6. Zu Kenia vgl. oben unter 6.7.3.6.

1392 Vgl. oben unter 6.8.2.

1393 Vgl. oben unter 6.9.3.6.

7.1.6 Sozialer Ausschluss und fehlende Teilhabe

Eng verbunden mit dem Faktor der fragilen Staatlichkeit ist der soziale Ausschluss großer Bevölkerungsanteile. Wie bereits erwähnt sind die meisten der untersuchten Staaten durch eine hemmungslose Bereicherung der Eliten, Misswirtschaft und Korruption geprägt. Dies führt dazu, dass zahlreiche Menschen keine Chance auf eine adäquate berufliche Perspektive und ein auskömmliches Einkommen haben. Auch die mangelnde Bildungs- und Gesundheitsversorgung verschärft die sozialen Konflikte in den meisten der untersuchten Staaten. Diese Umstände führen zu einem Heer an frustrierten und ungebildeten Mitgliedern der Gesellschaft, die keine Perspektive im zivilen Arbeitsleben sehen. Häufig sind es diese Unterprivilegierten, die nach sozialer Teilhabe streben und auch mit Mitteln der Gewalt versuchen, ihrer desolaten sozialen Lage zu entgehen.¹³⁹⁴ Die Profiteure des Regimes reagieren auf dieses Bestreben ebenso mit Repression und Gewalt, um ihre privilegierte Stellung abzusichern. Diese Konfrontationssituation bildet eine weitere Antriebsfeder für die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen. In der Demokratischen Republik Kongo ist es nicht überraschend, dass die Rebellengruppen in den unterentwickelten östlichen Provinzen des Landes entstanden und von dort aus ihren Kampf gegen die Regierungstruppen führen.¹³⁹⁵ In diesem Gebiet sind die sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besonders verheerend, sodass die Mitgliedschaft in einer Rebellengruppe für die ansässige Bevölkerung oftmals der einzige Weg ist, ein Einkommen zu erzielen. Auch im traditionell benachteiligten Norden Ugandas entstand die Rebellengruppe LRA, die bis heute Kämpfe gegen die Regierungstruppen führt.¹³⁹⁶ Die fehlenden Teilhabemöglichkeiten werden als Motivation der Kämpfer in der Zentralafrikanischen Republik besonders deutlich. Nachdem die Zahlung des Solds ausblieb, wandelten sich ehemals politisch motivierte Rebellengruppen zu kriminellen Straßenräuberbanden, deren einziges Ziel mittlerweile die persönliche Bereicherung ist.¹³⁹⁷ Bei den Kämpfen in der Region Darfur im Sudan spielen essentielle Bedürfnisse wie fruchtbares Ackerland und der Zugang zu Trinkwasser eine entscheidende Rolle. Erklärtes Ziel der dortigen Rebellengruppen SLM/A und JEM ist die stärkere ökonomische und soziale Partizipation ihrer Region.¹³⁹⁸ In Kenia ist die Gewalt im Zuge der Wahlen auch auf den durch die Machthaber verursachten wirtschaftlichen Niedergang zurückzuführen. Auch in diesem Konflikt gingen die Proteste maßgeb-

1394 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 247 f.

1395 Vgl. oben unter 6.3.3.5.

1396 Vgl. oben unter 6.4.3.6.

1397 Vgl. oben unter 6.5.3.4.

1398 Vgl. oben unter 6.6.3.5.

lich von Regionen aus, in denen die sozio-ökonomischen Bedingungen besonders schlecht ausfallen.¹³⁹⁹ Wirtschaftliche Gründe waren auch eine der Hauptmotivationen für die Protestierer in der ehemals wirtschaftlich erfolgreichen Elfenbeinküste.¹⁴⁰⁰ Obwohl in Libyen eine deutlich bessere sozio-ökonomische Situation vorherrschte als in den anderen untersuchten Staaten, spielte auch bei diesem Aufstand der Wunsch nach sozioökonomischer Teilhabe und einer adäquaten beruflichen Perspektive abseits von *Gaddafis* Machtapparat eine entscheidende Rolle.¹⁴⁰¹ Große soziale Ungleichheiten erhöhen stets das gesellschaftliche Konfliktpotential. In vielen Ländern sind die sozialen Unterschiede derart eklatant, dass für viele Menschen der Weg der Gewalt als einzig plausibel erscheint, um ihrer desolaten Situation zu entgehen. In Staaten, in denen es gerecht zugeht, der größte Teil der Bevölkerung sozial abgesichert ist und eine berufliche Perspektive hat, fehlt oftmals der Nährboden für militante Organisationen. Dieser Faktor allein reicht in der Regel dennoch nicht, um die Entstehung von Makrokriminalität zu erklären. Ohne Zweifel rekrutiert sich der Nachwuchs der Kampftruppen jedoch aus Personen, denen keine alternative Position im zivilen Arbeitsleben zur Verfügung steht, und befördert mithin die Entstehung makrokrimineller Phänomene enorm.

7.1.7 Demographische Überforderung

Die schwachen untersuchten Staaten sind mit einer enormen Herausforderung konfrontiert, mit der selbst wirtschaftlich erfolgreiche und stabile Staaten große Schwierigkeiten hätten. An den Strukturdaten ist erkennbar, dass nahezu alle untersuchten Staaten eine hohe Geburtenrate aufweisen.¹⁴⁰² Für die ohnehin überforderten Staaten ergeben sich durch das rasante Bevölkerungswachstum und den großen Anteil an junger Bevölkerung zahlreiche Probleme. Die Problemlagen, die durch hohes Bevölkerungswachstum entstehen, wurden jüngst durch das Berlin-Institut in einer Studie untersucht.¹⁴⁰³ Insbesondere Subsahara-Afrika, in der sich bis auf Libyen alle untersuchten Staaten befinden, steht vor den größten Problemen. Die Region zeichnet sich durch die weltweit höchste Geburtenrate aus, die bis zum Jahr 2050 zu einer Verdoppelung der der-

1399 Vgl. oben unter 6.7.3.5.

1400 Vgl. oben unter 6.9.3.6.

1401 Vgl. oben unter 6.8.3.4.

1402 Vgl. oben unter 6.3.2; 6.4.2; 6.5.2; 6.6.2; 6.7.2; 6.9.2. Libyen stellt einen Ausnahmefall dar. Mit einer moderaten Fertilitätsrate, vgl. oben unter 6.8.2.

1403 Das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung hat in einer Studie aus dem Jahre 2011 die demographische Entwicklung zahlreicher Länder mit Schwerpunkt auf afrikanische Staaten untersucht. Ausführlich zur Methodik vgl. *Sippel/Kziak/Woellert/Klingholz* 2011, S. 73 ff.

zeitigen Bevölkerungszahl führen könnte.¹⁴⁰⁴ „Mangelnde Ernährungssicherheit, Druck auf Gesundheits- und Bildungssysteme, Überlastung der Infrastruktur und Ressourcenknappheit führen zu einem großen Konfliktpotential“.¹⁴⁰⁵ Eine gesellschaftliche Teilhabe ist für die zahlreichen jungen Menschen in den Staaten südlich der Sahara selten gewährleistet. Die daraus entstehende Frustration kann in gewalttätigen Reaktionen münden, sofern sie durch politische Akteure instrumentalisiert wird. Durch den stetigen Zuwachs der Bevölkerung in den untersuchten Staaten werden die zuvor erwähnten Faktoren der fragilen Staatlichkeit und der fehlenden Teilhabe noch verstärkt, sodass die Konfliktpotentiale in der Gesellschaft weiter steigen. In Staaten wie Uganda, der Demokratischen Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik und Sudan, in denen weite Teile des Landes durch Rebellen Gruppen beherrscht werden, ist der Nachwuchs an jungen perspektivlosen Kämpfern essentielle Bedingung für die Funktionsfähigkeit dieser Organisationen. Fehlende alternative Lebensperspektiven führen zu einem ständigen Zustrom an jungen Kämpfern, die durch fehlende Bildung und Marginalisierung zudem anfällig für radikale Ideologien sind und sich durch die jeweiligen Führer der Gruppen leicht vereinnahmen lassen. Die stetig wachsende Bevölkerungszahl führt zudem zu zahlreichen Folgeproblemen. Neben den Auseinandersetzungen um die ohnehin knappen Ressourcen sind auch große Migrationsbewegungen festzustellen, die zu Konflikten führen können. Die zahlreichen Binnenflüchtlinge, die auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen durch die Staaten ziehen, werden in den Zielregionen häufig als Bedrohung für den eigenen Wohlstand angesehen und bekämpft.¹⁴⁰⁶ Der enorme Bevölkerungszuwachs und der hohe Anteil an jungen perspektivlosen Menschen verschärft die Lage in den untersuchten Staaten ungemein. Die oben genannten Faktoren werden durch die demographischen Herausforderungen noch weiter verschärft und machen eine Lösung der Probleme noch unwahrscheinlicher. Somit stellt der stetige Bevölkerungszuwachs einen nicht zu unterschätzenden Faktor dar, der zusätzlichen Zündstoff für die fragilen Strukturen der Länder liefert und die Wahrscheinlichkeit des Ausbrechens völkerrechtlicher Verbrechen erhöht.

7.2 Fazit

Wie oben dargelegt existieren in allen untersuchten Staaten vergleichbare gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die das Ausbrechen völkerrechtlicher Verbrechen befördert haben. Die ausgemachten Faktoren bedingen und verstärken sich häufig gegenseitig und führen zu einer Spirale der Gewalt, die kollektive

1404 Vgl. *Sippel/Kziak/Woellert/Klingholz* 2011, S. 6.

1405 *Sippel/Kziak/Woellert/Klingholz* 2011, S. 6.

1406 Vgl. *Nuscheler* 2006, S. 273.

Verbrechen wahrscheinlich macht. Zunächst bleibt festzuhalten, dass die untersuchten Konflikte nicht das gesamte Spektrum völkerrechtlicher Verbrechen abdecken. Es handelt sich ausschließlich um diejenigen Konflikte, mit denen sich der IStGH bisher beschäftigt hat. Die Aktivitäten des IStGH sind bisher lediglich auf den afrikanischen Kontinent beschränkt und stellen daher kein umfassendes Bild völkerrechtlicher Verbrechen dar. Die Ermittlungstätigkeit des IStGH ist zudem stark abhängig vom rechtlich und politisch Machbaren.¹⁴⁰⁷ Außerdem haben die untersuchten Staaten eine vergleichbare historische Entwicklung hinter sich und weisen alle meist eine heterogene Bevölkerungsstruktur und eine schlechte sozio-ökonomische Situation auf. Dazu kommt, dass es sich um Konflikte handelt, die sich nicht entlang von Staatengrenzen abtrennen lassen, sondern auch auf Nachbarregionen ausstrahlen. Etwaige völkerrechtliche Verbrechen in fortschrittlicheren, weiter entwickelten und wirtschaftlich erfolgreichen Regionen der Welt flossen nicht in die Untersuchung ein. Die ausgemachten strukturellen Merkmale können insofern keine Allgemeingültigkeit beanspruchen. Die Ursachen für völkerrechtliche Verbrechen lassen sich weiterhin nicht auf eine allgemeingültige, umfassende Ursachentheorie zurückführen und sind stark von der spezifischen Konfliktsituation abhängig.¹⁴⁰⁸

Dennoch ist erstaunlich, wie häufig die oben dargestellten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die in der Kriminologie diskutiert werden, auf die untersuchten Konflikte zutreffen.¹⁴⁰⁹ Es wurde deutlich, dass Homogenitätsbestrebungen auch in den untersuchten Konflikten eine Antriebsfeder für die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen bildeten.¹⁴¹⁰ Dies wird besonders anhand der Tatsache deutlich, dass in den meisten untersuchten Staaten ethnische Disparitäten vorliegen, die in gewalttätigen Auseinandersetzungen um die ethnische Vormachtstellung mündeten. Auch die asymmetrische Ressourcenverteilung führt in den untersuchten Staaten zu fehlendem sozialen Anschluss und ökonomischer Teilhabe, welches wiederum die Entstehung makrokrimineller Phänomene befördert.¹⁴¹¹ Zudem waren es stets gesellschaftliche Umbruchsituationen im Zusammenhang mit dem Übergang der Macht, in dem die Bedingungen für den Ausbruch völkerstrafrechtlich relevanter Konflikte besonders günstig waren.¹⁴¹² Schließlich verschärft in nahezu allen untersuchten Staaten der demographische

1407 Zu den Zuständigkeitsvoraussetzungen des IStGH, vgl. oben unter 2.4.2.

1408 Vgl. oben unter 3.1.

1409 Zu den in der Kriminologie diskutierten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, vgl. oben unter 3.

1410 Eingehend zum Faktor der Homogenitätsbestrebungen, vgl. oben unter 3.1.4.

1411 Eingehend zur asymmetrischen Ressourcenverteilung, vgl. oben unter 3.1.5.

1412 Eingehend zu den gesellschaftlichen Umbruchs- bzw. Konfliktsituationen, vgl. oben unter 3.1.3.

Druck die Problemlagen. Die „youth-bulge-These“ erhielt durch die Ergebnisse der Untersuchung Bestätigung.¹⁴¹³ Allerdings sind auch Abweichungen festzustellen. Insbesondere der Aspekt der Machtakkumulation, der als eine essentielle Rahmenbedingung für die Entstehung von makrokriminellen Phänomenen in der Kriminologie angesehen wird, muss modifiziert werden.¹⁴¹⁴ Dieser Aspekt fand aufgrund der Verbrechen totalitärer Regime, wie etwa dem nationalsozialistischen Deutschland oder der stalinistischen UdSSR, Eingang in die kriminologische Literatur und ist für die untersuchten Staaten nicht ohne weiteres übertragbar. Zwar wurden viele der Staaten diktatorisch regiert und die Macht war auf einen relativ kleinen Personenkreis beschränkt, jedoch bereitete häufig gerade die Zersplitterung der Macht in den fragilen Staaten Afrikas und der Verlust des staatlichen Gewaltmonopols den Nährboden für Dynamiken, die in völkerrechtliche Verbrechen mündeten. Abgesehen von Modifizierungen bei dem Aspekt der Machtakkumulation wurden die in *Kapitel 3* dargestellten strukturellen Rahmenbedingungen durch die Untersuchung weitgehend bestätigt. Dennoch sollte die Problematik der völkerrechtlichen Verbrechen nicht einseitig den afrikanischen „failed states“ zugeschrieben werden. Um ein objektives und umfassendes Verständnis über die strukturellen Ursachen völkerrechtlicher Verbrechen zu bekommen, muss das Untersuchungsspektrum auch auf andere Regionen und Verbrechen, die nicht von der internationalen Strafgerichtsbarkeit erfasst sind, erweitert werden. Schließlich bedarf es für das Ausbrechen derartiger Verbrechen auch einer individuellen Komponente. Ergänzend sind daher die Ergebnisse der Auswertung bzgl. der Täter der Verbrechen heranzuziehen.

7.3 Die Täter

Neben den strukturellen Rahmenbedingungen wurden in der Analyse der Konfliktländer auch die Täter bzw. mutmaßlichen Täter untersucht, um Aufschluss über deren Motivation und Gemeinsamkeiten in ihrer Entwicklung offenzulegen. Bei den untersuchten Personen handelt es sich um statushohe Persönlichkeiten, die in strategischen Positionen die Verbrechen entweder anordneten oder enormen Einfluss auf die konkrete Ausführung hatten und daher als Haupttäter zu klassifizieren sind. Die Motive der Haupttäter völkerrechtlicher Verbrechen sind bisher nur wenig erforscht.¹⁴¹⁵ Die Schwierigkeit, die Motivation für komplexes menschliches Handeln festzustellen, liegt auf der Hand und ist wohl nur durch umfangreiche, intensive psychologische Untersuchungen zweifelsfrei auszumachen. Daher kann die vorangegangene Untersuchung keine umfassende Erklärung über die Motivation der Haupttäter liefern, sondern lediglich Anhalts-

1413 Eingehend zu den demographischen Faktoren („Youth-Bulge“), vgl. oben unter 3.1.6.

1414 Eingehend zum Aspekt der Machtakkumulation, vgl. oben unter 3.1.1.

1415 Vgl. oben unter 4.2.

punkte, Gemeinsamkeiten und Auffälligkeiten offenlegen, die für die Motivlage der Täter entscheidend sein könnten. Im Anschluss soll ausgehend von der oben vorgenommenen Unterscheidung zwischen den Tätergruppen auch auf die Gruppe der Ausführenden eingegangen werden, die die Verbrechen unmittelbar durchgeführt haben. Denn auch diese Klientel und deren Motivation bildet eine essentielle Voraussetzung für die Entstehung völkerrechtlicher Verbrechen.

7.3.1 Biographische Gemeinsamkeiten der Haupttäter

Anhaltspunkte über Motive könnten in den Biographien der Haupttäter zu finden sein. Insgesamt wurden 25 Personen untersucht und ein kurzer Überblick über das Vorleben, die begangenen Verbrechen und den Stand des Verfahrens gegeben. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass bis auf *Simone Gbagbo* alle untersuchten Personen männlichen Geschlechts sind. Dies ist wenig überraschend, da auch im Bereich der herkömmlichen Kriminalität Frauen unterrepräsentiert sind.¹⁴¹⁶ Als Haupttäter völkerrechtlicher Verbrechen scheinen Frauen noch weniger als im Bereich der herkömmlichen Kriminalität anzutreffen zu sein, da in den meisten Gesellschaften Positionen, die die Verübung völkerrechtlicher Verbrechen ermöglichen, durch Frauen nur in den seltensten Fällen zu erreichen sind. Wenn überhaupt, dann durch familiäre Bindungen wie im Falle *Simone Gbagbos*, die aufgrund der Heirat mit dem ehemaligen Staatspräsidenten *Laurent Gbagbo* Zugang zum engsten Führungskreis hatte.¹⁴¹⁷ Gleichzeitig scheint dies jedoch darauf hinzuweisen, dass Frauen nicht generell von der Begehung völkerrechtlicher Verbrechen gefeit sind, sondern die Seltenheit mit den fehlenden Tatgelegenheitsstrukturen zusammen hängt.

Auch die eingenommenen beruflichen Stellungen der Haupttäter zeigen, dass es sich bei allen um Führungspersonen handelt, die maßgeblichen Einfluss auf Planung, Strategie und Ausführung der Verbrechen hatten. Unter den Haupttätern, die in Rebellenorganisationen involviert waren, finden sich Oberkommandierende,¹⁴¹⁸ Generalstabschefs¹⁴¹⁹ und andere hochrangige Komman-

1416 Vgl. oben unter 3.1.6.

1417 Zum Werdegang *Simone Gbagbos*, vgl. oben unter 6.9.4.2.

1418 Bei *Thomas Lubanga Dyilo*, *Joseph Kony*, *Ali Kushayb*, *Bahar Idris Abu Garda* und *Abdullah Banda Nourain* handelt es sich um die Oberkommandierenden und damit faktische Anführer ihrer jeweiligen Rebellengruppe. Auch *Jean Pierre-Bemba* war Oberkommandierender einer Rebellengruppe, bis er im Jahre 2003 Vizepräsident der Zentralafrikanischen Republik wurde.

1419 *Bosco Ntaganda* und *Saleh Mohammad Jerbo Jamus* waren Generalstabschefs ihrer jeweiligen Rebellenorganisationen. Eine vergleichbare Position nahm auch *Vincent Otti* als Generalleutnant der LRA ein.

danten.¹⁴²⁰ Daneben gibt es unter den untersuchten Personen eine Gruppe hochrangiger Politiker. Unter ihnen finden sich *Ahmed Muhammad Harun*, ehemaliger Innenminister des Sudan, der Parteifunktionär *William Samoei Ruto* und der Politiker und Radiomoderator *Joshua Arap Sang* in Kenia. Auch der Sohn von *Muammar al-Gaddafi*, *Saif al Islam Gaddafi*, der kein offizielles Amt in der Regierung bekleidete, aber als „rechte Hand“ seines Vaters und als prädestinierter Nachfolger über enormen Einfluss verfügte, und der Schwager *Gad-dafis*, *Abdullah al Senussi*, der als Geheimdienstchef ebenfalls zum innersten Führungszirkel gehörte. Auch ohne politisches Amt, aber nicht weniger einflussreich war die Ehefrau des Präsidenten der Elfenbeinküste *Simone Gbagbo*. Schließlich gibt es auch drei Haupttäter, die an der Spitze des Staates stehen bzw. standen. *Omar Hussein al Bashir* als amtierender Staatspräsident des Sudan und *Uhuru Kenyatta* ebenfalls als amtierender Präsident der Republik Kenia sowie der ehemalige Staatspräsident der Elfenbeinküste *Laurent Gbagbo*. Anhand der Stellungen der Untersuchten wird deutlich, dass es sich nicht lediglich um Ausführende oder Handlanger handelte, sondern um Personen, die unmittelbaren Einfluss auf die Verbrechen und die Vorgehensweise hatten.

Eine weitere, wenig überraschende Erkenntnis ist das im Vergleich zu den herkömmlichen Kriminellen hohe Alter der untersuchten Haupttäter. Bei drei der untersuchten Personen konnte das Alter nicht ermittelt werden. Für die übrigen 22 Personen ergibt sich ein Durchschnittsalter von 52,3 Jahren im Jahr 2013.¹⁴²¹ Das hohe Durchschnittsalter hängt maßgeblich mit dem langen Weg bis zum Erreichen der Stellung zusammen, die die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen erst möglich macht. Derartig strategische, entscheidende Positionen werden nicht mit jungen, unerfahrenen Menschen, sondern mit altgedienten und mit einem enormem Erfahrungsschatz ausgestatteten Personen, die über einen langen Zeitraum Loyalität gegenüber den Organisationen bewiesen haben, besetzt. Auch handelt es sich bei völkerrechtlichen Verbrechen um Taten, die einen enormen Planungs- und Organisationsaufwand erfordern und damit nicht der jugendtypischen Delinquenz entsprechen, für die impulsive und ungeplante Kriminalität charakteristisch ist.

Weiterhin unterscheidet die Haupttäter von den herkömmlichen Kriminellen und den Ausführenden ihr hoher Bildungsstand. Obwohl sich nicht für alle untersuchten Personen der Bildungsstand ermitteln ließ, weisen die Lebenswege zahlreicher Haupttäter auf ein überdurchschnittliches Bildungsniveau hin. Insbesondere für die Täter, die der Führungselite ihrer jeweiligen Staaten angehörten,

1420 *Germain Katanga*, *Mathieu Ngudjolo Chui* und *Callixte Mbarushimana* sind alle hochrangige Kommandanten ihrer jeweiligen Rebellengruppe.

1421 Die jüngste der untersuchten Personen war *Germain Katanga*, ein Kommandant einer kongolesischen Rebellengruppe, der im Jahr 1979 geboren wurde. Bei der ältesten Person handelt es sich um den ehemaligen Präsidenten der Elfenbeinküste, *Laurent Gbagbo*, der im Jahre 1945 geboren wurde.

ist ein überdurchschnittliches Bildungsniveau festzustellen. Die drei Haupttäter in Kenia, *William Samoei Ruto*¹⁴²², *Joshua Arap Sang*¹⁴²³ und *Uhuru Kenyatta*¹⁴²⁴, verfügen alle über einen Universitätsabschluss. Ebenso verfügen der ehemalige Vizepräsident der Zentralafrikanischen Republik *Jean-Pierre Bemba*¹⁴²⁵, der Sohn des libyschen Diktator *Muammar al-Gaddafi*, *Saif al Islam Gaddafi*¹⁴²⁶, und *Simone Gbagbo*,¹⁴²⁷ die Ehefrau des ivoirischen Staatspräsidenten *Laurent Gbagbo* über einen Universitätsabschluss, den sie an renommierten europäischen Universitäten erworben haben. Der ehemalige Staatspräsident der Elfenbeinküste *Laurent Gbagbo* war als Professor tätig, bevor er Staatspräsident wurde.¹⁴²⁸ Andere der untersuchten Haupttäter besuchten die Militärakademie.¹⁴²⁹ Für die Haupttäter, die hohe Ämter in Rebellenorganisationen einnahmen, lässt sich jedoch kein vergleichbar hoher Bildungsstand attestieren. Bis auf den Oberkommandierenden der kongolesischen Rebellengruppe FPLC, *Thomas Lubanga Dyllo*¹⁴³⁰, der das Studium der Psychologie abschloss, verfügen die anderen hochrangigen Kommandanten der Rebellengruppen in der Demokratischen Republik Kongo, in Uganda und im Sudan, meist nicht über höhere Bildung. Wo hingegen für das Erreichung eines hohen Amtes im Staat eine universitäre Bildung essentielle Voraussetzung darstellt, scheint dies für eine Karriere in Rebellenorganisationen keineswegs notwendig. Diese Faktoren unterscheiden die Haupttäter offensichtlich von den herkömmlichen, meist marginalisierten Alltagskriminellen, aber auch von den Ausführenden, die die durch die Haupttäter angeordneten Verbrechen durchführen.

7.3.2 Motivlagen der Haupttäter

Zu den Motivlagen der Haupttäter lassen sich trotz einiger biographischer Auffälligkeiten lediglich Vermutungen anstellen. Einige Tendenzen sind ersichtlich, die bei den Haupttätern vorliegen und zumindest auf die Hauptmotivation hinweisen. Der in der Kriminologie als entscheidend für die Motivation der Haupt-

1422 Vgl. oben unter 6.7.4.1.

1423 Vgl. oben unter 6.7.4.2.

1424 Vgl. oben unter 6.7.4.3.

1425 Vgl. oben unter 6.5.4.1.

1426 Vgl. oben unter 6.8.4.1.

1427 Vgl. oben unter 6.9.4.2.

1428 Vgl. oben unter 6.9.4.1.

1429 Dies gilt für den amtierenden Staatspräsidenten des Sudan *Omar al Bashir*, vgl. oben unter 6.6.4.1. Auch der ehemalige libyschen Geheimdienstchef *Abdullah al Senussi* erwarb höhere Bildung an der Militärakademie, vgl. oben unter 6.8.4.2.

1430 Vgl. oben unter 6.3.4.1.

täter völkerrechtlicher Verbrechen angeführte Aspekt der „Macht“¹⁴³¹ scheint auch für die untersuchten Personen eine zentrale Rolle zu spielen.

Allerdings ist eine Unterscheidung zwischen denjenigen Tätern, die bereits innerhalb der staatlichen Machtstruktur eine herausragende Stellung einnehmen, etwa den Regierungsmitgliedern und Staatspräsidenten, und andererseits denjenigen Haupttätern, die ihre Macht zu Lasten der staatlichen Akteure erweitern möchten, also den Rebellenführern, die in den Auseinandersetzungen in der Demokratischen Republik Kongo, Uganda und im Sudan aktiv sind, vorzunehmen. Die Auswertung zeigt, dass diese beiden Gruppen sich in ihrer Motivation unterscheiden. Während für die Gruppe der Haupttäter, die mit allen Mitteln versuchen, dem Machtverlust zu entgehen, kaum ideologische Motive ersichtlich sind und opportunistische Motive des Machterhalts im Vordergrund stehen, spielen weltanschauliche, idealistische Aspekte für die Rebellenführer eine größere Rolle. Der Hauptantrieb für die Gruppe der taumelnden Machthaber liegt in der Verteidigung ihrer persönlichen Machtstellung. In der Regel sind sie von dem Wunsch getrieben, ihre herausgehobene Machtstellung zu erhalten. Beispielhaft für die große Furcht vor dem Machtverlust sind die Vorgänge in der Elfenbeinküste. Die *Gbagbos* versuchten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unter Inkaufnahme persönlichen Risikos und dem Verlust ihrer Integrität, die Wahlniederlage und den damit einhergehenden Verlust der Macht abzuwenden. Auch *Uhuru Kenyatta* stemmte sich rücksichtslos mit allen Mitteln gegen den drohenden Verlust seines Einflusses. In Libyen ordneten *Saif al Islam Gaddafi* und *Abdullah al Senussi* alle Belange dem Kampf gegen den Machtverlust unter. Obwohl allen Beteiligten im Falle eines friedlichen Rückzugs ein vergleichsweise komfortables Leben im Exil möglich gewesen wäre, wurde diese Handlungsalternative von keinem der um die Macht ringenden Haupttäter in Betracht gezogen. Dieses bei drohendem Machtverlust verbreitete starre Beharren hängt vermutlich mit dem langwierigen Weg zur Macht zusammen. In der Regel ist der Weg zur Macht geebnet durch jahrzehntelanges Engagement und die Überwindung zahlreicher Widerstände, der für viele Machthaber eine essentielle Lebensaufgabe darstellt. Die sudanesischen Machthaber unter *Omar al Bashir* griffen ebenfalls rücksichtslos die ihnen feindlich gesinnten Gruppen in der Region Darfur mit dem Ziel an, den anhaltenden Bürgerkrieg zu beenden, um ihre Macht zu stabilisieren. Opportunistische und rationale Vorgehensweisen deuten zudem darauf hin, dass alle Maßnahmen, die dem Machterhalt dienen, rücksichtslos einkalkuliert werden. Psychologische Mechanismen wie Selbsttäuschung führen bei Mächtigen häufig zu einer verfälschten Selbstwahrnehmung. Rechtfertigungsmechanismen, zum „Wohle ihres Landes“ gehandelt zu haben, sind bei allen Untersuchten weit verbreitet. Die opportunistischen Handlungen

1431 Ausführlich zur Motivationslage der Haupttäter und dem Aspekt der Vermeidung der Ohnmacht, vgl. oben unter 4.2.2.

werden auch daran deutlich, dass Koalitionen mit ideologisch verfeindeten Lagern oder Staaten eingegangen werden, sofern sie dem Machterhalt dienen.¹⁴³²

Die Gruppe der Rebellenführer hingegen ist deutlich stärker von Ideologien geleitet. Beispielhaft dafür ist *Joseph Kony*, der Oberkommandierende der LRA. Er stammt aus einer armen Familie im unterentwickelten Norden Ugandas und ist Anhänger einer christlich-fundamentalistischen Ideologie, die eine christlich autokratische Staatsform anstrebt.¹⁴³³ Gleichzeitig ist er getrieben von dem Wunsch, die Marginalisierung seiner Region zu beenden. Auch die Führer der Rebellenarmeen in der Demokratischen Republik Kongo verfolgen das Ziel, die historisch gewachsene Benachteiligung ihrer Ethnien zu beenden.¹⁴³⁴ Im Sudan sind die Anführer der Rebellengruppen ebenfalls stark ideologisch geleitet. Diffuse rassistische Ideologien vertiefen die historisch gewachsenen Gräben zwischen den Ethnien. Die stärkere ideologische Prägung unterscheidet die Haupttäter im Rebellenkontext deutlich von den Haupttätern, die hohe Ämter in Staat und Militär bekleiden. Sobald sich die Rebellengruppen in einigen Regionen etabliert haben und über ein gewisses Maß an Einfluss verfügen, treten die ideologischen Ziele jedoch auch bei ihnen in den Hintergrund.¹⁴³⁵ Die Erreichung höherrangiger Ziele wird bei den Rebellenführern dennoch häufiger in den Vordergrund gestellt und die Gräueltaten durch die Dehumanisierung der Opfer ideologisch gerechtfertigt. Tendenzen der Selbsttäuschung und Neutralisation sind bei beiden Gruppen festzustellen und befördern die Rücksichtslosigkeit und Brutalität der Tatbegehung. Trotz dieser Anhaltspunkte existieren weiterhin keine stichhaltigen Erkenntnisse zu den individuellen Motiven der Haupttäter. Im Gegensatz zu den gut erforschten Motiven der Ausführenden ist es nach wie vor schwierig, Zugang zum abgeschotteten Bereich der Macht zu erhalten, um durch aufwendige psychologische Verfahren stichhaltige Erkenntnisse zu gewinnen. Die oben genannten Aspekte können nur Anhaltspunkte für eine weitere intensive Erforschung der Motive der Haupttäter völkerrechtlicher Verbrechen liefern.

1432 Beispielhaft für diese strategischen Allianzen sind die Vorgänge in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere der Werdegang des ehemaligen Vizepräsidenten *Jean-Pierre Bemba*, der später zum Anführer einer Rebellengruppe wurde, vgl. oben 6.5.3.4. Auch die Annäherung des *Gaddafi*-Regimes an den ideologisch verfeindeten Westen aus Gründen des Machterhalts ist in diesem Kontext zu sehen, vgl. oben unter 6.8.3.3.

1433 Vgl. oben unter 6.4.4.1.

1434 Vgl. oben unter 6.3.3.5.

1435 Diese Abkehr von den politischen Zielen wird besonders deutlich am Beispiel einiger Rebellengruppen in der Zentralafrikanischen Republik, die sich zu Straßenräuberbanden wandelten und bei denen die persönliche Bereicherung im Vordergrund steht, vgl. oben unter 6.5.3.3.

7.3.3 Die Ausführenden

Im Gegensatz zu den statushohen, gebildeten und älteren Haupttätern der Verbrechen entsprechen die Ausführenden eher dem Bild des herkömmlichen Kriminellen.¹⁴³⁶ Anhand der untersuchten Konflikte wurde deutlich, dass es sich bei den Handlangern der Mächtigen meist um junge Männer mit durchschnittlichem bis niedrigem Bildungsniveau handelte, die stets in eine politische oder militärische Organisation eingebunden waren und aufgrund von Anordnungen und Befehlen weisungsgebunden handelten. Bei dem untersuchten Rebellenkonflikt in der Demokratischen Republik Kongo wurden die Verbrechen unmittelbar durch Kämpfer verübt, die aus der marginalisierten Region im Osten des Landes stammten.¹⁴³⁷ Auch in den Rebellenkonflikten in Uganda und im Sudan waren es ebenfalls Kämpfer, die aus den weitgehend vernachlässigten Regionen im Norden Ugandas und aus der Region Darfur im Sudan stammten.¹⁴³⁸ Oftmals existieren in diesen Regionen keine beruflichen Alternativen im zivilen Arbeitsleben, sodass die Mitgliedschaft in einer Rebellengruppe die einzige Einkommensmöglichkeit darstellt. Der stetige Nachwuchs für die Rebellenorganisationen in diesen Gebieten stellt somit die Kehrseite der verheerenden sozio-ökonomischen Situation in den Regionen dar. Zudem wurden in den Konflikten in der Demokratischen Republik Kongo, in der Zentralafrikanischen Republik und in Uganda Kindersoldaten eingesetzt, die oftmals zwangsrekrutiert wurden.¹⁴³⁹ Im Sudan, in Libyen und Kenia wurden die Verbrechen durch Angehörige der herkömmlichen Sicherheitskräfte, also von Soldaten und Polizisten ausgeführt.¹⁴⁴⁰ Zudem wurden in Libyen und der Zentralafrikanischen Republik

1436 Diese Erkenntnis entspricht den bisherigen Erkenntnissen zu den Ausführenden, vgl. oben unter 4.3.

1437 Die östlichen Kivu-Provinzen bildeten das Zentrum der Auseinandersetzung. In dieser Region entstanden zahlreiche Rebellengruppen, vgl. oben unter 6.3.3.5.

1438 In Uganda rekrutierte die LRA ihre Kämpfer im Norden des Landes, vgl. oben unter 6.4.3.6. Im Sudan entstanden die Rebellengruppen in der jahrzehntlang vernachlässigten und äußerst konfliktreichen Region Darfur, vgl. oben unter 6.6.3.5.

1439 In der Demokratischen Republik Kongo wurde der Rebellenführer *Thomas Lubanga* wegen der Eingliederung und Verwendung von Kindersoldaten durch den IStGH angeklagt und mittlerweile schuldig gesprochen, vgl. oben unter 6.3.4.1. Auch in Uganda wurden durch die LRA Kindersoldaten eingesetzt, vgl. oben unter 6.4.3.6. Schließlich wird auch in der Zentralafrikanischen Republik vom Einsatz von Kindersoldaten ausgegangen, vgl. oben unter 6.5.3.4.

1440 Im Sudan wurden verheerende Verbrechen durch Militärangehörige verübt, vgl. oben unter 6.6.3.5. In Libyen waren die Regierungstruppen *Gaddafi*s für schwere Verbrechen verantwortlich, vgl. oben unter 6.8.3.4. Auch in Kenia sind Angehörige der Polizei im Zuge der Aufstände nach den Wahlen für schwere Verbrechen verantwortlich, vgl. oben unter 6.7.3.5.

Söldner aus anderen afrikanischen Staaten verpflichtet, die ebenfalls schwere Verbrechen begangen haben.¹⁴⁴¹ In Kenia und der Elfenbeinküste, in denen es zu Auseinandersetzungen im Zuge der Wahlen kam, verübten sowohl Sicherheitskräfte, als auch militante Anhänger politischer Gruppen häufig ethnisch motivierte Verbrechen an anderen Gruppen.¹⁴⁴²

Zudem zeigt die Untersuchung, dass zentrale Bedingung für die Verbrechensbegehung die Einbindung in eine Organisation ist.¹⁴⁴³ Die Ausführenden erlernen im Zuge der Ausbildung und der Erfahrungen, die sie in den Auseinandersetzungen machen, Techniken, die ihnen die Begehung verheerender Verbrechen erst ermöglichen. Die in der Kriminologie ursprünglich für den Bereich des Gefängniswesens erforschten Effekte totaler Institutionen führen gepaart mit militärischen Drill und Korpsgeist bei den Ausführenden zu einem Prozess, bei dem die Begehung von Gräueltaten nicht mehr als Tabuverletzung erlebt wird.¹⁴⁴⁴ Der Einfluss von Konformitätsdruck, Gehorsamsbereitschaft, Gruppendynamiken und Machtstrukturen auf die Ausführenden wurde durch die oben beschriebenen sozialpsychologischen Experimente ebenfalls intensiv untersucht.¹⁴⁴⁵ Es ist davon auszugehen, dass derartige Faktoren die jungen Angehörigen der Rebellengruppen, die ihr häusliches Umfeld hinter sich lassen und ständig mit ihrer jeweiligen Kampftruppe zusammen sind, in hohem Maße beeinflussen. Aber auch für Söldner, die Angehörigen der regulären Sicherheitskräfte und die Mitglieder militanter politischer Gruppen scheinen diese Effekte dazu beizutragen, dass zuvor durchschnittliche Mitglieder der Gesellschaft an die Begehung grausamer Taten gewöhnt werden und sie diese bereitwillig durchführen.

Auch die Motive der Ausführenden unterscheiden sich stark von der Gruppe der Haupttäter. Häufig sind es finanzielle Motive, die die Ausführenden dazu bewegen, den Organisationen beizutreten. Für die Kämpfer der Rebellengruppen, aber auch für die Angehörigen der Sicherheitskräfte sichert ihre Tätigkeit ein Einkommen. Bei Söldnern ist dieser Faktor am auffälligsten. Sie bieten ihre Dienste unabhängig von ethnischen oder politischen Präferenzen gegen Bezahlung an und betrachten sich als militärische Dienstleister. Für die zwangsrekrutierten Kinder existieren ohnehin keine Alternativen, da ihnen im Falle des Un-

1441 Zum Einsatz von Söldnern in Libyen, vgl. oben unter 6.8.3.4. Auch in der Zentralafrikanischen Republik wurden Söldner eingesetzt, vgl. oben unter 6.5.3.4.

1442 Im Zuge der Aufstände nach den Wahlen wurden in der Elfenbeinküste durch Anhänger politischer Gruppen Verbrechen an den verfeindeten Lagern verübt, vgl. oben unter 6.9.3.5. Auch in Kenia sind Anhänger des unterlegenen Präsidentschaftskandidaten für die Begehung verheerender Verbrechen verantwortlich, vgl. oben unter 6.7.3.5.

1443 Ausführlich zum Einfluss der Organisation auf die Ausführenden, vgl. oben unter 4.3.3.

1444 Vgl. oben unter 4.3.1; 4.3.2; 4.3.3.

1445 Vgl. oben unter 4.3.1.

gehorsams schwere Strafen bis hin zum Tode in Aussicht gestellt werden.¹⁴⁴⁶ In den Konflikten im Zuge der Wahlen spielen auch opportunistische Motive wie Aufstieg innerhalb einer politischen Organisation und die Erlangung der Gunst der Vorgesetzten eine Rolle. Aber auch kriminelle Nebenmotive¹⁴⁴⁷ können die Antriebsfeder für das Handeln sein, wie an den Straßenräuberbanden in der Zentralafrikanischen Republik deutlich wird, die sich durch Plünderungen an der ansässigen Bevölkerung bereicherten.¹⁴⁴⁸ Schließlich sind auch rassistisch-ideologische Motive wie der Kampf gegen Unterdrückung und ethnische Vorherrschaft verbreitet.¹⁴⁴⁹

7.4 Die Opfer

Die Untersuchung zeigte deutlich, dass in den Konflikten über das individuelle Opfer hinaus sog. „viktimierte Kollektive“¹⁴⁵⁰ hinterlassen wurden. Entgegen der Vermutung, dass es sich bei den Opfern völkerrechtlicher Verbrechen hauptsächlich um Angehöriger ethnischer oder politischer Minderheiten handelt, lässt sich dieser Aspekt für die untersuchten Konflikte nicht bestätigen. Zwar waren in Uganda die ethnischen Gruppen der Langi und Acholi am stärksten betroffen.¹⁴⁵¹ Auch im Darfur-Konflikt hatten die Angehörigen der Fur, Masalit und Zaghawa die meisten Opfer zu beklagen.¹⁴⁵² In den übrigen Konflikten war jedoch keine spezifische Minderheit als Hauptleidtragende der Konflikte auszumachen. In der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik existierten zwar regionale Schwerpunkte, dennoch wurde im Laufe des Konflikts nahezu die gesamte Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen.¹⁴⁵³ Auch in den Konflikten in Kenia,¹⁴⁵⁴ Libyen¹⁴⁵⁵ und der Elfenbeinküste¹⁴⁵⁶

1446 Eingehend zur Situation zwangsrekrutierter Kinder und deren psychologischer Entwicklung am Beispiel der Kindersoldaten der LRA, vgl. *Biedermann* 2007, S. 17 ff.

1447 Eingehend hierzu, vgl. oben unter 4.3.4.

1448 Vgl. oben unter 6.5.3.4.

1449 Derartige Motive lassen sich für den Konflikt im Sudan feststellen, vgl. oben unter 6.6.3.5. Ähnliche Motive sind auch in Kenia und der Elfenbeinküste festzustellen, vgl. oben unter 6.7.3.5 und 6.8.3.5.

1450 Vgl. *Reese* 2004, S. 295.

1451 Vgl. oben unter 6.4.4.

1452 Vgl. oben unter 6.6.5.

1453 In der Demokratischen Republik Kongo lässt sich keine abgrenzbare Gruppe als Hauptleidtragende des Konflikts ausmachen, vgl. oben unter 6.3.5. Ebenso in der Zentralafrikanischen Republik, vgl. oben unter 6.5.5.

1454 In Kenia gab es auf allen Seiten Viktimisierungen zu beklagen. Zu Beginn des Aufstandes wurden hauptsächlich Verbrechen an der Kikuyu-Ethnie aus der Rift-Valley-

waren zunächst die Oppositionsanhänger die Hauptleidtragenden. Als jedoch Anhänger der Oppositionsbewegungen die Oberhand gewannen, fielen die mutmaßlichen Anhänger der ehemaligen Regierung Vergeltungsaktionen der neuen Machthaber zum Opfer. Die Viktimisierung erfolgte mithin in den untersuchten Konflikten willkürlich. Weder das Fernhalten von politischen Aktivitäten noch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe konnte die meisten Opfer vor der Viktimisierung bewahren. Die Möglichkeit, sich gegen die Kriminalität zur Wehr zu setzen, war in besonderem Maße eingeschränkt, da die Opfer mit einer großen Anzahl an gut organisierten Tätern konfrontiert waren.¹⁴⁵⁷ Als einzige Alternative, um einer Viktimisierung zu entgehen, blieb den meisten nur die Flucht aus den militärisch umkämpften Regionen. Für alle untersuchten Konflikte ist die große Anzahl an Flüchtlingen kennzeichnend. Anhand der Strukturdaten wird deutlich, dass sich in den meisten Staaten ein großer Anteil der Bevölkerung auf der Flucht befand oder in Flüchtlingslagern untergebracht war.¹⁴⁵⁸ Die Flucht bewahrte jedoch nicht immer vor der erneuten Viktimisierung. Häufig führte die massenhafte Migration zu neuen Viktimisierungsrissen in den Zielregionen, da die Ankömmlinge von der ansässigen Bevölkerung als Gefahr für den eigenen Wohlstand angesehen wurden.

Ebenso machte die Untersuchung deutlich, dass eine Abgrenzung zwischen Täter- und Opferrolle im Rahmen kollektiver Verbrechen teilweise nur schwer vorzunehmen ist.¹⁴⁵⁹ Besonders deutlich wird die Schwierigkeit der eindeutigen Zuordnung zwischen Täter und Opfer an dem in der Demokratischen Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik und in Uganda verbreiteten Einsatz von Kindersoldaten. Der Einsatz von minderjährigen Kämpfern an sich stellt

Provinz verübt. Später bewaffneten sich nahezu alle Gruppen und verübten ihrerseits Verbrechen an der jeweils anderen Gruppe, vgl. oben unter 6.7.5.

- 1455 Zunächst wurden in Libyen ausschließlich Verbrechen an mutmaßlichen Gegnern des *Gaddafi*-Regimes verübt, bis die Rebellen die Oberhand gewannen und Vergeltungsaktionen an mutmaßlichen Unterstützern des alten Regimes verübten, vgl. oben unter 6.8.5.
- 1456 In der Elfenbeinküste fielen zu Beginn der Aufstände hauptsächlich Anhänger der Opposition, meist muslimische Ethnien aus dem Norden des Landes, den Angriffen der Sicherheitskräfte *Gbagbos* zum Opfer. Später kam es jedoch vermehrt zu Vergeltungsaktionen an mutmaßlichen Unterstützern *Gbagbos*, vgl. oben unter 6.9.5.
- 1457 Vgl. *Bock* 2007, S. 668.
- 1458 In der Demokratischen Republik Kongo gingen die Vereinten Nationen im Jahre 2010 davon aus, dass 2.366.055 Flüchtlinge oder Personen mit ähnlichem Status existierten, vgl. oben unter 6.3.2. In Uganda 585.253 Personen, vgl. oben unter 6.4.2. In der Zentralafrikanischen Republik 215.371 Personen, vgl. oben unter 6.5.2. Im Sudan insgesamt 1.958.524 Personen, vgl. oben unter 6.6.2. In Kenia 751.196 Personen, vgl. oben unter 6.7.2. In Libyen 11.117 Personen, vgl. oben unter 6.8.2. In der Elfenbeinküste 536.660 Personen, vgl. oben unter 6.9.2.
- 1459 Vgl. oben unter 4.3.6.

schon ein Verbrechen dar, aber die zwangsrekrutierten Minderjährigen verübten ebenfalls schwere Verbrechen. Die Schwierigkeit der eindeutigen Zuordnung wird zudem auch an den Oppositionsgruppen in Libyen, der Elfenbeinküste oder in Kenia deutlich. Häufig verübten gerade die Gruppen, die zu Beginn der Auseinandersetzungen Viktimisierungen erlebten, zur Vergeltung der Taten selbst Verbrechen an der verfeindeten Gruppe, nachdem sie in den Konflikten die Oberhand gewannen.¹⁴⁶⁰

Auch ein weiteres auffälliges Merkmal der untersuchten Konflikte, welches typisch für völkerrechtliche Verbrechen ist, lies sich in nahezu allen untersuchten Konflikten feststellen. In den meisten Fällen kam es zu keiner direkten Interaktion zwischen den hauptverantwortlichen Tätern, die die Verbrechen anordneten, und ihren Opfern. Ebenso typisch für die Opfer dieser Verbrechenform war die Abwesenheit von „Beschützern“, also Schutzinstanzen in formeller, aber auch in informeller Hinsicht, die den von der Viktimisierung Bedrohten Schutz gewährten.¹⁴⁶¹ Im Rahmen der untersuchten Konflikte stand den Opfern in der Regel keine Instanz zur Verfügung, die für entsprechenden Schutz sorgen konnte. Fehlendes staatliches Gewaltmonopol oder die Begehung der Verbrechen gerade durch den Träger des Gewaltmonopols führten dazu, dass die Opfer teilweise strategische Allianzen mit den Tätern eingingen, um sich selbst vor der Viktimisierung zu bewahren. Dies gilt insbesondere für die marginalisierten Regionen in der Demokratischen Republik Kongo, Uganda oder im Sudan, in denen traditionell der staatliche Einfluss gering ausfällt und Rebellengruppen an die Stelle des staatlichen Trägers des Gewaltmonopols treten. Diese Gruppen erhalten auch deshalb großen Zulauf, da sie das Machtvakuum, welches durch die Abwesenheit staatlicher Akteure besteht, ausfüllen. Die Abwesenheit formeller „Beschützer“ konnte auch durch den Einsatz von Truppen der Vereinten Nationen nicht verhindert werden.¹⁴⁶² Den internationalen Truppen gelang es nicht, die Lücke, die durch das fehlende staatliche Gewaltmonopol oder durch die

1460 Zu den Vergeltungsaktionen der Rebellen in Libyen vgl. oben unter 6.8.3.4. Auch in der Elfenbeinküste kam es nach der Entmachtung *Gbagbos* zu Racheakten an mutmaßlichen Anhängern, vgl. oben unter 6.9.3.5. Ähnlich verliefen die Konfliktlinien auch in Kenia, vgl. oben unter 6.7.3.5.

1461 Vgl. *Reese* 2004, S. 301.

1462 Die UN-Friedenstruppe in der Demokratischen Republik Kongo konnte den Schutz der ansässigen Bevölkerung nicht gewährleisten, auch weil sie mit einer sehr geringen Truppenstärke und einem schwachen Mandat ausgestattet war, vgl. oben unter 6.3.3.5. Auch die UN-Mission im Sudan war nicht in der Lage eine befriedigende Wirkung herzustellen, vgl. oben unter 6.6.3.5. Erfolgreicher verlief die NATO-Mission in Libyen, die zum Sturz *Gaddafis* führte. Allerdings wurden auch durch die NATO-Truppen die Vergeltungsaktionen der Rebellen nicht verhindert. Auch ihr Einsatz kostete einige Zivilisten das Leben, vgl. oben unter 6.8.3.4. In der Elfenbeinküste gelang es der UN-Mission zumindest *Laurent Gbagbo* zu entmachten, was in der Folge zur Befriedung der Lage beitrug, vgl. oben unter 6.9.3.5.

Begehung der Verbrechen gerade durch den Träger des Gewaltmonopols entstand, zu schließen. Schließlich wird die Ohnmacht der Opfer völkerrechtlicher Verbrechen gesteigert durch die fehlenden Reaktionen auf die Verbrechen. Straflosigkeit ist trotz des Engagements des IStGH in den untersuchten Konflikten weiterhin vorherrschend. In aller Regel folgte keine Reaktion von staatlicher Seite auf die begangenen Verbrechen, was die Hilflosigkeit und Ohnmacht der Opfer noch weiter steigerte. Die Justiz der untersuchten Staaten war meist nicht in der Lage, adäquat auf die Verbrechen zu reagieren. Vereinzelt gelang es dem IStGH bisher, hierbei Abhilfe zu schaffen. Das erste Urteil des IStGH gegen den Rebellenführer *Thomas Lubanga* ist als erster Erfolg zu sehen, der Straflosigkeit der Täter entgegenzuwirken.¹⁴⁶³ Zudem ist für zukünftige Verfahren das vorbildliche rechtliche Fundament des Statuts zu erwähnen, das neben Zeugenschutzrechten¹⁴⁶⁴ und Beteiligungsmöglichkeiten der Opfer am Verfahren¹⁴⁶⁵ auch Wiedergutmachungszahlungen¹⁴⁶⁶ ermöglicht.¹⁴⁶⁷ Durch künftige Verfahren könnte der Hilflosigkeit und Ohnmacht der Opfer durch ihre direkte Beteiligung entgegengewirkt werden. Es bleibt zu hoffen, dass neben der Wiedergutmachungsfunktion die zukünftigen Verfahren und Urteile des IStGH zum Ziel der positiven Generalprävention beitragen und eine Eingliederung der Opfer in die Gesellschaft und die Aussöhnung der verfeindeten Gruppen vorantreiben.

7.5 Die Verbrechen

Die Verbrechen in den untersuchten Konflikten decken ein großes Spektrum der Tatbestände des Rom-Statuts ab. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen des Völkermords wurden mutmaßlich in den untersuchten Konflikten verübt.¹⁴⁶⁸ Die Gräueltaten reichen von systematisch

1463 Prosecutor vs. *Lubanga*, ICC-01/04-01/06-2842, TC I, 14.03.2012 (Judgment pursuant to Article 74 of the Statute).

1464 Vgl. Art. 68 Abs. 1 IStGH-Statut

1465 Vgl. Art. 68 Abs. 3 IStGH-Statut

1466 Die Opfer können unabhängig davon, ob sie im Verfahren als Zeuge gehört werden, einen Antrag auf Wiedergutmachung stellen. Die Auszahlung erfolgt über einen zu errichtenden Treuhandfond, vgl. Art. 75, 79 IStGH-Statut.

1467 Ausführlich zur Stellung der Opfer im Verfahren des IStGH, vgl. *Bock* 2007, S. 670 ff.

1468 Hierzu im Einzelnen: Zu den Verbrechen in der Demokratischen Republik Kongo, vgl. oben unter 6.3.4.1; 6.3.4.2; 6.4.3.3; 6.4.3.4. Zu den Verbrechen in Uganda, vgl. oben unter 6.4.4.1; 6.4.4.2; 6.4.4.3; 6.4.4.4; 6.4.4.5. Zu den Verbrechen in der Zentralafrikanischen Republik, vgl. oben unter 6.5.4.1. Zu den Verbrechen im Sudan, vgl. oben unter 6.6.4.1; 6.6.4.2; 6.6.4.3; 6.6.4.4; 6.6.4.5. Zu den Verbrechen in Kenia, vgl. oben

begangenen körperlichen Misshandlungen, Folter, Plünderungen, Vertreibungen, Massenvergewaltigungen, Zwangsrekrutierungen von Kindersoldaten bis hin zu grausamen willkürlichen Tötungen. Charakteristisch für völkerrechtliche Verbrechen ist neben der Erheblichkeit der Schäden auch die enorme Anzahl der Opfer. Dieses für völkerrechtliche Verbrechen typische, verheerende destruktive Potential wurde anhand der Auswirkungen der untersuchten Konflikte deutlich. In der Demokratischen Republik Kongo gehen Schätzungen für den fünf Jahre andauernden Bürgerkrieg von 2,3-5,4 Millionen Toten aus.¹⁴⁶⁹ In Uganda gehen Schätzungen davon aus, dass im Laufe des 20-jährigen Bürgerkrieges im Schnitt monatlich 3.500 Menschen getötet wurden.¹⁴⁷⁰ In Darfur sollen laut Schätzungen der Vereinten Nationen innerhalb von 3 Jahren 300.000 Menschen getötet worden sein.¹⁴⁷¹ In Libyen sollen nach Schätzungen der Vereinten Nationen während des halbjährigen Bürgerkrieges 10.000-15.000 Menschen ums Leben gekommen sein.¹⁴⁷² Dabei sind die Opfer der Luftschläge der NATO und der Vergeltungsaktionen der Rebellen außen vor gelassen. Selbst in den kurzen Auseinandersetzungen im Zuge der Wahlen in Kenia sind ca. 1.100 Tote zu beklagen¹⁴⁷³ und auch die Auseinandersetzungen im Zuge der Wahl in der Elfenbeinküste kosteten mutmaßlich 3.000 Menschen das Leben.¹⁴⁷⁴ Verwundete und Personen, die an den Spätfolgen ihrer Verletzungen starben, sind nicht eingerechnet. Zudem dürften die gesamtgesellschaftlichen Kosten der gewalttätigen Auseinandersetzungen ebenfalls enorm ausfallen. Oftmals floss ein großer Anteil der staatlichen Ressourcen in Kriegsgerät und die Bezahlung der Kämpfer, sodass für notwendige staatliche Investitionen in die Daseinsfürsorge und die Gesundheits- und Bildungsinfrastruktur kaum etwas übrig blieb. Neben den wirtschaftlichen Ausfällen, zu denen es in Konfliktperioden regelmäßig kommt, hinterlassen derartige Konflikte zahlreiche traumatisierte Opfer und Täter, die nicht ohne weiteres in die Zivilgesellschaft zu integrieren sind. Die gesamtgesellschaftlichen Kosten der Verbrechen werden verstärkt durch Effekte der sekundären und tertiären Viktimisierung, die die Integration der Opfer in die Post-Konfliktgesellschaft erschwert.¹⁴⁷⁵ Die Verbrechen nehmen das verheerende Ausmaß an, da sie im Gegensatz zur individuellen Delinquenz systematisch

unter 6.7.4.1; 6.7.4.2; 6.7.4.3. Zu den Verbrechen in Libyen, vgl. 6.8.4.1; 6.8.4.2. Zu den Verbrechen in der Elfenbeinküste, vgl. oben unter 6.9.4.1; 6.9.4.2.

1469 Vgl. oben unter 6.3.5.

1470 Vgl. oben unter 6.4.4.

1471 Vgl. oben unter 6.6.5.

1472 Vgl. oben unter 6.8.5.

1473 Vgl. oben unter 6.7.5.

1474 Vgl. oben unter 6.9.5.

1475 Vgl. *Bock* 2007, S. 666.

durch eine Organisation im militärischen Kontext ausgeführt werden. Konformitätsdruck, Gehorsam gegenüber einer Autorität, die Auswirkungen der Machtstrukturen und Gruppendynamiken befähigen die Mitglieder der Organisationen zur Begehung grausamer Verbrechen. Hinzu kommen Neutralisations- und Dehumanisierungseffekte, die zur Selbsttäuschung und zu Mechanismen der Verantwortungsentlastung bei den Tätern führen und die Begehung der Gräueltaten dadurch erst ermöglichen.¹⁴⁷⁶

7.5 Zehn Jahre IStGH: Erfolge und Defizite

Seitdem der Internationale Strafgerichtshof im Jahr 2002 seine Arbeit aufnahm, hat er neben zahlreichen Vorverfahren bereits in insgesamt acht Konfliktländern ein formelles Ermittlungsverfahren eingeleitet. Mittlerweile hat sich das Gericht zu einer funktionierenden Institution entwickelt, die zahlreichen Verdachtsmomenten und Hinweisen auf völkerrechtliche Verbrechen nachgeht. Auch die internationale Akzeptanz steigt. Haben zur Verabschiedung des Rom-Statuts nur 60 Staaten das Abkommen ratifiziert, waren es im März 2013 bereits 122 Staaten, die dem Rom-Statut beigetreten sind.¹⁴⁷⁷ Dazu kommen 31 Staaten, die das Statut bereits unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert haben.¹⁴⁷⁸ Es bleibt zu hoffen, dass die wachsende Akzeptanz auf internationaler Ebene auch zu einer stärkeren Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof führt und Ermittlungen und Auslieferungen mutmaßlicher Täter in Zukunft reibungsloser als in der Vergangenheit verlaufen. Zudem ist die Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofs auch im Kontext der Gesamtentwicklung der Internationalen Strafgerichtsbarkeit zu sehen. Auf nationaler Ebene hat die Akzeptanz des Rom-Statuts bspw. in der Bundesrepublik Deutschland zum Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches geführt.¹⁴⁷⁹ Aber auch die Schaffung von UN-Tribunalen, z. B. für Kambodscha, ist auf den allgemeinen Trend und die zunehmende Akzeptanz des Völkerstrafrechts zurückzuführen. Die Auswirkungen auf die Konflikte, in denen der IStGH bisher aktiv wurde, lassen sich noch nicht

1476 Ausführlich zu diesem Aspekt vgl. *Müller* 2009, S. 97.

1477 Aktuelle Informationen über den Stand des Unterzeichnungs- und Ratifizierungsprozesses des Statuts abrufbar unter: www.iccpi.int/en_menus/asp/states%20parties/Pages/the%20states%20parties%20to%20the%20rome%20statute.aspx.
Letzter Zugriff am 12.12.2013.

1478 Ständig aktualisierte Informationen über den Ratifizierungsprozess und eine Auflistung der Unterzeichnerstaaten sind abrufbar unter: http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-10&chapter=18&lang=en.
Letzter Zugriff erfolgte am 12.12.2013.

1479 Ausführlich zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, vgl. *Kress* 2007, S. 515 ff. Eine Bilanz der ersten zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch findet sich in *Jeßberger/Geneuss* 2013, S. 17 ff.

abschließend bewerten. Bisher ist erst ein Urteil gegen *Thomas Lubanga* ergangen.¹⁴⁸⁰ In diesem Rahmen wurden erstmals einigen Opfern der Verbrechen Entschädigungszahlungen zugesprochen.¹⁴⁸¹ Obwohl die Entwicklung erst am Anfang steht, lässt sich dennoch festhalten, dass der IStGH durch sein Engagement der verbreiteten Sanktionsimmunität bei völkerrechtlichen Verbrechen und der Ohnmacht der Opfer punktuell entgegenwirken konnte. Allein die Existenz eines ständigen internationalen Gerichts, das völkerrechtliche Verbrechen verfolgt und zudem durch das internationale Vertragswerk Völkerrechtssubjektivität besitzt und auf einem soliden rechtlichen Fundament fußt, ist als Erfolg zu werten. Auch die damit verbundene Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, dessen jüngste Erneuerungen zur Aufnahme eines weiteren Tatbestandes, des Verbrechens der Aggression, führten, spricht für eine dynamische Entwicklung, die noch lange nicht abgeschlossen ist. Damit wurde die Palette der Einsatzmöglichkeiten des IStGH erneut erweitert. Es bleibt zu hoffen, dass diese Entwicklung weitere Erfolge verzeichnen kann, sodass die oben ausgemachten Straf- und Verfahrenszwecke häufiger als in der Vergangenheit realisiert werden können.¹⁴⁸²

Trotz der bisherigen Erfolge der IStGH steht die Institution nach wie vor zahlreichen Herausforderungen gegenüber. Ein großes Problem in Bezug auf die Akzeptanz des Internationalen Strafgerichtshofs stellt die anhaltende Verweigerung gewichtiger Staaten, dem Statut beizutreten, insbesondere der USA und China, dar.¹⁴⁸³ Die Sanktionierung nicht kooperativer Vertragsstaaten ist nur begrenzt möglich, auch weil zwei der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates dem IStGH bisher ablehnend gegenüberstehen.¹⁴⁸⁴ Obwohl es unbestritten in den untersuchten Konfliktländern zu schweren Menschenrechtsverletzungen gekommen ist, bleiben zahlreiche mutmaßliche völkerrechtliche Verbrechen in anderen Regionen der Welt unbeachtet. Völkerstrafrechtler gehen davon aus, dass es im Zuge des Irak-Krieges und im Rahmen des Krieges gegen den Terrorismus auf der Insel Guantanamo Bay zu Folterexzessen und damit zu völkerrechtlichen Verbrechen kam.¹⁴⁸⁵ Ein formelles Ermittlungsverfahren durch den IStGH zur Untersuchung der Folterskandale in Abu Ghraib und auf Guantanamo ist jedoch durch die Nichtunterzeichnung des Rom-Statuts durch

1480 Prosecutor vs. *Luana*, ICC-01/04-01/06-2842, TC I, 14.03.2012 (Jugend pursuant to Article 74 of the Statute).

1481 Vgl. oben unter 6.3.3.

1482 Ausführlich zu den Strafzwecken bei völkerrechtlichen Verbrechen, vgl. oben unter 5.

1483 Zur Stellung der sog. Drittstaaten und deren Verhältnis zum IStGH mit Fokus auf die USA, vgl. *Steinberger-Frauenhofer* 2008, S. 184 ff.

1484 Vgl. *Ambos* 2005, S. 190.

1485 Vgl. u. a. *Smeulers/Niekerk* 2008, S. 327 ff.; *Müller* 2009, S. 83 ff.

die USA verhindert. Auch eine Sonderzuweisung durch den UN-Sicherheitsrat würde am Veto der Vereinigten Staaten scheitern. Diese rechtlichen und politischen Grenzen schwächen die Akzeptanz und Legitimation der Institution. Selbst in Konflikten, in denen der IStGH aufgrund der Zuständigkeitsregelungen zur Ermittlung befugt wäre, kam es bisher, sobald gewichtige Staaten einbezogen waren, zu keinem formellen Ermittlungsverfahren. So wurde trotz zahlreicher Anhaltspunkte für völkerrechtliche Verbrechen in Kolumbien kein formelles Ermittlungsverfahren eingeleitet.¹⁴⁸⁶ Auch eine Untersuchung mutmaßlicher Kriegsverbrechen der Briten im Irak wurde, obwohl diese rechtlich möglich wäre, bisher nicht vorgenommen.¹⁴⁸⁷ Schließlich erweckt auch die fehlende Ermittlungstätigkeit des IStGH im Zuge des Gaza-Krieges den Eindruck, dass gewichtige Staaten vor einer Untersuchung der Verbrechen durch den IStGH gefeit sind.¹⁴⁸⁸ Für die Zukunft sollte der Eindruck vermieden werden, dass mit zweierlei Maß gemessen wird und ausschließlich die schwachen „failed states“ des Südens in den Fokus des IStGH geraten. Gerade in Afrika gibt es zahlreiche Kritiker, die den IStGH als „neo-koloniales“ Instrument des Westens betrachten und den Austritt der afrikanischen Staaten aus dem Rom-Statut fordern.¹⁴⁸⁹ Der IStGH sollte gegen den Verdacht der Selektivität der Strafverfolgung angehen und auch Verbrechen in anderen Regionen der Welt, sofern das Statut es zulässt, offensiv untersuchen. Ein weiterer Aspekt ist die einseitige Parteinahme in einigen Konflikten. Wie in der Untersuchung gezeigt wurde, werden häufig in Bürgerkriegssituationen Verbrechen sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite verübt. Auch hier muss der IStGH in beide Richtungen ermitteln, um allen Opfern gerecht zu werden, und um nicht als weitere Konfliktpartei wahrgenommen zu werden. Schließlich spielt neben den Kompetenzen und der Akzeptanz der Institution auch die finanzielle Ausstattung eine große Rolle.¹⁴⁹⁰ Finanziert wird der IStGH hauptsächlich durch Beiträge der Mitgliedstaaten. Das Budget für 2013 betrug 115 Millionen Euro.¹⁴⁹¹ Vor dem Hintergrund der kostenintensiven Ermittlungen und des großen Personalbedarfs ist eine solide

1486 Vgl. *Kaleck* 2012, S. 111.

1487 Vgl. *Kaleck* 2012, S. 112.

1488 Vgl. *Kaleck* 2012, S. 112 f. Erschwert werden die Ermittlungen zudem aufgrund der völkerrechtlich umstrittenen Frage nach der Staateneigenschaft der palästinensischen Autonomiegebiete.

1489 Zur Kritik der Afrikanischen Union am IStGH vgl. Extraordinary Session of the Assembly of the African Union in Addis Ababa vom 12.10.2013. Abrufbar unter: http://www.iccnw.org/documents/Ext_Assembly_AU_Dec_Decl_12Oct2013.pdf. Letzter Zugriff erfolgte am 14.12.2013.

1490 Vgl. *CSS* 2013, S. 3.

1491 Vgl. *CSS* 2013, S. 4.

Finanzierung sicherzustellen, um die Funktionsweise der Institution auch langfristig gewährleisten zu können.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Die Arbeit hat gezeigt, dass die rasante Entwicklung der Internationalen Strafgerichtsbarkeit die Kriminologie, aber auch die Strafrechtswissenschaft vor zahlreiche neue Herausforderungen stellt. Anhand der Darstellung der Historie des Völkerstrafrechts wurde deutlich, dass die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs keineswegs den Endpunkt in der Völkerstrafrechtsentwicklung markiert, sondern lediglich den vorläufigen Höhepunkt eines Entwicklungsprozesses, der noch lange nicht abgeschlossen ist.¹⁴⁹² Auch unterliegt die Materie des Völkerstrafrechts einem stetigen Wandel, welcher zuletzt an der Aufnahme eines weiteren Straftatbestandes – dem „Verbrechen der Aggression“ – in das Rom-Statut deutlich wurde.¹⁴⁹³ Aufgrund der Dynamik der Internationalen Strafgerichtsbarkeit ist eine kritische Begleitung der Entwicklung durch die Strafrechtswissenschaft und die Kriminologie essentiell.

Zudem wurde deutlich, dass im Rahmen der Ätiologie kriminologische Theorien, die ursprünglich für den Bereich der Alltagskriminalität entwickelt wurden, brauchbare Erklärungsmodelle selbst für die strukturellen Rahmenbedingungen von völkerrechtlichen Verbrechen liefern können.¹⁴⁹⁴ *Travis Hirschis* Bindungstheorie oder *Robert K. Mertons* Anomietheorie unterstützen und ergänzen die Befunde der Politikwissenschaft, insbesondere der Friedens- und Konfliktforschung zu diesem Themenfeld. Auch für den Bereich der individuellen Ursachen bzw. Motivlagen der Täter ergibt sich ein ähnliches Bild.¹⁴⁹⁵ Kriminologische Theorien wie *Charles R. Tittles Control-Balance-Ansatz* oder *Gary S. Beckers* ökonomischer Ansatz, aber auch die in der Kriminologie übliche Klassifizierung und Typologisierung von Tätern aufgrund der divergenten Motivlagen, Tatgelegenheitsstrukturen und verfolgten Zielen tragen zu einem besseren Verständnis völkerrechtlicher Verbrechen bei. Auch die zum Repertoire der Kriminologie gehörenden sozialpsychologischen Experimente und die Erkenntnisse über totale Institutionen, die ursprünglich für den Bereich des herkömmlichen Gefängniswesens genutzt wurden, lassen sich – wie gezeigt wurde – problemlos auf Großkonflikte und völkerrechtliche Verbrechen im militärischen Kontext übertragen.

1492 Vgl. oben unter 2.

1493 Bei der Überprüfungskonferenz des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die vom 31.05. – 11.06.2010 in Kampala stattfand, gelang nach langjährigen Diskussionen eine Einigung über die Definition des Verbrechens der Aggression. Der Wortlaut findet sich in Art. 8bis IStGH-Statut. Ausführlich zum nachträglich eingeführten Verbrechen der Aggression vgl. *Ambos* 2010, S. 649 ff.

1494 Vgl. oben unter 3.

1495 Vgl. oben unter 4.

Der von *Frank Neubacher* in die Debatte eingeführte Aspekt der „Wiederkehr strafrechtlicher Grundfragen im internationalen Strafrecht“¹⁴⁹⁶, wird anhand der Diskussion um die Strafzwecke bei völkerrechtlichen Verbrechen besonders deutlich.¹⁴⁹⁷ Dabei zeigte sich, dass eine Übertragung der klassischen Strafzwecke auf die völkerstrafrechtliche Ebene aufgrund der Unterschiede in der Dimension der Taten und der Klientel nicht sachgerecht ist. Es wurde deutlich, dass die positive Generalprävention für den Bereich des Völkerstrafrechts das überragende Ziel darstellen sollte. Weder die Vergeltung noch Aspekte der negativen Generalprävention sollten im Vordergrund stehen. Auch die spezialpräventiven Zwecke nehmen nicht dieselbe herausragende Rolle wie im nationalen Strafrecht ein. Weiterhin sollten alternative Straf- bzw. Verfahrenszwecke die herkömmlichen Zielsetzungen ergänzen, ohne jedoch gänzlich auf einen Strafprozess zu verzichten.

In der anschließenden Analyse der Staaten wurden sieben Situationsländer des IStGH auf mehreren Ebenen untersucht.¹⁴⁹⁸ Für jedes einzelne Konfliktland wurden zunächst allgemeine Strukturdaten präsentiert und ausführlich die historische Entwicklung, die zum Ausbruch der Konflikte führte, untersucht. Die gesellschaftlichen Ursachen reichten bei den meisten Konflikten bis in die Kolonialzeit und teilweise darüber hinaus zurück. Anhand der Analyse der Hintergründe der Konflikte wurde erkennbar, dass völkerrechtliche Verbrechen stets im Kontext historisch gewachsener Frontlinien zu betrachten sind und monokausale Erklärungsansätze den vielschichtigen Problematiken nicht gerecht werden. Die darauf folgenden Ausführungen zu den Tätern machten auf die Tatsache aufmerksam, dass neben den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stets den individuellen Faktoren entscheidende Bedeutung zukommt. Die Darstellung der Rolle der Opfer führte schließlich zu einem umfangreichen Bild über den Ablauf und die Folgen der Konflikte und trägt mithin zum Gesamtverständnis der untersuchten völkerrechtlichen Verbrechen bei.

In der anschließenden Auswertung traten diejenigen Faktoren zu Tage, die offensichtlich die untersuchten Konflikte einen.¹⁴⁹⁹ Obwohl die meisten der in der Kriminologie bereits ausgemachten Aspekte auch auf die untersuchten Konflikte zutrafen, ergab sich, dass einige Faktoren durch die Ergebnisse der Auswertung zu konkretisieren bzw. modifizieren sind. Auch auf individueller Ebene konnten fruchtbare Ansatzpunkte für die Erforschung der Motive der Haupttäter und deren Handlager herausgearbeitet werden. Für den Bereich der Haupttäter bestätigte die Auswertung der Sozialprofile den Befund, dass es sich bei den Chefstrategen der Verbrechen um Personen handelt, die sich in Bezug auf ihr

1496 Vgl. *Neubacher* 2005, S. 415 ff., 422.

1497 Vgl. oben unter 5.

1498 Vgl. oben unter 6.

1499 Vgl. oben unter 7.

Alter, ihren Bildungsstand und ihre berufliche Stellung stark vom Bild des herkömmlichen Kriminellen unterscheiden, wohingegen die Handlanger eher dem Bild des typischen Kriminellen entsprachen, da es sich in der Regel um junge Männer mit niedrigem bis durchschnittlichem Bildungsniveau aus den marginalisierten Regionen ihrer jeweiligen Staaten handelte. Auch bzgl. der Motivation bestätigte sich die Vermutung, dass die Absicherung der persönlichen Machtstellung die entscheidende Triebfeder des Handelns der Haupttäter war. Für die Handlanger standen hingegen eher materielle oder opportunistische Motive im Vordergrund. In Bezug auf die Opfer der Verbrechen ließ sich nicht bestätigen, dass hauptsächlich ethnische, religiöse oder politische Minderheiten den Verbrechen zum Opfer fielen. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigten deutlich, dass die Viktimisierung bei nahezu allen untersuchten Verbrechen willkürlich erfolgte und kaum Einflussmöglichkeiten der Opfer bestanden. Weiterhin wurde erneut das hohe destruktive Potential dieser Kriminalitätsform aufgezeigt, welches maßgeblich durch die systematische Begehung der Verbrechen im militärischen Kontext das enorme Ausmaß der Schäden annahm.¹⁵⁰⁰

Schließlich wurden in der Bilanz der ersten zehn Jahre auf die bisherigen Erfolge, aber auch die Defizite der Aktivitäten des IStGH hingewiesen.¹⁵⁰¹ Zur Steigerung der Akzeptanz der Institution sollte das Wirkungsspektrum auch auf andere Regionen und Verbrechen erweitert werden, um dem Eindruck der Selektivität entgegenzuwirken.

Auch zukünftig ergeben sich zahlreiche Forschungsmöglichkeiten in diesem Bereich.¹⁵⁰² Vor allem die wachsende Anzahl von Entscheidungen und Urteilen internationaler Strafgerichte bieten hierzu hinreichend Anlass. Im Bereich der Ätiologie wäre ein Perspektivwechsel sicher hilfreich, z. B. Untersuchungen, die sich mit protektiven Faktoren beschäftigen, also der Frage nachgehen, warum Gesellschaften bzw. Individuen trotz ungünstiger Rahmenbedingungen friedlich bleiben und keine völkerrechtlichen Verbrechen begehen. Auch die Institutionen der Internationalen Strafgerichtsbarkeit bieten zahlreiche Ansatzpunkte für weitere und vertiefende Untersuchungen. Durch den *Labeling Approach* inspirierte Fragestellungen nach der Zuschreibung des *Labels* „völkerrechtliche Verbrechen“ durch internationale Strafgerichte erscheinen ebenso wichtig.¹⁵⁰³ An Einsatzmöglichkeiten für die internationale Strafgerichtsbarkeit wird es auch in Zukunft nicht mangeln.

1500 Vgl. oben unter 7.4.

1501 Vgl. oben unter 7.5.

1502 „Die Stichworte Selektivität der Rechtsanwendung, Einstellung der Verfahrensbeteiligten, Kommunikation im Strafprozess, Wirkung von Sanktionen und menschenrechtliche Problemfelder mögen hier beispielhaft die Ausmaße dieser *terra incognita* andeuten, vor der sich die Kriminologie gestellt sieht.“ *Neubacher* 2005a, S. 125.

1503 Vgl. *Neubacher* 2005a, S. 125.

Noch vor wenigen Jahren gingen Politiker und Friedensforscher davon aus, dass die Welt nach dem Ende des Kalten Krieges vor einer Epoche der Abrüstung und der zivilen Konfliktlösung steht. Aktuelle Entwicklungen können diese Vermutung jedoch nicht bestätigen. Gerade in jüngster Zeit brachen international zahlreiche gewaltsame Konflikte aus. Im Nahen und Mittleren Osten scheinen immer mehr Länder von kriegeerischen Auseinandersetzungen heimgesucht zu werden. Neben dem seit Jahren andauernden Bürgerkrieg in Syrien ist nun wieder der Irak zum Schlachtfeld geworden und auch der seit Jahren schwelende israelisch-palästinensische Konflikt ist erneut gewaltsam eskaliert. Selbst auf dem europäischen Kontinent, wo der Krieg als Mittel der Politik spätestens seit dem Ende der Balkankonflikte als überwunden galt, liefern sich russische Separatisten und das ukrainische Militär Gefechte um die östlichen Regionen der Ukraine. Neben den langwierigen Prozessen, die bereits begonnen haben, kommen daher stetig neue Herausforderungen auf die Institutionen der internationalen Strafjustiz zu.

Obwohl die Internationale Strafgerichtsbarkeit noch in den Kinderschuhen steckt und mit Rückschlägen, Kapazitäts- und Akzeptanzproblemen konfrontiert ist, bleibt das Ziel, völkerrechtliche Verbrechen zu verfolgen und mit rechtsstaatlichen Mitteln zur friedlichen Entwicklung der Post-Konfliktstaaten beizutragen, erstrebenswert. Die Kriminologie sollte diese Entwicklung zukünftig in höherem Maße begleiten.

Literaturverzeichnis

- Adler, L.* (2005): Aufbau des internationalen Gerichtshofs und der Gang des Verfahrens. In: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (Hrsg.): Der internationale Strafgerichtshof – Eine Einführung. Frankfurt a. M., S. 61-69.
- Ahlbrecht, H.* (1999): Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert – Unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Straftatbestände und der Bemühungen um einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof. Münster.
- Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.* (1981): Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. MSchKrim 64, S. 310-326.
- Albrecht, E.* (2010): Die politische Entwicklung Ugandas unter Museveni. Erfolge und Desiderate in einer Nach-Bürgerschaftsgesellschaft. Hamburg.
- Ahrendt, H.* (1992): Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. 8. Aufl. München.
- Akçam, T.* (1996): Armenien und der Völkermord: Die Istanbuler Prozesse und die türkische Nationalbewegung. Hamburg.
- Akude, J. E.* (2004): Krisen und Krisenmanagement in Westafrika. In: Feichtinger, W. (Hrsg.): Afrika im Blickfeld. Kriege – Krisen – Perspektiven. Baden-Baden, S. 85-110.
- Akude, J. E.* (2009): Governance and Crisis of the State in Africa. The Context and Dynamics of the Conflicts in West Africa. London.
- Ambos, K.* (1996): Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen. Zur „impunidad“ in südamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht. Freiburg i. Br.
- Ambos, K.* (1996a): „Impunidad“, Makrokriminalität und Völkerstrafrecht. Zu Ausmaß, Ursachen und Grenzen der weltweiten Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen. KritV 79, S. 355-370.
- Ambos, K.* (1998): Der neue Internationale Strafgerichtshof – ein Überblick. NJW 51, S. 3743-3746.
- Ambos, K.* (2002): Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts. Ansätze einer Dogmatisierung. Berlin.
- Ambos, K.* (2005): Der Internationale Strafgerichtshof: Zwischen Hoffen und Bangen. AL 2, S. 190-191.
- Ambos, K.* (2010): Das Verbrechen der Aggression nach Kampala. ZIS 5, S. 649-668.
- Ambos, K.* (2012): Das erste Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs (Prosecutor v. *Lubanga*). Eine kritische Analyse der Rechtsfragen. ZIS 7, S. 313-337.

- Ambos, K., Othman, M.* (2003): *New Approaches in International Criminal Justice: Kosovo, East Timor, Sierra Leone and Cambodia.* Freiburg i. Br.
- Ambos, K., Pirmurat, S.* (2007): Das Todesurteil gegen Saddam Hussein. JZ 62, S. 822-828.
- Ambos, K., Steiner, C.* (2001): Vom Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und Supranationaler Ebene. JuS 41, S. 9-13.
- Amnesty International* (2003): Jahresbericht 2003. Berichtszeitraum: 1. Januar – 31. Dezember 2002. Frankfurt a. M.
- Amnesty International* (2004): Jahresbericht 2004. Berichtszeitraum: 1. Januar – 31. Dezember 2003. Frankfurt a. M.
- Amnesty International* (2005): Jahresbericht 2005. Berichtszeitraum: 1. Januar – 31. Dezember 2004. Frankfurt a. M.
- Amnesty International* (2006): Jahresbericht 2006. Berichtszeitraum: 1. Januar – 31. Dezember 2005. Frankfurt a. M.
- Amnesty International* (2007): Jahresbericht 2007. Berichtszeitraum: 1. Januar – 31. Dezember 2006. Frankfurt a. M.
- Amnesty International* (2008): Jahresbericht 2008. Berichtszeitraum: 1. Januar – 31. Dezember 2007. Frankfurt a. M.
- Amnesty International* (2009): Jahresbericht 2009. Berichtszeitraum: 1. Januar – 31. Dezember 2008. Frankfurt a. M.
- Amnesty International* (2010): Jahresbericht 2010. Berichtszeitraum: 1. Januar – 31. Dezember 2009. Frankfurt a. M.
- Amnesty International* (2011): Jahresbericht 2011. Berichtszeitraum: 1. Januar – 31. Dezember 2010. Frankfurt a. M.
- Amnesty International* (2012): Jahresbericht 2012. Berichtszeitraum: 1. Januar – 31. Dezember 2011. Frankfurt a. M.
- Asmal, K.* (1995): Zur Rolle der Wahrheitskommission in Südafrika. In: Hankel, G., Stuby, G. (Hrsg.): *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen.* Hamburg, S. 465-480.
- Asch, S. E.* (1951): Effects of group pressure upon the modification and distortion of judgment. In: Guetzkow, H. (Hrsg.): *Groups, leadership and men.* Pittsburgh.
- Asch, S. E.* (1956): Studies of independence and conformity – A minority of one against a unanimous majority. In: *American Psychological Association* (Hrsg.): *Psychological Monographs.* Washington, S. 1-70.
- Assheuer, T.* (2003): Hat Busch Recht? Das Völkerrecht versagt vor dem Terrorismus. Doch mit jeder Reform würde die Gefahr von Missbrauch wachsen. In: *Ambos, K., Arnold, J.* (Hrsg.): *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht.* Berlin, S. 217-223.

- Ballard, J. A.* (1966): Four Equatorial States. In: Carter, G. M. (Hrsg.): National Unity and Regionalism in Eight African States. Ithaca, New York, S. 231-329.
- Barberowski, J.* (2003): Der Rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus. München.
- Bassiouni, M. C.* (1995): Das Vermächtnis von Nürnberg: eine historische Bewertung fünfzig Jahre danach. In: Hankel, G., Stuby, G. (Hrsg.): Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg, S. 15-38.
- Bauer, F.* (1998): Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften. In: Perels, J., Wojak, J. (Hrsg.): Wissenschaftliche Reihe des Fritz-Bauer-Instituts. I. Band 5. Frankfurt a. M.
- Beccaria, C.* (1988): Über Verbrechen und Strafe. Frankfurt a. M. (neu herausgegeben von Alf, W.). Erstausgabe 1766.
- Blank, H. J., Molitor, C.* (2001): Der internationale Strafgerichtshof. AVR 39, S. 142-169.
- Blum, S.* (2011): Elites, Coercion and Collective Goods. A Rational Choice Explanation of Variations in Violence in East Africa. Uganda, Tanzania and Zanzibar. Baden-Baden.
- Beck, K.* (2004): Die Massaker in Darfur. In: Zeitschrift für Genozidforschung 5, S. 52-80.
- Becker, G. S.* (1976): The Economic Approach to Human Behavior. Chicago.
- Behrend, H.* (1998): War in Northern Uganda. The Holy Spirit Movements of Alica Lakwena, Servino Lukoya and Joseph Kony (1986-97). In: Currey, H. (Hrsg.): African Guerillas. Kampala, S. 107-118.
- Berg, P.* (2008): Konfliktodynamik im Länderdreieck Sudan, Tschad und Zentralafrikanische Republik. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Studien zur länderbezogenen Konfliktanalyse. Bonn.
- Bergs, R.* (1990): Erdöl-Self-Reliance-Krise. Der Entwicklungsweg Libyens unter Qaddafi 1969-1988. Frankfurt a. M.
- Biedermann, J.* (2007): Untersuchungen zu psychologischen Prozessen im Lebensverlauf von Kindersoldaten. Konstanz.
- Bijleveld, C.* (2008): Some Thoughts on the Methodology of the Empirical Study of International Crimes and Other Gross Human Rights Violations. In: Smeulers, A., Haveman, R. (Hrsg.): Supranational Criminology towards a Criminology of International Crimes, S. 77-87.
- Bley, H.* (1997): Grenzen und Staat. Die Bedeutung der kolonialen Grenzziehung für das heutige Afrika. In: EPD-Entwicklungspolitik 18, S. 31-34.
- Bock, M.* (1994): Kriminalität der Mächtigen. Kritische Anfragen an ein in die Jahre gekommenes Konzept und Seitenblicke auf jüngere Verwandte. In:

- Kaiser, G., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Grundlagen, Opfer und Strafrechtspflege, Kriminalität der Mächtigen und ihre Opfer. Teilband I, S. 171-186.
- Bock, S. (2007): Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof. ZStW 119, S. 664-680.
- Böcker, M. (2009): Darfur. Zur Genese eines Konflikts im Westen der Republik Sudan. Berlin.
- Bohlander, M., Winter, R. (2005): Internationalisierte Strafgerichte auf nationaler Ebene – Kosovo, Kambodscha, Sierra Leone und Timor-Leste. In: Kirsch, S. (Hrsg.): Internationale Strafgerichtshöfe. Frankfurt a. M.
- Bornkamm, P. C. (2012): Rwanda's Gacaca Courts. Between Retribution and Reparation. Oxford.
- Borofsky, G. L., Brand, D. J. (1980): Personality, Organization and Psychological Functioning of the Nuremberg War Criminals: The Rorschach Data. In: Dimsdale, J. E. (Hrsg.): Survivors, Victims and Perpetrators. Essays on the Holocaust. Washington, S. 359-403.
- Branch, A., Mampilly, Z. C. (2004): Winning the war, but losing the peace? The dilemma of SPLM/A civil administration and the tasks ahead. Cambridge.
- Braithwaite, J. (1989). Crime, Shame, and Reintegration. Cambridge.
- v. Braun, L. (2008): Frieden ohne Gerechtigkeit? Die „Widerstandsarmee des Herrn“ im Norden Ugandas wird zum Lackmustest für den Internationalen Strafgerichtshof. In: Bielefeldt, H., Deile, V., Hamm, B. (Hrsg.). Jahrbuch für Menschenrechte. Wien, Köln, Weimar, S. 230-237.
- Breitwieser, T. (2008): Die Rolle der Vereinten Nationen. In: Chiari, B., Kollmer, D. H. (Hrsg.): Sudan. Paderborn, S. 87-104.
- Brown, S. (2007): From Demiurge to Midwife, Changing Donor Roles in Kenya's Democratisation Process. In: Murunga, G. R., Nasong'o, S. W. (Hrsg.): Kenya – The Struggle for Democracy. Dakar, S. 301-329.
- Browning, C. R. (1993): Ganz normale Männer. Das Reservebataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen. Hamburg.
- Brozus, L. (2011): Der Preis der Wahl. Wahlbezogene Gewalt in fragilen Staaten als Herausforderung internationaler Demokratisierungspolitik. Stiftung Wissenschaft und Politik (Hrsg.): SWP-Studien 2011. Berlin.
- Bruer-Schäfer, A. (2001): Der internationale Strafgerichtshof. Die internationale Strafgerichtsbarkeit im Spannungsfeld von Recht und Politik. Frankfurt a. M.
- Buchholz, E. (1983): Zu den Ursachen der Kriminalität in der DDR. NJ 37, S. 196-202.
- Burkhardt, S., Graebisch, C. (2008): Völkerstrafrechtlicher Umgang mit Makrokriminalität. Widersprüche und Alternativen anhand ausgewählter Beispiele.

- le. In: Prittwitz, C., u. a. (Hrsg.): Kriminalität der Mächtigen. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat. Band 46. Bielefeld, S. 212-235.
- Calliess, R. P.* (2001): Die Strafzwecke und ihre Funktion. Straftheorie oder dialogische Strafrechtstheorie als Bezugsrahmen. In: Britz, G., u. a. (Hrsg.): Grundfragen des Strafens: Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München, S. 99-118.
- Center for Security Studies* (2013): Der ICC: Hohe Erwartungen, zwiespältige Bilanz. Nr. 130. Zürich, S. 1-4.
- Chiari, B.* (2008): Der zweite Bürgerkrieg und seine Auswirkungen auf die Gesellschaften des Sudan. In: Chiari, B., Kollmer, D. H. (Hrsg.): Sudan. Paderborn, S. 51-64.
- Chalk, F., Jonassohn, K.* (1990): The History and Sociology of Genocide. Analyses and Case Studies. New Haven.
- Civil Society Organisations for Peace in Northern Uganda* (2006): Counting the cost. Twenty years of war in northern Uganda. Kampala.
- Collins, R.* (2008): A History of Modern Sudan. Cambridge.
- Cuneen, C.* (2008): State Crime. The Colonial Question and Indigenous People. In: Smeulers, A., Haveman, R. (Hrsg.): Supranational Criminology towards a Criminology of International Crimes. Antwerpen, S. 159-178.
- Dahm, G., Delbrück, J., Wolfrum, R.* (2002): Völkerrecht, Band I/3. Die Formen des Handelns; Die inhaltliche Ordnung der internationalen Gemeinschaft. Berlin.
- Daly, M. W.* (1986): Empire on the Nile. The Anglo-Egyptian Sudan (1898-1934). Cambridge.
- Debiel, T.* (2005): Fragile Staaten als Problem der Entwicklungspolitik. APuZ 28-29, S. 12-17.
- Deitelhoff, N.* (2002): Angst vor Bindung? Das ambivalente Verhältnis von Demokratien zum internationalen Strafgerichtshof. In: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (Hrsg.): Standpunkte – Beiträge zum demokratischen Frieden 5, S. 1-12.
- Demny, O.* (2013): Geschichte Libyens von der Revolution bis heute. In: Becker, J. M., Daxner, M., Sommer, G. (Hrsg.): Der Libyen-Krieg. Das Öl und die „Verantwortung zu schützen“. Berlin, S. 37-52.
- Department for International Development* (2005): Why we need to work more effectively in fragile states. London.
- Didyk, M.* (2000): Diktatoren. Die größten Tyrannen und Despoten der Weltgeschichte. Wien.
- Dittmann, A.* (2010): Libyen. In: Gieler, W. (Hrsg.): Afrika-Lexikon-Geographie, Geschichte, Kultur, Politik und Wirtschaft. Frankfurt a. M., S. 254-265.

- Dölling, D.* (2003): Zur spezialpräventiven Aufgabe des Strafrechts. In: Dölling, D. (Hrsg.): *Jus humanum. Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag.* Berlin, S. 597-610.
- Drubig, R.* (2000): Geschichte Kenias – Ein kurzer Abriss –. In: Göttinger Institut für angewandte Kulturforschung (Hrsg.): *Kenia ein Land im Umbruch.* Frankfurt a. M., S. 102-109.
- Düinkel, F., Drenkhahn, K.* (2001): Behandlung im Strafvollzug: Von „nothing works“ zu „something works“. In: Bereswill, M., Greve, W. (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug.* Baden-Baden, S. 387-417.
- Ehlert, S.* (2010): Kenia. In: Gieler, W. (Hrsg.): *Afrika-Lexikon. Geographie, Geschichte, Kultur, Politik und Wirtschaft.* Frankfurt a. M., S. 196-208.
- Eisel, R.* (1993): *Chronik der Geschichte Libyens. Von den Anfängen bis zum Jahre 1990.* Bochum.
- Eisenberg, U.* (2005): *Kriminologie.* 6. Aufl., Berlin.
- Elias, N.* (1939/1998): *Über den Prozeß der Zivilisation, Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Band 1: Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes.* 22. Aufl., Frankfurt a. M.
- Engelhart, M.* (2004): Der Weg zum Völkerstrafgesetzbuch – Ein kurze Geschichte des Völkerstrafrechts. *JA 11*, S. 734-743.
- Entorf, H., Spengler, H.* (2005): Die generalpräventive Wirkung erwarteter Strafe. Eine umfassende Auswertung kombinierter Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken im langfristigen Bundesländervergleich. *MschKrim 88*, S. 313-338.
- Enzensberger, H. M.* (1964): *Politik und Verbrechen. Neun Beiträge.* Frankfurt a. M.
- Fadlalla, M. H.* (2004): *Short History of Sudan.* Lincoln.
- Fein, H.* (1979): *Accounting for Genocide.* New York, London.
- Feinermann, E., Thalmann, R.* (1988): *Die Kristallnacht.* Frankfurt a. M.
- v. Feuerbach, P. J. A.* (1840): *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts.* 14. Aufl., Gießen.
- Flint, J., de Waal, A.* (2006): *Darfur. A short History of a long War.* Claremont.
- Freier, F.* (2010): Demokratische Republik Kongo – Von Leopold, einem Leopard, Rohstoffreichtümern und Bürgerkrieg. In: Friedrich-Naumann-Stiftung (Hrsg.): *Hintergrundpapier – Internationale Politikanalyse.* S. 1-16.
- Friedrich, C. J., Brzezinski, Z. K.* (1957): *Totalitäre Diktatur.* Stuttgart.
- Frisch, W.* (1982): Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung. *ZStW 94*, S. 565-598.
- Fuller, G.* (1995): *The Demographic Backdrop to Ethnic Conflict. A Geographic Overview.* Central Intelligence Agency (Hrsg.): *The Challenge of Ethnic*

- Conflicts to National and International Order in the 1990's. Washington, S. 151-154.
- Gaddafi, M.* (1975/2011): Das Grüne Buch. Die Dritte Universaltheorie. Koblenz.
- Gerding, M.* (2008): Völkerstrafrecht vor internationalen Strafgerichten. In: Kühne, H. H., Esser, R., Gerding, M. (Hrsg.): Völkerstrafrecht. Trier, Passau, Münster, S. 251-291.
- Gilbert, G. M.* (1947): Nuremberg Diary. New York.
- Glennon, M. J.* (2003): Pro u. Contra – Bricht Amerika das Völkerrecht? Nein. In: Ambos, K., Arnold, J. (Hrsg.): Der Irak-Krieg und das Völkerrecht. Berlin, S. 259-260.
- Goffman, E.* (1961): Asylums – Essays on the Social Situation of Mental Patients and other Inmates. Chicago.
- Goffman, E.* (1973): Asyle – Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. 1. Aufl., Frankfurt a. M.
- Goldhagen, D. J.* (2009): Schlimmer als Krieg. Wie Völkermord entsteht und wie er zu verhindern ist. Berlin.
- Goldhagen, D. J.* (1996): Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust. Berlin.
- Goldstone, R.* (1996): 50 Jahre nach Nürnberg. Die internationalen Strafgerichtshöfe zum ehemaligen Jugoslawien und zu Ruanda. In: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.): Von Nürnberg nach Den Haag. Menschenrechtsverbrechen vor Gericht – Zur Aktualität des Nürnberger Prozesses. Nürnberg, S. 57-67.
- Göppinger, H.* (2008): Kriminologie. 6. Aufl. München.
- Grabitz, H.* (1985): NS-Prozesse. Psychogramme der Beteiligten. Heidelberg.
- Green, M.* (2008): The Wizard of the Nile. The Hunt of Africa's Most Wanted. A bloody conflict, a messianic madman, an army of child soldiers. London.
- Hagan, J.* (2005): The Criminology of Genocide: Death and Rape in Darfur. In: Criminology 43, S. 525-561.
- Hagan, J., Raymond-Richmond, W.* (2009): Darfur and the Crime of Genocide. New York.
- Hainzl, G.* (2004): Die Konflikte in Zentralafrika. In: Feichtinger, W. (Hrsg.): Afrika im Blickfeld. Kriege – Krisen – Perspektiven. Baden-Baden, S. 49-74.
- Handy, P.-S.* (2009): Tschad – Sudan – Zentralafrikanische Republik. Innen- und regionalpolitische Perspektiven eines Konfliktsystems. In: Feichtinger, W., Hainzl, G. (Hrsg.): Krisenmanagement in Afrika. Erwartungen – Möglichkeiten – Grenzen. Wien, S. 73-83.

- Harneit-Sievers, A.* (2008): Kenia: Wahlen und die Eskalation der Gewalt. In: German Institute of Global and Area Studies (Hrsg.): Fokus Afrika. Hamburg.
- Harding, L.* (1999): Geschichte Afrikas im 19. und 20. Jahrhundert. München.
- Hartmann, C.* (1999): Côte d'Ivoire. In: Nohlen, D., Krennerich, M., Thibaut, B. (Hrsg.): Elections in Africa. A Data Handbook. Oxford, S. 301-314.
- Hartstein, R.* (2007): Materielles Völkerstrafrecht. In: Kühne, H. H., Esser, R., Gerding, M. (Hrsg.): Völkerstrafrecht. Trier, Passau, Münster, S. 61-120.
- Heinsohn, G.* (1998): Lexikon der Völkermorde. Hamburg.
- Heinsohn, G.* (2005): Söhne und Weltmacht. Terror im Aufstieg und Fall der Nationen. Zürich.
- Heinz, W. S.* (2007): Wahrheitskommissionen und Friedenskonsolidierung. In: Imbusch, P. (Hrsg.): Gerechtigkeit – Demokratie – Frieden. Eindämmung oder Eskalation von Gewalt? Band 33. Wiesbaden, S. 156-175.
- Heinz, W. S.* (2005): Lehren für den „Tag danach“. Wie Wahrheitskommissionen helfen können, Konflikte beizulegen. IP 5, S. 44-50.
- Hermann, D.* (2011): Die Abschreckungswirkung der Todesstrafe. In: Dölling, D., Götting, B., Meier, B. D., Verrel, T. (Hrsg.): Verbrechen-Strafe-Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch. Berlin, S. 791-808.
- Hess, H.* (1976): Repressives Verbrechen. KrimJ 8, S. 1-18.
- Hettmann, J. U.* (2011): Côte d'Ivoire: Nach der militärischen Durchsetzung des Wahlsieges. Quattara zwischen Aussöhnung und Siegerjustiz. Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Berlin.
- v. Hirsch, A., Schorscher, V. C.* (2012): A System of International Criminal Justice for Human Rights Violations: What is the General Justification for its Existence? In: Zedner, L., Roberts, J. V. (Hrsg.): Principles and Values in Criminal Law and Criminal Justice: Essays in Honour of Andrew Ashworth. Oxford, S. 209-224.
- Hilberg, R.* (1992): Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933-1945. Frankfurt a. M.
- Hofmeier, R., Mehler, A.* (2004): Kleines Afrika-Lexikon. Politik-Wirtschaft-Kultur. München.
- Hollweg, C.* (1993): Das neue Internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt. Testfall für die humanitäre Weltordnung. JZ 20, S. 980-989.
- Holt, P. M., Daly, M. W.* (2000): A History of the Sudan. From the Coming of Islam to the Present Day. London.
- Human Rights Watch* (2003): Ituri: „Covered in Blood“ – Ethnically Targeted Violence in Northeastern DR Congo. London.
- Human Rights Watch* (2005): Uprooted and Forgotten. Impunity and Human Rights Abuses in Northern Uganda. London.

-
- Human Rights Watch* (2007): Central African Republic. State of Anarchy. Rebellion and Abuses Against Civilians. London.
- Human Rights Watch* (2008): Ballots to Bullets. Organized Political Violence and Kenya's Crisis of Governance. London.
- Human Rights Watch* (2010): Unfinished Business. Closing Gaps in the Selection of ICC Cases. London.
- Human Rights Watch* (2011): The Legacy of Rwanda's Community-Based Gacaca Courts. London.
- Human Rights Watch* (2011a): Darfur in the Shadows. The Sudanese Governments Ongoing Attacks on Civilians and Human Rights. London.
- Human Rights Watch* (2011b): "They Killed Them like it Was Nothing" The Need for Justice for Côte d'Ivoire's Post-Election Crimes. London.
- Human Rights Watch* (2012): Unacknowledged Deaths. Civilian Casualties in NATO's Air Campaign in Libya. London.
- Human Rights Watch* (2012a): Death of a Dictator. Bloody Vengeance in Sirte. London.
- Human Rights Watch* (2012b): A Long Way from Reconciliation. Abusive Military Crackdown in Response to Security Threats in Côte d'Ivoire. London.
- Human Rights Watch* (2013): Turning Rhetoric into Reality. Accountability for Serious International Crimes in Côte d'Ivoire. London.
- International Crisis Group* (2005): Shock Therapy for Northern Uganda's Peace Process. Kampala/Bruxelles.
- International Crisis Group* (2008): Kenya in Crisis. Nairobi/Bruxelles.
- International Crisis Group* (2010): Sudan: Regional Perspectives on the Prospect of Southern Independence. Nairobi/Buxelles.
- International Crisis Group* (2011): Popular Protest in North Africa and the Middle East: Making Sense of Libya. Cairo/Bruxelles.
- International Crisis Group* (2011a): Côte d'Ivoire: Is War the only Option? Dakar/Bruxelles.
- International Crisis Group* (2013): Central African Republic: Priorities of the Transition. Nairobi/Bruxelles.
- International Crisis Group* (2013a): Kenya's 2013 Election. Nairobi/Bruxelles.
- Jäger, H. (1995): Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts. In: Hankel, G., Stuby, G. (Hrsg.): Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg, S. 325-354.
- Jäger, H. (1990): Amnestie für staatliche Verbrechen. KJ 4, S. 467-472.
- Jäger, H. (1989): Makrokriminalität: Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt. Frankfurt a. M.

- Jäger, H.* (1967): Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur national-sozialistischen Gewaltkriminalität. Freiburg i. Br.
- Jakobs, G.* (1991): Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. Berlin.
- Jescheck, H. H.* (1952): Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht. Eine Studie zu den Nürnberger Prozessen. Bonn.
- Johnson, D.* (2009): Kongo-Kriege, Korruption und die Kunst des Überlebens. 2. Aufl., Frankfurt a. M.
- Kaiser, G.* (1997): Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 10. Aufl., Heidelberg.
- Kaiser, G.* (1996): Kriminologie – Ein Lehrbuch. 3. Aufl., Heidelberg.
- Kalck, P.* (2005): Historical Dictionary of the Central African Republic. Oxford.
- Kaleck, W.* (2012): Mit zweierlei Maß. Der Westen und das Völkerstrafrecht. Berlin.
- Kaltschew, K.* (2010): Das politische System Kenias: Autokratie versus Demokratie. Potsdam.
- Kant, E.* (1795): Zum ewigen Frieden, Band I. Königsberg.
- Karstedt, S., Parmentier, S.* (2012): Introduction to the special issue. In: EJC 9, S. 465-467.
- Karstedt, S.* (2008): Kriminalität der Mächtigen – Kriminalität der Macht. In: Prittowitz, C., u. a. (Hrsg.): Kriminalität der Mächtigen. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat. Bielefeld, S. 9-28.
- Kaul, H. P.* (1998): Auf dem Weg zum Weltstrafgerichtshof – Verhandlungsstand und Perspektiven. Vereinte Nationen 5, S. 177-181.
- Khan, D. E.* (2003): Die individuelle (völker-)strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine völkerrechtswidrige militärische Aggression gegen den Irak. In: Ambos, K., Arnold, J. (Hrsg.): Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, S. 449-470.
- Killias, M.* (2002): Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive. Bern.
- Kneer, G.* (1997): Zivilgesellschaft. In: Kneer, G., Nassehi A., Schroer, M. (Hrsg.): Soziologische Gesellschaftsbegriffe. Konzepte moderner Zeitdiagnosen. München, S. 228-251.
- Koch, F.* (2011): Gefahr für den Frieden oder Chance für Demokratie? Kenia und der Prozess vor dem Internationalen Strafgerichtshof. Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.). Berlin.
- Kollmer, D. H.* (2008) Kongo-Freistaat und Belgisch Kongo. Die belgische Kolonialherrschaft 1885-1960. In: Chiari, B., Kollmer, D. H. (Hrsg.): Demokratische Republik Kongo, S. 39-48.

- Konle, C.* (2010): Makrokriminalität im Rahmen der jugoslawischen Sezessionskriege. Kriminologische Untersuchungen der von serbischer Seite in Bosnien-Herzegowina und Kroatien verübten Menschenrechtsverletzungen. München.
- Kugler, J.* (2007): Die historische Entwicklung des Völkerstrafrechts. In: Kühne, H. H., Esser, R., Gerding, M. (Hrsg.): Völkerstrafrecht. Trier, Passau, Münster, S. 23-58.
- Kühl, J.* (2012): Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJÖSSM). Mönchengladbach.
- Kunz, K. L.* (2011): Kriminologie. 6. Aufl. Bern.
- Kuster, R., Santschi, M.* (2007): Krieg in Acholiland. Ethnizität, Gewalt und Politik im Norden Ugandas. Bern.
- Kreß, C.* (2000): Der Jugoslawien-Strafgerichtshof im Grenzbereich zwischen internationalem bewaffneten Konflikt und Bürgerkrieg. In: Fischer, H., Lüder, S. R. (Hrsg.): Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem internationalen Strafgerichtshof – Beiträge zur Entwicklung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit. Berlin, S. 15-62.
- Kreß, C.* (2006): Versailles – Nürnberg – Den Haag: Deutschland und das Völkerstrafrecht. JZ 20, S. 981-991.
- Kreß, C.* (2007): Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches. Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages – Kurzstellungnahme. ZIS 13, S. 515-525.
- Kriegler, J., Waki, P.* (2009): Kriegler and Waki Reports on 2007 Elections – Summarised Version. Konrad-Adenauer Stiftung/Dialogue Africa Foundation (Hrsg.). Nairobi.
- Lacher, W.* (2013): Libyens Neuanfang. Herausforderungen des Übergangsprozesses. Stiftung für Wissenschaft und Politik (Hrsg.). Berlin.
- Lagodny, O.* (2001): Legitimation und Bedeutung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs. ZStW 113, S. 800-826.
- Lambach, D., Bethke, F.* (2012): Ursachen von Staatskollaps und fragiler Staatlichkeit. Eine Übersicht über den Forschungsstand. Institut für Entwicklung und Frieden (Hrsg.), INEF-Report 106/2012.
- Lambach, D.* (2008): Staatszerfall und regionale Sicherheit. Baden-Baden.
- Lee, C.* (2004): (Latente) soziale Probleme und Massenmedien. Eine Untersuchung zu Problemdefinitionen und Interpretationen latenter sozialer Probleme in den Medien am Beispiel der Berichterstattungen über die Kriminalität der Mächtigen in Korea. Bielefeld.

- Lee, C.* (1995): Kriminalität der Mächtigen: Gegenstandsbestimmung, Erscheinungsformen und ein Versuch der Erklärung. *Soziale Probleme* 6, S. 25-58.
- Limbach, J.* (1994): Regierungskriminalität und Machtmissbrauch. In: Kaiser, G., Jehle, J. M. (Hrsg.): *Kriminologische Opferforschung – Neue Perspektiven und Erkenntnisse*. Teilband 1. Heidelberg, S. 127-136
- v. Liszt, F.* (1905): *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*. 1. Band. Berlin.
- Loetzer, K.* (2011): Ivoirité oder die Frage der Nationalität in der Côte d'Ivoire. Eine Ideologie schürt Konflikte. Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.). Internetpublikation: <http://www.kas.de/wf/de/71.6542>.
- Lomo, Z., Hovil, L.* (2004): *Behind the Violence. The War in Northern Uganda*. Pretoria.
- Lüderssen, K.* (1992): Der Staat geht unter – das Unrecht bleibt? Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR. Frankfurt a. M.
- Luhmann, N.* (1968): Zweck – Herrschaft – System. Grundbegriffe und Prämissen Max Webers. In: Mayntz, R. (Hrsg.): *Bürokratische Organisationen*. Berlin, S. 36-55.
- Machiavelli, N.* (1532/2008): *Il Principe*. Dt. Übersetzung von Friedrich von Oppeln-Bronikowski. Der Fürst. Berlin.
- Mair, S.* (1994): Kenias Weg in die Mehrparteiendemokratie. Von Uhuru über Harambee und Nyayo erneut zur Uhuru. Baden-Baden.
- Mair, S.* (1998): Kenia – Eine blockierte Demokratie trotz starker Opposition. In: Schubert, G., Tetzlaff, R. (Hrsg.): *Blockierte Demokratien in der Dritten Welt*. Opladen, S. 239-265.
- Maran, R.* (1996): *Staatsverbrechen. Ideologie und Folter im Algerienkrieg*. Hamburg.
- Mattes, H.* (2009): 40 Jahre libysche Revolution: Mehr Erfolg bei der Machtsicherung als bei der Landesentwicklung. In: German Institute of Global and Area Studies (Hrsg.): *GIGA-Fokus*, Hamburg.
- Mattes, H.* (2007): Fremdherrschaft, Kolonisation, Unterdrückung: Der lange Weg Libyens zur Selbstbestimmung. In: German Institute of Global and Area Studies (Hrsg.) *GIGA-Fokus*, Hamburg.
- Mattes, H.* (2005): Saif al-Islam Qaddafi. *Zeitschrift Orient* 46, S. 5-17.
- Mayntz, R.* (1968): Max Webers Idealtypus der Bürokratie und die Organisationssoziologie. In: Mayntz, R. (Hrsg.): *Bürokratische Organisation*. Berlin, S. 27-35.
- Mazido, A., Leroy, A.* (1994): Stratégies sur survie des fonctionnaires centrafricains. *PA* 53, S. 117-127.

- Mehler, A.* (2013): Erneut gewaltsamer Regimewechsel in der Zentralafrikanischen Republik. In: German Institute of Global and Area Studies (Hrsg.): Focus Afrika, Hamburg.
- Mehler, A.* (2010): Côte d'Ivoire: Kein Ausweg durch Machtteilung. In: German Institute of Global and Area Studies (Hrsg.): Focus Afrika, Hamburg.
- Mehlich, A.* (2009): Die Bedeutsamkeit der Strafzwecklehre im Völkerstrafrecht. In: Mehlich, A. (Hrsg.): Völkerstrafrecht. Strafzwecklehre; Zeuge vom Hörensagen: ICYT-Statut/StPO; Tatbestandliche Voraussetzungen und Schutzzwecke der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Norderstedt.
- Meier, B. D.* (2009): Strafrechtliche Sanktionen. 3. Aufl., Heidelberg.
- Merton, R. K.* (1979): Sozialstruktur und Anomie. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 3. Aufl., Frankfurt a. M., S. 283-313.
- Merton, R. K.* (1968): Bürokratische Struktur und Persönlichkeit. In: Mayntz, R. (Hrsg.). Bürokratische Organisation. Berlin, S. 265-276.
- Merton, R. K.* (1968a): Social Theory and Social Structure. New York.
- Metz, H. C.* (1991): A Country Study: Sudan. Washington D. C.
- Miale, F. R., Selzer, M.* (1975): The Nuremberg Mind. The Psychology of the Nazi Leaders. New York.
- Milgram, S.* (2009): Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität. 16. Aufl., Hamburg.
- Milgram, S.* (1965): Some Conditions of Obedience and Disobedience to Authority. Dt. Übersetzung: Einige Bedingungen von Gehorsam und Ungehorsam gegenüber Autoritäten. In: Neubacher, F., Walter, M. (Hrsg.): Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Münster, S. 15-42.
- Minow, M.* (2000): The Hope for Healing. What can Truth Commissions do? In: Rotberg, I. R., Thompsen, D. (Hrsg.): Truth v. Justice. The Morality of Truth Commissions. Oxford, S. 235-260.
- Möller, C.* (2003): Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof. Kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte. Münster.
- Mouendou, H. N.* (2009): Regionale Integration und Entwicklung in West- und Zentralafrika. Politische Analyse einer Lethargie afrikanischer Entwicklungsprozesse. Marburg.
- Mückusch, A.* (2008): Der erste Bürgerkrieg und die schwierige Unabhängigkeit 1956-1983. In: Chiari, B., Kollmer, D. H. (Hrsg.): Sudan. Paderborn, S. 39-50.
- Müller-Dietz, H.* (1982): Das Marburger Programm aus der Sicht des Strafvollzugs. ZStW 94. S. 599-618.
- Müller, H.* (1984): Der Begriff der Generalprävention im 19. Jahrhundert. Von P. J. A. Feuerbach bis Franz v. Liszt. Frankfurt a. M.

- Müller, H. E.* (2009): Staatsführungen als Tätergemeinschaften am Beispiel der Gefangenenmisshandlung und Folter in Guantanamo und Abu Ghraib. In: Müller, H. E., Sander, G. M., Válková, H. (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg. München, S. 83-118.
- Mugo, J. K.* (2004): Rehabilitation of Street Children in Kenya. Frankfurt a. M.
- Nasong'o, S. W.* (2007): Negotiating New Rules of the Game, Social Movements, Civil Society and the Kenyan Transition. In: Murunga, G. R., Nasong'o, S. W. (Hrsg.): Kenya. The Struggle for Democracy. London, S. 19-57.
- Naucke, W.* (1982): Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882. ZStW 94, S. 525-564.
- Nemitz, J. C.* (2002): Strafzumessung im Völkerstrafrecht. Ein Beitrag zur Strafzwecklehre und zur Strafzumessungsmethode unter besonderer Berücksichtigung des Römischen Statuts. Freiburg i. Br.
- Nerlich, V.* (2002): Apartheidskriminalität vor Gericht. Der Beitrag der südafrikanischen Strafjustiz zur Aufarbeitung von Apartheidunrecht. Berlin.
- Neubacher, F.* (2008): Grund und Zweck von Strafe im internationalen Recht. In: Prittowitz, C., u. a. (Hrsg.): Kriminalität der Mächtigen. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat. Bielefeld, S. 110-125.
- Neubacher, F.* (2005): Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit. Politische Ideen- und Dogmengeschichte, kriminalwissenschaftliche Legitimation, strafrechtliche Perspektiven. Köln.
- Neubacher, F.* (2005a): Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag. Ein Plädoyer für eine kriminologische Einmischung. NK 17, S. 122-126.
- Neubacher, F.* (2002): Verbrechen aus Gehorsam – Folgerungen aus dem Milgram-Experiment für Strafrecht und Kriminologie. In: Neubacher, F., Walter, M. (Hrsg.): Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Münster, S. 43-67.
- Neubert, E.* (1998): Arbeitsweise der „Gauck-Behörde“ im gesellschaftlichen Kontext. In: Wüstenberg, R. K. (Hrsg.): Wahrheit, Recht und Versöhnung. Auseinandersetzungen mit der Vergangenheit nach den politischen Umbrüchen in Südafrika und Deutschland. Bern, S. 65-85.
- Neuner, M.* (2005): Der Weg nach Rom. In: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (Hrsg.): Der internationale Strafgerichtshof – Eine Einführung. Frankfurt a. M., S. 30-37.
- Nuscheler, F.* (2006): Migration als Konfliktquelle und internationales Ordnungsproblem. In: Imbusch, P., Zoll, R. (Hrsg.). Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. Wiesbaden, S. 273-283.
- Oakley, B.* (2008): Biologie des Bösen. Tyrannen der Weltgeschichte und des Alltags. Heidelberg.

- Oesterdieckhoff, P.* (2012): Unruhen in Mombasa. Vor den Wahlen in Kenia. Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Perspektive 2012. Internetpublikation: http://www.fes.de/afrika/content/downloads/FES_Perspektive_Unruhen_Kenia_2012.pdf.
- Oesterdieckhoff, P.* (2013): Kenias neue Verfassung – Chance der „Zweiten Republik“. Friedrich-Ebert-Stiftung(Hrsg.): Perspektive. Internetpublikation: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/07542.pdf>.
- Ojcansky, T. P.* (1996): Uganda. Tarnished Pearl of Africa. Boulder.
- Pasternak, W.* (2003): Wahrheitskommissionen, dargestellt an den Beispielen von El Salvador, Guatemala und Südafrika. Mainz.
- Ostendorf, H.* (2000): Wie viel Strafe braucht die Gesellschaft? Plädoyer für eine soziale Strafrechtspflege. Baden-Baden.
- Papst, M.* (2001): Kenia. München.
- Pabst, M.* (2004): Krieg und Frieden im Sudan. In: Feichtinger, W. (Hrsg.): Afrika im Blickfeld. Kriege – Krisen – Perspektiven. Baden-Baden, S. 131-156.
- Pahl, M.* (2008): Die Zeit der Fremdherrschaft. In: Chiari, B., Kollmer, D. H. (Hrsg.): Sudan. Paderborn, S. 27-38.
- Parmentier, S., Vanspauwen, K., Weitekamp, E.* (2008): Dealing with the Legacy of Mass Violence: Changing Lenses to Restorative Justice. In: Smeulers, A., Haveman, R. (Hrsg.): Supranational Criminology towards a Criminology of International Crimes. Anwerpen, S. 335-355.
- Peter, M.* (2004): Sudan. In: Deutscher Entwicklungsdienst/Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Studien zur länderbezogenen Konfliktanalyse. Bonn.
- Peters, H.* (2008): Die Kriminalität der Mächtigen in der Kriminologie – Eine definitionstheoretische Kritik. In: Prittwitz, C., u. a. (Hrsg.): Kriminalität der Mächtigen. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat. Bielefeld, S. 296-305.
- Pfeiffer, D. K., Scheerer, S.* (1976): Kriminalsoziologie. Münster.
- Poe, S. C., Carey, S., Vazquez, T. C.* (2001): How are These Pictures Different? A Quantitative Comparison of the US State Department and Amnesty International Human Rights Reports, 1976-1995. In: Human Rights Quarterly 23.3, S. 650-677.
- Pospisil, J.* (2008): Die Problematik internationaler strafrechtlicher Intervention in laufende Konflikte am Beispiel Ugandas und der Lord's Resistance Army – LRA. Wien.
- Pritchard, J., Zaide, S. M.* (1981): The Tokyo War Crimes Trial. New York
- Prittwitz, C.* (2008): Regierungskriminalität und Kriminalität der Mächtigen. In: Prittwitz, C., u. a. (Hrsg.): Kriminalität der Mächtigen. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat. Bielefeld, S. 185-211.

- Rafter, N., Walklate, S.* (2012): Genocide and the dynamics of victimization: Some observations on Armenia. *EJC* 9, S. 514-526.
- Ranft, F.* (2009): Verspätete Wahrheitskommissionen in Theorie und Praxis. Potsdam.
- Reemtsma, J. P.* (1999): Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem. München.
- Reese, C.* (2004): Großverbrechen und kriminologische Konzepte. Versuch einer theoretischen Integration. Köln.
- Reiber, T.* (2009): Demokratieförderung und Friedenskonsolidierung: Die Nachkriegsgesellschaften von Guatemala, El Salvador und Nicaragua. Wiesbaden.
- Ressler, V.* (2008): Zur Konfliktlage im Kongo im Frühjahr 2008. In: Chiari, B., Kollmer, D. H. (Hrsg.): Demokratische Republik Kongo. Paderborn, S. 95-102.
- Risse, T., Jetschke, A., Schmitz, H. P.* (2002): Die Macht der Menschenrechte. Internationale Normen, kommunikatives Handeln und politischer Wandel in den Ländern des Südens. Baden-Baden.
- Roxin, C.* (2006): Strafrecht Allgemeiner Teil. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenlehre. Band I. 4. Aufl., München.
- Rummel, R. J.* (1995): Democracy, Power, Genocide, and Mass Murder. In: *Journal of Conflict Resolution* 39, S. 3-26.
- Roggemann, H.* (1998): Die internationalen Strafgerichtshöfe. Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente. Berlin.
- Ruay, D. A.* (1994): The Politics of two Sudans. The South and the North 1821-1969. Uppsala.
- Sacharow, A. B.* (1963): Die Persönlichkeit des Täters und die Ursachen in der UDSSR. Berlin.
- Sartre, J.P.* (1954/1994): *Réflexions sur la question juive* – Überlegungen zur Judenfrage, Paris.
- Savelsberg, J. J.* (2010): Crime and Human Rights. Criminology of Genocide and Atrocities. London.
- Schabas, W. A.* (2003): Genozid im Völkerrecht. Washington.
- Scheerer, S.* (1992): Kriminalität der Mächtigen. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl., Heidelberg, S. 246-249.
- Schicho, W.* (1999): Handbuch Afrika. Zentralafrika, Südliches Afrika und die Staaten im Indischen Ozean. Band 1. Frankfurt a. M.
- Schmidt, M.* (2002): Externe Strafpflichten. Völkerstrafrecht und seine Wirkungen im deutschen Strafrecht. Frankfurt a. M.

- Schneider, H. J.* (2007): Politische Kriminalität. In: Schneider, H. J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Grundlagen der Kriminologie. Band I. Berlin, S. 739-792.
- Schneider, H. J.* (1998): Politische Kriminalität. In: Sieverts, R., Schneider, H. J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 5. Aufl., Münster, S. 589-624.
- Schneider, H. J.* (1998a): Der gegenwärtige Stand der kriminologischen Opferforschung. Kongreß- und Literaturreferat über das letzte Jahrzehnt. MschKrim 81, S. 316-344.
- Schneider, H. J.* (1987): Kriminologie. Berlin.
- Schneider, P.* (2003): Internationale Gerichtsbarkeit als Instrument friedlicher Streitbeilegung. Von einer empirisch fundierte Theorie zu einem innovativen Konzept. Baden-Baden.
- Schüssler, F.* (2010): Elfenbeinküste. In: Gieler, W. (Hrsg.): Afrika-Lexikon. Geographie, Geschichte, Kultur, Politik und Wirtschaft. Frankfurt a. M., S. 122-130.
- Selbmann, F.* (2005): Die internationalen ad hoc Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda sowie andere Formen internationaler Strafgerichtsbarkeit. In: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (Hrsg.): Der internationale Strafgerichtshof – Eine Einführung. Frankfurt a. M., S. 20-29.
- Sheikh, A., Weber, M.* (2005): Kein Frieden für Somalia? Die somalische Tragödie und der internationale Terrorismus. Frankfurt a. M.
- Simon, A.* (2005): UN-Schutzzonen – Ein Schutzinstrument für verfolgte Personen? Eine Analyse anhand der internationalen Schutzzonen im Irak, in Ruanda und Bosnien-Herzegowina mit besonderem Blick auf die schweren Menschenrechtsverletzungen in der „safe area“ Srebrenica. Heidelberg.
- Simon, D. R.* (2006): Elite Deviance. Bosten/Pearson.
- Sippel, L., Kiziak, T., Woellert, F., Klingholz, R.* (2011): Afrikas demographische Herausforderung. Wie eine junge Bevölkerung Entwicklung ermöglichen kann. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (Hrsg.). Berlin.
- Smeulers, A., Grünfeld, F.* (2011): International Crimes and other Gross Human Rights Violations. A Multi- and Interdisciplinary Textbook. Leiden/Boston.
- Smeulers, A., Haveman, R.* (2008): International Crimes and Criminology: An Agenda for Future Research. In: Smeulers, A., Haveman, R. (Hrsg.): Supranational Criminology towards a Criminology of International Crimes. Antwerpen, S. 487-510.
- Smeulers, A., van Niekerk, S.* (2008): Abu Ghraib and the War on Terror – A case against Donald Rumsfeld. In: Crime, Law and Social Change 51, S. 327-349.

- Southall, A. (1980):* Social Disorganisation in Uganda: Before, during, and after Amin. In: *The Journal of Modern African Studies* 18 (4), S. 627-656.
- Sow, M. A. (2005):* Ethnozentrismus als Katalysator bestehender Konflikte in Afrika südlich der Sahara, am Beispiel der Unruhen in Côte d'Ivoire. Bochum.
- Steinberger-Frauenhofer, T. (2008):* Internationaler Strafgerichtshof und Drittstaaten. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Position der USA. Berlin.
- Stratenwerth, G. (1995):* Was leistet die Lehre von den Strafzwecken? Berlin.
- Streit, J. (1968):* Zu einigen Grundfragen der sozialistischen Kriminologie. *NJ* 23, S. 705-708.
- Strizek, H. (2008):* Das autoritäre Regime unter General Joseph Désiré Mobutu: Ein Symbol des Kalten Krieges. In: Chiari, B., Kollmer, D. H. (Hrsg.): *Demokratische Republik Kongo*. Paderborn, S. 49-64.
- Stroh, K. (2006):* Der Konflikt um das Wasser des Nils. In: Imbusch, P., Zoll, R. (Hrsg.): *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*. Wiesbaden, S. 287-306.
- Strohmeyer, H. (2012):* Libyen nach Gaddafi. Die Vereinten Nationen unterstützen den Aufbauprozess. *Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen* 3, S. 99-105.
- Sutherland, E. H. (1940):* White Collar Criminality. *American Sociological Review* 5.1, S. 1-12.
- Rafter, N., Walklate, S. (2012):* Genocide and the dynamics of victimization: Some observations on Armenia. *EJC* 9, S. 514-526.
- Redlefsen, J. (2012):* Das Verhältnis von internationaler und nationaler Strafgerichtsbarkeit am Beispiel Libyens: Gehört Saif al Islam Gaddafi in Tripolis oder Den Haag vor Gericht? *JR* 12, S. 497-506.
- Rothe, D. L., Mullins, C. W. (2008):* Genocide, War Crimes and Crimes against Humanity in Central Africa: A Criminological Expolration. In: Smeulers, A., Haveman, R. (Hrsg.): *Supranational Criminology towards a Criminology of International Crimes*. Antwerpen, S. 135-158.
- Tamuschat, C. (1996):* Von Nürnberg nach Den Haag. In: *Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.): Von Nürnberg nach Den Haag. Menschenrechtsverbrechen vor Gericht – Zur Aktualität des Nürnberger Prozesses*. Nürnberg, S. 93-115.
- Taylor, T. (1992):* Die Nürnberger Prozesse. 3. Aufl., München.
- Tetzlaff, R., Jakobeit, C. (2005).* Das nachkoloniale Afrika. Politik-Wirtschaft-Gesellschaft. Wiesbaden.
- Teubert-Seiwert, B. (1987):* Parteipolitik in Kenya 1960-1969. *Berliner Reihe zur Politik in Afrika*. Band 7. Frankfurt a. M.

- Thielke, T.* (2009): Krieg in Darfur. In: Chiari, B., Kollmer, D. H. (Hrsg.): Sudan. Paderborn, S. 65-74.
- Thomson, A.* (2010): An Introduction to African Politics. London.
- Throup, D. W., Hornsby, C.* (1998): Multi-Party Politics in Kenya. Oxford.
- Tittle, C. R.* (1995): Control Balance. Toward a General Theory of Deviance. Boulder.
- Triffterer, O.* (2003): Der lange Weg zu einer internationalen Strafgerichtsbarkeit. ZStW 111, S. 321-371.
- Tull, D.* (2008): Das Kriegsgeschehen im Kongo seit 1994. In: Chiari, B., Kollmer, D. H. (Hrsg.): Demokratische Republik Kongo. Paderborn, S. 71-78.
- Turk, A. T.* (1984): Political Criminality: The Deviance and Defense of Authority. London.
- Uthoff, H.* (1975): Rollenkonforme Verbrechen unter einem totalitären System. Berlin.
- Van Zyl Smit, D.* (1999): Criminological Ideas and the South African Transition. In: British Journal of Criminology 39, S. 198-215.
- Vandewalle, D.* (2012): A History of Modern Libya. Second Edition. Cambridge.
- Veit, A.* (2010): Intervention as Indirect Rule. Civil War and Statebuilding in the Democratic Republic of Congo. Frankfurt a. M.
- Veit, V.* (2013): Kolonialgeschichte der Neuzeit. Ein Abriss. Tübingen.
- Vest, H.* (2011): Völkerrechtsverbrecher verfolgen. Ein abgestuftes Mehrebenenmodell systematischer Tatherrschaft. Bern.
- Vogel, C.* (2011): Causes of the Congolese Civil Wars and their Implications for Humanitarian Assistance. In: Fuhrmann, L., Mersni, M. (Hrsg.): Beiträge zur 3. Kölner Afrikawissenschaftlichen Nachwuchstagung. Köln, S. 1-24.
- Volbert, R., Steller, M.* (2008): Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen.
- Vrabl, A.* (2008): Libyen: Eine Dritte Welt – Revolution in der Transition. Wien.
- Wagschal, U., Metz, T., Schwank, N.* (2008): Ein „demographischer Frieden“? Der Einfluss von Bevölkerungsfaktoren auf inner- und zwischenstaatliche Konflikte. ZPol 18, S. 353-383.
- Waller, J. E.* (2008): The Ordinarity of Extraordinary Evil: the Making of Perpetrators of Genocide and Mass Killing. In: Jensen, O., Szejnmann, C. W. (Hrsg.): Ordinary People as Mass Murders. Perpetrators in Comparative Perspectives. New York, S. 145-164.
- Walter, M.* (2002): Über Machtstrukturen, aus denen Kriminalität entsteht – Folgerungen aus dem „Stanford-Prison-Experiment“ für Kriminologie und Kriminalpolitik. In: Neubacher, F., Walter, M. (Hrsg.): Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Münster, S. 93-101.

- Walter, M.* (2006): Die Neutralisierung von Normen durch den Straftäter und die Aufgabe des Strafvollzugs. In: Neubacher, F., Klein, A. (Hrsg.): Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte. Band 48. Berlin, S. 187-202.
- Weber, A.* (2008): Machtstrukturen und politische Lager. In: Chiari, B., Kollmer, D. H. (Hrsg.): Sudan. Paderborn, S. 27-38.
- Weber, A.* (2013): Kenias Regierung vor Gericht. Stiftung für Wissenschaft und Politik (Hrsg.): SWP-Studien. Berlin.
- Weber, M.* (1921/1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Winkelman J. (Hrsg.): Teilband 1. 5. Aufl., Tübingen.
- Weibezahl, T.* (2011): Die Ruhe vor dem Sturm? Zur Situation in der DR Kongo fünf Monate vor den Wahlen. In: Konrad-Adenauer Stiftung (Hrsg.): Länderbericht – DR Kongo, S. 1-4.
- Weiss, R.* (1996): Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit: Die Aufarbeitung der Vergangenheit des Apartheidsregimes in Südafrika. In: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.): Von Nürnberg nach Den Haag. Menschenrechtsverbrechen vor Gericht – Zur Aktualität des Nürnberger Prozesses. Nürnberg, S. 207-224.
- Welzer, H.* (2005): Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Frankfurt a. M.
- Werenfels, I.* (2008): Qaddafis Libyen. Endlos stabil und reformresistent? Stiftung für Wissenschaft und Politik (Hrsg.). SWP-Studien. Berlin.
- Werle, G.* (1995): Ohne Wahrheit keine Versöhnung. Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit. Abgedruckte Antrittsvorlesung. Berlin.
- Werle, G.* (2012): Völkerstrafrecht. 3. Aufl., Berlin.
- Werthmann, K.* (2005): Wer sind die Dyula? Ethnizität und Bürgerkrieg in der Côte d'Ivoire. In: Afrika Spectrum40, S. 221-240.
- Wiebe, N.* (1998): Uganda – keine gewöhnliche Demokratie. Politik- und Institutionenwandel in transtheoretischer Perspektive (1986-1996). Hamburg.
- Wilson, N. K.* (1983): An International Perspective on Woman and Criminology. In: Johnson, E. H. (Hrsg.): International Handbook of Contemporary Developments in Criminology, Vol. 1. Cambridge, S. 99-118.
- Wiersing, A.* (2012): Lubanga and its Implications for Victims Seeking Reparations at the International Criminal Court. Amsterdam Law Forum, 4:3, S. 21-39.
- Wolfrum, R.* (2003): Keine Grundlage im Völkerrecht. Für den Militäreinsatz hätte es einer neuen UN- Resolution bedurft. In: Ambos, K., Arnold, J. (Hrsg.): Der Irak-Krieg und das Völkerrecht. Berlin, S. 409-410.

-
- Zandt, M.* (2012): Zerbrechlicher Friede. Wohin steuert die Côte d'Ivoire ein Jahr nach der Machtübernahme durch Präsident Quattara? Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Auslandsinformationen. Berlin.
- Zielke, A.* (1990): Amnestie für in der DDR begangene Straftaten. Gnade vor Recht? KJ 23, S. 460-467.
- Zimbardo, P. G.* (2008): The Luzifer-Effekt, Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen. Heidelberg.
- Zimbardo, P. G.* (2002): Psychologie der Gefangenschaft – Deprivation, Macht und Pathologie. In: Neubacher, F., Walter, M. (Hrsg.): Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Münster, S. 69-91.
- Zimbardo, P. G., Haney, C., Banks, C. W., Jaffe, D.* (1975): The Psychology of Imprisonment: Privation, Power, and Pathology. In: Theory and Research in Abnormal Psychology. New York, S. 270- 287.

Reihenübersicht

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven.

Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0.

Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2.

Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik.

Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1.

Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9.

Band 5

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6.

Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3.

Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3.

Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1.

Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten.
Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1.

Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5.

Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9.

Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0.

Band 13

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2.

Band 14

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0.

Band 15

Düinkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l’Est et à l’Ouest. Conférence de l’Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3.

Band 16

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9.

Band 17

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4.

Band 18

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1.

Band 19

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen.
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8.

Band 20

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges.
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6.

Band 21

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation.
Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2.

Band 22

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug.

Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2.

Band 23

Dünel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5.

Band 24

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven.

Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

Band 25

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

Band 26

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

Band 27

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

Band 28

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

Band 29

Dünel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum.

Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

Band 30

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

Band 31

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

Band 32

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

Band 33

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-59-4.

Band 34

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-58-7.

Band 35

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-68-6.

Band 36/1 bis 4 (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4.

2nd revised edition.

Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-96-9.

Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-73-0.

Band 37/1 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-76-1.

Band 37/2 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-77-8.

Band 38

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-82-2.

Band 39

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-83-9.

Band 40

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-86-0.

Band 41

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-95-2.

Band 42

Yngborn, Annalena: Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungszum Sicherungsvollzug? Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung in den letzten 35 Jahren. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-84-6.

Band 43

Kühl, Johannes: Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-06-7.

Band 44

Zaikina, Maryna: Jugendkriminalrechtspflege in der Ukraine. Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-08-1.

Band 45

Schollbach, Stefanie: Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2013. ISBN 978-3-942865-14-2.

Band 46

Harders, Immo: Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-24-1.

Band 47

Faber, Mirko: Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-25-8.

Band 48

Gensing, Andrea: Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-34-0.

Band 49

Rohrbach, Moritz Philipp: Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-35-7.

Band 50/1 bis 2 (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Düinkel, Frieder; Grzywa-Holten, Joanna; Horsfield, Philip (Eds.): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters. A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries. Vol. 1 bis 2.

Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-31-9.

Band 51

Horsfield, Philip: Jugendkriminalpolitik in England und Wales – Entwicklungsgeschichte, aktuelle Rechtslage und jüngste Reformen. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-42-5.

Band 52

Grzywa-Holten, Joanna: Strafvollzug in Polen – Historische, rechtliche, rechtstatsächliche, menschenrechtliche und international vergleichende Aspekte. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-43-2.

Band 53

Khakzad, Dennis: Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen. Eine vergleichende Untersuchung der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs. Mönchengladbach 2015. ISBN 978-3-942865-50-0.